

**EINE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVERTRETUNG
IM JUNGEN KÖNIGREICH BAYERN**
DER HANDELSSTAND OFFENER GEWERBE IN REGENSBURG UND DIE
BAYERISCHE GEWERBEGESETZGEBUNG AM BEGINN DES 19. JAHRHUNDERTS

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der
Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften
der Universität Regensburg,

vorgelegt von

Harald Müller M.A.
aus
Freising

Regensburg 2020

Erstgutachter: Prof. Dr. Mark Spoerer
Zweitgutachter: Prof. Dr. Bernhard Löffler

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Juli 2020

VORWORT

Die vorliegende Untersuchung wurde im November 2019 von der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften der Universität Regensburg als Dissertationsschrift angenommen. Für die Veröffentlichung wurde sie geringfügig überarbeitet.

An dieser Stelle möchte ich all jenen danken, die mich bei der Erstellung der Arbeit auf unterschiedlichste Art und Weise unterstützt haben.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Mark Spoerer, der sich sehr kurzfristig dazu bereit erklärt hat, das zu dem damaligen Zeitpunkt bereits weit fortgeschritten Promotionsvorhaben zu betreuen. Ebenso herzlich danke ich Herrn Professor Dr. Bernhard Löffler für seine gleichfalls spontane Übernahme des Zweitgutachtens. Beide haben das Projekt mit großem Interesse und Engagement verfolgt und mit wichtigen Anregungen wesentlich zu seinem erfolgreichen Abschluss beigetragen.

Gleichfalls danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Stadtarchiv Regensburg, im Bayerischen Hauptstaatsarchiv und bei der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, die mir stets mit freundlichem und sachkundigem Rat bei der Quellensuche hilfreich zur Seite standen.

Für alle weitere Unterstützung, die ich während des langen Entstehungsprozesses der Arbeit unter anderem in Form von Fachgesprächen, aufmunterndem Zuspruch, stetem Interesse und kritischem Korrekturlesen erfahren durfte, danke ich besonders meinen Kolleginnen und Kollegen im Bayerischen Wirtschaftsarchiv – Dr. Eva Moser, Dr. Richard Winkler und Gabriele Waldkirch – sowie Dr. Michaela Bleicher und Babett Müller BA.

Freising, im September 2020

Harald Müller

INHALT

A EINLEITUNG	S. 6
B RAHMENBEDINGUNGEN – DIE ZEIT DER REFORMEN IN BAYERN	S. 14
1 Die Ausgestaltung des modernen bayerischen Staates	S. 14
2 Die Reformen des Gewerberechts in Bayern 1799-1825	S. 27
2.1 Eine Bestandsaufnahme vor dem Hintergrund des „Münchener Bürger-Vergleichs“	S. 30
2.2 Die Einführung des staatlichen Konzessionssystems	S. 46
2.3 Der Umgang mit Hofschutzverwandten, Juden und Hausierern	S. 55
2.4 Die Regelung des Markt- und Messewesens	S. 60
2.5 Das Gewerbegebot des Jahres 1825	S. 63
2.6 Zusammenfassung	S. 74
C DER HANDELSSTAND OFFENER GEWERBE IN REGENSBURG IM ERSTEN VIERTEL DES 19. JAHRHUNDERTS	S. 79
1 Die Stadt Regensburg zu Beginn des 19. Jahrhunderts	S. 79
2 Die Rechtsgrundlagen der „Kramerinnung“	S. 90
3 Der Handelsstand offener Gewerbe in der Dalberg-Zeit	S. 112
4 Die Regensburger Kramerinnung im Königreich Bayern	S. 127
4.1 Das gemeinnützige und soziale Engagement der Kramerinnung	S. 127
4.2 Der Handelsstand im Dienst der Obrigkeit	S. 132
4.3 Die Kramerinnung und die praktische Anwendung des Gewerberechts	S. 137
4.3.1 Auseinandersetzungen um den Verkauf von Kramwaren durch Handwerker und sonstige Gewerbetreibende	S. 139
a) <i>Ludwig Halluin, Regenschirmmacher</i>	S. 139
b) <i>Gottlieb Gehwolf, Taschner</i>	S. 151
c) <i>Magdalena Hendschel, Glaswarenhändlerin</i>	S. 151
d) <i>Gast- und Weinwirte</i>	S. 153
e) <i>Johann Baptist Aberill, Frisör</i>	S. 155
4.3.2 Auseinandersetzungen mit Händlern und das Problem des Tabakhandels	S. 156
a) <i>Johann Georg Fischer, Spezereiwarenhändler</i>	S. 156
b) <i>Anton Pustetto, Kleinhändler</i>	S. 159
c) <i>Hieronymus Georg Gottfried [sen.], Kramwarenhändler</i>	S. 161
d) <i>Gottlieb Paul Fabricius Witwe, Großhändlerin</i>	S. 168
e) <i>Johanna Glas, Schneidermeister-Witwe</i>	S. 171
4.3.3 Der Kampf gegen weitere innerstädtische Konkurrenz	S. 177
a) <i>Benedict Haselwandter und Johann Martin Zunderer, Lemonienhändler</i>	S. 177
b) <i>Fragnerbruderschaft</i>	S. 183
c) <i>Jahrmärkte und Dulten</i>	S. 190
d) <i>Hausierer und Trödler</i>	S. 196

<i>e) Georg Friedrich Harrer, Großhändler</i>	S. 199
<i>f) Handelsmann Kühn aus Tirschenreuth</i>	S. 201
<i>g) Georg Garry, Händler und Betreiber einer Kölnisch-Wasser-Brennerei in Kumpfmühl</i>	S. 204
4.3.4 Der Handelsstand und die Verleihung neuer Konzessionen	S. 208
<i>a) Barbara Muff, Spenglermeistersgattin</i>	S. 208
<i>b) Johann Huber, Schneider</i>	S. 209
<i>c) Theresia Neudörfer, Putzmacherin</i>	S. 210
<i>d) Ferdinand Kindervatter, Handlungsdienner</i>	S. 214
4.3.5 Der Umgang mit bestehenden Handelsrechten – Übernahmen, Abtretungen und Vergesellschaftungen	S. 224
<i>a) Ludwig Halluin, Regenschirmacher / Wilhelm Wenng, Band- und Langwarenhändler</i>	S. 224
<i>b) Johann Jacob Gottfried [sen.], Großhändler / Johann Georg Brauser, Spezereiwarenhändler / Hieronymus Georg Gottfried [jun.]</i>	S. 230
<i>c) Hieronymus Georg Gottfried [sen.], Kramwarenhändler / Mathias Keim, Spezereiwarenhändler / Johann Jacob Gottfried [jun.] / Fiedrich Becher, Handlungsgehilfe</i>	S. 240
<i>d) Johann Samuel Christoph Wack, Spezereiwarenhändler / Heinrich Wilhelm Franke genannt Sondermann, Schauspieler / Johann Bartholomae Sommer, Spezereihändler / Georg Friedrich Held</i>	S. 253
<i>e) Friedrich Heinrich Theodor Fabricius</i>	S. 265
4.3.6 Das Ende der Kramerinnung und die Gründung des Regensburger Handelsvereins	S. 269
D ZUSAMMENFASSUNG	S. 279
ANHANG	S. 288
Abkürzungsverzeichnis	
Ungedruckte Quellen	
Periodika	
Gedruckte Quellen und Literatur	

A EINLEITUNG

Wie viel Freiheit braucht, wie viel Freiheit verträgt ein ökonomisches System? Wie viel Freiheit darf, wie viel Freiheit muss der Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens zugestanden werden, um erfolgreich und zugleich mit möglichst wenig Risiko im Wettbewerb bestehen zu können, um allgemeinen wie auch individuellen Wohlstand zu schaffen, zu sichern und zu mehren? Wie tief darf, wie tief muss die Politik in Industrie, Handel und Gewerbe eingreifen, ohne gleichzeitig dem Markt seine Entfaltungskraft durch staatlichen Dirigismus zu nehmen und ihn dadurch einzuschränken?

Spätestens mit der im Jahr 2009 weltweit aufgetretenen Krise auf den Immobilien- und Finanzmärkten, mit all den damit verbundenen Folgen für die öffentliche Hand und die Privatwirtschaft, für den Arbeitsmarkt und die sozialen Systeme, gewannen diese Fragen zum Verhältnis von Staat und Wirtschaft, von Politik und Ökonomie erneut an Bedeutung. Die jüngste Entwicklung hatte nur zu deutlich offenbart, dass die Politik ihre nach westlich-marktwirtschaftlichem Verständnis originäre Aufgabe, nämlich der Wirtschaft Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer sich diese entfalten kann, kaum mehr erfüllen konnte. Die Verhältnisse hatten sich vielmehr umgekehrt: Die Folgen der weltweiten Verflechtungen der Wirtschaft ließen – und lassen noch immer – mehr und mehr den Eindruck entstehen, dass politische Entscheidungen nur noch Reaktionen auf bestimmte Entwicklungen der globalen Ökonomie darstellen. Ihre ursprünglich aktive Gestaltungsrolle scheint die Politik an die Wirtschaft verloren zu haben.

Angesichts des Ausmaßes dieser Krisensituation wandte sich der damalige Bundespräsident und ausgewiesene Wirtschaftsexperte Horst Köhler am 24. März 2009 in seiner „Berliner Rede“ unter der Überschrift „Die Glaubwürdigkeit der Freiheit“¹ an die Öffentlichkeit und urteilte: „Schrankenlose Freiheit birgt Zerstörung. Der Markt braucht Regeln und Moral. [...] Freiheit ist ein Gut, das stark macht. Aber es darf nicht zum Recht des Stärkeren werden.“ Nach Jahren eines scheinbar kaum zu bremsenden Wachstums und eines immer dichteren weltweiten Beziehungsgeflechts mit all seinen positiven wie negativen Folgen, forderte Köhler eine Besinnung auf neue „Menschheitsaufgaben“: „Wir brauchen Ordnung in der Globalisierung, anerkannte Regeln und effektive Institutionen“, übergeordnete Instanzen also, die kontrollierend, aber eben auch kontrolliert in die Entwicklung der Märkte eingreifen, um einerseits die jetzige Situation zu meistern, zugleich aber auch künftigen Krisen vorzubeugen.

¹ KÖHLER, HORST: Die Glaubwürdigkeit der Freiheit. Berliner Rede, gehalten am 24. März 2009 [http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Horst-Koehler/Reden/2009/03/20090324_Rede.html; aufgerufen am 30.10.2017].

Zeitweilig wurden sogar aus den Reihen der gewerblichen Wirtschaft Stimmen laut, die von der Politik mehr „Mut zur Entscheidung“² einforderten: „Politik hat die Macht zu gestalten – und diese Macht sollte sie auch entschlossen wahrnehmen“, forderte etwa der seinerzeitige Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Peter Driessen, im Jahr 2015. Unausgesprochen bleibt bei solchen Forderungen selbstverständlich, dass derartige Entscheidungen und die daraus resultierende Gestaltung der Rahmenbedingungen möglichst den Wünschen und Vorstellungen der gewerblichen Wirtschaft oder ihrer Interessenvertretungen folgen sollten.

Und noch im Jahr 2018 stellten reformierende Eingriffe in die Gestaltung des weltweiten Wirtschaftsgefüges für den Erzbischof von München und Freising, Reinhard Kardinal Marx, die „große politische Aufgabe unserer Zeit“³ dar. Er appellierte an die Mächtigen der Welt, endlich „verbindliche globale Spielregeln für eine humane wirtschaftliche Ordnung zu vereinbaren und weltweit Institutionen zu etablieren, die für deren Umsetzung sorgen.“ Freilich bleibt zu befürchten, dass die vielfältigen unterschiedlichen Interessenlagen zu konträr sind, als dass sich in absehbarer Zukunft tatsächlich an den realen Verhältnissen etwas ändern könnte.

Diese Diskussion über die Freiheit der Wirtschaft und ihr Verhältnis zum Staat wurde bereits oft geführt und brachte, abhängig von den jeweiligen Rahmenbedingungen, die unterschiedlichsten Denkmodelle, Lösungsansätze und Ergebnisse hervor. Und gerade deshalb rechtfertigt sich ein Blick zurück auf die Anfänge dieses Ringens um die vermeintlich richtige Wirtschaftsordnung im späten 18. und noch weitaus intensiver im 19. Jahrhundert, zurück auf die Jahre und Jahrzehnte, die den Übergang markieren von den streng reglementierten vorindustriellen Strukturen hin zu einer von Industrie und letztlich auch vom System des Kapitalismus geprägten Wirtschaftsordnung. Die damalige Diskussion stand jedoch unter völlig anderen Vorzeichen als die heutige. „Freiheit“ war seinerzeit das zentrale Schlagwort, das sich die Modernisierer auf ihre Fahnen geschrieben hatten, während heute weite Kreise angesichts der immer weiter ausufernden Globalisierung wieder eine stärkere Reglementierung einfordern.

In der Zeit nach der Französischen Revolution wurde nicht nur die politische Landkarte in Europa neu gestaltet, sondern auch die Rolle des einzelnen Individuums erfuhr innerhalb der sich verändernden Gemeinwesen eine schrittweise Neubewertung. Die Mechanisierung und die ihr nachfolgende Industrialisierung des wirtschaftlichen Produktionsprozesses veränderten

² DRIESSEN, PETER: Politik muss die Basis für Wachstum legen, in: Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern, Heft 12, 2015, S. 3. Hier auch das folgende Zitat.

³ MARX, REINHARD: Wo Marx recht hat, in: Süddeutsche Zeitung, 22.3.2018, S. 2. Hier auch das folgende Zitat.

nachhaltig die Gestaltung des persönlichen Nahrungserwerbs und nicht zuletzt auch des jeweiligen subjektiven Selbstverständnisses. Zugleich wurde der Ruf nach freier Entfaltung des Individuums auch in wirtschaftlicher Hinsicht, nach Gewerbefreiheit, also konkret die Forderung nach Aufhebung der strengen Beschränkung der Gewerbe durch Zunftordnungen, Zwangs- und Bannrechte sowie nach Abschaffung der zahlreichen Zollgrenzen immer lauter. In weiten Kreisen hatte sich zudem die Erkenntnis durchgesetzt, dass die immer enger werdenden Verflechtungen zwischen den sich ausbildenden Volkswirtschaften und die ebenso chancen- wie risikoreiche Vernetzung der Märkte nach einer Neuorganisation der wirtschaftlichen Ordnung verlangten.

Kennzeichnend für derartige, von Reinhart Koselleck als „Sattelzeit“⁴ bezeichnete Epochen des Übergangs ist die „Gleichzeitigkeit des Unzeitgleichen“ (Ernst Bloch). Denn parallel zu den aus der Vergangenheit übernommenen und für den damaligen Alltag noch maßgebenden Ordnungsmustern wurden neue Formen von Rahmenbedingungen entworfen, die letztlich die Grundlage für tiefgreifende und nachhaltige Veränderungen darstellten. Um jedoch auf lange Sicht erfolgreich zu sein, bedurfte das Neue des Rückgriffs auf die tradierten Instanzen, ohne deren die gegenwärtige Ordnung sichernden Einfluss ein erfolgreicher Wandel nur schwer durchzusetzen, wenn nicht gar gänzlich unmöglich gewesen wäre.

Dieses Nebeneinander von eingeübter und gewohnter Tradition einerseits und angestrebter Erneuerung andererseits spiegelt sich an zahlreichen Stellen im Handeln der meist selbst noch im Geist der „alten Zeit“ erzogenen Regierenden oder ihrer leitenden Mitarbeiter. Oftmals erkannten sie zwar die Notwendigkeit zur Reform der bestehenden Zustände an, sobald sie durch öffentlichen Druck, durch (geistes-) wissenschaftliche Theorien, durch einen damit einhergehenden Mentalitätswandel, durch die sich in der Realität abspielende Entwicklung oder auch durch eigene intensive Beschäftigung mit den Zeitläufen auf bestimmte Materien und Sachverhalte aufmerksam geworden waren. Allein zu einem radikalen Umbruch kam es in den seltensten Fällen und selbst fortschrittlich denkende Entscheidungsträger scheinen oftmals nur schrittweise eine Herbeiführung neuer Verhältnisse angestoßen zu haben. Auch eine „Reform von oben“ wirkt deshalb oft erst im Rückblick als ein auf ein bestimmtes Ziel ausgerichteter Gesamtprozess. Bei näherem Hinsehen entpuppt sich eine Reformepoche bisweilen vielmehr als eine Abfolge einzelner, zum Teil nur sehr punktueller Maßnahmen, mit denen wiederum nur einzelne, als solche erkannte Missstände beseitigt wurden. Und so standen auch hier das Alte und das Neue oftmals gleichberechtigt nebeneinander, so wurden

⁴ KOSELLECK, REINHART: Einleitung, in: BRUNNER, OTTO / CONZE, WERNER / KOSELLECK, REINHART (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politischen Sprache in Deutschland. Bd. 1. Stuttgart 1972, hier S. XV.

durch die handelnden Personen an einer Stelle meist immer noch überkommene Ansichten und Einrichtungen beibehalten, um an anderer Stelle etwas zu verändern.

Wie also reagierte die staatliche Obrigkeit in jener Zeit auf diese Strömungen, deren prominentester Vertreter, Adam Smith, mit seinen Forderungen nach Freiheit etwa hinsichtlich der individuellen Entfaltung, der Preisgestaltung und des gewerblichen Wettbewerbs endgültig die Abkehr von der bislang vorherrschenden mercantilistischen Wirtschaftsordnung eingeleitet hatte? Welche Wege wurden beschritten, um die Reformbestrebungen mit den gleichermaßen vorhandenen Kräften konservativen Beharrens zu einem funktionierenden, einheitlichen und effizienten Wirtschaftssystem zusammenzuführen? Und wie begegneten die meist noch in Zünften oder ähnlichen Korporationen organisierten Gewerbetreibenden selbst den Herausforderungen der neuen Zeit, in der sie sich mehr und mehr mit den Vorwürfen der Rückständigkeit und des egoistischen Beharrens auf alten Traditionen konfrontiert sahen und als die eigentlichen konservativen, den Fortschritt aufhaltenden Kräfte bezeichnet wurden?

Zwei Themenbereiche stehen deshalb im Zentrum dieser vergleichenden Untersuchung zur wirtschaftlichen Entwicklung Bayerns im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts. Nach einem einleitenden Überblick über die allgemeinen, auf die Organisation des Königreichs bezogenen Reformen wird zunächst die von staatlicher Seite verfolgte Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die gewerblichen Verhältnisse im jungen Königreich Bayern untersucht. Diese Phase der Ausarbeitung und Einführung vereinheitlichender und strukturierender Regelungen gelangte mit dem Erlass des Gewerbegegesetzes vom 11. September 1825⁵ und der dem Gesetz am 28. Dezember 1825 nachfolgenden erläuternden Vollzugsverordnung⁶ zu einem ersten Abschluss.

Daran anschließend richtet sich der Blick auf die von den allgemeinen Veränderungen direkt betroffenen Gewerbetreibenden, die innerhalb des durch die Obrigkeit geschaffenen Ordnungssystems ihrem beruflichen Erwerbsleben nachzugehen hatten. Exemplarisch werden dazu erstmals die Aktivitäten des „Handelsstandes der offenen Gewerbe“, des als „Kramerinnung“ organisierten Zusammenschlusses der Kleinhändler der Stadt Regensburg analysiert. Schon während der Zugehörigkeit der vormaligen Reichsstadt Regensburgs zu dem in den Jahren 1802 bis 1810 bestehenden Fürstentum Regensburg unter der Regentschaft von

⁵ „Gesetz, die Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen betreffend“ vom 11.9.1825 (Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1825, Sp. 127-142). Gesetze und Verordnungen werden künftig lediglich bei ihrer Erstnennung mit dem vollständigen Quellennachweis zitiert. Bei nachfolgenden Verweisen werden Titel, Datum und der jeweils einschlägige Artikel bzw. Paragraph oder die entsprechende Seiten- bzw. Spaltenzahl genannt.

⁶ „Verordnung zum Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs“ vom 28.12.1825 (Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern 1826, Sp. 81-168).

Erzkanzler Karl Theodor von Dalberg hatte sich der Regensburger Handelsstand an neue Rahmenbedingungen zu gewöhnen. Mit der Eingliederung der Stadt in das Königreich Bayern im Jahr 1810 veränderte sich die Situation dann nochmals grundlegend. Gleichzeitig erforderten die bayerischen Rechtsverhältnisse ein verstärktes Bemühen um die Sicherung der eigenen Position, wenn nicht sogar der grundsätzlichen Existenz der seit über 400 Jahren bestehenden Korporation. Dies spiegelte sich vor allem in den allein für den vorliegenden Betrachtungszeitraum nachgewiesenen mehr als 120 juristischen Verfahren unterschiedlichen Umfangs bezüglich der Vergabe von Gewerberechten und ähnlichen Sachverhalten wider, in denen die Vorstellungen der Regensburger Kramerinnung deutlich zum Ausdruck kommen. Den Schlusspunkt bildete schließlich die im Zuge der Umsetzung der Bestimmungen des Gewerbegegesetzes von 1825 erfolgte Vereinigung der Groß- und Kleinhändler zum Regensburger Handelsverein, die für die Kramerinnung das Ende als eigenständiger Organisationsform und Interessenvertretung der städtischen Kleinhändler in der bisher bekannten Form bedeutete.

Die Forschungslage zu den beiden thematischen Hauptpunkten – einerseits die gesamtbayerischen Entwicklungen, andererseits die Geschichte des Handelsstandes der offenen Gewerbe – könnte unterschiedlicher kaum sein. Vor allem die Ausgestaltung des modernen bayerischen Staats zu Beginn des 19. Jahrhunderts stand bereits vielfach im Zentrum wissenschaftlicher Untersuchungen, auf die sich diese Arbeit zur Darstellung der allgemeinen Rahmenbedingungen des Betrachtungszeitraums stützen kann und auch stützt.⁷

⁷ Aus der Fülle der zahlreichen Publikationen zur bayerischen Geschichte der Reformepoche wurden grundlegend herangezogen: WEIS, EBERHARD: Montgelas. 1759-1838. Eine Biographie. Bd. 1: Zwischen Revolution und Reform. 1759-1799. München ²1988. Bd. 2: Der Architekt des modernen bayerischen Staates. 1799-1838. München 2005. Einbändige Sonderausgabe. München 2008.; WEIS, EBERHARD: Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799-1825), in: SPINDLER, MAX (HG.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 4,1: Das neue Bayern. Staat und Politik. Neu hg. von ALOIS SCHMID. München ²2003. S. 1-126; WEIS, EBERHARD: Das neue Bayern – Max I. Joseph, Montgelas und die Entstehung und Ausgestaltung des Königreichs 1799 bis 1825, in: GLASER, HUBERT (HG.): Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1799 bis 1825 (Wittelsbach und Bayern III,1). München/Zürich 1980. S. 49-64; WEIS, EBERHARD: Der Umbruch von 1799. Die Regierung Max Josephs und ihre Bedeutung für die Geschichte Bayerns, in: ZBLG 62 (1999). S. 467-480; KRAUS, ANDREAS: Geschichte Bayerns. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München ²1988, hier S. 364-449; ARETIN, KARL OTMAR VON: Bayerns Weg zum souveränen Staat. Landstände und konstitutionelle Monarchie 1714-1818. München 1976; MÖCKL, KARL: Der moderne bayerische Staat. Eine Verfassungsgeschichte vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern. Abt. III, Bd. 1). München 1979; KIESSLING, ROLF / SCHMID, ANTON / BLESSING, WERNER K. (BEARB.): Regierungssystem und Finanzverfassung (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern. Abt. III, Bd. 3). München 1977; SCHIMKE, MARIA (BEARB.): Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799-1815 (Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten 4). München 1996; RALL, HANS: Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung 1745-1801. München 1952; TREML, MANFRED: Königreich Bayern (1806-1918), in: TREML, MANFRED (HG.): Geschichte des modernen Bayern. Königreich und Freistaat. München ³2006. S. 13-160; DOEBERL, MICHAEL: Entwicklungsgeschichte Bayerns. Bd. 2: Vom Westfälischen Frieden bis zum Tode König Maximilians I. München ³1928; DOEBERL, MICHAEL / LAUBMANN, GEORG VON (HG.): Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Joseph von Montgelas über die innere

Dasselbe gilt in etwas abgeschwächter Form auch für die Reformen der Gewerbegesetzgebung im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts.⁸

Anders verhält es sich hinsichtlich der Erforschung der Geschichte des Regensburger Handelsstandes der offenen Gewerbe. Bislang existieren mit den Dissertationen von HEINRICH BINGOLD⁹ und WOLFRAM STAUDINGER¹⁰ nur zwei Arbeiten, die sich intensiver, jedoch mit einem zeitlichen Schwerpunkt bis zum Ende der Reichsfreiheit Regensburgs, mit den Kramern befassen. Diese Arbeiten bilden auch die Grundlage für die weiteren, allesamt im Zusammenhang mit der Erforschung der Geschichte der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim erschienenen Abhandlungen, in denen die Kramerinnung in unterschiedlichem Umfang Erwähnung findet.¹¹ In keine dieser bisherigen Untersuchungen

Staatsverwaltung Bayerns (1799-1817). Nebst einer Einleitung über die Entstehung des modernen Staates in Bayern von M. Doeberl. München 1908; HENKER, MICHAEL (HG.): Bayern entsteht. Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 32). Augsburg 1996; KRAMER, FERDINAND: Bayerns Weg zum Königreich, in: BONK, SIGMUND / SCHMID, PETER (HGG.): Königreich Bayern. Facetten bayerischer Geschichte 1806-1919. Regensburg 2005. S. 11-30; JUNKELMANN, MARCUS: Napoleon und Bayern. Von den Anfängen des Königreichs. Regensburg 1985.

⁸ Grundlegend und noch immer unerlässlich besonders für den bayerischen Reformprozess im Bereich der Gewerbe sind die materialreichen Untersuchungen vor allem von ANEGG, ERNST: Zur Gewerbestruktur und Gewerbepolitik Bayerns während der Regierung Montgelas. Diss. München 1965, sowie von KAIZL, JOSEF: Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799-1868 (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen Bd. 2,1). Leipzig 1879, und von POPP, AUGUST: Die Entstehung der Gewerbefreiheit in Bayern (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar an der Universität Erlangen 4). Leipzig 1928. Darüber hinaus vgl. zur bayerischen Wirtschafts- und Gewerbepolitik des Zeitraums besonders: ZORN, WOLFGANG: Die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns unter Max I. Joseph, 1799-1825, in: GLASER, HUBERT (HG.): Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1799-1825 (Wittelsbach und Bayern III,1). München 1980. S. 281-289; ZORN, WOLFGANG: Bayerns Gewerbe, Handel und Verkehr (1806-1970), in: SPINDLER, MAX (HG.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 4,2: Das neue Bayern. München 1975. S. 782-845; GÖMMEL, RAINER: Gewerbe, Handel und Verkehr, in: SPINDLER, MAX (HG.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 4,2: Das neue Bayern. Die innere und kulturelle Entwicklung. Neu hg. von ALOIS SCHMID. München 2007. S. 216-299; HOFFMANN, LUDWIG: Oekonomische Geschichte Bayerns unter Montgelas 1799-1817. 1. Teil: Einleitung (Bayerische Wirtschafts- und Verwaltungsstudien II,1). Erlangen 1885 [weitere Teile nicht erschienen]; WALCH, ALBERT: Die wirtschaftspolitische Entwicklung in Bayern unter Montgelas (1799-1817) (Diss. Erlangen 1934). Eisfeld 1935; ZORN, WOLFGANG: Die wirtschaftliche Struktur Bayerns um 1820, in: ALBRECHT, DIETER / KRAUS, ANDREAS / REINDEL, KURT (HG.): Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag. München 1969. S. 611-631; PUSCHNER, UWE: Handwerk zwischen Tradition und Wandel. Das Münchener Handwerk an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 13). Göttingen 1988; RUDHART, IGNAZ: Ueber den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen. Bd. 2. Erlangen 1827; DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 71-97 und S. 408-438; SCHIMKE, Regierungskarten, S. 579-642; WEIS, Montgelas, Bd. 2, S. 584-598. Zur bayerischen Wirtschaftsgeschichte allgemein vgl. GÖTSCHMANN, DIRK: Wirtschaftsgeschichte Bayerns. 19. und 20. Jahrhundert. Regensburg 2010; SCHREMMER, ECKART: Die Wirtschaft Bayerns. Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung. Bergbau, Gewerbe, Handel. München 1970; SCHREMMER, ECKART: Gewerbe und Handel. Zweiter Teil: Die Epoche des Merkantilismus, in: SPINDLER, MAX (HG.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 2: Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. München 1969. S. 693-716.

⁹ BINGOLD, HEINRICH: Die Handelskammer Regensburg und ihre Vorläufer. Diss. Erlangen 1921.

¹⁰ STAUDINGER, WOLFRAM: Die Kramerinnung von Regensburg. Diss. München 1952.

¹¹ Hierzu zählen besonders: KLEBEL, ERNST: Der Handel und seine Organisationsformen in Regensburg, in: INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER REGENSBURG: Jahresbericht 1952. Regensburg 1953. S. 47-61; BRENNAUER, THOMAS: Das Hansgrafenamt von Regensburg und die Kramerinnung von Regensburg – Vorläufer der Industrie- und Handelskammer Regensburg, in: Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Regensburg, 23. Jahrgang, Nr. 7 (1.7.1968), S. 11-13; KAMMERER, MARTIN: Interessenvertretungspolitik im Wandel – Von der

hat jedoch der ursprünglich im Archiv der IHK Regensburg und seit dem Jahr 2007 im Bayerischen Wirtschaftsarchiv in München aufbewahrte Archivbestand „Handelsstand der offenen Gewerbe / Kramerinnung, Regensburg“¹² Eingang gefunden. Bei den erhaltenen Unterlagen handelt es sich vor allem um Abschriften von Eingaben, Beschwerden und Stellungnahmen, die der Handelsstand entweder aus Eigeninitiative oder aber im Rahmen des nach bayerischem Recht geregelten Verfahrens um die Vergabe von Gewerberechten gegenüber den jeweils einschlägigen Behörden abgegeben hat, aber auch um Urteile einzelner Behörden und ähnlichen damit in Zusammenhang stehenden Schriftstücken. Daneben enthält der Bestand unterschiedlichste Dokumente, die Einblicke in das Innenleben der Innung geben, so etwa Abrechnungen und Spendenbelege, Vermerke über Aufnahmen neuer Innungsmitglieder oder weitere Veränderungen hinsichtlich der personellen Zusammensetzung des Handelsstandes und seines Leitungsgremiums, aber auch innungsinterne Rundschreiben die der Weitergabe relevanter Informationen oder der Abstimmung über ein weiteres Vorgehen in bestimmten Einzelfällen dienten.

Diese für die vorliegende Arbeit erstmals ausgewerteten Akten – ergänzt um weitere Dokumente besonders aus dem Besitz der IHK Regensburg, aus dem Stadtarchiv Regensburg und dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv – geben vielfältige Einblicke in das Leben und Wirken der Kramerinnung am Anfang des 19. Jahrhunderts. Der Aktenbestand ermöglicht eine detaillierte Untersuchung der praktischen Tätigkeit der Innung, ihrer korporativen Organisation und Entwicklung, ihrer Ziele, internen Entscheidungsfindungsprozesse und zentralen Argumentationsmuster zur Verteidigung der Interessen der in der Korporation zusammengeschlossenen Kleinhändler sowie schließlich des Zusammenspiels zwischen „altem“ Handelsstand und „neuen“ Behörden schwerpunktmäßig in den Jahren von 1802 bis 1826.

Somit zielt die Studie nicht darauf ab, eine für den Behandlungszeitraum gültige Wirtschaftsgeschichte der Stadt Regensburg vorzulegen – auch wenn eine grundsätzliche Erforschung dieses Aspekts der Stadthistorie noch immer ein Desiderat darstellt.¹³

„Oberpfälzisch-Regensburg’schen Handelskammer“ zur Industrie- und Handelskammer Regensburg (1843-1932) (Reihe Wirtschafts- und Sozialgeschichte 15). Weiden/Regensburg 2002. Zuletzt beleuchtete GÖTSCHMANN, DIRK: Wirtschaft, Gesellschaft, Solidargemeinschaft. Über Ursprung und Funktion der Industrie- und Handelskammern, in: IHK REGensburg FÜR OBERPFALZ / KELHEIM (HG.): 700 Jahre Netzwerk der Wirtschaft. Regensburg 2011 (ohne Seitenzählung, [S. 14-37]) die Geschichte der Kramerinnung. Eher populärwissenschaftlich gehalten ist dagegen die reich bebilderte Veröffentlichung zum 150-jährigen Bestehen der IHK Regensburg von ANGERER, BIRGIT: „Wir können der Kaufleute nimmer entbehren.“ Menschen, Märkte, Mittelpunkte. Regensburg 1993.

¹² Bestandssignatur: Bayerisches Wirtschaftsarchiv, BWA, V21.

¹³ In jüngerer Zeit untersuchten lediglich SCHERM, MICHAEL: Zwischen Fortschritt und Beharrung: Wirtschaftsleben und Wirtschaftspolitik im Regensburg der Dalbergzeit (Studien zur neueren Geschichte 3). St. Katharinen 2003, sowie NEMITZ, JÜRGEN: Die direkten Steuern der Stadt Regensburg. Abgaben und

Ebensowenig lassen sich aufgrund der Quellenlage Aussagen über die tatsächliche geschäftliche Entwicklung der einzelnen Handelshäuser treffen, da sich weder in den Akten im Bayerischen Wirtschaftsarchiv noch andernorts betriebswirtschaftliche Unterlagen erhalten haben, denen etwa die Gewinne und Verluste, die tatsächlichen Umsätze, exakte Angaben zu den einzelnen gehandelten Waren oder über das Verhältnis von Einkaufs- zu Verkaufspreis der vertriebenen Produkte entnehmen lassen. Deshalb können etwa regelmäßig geäußerte Klagen über die Rückläufigkeit von Umsatz und allgemeinem Geschäftsgang nicht näher auf ihren Wahrheitsgehalt und somit daraufhin untersucht werden, ob es sich bei diesen Aussagen um eine reale Entwicklung oder „nur“ um eine gefühlte Wahrheit handelte. Und schließlich lassen die Quellen auch keine Rückschlüsse auf die jeweilige individuelle oder gar auf eine gemeinschaftliche Strategie der Geschäftsführung einzelner oder mehrerer Händler zu, etwa hinsichtlich eines möglichen gemeinsamen Warenbezugs zur Senkung der Einkaufspreise oder einer denkbaren konzertierten Aktion mit Absprachen darüber, wer welche Produkte in welchem Zeitraum zu welchen Preisen anbietet, um sich nicht gegenseitig die Kundschaft streitig zu machen oder um vielleicht ein bestimmtes Preisniveau durchzusetzen. Zur Beantwortung derartiger Fragen wären direkte Quellen in Form von Geschäfts-, Korrespondenz- oder Kopierbüchern aus den einzelnen Handelshäusern notwendig; das „Verbandsschriftgut“ der Kramerinnung enthält hierzu keinerlei Hinweise.

Im Zentrum der Untersuchung steht deshalb die Korporation als solche und damit die Frage, wie sich diese Kramerinnung mit den neuen Rahmenbedingungen arrangierte und auf welche Weise sie ihre Interessen als Gesellschaft durchzusetzen versuchte, um damit nach ihrem Selbstverständnis auch gleichzeitig die Interessen der inkorporierten einzelnen Händler zu vertreten.

B RAHMENBEDINGUNGEN – DIE ZEIT DER REFORMEN IN BAYERN

1 Die Ausgestaltung des modernen bayerischen Staates

Der Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert spielt mit seinen weitreichenden, noch heute spürbaren Veränderungen gerade für die deutsche Geschichte eine bedeutende Rolle.¹⁴ Die vom Freiheitsgedanken geprägten Ideen der Aufklärung sowie die ursprünglichen Ideale der Französischen Revolution zeitigten eine nachhaltige Wirkung auf das Selbstverständnis großer Teile der damaligen Öffentlichkeit. Zugleich aber rief dieser neue Zeitgeist auf der anderen Seite auch ein Erstarken derjenigen Kreise hervor, die auf der Erhaltung der Tradition, des Bestehenden und des bereits Bekannten beharrten. Die Auseinandersetzungen dieser Zeit, die zuerst mit dem Reichsdeputationshauptschluss und schließlich durch den Wiener Kongress zu einer territorialen Flurbereinigung und einer Neuordnung der politischen und staatlichen Verhältnisse vor allem auf dem Gebiet des ehemaligen Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation geführt hatten, entsprangen neben den machtpolitischen Interessen der einzelnen europäischen Staaten nicht zuletzt diesem Spannungsfeld zwischen dem sich ausbreitenden Reformeifer und der sich diesem entgegenstellenden Reaktion.

Von all dem blieb auch das Kurfürstentum – ab 1806: Königreich¹⁵ – Bayern nicht unberührt. Durch die Veränderungen auf der politischen Landkarte infolge von Säkularisation, Mediatisierung und Auflösung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation entstand – mit Ausnahme der linksrheinischen Pfalz – schrittweise ein geschlossenes, arrondiertes bayerisches Staatsgebiet.¹⁶ Schon allein diese Entwicklung machte Reformen in nahezu allen Bereichen des Staatswesens, der Verwaltung und des Finanzsystems notwendig, um aus der neuen territorialen auch eine innere staatliche Einheit zu formen.

¹⁴ Vgl. zur deutschen Geschichte des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts mit weiteren Literaturangaben besonders: NIPPERDEY, THOMAS: Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat. Sonderausgabe. München 1998; MÖLLER, HORST: Fürstenstaat oder Bürgernation. Deutschland 1763-1815 (Siedler Deutsche Geschichte 7). Berlin 1998; ARETIN, KARL OTMAR VON: Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund (Deutsche Geschichte 7). Göttingen 1993; BERDING, HELMUT / ULLMANN, HANS-PETER (Hgg.): Deutschland zwischen Revolution und Restauration. Königstein/Ts. 1981; WEIS, EBERHARD (Hg.): Reformen im rheinbündischen Deutschland (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 4). München 1984; PRESS, VOLKER: Altes Reich und Deutscher Bund. Kontinuität in der Diskontinuität (Schriften des Historischen Kollegs. Vorträge 28). München 1995; GÖRTEMAKER, MANFRED: Deutschland im 19. Jahrhundert. Entwicklungslinien (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 274). Bonn/Opladen 1994; WINKLER, HEINRICH AUGUST: Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte 1806-1933. Sonderausgabe. Bonn 2002.

¹⁵ Vgl. die „Bekanntmachung über die Annahme der Königswürde“ vom 1.1.1806 (Königlich-Bayerisches Regierungsblatt 1806, S. 3).

¹⁶ Detaillierte Übersichten über die Veränderungen des bayerischen Territoriums bei MÖCKL, Der moderne bayerische Staat, S. 53 mit den Anmerkungen 33 und 34 (zu den Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses 1803), S. 61 mit Anmerkung 76 (zu den Folgen des Pressburger Friedens 1805), S. 70 mit Anmerkung 120 (zu den Auswirkungen des Beitritts Bayerns zum Rheinbund 1806), S. 74 (zu den Folgen des Vertrags von Paris 1810) und S. 78 mit Anmerkung 172 (zum bayerisch-österreichischen Gebietsausgleich und dem Wiedererwerb der Rheinpfalz nach dem Wiener Kongress 1816).

Die Grundgedanken darüber, wie ein modernes Bayern aussehen und effektiv verwaltet werden sollte, hatte die prägende Figur der bayerischen Geschichte dieser Epoche, Maximilian Joseph Graf von Montgelas, bereits 1796 in seinem für den nachmaligen bayerischen Kurfürsten und König Max Joseph verfassten „Ansbacher Mémoire“ dargelegt.¹⁷ Die unmittelbar nach dessen Regierungsantritt im Jahr 1799 in Angriff genommene praktische Umsetzung des Reformprogramms¹⁸ war jedoch nicht zu trennen und vielfach beeinflusst von der politischen Großwetterlage. Die Revolutionskriege, in denen Bayern von 1801 bis 1813 an der Seite Frankreichs stand¹⁹, schlugen dem Land tiefe Wunden. Aufgrund seiner Mittellage zwischen Frankreich und der Habsburgermonarchie wurde Bayern mehrfach zum Kriegsschauplatz sowie zum Durchzugsgebiet verschiedener Truppenverbände²⁰ und hatte die

¹⁷ „Mémoire présenté à M(onsei)g(neu)r le Duc le 30 Septembre 1796“. Ediert wurde die Denkschrift von WEIS, EBERHARD: Montgelas’ innenpolitisches Reformprogramm. Das Ansbacher Mémoire für den Herzog vom 30.9.1796, in: ZBLG 33 (1970). S. 219-256. Eine auf dieser Edition basierende, mit Anmerkungen versehene Übersetzung von Oliver Zeidler in HENKER (HG.), Bayern entsteht, S. 23-36. Das Ansbacher Mémoire wird nachfolgend nach dieser Übersetzung zitiert als „MONTGELAS, Ansbacher Mémoire“. Zum Inhalt des Ansbacher Mémoires vgl. auch: SCHIMKE, MARIA: Das Ansbacher Mémoire und die praktische Umsetzung seiner Reformideen, in: HENKER (HG.), Bayern entsteht. S. 52-62; WEIS, Montgelas, Bd. 1, S. 266-287; KRAUS, Geschichte Bayerns, S. 412-413; WEIS, Begründung, S. 8-9. Montgelas stellte dabei vier Punkte in das Zentrum seiner Überlegungen: Zunächst sollte eine zentralisierte, gestraffte und nach Sachressorts gegliederte Ministerialorganisation die Effizienz der Verwaltung verbessern. Diesem Ziel diente auch die projektierte Neugliederung des Staatsgebiets in einzelne „Kreise“. Gleichzeitig strebte Montgelas ein ausschließlich am Leistungsprinzip orientiertes Beamtenrecht an mit klaren Vorgaben für Ausbildung, Prüfung, Aufstiegsmöglichkeiten und Besoldung, um Missstände wie etwa Ämterhäufung, Bestechlichkeit und Vererbung von Dienstposten künftig nach Möglichkeit auszuschließen. Außerdem sollten sowohl Straf- wie auch Zivilrecht reformiert und als ausschließlich gültige Rechtsgrundlage im gesamten bayerischen Staat eingeführt werden. Schließlich mahnte Montgelas Reformen im Bereich des Zoll- und Steuersystems an, um langfristig die maroden bayerischen Finanzen zu sanieren.

¹⁸ Neben den Überblicksdarstellungen grundlegend für die Reformpolitik in Bayern DEMEL, WALTER: Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08-1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 76). München 1983, sowie die kommentierten Quelleneditionen von MARIA SCHIMKE und ROLF KISSLING / ANTON SCHMID / WERNER K. BLESSING.

¹⁹ Am 24.8.1801 hatte Bayern mit Frankreich den Pariser Vertrag geschlossen, da man auf bayerischer Seite zu der Ansicht gekommen war, dass der Besitzstand Bayerns rechts des Rheins nur durch französische Unterstützung gesichert werden könnte, nachdem im Friedensschluss von Lunéville (8.2.1801) zwischen Frankreich einerseits sowie Kaiser Franz II. und dem Heiligen Römischen Reich andererseits die Abtretung der linksrheinischen Territorien des Reichs an Frankreich festgeschrieben worden war. Nach der endgültigen Regelung über die Entschädigungen für die von den Gebietsabtretungen betroffenen Territorien im Reichsdeputationshauptschluss (25.2.1803) band sich Bayern im Vertrag von Bogenhausen (25.5.1805) auch militärisch an Frankreich, da man sich wie bereits im Jahr 1801 der Gefahr einer Annexion Bayerns durch die Habsburgermonarchie ausgesetzt sah. Auch nach der Gründung des Rheinbundes und der Auflösung des Heiligen Römischen Reichs 1806 verblieb Bayern an der Seite Frankreichs. Erst 1813, nach dem im Jahr zuvor erfolgten verlustreichen Scheitern von Napoleons Russlandfeldzug und der schrittweisen Bildung einer staatenübergreifenden großen Allianz gegen den französischen Kaiser, wandte sich auch Bayern im Vertrag von Ried (8.10.1813) von Napoleon ab und schloss sich dem Bündnis gegen Frankreich an, freilich nicht ohne sich von den neuen Partnern eine Garantie für die bayerische Souveränität und den Bestand des Territoriums geben zu lassen. Vgl. neben den Gesamtdarstellungen besonders WEIS, EBERHARD: Bayern und Frankreich in der Zeit des Konsulats und des ersten Empire (1799-1815), in: WEIS, EBERHARD: Deutschland und Frankreich um 1800. Aufklärung, Revolution, Reform. Hg. von Walter Demel und Bernd Roeck. München 1990. S. 152-185; WEIS, Begründung, S. 9-44; KRAUS, Geschichte Bayerns, S. 367-399; SCHIMKE, Regierungsakten, S. 31-37.

²⁰ Vgl. die kartografischen Darstellungen über die Truppendurchzüge durch Bayern in den Jahren 1792-1805 bzw. 1796-1813 in HAMM, MARGOT U.A. (HG.): Napoleon und Bayern. Katalog zur Bayerischen

damit verbundenen Folgen von Zerstörung, Plünderung und weiteren Repressalien zu ertragen. Zugleich forderte der Bündnispartner in großem Maß Unterstützungsleistungen in Form von Kontributionen und Truppenkontingenten für die Kriegsführung. Zwar verdankte Bayern seine territoriale Erweiterung wesentlich dieser Bindung an das bis zum Untergang der Grande Armée siegreiche Frankreich, doch barg diese Zugehörigkeit zum napoleonischen Einflussbereich auch die Gefahr, französisches Recht oktroyiert zu bekommen. Die staatsrechtliche Selbstständigkeit, die Bayern nach seinem Beitritt zum am 12. Juli 1806 gegründeten Rheinbund²¹ und der nur wenig später erfolgten Auflösung des Heiligen Römischen Reichs eben erst erlangt hatte, und die gleichzeitige Handlungsfreiheit innerhalb des Königreichs wollten sich Montgelas und Max Joseph jedoch auf jeden Fall erhalten. Obwohl man vor allem in der Außenpolitik vorerst dem Regiment des französischen Kaisers unterworfen blieb und einzelne Maßnahmen der bayerischen Obrigkeit durch den Katalysator der äußeren Einflüsse wesentlich beschleunigt wurden, hatten der König und sein leitender Minister nahezu freie Hand zur Umbildung des inneren Staatswesens. Und so gelang im Zeitraum zwischen 1799 und 1818 unter dem Primat der Vereinheitlichung, Straffung und Zentralisierung der Staatsgewalt der Aufbau einer neuen, für die damalige Zeit modernen Staatlichkeit im großen Stil.

Dem Konzept Montgelas' aus dem Jahr 1796 folgend wurde unmittelbar nach dem Tod des bisherigen Kurfürsten Karl Theodor am 16. Februar 1799²² und dem Regierungsantritt von Kurfürst Max IV. Joseph mit der Reform der inneren Verwaltung begonnen.²³ Den Auftakt bildete die Einführung einer nach einem sachlichen Ressortprinzip – im Gegensatz zum bisher vorherrschenden Regionalprinzip – gegliederten Ministerialorganisation, die, trotz verschiedener Modifikationen in den Folgejahren, die Grundlage bildete für die von Montgelas als notwendig erachtete Zentralisierung und Professionalisierung der

Landesausstellung 2015 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 64, hg. vom Haus der Bayerischen Geschichte). Augsburg 2015, S. 63 und S. 145 mit Katalogtexten auf S. 61 und S. 142-143.

²¹ Vgl. neben den Überblicksdarstellungen besonders WEIS, EBERHARD: Napoleon und der Rheinbund, in: WEIS, EBERHARD: Deutschland und Frankreich um 1800. Aufklärung, Revolution, Reform. Hg. von Walter Demel und Bernd Roeck. München 1990. S. 186-217.

²² WEIS, Begründung, S. 9.

²³ Vgl. zur allgemeinen Entwicklung von Organisation, Administration sowie zum Behördenwesen Bayerns VOLKERT, WILHELM (HG.): Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799-1980. München 1983; VOLKERT, WILHELM: Die Staats- und Kommunalverwaltung, in: SPINDLER, MAX (HG.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 4,2: Das neue Bayern. Die innere und kulturelle Entwicklung. Neu hg. von ALOIS SCHMID. München 2007. S. 74-154; VOLKERT, WILHELM: Bayerns Zentral- und Regionalverwaltung zwischen 1799 und 1817, in: WEIS, EBERHARD (HG.): Reformen im rheinbündischen Deutschland (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 4). München 1984. S. 169-180; HEYDENREUTER, REINHARD: Recht, Verfassung und Verwaltung in Bayern 1505-1946 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 13. Hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns). München 1981; SCHIMKE, Regierungsakten, S. 317-492.

Staatsverwaltung.²⁴ Parallel zur Einrichtung der Fachministerien erfolgte auch die mehrfach abgeänderte Ausbildung der obersten kollegialen Gremien mit primär beratender Funktion, in denen in unterschiedlicher Zusammensetzung Vertreter sämtlicher Ministerien vereint waren.²⁵

Ab 1808 wurde dann auf der mittleren, für die Exekutive zuständigen Verwaltungsebene das bisherige System der Provinzialgliederung aufgehoben und durch ein in den Folgejahren mehrfach den Veränderungen des Gebietsstandes des Königreichs angepasstes Modell der Kreisverwaltung ersetzt.²⁶ Im Februar 1817 wurden schließlich die 1808 geschaffenen Generalkreiskommissariate und die Kreisfinanzdirektionen als „Kammer des Innern“ bzw. „Kammer der Finanzen“ zu einer jeweiligen Kreisregierung unter der Führung eines Regierungspräsidenten zusammengefasst²⁷, und somit die Grundlage für die noch heute existierende Struktur der Regierungsbezirke gelegt.

²⁴ Mit der „Instruktion über die Errichtung von Ministerien“ vom 25.2.1799 (auszugsweise abgedruckt bei KISSLING / BLESSING / SCHMID (HG.), Regierungssystem, S. 24) erfolgte die Einrichtung der vier, zunächst ausschließlich in beratender Funktion tätigen „Departements“ für das Finanzwesen, die Justiz, die auswärtigen sowie für die „geistlichen Angelegenheiten“. Durch die „Verordnung über die Ministerialorganisation vom 26.5.1801 (auszugsweise gedruckt bei KISSLING / BLESSING / SCHMID (HG.), Regierungssystem, S. 24-28) wurden die Kompetenzen der Departements näher definiert und zudem die Leitung der Staatsgeschäfte den Ministerien übertragen (vgl. auch SCHIMKE, Regierungsakten, S. 317-318). Vor allem die territorialen Veränderungen und Gebietszuwächse, die Bayern in den Folgejahren erfuhr, machten eine Überarbeitung der bestehenden Ministerialorganisation notwendig. Die Verordnung „Die Ministerial-Organisation betreffend“ vom 29.10.1806 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1806, S. 425-427) reformierte das bisherige System dahingehend, dass die Verwaltung der neu erworbenen Gebiete nicht mehr dem bisherigen Ministerium des Äußeren, sondern einem neugeschaffenen Innenministerium übertragen wurde, das nun auch für die vormals „geistlichen Angelegenheiten“ zuständig war. Durch die „Konstitution für das Königreich Baiern“ vom 1.5.1808 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 985-1000, hier Dritter Titel, §1) und den ihr nachfolgenden „Armee-Befehl“ vom 27.9.1808 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 2292-2293) wurde schließlich als fünftes Ressort das Ministerium für das Kriegswesen eingeführt. Spätere Verordnungen, etwa der „Kabinettsbefehl über das Gesamtministerium“ vom 15.4.1817 oder die „Verordnung über die Ministerien“ vom 9.12.1825 (jeweils auszugsweise gedruckt bei KISSLING / BLESSING / SCHMID (HG.), Regierungssystem, S. 35-39) klärten nur noch Detailfragen hinsichtlich der Zuständigkeiten der Ministerien.

²⁵ Zur Entwicklung von Staatsrat, Geheimer Staatskonferenz, Geheimem Rat und Ministerrat vgl. VOLKERT, Handbuch, S. 11-15; SCHIMKE, Regierungsakten, S. 319-322; WEIS, Begründung, S. 72; WEIS, Montgelas, Bd. 2, S. 512-516.

²⁶ Die Grundlage bildete hierfür die auf die Bestimmungen der „Konstitution für das Königreich Bayern“, Erster Titel, §IV Bezug nehmende „Allerhöchste Verordnung die Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern betreffend“ vom 21.6.1808 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 1481-1502). Nach dieser ersten Einteilung des Territoriums in insgesamt 15 Kreise erfolgte am 21.6.1810 die nach den Gebietsveränderungen durch den Friedensschluss von Schönbrunn notwendige Neueinteilung in jetzt neun Kreise (Verordnung „Die Territorial-Einteilung des Königreichs betreffend“, Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1810, Sp. 809-816). Nach dem Wiedererwerb der linksrheinischen Pfalz sowie den weiteren Veränderungen nach Abschluss des Wiener Kongresses wurde die Zahl der Kreise durch Verordnung vom 20.2.1817 auf acht reduziert (Verordnung „Die Eintheilung des Königreichs in acht Kreise betreffend“, Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1817, Sp. 113-119). Zur Entwicklung der Kreisorganisation vgl. auch VOLKERT, Handbuch, S. 397-413, sowie die tabellarischen Übersichten bei RODE, JÖRG: Der Handel im Königreich Bayern um 1810 (Studien zur Gewerbe- und Handelsgeschichte der vorindustriellen Zeit 23). Stuttgart 2000, hier S. 26-28.

²⁷ Vgl. die Verordnungen „Die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staats betreffend“ vom 2.2.1817 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1817, Sp. 49-56) und „Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend“ vom 27.3.1817 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1817, Sp. 233-296) sowie VOLKERT, Handbuch, S. 36.

Schließlich wurde auch die Reform des Gemeindewesens in Angriff genommen, um besonders die in der Lokalverwaltung der Magistrate seit langem vorherrschenden Missstände in der Rechts- und Finanzpflege sowie von Vetternwirtschaft und einseitiger Interessenspolitik zu beseitigen²⁸ und der staatlichen Obrigkeit eine stärkere Einflussnahme auch auf dieser unteren Verwaltungseben zu garantieren.²⁹ Schrittweise wurden deshalb ab 1799 die Gemeinden mehr und mehr unter staatliche Aufsicht gestellt und besonders die Gewaltenteilung vorangetrieben.³⁰ Doch erst nach der Aufhebung der stets um die kommunale Autonomie besorgten Landstände³¹ und dem Erlass der Konstitution von 1808 wurden Rechtsform, Organisation und Zuständigkeiten der Gemeinden grundlegend neu gefasst und für das gesamte Königreich vereinheitlicht.³² Die nun vorherrschende staatliche „Kuratel“³³ bekamen dabei besonders die größeren Städte zu spüren, da sie durch die Aufhebung ihrer bisherigen magistratischen Verfassungen sowie mit der Einsetzung der durch die Kreiskommissariate vorgeschlagenen Polizeidirektoren und weiterer Beamter für die Finanzverwaltung der Gemeinden eine deutliche Beschneidung ihrer bisherigen Freiheiten hinnehmen mussten.

Schon bald erkannte man jedoch, dass die strikte staatliche Aufsicht über die Gemeinden und besonders deren Finanz- und Stiftungsverwaltung eine umständliche Bürokratie nach sich zog, die in dieser Form letztlich nicht beibehalten werden konnte. Durch das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 erhielten deshalb die Städte und Gemeinden mit der Wiedereinführung der Magistratsverfassung bzw. der Gemeindeausschüsse einen Großteil ihrer früheren Selbstständigkeit zurück.³⁴

²⁸ Vgl. u.a. die Anordnung „Die Verbesserung der magistratischen Verfassungen betreffend“ vom 31.12.1802 (Churbayerisches Regierungsblatt 1803, Sp. 8-10).

²⁹ In einem ersten Schritt wurden mit dem „Befehl an die churfürstlichen Magistrate und sämtlichen Einwohner der Städte München, Landshut, Ingolstadt, Straubing und Burghausen“ vom 4.5.1803 (Churbayerisches Regierungsblatt 1803, Sp. 291-297) die Verfassungen dieser fünf Städte reformiert, die lokale Gewaltenteilung vorangetrieben und mit der Berufung kurfürstlicher Kommissäre der Einfluss der staatlichen Obrigkeit auf die Kommunalverwaltungen deutlich gesteigert. Zu den Reformen des Gemeindewesens allgemein vgl. VOLKERT, Handbuch, S. 87-89; WEIS, Montgelas, Bd. 2, S. 519-530; SCHIMKE, Regierungsakten, S. 427-492; SCHERR, LAURA: Kommunen in Bayern (1799-1818). Ende und Anfang der kommunalen Selbstverwaltung, in: STEPHAN, MICHAEL (SCHRIFTLEITUNG): Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 49. Hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns). München 2008. S. 172-179.

³⁰ Vgl. SCHIMKE, Regierungsakten, S. 428-429.

³¹ „Verordnung über die Auflösung der landschaftlichen Korporationen“ vom 1.5.1808 (Königlich-Bayerisches Regierungsblatt 1808, Sp. 961).

³² Vgl. dazu grundlegend das „Organische Edikt über die Bildung der Gemeinden“ vom 28.7.1808 (Königlich-Bayerisches Regierungsblatt 1808, Sp. 2789-2797) sowie das „Edikt über das Gemeinde-Wesen“ vom 24.9.1808 (Königlich-Bayerisches Regierungsblatt 1808, Sp. 2405-2460).

³³ „Edikt über das Gemeinde-Wesen“ vom 24.9.1808, §§.

³⁴ „Königliche Verordnung die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr.“ vom 17.5.1818 (Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1818, Sp. 49-96). Zu den wieder an die örtlichen Gremien übertragenen Zuständigkeits- und somit auch Verantwortungsbereichen zählten u.a. die allgemeine und die

Zum erfolgreichen Aufbau des neuen bürokratischen Staates war es unumgänglich, auch das Beamtenwesen zu reformieren, um eine dem Staat gegenüber loyale Gruppe von Staatsdienern zu generieren.³⁵ Nach der bereits am 21. Februar 1799 verfügten Aufhebung sämtlicher Anwartschaften auf Dienstposten zur Beseitigung des Missstandes der Vererbung von Ämtern³⁶ erfolgte mit den Verordnungen vom 15. August 1803³⁷ und vom 1. Januar 1805³⁸ eine grundsätzliche Neuregelung des Beamtenwesens. Von nun an wurde nur noch zum Staatsdienst berufen, wer eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen konnte, die ab 1809 zusätzlich einer gesonderten Prüfung unterzogen wurde.³⁹ Besoldung, Pension und Beförderungsstufen wurden ebenso geregelt wie die Versorgung der im Todesfall hinterlassenen Witwen und Kinder. Zudem wurden die Beamten vor willkürlicher Entlassung geschützt⁴⁰ und ihnen jegliche sonstige gewerbliche Tätigkeit untersagt⁴¹, um sicherzustellen, dass sie ihre Entscheidungen unabhängig von eigenen Interessen fällen.

Eine derartige Unabhängigkeit der Staatsdiener war besonders im Bereich der Rechtsprechung⁴² von großer Bedeutung. Montgelas hatte bereits in seiner Denkschrift im Jahr 1796 die Missstände in der gesamten Organisation des Justizwesens bemängelt und grundsätzliche Reformen angemahnt.⁴³ Diese wurden 1799 eingeleitet durch die Einführung einer verpflichtend vorgeschriebenen praktischen Ausbildung für die künftigen Juristen⁴⁴, die

Finanzverwaltung, Fragen der Ansässigmachung, der Eheschließung, der Vergabe von Bürger- und Gewerberechten sowie die Armenfürsorge und das örtliche Polizeiwesen.

³⁵ Zur Reform des Beamtenwesens vgl. SCHIMKE, Regierungsakten, S. 384-390; WEIS, Begründung, S. 75-77.

³⁶ Verordnung vom 21.2.1799, gedruckt bei SCHIMKE, Regierungsakten, S. 391.

³⁷ Anhang zur Verordnung über „Die Organisation der churfürstlichen Landesdirektion von Baiern“ vom 15.8.1803 (Churpfalz-Baierisches Regierungsblatt 1803, S. 657-687).

³⁸ Verordnung „Die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr.“ vom 1.1.1805 (Churpfalz-Baierisches Regierungsblatt 1805, S. 225-241).

³⁹ Verordnung „Die Konkurs-Prüfungen der Adspiranten zum Staats-Dienste betreffend“ vom 20.9.1809 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1809, S. 1737-1749).

⁴⁰ Verordnung „Die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr.“, 1.1.1805, § VIII.

⁴¹ Verordnung „Die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr.“, 1.1.1805, § XVI.

⁴² Zu Rechtsprechung und zur Organisation der Rechtspflege vgl. WEIS, Begründung, S. 67-71; SCHIMKE, Regierungsakten, S. 238-244; VOLKERT, Handbuch, S. 109-121; WEIS, Montgelas, Bd. 2, S. 555-572; DEMEL, WALTER: Die Entwicklung der Gesetzgebung in Bayern unter Max I. Joseph, in: GLASER, HUBERT (HG.): Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1799 bis 1825 (Wittelsbach und Bayern III,1). München/Zürich 1980. S. 72-82; WALTHER, MONIKA VON: Konstitution und Justiz, in: STEPHAN, MICHAEL (SCHRIFTLEITUNG): Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 49. Hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns). München 2008. S. 249-254.

⁴³ Montgelas beklagte besonders die Belastung der Untertanen durch die vom Gerichtspersonal erhobenen übermäßigen Gebühren und „Sporteln“ sowie die übermäßige Präsenz von „Dienstanwärtern, Söhnen von Persönlichkeiten oder von Kredit“, die sich zum Kennenlernen des Justizwesens an den Gerichten aufhalten, dort aber ausschließlich „Verwirrung bei den Beratungen stifte[n]“ und somit das Ansehen der Gerichte beschädigen. Vgl. MONTGELAS, Ansbacher Mémoire, S. 27.

⁴⁴ „Verordnung über die praktische Ausbildung der höheren Justizbeamten“ vom 25.6.1799 (Münchener Intelligenzblatt 1799, S. 483-486).

die Voraussetzungen und den Zugang zu den Ämtern neu regelte. Parallel dazu erfolgte die Umgestaltung der gesamten Behördenorganisation im Bereich des Gerichtswesens, das bislang geprägt war von Kompetenzstreitigkeiten aufgrund unklar definierter Zuständigkeiten nebeneinander existierender Stellen. Mit dem der Konstitution von 1808 nachfolgenden Organischen Edikt über die Gerichtsverfassung des Königreichs Bayern⁴⁵ wurden die Zuständigkeiten der Gerichte für die Zukunft klar geregelt und ein dreizügiger Behördenweg eingerichtet.⁴⁶

Zugleich strebte man auch eine Vereinheitlichung und Modernisierung der zahlreichen in den verschiedenen Gebietsteilen Bayerns gültigen, zum Teil antiquierten Rechtsvorschriften an. Während im Bereich des Strafrechts eine solche Neufassung zusammen mit einer Strafrechtsprozessordnung im Jahr 1813 erlassen wurde⁴⁷, scheiterte die angestrebte Reform des Zivilrechts. Zwar erhielt das Prozessrecht für Zivilsachen durch die im Jahr 1810 erfolgte verbindliche Einführung des Codex Juris Bavarii Judicarii aus dem Jahr 1753 im gesamten Königreich eine einheitliche Ordnung⁴⁸, das Zivilrecht selbst blieb jedoch trotz verschiedener weiterer Anläufe zu seiner Reform bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 in seinem bisherigen Zustand bestehen.⁴⁹

Der Aufbau des neuen Staates konnte jedoch nur dann auf Dauer erfolgreich sein, wenn auch das Finanzwesen eine solide Basis erhielt und das Anfang des 19. Jahrhunderts heillos verschuldete Bayern vor dem Staatsbankrott bewahrt werden konnte.⁵⁰ Oberstes Ziel war es deshalb, nicht nur überhaupt erst einen genauen Überblick über den tatsächlichen Schuldenstand zu gewinnen, sondern zugleich durch eine völlige Neugestaltung des Finanz- und Steuersystems für die Zukunft eine verlässliche und gerechte Grundlage für die Sanierung der Staatsfinanzen zu schaffen. Deshalb erfolgte im Juni 1807 die Einrichtung eines staatlichen Finanzsystems, das sämtliche bislang bestehenden landschaftlichen Kassen aufhob, die Steuererhebung ausschließlich der obrigkeitlichen Aufsicht unterwarf, die Schuldenverwaltung einer separaten Behörde übertrug, die bisherige Steuerbefreiung für den Adel beseitigte und „den Grundsatz der allgemeinen Theilnahme an den Staatslasten“

⁴⁵ „Organisches Edikt die Gerichtsverfassung betreffend“ vom 24.7.1808 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 1785-1800).

⁴⁶ „Organisches Edikt die Gerichtsverfassung betreffend“, 24.7.1808, I. Titel.

⁴⁷ Vgl. SCHIMKE, Regierungsakten, S. 292-293.

⁴⁸ Verordnung „Die Einführung des Codex Juris Bavarii Judicarii in allen Theilen des Königreichs betreffend“ vom 4.10.1810 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1810, S. 873-874).

⁴⁹ Vgl. SCHIMKE, Regierungsakten, S. 261-266; WEIS, Begründung, S. 70-71.

⁵⁰ Zur Entwicklung des Finanzwesens und der Staatsschulden vgl. besonders DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 185-270.

festschrieb⁵¹. Wenig später wurde auch das bis dahin unübersichtliche Steuerwesen selbst vereinfacht und auf die vier Bereiche der Grund- oder Rustikalsteuer, Haus-, Dominikal- und Gewerbesteuer reduziert.⁵² Auch die unterschiedlichen Personalsteuern wurden aufgehoben und durch ein in acht Klassen unterteiltes, vom jeweiligen Familienoberhaupt zu entrichtendes „Familien-Schuzgeld“ ersetzt.⁵³

Ein wichtiger Schritt hin zu der angestrebten finanziellen Konsolidierung Bayerns war die Reform des „katastrophalen bayerischen Zollsystems“, wofür Montgelas „auf das Schärfste die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers“⁵⁴ eingefordert hatte. Bereits zum 1. Januar 1800 wurde deshalb eine neue Zoll- und Mautordnung erlassen, die erstmals die Binnenzölle zwischen den einzelnen bayerischen Kurlanden aufhob und das neue Territorium auch zu einem nahezu geschlossenen Wirtschaftsraum vereinigte.⁵⁵ Die Zolllinien wurden an die Außengrenzen der Territorien verlegt und die verbliebenen 43 der Generallandesdirektion unterstellten Mautämter sollten auch dort alle anfallenden Gebühren erheben. Ebenso wurden die Importzölle vereinheitlicht, der Export bayerischer Waren erleichtert, bislang bestehende Sonderregelungen für zoll- und mautfreie Lieferungen aufgehoben, der Zugang zu Märkten und Messen erleichtert und schließlich auch den innerhalb des bayerischen Gebietes liegenden

⁵¹ Verordnung „Die Gleichheit der Abgaben, Steuer-Rektifikation und Aufhebung der besonderen landschaftlichen Steuer-Kassen betreffend“ vom 8.6.1807 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1807, Sp. 969-982. Zitat in Absatz I dieser Verordnung). Die Schuldentilgungskommission wurde jedoch erst mit der Verordnung über „Die Errichtung einer Schuldentilgungs-Kommission in Bayern, ihren Geschäfts-Kreis und ihre Formation betreffend“ vom 20.8.1811 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 1063-1072) endgültig eingeführt.

⁵² „Verordnung über das allgemeine Steuerprovisorium für die Provinz Baiern“ vom 13.5.1808 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 1089-1110). Unter demselben Datum erfolgten gesonderte Verordnungen über die Aufhebung bestimmter Steuerarten bzw. die Einführung eines allgemeinen Steuerprovisoriums in den Provinzen Oberpfalz (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 1271-1273), Neuburg (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 1273-1275) und Schwaben (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 1275-1280).

⁵³ „Verordnung über die Aufhebung der Personalsteuern und die Einführung einer allgemeinen Familiensteuer“ vom 25.11.1808 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 2820-2838).

⁵⁴ MONTGELAS, „Ansбacher Mбmoire“, S. 26. Zur bayerischen Zollpolitik insgesamt vgl. besonders HÄBERLE, ECKEARD J.: Zollpolitik und Integration im 18. Jahrhundert. Untersuchungen zur wirtschaftlichen und politischen Integration in Bayern von 1765 bis 1811 (Miscellanea Bavaria Monacensia. Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München 52). München 1974; BERDING, HELMUT: Die Reform des Zollwesens im rheinbндischen Deutschland, in: BERDING, HELMUT / ULLMANN, HANS-PETER (HG.): Deutschland zwischen Revolution und Restauration. Königstein / Ts. 1981. S. 91-107; RUDHART: Ueber den Zustand des Kбnigreichs Bayern, Bd. 2, hier bes. S. 265-292; DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 408-414. ROLAND SCHÖNFELD, Studien zur Wirtschaftsgeschichte der Reichsstadt Regensburg im 18. Jahrhundert, in: VHVO 100 (1959), S. 5-147, hier S. 34-37, verweist hinsichtlich der unübersichtlichen Organisation und der daraus oftmals resultierenden finanziellen Mehrfachbelastung der Händler und Spediteure auf die Tatsache, dass in der Mitte des 18. Jahrhunderts in Bayern 106 Hauptmautämter, 104 Wegzoll-, 178 Aufschlag-, Neuzoll- und Accisämter und 304 Beimauten existierten. Diese waren zudem vielfach mit fachlich unqualifiziertem Personal besetzt, für das Besteckungsgelder einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen darstellten. Die Zoll- und Mautordnung des Jahres 1765 hatte zwar die Zahl der Mautstationen auf 59 Hauptmautämter und 70 Beimautstationen reduziert, an der Komplexitt der Tarife jedoch nichts gendert.

⁵⁵ „Generalmandat. Provisorische Zoll- und Mautordnung für Baiern, Neuburg, obere Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg“ vom 7.12.1799 (Münchener Intelligenzblatt 1799, S. 819-846), hier besonders Abschnitt 18, der anordnete, dass „inner den Landgrnzen Unserer heroberen Staaten [...] vollkommen freyer Handel statt haben“ solle.

Enklaven wie z.B. dem Hochstift und der Reichsstadt Regensburg die Möglichkeit geboten, dem Zollverband beizutreten.

1807 wurde die Leitung des gesamten bayerischen Zoll- und Mautwesens der neu geschaffenen, direkt dem Finanzministerium unterstellten „General-Zoll- und Maut-Direktion“⁵⁶ übertragen. Die Vorschriften des Zoll- und Mautgesetzes vom 1. Dezember 1807⁵⁷ fassten schließlich das gesamte Königreich rechts des Rheins zu einem geschlossenen Wirtschaftsraum zusammen.

Durch die Gesamtheit dieser hier nur kuriosisch beschriebenen Reformen wurde aus dem alten Kurfürstentum Bayern – bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vor allem ein Konglomerat verschiedener Territorien, zusammengehalten durch unterschiedlichste Rechtsansprüche des Hauses Wittelsbach – ein zentral regierter, einheitlich verwalteter und territorial geschlossener Staatskörper.

Die nach außen hin sichtbarsten Zeichen der neuen Staatlichkeit Bayerns sind jedoch die Konstitution des Jahres 1808 und die bayerische Verfassung von 1818. Die bayerische Konstitution von 1808 verdankte ihr Entstehen einerseits dem Druck der äußeren Verhältnisse, andererseits verlangte die innenpolitische Entwicklung nach einer grundsätzlichen Neuformulierung des gesamtstaatlichen Rahmens.⁵⁸ Die bislang nominell noch gültige landständische Verfassung war längst nicht mehr zeitgemäß: Der letzte bayerische Landtag hatte im Jahr 1669 stattgefunden⁵⁹, die landschaftlichen Kassen sowie die eigenmächtige Steuereinziehung durch landständische Steuereinnehmer waren bereits beseitigt worden⁶⁰ und der Prälatenstand, der einen wesentlichen Teil der Landschaft gebildet hatte, war durch die Folgen der Säkularisation ohnehin seiner politischen Stellung verlustig geworden. Zudem war es Montgelas‘ vorrangiges Ziel, dem bislang vor allem durch die

⁵⁶ Verordnung „Die Errichtung einer General-Zoll- und Maut-Direktion für das Königreich Baiern betreffend“ vom 2.11.1807 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1807, Sp. 1825-1836).

⁵⁷ „Zoll- und Mautordnung für die Gesamt-Staaten des Königreiches Baiern“ vom 1.12.1807 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 5-82, mit einem anschließend Sp. 83-112 abgedruckten Anhang über Tarife und Formulare).

⁵⁸ Zur Konstitution von 1808 vgl. zuletzt grundlegend und mit weiteren Literaturangaben die einzelnen Beiträge in dem Ausstellungskatalog STEPHAN, MICHAEL (SCHRIFTLEITUNG): Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 49. Hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns). München 2008, mit einer Textedition der Konstitution von 1808 (S. 324-332) sowie einer Zusammenstellung der die Konstitution näher erläuternden „Organisatorischen Edikte“ und Vollzugsbestimmungen (S. 332-334). Zur Entstehungsgeschichte und Bedeutung der Konstitution vgl. WEIS, Montgelas, Bd. 2, S. 374-387; MÖCKL, Der moderne bayerische Staat, S. 152-190; SCHIMKE, Regierungsakten, S. 37-40; DOEBERL, Entwicklungsgeschichte, Bd. 2, S. 453-457; MÖCKL, KARL: Die bayerische Konstitution von 1808, in: WEIS, EBERHARD: Reformen im rheinbündischen Deutschland (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 4). München 1984. S. 151-166.

⁵⁹ DOEBERL, Entwicklungsgeschichte, Bd. 2, S. 453.

⁶⁰ Vgl. die Verordnung „Die Gleichheit der Abgaben, Steuer-Rektifikation und Aufhebung der besonderen landschaftlichen Steuer-Kassen betreffend“ vom 8.6.1807 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1807, Sp. 969-982).

Summe zahlreicher einzelner Rechtsbeziehungen zusammengehaltenen Kurfürstentum bzw. Königreich ein neues Fundament zu geben.⁶¹ Um gleichzeitig einem Ausgreifen des französischen Einflusses in die bayerische Innenpolitik vorzubeugen und um die Einführung einer Verfassung nach den Ideen Napoleons – wie dies im Fall der Installation des Königreichs Westfalen im Jahr 1807 geschehen war –, sowie den Aufbau eines für den gesamten Rheinbund gültigen Verfassungswerkes zu verhindern, erarbeitete Montgelas in aller Eile eine „Konstitution für das Königreich Baiern“⁶², die aufgrund des Zeitdrucks und der Rahmenbedingungen ihrer Entstehung zwar kein vollständiges Staatsgrundgesetz darstellte, aber doch „die Grundlagen der künftigen Verfassung Unsers Reichs“⁶³ bilden sollte, um aus dem bisherigen „bloße[n] Aggregat verschiedenartiger Bestandtheile“ ein „Sistem“ mit einem „vollständigen Zusammenhang“ zu formen.⁶⁴

Deshalb fasste die Konstitution nochmals die bislang durchgeführten Reformen bezüglich der allgemeinen Staatsverwaltung, des Justiz- und Militärwesens sowie der Aufhebung bisheriger regionaler, korporativer oder ständischer Sonderrechte explizit zusammen. Darüber hinaus gewährte der „Staat“ – nicht mehr wie früher: der König – „allen Staats-Bürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums, vollkommene Gewissensfreiheit“ und „Preßfreiheit“ gemäß den gültigen Zensurbestimmungen⁶⁵, garantierte die Gleichheit vor Gesetz und Steuer und sicherte „allen Religionstheilen“ ihren Besitzstand des Jahres 1807⁶⁶ zu; die Stellung und Versorgung des königlichen Hauses wurde neu formuliert⁶⁷ und eine „National-Repräsentation“ eingerichtet.⁶⁸ Auch wenn letztere nie einberufen wurde, so stellt das ihr zugrunde liegende Konzept einer nicht mehr ständisch gegliederten, jedoch an einen hohen

⁶¹ Einen entscheidenden Schritt in diese Richtung stellte die bereits am 20.10.1804 erlassene Verordnung über „Die neu errichtete Dominial-Fideikommißpragmatik des Churhauses Pfalz-Baiern“ (Churpfalz-Baierisches Regierungsblatt 1804, S. 161-179) dar. Darin erklärte der Kurfürst den „ganzen gegenwärtigen Komplex Unserer sämtlicher Erbstaaten“ mit allen zugehörigen Rechten sowie den künftigen Erwerbungen zum unveräußerlichen Gut und sicherte somit den Bestand des Staatsgebildes vor einer künftigen Aufteilung. Zugleich formulierte die Pragmatik die Trennung von Staatsgütern und wittelsbachischem Privateigentum und integrierte auf diese Weise die Person des Kurfürsten in die Staatsämter.

⁶² „Konstitution für das Königreich Baiern“ vom 1.5.1808 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 985-1000).

⁶³ Konstitution 1808, Schlussbestimmungen. Den vorläufigen Charakter der Konstitution zeigen auch die mehrfachen Verweise auf die noch zu erlassenden näheren Bestimmungen bis zum Inkrafttreten der Konstitution am 1.10.1808. Insgesamt folgten der Konstitution 13 „organische Edikte“ sowie zahlreiche weitere einzelne Verordnungen.

⁶⁴ Konstitution 1808, Präambel.

⁶⁵ Konstitution 1808, Erster Titel, §VII.

⁶⁶ Konstitution 1808, Erster Titel, §VI.

⁶⁷ Konstitution 1808, Zweiter Titel, §§I-XI.

⁶⁸ Konstitution 1808, Vierter Titel, §§I-VII; vgl. auch Konstitution 1808, Dritter Titel, §IV. Zur Nationalrepräsentation vgl. zuletzt PARINGER, THOMAS: Die Volksvertretung in der Konstitution von 1808. Nationalrepräsentation und Kreisversammlungen, in: STEPHAN, MICHAEL (SCHRIFTLEITUNG): Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 49. Hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns). München 2008, S. 59-66.

Zensus gebundenen Versammlung einen wichtigen Schritt in Richtung parlamentarischer Strukturen dar, in denen sich der Monarch erstmals einer Art rechtlicher Kontrolle und der Mitsprache einer Vertretung der Staatsbürger unterwarf. Nicht direkt durch die Konstitution, aber durch eine zeitgleich erlassene separate Verordnung wurden die bislang bestehenden landschaftlichen Vereinigungen sowie die „Versammlung der landschaftlichen Deputirten“ endgültig aufgehoben.⁶⁹

Die Konstitution von 1808 leistete einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für die weitere Entwicklung Bayerns, trägt rückblickend aber trotzdem Züge eines Provisoriums. Die in der Folgezeit eingetretene Auflösung des Rheinbunds⁷⁰, das Wiedererstarken des Adels während und nach dem Wiener Kongress, die Erkenntnis der übertriebenen Zentralisierung durch die Aufhebung der kommunalen Selbstverwaltung, die immer stärkere Einflussnahme des Kronprinzen Ludwig auf die Politik, die Kritik an der nicht erfolgten Einberufung der Nationalrepräsentation, das Interesse, Bayern durch eine wirkliche Verfassung vor der Einflussnahme europäischer Mächte oder des Deutschen Bundes auf die bayerische Politik zu schützen, der inzwischen eingetretene Wandel in der öffentlichen Meinung sowie die sich ausbreitende Sorge vor einem Staatsbankrott, den man seitens der Bevölkerung nur durch die Einbeziehung einer Volksvertretung lösen zu können meinte, machten eine Überarbeitung der Konstitution unumgänglich. Zudem rückte die Person Montgelas‘ mehr und mehr ins Zentrum der Kritik einflussreicher politischer Kreise, nicht zuletzt auch des Kronprinzen. Max Joseph gab diesem Druck schließlich nach und entließ Montgelas am 2. Februar 1817 aus seinen Ämtern.⁷¹ Noch am selben Tag wurden die Geschäftsbereiche der obersten Behörden neu geregelt und zugleich der Auftrag zur „Revision der Verfassung des Reiches“ erteilt⁷², die schließlich am 26. Mai 1818 verkündet wurde.⁷³

⁶⁹ „Verordnung über die Auflösung der landschaftlichen Korporationen“ vom 1.5.1808 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 961).

⁷⁰ Die Konstitution hatte die Mitgliedschaft Bayerns in der „rheinischen Föderation“ festgeschrieben (vgl. Konstitution 1808, Erster Titel, §I).

⁷¹ Zur Entlassung Montgelas‘ vgl. WEIS, Montgelas, Bd. 2, S. 766-811.

⁷² „Verordnung über die Bildung und Einrichtung der obersten Behörden“ vom 2.2.1817 (Regierungsblatt für das Königreich Baiern 1817, Sp. 49-56; Zitat in Abschnitt X, 2).

⁷³ „Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern“ vom 26.5.1818 mit zehn „Beylagen“ zur Verfassungsurkunde (Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1818, Sp. 101-452). Eine Edition der Verfassung mit einer Übersicht über die „Beilagen und Anhänge“ sowie die nachfolgenden verfassungsändernden Gesetze bei WENZEL, ALFONS (BEARB.): Bayerische Verfassungsurkunden. Dokumentation zur bayerischen Verfassungsgeschichte (Sonderdruck für die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit). Stamsried 2000, S. 23-44. Zur Ausarbeitung der Verfassung sowie zur Verfassung allgemein vgl. WEIS, Begründung, S. 113-123; WEIS, EBERHARD: Zur Entstehungsgeschichte der bayerischen Verfassung von 1818. Die Debatten in der Verfassungskommission von 1814/15, in: ZBLG 39 (1976), S. 413-444; WEIS, Montgelas, Bd. 2, S. 778-786; MÖCKL, Der moderne bayerische Staat, S. 191-281; HOFMANN, HANNS-HUBERT: Constitution und Verfassung in Bayern 1808/18 und die Deutsche Reichsverfassung 1848, in: ZBLG 39 (1976), S. 823-845; DOEBERL, MICHAEL: Ein Jahrhundert bayerischen Verfassungslbens. München 1918, hier besonders S. 18-62; KRAUS, Geschichte Bayerns, S. 436-443; DOEBERL, Entwicklungsgeschichte, Bd. 2, S. 589-593.

Die Verfassung verstand sich als Ergebnis einer Weiterentwicklung der Konstitution aus dem Jahr 1808, deren Fortschreibung jedoch durch die „großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten“⁷⁴ verzögert worden war. An ihrer Spitze standen ein Katalog garantierter Freiheits- und Gleichheitsrechte, die Gewähr der „Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege“, der Schutz von „Staats-Haushalt“ und „Staats-Credit“ sowie die „gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel“, die Wiederherstellung der kommunalen Selbstverwaltung, die Einrichtung einer „Standschaft – hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansäßigen Staatsbürger – mit den Rechten des Beyrathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte“ sowie schließlich die „Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen“.⁷⁵ Gleichzeitig manifestierte die Verfassung das Monarchische Prinzip: „Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen, in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.“⁷⁶ Der Regent war zwar Verfassungsgeber und oberstes Organ in einer Person, aber nicht mehr Eigentümer des nun „auf ewig unveräußerlichen“ Staatsguts.⁷⁷

Neben dem Monarchen kam besonders der neu eingerichteten, in die Kammern der Reichsräte und der Abgeordneten unterteilten Ständeversammlung politische Bedeutung zu.⁷⁸ Sie konnte zwar nur nach Einberufung durch den König zusammentreten – bildete also kein unabhängig agierendes politisches Gremium –, das Recht zur aktiven Gesetzesinitiative wurde ihr vorenthalten und auch eine explizite Verantwortung der Regierung gegenüber der Versammlung bzw. die Möglichkeit, eine Regierung abzusetzen, war nicht vorgesehen. Dennoch erhielt die Ständeversammlung durch das ihr zugestandene Petitions- und Beschwerderecht, durch die Mitsprache in Fragen der Gesetzgebung, die Aufsicht über die Schuldentilgung sowie das Recht der Steuerbewilligung weitreichende Möglichkeiten zur Mitgestaltung des Staates. Auch das Wahlrecht, obwohl an einen hohen Zensus gebunden, stellte einen bedeutenden Fortschritt dar. Die in sechsjährigem Turnus gewählten Abgeordneten sollten nicht mehr Repräsentanten eines bestimmten „Standes“ sein, sondern

⁷⁴ Verfassungs-Urkunde 1818, Präambel.

⁷⁵ Verfassungs-Urkunde 1818, Präambel. Nähere Bestimmungen dazu in Titel IV der Verfassungs-Urkunde.

⁷⁶ Verfassungs-Urkunde 1818, Titel II, §1.

⁷⁷ Verfassungs-Urkunde 1818, Titel III, §3. Dabei wird explizit auf die Dominial-Fideikomisspragmatik vom 20.10.1804 Bezug genommen.

⁷⁸ Zu Zusammensetzung und Wirkungskreis der Ständeversammlung vgl. Verfassungs-Urkunde 1818, Titel VI und VII.

hatten ihrem Eid zu Folge stets „nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände und Klassen“⁷⁹ zu befördern.

Trotz dieser eindeutigen Errungenschaften erfuhr das Verfassungswerk auch Kritik.⁸⁰ Besonders die nicht vollständig durchgeführte Gewaltentrennung, die noch immer bestehenden Sonderrechte für Adel und Geistlichkeit und die Grundlagen für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer riefen Widerstand hervor. Zudem stellte die aus zwei Kammern gebildete Ständeversammlung einen gewissen Rückschritt gegenüber dem Entwurf der Konstitution des Jahres 1808 dar, dessen Auffälligkeit gerade die Aufhebung einer solchen Untergliederung in gewählte Vertreter einerseits und qua Stand einberufene Mitglieder andererseits ausgemacht hatte.

Mit dem Erlass der Verfassung und der parallel dazu erfolgten Neuorganisation des Gemeindewesens fanden die großen Reformen innerhalb Bayerns ihren Abschluss. In einem Zeitraum von knapp 20 Jahren war damit das Kurfürstentum des 18. Jahrhunderts in einen territorial geschlossenen und einheitlich verwalteten Verfassungsstaat transformiert worden. Von ebenso großer Bedeutung war es jedoch, dass neben dem staatlichen großen Ganzen auch die Fragen des alltäglichen Lebens der Staatsbürger durch für das gesamte Herrschaftsgebiet gültige Rahmenbedingungen auf eine gemeinschaftliche und verbindliche neue Grundlage gestellt werden. Besonders in Fragen des individuellen Nahrungserwerbs, und hier gerade in den Bereichen Handel und Gewerbe, existierten jedoch vielfach unterschiedliche, aus der Vergangenheit tradierte Rechtsvorschriften und Partikularrechte. Diese zahlreichen, zum Teil als überkommenes Gewohnheitsrecht nicht immer schriftlich niedergelegten gewerblichen Ordnungssysteme vor allem in Städten, Märkten und Gemeinden, mussten im Zuge der angestrebten Staatsbildung und Rechtsvereinheitlichung ebenfalls eine neue, einheitliche Basis erhalten. Zudem konnte es nur so gelingen, das angestrebte staatliche Gewaltmonopol auch in diesem Bereich durchzusetzen.

Die Schaffung einer landesweiten Rechtsgleichheit – und der damit einhergehenden Rechtssicherheit – war nicht allein aus praktischen Gründen notwendig. Neben dem in der Reformepoche offenkundig verfolgten Ziel einer Ausweitung der staatlichen Einflussnahme und Kontrolle konnte eine solche Harmonisierung auch wesentlich zur Identitätsstiftung und Identifikation mit dem neuen Staat beitragen. Zugleich bestand jedoch die Gefahr, dass besonders die alteingesessenen Korporationen der Zünfte und Innungen einen Verlust ihrer bisherigen Rechte durch staatlich oktroyierte neue Vorgaben nicht einfach hinnehmen

⁷⁹ Verfassungs-Urkunde 1818, Titel VII, §25.

⁸⁰ Vgl. dazu WEIS, Begründung, S. 121.

würden. Der Widerstand seitens der lokalen Gewerbevereinigungen war um so mehr zu erwarten, als gerade diese traditionsreichen Institutionen in jener Zeit bereits im Fokus einer sich immer weiter ausbreitenden öffentlichen Diskussion standen, die auch seitens der Obrigkeit nicht unberücksichtigt bleiben konnte. Doch auch von einzelnen Gewerbetreibenden war Protest zu erwarten, wenn diese ihre Rechte als ein ihnen gehörendes Eigentum verstanden, das sie nicht ohne Gegenleistung der Obrigkeit abzutreten gewillt waren.

Den Vertretern der seit dem Mittelalter bestehenden Korporationen mit ihren (lokal-) politischen Rechten und sozialdisziplinierenden Einflussmöglichkeiten wie auch den einzelnen Gewerbetreibenden standen nicht nur reformbereite Kreise gegenüber, die eine modifizierte, von den offensichtlichen Mängeln befreite Beibehaltung des Zunftsystems forderten, sondern auch die Gruppe derjenigen, die die Aufhebung jeglicher Zunftbindung und die völlige Freigabe des Handels forderten.⁸¹

Begleitet wurde diese Auseinandersetzung von der sich immer weiter ausbreitenden grundsätzlichen Diskussion über die Rolle, die dem Staat und seinen Einrichtungen innerhalb der Ökonomie zukommen sollte. Hauptziel des Staates wiederum war die Durchsetzung der obrigkeitlichen Entscheidungshoheit auch auf dem gewerblichen Sektor. Damit verbunden war die Hoffnung, durch eine Förderung der wirtschaftlichen Kraft einen Aufschwung zu generieren, mit dessen Hilfe sich vor allem die Einnahmen in der Staatsbilanz erhöhen ließen, um somit der Staatsverschuldung entgegen zu wirken. Wie dieses Ziel jedoch zu erreichen sei, darüber gab es noch keinen allgemeinen Konsens.

2 Die Reformen des Gewerberechts in Bayern 1799-1825

Bereits seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden wirtschaftliche Zusammenhänge mehr und mehr Gegenstand der theoretisch-wissenschaftlichen Forschung.⁸² Schrittweise wurde das

⁸¹ Zur zeitgenössischen Diskussion um die Beibehaltung, Reform oder Aufhebung der Zünfte vgl. PUSCHNER, Handwerk zwischen Tradition und Wandel, S. 184-197.

⁸² Zur Ausbildung und Entwicklung der ökonomischen Wissenschaft sowie zur Wirtschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit vgl. grundlegend jeweils mit weiterer Literatur besonders KELLENBENZ, HERMANN: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. München 1977, und Bd. 2: Vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs. München 1981; ZORN, WOLFGANG: Gewerbe und Handel (1648-1800), in: AUBIN, HERMANN / ZORN, WOLFGANG (Hg.): Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 1: Von der Frühzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Stuttgart 1971. S. 531-573; SCHREMMER, ECKART: Die Wirtschaftsordnungen 1800-1970, in: AUBIN, HERMANN / ZORN, WOLFGANG (Hg.): Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 2: Das 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart 1975. S. 122-147; ZORN, WOLFGANG: Staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik und öffentliche Finanzen 1800-1970, in: AUBIN, HERMANN / ZORN, WOLFGANG (Hg.): Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 2: Das 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart 1975. S. 148-197; KAUFHOLD, HEINRICH: Deutschland 1650-1850, in: FISCHER, WOLFRAM (U.A. Hg.): Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 4: Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Hg. von Ilja

Zusammenspiel von Produktion, Gewerbe⁸³, Handel⁸⁴, Finanzwirtschaft sowie persönlichem und staatlichem Wohlstand herausgearbeitet, bis schließlich mit dem Terminus der Nationalökonomie endgültig die auch wirtschaftliche Gemeinschaft eines Staatswesens sowie die wechselseitige Abhängigkeit aller darin auftretenden Produktions- und Erwerbsfelder

Mieck. Stuttgart 1993. S. 523-588; FISCHER, WOLFRAM: Handwerksrecht und Handwerkswirtschaft um 1800. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsverfassung vor der industriellen Revolution. Berlin 1955; GÖMMEL, RAINER: Die Entwicklung der Wirtschaft im Zeitalter des Merkantilismus 1620-1800 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 46). München 1998; PRIBRAN, KARL: Geschichte des ökonomischen Denkens. Bd. 1. Frankfurt a.M. 1998, hier bes. S. 181-193; HASSINGER, HERBERT: Politische Kräfte und Wirtschaft 1350-1800, in: AUBIN, HERMANN / ZORN, WOLFGANG (HG.): Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 1: Von der Frühzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Stuttgart 1971. S. 608-657, hier bes. 608-618.

⁸³ Der Terminus „Gewerbe“ bezeichnet im frühen 19. Jahrhundert „im weitesten Sinne alle Nahrungszweige, deren Betreibung [...] in einem Staate gestattet ist und persönliche, geistige und körperliche Thätigkeit voraussetzt. [...] In übertragener Bedeutung nennt man ‚Gewerbe‘ jede Art (auch unerlaubte) Beschäftigung, welche Jemand des Gewinns wegen zu treiben pflegt“ (Artikel „Gewerbe“, in: Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Bd. 2. Leipzig 1838. S. 214). In dem zeitgnössischen Kompendium KRÜNITZ, JOHANN GEORG: Oekonomische Enzyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung. 242 Bände. Berlin 1773-1858, Artikel „Gewerbe“ (Bd. 18, S. 130-131) wird der Begriff definiert als „der ganze Zusammenhang von Geschäften, womit jemand seinen Unterhalt erwirbt“. Somit umfasste die Bezeichnung „Gewerbe“ „sowohl die Handarbeiten, als auch überhaupt Handel und Wandel“ und werde „als ein Collectivum von dem ganzen Umfange derselben“ verwendet. Zur Entwicklung und Ausdifferenzierung des Begriffs sowie zur Trennung der produzierenden und verarbeitenden Gewerbe von Urproduktion, Handel und Dienstleistung vgl. den Artikel von K. BÜCHER: Gewerbe, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hg. von J. CONRAD, W. LEXIS, C. ELSTER und E. LOENING. Bd. 3. Jena 1892. S. 922-950, sowie zur Unterscheidung von Gewerbe und Industrie HÖLSCHER, LUCIEN / HILGER, DIETMAR: Industrie, Gewerbe, in: BRUNNER, OTTO / CONZE, WERNER / KOSELLECK, REINHART (HG.): Geschichtliche Grundbegriffe. Bd. 3. S. 237-304.

⁸⁴ Der Handel wurde – und wird noch immer – als Erwerbsart traditionell von den Handwerken sowie den produzierenden, verarbeitenden und den Dienstleistungsgewerben unterschieden. Die zeitgenössische Literatur zählt zum Handel diejenigen Unternehmungen, die Waren „in der Gestalt, wie sie erhandelt werden, wiederum an andere mit Gewinn wegzugeben“ pflegen. Dagegen vertreiben Handwerker ihre Waren zwar auch mit Gewinn, jedoch „nicht in der nämlichen, sondern in anderer, und mittels ihrer Arbeit bereits veränderter Gestalt“ (KREITTMAYR, WIGULÄUS XAVERIUS ALOIS: Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavanicum Civilem. Bd. 5. Unveränderter ND der Erstausgabe München 1768, München 1821, hier S. 994). Innerhalb des Handelsgewerbes selbst erfolgte nochmals eine strikte Trennung zwischen dem Großhandel einerseits und dem Klein-, Detail- oder „Minuto“-Handel der Kramer, Trödler und Tändler andererseits. Nur dieser zweiten Gruppe war es erlaubt, Waren in kleineren, haushaltsüblichen Mengen – je nach Art der Ware abgemessen nachzählbarer Menge, nach Längen- oder nach Gewichtsmaß – an den Endverbraucher abzugeben. Großhändler hingegen durften Waren lediglich in großen Quantitäten wie Ballen, Fässern, Zentnern o.ä. veräußern (vgl. KREITTMAYR, Anmerkungen, Bd. 5, S. 994-1009; Artikel „Kaufmann“ und „Krämer“, in: ADELUNG, JOHANN CHRISTOPH: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart. Bd. 2. Leipzig 1796. S. 1524-1525 und S. 1746; MATAJA, VICTOR: Handel, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hg. von J. CONRAD, W. LEXIS, C. ELSTER und E. LOENING. Bd. 4. Jena 1892. S. 263-271, hier bes. S. 263-264; Artikel „Krämer“, „Handelsmann“, „Detail“ und „Großhandel“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 46, S. 705-755, Bd. 21, S. 746-754, Bd. 9, S. 166 und Bd. 20, S. 134-138). Dass vielfach der Großhandel als eigentliche Form des Handels angesehen und der Kleinhandel – auch noch im frühen 19. Jahrhundert – eher den Handwerken und sonstigen Gewerben zugerechnet wurde, spiegelt eine Auflistung der in der Stadt Regensburg bei ihrem Übergang an das Königreich Bayern bestehenden Gewerbe aus dem Jahr 1810 wider: Während die Großhändler separat an der Spitze und außerhalb der sonstigen Regensburgischen Gewerbe geführt werden, findet sich die „Kramer-Innung“ inmitten der übrigen bürgerlichen Handwerkszünfte (vgl. BayHSTA, KSPSR 25: „Bürgerliche Innungen, ihre vorzüglichsten Grundgesetze und Mißbräuche betr.“, 27.8.1810). Zur Einreichung der Kramer in die Rubrik der Handwerke vgl. auch LÜTGE, FRIEDRICH: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Ein Überblick. Berlin/Heidelberg/New York ³1966, hier S. 253-254, sowie KELLENBENZ, Bürgertum und Wirtschaft, S. 105, der aber zugleich darauf hinweist, dass auch Krämer ohne die Vermittlung von Großhändlern selbstständig weitreichende Handelsbeziehungen unterhalten haben, deshalb die Grenze zwischen Groß- und Kleinhandel hinsichtlich ihres jeweiligen Warenerwerbs durchaus fließend war und die „dem Begriff ‚Krämerei‘ beigelegte Minderwertigkeit gegenüber dem Großhandel durchaus nicht immer der Wirklichkeit entsprach.“

betont und darauf folgend durch Adam Smith der freie Markt als grundlegendes Regulativ für die Wirtschaftsentwicklung propagiert wurde.⁸⁵

Besonders im Zeitalter des Merkantilismus richtete sich der Fokus ökonomischen Denkens und Handelns primär auf den fiskalischen Aspekt der Staatseinnahmen, um die Sicherung des Finanzbedarfs des Regenten zu gewährleisten und eine positive Handelsbilanz zu erreichen.⁸⁶

Diesen Zweck verfolgten neben der Festsetzung von Abgaben und Zöllen auch weitere Eingriffe des Staates in das Sozial- und Wirtschaftsgefüge, die als Grundlage für die Wirtschaftspolitik intensiver verfolgt wurden: Das Bemühen, ein Bevölkerungswachstum zu generieren, um Arbeitskräfte für die einheimische Wirtschaft zu erhalten und zugleich die Sicherung des Absatzes der produzierten Güter zu gewährleisten; Verbote – oder zumindest die Erschwerung – des Exports von Rohstoffen sowie des Imports von Fertigwaren; Schutz der inländischen Gewerbe vor ausländischer Konkurrenz; Förderung der produzierenden und verarbeitenden Gewerbe sowie des Transit- und Exporthandels bei gleichzeitig restriktivem Vorgehen gegenüber dem Binnenhandel, den man als Hauptursache für steigende Warenpreise ansah⁸⁷; schließlich die Gewährung von Freimeister- und Hofschutzstellen sowie die Gründung von Manufakturen zur Herstellung bislang nicht im Inland verfertigter Produkte und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze außerhalb des Zunftwesens unter Aufsicht der kurfürstlichen Behörden. Zu dem Schritt, die Macht der Zünfte grundsätzlich zu brechen oder besondere Bestimmungen wie etwa Zwangs- oder Bannrechte zu beseitigen, konnte man sich aber auch während des Absolutismus nicht durchringen. Obwohl derartige Separatrechte eigentlich dem absoluten Machtanspruch des Regenten entgegenstanden, so waren sie doch noch zu sehr ein Fixpunkt der „gewachsenen Ordo-Vorstellung der Zeit“⁸⁸, an dessen Fundamenten man nicht grundsätzlich zu rütteln wagte.

Doch gerade der Widerstand der Zünfte und Innungen mit ihren strengen Zunftregeln und deren Verweigerung, sich neuen Produktionsmethoden, Produkten und Zunftmitgliedern zu öffnen, stellten eine erhebliche Hürde für die Um- und Durchsetzung der obrigkeitlichen Ziele in der gewerberechtlichen Realität dar. Zudem behinderte die Existenz zahlreicher besonderer Rechtsgebiete wie etwa Klöster, Städte und Hofmarken sowie das gleichzeitige Fehlen einer legitimierten fachkompetenten Zentralinstanz die endgültige und flächendeckende Durchführung der jeweiligen Maßnahmen.

⁸⁵ Vgl. HASSINGER, Politische Kräfte, S. 611-618.

⁸⁶ Vgl. dazu und zum Folgenden für Bayern besonders KRAUS, Geschichte Bayerns, S. 280-291, sowie SCHREMMER, Wirtschaft Bayerns, S. 226-247.

⁸⁷ Vgl. SCHREMMER, Wirtschaft Bayerns, S. 590-609.

⁸⁸ SCHREMMER, Wirtschaft Bayerns, S. 227.

Eine nachhaltige und effiziente Ausdehnung der obrigkeitlichen Einflussnahme auf den gewerblichen Sektor erfolgte in Bayern de facto erst parallel zur Staatsbildung am Anfang des 19. Jahrhunderts. Neben den bereits erwähnten Reformen im Bereich des Zoll- und Steuerwesens kam in diesem Zusammenhang der Vereinheitlichung des Gewerberechts eine besondere Bedeutung zu. Im Zentrum stand dabei neben der Frage der grundsätzlichen Gewerbefreiheit der Kampf um den juristischen Status der individuellen Berechtigungen zur Ausübung eines Gewerbes. Während eine Partei ein solches Gewerberecht als „Realrecht“, als persönliches und frei verkäufliches Eigentum ansah, war es für die andere Seite ein von obrigkeitlicher Gnade verliehenes und an eine bestimmte Person gebundenes „Personalrecht“, das nach deren Tod an die Obrigkeit zurückfiel. Das Recht zur Ausübung einer individuellen Erwerbstätigkeit war jedoch nicht nur zur Sicherung der familiären Existenz von elementarer Bedeutung für große Teile der Bevölkerung, sondern auch und in besonderem Maße wegen seiner Verknüpfung mit dem Niederlassungs-, Bürger- und Eheschließungsrecht.

Im Gegensatz zu den Reformen für das Staatswesen in seiner Gesamtheit fehlte allerdings zu Beginn der Regierung von Kurfürst Max Joseph und seinem Minister Montgelas ein Programm nach Art des „Ansbacher Mémoire“, wie in diesen Angelegenheiten verfahren und auf welches Ziel letztlich hingearbeitet werden sollte. Eine derartige Grundlage galt es erst noch zu erarbeiten.

2.1 Eine Bestandsaufnahme vor dem Hintergrund des „Münchener Bürger-Vergleichs“

Der konkrete Anlass, das Problem der Gewerberechte einer genauen Analyse zu unterziehen und daraus ein Handlungsmodell für die Zukunft zu entwickeln, bot sich im Zusammenhang mit dem Streit um das Gewerberecht in der Haupt- und Residenzstadt München. Im Februar 1802 verfasste Franz Joseph von Stichaner⁸⁹, zu diesem Zeitpunkt Geheimer Referendar im Geheimen Justizdepartement, ein Gutachten „Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten der Stadt München“⁹⁰, in dem er unter Bezugnahme auf den maßgeblichen Gesetzeskommentar von

⁸⁹ Zur Person Stichaners vgl. SCHMITT, JOHANN JOSEF HERMANN: Stichaner, Franz Joseph Wigand Edler von, in: Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. 54. Hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. München 1908. S. 505-513.

⁹⁰ BayHSTA, MH 6122: Vortrag von FRANZ JOSEPH VON STICHANER „Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten der Stadt München“, 31.2.1802. Bei Verweisen wird der jeweils einschlägige Paragraph des Vortrags angegeben. Da der Paragraph 46 irrtümlich zweimal vergeben wurde, wird auf den zweiten Paragraph 46 mit „46*“ verwiesen. Zitate aus handschriftlichen Quellen werden grundsätzlich buchstabentreu wiedergegeben. Auslassungen bzw. Zusätze durch den Verfasser werden durch eckige Klammern gekennzeichnet. Offensichtliche Abkürzungen werden ohne besondere Hervorhebung aufgelöst und die Interpunktions, soweit nötig, den heutigen Vorgaben angepasst. Vgl. zu dem Vortrag auch das Protokoll über die Sitzung des Bayerischen Staatsrats vom 10.3.1802 mit einer summarischen Zusammenfassung der Ausführung Stichaners in der Edition von MAUERER, ESTEBAN (BEARB.): Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799-1817. Bd. 2: 1802-1807. Hg. von der Historischen Kommission

Wiguläus Xaverius Alois Kreittmayr⁹¹ die rechtlichen Vorgaben des Bayerischen Landrechts der in der Realität stattfindenden Entwicklung gegenüberstellte und zur Lösung der Divergenzen ein Modell für das künftige staatliche Vorgehen in der Frage der Gewerberechte entwickelte. Die in dieser Abhandlung formulierten Gedanken sollten schließlich zur Grundlage der bayerischen Gewerberechtspolitik in den folgenden Jahren werden.

„Kunst erbt nicht“⁹² – dieser Satz aus dem bayerischen Landrecht des Jahres 1756 und den 1768 abgefassten Kreittmayr'schen Anmerkungen dazu formulierte die Grundtendenz im Umgang mit Gewerberechten. Das bayerische Zivilrecht setzte mit dieser Vorgabe fest, dass die Ausübung eines Handwerks „eine gewisse Personalgeschicklichkeit“ verlangt, die ihrer „Natur und Eigenschaft nach nicht erblich“ sein kann.⁹³ Folglich gehe nach dem Tod eines Meisters dessen Gewerberecht nicht direkt auf seine Erben über, sondern „fällt der Obrigkeit zur weitern Disposition anheim“, wobei jedoch besonders auf die Witwe und die hinterbliebenen Kinder spezielle Rücksicht genommen werden sollte. Wenn sich letztere für die Fortführung des Gewerbes „genügsam [...] qualificieren“, oder die Witwe „einen tüchtigen Gesellen“ einstellen bzw. heiraten sollte, der das Gewerbe für sie ausübt, so stand einer Fortführung nichts im Weg. Auch die „Cession“, also die Abtretung eines solchen Rechts durch Verkauf oder kostenfreie Überlassung⁹⁴, genehmigte das Landrecht grundsätzlich, band sie jedoch ebenfalls an die Zustimmung der Obrigkeit. Lag eine solche Erlaubnis vor, war es aber auch dem sein Gewerberecht abgebenden Handwerker erlaubt, seinen Beruf „auf eigene Hand“, ohne die Beschäftigung eines Gesellen oder „Jungen“ weiter auszuüben.⁹⁵ Ausnahmen von dieser Persönlichkeit eines Rechts wurden lediglich bei an bestimmte Gebäude gebundenen Gewerben wie Brauereien oder Mühlen gemacht. Das Recht, ein solches „radiziertes Gewerbe“ auszuüben, besaß grundsätzlich der Eigentümer der Immobilie und der zum Betrieb des Gewerbes notwendigen Einrichtungen; ein ausschließlich an eine Person

bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. München 2008, S. 146-153.

⁹¹ Zur Person Kreittmayrs vgl. mit ausführlicher weiterer Literatur RALL, HANS: Kreittmayr. Persönlichkeit, Werk und Fortwirkung, in: ZBLG 42 (1979). S. 47-73.

⁹² KREITTMAYR, Anmerkungen, Bd. 5, S. 998 und 1039.

⁹³ KREITTMAYR, Anmerkungen, Bd. 5, S. 1039. Dort auch die nachfolgenden Zitate.

⁹⁴ Vgl. den Artikel „Cession“, in KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 7, S. 776-780. Demnach versteht man unter „Cession“ die „Ueberlaßung oder Abtretung eines Dinges an einen andern, mit dem völligen Eigenthum davon, oder mit allen Ansprüchen, Forderungen, Rechten und Gerechtigkeiten, welche und soviel der Cendent oder Abtretende zur Zeit der Cession wirklich daran hat, und sich mit Fug und Recht daran zueignen kann.“

⁹⁵ Vgl. KREITTMAYR, Anmerkungen, Bd. 5, S. 1040.

gebundenes „Realrecht“ wird im Kommentar zum Bayerischen Landrecht in Bezug auf die Handwerke nicht erwähnt.⁹⁶

Im Gegensatz zu den Handwerken sieht der Kreittmayr-Kommentar die Ausübung eines Handelsrechts als ein Naturrecht an, das jeder ausüben kann.⁹⁷ Diese natürliche Freiheit sei in der Realität jedoch je nach „Ordnung oder Gewohnheit eines jeden Ortes“⁹⁸ sehr eingeschränkt. Die Entscheidungshoheit über die Vergabe eines Handelsrechts lag dabei ursprünglich bei der jeweiligen lokalen Obrigkeit.⁹⁹ Da sich nach Ansicht der kurfürstlichen Stellen die Anzahl besonders der Kramhandlungen in den Landgemeinden in der jüngeren Vergangenheit aber signifikant erhöht hatte, war in der Mautordnung des Jahres 1765 festgelegt worden, dass ab sofort die Genehmigung eines Handelsrechts nur noch durch die kurfürstlichen Behörden erfolgen kann.¹⁰⁰ Im Zuge der gleichzeitig angeordneten Bestandsaufnahme hatten die Händler an die oberste Behörde auch zu melden, ob es sich bei ihrem Handelsrecht um ein Personal- oder ein Realrecht handelte. Denn während ein Personalrecht mit dem Tod des Inhabers seine Gültigkeit verliert, können „Erb- oder eigethümliche Gerechtigkeiten“ nicht nur vererbt, sondern bereits zu Lebzeiten an einen Dritten abgetreten werden.¹⁰¹ Wie beim Handwerk sollten jedoch auch die Handelsrechte im Zweifelsfall als persönliche und somit nicht übertragbare Rechte angesehen werden, wobei

⁹⁶ Vgl. zu den „Realrechten“ bzw. den „radizierten Realgewerberechten“ KREITTMAYR, Anmerkungen, Bd. 5, S. 1040; ANEGG, Gewerbestruktur, S. 111; E. LOENING: Realrechte, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hg. von J. CONRAD, W. LEXIS, C. ELSTER und E. LOENING. Bd. 5. Jena 1893. S. 353-354. KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 121, S. 288, definiert im juristischen Bereich den Terminus „real“ als das Gegenteil zu „personal“ und somit als „Befugnisse, welche mit einer Sache verbunden sind, oder an derselben haften“. TYSZKA, Handwerk und Handwerker, S. 47, Anm. 28, bezeichnet die „radizierten Gewerbe“ als eine „Abart der vererbaren und veräußerlichen realen Gerechtigkeit“. Vgl. dazu auch REINGRUBER, JOHANN BAPTIST: Ueber die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbefreiheit. Landshut 1815, S. 9, der als „radizierte Gewerbe im strengen Sinne“ diejenigen bezeichnet, „deren Ausübung ohne ein beständig und ausschliessend dazu bestimmtes Gewerbsgebäude schlechterdings unmöglich ist.“ Radizierte Gewerbe „im weitern Sinn“ hingegen sind für REINGRUBER solche, „welche zwar nicht unzertrennlich an ein beständig zu ihrer Ausübung bestimmtes Haus gebunden sind, welche aber dennoch ein eigenes Gewerbsgebäude mit kostspieligen und hart zu trennenden Vorrichtungen als unbedingt nothwendig voraussetzen.“ Deshalb sei es für derartige Gewerbe unstrittig, dass „die Gewerbsbefugnisse der Gewerbsgebäude, und die Gewerbsgebäude der Gewerbsbefugnisse bedürfen, und daß die einen durch die anderen bedingt seyen“ (S. 14). Schon allein diese offenkundig nicht eindeutige Terminologie lässt die Schwierigkeiten erahnen, denen sich die Regierung bei der Behandlung dieser Frage ausgesetzt sah.

⁹⁷ Vgl. KREITTMAYR, Anmerkungen, Bd. 5, S. 996.

⁹⁸ KREITTMAYR, Anmerkungen, Bd. 5, S. 996.

⁹⁹ Vgl. KREITTMAYR, Anmerkungen, Bd. 5, S. 997.

¹⁰⁰ Vgl. KREITTMAYR, Anmerkungen, Bd. 5, S. 996. Die CHURBAIERISCHE MAUTH- UND ACCIS-ORDNUNG. Zur allgemeinen Beobachtung vorgeschrieben im Jahre 1765. München 1765, legte in §26 fest, dass zur Ausübung einer neuen Kramhandelsgerechtigkeit künftig ein von der „höchsten Stelle erhaltene[r] Consens“ notwendig sei. Begründet wurde diese neue Vorschrift mit dem spürbaren Anstieg der Kramhandlungen besonders „auf dem platten Land“. Als Folge dieser Entwicklung hatte man auf Seiten der Behörden einen Rückgang der gewerblichen Produktion wahrgenommen, da sich „fürnämlich die müßigen Leute, welchen es an Lust zur Arbeit mangelt“ ihren Lebensunterhalt mit einem Handelsgewerbe verdienen wollen. Gleichzeitig befürchtete man sowohl spürbare Einnahmeverluste für die Händler, da das Gewerbe „unter allzuvielen Hände getheilt ist“, als auch eine Verteuerung der Waren für die Kunden.

¹⁰¹ Vgl. KREITTMAYR, Anmerkungen, Bd. 5, S. 997.

auch hier ein Spielraum für die Versorgung etwa vorhandener Kinder oder einer Witwe festgeschrieben wurde.¹⁰²

Obwohl die kurfürstlichen Gremien diese Vorgaben durch verschiedene weitere Bestimmungen zu bekräftigen versuchten¹⁰³, hatte sich in der Realität des gewerblichen Lebens neben den de jure eigentlich vorgeschriebenen persönlichen einer deren Zahl deutlich übersteigende Menge unpersönlicher Gewerbsberechtigungen etabliert.¹⁰⁴ Ob dies nun hauptsächlich durch (un-)bewusstes Verschulden oder Schwäche der Obrigkeit, durch wissentliche Umgehung gültiger Rechtsvorschriften seitens der Gewerbetreibenden und der lokalen Entscheidungsträger vor Ort, durch regionale bzw. kommunale Sonderentwicklungen oder letztlich durch ein Zusammenspiel aller dieser Faktoren bedingt wurde, lässt sich endgültig nur schwer beurteilen.

Die Vorgänge in der Haupt- und Residenzstadt München zeigen diese Divergenz zwischen dem eigentlich vorgeschriebenen persönlichen Charakter der Gewerbe und der tatsächlich eintretenden Entwicklung hin zum Realrecht besonders deutlich. Auch das Verhalten der staatlichen Behörden erscheint in diesem Zusammenhang in einem ganz besonderen Licht.

In München war es der gewerbetreibenden Bürgerschaft 1769 zusammen mit dem Gremium des Äußeren Rats gelungen, in einem „Bürger-Vergleich“¹⁰⁵ in Abkehr von der bisherigen Tradition¹⁰⁶ und gegen den Widerstand des Inneren Rats der Stadt die Anerkennung der

¹⁰² Vgl. KREITTMAYR, Anmerkungen, Bd. 5, S. 998.

¹⁰³ Vgl. die Übersicht über Mandate und Verordnungen zu Fragen des Gewerberechts bei KLEINSCHROD, CARL THEODOR: Beiträge zu einer deutschen Gewerbeordnung mit Rücksicht auf die bayerische Gewerbegegesetzgebung. Augsburg 1840, hier bes. S. 90-112. Demzufolge benannte bereits eine Verordnung des Jahres 1748 das obrigkeitliche Vorrecht zur Erteilung einer Gewerbebefugnis. Ein kurfürstliches Mandat erklärte zudem am 12.4.1763 die Obrigkeit bei der Verleihung eines Gewerberechts als nicht an bestehende Zunft- und Handwerksartikel gebunden. Am 25.6.1771 urteilte der Geheime Rat in einer Streitsache – unter deutlicher Bezugnahme auf die Formulierungen Kreittmayrs –, „daß die Handwerksgerechtigkeit SUA NATURE nicht erbllich, sondern eine bloße Personalsache sei, welche mit dem Tode hinweg und der Obrigkeit zur weitern Verleihung jedoch solchergestalt anheimfalle, daß die Billigkeit allemal vorzügliche Reflexion auf Wittwe und Kinder verdiene“ (zitiert bei KLEINSCHROD, Beiträge, S. 93; vgl. dazu auch DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 414-415).

¹⁰⁴ Vgl. DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 415. Demnach standen in den sechs Kreisen des Königreichs rechts des Rheins 1811/12 62.405 persönlichen insgesamt sogar 71.869 reale bzw. radizierte Gewerbeberechte gegenüber.

¹⁰⁵ [O.V.:] DER RATHS-ENTSCHLUß ODER BÜRGER-VERGLEICH VON MÜNCHEN über die Handwerks-Gerechtigkeiten, die Verleihung der Toleranzen, die Bürgerrechts-Taxen und die magistratischen Amts-Taxen vom Jahre 1769. Ein Beitrag zur Geschichte der bürgerlichen Gewerbe in München. Mit einer Vorrede über die Realität der bürgerlichen Gerechtigkeiten. München 1804.

¹⁰⁶ Vgl. STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §§6-7 (BayHSTA, MH 6122), der sich nachfolgend explizit auf das Kreittmayr'sche Gesetzeswerk bezieht und den Beginn der Ausbreitung der realen Natur der Gewerbe auf den Münchner Bürgervergleich datiert. Zu diesem Schluss kommt auch SCHLICHTHÖRLE, ANTON: Die Gewerbsbefugnisse in der K. Haupt- und Residenzstadt München. Ein Beitrag zur Kenntniß und Praxis des Gewerbswesens in Deutschland. 2 Bde. München 1844, hier Bd. 1, S. LII-LIII, der den Bürgervergleich als „das eigenthümliche Dokument der Entstehung der realen Gerechtsamen“ bezeichnet, da nach dem Bürgervergleich „dem Gemeinwillen der gewerbetreibenden Volksklasse gemäß die Merkmale des Eigentumsrechtes an den Handwerksgerechtigkeiten immer mehr hervorgetreten [waren], so daß die Unterschiede von anderen Eigentumsrechten allmählig verschwanden.“

Realität für sämtliche Gewerbe durchzusetzen, in den Folgejahren zu verteidigen und schließlich 1795 in die neue Magistratsverfassung aufzunehmen.¹⁰⁷

Bemerkenswert ist dabei, dass keine offizielle Bestätigung, aber auch kein explizites Verbot dieser grundlegenden Veränderung durch die kurfürstlichen Behörden überliefert ist, obwohl von städtischen Deputierten darum nachgesucht worden war.¹⁰⁸ Allem Anschein nach hatte die Regierung zu diesem Zeitpunkt ihren mehrfach formulierten Anspruch auf ihr ausschließliches Recht zur Genehmigung von Gewerbebetrieben aufgegeben. Somit entzog sie sich ihrer eigentlichen Verantwortung und ließ der Entwicklung ihren Lauf. In einem kurfürstlichen „Verruf“ vom 10. Mai 1782¹⁰⁹ forderte sie die Zünfte und den Magistrat lediglich zu einer sorgsamen Prüfung der Fähigkeiten einer um Aufnahme nachsuchenden Person auf. Denn sollte sich ein Meister aufgrund zu geringer Qualifikation „durch sein Handwerk nicht ernähren können“, so sollte dieser künftig „nicht dem Publikum oder einer Gemeinde, sondern einzige und allein jener Zunft und Obrigkeit, die ihn als Meister und Bürger aufgenommen, mit der Unterhaltung zur Last fallen.“ Zudem wurden die Zünfte angehalten, dass bei der Aufnahme „vorzüglich auf die Bürgerskinder das Augenmerk

¹⁰⁷ Vgl. die ausführliche Darstellung der Vorgänge bei STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §§7-13 (BayHSTA, MH 6122), bei ZERBACK, RALF: München und sein Stadtbürgertum. Eine Residenzstadt als Bürgergemeinde 1780-1870 (Stadt und Bürgertum 8). München 1997, hier bes. S. 56-57, sowie bei BAUER, RICHARD: Stadt und Stadtverfassung im Umbruch – Niedergang, Ende und Neubegründung kommunaler Eigenständigkeit 1767-1818, in: BAUER, RICHARD (HG.): Geschichte der Stadt München. München 1992. S. 244-274, hier bes. S. 245-246. Vgl. dazu und zum Folgenden auch KAIZL, Der Kampf um Gewerbereform, S. 50-53, sowie ANEGG, Gewerbestruktur, S. 110-114, und SCHLICHTHÖRLE, Die Gewerbsbefugnisse, Bd. 1, S. XLVIII-LIV. Der Bürger-Vergleich legte fest, dass „keiner Wittib und Kindern, dann Kinds-Kindern, sohin keinem in auf- oder absteigender Linie eine Gerechtigkeit (ausser selbe wäre blos eine Gnaden-Gerechtigkeit, oder auf einer Persohn Leibs-Lebenslang verliehen) [...] benommen werden könne, insofern die Wittib und Kinder ein Zunffts oder Handwerchs tüchtiges Subjectum seyen“. Sollte es sich bei dem Erben jedoch um ein „Untüchtiges Subjectum“ handeln, durfte die Gerechtigkeit mit Einwilligung des Magistrats „cedirt“ werden. Außerdem wurde nun jedem Bürger zugestanden, vorbehaltlich der Zustimmung des Magistrats seine „unter was immer für einen Titl an sich gebrachte Gerechtigkeit (ausser denen obverstandenen blossen Gnaden- oder Personal-Gerechtigkeiten, welche ohnehin mit der Persohn erlöschen) weiters an ein Handwerch- oder Zunft-Tüchtiges Subjectum [...] zu cediren“ (DER RATHS-ENTSCHLUß ODER BÜRGER-VERGLEICH VON MÜNCHEN, S. 37-41). Im Gegensatz zum bayerischen Landrecht, das grundsätzlich von der Personalität eines Gewerbes ausging und die Weitergabe eines Rechts lediglich in Ausnahmefällen genehmigte, kehrte der Bürger-Vergleich die Rechtslage vollständig um und gestattete generell die Vererbung und den Verkauf eines Gewerberechts, wenn es sich nicht um ein explizit als solches bezeichnetes persönliches oder Gnadenrecht handelte. Zudem gestand der „Neue Wahlbrief“ des Jahres 1795 nur Bürgern, die „eine bürgerliche Real-Gerechtigkeit besitzen“, das aktive Wahlrecht zu. Gleichzeitig versagte der Kurfürst denjenigen Personen die Wahlfähigkeit, die zwar das Bürgerrecht, aber keine Realgerechtigkeit besaßen. Vgl. dazu NEUER WAHLBRIEF DER STADT MÜNCHEN VOM JAHRE 1795, in: Kurzgefaßter Chronologisch-Genealogischer Handkalender auf das Jahr 1800. München 1800. S. 10-26, hier bes. S. 13 und 25.

¹⁰⁸ Vgl. STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §10 (BayHSTA, MH 6122), der zwar von einer Deputation des Magistrats berichtet, aber ebenso betont, dass weder in den Akten des Magistrats noch bei den kurfürstlichen Behörden eine entsprechende Entscheidung überliefert sei. So auch DER RATHS-ENTSCHLUß ODER BÜRGER-VERGLEICH, S. 22: „Soviel ist gewiß, dass eine ausdrückliche Begnehmigung von Seite des Landesfürsten nicht erfolgt ist: nichts desto weniger war jedoch der Inhalt des Rezesses von nun an allenthalben in Anwendung gebracht“. Dagegen geht KAIZL, Der Kampf um Gewerbereform, S. 113, ohne jedoch dafür einen Beleg anzuführen, davon aus, „dass diese Anerkennung durch den Landesherrn in der Tat erfolgt war“.

¹⁰⁹ Kurfürstlicher „Verruf“ vom 10.5.1782 (BayHSTA, MH 6110). Dort auch die folgenden Zitate.

genommen“ werde. Die Nachkommen von Bauern hingegen sollten, „weil sie Unerfahrenheit halber mit Arbeit sich nicht ernähren“ könnten, nur dann inkorporiert werden, wenn sie sich als besonders qualifiziert erweisen sollten und gleichzeitig „ein Mangel“ an bürgerlichen Bewerbern besteht.

Schließlich trug die Regierung auch noch selbst dazu bei, dass die Rechtslage hinsichtlich einer etwaigen Abtretung oder Veräußerung von Gewerberechten unübersichtlich blieb. Am 15. Juni 1782 wurde indirekt das Ergebnis des Münchner Bürgervergleichs von 1769 bestätigt, indem ein Urteilsspruch den Höchstpreis für den Verkauf einer Gewerbegerechtigkeit auf 350 Gulden festsetzte.¹¹⁰ Die Frage, *ob* eine Gerechtigkeit überhaupt verkauft werden kann, wurde in der Begründung für diese Entscheidung gar nicht erst angesprochen. Argumentiert wurde vielmehr damit, dass die Preise für ein Gewerberecht zum Teil derart überhöht seien, dass „ein unbemittelte Gesell, so geschickt er auch immer seyn mag, gar nicht, oder nur mit aufgeborgtem Gelde [zu einer Gerechtigkeit] gelangen kann, daher es aber auch kömmt, daß so viele Handwerksleute, weil sie ihr Handwerk mit unerschwinglichen Schulden antreten, bei Zeiten verderben, sofort dem Publikum mit Weib und Kind nur zur Last und in das Allmosen fallen.“ Ein kurfürstliches Mandat vom 20. März 1783¹¹¹ hingegen betonte ebenso die Persönlichkeit der Gewerbebefugnisse wie ein Reskript vom 3. August 1785¹¹², das verbot, den Wert einer Gewerbegerechtigkeit beim Tod des Inhabers in die Erb- bzw. bei einem Bankrott in die Konkursmasse einfließen zu lassen. In beiden Fällen durfte nur das wirklich vorhandene Vermögen in die Bewertung einbezogen werden, nicht aber eine aus einem möglichen Verkauf des Gewerberechts resultierende weitere Summe.

Unter Kurfürst Max Joseph ging man zunächst sogar noch weiter. Am 15. Juli 1799 beantwortete die Regierung gleich selbst die von ihr an den Münchner Magistrat gerichtete Frage, wie man die ansässigen Händler und Handwerker vor ausländischer Konkurrenz schützen könne, mit dem Hinweis, dass künftig kein „Auswärtiger, welcher nicht der Sohn eines Bürgers, oder der Mann einer Bürgertochter wäre“, ein Gewerbe betreiben dürfe, „wenn er ein solches von einem Berechtigten Gewerbsman gekauft zu haben nicht [!] darthun könnte.“¹¹³ Und wenig später beruhigte man besorgte Münchner Gewerbsleute gleich

¹¹⁰ Der Beschluss ist auszugsweise zitiert bei STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §11 (BayHSTA, MH 6122). Dort auch das folgende Zitat.

¹¹¹ Vgl. KAIZL, Der Kampf um Gewerbereform, S. 52-53.

¹¹² Das Reskript ist auszugsweise zitiert bei STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §12 (BayHSTA, MH 6122).

¹¹³ STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §24 (BayHSTA, MH 6122).

mehrmals mit der Versicherung, „dass wir niemals die Absicht gehabt haben, die bürgerlichen Gerechtigkeiten aufzuheben.“¹¹⁴

Die Gewerbetreibenden fürchteten trotz dieser Zusagen um ihren Einfluss und den Wert ihrer eigenen Gerechtigkeiten. Magistrat und Bürgerschaft legten deshalb der Regierung gemeinsam eine neue Eingabe vor¹¹⁵, in der sie sich besonders über die zahlreichen von der Obrigkeit erteilten neuen Gewerbsbefugnisse und den damit verbundenen Anstieg der Konkurrenz beschwerten. Zudem wurde kritisiert, dass diese Gerechtigkeiten unentgeltlich vergeben worden seien, was den neuen Gewerbetreibenden einen deutlichen finanziellen Vorteil gegenüber den bestehenden verschafft habe. Für die Bürgerschaft bedeute dies letztlich einen signifikanten Wertverlust ihrer eigenen Rechte und somit ihres privaten Vermögens. Auch für den Magistrat und die städtische Kasse sei mit dem Wegfall der beim Verkauf eines Gewerberechts eingenommenen „Recognitionen“ ein wesentlicher Einnahmeposten verloren gegangen. Schließlich führe die Entscheidung, dass außerstädtische Meister nun auch in die Stadt hinein arbeiten dürfen, zu einer weiteren, unverhältnismäßigen Verschärfung des Wettbewerbs.

Auf diese mit zahlreichen Einzelfallbeispielen versehene Beschwerde reagierte die Generallandesdirektion mit einem internen Gutachten¹¹⁶, in dem sie sich eindeutig gegen die Realität und Verkäuflichkeit der Gewerberechte aussprach. Zugleich forderte sie eine „Observanz für das Dispositions-Recht der Magistrate“ und das Verbot jeglichen Verkaufs eines Gewerberechts. Letzteres bedeute auch für diejenigen keinen wirklichen Verlust, die in früherer Zeit ein solches Recht käuflich erworben hatten, da allein die Ausübung eines Gewerbes und die Möglichkeit der Vererbung den Verlust des Verkaufsrechts mehr als aufwiegen würden. Erfreut stellte die Behörde fest, dass die Verleihung neuer Gerechtigkeiten durch die Regierung den Beschwerdeführern bereits einen „Stoß“ versetzt habe, doch sei der Missbrauch im Umgang und Handel mit Gewerberechten bereits so weit fortgeschritten, „dass man die verschobene Maschine nicht leicht mehr ohne der heftigsten Sensation ins alte Geleiß zurückbringen werde.“

¹¹⁴ STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §24 (BayHSTA, MH 6122), Auszug aus einem Reskript vom 19.8.1799. Nahezu gleichlautende Aussagen wurden den Ausführungen Stichaners zufolge u.a. am 27.8.1799 und am 13.2.1800 wiederholt.

¹¹⁵ Auszugsweise wiedergegeben bei STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §§25-44 (BayHSTA, MH 6122).

¹¹⁶ Zusammengefasst bei STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §46 (BayHSTA, MH 6122). Dort auch die folgenden Zitate.

In einer separaten Stellungnahme verlangte auch der Vorstand der Generallandesdirektion nach einschneidenden Maßnahmen zur Beseitigung des Handels mit Rechten.¹¹⁷ Es sei die Pflicht des Staates und eine „Forderung der Gerechtigkeit“ an den Regenten, dass derjenige geschützt und unterstützt werde, der durch sein Können und seinen Fleiß seinen Lebensunterhalt bestreiten möchte: „Wehe dem Lande, wo nur Reichthum rechtliches Einkommen verschaffen kann!“ Dem noch gültigen, alten bayerischen Recht folgend, liege die Zuständigkeit, jemand zu einer Gewerbeausübung zu berechtigen, ausschließlich bei der staatlichen Obrigkeit, nicht aber bei den Lokalbehörden; alles andere sei „Mißbrauch, Usurpation [und] unvernünftiges Herkommen, das kein Recht begründen kann.“ Solcherlei Anmaßungen seien aber in dem „niederträchtige[n] Gewinsel fauler Monopolisten“ deutlich zu erkennen. Ohne Rechtsgrund wollten diese ihren Mitmenschen die Ausübung eines Gewerbes, die gewinnbringende Verwertung ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten und somit die Sicherung ihres Lebensunterhalts verbieten; dabei werde ihr eigenes Gewerberecht durch die Vergabe einer neuen Erlaubnis in seinem grundsätzlichen Wert und Umfang gar nicht beschnitten.¹¹⁸ Sollte es zu einer gesetzlichen Neuregelung und zur Aufhebung der Realität dieser Rechte kommen, so sei eine finanzielle Entschädigung für die Inhaber verkäuflicher Gewerberechte deshalb nur dann notwendig, wenn jemand sein Gewerberecht mit einer Hypothek beliehen haben sollte. Doch auch hier seien nur geringe Beträge zu veranschlagen, da schließlich alle im Besitz ihrer – dann allerdings nicht mehr realen – Rechte blieben und als alt eingesessene Gewerbetreibende den neu aufgenommenen Personen den Vorteil der festen Kundschaft und der langjährigen Geschäftsbeziehungen voraus hätten. Überhaupt könnten beispielsweise durch die Rekognitionen, die der Magistrat bislang widerrechtlich erhoben und in seine eigene Kasse abgeführt habe, sowie durch eine gezielte Verwendung der Handwerksstrafen dem Staat künftig Einnahmen zufließen, die die möglichen Ausgaben zur Abgeltung der Rechte wieder ausgleichen könnten.

Die Generallandesdirektion dürfte Stichaner mit diesen Stellungnahmen aus dem Herzen gesprochen haben. Für ihn – und wohl auch für Montgelas – war diese ganze Entwicklung um die Gewerberechte in München ein deutlicher Beleg für die dringende Notwendigkeit, eine endgültige Klärung der bestehenden Differenzen herbeizuführen. Zugleich offenbarte sich hier die Schwäche der vorangegangenen Regierung und die weitreichende, von Eigeninteresse geleitete Selbstständigkeit der Kommunen. Diese hatten in den Augen Stichaners über Gegenstände entschieden, „welche ganz außer den Gränzen lagen, innerhalb welcher der

¹¹⁷ Auszugsweise wiedergegeben bei STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §46* (BayHSTA, MH 6122). Dort auch die folgenden Zitate.

¹¹⁸ Vgl. dazu auch STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, § 21 (BayHSTA, MH 6122).

Magistrat eine Bestimmung zu treffen befugt war: die Natur der Gerechtigkeiten verändern, denselben Eigenschaften beilegen, welche ihnen die Natur der Sache und das Gesetz nicht giebt, sind Ausflüsse der gesezgebenden Gewalt, und nicht einer bürgerlichen Obrigkeit.“¹¹⁹ Um so wichtiger erschien es deshalb – wie auch von der Generallandesdirektion gefordert –, dem angestrebten starken, durch Zentralbehörden verwalteten Staat auch die alleinige Hoheit über die Vergabe der Gewerberechte zu übertragen, um parallel den Kommunen ein wesentliches Stück ihrer Selbstständigkeit zu nehmen.

Damit würde dem Staat gleichzeitig die Entscheidungsfreiheit vorbehalten bleiben, die Zahl der Gewerbetreibenden nach dem von ihm geschätzten Bedarf und nach Lage der wirtschaftlichen Entwicklung den jeweiligen Umständen entsprechend zu variieren, ohne dabei an die Mitsprache der lokalen bürgerlichen Obrigkeit gebunden zu sein. Stichaner betonte jedoch, dass es für die Behörden nahezu unmöglich sein dürfte, exakte Vorgaben für die Besetzung der einzelnen Gewerbe festzulegen. Ein für den jeweiligen Ort günstiges numerisches Verhältnis zwischen den einzelnen Gewerben sowie zwischen Gewerbetreibenden und Konsumenten könne sich auf Dauer nur durch die Einführung einer vollkommenen Gewerbefreiheit herausbilden, da „kein Staat im Stande ist, die nötige Zahl der Handwerker zu fixiren, ohne nicht der Industrie selbst zu schaden; die natürliche Konkurrenz [...] versteht dieses Verhältniß allezeit zweckmäßiger herzustellen, als alle Ueberlegung und Nachdenken es vermag.“¹²⁰ Zwar sei die Regierung gegenwärtig noch nicht in der Lage, eine solche unbeschränkte Gewerbefreiheit einzuführen¹²¹, sie dürfe sich aber nicht damit begnügen, große Fabriken zu fördern, da diese „meistens bloße Ephemeren sind, und in Rücksicht auf den allgemeinen Gewerbfleis nur einzeln und wenig wirken.“¹²² Von weitaus größerer Bedeutung sei die Entfernung wirklicher Hindernisse, deren größtes es sei, „wenn die erlernte Geschicklichkeit keinen Ort der Ausübung findet, wenn diese Ausübung nur denen zu Theil wird, welche das Befugniß dazu kaufen, erben oder erheurathen.“¹²³

Dem bayerischen Landrecht folgend begründete auch Stichaner den personalen Charakter einer Gewerbebefugnis mit der individuellen, unübertragbaren Geschicklichkeit einer einzelnen Person, die mit deren Tod „unwiderbringlich“ erlösche.¹²⁴ Ausschließlich das Können und der Sachverstand des Einzelnen dürften deshalb künftig die Grundlage für die

¹¹⁹ STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §10 (BayHSTA, MH 6122).

¹²⁰ STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §3 (BayHSTA, MH 6122).

¹²¹ STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §3 (BayHSTA, MH 6122).

¹²² STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §4 (BayHSTA, MH 6122). Eine „Ephemera“ bezeichnet eine „Eintagsfliege“ (vgl. Artikel „Uferaas“, in: KRÜNTZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 193, S. 207).

¹²³ STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §4 (BayHSTA, MH 6122).

¹²⁴ STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §1 (BayHSTA, MH 6122). Dort auch die folgenden Zitate.

Vergabe eines Gewerberechts sein. Damit forderte Stichaner, dass für die Gewerbe die gleichen Maßstäbe gelten sollten wie für die Staatsdiener. Denn mit der bereits unmittelbar nach dem Regierungsantritt Max Josephs verordneten Abschaffung der Anwartschaften, dem Verbot der Vererbung, des Verkaufs oder des Tausches von Staatsdienerposten sowie der nachfolgend eingeführten Vorgabe, Beamte vor ihrer Übernahme in den Staatsdienst einer fachlichen Eignungsprüfung zu unterziehen, sei ein nahezu „realer Staatsdienst“ beseitigt worden, der ein „eben so widersprechendes Wesen“ gewesen sei, wie es eine Realgerechtigkeit im Bereich der Gewerbe darstelle. Stichaner sah es deshalb als einen der „ersten Staatsgrundsäze“¹²⁵ an, dass der Staat „nicht zugebe, daß Handwerksrechte in das menschliche Komerz übergehen, und wie andre Erbgüter von einem Subjekt auf das andere übertragen werden können.“ Sollte sich letzteres allerdings durchsetzen und der Staat die Hoheit über die Gewerbeverleihung verlieren, würden die Gewerbe „im kurzen aus lauter mittelmäßigen Leuten bestehen; sie werden so besetzt werden, wie die Staatsdienste bei voriger Regierung, wo lange Zeit die nämliche Maxime galt.“

Während Stichaner zufolge die Personalität der Gewerberechte als Garant dafür gelten könne, dass die Gewerbe nur mit engagierten und qualifizierten Personen besetzt werden, führe das gegenwärtige „monströse Sistem von den hiesigen bürgerlichen Gerechtigkeiten, welche real und persönlich sind, je nachdem es der Privat Nuzen des bürgerlichen Besitzers erheischt, welche von izt an blos als eine Nahrungsquelle für den Bürger, und nicht mehr als ein industriöser Zweig angesehen wurden“¹²⁶, in mehrfacher Hinsicht zum Rückschritt und letztlich zur Zerstörung der Gewerbelandschaft: Nicht mehr die persönlichen Fähigkeiten würden zur entscheidenden Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs, sondern das Vermögen, die Verwandtschaftsverhältnisse oder die Entscheidung zur Heirat der Witwe oder Tochter eines Meisters.¹²⁷ Da jedoch „Geschicklichkeit und Vermögen [...] selten Attribute des nämlichen Subjekts“ seien, führe dies schließlich dazu, dass nicht mehr die am besten befähigten, sondern die mit dem Glück des Vermögens oder der Verwandtschaft gesegneten Personen ein Gewerbe ausüben würden. Denjenigen, die eine wirkliche Befähigung zu einem Gewerbe besitzen, würden hingegen „sistematische Hinderniße“¹²⁸ in den Weg gelegt, sodass ihnen letztlich nur noch die Chance bliebe, ihr Glück an einem anderen Ort zu versuchen. Zudem sei mit einem deutlichen Qualitätsverlust zu rechnen, da demjenigen, der ein Gewerbe

¹²⁵ STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §2 (BayHSTA, MH 6122). Dort auch die folgenden Zitate.

¹²⁶ STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §14 (BayHSTA, MH 6122).

¹²⁷ Vgl. STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §§2 (dort auch die folgenden Zitate), 14, 15 und 19 (BayHSTA, MH 6122).

¹²⁸ STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §19 (BayHSTA, MH 6122).

ohne große Mühe erlangen kann, auch der Antrieb zur individuellen Weiterbildung und handwerklichen Verbesserung fehle. Das Publikum hingegen werde gezwungen, bei den bestehenden Handwerkern die – aus den zuvor genannten Gründen – qualitativ schlechter werdenden Waren abzunehmen und sich deren Monopol zu unterwerfen, da einem neuen, fähigen Bewerber durch die lokale bürgerliche Obrigkeit kein Gewerbe zugestanden werde. Hinzu komme, dass diejenigen Handwerker, die zum Antritt eines Gewerbes hohe finanzielle Summen aufwenden müssten¹²⁹, gezwungen seien, hohe Preise für ihre Arbeiten zu verlangen, um ihre Investitionen wieder zu erwirtschaften. Mit diesen Preisen könnten die Gewerbetreibenden jedoch nicht mit Auswärtigen konkurrieren, weshalb sie letztlich auf die Stadt als Absatzmarkt beschränkt blieben. Dies wiederum verstärke das Interesse der ortsansässigen Handwerker und Händler daran, andere vom Zugang zum städtischen Markt auszuschließen und die Anzahl der Gewerbe in der Stadt und in ihrem Umkreis zu verringern.¹³⁰

Eine Reform des Gewerberechts ist für Stichaner unumgänglich, doch er weiß auch um die zu erwartenden Widerstände „einer Menge Egoisten“, die nur an der Wahrung ihres eigenen Besitzstandes interessiert seien und „deren Muth eben so unbegrenzt ist, als der einer andern Privilegirten Klasse, wenn sie angegriffen wird.“¹³¹ Die Regierung müsse sich deshalb vorab „mit einem nicht gewöhnlichen Muth [...] bewafnen“ und ein genaues Konzept erarbeiten, mit welcher Strategie, mit welchen Mitteln und mit welchem genauen Ziel sie den Kampf gegen die Realrechte aufnehmen wolle. Dabei gelte es stets sich vor Augen zu führen, dass „der Staat viel mehr das allgemeine Wohl, als das einzelner Individuen“ zu befördern habe. Sollte sich eine solche klare Linie allerdings nicht entwickeln lassen oder keine breite Unterstützung finden, sei es angemessener, die Lösung dieser Aufgabe zu verschieben, um weitere Erfahrungen zu sammeln und künftig umso überzeugender argumentieren zu können.

Entscheidend für die Zukunft ist nach Stichaners Ansicht vor allem, dass die Regierung das ihr zustehende „Recht der obersten Polizeigewalt“¹³² konsequent wahrnimmt. Mit diesem Recht verbunden sei schließlich auch „die Einsichtnahme in den Zustand der Gewerbe, die Bestimmung über die Vermehrung oder Verminderung derselben, die Oberaufsicht über die untergeordnete Polizeiobrigkeit, ihre Leitung in Verleihung der Gewerbsrechte und die

¹²⁹ STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §§15-17 (BayHSTA, MH 6122), erwähnt in diesem Zusammenhang besonders die fälligen Abgaben zur Erlangung des Bürgerrechts, die „Prästationen“, die ein neuer Bürger für die Aufnahme zum Handwerk zu entrichten hatte, die Aufwendungen für eine Immobilie, Arbeitsmaterial und Gerätschaften sowie natürlich den Betrag zum Erwerb eines Gewerberechts.

¹³⁰ Vgl. STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §§20-23 (BayHSTA, MH 6122).

¹³¹ STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §5 (BayHSTA, MH 6122). Dort auch die folgenden Zitate.

¹³² STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §49 (BayHSTA, MH 6122). Dort auch die folgenden Zitate.

Verleihung der Handwerksrechte selbst, wo sie solche nöthig und nützlich findet.“ Alle von den Gewerbetreibenden bereits geäußerten oder noch zu erwartenden Einsprüche wiederum könnten von der Regierung als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Existenz der gegenwärtigen realen Gewerberechte verbiete es der Regierung nicht, künftig zusätzliche neue persönliche Gewerberechte zu verleihen. Dass die Realrechte durch eine Zunahme der persönlichen Rechte an Wert verlieren – ein Wert der sich ohnehin nie genau und gerecht würde schätzen lassen¹³³ –, sodass niemand mehr ein Realrecht von einem Gewerbetreibenden abkaufen wird und somit letztlich „durch Seitenweege die Aufhebung der Realität der Gerechtigkeiten erzweket werde“, sei in der Tat ein erwünschter Nebeneffekt. Zudem verlange allein die Möglichkeit, ein Recht verkaufen zu können, noch nicht, dass auch zwangsläufig eine andere Person dieses Recht abkaufen muss; und schließlich könnten die Rechte auch immer noch vererbt werden.

Auch mögliche Einwände, dass durch das Eingreifen der Regierung verschiedene Einnahmequellen für die Stadt bzw. den Magistrat verloren gingen, seien nicht weiter zu verfolgen, da die an den Magistrat abzuführenden Rekognitionen ohnehin eine unzulässig eingezogene Abgabe waren und sich der Magistrat widerrechtlich am Handel mit Gewerberechten beteiligt hatte. Vielmehr sollte künftig „ganz umgekehrt dieser hohe Preis den weit wichtigeren Gründen für die Befreiung solcher Gerechtigkeiten weichen, und alle Gerechtigkeiten darin einander gleichgestellt werden, dass ihre Erwerbung mit keiner oder nur mit einer sehr mässigen Rekognition verbunden sey.“ Damit würde auch die Ungerechtigkeit beseitigt, dass dem neuen Meister nahezu unerschwingliche Gebühren auferlegt werden, noch bevor er überhaupt mit seiner Arbeit beginnen kann.

Ein wirtschaftlicher Aufschwung und die „Befreiung der Industrie von den Fesseln, welche auf ihr liegen“, könne deshalb nur dann in die Wege geleitet werden, wenn „nach den Regeln guter Staatswirtschaft“ die Existenzgründung trotz der Beschwerden der alteingesessenen Gewerbetreibenden grundsätzlich und dauerhaft erleichtert werde, was wiederum unweigerlich eine Steigerung der Zahl von Handwerksmeistern nach sich ziehe. Davon könne jedoch niemals, wie von den jetzigen Gewerbetreibenden befürchtet, die Gefahr einer Preissteigerung ausgehen, denn „die Wohlfeile der Fabrikate hängt blos allein von der

¹³³ Zur Problematik einer Bewertung der finanziellen Aufwendungen zur Einrichtung eines entsprechenden Betriebes und somit auch zur Schwierigkeit der Abgeltung eines solchen Rechts, falls dieses als Realrecht anerkannt und abgelöst werden sollte, vgl. die Schätzungen bei REINGRUBER, Ueber die Natur der Gewerbe, S. 11-13, der für von ihm als radizierte bzw. als Realgewerbe klassifizierte Betriebsstätten in einer Landstadt – explizit nicht in der teureren Residenzstadt! – einen großen Korridor angibt: So veranschlagt REINGRUBER etwa den Kapitalaufwand für „Bierbrauer“ zur Errichtung einer Braustätte auf 10.000-30.000 Gulden, für „Apotheker“ auf 6.000-10.000 Gulden, für „Brandweinbrenner“ auf 3.000-10.000 Gulden, für Bäcker auf 2.000-8.000 Gulden und für „Müller“ auf 2.000-10.000 Gulden. Für „Handelsleute“ (Großhändler) nennt REINGRUBER einen Finanzaufwand von immerhin noch 3.000-8.000 Gulden und für „Krämmer“ (Kleinhändler) 1.000-3.000 Gulden.

Konkurrenz der Arbeiter und ihrem Meister ab.“ Dagegen könne man sicher davon ausgehen, dass „die Theuerung zunehmen müße, je mehr man die Handwerker mindere, weil die Konkurrenz der Arbeiter immer weniger werde“ und somit das Publikum gezwungen sei, seinen Bedarf bei den wenigen Anbietern zu decken, die ihrerseits wiederum nahezu nach Belieben den Preis bestimmen könnten.

Die von der Bürgerschaft geäußerte Sorge, dass eine vermehrte Konkurrenz zu einer Verarmung ihrer Familien führe, mag Stichaner zufolge zwar durchaus begründet sein, habe ihre Ursache aber ausschließlich in dem Grundübel des gegenwärtigen Systems – der Käuflichkeit und Vererbbarkeit eines Gewerbes und dem damit verbundenen qualitativen Niedergang. Dass ein Handwerker von einem Konkurrenten mit höherer Begabung übertroffen werden und ihm die Kundschaft abhanden kommen könne, liege schließlich in der Natur der Dinge. Die Rücksichtnahme auf derartige individuelle Schicksale dürfe aber keine „Staatsmaxime“ begründen: Der Staat kann nur das Recht zur Ausübung eines Gewerbes vergeben, dieses Recht zu seinem eigenen Vorteil zu nutzen, um damit ein ausreichendes Einkommen zu erwirtschaften, sei aber allein die Aufgabe des Gewerbetreibenden, nicht diejenige des Staates.

Doch wie soll künftig im Umgang mit den Gewerberechten verfahren werden? Nach Stichaners Ansicht ist eine radikale Reform verbunden mit der vollständigen Abschaffung der Realrechte zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht durchführbar.¹³⁴ Entscheidend ist für ihn aber, dass die Regierungsbehörde, in diesem Fall die Generallandesdirektion, künftig die alleinige Entscheidungshoheit über die Vergabe von Gewerberechten besitzt. Dabei solle aber das jeweilige „Gutachten der bürgerlichen Obrigkeit nicht umgangen“, sondern möglichst beachtet werden, solange es „keine unzureichenden, blos auf Privatrücksichten beruhenden Gründe“ enthält. Bei den künftigen Entscheidungen sei dann besonders eine Vermehrung derjenigen Gewerbe anzustreben, die hier in München entweder unterbesetzt sind, sich als bedeutsam für einen möglichen Ausfuhrhandel erweisen oder inländische Rohstoffe verarbeiten und so den Warenfluss innerhalb des Landes befördern.

Außerdem solle künftig eine Gewerberechtsverleihung nur nach vorhergegangener Prüfung der „Fähigkeit und Geschicklichkeit“ des Bewerbers erfolgen, wenn dieser sein Können durch „Probststücke oder glaubhafte Zeugnisse“ ausreichend nachgewiesen habe. Dabei solle der Ortsansässige dem Auswärtigen gegenüber nur bevorzugt werden, wenn eine gleichermaßen bewiesene Qualifikation vorliegt. Außerdem gelte es, überhöhte Gebührenforderungen für die

¹³⁴ Vgl. dazu und zum Folgenden STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §50 (BayHSTA, MH 6122). Dort auch die folgenden Zitate.

Eröffnung eines neuen Gewerbes zu verhindern. Nicht zuletzt sollte es künftig grundsätzlich verboten sein, ein Handelsrecht als Sicherheit für eine Kreditaufnahme zu stellen.

Mit dieser Politik werde der Grundstein dafür gelegt, dass die noch existierenden Realrechte nach und nach eliminiert und letztlich ganz aufgehoben werden.¹³⁵ Wie jedoch die Besitzer eines solchen Realrechts für den Verlust ihrer meist „mit onerosem Titel“, also durch (finanzielle) Gegenleistung, erworbenen Rechte entschädigt würden, müsse noch erklärt werden. Fest stehe allerdings, dass nicht grundsätzlich vom ursprünglichen Ankaufswert eines solchen Rechts ausgegangen werden könne, denn schließlich bleibe der Wert eines jeden Eigentums „beständigen Veränderungen“ unterworfen. Außerdem werde den Gewerbetreibenden durch die Aufhebung der Realität ihres Rechts nicht die Berechtigung zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes abgesprochen; und aus dieser Möglichkeit zur Fortführung ihrer Arbeit könnten sie einen deutlich höheren Gewinn erzielen, als aus dem Verkauf ihrer Gerechtigkeit. Und wenn gegenwärtig durch eine Vermehrung der persönlichen Rechte ein Wertverlust auf Seiten der Realrechte eintrete, so stelle dies lediglich eine normale Entwicklung im Rahmen der Wertveränderung eines Objektes im Rahmen des Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage dar.

Unerlässlich für die Durchführung dieser notwendigen Reformen sei aber, dass seitens des Kurfürsten eine klare Entscheidung gefällt werde, ob die genannten Vorschläge grundsätzlich weiter verfolgt werden sollen oder nicht. Denn bislang würden durchgreifende Neuerungen auf dem Gebiet der Gewerberechte unter anderem auch dadurch behindert, dass „die öfters Versicherungen“ des Kurfürsten „wegen ungekränkter Belassung der bürgerlichen Gerechtigkeiten“ den Reformen „sehr im Wege stehen.“¹³⁶ Somit könnten sich die Vertreter der Gemeinde „selbst auf Kabinets Signata“ berufen, was es den ausführenden Organen deutlich erschwere, den Kampf gegen die Realrechte erfolgreich zu führen.

Sollte diese unumgängliche Grundsatzentscheidung zu Gunsten der Reformen ausfallen, wäre zudem darüber zu befinden, ob nicht die Magistrate und sonstige Lokalinstanzen völlig aus dem Prozess der Vergabe von Handwerksgerechtigkeiten auszuschließen und diese Aufgabe nur noch den Polizeibehörden zu übertragen sei. Die Vergangenheit zeige schließlich nur zu deutlich, dass die Verknüpfung von persönlichen und öffentlichen Interessen innerhalb der Behörden vor Ort „zu keiner Zeit eine gedeihliche Folge“ für das Gemeinwohl hervorgebracht habe.

¹³⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §§51-52 (BayHSTA, MH 6122). Dort auch die folgenden Zitate.

¹³⁶ STICHANER, Ueber die Handwerks Gerechtigkeiten, §54 (BayHSTA, MH 6122). Dort auch die folgenden Zitate.

Die Grundgedanken, die Stichaner in seinem Gutachten zur Beseitigung der offensichtlichen Missstände im Bereich der Gewerberechte formulierte, lassen sich letztlich auf zwei Punkte reduzieren. Einerseits forderte er für die Zulassung einer Person zum Betrieb eines Gewerbes die alleinige Entscheidungshoheit für die staatlichen Behörden. Damit soll sichergestellt werden, dass Konzessionen¹³⁷ ausschließlich von in der Sache neutralen Beamten vergeben werden, deren oberstes Interesse allein der Sicherung des Allgemeinwohls zu gelten hatte. Dieses Allgemeinwohl wiederum sah Stichaner gerade dadurch gefördert, dass nur qualifizierte Personen zum Betrieb eines Gewerbes zugelassen werden, die durch ihre Steuern und Abgaben dem Staatshaushalt entsprechende Einnahmen garantierten. Nicht zuletzt werde durch diese ausschließliche Entscheidungshoheit auf Seiten des Staates auch dessen Polizeihoheit gefestigt und sein Gewaltmonopol gesichert.

Andererseits vertraute Stichaner – in deutlicher Anlehnung an die Theorien von Adam Smith, ohne freilich diesen Namen explizit zu erwähnen – auf die ordnende Kraft des freien Marktes. Überzeugt davon, dass sich die höhere Qualität eines Produktes, hervorgehend aus den individuellen Fähigkeiten des Gewerbetreibenden, in offener Konkurrenz durchsetzen werde, erwartete Stichaner eine Art „natürliche Selektion“ innerhalb eines gemeinsamen Marktes, die letztlich zum Untergang der Realrechte führen werde. Zu diesem Markt aber sollte jedem, der die entsprechenden Fähigkeiten vorweisen konnte, gleichberechtigt Zugang gewährt werden und jeder sollte von der gleichen rechtlichen Basis aus durch die Ausübung seines Gewerbes seinen Lebensunterhalt bestreiten und somit gleichzeitig dem Allgemeinwohl dienen können. Mit diesen Überlegungen wurde schließlich auch die Frage nach dem Fortbestehen der Zünfte und Innungen gestellt. Diese konnten in ihrer bisherigen Form als eine lokale gewerberechtliche und ordnungspolitische Obrigkeit keine Zukunft mehr haben, sollten die entsprechenden Reformen durchgeführt und damit zugleich das von den Zünften bislang beanspruchte Mitspracherecht bei der Vergabe von Gewerberechten genommen werden. Und neben den aus weiten Teilen der Öffentlichkeit ohnehin bereits laut gewordenen Rufen nach Abschaffung der Zünfte forderte nun auch das kurfürstliche Finanzdepartement, dass, „wenn nicht der Gewerbefleiß am Ende dem Monopolien-Geiste ganz unterliegen und das Publikum dem letzten Preis gegeben werden soll, es unumgänglich nötig seyn wird“, auf den von Stichaner genannten Grundsätzen „mit Standhaftigkeit zu bestehen“¹³⁸.

¹³⁷ Zum Begriff vgl. den Artikel „Concession“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 9, S. 301-302. Demnach bezeichnet eine Konzession „die Ertheilung einer Erlaubniß oder sonderbaren Vergünstigung, Privilegierung und Begnadigung, die ein Landesherr seinen Unterthanen, oder wohl auch Fremden, angedeihen lassen kann.“

¹³⁸ Schreiben des Kurfürstlichen Finanzdepartements an das Justizdepartement vom 8.3.1802 (BayHSTA, MH 6122).

Nachdem sowohl das Finanz- wie auch das Justizministerium den Inhalt dieses ausführlichen Vortrags für gut befunden hatten, entschied der Staatsrat in seiner Sitzung am 10. März 1802, das Gutachten dem Kurfürsten zur Entscheidung vorzulegen.¹³⁹ Max Joseph konnte sich jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu einer Umsetzung der Vorschläge Stichaners entschließen. In seiner Entscheidung vom 12. März 1802 bezeichnete der Kurfürst den Antrag von Stichaner zwar als „sehr schön“ und erachtete auch eine „gemäßige [sic] Aufhebung der Meister Gerechtigkeiten“ als „sehr zweckmäßig“, verlangte aber dennoch, „daß dieße Sache beruhen soll, bis daß die Kloster Geschichten ganz zuende und verschmerzt seyen werden.“¹⁴⁰ Besonders hinsichtlich der Verhältnisse in München wünschte Max Joseph vorläufig noch keine Veränderungen. Deshalb wies er zunächst die Generallandesdirektion an, einstweilen ohne Genehmigung der allerhöchsten Stelle keine neuen Handwerksgerechtigkeiten zu vergeben.¹⁴¹ Die Angelegenheit solle vorläufig nicht weiter verfolgt werden, vielmehr habe das Justizministerium sicherzustellen, dass „nichts für und nichts gegen dieße Gerechtigkeiten geschehen“ werde.¹⁴²

Auch aufgrund dieser persönlichen Haltung des Kurfürsten war eine radikale Veränderung der Verhältnisse für die Folgezeit kaum zu erwarten. Vielmehr erließ die bayerische Regierung eine Vielzahl einzelner Verordnungen, die darauf abzielten, nach und nach einzelne Missstände im Bereich von Handwerk, Handel und Gewerbe durch die Stärkung der staatlichen Gewalt sowie die Revidierung früherer Fehlentwicklungen zu beseitigen.

¹³⁹ Vermerk des Staatsratssekretärs Egidius Kobell am Ende des Stichaner-Gutachtens (BayHSTA, MH 6122).

¹⁴⁰ Unadressierte, mit „Max-Joseph Churfürst“ unterzeichnete Notiz vom 12.3.1802 (BayHSTA, MA 70395). Vgl. dazu auch WEIS, Montgelas, Bd. 2, S. 593-594. Zum Folgenden vgl. auch PUSCHNER, Handwerk zwischen Tradition und Wandel, S. 136-137. Die von Max Joseph als „Kloster Geschichten“ bezeichnete Säkularisation und die damit verbundenen vielfachen rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen auch für die Bevölkerung war zu diesem Zeitpunkt bereits im Gange. Vgl. grundlegend zur Frühphase der Säkularisation STAUBER, REINHARD: Auf dem Weg zur Säkularisation. Entscheidungsprozesse in der bayerischen Regierung 1798-1802, in: GENERALDIREKTION DER STAATLICHEN ARCHIVE BAYERNS (HG.): Bayern ohne Klöster? Die Säkularisation 1802/03 und die Folgen (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 45). München 2003, S. 251-264.

¹⁴¹ Vgl. die Abschrift einer Anweisung an die Generallandesdirektion vom 14.5.1802 (BayHSTA, MH 6122). Einer wenig später am 26.6.1802 ausgestellten Erklärung zufolge sollte dieses Verbot jedoch explizit nur für die Stadt München gelten. Vgl. die Anweisung an die Generallandesdirektion vom 26.6.1802 (BayHSTA, MH 6122). Dieser Haltung wurde in einem weiteren Schreiben des Kurfürsten an die Generallandesdirektion vom 12.9.1802 (BayHSTA, MH 6122) nochmals Nachdruck verliehen. Darin bekräftigte Max Joseph seine früheren Anweisungen, zumindest vorläufig keine Vermehrung der Gewerbe in München herbeizuführungen. Über etwaige Ausnahmen – falls etwa „der offensichtliche Nutzen des Publikums“ ein solches Gewerbe notwendig machen würde oder wenn die um ein Gewerberecht nachsuchende Person sich durch ein nennenswertes Vermögen oder eine besondere Geschicklichkeit auszeichnen sollte – behielt sich Max Joseph die Entscheidung ausdrücklich vor.

¹⁴² Unadressierte Notiz des Kurfürsten vom 24.6.1802 (BayHSTA, MH 6122).

2.2 Die Einführung des staatlichen Konzessionssystems

Bereits in der provisorischen Zoll- und Mautordnung vom Dezember 1799 hatte die neue bayerische Staatsregierung ihre grundsätzliche Hinwendung zu einem freiheitlicheren Wirtschaftssystem als dem bisherigen klar zu erkennen gegeben und eine radikale Abkehr von der bislang an mercantilistischen Grundsätzen orientierten Politik formuliert: „Ohne Kommerz-Freyheit lässt sich in keinem Staate ein hoher Grad von Landeskultur und von wohlhabender Bevölkerung erwarten. Es ist ein Volkdrückendes, alle Industrie zerstörendes Unternehmen, durch Gesetze das Kommerz leiten zu wollen.“¹⁴³ Der Überlegung, den Gewerbetreibenden der bayerischen Territorien bereits jetzt „vollkommene Handelsfreyheit“ zuzugestehen, stand jedoch das fiskalische Problem gegenüber, dass man bislang für die dann entfallenden Einnahmen noch keinen „hinlänglichen Ersatz für die Staatskasse“¹⁴⁴ gefunden hatte. Trotz dieses noch nicht vollständig gelösten Problems begann man ab 1802 damit, gegen die erkannten und auch von Stichaner angeprangerten Missstände vorzugehen. Dabei musste man zunächst jedoch von einem in der Zoll- und Mautordnung propagierten Grundsatz abrücken – ohne neue gesetzliche Bestimmungen war es gänzlich unmöglich, das Gewerbewesen neu zu organisieren.

So wurden als ein erster Schritt die alten Zwangs- und Bannrechte nach und nach entschädigungslos aufgehoben.¹⁴⁵ Dies ermöglichte einerseits den Bürgern eine größere Wahlfreiheit, bei welchen Anbietern sie sich mit Produkten versorgen wollten. Andererseits gestattete es den Gewerbetreibenden, auch über das ihnen bislang zustehende Gebiet hinaus Geschäftsbeziehungen zu pflegen und ihre Waren in weiter entfernten Regionen zum Verkauf anzubieten. Begleitet wurde die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte von der ausdrücklichen Bestätigung, dass künftig jeder in Bayern ansässige „Fabrikant, Professionist oder sonstige Veredler eines Produktes“ das Recht besitzen sollte, mit von ihm hergestellten oder bearbeiteten Waren im gesamten Land nach eigenem Ermessen Handel zu treiben sowie die dazu notwendigen Niederlagen zu errichten und Kommissionäre zu beschäftigen.¹⁴⁶

¹⁴³ Provisorische Zoll- und Mautordnung für Baiern, Neuburg, obere Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg, 7.12.1799, Einleitung.

¹⁴⁴ Provisorische Zoll- und Mautordnung für Baiern, Neuburg, obere Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg, 7.12.1799, Einleitung.

¹⁴⁵ Vgl. dazu ausführlich ANEGG, Gewerbestruktur, S. 96-110.

¹⁴⁶ Verordnung „Die Freyheit des Handels mit im Innlande veredelt werdenden Gegenständen betreffend“ vom 15.11.1802 (Churpfalzbayerisches Regierungsblatt 1802, Sp. 809-811; Zitate Sp. 810). Die nachfolgende Verordnung vom 14.6./8.7.1805 (Verordnung „Die den Professionisten bewilligte Niederlagen betreffend“, Churpfalzbayerisches Regierungsblatt 1805, Sp. 767-768; nachfolgende Zitate Sp. 767) verlangte jedoch, dass künftig zur Errichtung einer solchen Niederlage mit einem deren „Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit“ belegenden Gesuch die schriftliche Genehmigung der Landesdirektion eingeholt werden musste, da nach Ansicht der Behörden die Verordnung des Jahres 1802 zahlreiche „Mißbräuche“ hervorgerufen hatte. Außerdem – und auch dies rechtfertigte die Einschränkung der freiheitlichen Bestimmungen der Verordnung vom 15.11.1802 – sei

Bereits im Februar 1802 war bezüglich der Handwerke die Genehmigung erteilt worden, dass landsässige Handwerker auch Kunden in Städten bzw. in der Stadt niedergelassene Handwerker auch Kunden auf dem Land bedienen durften.¹⁴⁷ Diese Bestimmung wurde 1804 dahingehend ausgeweitet, dass von nun an den Handwerksmeistern die freie Ausübung ihres Gewerbes innerhalb des gesamten Kurfürstentums und gleichzeitig die freie Wahl des Wohnsitzes zugestanden wurde.¹⁴⁸ Dies bedeutete faktisch nichts weniger als die Aufhebung des Zunftzwangs, da weder die örtlichen Zünfte noch die in ihren Rechten bereits deutlich beschnittenen Kommunen¹⁴⁹, sondern nur noch die von der staatlichen Obrigkeit eingesetzten Beamten über die Erlaubnis zur Niederlassung und Ausübung eines Gewerbes zu entscheiden hatten. Allein zu einer vollständigen Aufhebung der Zünfte und Innungen konnte man sich zum dermaligen Zeitpunkt noch nicht durchringen.

Noch deutlicher wird die tendenziell liberale und gleichzeitig zunftskeskische Haltung der Regierung in einer überraschend deutlich die Gedanken von Adam Smith aufgreifenden Passage einer Verordnung für die Provinz Bamberg im Januar 1807. Hier wird der Zunftzwang als „gemeinschädlich“ und „zweckwidrig“, eine „angemessene Freyheit“ hingegen als das sicherste Mittel bezeichnet, „diejenige Konkurrenz herbeyzuführen, woraus allein ein billiges Verhältniß der Vortheile zwischen den Produzenten und Konsumenten und eine verhältnismäßige Wohlfeilheit der Fabrikate entstehen kann.“¹⁵⁰ Trotz intensiver Diskussionen innerhalb der obersten Regierungsbehörden wurde die Existenz der Zünfte aus

dem „Kunstfleße und der Konkurrenz der Landmeister“ durch das „ihnen freygelassene Arbeiten in die Städte“ und das Recht, die öffentlichen Märkte beziehen zu dürfen, schon jetzt ein „hinlänglicher Spielraum eröffnet“.

¹⁴⁷ Vgl. die Anordnung „Die bestellten Arbeiten bey Handwerkern ausser der Stadt betreffend“ vom 6.2.1802 (Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1802, Sp. 94). 1808 wurden schließlich die Bestimmungen von 1802 explizit „nicht nur auf die Fabrikanten oder Produzenten im Großen, sondern auch auf alle Handwerker und Professionisten“ ausgeweitet, wobei letztere bei der entsprechenden Behörde ihre Gewerbeberechtigung und „ihre den örtlichen Bedarf überschreitende Betriebsamkeit“ nachzuweisen hatten. Vgl. die Bekanntmachung „Die Niederlagen der Professionisten, insbesondere den freien Leinwand-Handel betreffend“ vom 30.3.1808 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 770-771, hier Sp. 770).

¹⁴⁸ Verordnung „Die freye Gewerbsausübung der Handwerke betreffend“ vom 16.3.1804 (Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1804, Sp. 298-299). Ein Gewerbetreibender war jedoch dazu verpflichtet, sich an einem Ort einzügern zu lassen. Die lokale Obrigkeit wurde später zudem angewiesen, bei der Bürgerrechtsverleihung diejenigen Gewerbetreibenden, die ihr Recht „durch neue allerhöchste Gnade“ erhalten hatten bzw. erhalten werden, und diejenigen, die ihre Gewerbe durch „Cession an sich gebracht hatten“ gleich zu behandeln. Vgl. dazu den Auftrag an die Magistrate „Die Einbürgерung der Gewerbsleute betreffend“ vom 29.7.1807 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1807, Sp. 1350-1351). Die endgültige Festschreibung der allgemeinen und unbeschränkten „Freizügigkeit“ innerhalb sämtlicher Territorien des Königreichs erfolgte durch die Verordnung die „Allgemeine Freyfügigkeit betreffend“ vom 28.9.1806 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1806, S. 369).

¹⁴⁹ Vgl. die Verordnung „Die Verbesserung der magistratischen Verfassungen betreffend“ vom 31.12.1802 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1803, Sp. 8-10).

¹⁵⁰ Verordnung der Königlichen Provinzial-Landesdirektion Bamberg „Die freye Gewerbs-Ausübung der Handwerker in der Provinz Bamberg betreffend“ vom 5.1.1807 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1807, Sp. 224-226, Zitat Sp. 225).

Rücksicht auf das Herkommen und die zu erwartenden Widerstände in der Bevölkerung einerseits sowie auf die Haltung des Königs andererseits nicht angetastet.¹⁵¹

Parallel dazu begann die Regierung gegen den vielfach beklagten Handel mit Gewerberechten vorzugehen, indem sie im November 1803 den Verkauf persönlicher Gewerberechte grundsätzlich verbot.¹⁵² Allerdings wurde dies nur wenige Tage später in einer Anordnung über den Umgang mit den Gewerberechten in der Stadt München wieder relativiert, denn dort sollte künftig die örtliche Polizeidirektion die Entscheidung über die „Abtretung“ eines Gewerbes an eine andere Person treffen; ob damit persönliche oder reale Gerechtigkeiten gemeint sind, geht aus der Verordnung nicht hervor.¹⁵³ Dem Magistrat wurde für die Zukunft nur noch das Recht zugestanden, vorab die fachliche und die finanzielle Befähigung des künftigen Gewerbetreibenden, die Sicherung des Lebensunterhaltes des sein Gewerbe Abtretenden sowie die Art der Gewerbeübergabe zu begutachten.¹⁵⁴

Einen Monat später wurden die Behörden zudem angewiesen, keinen Kauf- oder Heiratsvertrag zur Übernahme einer Realgerechtigkeit anzuerkennen, sofern der Antragsteller nicht die erforderliche Qualifikation zur Ausübung des Gewerbes in Form von Wanderjahren oder eines Lehrbriefs vorweisen kann und deshalb um die Freistellung von der Vorlage dieser Zeugnisse nachgesucht hat.¹⁵⁵

Die Regierung zeigte mit diesen ersten Neuregelungen ihr Bestreben, die fachliche Qualifikation der Gewerbetreibenden sicherzustellen, den möglichen gewerblichen Aktionsradius zu vergrößern und den Einfluss der staatlichen Behörden gegenüber den Lokaladministrationen auszudehnen. Gleichzeitig hatten sich aber die jeweiligen Zuständigkeiten der sich im Aufbau befindlichen Staatsverwaltung noch nicht eingespielt. Besonders die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen Polizei- und Justizstellen bereitete noch erhebliche Probleme. Diese Unklarheiten wiederum hatten zur Folge, dass „die Polizeygewalt in allen ihren Verrichtungen gehemmt und selbst die Vollziehung aller

¹⁵¹ Vgl. DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 431-435.

¹⁵² „Auftrag an sämtliche Landgerichte, Städte und Märkte, dann Hofmärkte in Baiern den Verkauf der Personal-Konzeßionen betreffend“ vom 9.11.1803 (Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1803, Sp. 958).

¹⁵³ Verordnung „Die bürgerlichen Gewerbe in München betreffend“ vom 5.12.1803 (Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1803, Sp. 1002-1003, Zitat Sp. 1002). Bereits mit dem „Befehl an die kurfürstlichen Magistrate und sämtlichen Einwohner der Städte München, Landshut, Ingolstadt, Straubing und Burghausen die Verbesserung der magistratischen Verfassungen betreffend“ vom 4.5.1803 (Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1803, Sp. 291-297, nachfolgende Zitate Sp. 291 und 294), dessen Bestimmungen bis zur endgültigen Neufassung des Gemeinderechts als Provisorium gelten sollten, war den jeweiligen Magistraten „ein beständiger churfürstlicher Kommissär zur obersten Aufsicht vorgesetzt“ worden. Zugleich übernahm die „churfürstliche Lokal-Polizey-Direktion“ ab sofort „die erste und unmittelbare Leitung aller [...] ehemaligen magistratischen Polizey-Zweige“ – wozu auch die Gewerbeangelegenheiten gehörten –, sodass sie als „die eigentliche Polizeystelle“ der jeweiligen Stadt anzusehen sei.

¹⁵⁴ Vgl. die Verordnung „Die bürgerlichen Gewerbe in München betreffend“, 5.12.1803, Sp. 1002.

¹⁵⁵ Verordnung „Die Gerechtigkeitsübernahmen und Heiraths-Briefe betreffend“ vom 27.1.1804 (Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1804, Sp. 122).

Polizeyverfügungen und Verordnungen in den einzelnen Fällen vereitelt“ worden waren.¹⁵⁶ Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, wurde bis zu einer noch zu erlassenden endgültigen Regelung verfügt, dass künftig in Auseinandersetzungen um Gewerberechte ausschließlich die Polizeibehörden zuständig sein sollten; etwaige Beschwerden gegen deren Entscheidungen sowie Zweifel an der Zuständigkeit der jeweiligen Behörde sollten ebenfalls nicht an die Justizstellen, sondern direkt und ausschließlich an die Generallandesdirektion und somit an die übergeordnete Dienststelle der Polizeidirektionen gerichtet werden.¹⁵⁷

Die Regierung hatte also nicht nur damit zu kämpfen, Althergebrachtes – zum Teil gegen erhebliche Widerstände – durch Neues zu ersetzen, sondern auch dieses Neue zu einem harmonisierenden Ganzen zusammenzufügen, um aus der Summe der Einzelmaßnahmen ein funktionierendes und zukunftsfähiges System zu formen.

Mit der Verordnung über die „Handwerks-Befugniße“ vom 1. Dezember 1804¹⁵⁸ wurden neue Grundsätze für den künftigen Umgang mit Gewerberechten festgeschrieben. Um den eingerissenen Missstand des nahezu willkürlichen Verkaufs von Gewerberechten zu beseitigen, wurde jede künftige „Ceßion oder Veräußerung“ an die Zustimmung der „ordentlichen Obrigkeit“ oder, so vorhanden, der örtlichen „Polizey-Kommissionen“ gebunden.¹⁵⁹

Gleichzeitig erhielten die Staatsbehörden selbst strenge Auflagen, wann und unter welchen Umständen die Abtretung oder Übernahme eines Gewerberechts zu genehmigen war. So wurden sie erneut besonders darauf verpflichtet, eine Überlassung nur an eine nachweislich fachkundige Person und unter der weiteren Voraussetzung zu genehmigen, dass der Lebensunterhalt der ihr Gewerbe abgebenden Person auf eine andere Weise gesichert war.¹⁶⁰ Damit sollte verhindert werden, dass letztere der Armenfürsorge anheimfiel und somit auf lange Sicht die Staatskasse belastete. Unter expliziter Bezugnahme auf den bereits im Bayerischen Landrecht festgehaltenen Grundsatz „Kunst erbt nicht“ und die schon von Stichaner in seinem Gutachten zitierte Verordnung vom 20. März 1783 über die persönliche Natur eines Gewerberechts wurde zudem festgelegt, dass „Handwerksbefugnisse, welche blos auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen“, niemals die Form eines Realrechts oder eines verkäuflichen oder verpfändbaren Eigentums annehmen können.¹⁶¹

¹⁵⁶ Vgl. die Anordnung „Die Gewerbs- und andere Polizeybewilligungen betreffend“ vom 8.10.1804 (Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1804, Sp. 871-872; Zitat Sp. 871).

¹⁵⁷ Vgl. die Anordnung „Die Gewerbs- und andere Polizeybewilligungen betreffend“, 8.10.1804, Sp. 872.

¹⁵⁸ Verordnung „Die Handwerks-Befugniße betreffend“ vom 1.12.1804 (Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1805, Sp. 43-48).

¹⁵⁹ Verordnung „Die Handwerks-Befugniße betreffend“, 1.12.1804, §1.

¹⁶⁰ Vgl. die Verordnung „Die Handwerks-Befugniße betreffend“, 1.12.1804, §2.

¹⁶¹ Verordnung „Die Handwerks-Befugniße betreffend“, 1.12.1804, Einleitung.

Den ausführenden Behörden wurde es außerdem verboten, einem Gewerberecht den Status eines Realrechts zu verleihen oder den Verkauf eines Rechtes zu gestatten, wenn dieses nicht schon zuvor „titulo oneroso“ – also durch Kauf oder eine sonstige finanzielle Gegenleistung – erlangt worden war.¹⁶² Vielmehr sollte ab sofort jede Gerechtigkeit grundsätzlich als persönlich angesehen werden, wenn nicht das Gegenteil bewiesen werden konnte.¹⁶³ Auch ein über einen gewissen Zeitraum ruhendes Gewerbe, das mit Zustimmung der Obrigkeit wiederbelebt werden sollte, durfte nur noch als persönlich konzessioniertes Gewerbe weiterbetrieben werden.¹⁶⁴ Im Falle des Todes eines Gewerbetreibenden fiel das Gewerberecht an die Obrigkeit zur Wiedervergabe zurück, wobei sie allerdings hinsichtlich der Erteilung einer Genehmigung zur Fortführung des Gewerbes das Wohlergehen der hinterlassenen Witwe und der Kinder zu berücksichtigen hatte.¹⁶⁵ Schließlich sollte der Wert eines Gewerberechts künftig nicht mehr in eine Konkurs- oder Erbmasse eingerechnet werden.¹⁶⁶ Oberstes Ziel der Verordnung war es somit, die Gewerberechte ohne Verletzung etwaiger bestehender Privatrechte „auf den ersten Zustand ihrer Unveräußerlichkeit zurückzuführen“.¹⁶⁷

Dennoch blieb im Rahmen dieser Vorgaben die Möglichkeit der Übertragung eines von den Behörden als real anerkannten Rechtes auf eine andere Person grundsätzlich bestehen. Der Verkaufspreis durfte allerdings den Erwerbspreis des Rechtes nicht übersteigen.¹⁶⁸ Zudem konnte bereits vor Eintritt des Erbfalls durch den Abschluss eines von der Obrigkeit genehmigten Vertrags die spätere Übernahme eines Gewerbes durch einen direkten Nachkommen oder zukünftig Erbberechtigten vereinbart werden.¹⁶⁹

Mit der Verordnung wurde auch die Gruppe der „radizierten Gewerbe“ genau definiert. Lediglich Brauereien und Mühlen sollten künftig als solche Einrichtungen angesehen werden, bei denen das jeweilige Betriebsrecht an dem Eigentümer der Immobilie haftete, und mit

¹⁶² Vgl. die Verordnung „Die Handwerks-Befugniße betreffend“, 1.12.1804, §7.

¹⁶³ Vgl. die Verordnung „Die Handwerks-Befugniße betreffend“, 1.12.1804, §6.

¹⁶⁴ Verordnung „Die Handwerks-Befugniße betreffend“, 1.12.1804, §8.

¹⁶⁵ Verordnung „Die Handwerks-Befugniße betreffend“, 1.12.1804, §6.

¹⁶⁶ Verordnung „Die Handwerks-Befugniße betreffend“, 1.12.1804, §9.

¹⁶⁷ Verordnung „Die Handwerks-Befugniße betreffend“, 1.12.1804, §18.

¹⁶⁸ Vgl. die Verordnung „Die Handwerks-Befugniße betreffend“, 1.12.1804, §§4, 5 und 20. Somit durften etwa die beim Erwerb in den Preis mit einbezogenen Arbeitsmittel oder Materialien nicht in den künftigen Verkaufspreis mit eingerechnet werden. Ähnlich sollte es sich bei auf dem Erbweg erlangten Realrechten verhalten, die nur mit ihrem in der Erbmasse veranschlagten Wert berechnet werden durften.

¹⁶⁹ Verordnung „Die Handwerks-Befugniße betreffend“, 1.12.1804, §10. Verboten blieben jedoch die „nur den Müßiggang unterhaltende, und von andern den Staatszwecken mehr angemessenen Beschäftigungen abführende Verpachtungen der Krämerreyen“. Vgl. „Auftrag an sämtliche churfürstliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarksgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte in Baiern, und sämtliche in- und ausländische Kommerzianten die Beziehung der öffentlichen Märkte in Baiern betreffend“ vom 17.4.1805 (Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1805, Sp. 527-530, hier Sp. 527).

dieser verkauft werden konnte.¹⁷⁰ Auch für den Betrieb von Fabriken sollten gesonderte Privilegien die Rechtslage festschreiben.¹⁷¹

Die Bedeutung dieser Verordnung liegt besonders in zwei Punkten. Einerseits wurde die Entscheidungshoheit hinsichtlich der Verleihung eines Gewerberechts ausschließlich den staatlichen Behörden übertragen, andererseits konnten neue Gewerberechte nur noch in Form persönlicher, auf die Lebenszeit des Antragstellers begrenzter Konzessionen ausgestellt werden. Dass die Übergabe von früher erkauften Realrechten auf dem Weg der Vererbung und der Veräußerung mit Genehmigung der Behörden auch weiterhin stattfinden konnte, stellte das bereits von Stichaner angedachte Zugeständnis an die Gewerbetreibenden dar, die in ihrem Eigentum nicht durch eine gesetzliche Neuregelung entschädigungslos beschnitten werden konnten. Für in der Gegenwart oder der jüngsten Vergangenheit durch staatliche Stellen neu vergebene Gewerbeberechtigungen wurde dieses Verkaufsrecht aber kategorisch ausgeschlossen. Die Alternative einer Ablösung dieser Rechte durch den Staat und deren Umwandlung in persönliche Konzessionen war jedoch weder finanziell noch organisatorisch zu bewältigen. Die Regierung beließ es deshalb dabei, die Realrechte als Relikt aus der Vergangenheit zwar noch weiter bestehen zu lassen, dafür aber die bislang in Übung gekommene Praxis der Kapitalisierung dieser Rechte in Form von Hypothekenaufnahmen oder überteuertem Verkauf zu beseitigen.

Diesen eingeschlagenen Weg verfolgte die Regierung weiter.¹⁷² Durch die Verordnung vom 5. Januar 1807¹⁷³ wurde mit den Patrimonialgerichten auch die letzte mittelbare rechtsprechende Instanz aus dem Prozess der Vergabe von Gewerberechten eliminiert. Zu diesem Schritt sah sich die Obrigkeit genötigt, da sie sich bei der Verfolgung ihrer vorrangigen Ziele in der Vergangenheit durch die noch bestehenden Gerichte oftmals eher behindert als unterstützt fühlte. So sei es bislang nur in eingeschränktem Maße gelungen, den allgemeinen Wohlstand durch eine gleichmäßige Verteilung der Erwerbsmöglichkeiten in den einzelnen Beschäftigungszweigen zu fördern und auf diese Weise das gesamte Gewerbeleben zu verbessern. Besonders die Patrimonialgerichte hätten in diesem Zusammenhang durch

¹⁷⁰ Verordnung „Die Handwerks-Befugniße betreffend“, 1.12.1804, §17.

¹⁷¹ Verordnung „Die Handwerks-Befugniße betreffend“, 1.12.1804, §17.

¹⁷² Vgl. u.a. den „Auftrag an sämtliche Stadt- und Markts-Magistrate in Baiern, die Ertheilung der Gewerbs- oder Handlungs-Konzeßionen betreffend“ vom 1.3.1805 (Churfälzbaierisches Regierungsblatt 1805, Sp. 383; dort auch die folgenden Zitate), der es den Magistraten verbot, künftig „keine, wie immer benannte Gewerbs- oder Handlungs-Konzeßion weder an einen Inländer noch Ausländer zu ertheilen.“ Der Verordnung vorausgegangen war die Erkenntnis, dass verschiedene Magistrate überaus freigiebig mit der Verleihung von Gewerberechten umgegangen waren und selbst solche Ausländer mit Gewerbeerlaubnissen bedacht hatten, die „nicht einmal den Vorsatz haben, sich für beständig im Lande niederzulassen“ – eine Praxis, die der angestrebten Zentralisierung der Gewerberechtsvergabe aber auch der beabsichtigten Förderung der inländischen Wirtschaft entgegenlief.

¹⁷³ Verordnung „Die Gewerbs-Verleihungen der Patrimonial-Gerichte betreffend“ vom 5.1.1807 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1807, Sp. 55-58). Dort auch die folgenden Zitate.

„ungeregelte Gewerbs-Verleihungen“ und Wiederbesetzungen frei gewordener Gewerberechte gegen die gültigen Verordnungen verstößen. Deshalb wurden nun nicht nur die Patrimonialgerichte zu untergeordneten Dienststellen herabgestuft, sondern zugleich die Organisation des Gewerbewesens ausschließlich „der höheren Polizey und der legislativen Gewalt“ übertragen. Nur diese – staatlichen – Einrichtungen besäßen schließlich den notwendigen Gesamtüberblick, weshalb entsprechende Entscheidungen nicht den nachgeordneten Behörden mit ihrem auf die Verhältnisse vor Ort beschränkten Blickwinkel überlassen bleiben konnten. Die noch bestehenden Lokalbehörden wie Stadt- oder Marktsmagistrate, Hofmarks- oder sonstige Herrschaftsgerichte bekamen deshalb nur noch das Recht zugestanden, die einzelnen zur Entscheidung anstehenden Fälle von Neuverleihung, Übertragung oder Wiederbesetzung von Gewerben mit einem eigenen Gutachten an die Staatsbehörde zur Entscheidung weiterzuleiten.

Die nur wenig später erlassene Verordnung vom 16. März 1807¹⁷⁴ regelte schließlich landesweit die Zuständigkeit der einzelnen Stellen in Fragen des Gewerberechts. In den Territorien, in denen noch keine Kreisämter als Mittelbehörden eingerichtet worden waren, sollten auch künftig die Landgerichte als „höhere Polizeistellen“ fungieren und über Zessionen und Wiederbesetzungen von Gewerben entscheiden.¹⁷⁵ Bei als veräußerlich anerkannten, also realen Gewerberechten hatte das Landgericht dabei lediglich die individuelle Befähigung des Bewerbers zu prüfen. Handelte es sich hingegen um ein persönliches und somit um ein als unveräußerlich eingestuftes Recht, so fiel die Entscheidung der Staatsbehörde zu, während das Landgericht neben der Eignung des Bewerbers nur gutachterlich zu prüfen hatte, ob eine Notwendigkeit bestand, das Gewerbe auch weiterhin offenzuhalten oder ob der Bedarf des Ortes auch ohne den fraglichen Betrieb ausreichend gedeckt werden kann.¹⁷⁶

Grundsätzlich durfte jedoch in keinem Fall ein Gewerbe „anders als mit Beschränkung der Konzession auf die Person des Konzessionisten“ vergeben werden.¹⁷⁷ Damit wurde für wieder vergebene Gewerberechte der persönliche Charakter und somit für die Zukunft deren Unveräußerlichkeit zum Grundprinzip erhoben.

In den Gebieten, in denen bereits eine Kreisverwaltung als Mittelbehörde eingerichtet worden war, oblag die Entscheidung über Zessionen und Wiedervergabe von Gewerben diesen Kreisbehörden, während die dortigen Landgerichte, Herrschaftsgerichte oder kommunalen

¹⁷⁴ Verordnung „Die Gewerbsverleihungen betreffend“ vom 16.3.1807 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1807, Sp. 523-527).

¹⁷⁵ Vgl. die Verordnung „Die Gewerbsverleihungen betreffend“ vom 16.3.1807, §§1 und 2.

¹⁷⁶ Vgl. die Verordnung „Die Gewerbsverleihungen betreffend“ vom 16.3.1807, §3.

¹⁷⁷ Vgl. die Verordnung „Die Gewerbsverleihungen betreffend“ vom 16.3.1807, §4.

Magistrate lediglich das Recht zur Stellungnahme behielten.¹⁷⁸ Entscheidungshoheit wurde den Kreisbehörden allerdings nur in Fragen der Abtretung oder Wiederbesetzung eines Gewerbes zugestanden. Die Verleihung eines neuen Gewerberechts behielt sich die oberste Landesbehörde selbst vor.¹⁷⁹

Dieser letzte Punkt wurde jedoch am 2. Oktober 1811 durch die Verordnung über die Zuständigkeiten der Lokal- und Kreiskommissariate nochmals revidiert.¹⁸⁰ Um verschiedene bis dato noch immer vorkommende Differenzen in Fragen der fachlichen Zuständigkeit zu beseitigen¹⁸¹, erhielten die Lokal- und Kreisbehörden nun ein genau umrissenes Tätigkeitsfeld. Zugleich wurde die Frage der Gewerberechtsvergabe letztmalig bis zur Einführung des Gewerbegegesetzes im Jahr 1825 neu geordnet.¹⁸²

Im Gegensatz zu den früheren Regelungen erhielten die Unterbehörden nun auch das Recht, nicht nur bei Fragen der Wiederbesetzung eines Gewerbes, sondern auch über die „Ertheilung ganz neuer Gewerbs-Konzessionen“¹⁸³ zu entscheiden. Gegen einen Spruch der ersten Instanz wurde ein binnen vierzehn Tagen einzureichender Rekurs an das jeweilig zuständige Generalkreiskommissariat zugelassen. Die Anrufung des Staatsministeriums als dritter und letzter Instanz konnte jedoch nur bei unterschiedlichen Urteilen der ersten beiden Instanzen erfolgen.¹⁸⁴

Eine solche neue Konzession durften die Behörden aber nur vergeben, wenn „das wirkliche Bedürfniß der Verleihung evident und unwidersprochen vorliegt“¹⁸⁵ und wenn sich der Bedarf „nach vorgängiger genauer Untersuchung aller Umstände [...] als wirklich nothwendig darstellt.“¹⁸⁶ Bis zu einer später zu erfolgenden Einführung eines endgültigen Grundgesetzes

¹⁷⁸ Vgl. die Verordnung „Die Gewerbsverleihungen betreffend“ vom 16.3.1807, §13.

¹⁷⁹ Vgl. die Verordnung „Die Gewerbsverleihungen betreffend“ vom 16.3.1807, §§14 und 15.

¹⁸⁰ Allgemeine Verordnung „Die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten betreffend“ vom 2.10.1811 (Königlich-Bayerisches Regierungsblatt 1811, Sp. 1497-1510).

¹⁸¹ Vgl. die allgemeine Verordnung „Die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten betreffend“ vom 2.10.1811, Einleitung.

¹⁸² Die Wiedereinführung der kommunalen Selbstverwaltung und der Stadtmagistrate als Unterbehörde an Stelle der Polizeidirektionen durch das Gemeindeedikt vom 17.5.1818 änderte an den Richtlinien zur Vergabe eines Gewerberechts grundsätzlich nichts, lediglich die Zuständigkeiten wurden neu definiert.

¹⁸³ Allgemeine Verordnung „Die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten betreffend“ vom 2.10.1811, I C 2a. Davon ausgenommen waren lediglich Entscheidungen über die Genehmigung von „Fabriken, Manufakturen und Brauereien“ (Allgemeine Verordnung „Die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten betreffend“ vom 2.10.1811, I C 2).

¹⁸⁴ Vgl. die allgemeine Verordnung „Die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten betreffend“ vom 2.10.1811, I C 2c.

¹⁸⁵ Allgemeine Verordnung „Die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten betreffend“ vom 2.10.1811, I C 2e, Erstens.

¹⁸⁶ Allgemeine Verordnung „Die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten betreffend“ vom 2.10.1811, I C 2e, Zweitens. Dies zu prüfen behält sich auch die oberste Behörde vor, sobald einzelne Fälle durch sie entschieden werden müssen. Das „Bedürfnis“ wird für die letzliche Entscheidungsfindung zum „Alles entscheidende[n] Punkt“ erklärt, der „über alle[n] Zweifel hinaus nachgewiesen“ werden muss.

über das Gewerbe- und Konzessionswesen sollten diese Punkte die zentrale Entscheidungsgrundlage für die Behörden darstellen, die auch hinsichtlich der Wiedervergabe von frei gewordenen Konzessionen heranzuziehen war.

Zu prüfen hatten die Behörden auch die persönliche Eignung des jeweiligen Bewerbers hinsichtlich Alter, „Geschicklichkeit“, Ausbildungszeit und Vermögen. In diesem Zusammenhang, wie auch in der Frage, ob vor Ort überhaupt der Bedarf für die Fortführung bzw. Neueröffnung des entsprechenden Gewerbes besteht, waren außerdem „sämtliche wirklich beteiligten Gewerbs-Genossen mit ihrer Erklärung zu vernehmen.“¹⁸⁷

Damit wurde das System der staatlichen Konzessionerteilung für Gewerberechte endgültig festgeschrieben. Zugleich stellte das Gesetz vom 2. Oktober 1811 eine Abkehr von den bisherigen, besonders in der Verordnung vom Dezember 1804 festgelegten Grundsätzen dar, indem es nun auch der untersten Behördenebene gestattet wurde, nicht nur über die Wiederbesetzung und Übertragung bereits bestehender Rechte zu entscheiden, sondern auch tatsächlich neue Gewerberechte zu erteilen.

Mit der gleichzeitig erfolgten Verknüpfung von Prüfung des lokalen Bedarfs und gutachterlicher Stellungnahme der direkt betroffenen Gewerbetreibenden vor Ort war jedoch die Grundlage dafür geschaffen worden, dass kaum ein Antrag auf Erteilung eines neuen Gewerberechts ohne Durchlaufen von mindestens zwei Instanzen entschieden werden konnte: Ein Antragsteller konnte im Falle einer abschlägigen Beurteilung seines Gesuchs in erster Instanz stets ebenso Berufung einlegen wie die Vertreter der örtlichen Gewerbetreibenden, die im Fall der Genehmigung eines neuen Rechts ihre Interessen und Rechte missachtet fühlten. Da eine wirkliche Bedarfsermittlung für einen bestimmten Bezirk kaum durchzuführen und zugleich der Widerspruch der bereits ansässigen Gewerbetreibenden grundsätzlich zu erwarten war, wurde mit den Bestimmungen der Verordnung vom Oktober 1811 der Grundstein für eine Vielzahl von Beschwerdeverfahren und Prozessen gelegt, die in den Folgejahren zu einer erheblichen Belastung der Behörden führten.¹⁸⁸

¹⁸⁷ Allgemeine Verordnung „Die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-Kreis- und Lokal-Komissariaten betreffend“ vom 2.10.1811, I C 2e, Drittens.

¹⁸⁸ Vgl. dazu die Verordnung „Den Gnadenweg in Gewerbskonzessions-Sachen betreffend“ vom 6.5.1815 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1815, Sp. 377-378), in der explizit vermerkt wurde, dass trotz der eindeutigen Bestimmungen vom 2.10.1811 noch immer „häufige Gesuche unmittelbar an Uns gebracht [wurden], ihnen dasjenige noch aus besonderer Gnade zu bewilligen, was ihnen in dem ordentlichen Administrativ-Wege bereits gleichförmig abgeschlagen worden ist“. Um die oberste Behörde von derartigen Eingaben zu entlasten, wurde deshalb verordnet, dass künftig bei Gesuchen, „über welche bereits zwei gleichlautende Entschließungen der Unter- und Mittelstellen ergangen sind, eine weitere Berufung unter irgend einem Vorwände nicht mehr Statt finde.“ Auch die bereits kurz zuvor am 16.2.1815 erlassene Verordnung „Die Zuziehung der Advokaten in reinen Polizeisachen betreffend“ (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1815, Sp. 138-140; dort auch die folgenden Zitate) belegt die stetig anwachsende Zahl der auf juristischem Weg geführten Auseinandersetzungen. Da in Bayern in „reinen Polizeisachen“ – zu denen auch die Gewerberechte gehörten –

2.3 Der Umgang mit Hofschutzverwandten, Juden und Hausierern

Die Einführung des staatlichen Konzessionssystems und die damit einhergehende Einschränkung der Machtbefugnisse von Zünften und Innungen stellte mit Abstand den bedeutendsten, doch nicht den einzigen reformierenden Eingriff in die bestehenden Gewerbeverhältnisse dar. Zur Durchsetzung der angestrebten staatlichen Hoheit über die Gewerbeausübung waren weitere reformierende Eingriffe nötig, um bislang bestehende Sonderrechte zu beseitigen und die jeweiligen Gruppen in die neue Ordnung zu integrieren.

Davon betroffen waren etwa die sogenannten „Hofschutzverwandten“, denen es bislang – besonders in der Residenzstadt München – aufgrund eines individuellen obrigkeitlichen Gnadenrechts gestattet war, außerhalb einer Zunft, aber auch ohne die Beschäftigung von Gesellen, ein Gewerbe zu betreiben.¹⁸⁹ Derartige Sonderrechte konnten bis zum Jahresbeginn 1807¹⁹⁰ für Gnaden- oder Freimeister auch von Patrimonialgerichten oder ähnlichen Stellen mittelbarer Herrschaft und Gerichtsbarkeit vergeben werden. Im Zuge der Bündelung der Vergabe von Gewerberechten in den Händen der Staatsorgane sowie der grundsätzlichen Beseitigung der mittelbaren Herrschaften und Gerichtsbarkeiten konnten diese Sonderrechte aus Sicht des Staates nicht länger bestehen. Vielmehr erkannte man in ihnen eine Verletzung der in der Konstitution von 1808 festgeschriebenen „Gleichheit der Rechte aller Staatsbürger“¹⁹¹, weshalb sich ab dem Jahr 1811 niemand mehr auf ein Hofschutzrecht als

ausschließlich ein „summarisches Verfahren“ ohne „Schriften-Wechsel“ zugelassen war, hatte die Regierung „mißfällig wahrgenommen“, dass verschiedene Unter- und Mittelbehörden entgegen dieser Bestimmung „zur unnötigen Weitläufigkeit der Sache, so wie zur nachtheiligen Kosten Vermehrung für die Parteien, schriftliche durch Advokaten verfaßte Vorstellungen und Eingaben“ zugelassen hätten. Künftig sollten deshalb besonders in der ersten Instanz nur noch mündliche Verhandlungen geführt werden, an denen auf Seiten einzelner Zünfte nur die Vorsteher oder deren Bevollmächtigte teilnehmen durften. Erst in der zweiten Instanz waren die Parteien verpflichtet, ihre Eingaben durch „rezipierte Advokaten“ vortragen zu lassen. Sollte es eine Partei dabei jedoch versäumen, ihrer Rekurstschrift zur zweiten Instanz eine Abschrift des ersten Urteils und das Datum seiner Bekanntmachung beizufügen, so wurde sie „zu sechs Reichsthaler Strafe“ verurteilt – eine Verordnung, die ebenfalls nicht unwesentlich zur Bürokratisierung beitrug und die den Parteien ohnehin schon entstehenden Kosten für die Prozessführung durch einen Advokaten weiter erhöhte. Vgl. die Verordnung „Die Strafe wegen vernachlässiger Angabe des Publikations-Tags, und unterlaßner Beifügung der beschwerenden Urtheile bei Appellationen in administrativ-kontenziosen Gegenständen betreffend“ vom 20.7.1813 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1813, Sp. 953-954).

¹⁸⁹ Vgl. die Verordnung „Die Gewerbs-Ausübung der sogenannten Hofschutz-Verwandten betreffend“ vom 19.6.1811 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1811, Sp. 802-804; Zitat Sp. 802). Als „Schutzverwandten“ bezeichnete man einen „Einwohner eines Ortes, welcher weder Bürger, noch Unterthan ist, sondern gegen ein gewisses Schutzgeld unter dem Schutze der Obrigkeit bürgerliche Gewerbe treibt“ (KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 149, S. 713). Vgl. zur Praxis der Vergabe von Hofschutz- und Freimeisterstellen als Mittel zur Beschränkung zünftischer Macht im Zeitalter des Merkantilismus SCHREMMER, Wirtschaft Bayerns, S. 240-247, sowie zur Neuregelung der Rechtsstellung der Hofschutzverwandten ANEGG, Gewerbestruktur, S. 147-151.

¹⁹⁰ Vgl. die bereits oben genannte Verordnung „Die Gewerbs-Verleihungen der Patrimonial-Gerichte betreffend“ vom 5.1.1807.

¹⁹¹ Verordnung „Die Gewerbs-Ausübung der sogenannten Hofschutz-Verwandten betreffend“ vom 19.6.1811 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1811, Sp. 802-804; Zitat Sp. 802).

Grundlage für die Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes berufen durfte.¹⁹² Zur Fortführung seines Gewerbes hatte ein bisheriger Schutzverwandter mit dem Nachweis seines früher erhaltenen Hofschutzes, seiner fachlichen Qualifikation und seiner bislang „untadelhaften Aufführung“ bei der Polizeidirektion um eine Lizenz nachzusuchen.¹⁹³ Das Recht zur Ausübung des Gewerbes durfte daraufhin aber nur noch für die Dauer des gewährten Hofschutzes zugestanden werden und auch die Beschäftigung von Gesellen blieb den ehemaligen Hofschutzverwandten weiterhin vorerthalten.¹⁹⁴

Mit den in Bayern ansässigen Juden galt es eine weitere Gruppe in das neue Staatsgebilde und somit auch in das wirtschaftliche Gefüge zu integrieren.¹⁹⁵ Besonders mit dem Erwerb der fränkischen und schwäbischen Territorien hatte sich die Zahl der jüdischen Familien in Bayern deutlich von rund 250 im Jahr 1803¹⁹⁶ auf über 5300 Familien im Jahr 1813¹⁹⁷ erhöht. In Verbindung mit der bereits seit längerer Zeit geführten Diskussion um die grundsätzliche Stellung der noch immer nur aufgrund besonderer Rechte geduldeten Juden war deshalb eine Überarbeitung der Rechtsvorschriften unumgänglich. Nicht zuletzt verlangte auch die in der Konstitution von 1808 und dem sie ergänzenden Edikt vom 24. März 1809¹⁹⁸ festgeschriebene Religionsfreiheit nach einer Neuregelung der Verhältnisse. Nachdem bereits 1808 der von Juden bis dahin obligatorisch zu entrichtende „Leibzoll“ endgültig beseitigt worden war¹⁹⁹, wurde mit dem „Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern“²⁰⁰ vom 10. Juni 1813 eine neue Rechtsgrundlage geschaffen.

¹⁹² Vgl. Verordnung „Die Gewerbs-Ausübung der sogenannten Hofschuz-Verwandten betreffend“ vom 19.6.1811, I.

¹⁹³ Vgl. Verordnung „Die Gewerbs-Ausübung der sogenannten Hofschuz-Verwandten betreffend“ vom 19.6.1811, III.

¹⁹⁴ Vgl. Verordnung „Die Gewerbs-Ausübung der sogenannten Hofschuz-Verwandten betreffend“ vom 19.6.1811, III.

¹⁹⁵ Zur Geschichte der Juden in Bayern im Bearbeitungszeitraum sowie zum Folgenden vgl. mit jeweils weiterer Literatur KISSLING, ROLF: Die jüdischen Gemeinden, in: SPINDLER, MAX (HG.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 4,2: Das neue Bayern. Innere Entwicklung und kulturelles Leben. Neu hg. von ALOIS SCHMID. München 2007. S. 356-384, hier bes. S. 356-363; TREML, MANFRED: Von der „Judenmission“ zur „Bürgerlichen Verbesserung“. Zur Vorgeschichte und Frühphase der Judenemanzipation in Bayern, in: TREML, MANFRED / KIRMEIER, JOSEF / BROCKHOFF EVAMARIA (HGG.): Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Aufsätze (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 17/88). München 1988. S. 247-265; SCHIMKE, Regierungsakten, S. 541-547.

¹⁹⁶ SCHIMKE, Regierungsakten, S. 543.

¹⁹⁷ Vgl. KISSLING, Jüdische Gemeinden, S. 358.

¹⁹⁸ „Edikt über die äusseren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur näheren Bestimmung der §§VI und VII des ersten Titels der Konstitution“ vom 24.3.1809 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1809, Sp. 897-920).

¹⁹⁹ Vgl. Verordnung „Die Abschaffung des Leibzolls der Juden betreffend“ vom 16.3.1808 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 1388-1389).

²⁰⁰ „Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern“ vom 10.6.1813 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1813, Sp. 921-932).

Den jüdischen Glaubensangehörigen wurde damit das Staatsbürgerrecht durch Geburt²⁰¹ ebenso zuerkannt wie die Gewissensfreiheit und die Bildung kirchlicher Gemeinden²⁰² mit jeweils eigenen Rabbinern, die aber von Seiten des Staates anerkannt und auf die Konstitution vereidigt werden mussten²⁰³. Ihr Wirkungskreis wurde allerdings auf die Verrichtung kirchlicher Handlungen beschränkt und ihnen die Ausübung jeglicher Art von Gerichtsbarkeit oder sonstigen Verwaltungshandlungen untersagt.²⁰⁴

Gleichzeitig verlangte das Edikt die Eintragung der Juden in ortsgebundene „Juden-Matrikel“²⁰⁵ und verbot grundsätzlich die Einwanderung fremder Juden nach Bayern²⁰⁶. Schließlich sollte die Anzahl der Juden generell nicht vergrößert werden und deren Niederlassung in Orten, an denen bislang noch keine Juden ansässig waren, der expliziten Zustimmung der obersten Behörden bedürfen. Eine solche Genehmigung sollte aber ausschließlich dann erteilt werden, wenn die Ausübung eines rechtmäßigen Gewerbes durch das Familienoberhaupt nachgewiesen werden konnte.²⁰⁷

Mit dem trotz aller restriktiven Bestimmungen, wie besonders der verwehrten Freizügigkeit, bedeutenden Edikt des Jahres 1813 verfolgte die Regierung nicht nur das Ziel, eine zumindest juristische Integration der noch immer als Randgruppe betrachteten Juden in das neue Staatswesen herbeizuführen. Vielmehr sollten sie gleichzeitig „von ihren bisherigen eben so unzureichenden als gemeinschädlichen Erwerbs-Arten“²⁰⁸ abgebracht und zu dem Staat ökonomisch dienlichen Untertanen gemacht werden. Daraus resultierte auch das durchaus vorhandene Interesse, kapitalkräftigen Juden die Ansiedelung und Ausübung eines Gewerbes zu ermöglichen.

Deshalb war es von besonderer Bedeutung, dass der Zugang jüdischer Religionsangehöriger zum Wirtschaftsleben als wesentlicher Bestandteil der gesamten Integration neu geregelt wurde. Nachdem noch im Jahr 1799 die Patente für eine Anstellung als Hofbedienstete entschädigungslos aufgehoben²⁰⁹ und 1805 die Rechte zum Verkauf auf öffentlichen Märkten

²⁰¹ Vgl. das „Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern“ vom 10.6.1813, §1.

²⁰² Vgl. das „Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern“ vom 10.6.1813, §§23 und 24.

²⁰³ Vgl. das „Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern“ vom 10.6.1813, §§26-28.

²⁰⁴ Vgl. das „Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern“ vom 10.6.1813, §30.

²⁰⁵ „Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern“ vom 10.6.1813, §3.

²⁰⁶ „Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern“ vom 10.6.1813, §11.

²⁰⁷ „Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern“ vom 10.6.1813, §§12-13.

²⁰⁸ „Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern“ vom 10.6.1813, §15.

²⁰⁹ Vgl. SCHIMKE, Regierungsakten, S. 544.

stark eingeschränkt worden waren²¹⁰, ist es dabei als wesentlicher Fortschritt anzusehen, dass künftig sämtlichen Juden der Zugang „zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen“²¹¹ gewährt, der „Wechsel-, Groß- und Detailhandel“ erlaubt und die „Betreibung aller Manufakturen, Fabriken, Gewerbe und Handwerke“²¹² zugestanden wurde. Voraussetzung für die Ausübung eines Gewerbes sollte jedoch auch hier der Nachweis der persönlichen Fähigkeit, des ausreichenden Kapitals, einer entsprechenden Konzession sowie die Vorlage eines Führungszeugnisses sein; auch der Eintritt in eine Zunft war bei den entsprechenden Gewerben unabdingbar. Verboten blieb den Juden allerdings der Betrieb von „Bräuereien, Schenk- und Gastwirtschaften“²¹³ sowie die Möglichkeit, in ihrem Besitz befindliches Grundeigentum an Dritte zur Nutzung zu verpachten oder gar gutsherrliche Rechte wahrzunehmen.²¹⁴ Auch der von Juden bislang – in Ermangelung ausreichender anderer ihnen freistehender Erwerbsmöglichkeiten – vielfach betriebene „Hausier-, Noth- und Schächerhandel“ wurde ihnen grundsätzlich verwehrt, sollte aber von bereits ansässigen Juden noch so lange weiter fortgeführt werden dürfen, bis sie ein rechtmäßiges Gewerbe antreten würden.²¹⁵ Waren jüdische Personen somit grundsätzlich berechtigt, in Bayern ein Gewerbe auszuüben, so blieb die Einführung einer wirklichen rechtlichen Gleichstellung dem Reichsgesetz des Jahres 1871 vorbehalten.

Das Hausieren sollte jedoch nicht nur den Juden, sondern vielmehr grundsätzlich untersagt werden. Die über einen langen Zeitraum hinweg immer wieder erneuerten Verbote des Hausierhandels²¹⁶ zeugen jedoch von den Schwierigkeiten, mit denen die Regierung bei der Durchsetzung dieser Bestimmungen zu kämpfen hatte. Die Nachlässigkeit mancher

²¹⁰ Vgl. die Verordnung „Die Marktbeziehung der Juden betreffend“ vom 11.9.1805 (Churpfalzbayerisches Regierungsblatt 1805, Sp. 961). Demnach sollte den mit einem obrigkeitlichen „Attestat“ versehenen Juden lediglich die Beziehung der Märkte in München, Landshut, Straubing, Alt- und Neuötting, Gern, Passau und Ingolstadt erlaubt sein.

²¹¹ „Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern“ vom 10.6.1813, §15.

²¹² „Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern“ vom 10.6.1813, §19.

²¹³ „Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern“ vom 10.6.1813, § 18.

²¹⁴ „Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern“ vom 10.6.1813, §§16-17.

²¹⁵ „Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern“ vom 10.6.1813, §20.

²¹⁶ Vgl. u.a. die Verordnung „Das sogenannte Hausiren mit Kaufmanns-Waaren auf dem Lande betreffend“ vom 10.1.1800 (Churfürstlich Pfalzbayerisches Regierungs- und Intelligenz-Blatt 1800, neu aufgelegt von G. Döllinger, München 1823, Sp. 27) sowie deren Verschärfung mit gleichzeitiger Aufhebung aller „bisher von den Obrigkeitkeiten ertheilten Hausir-Zettel“ durch eine weitere Verordnung „Das Hausiren betreffend“ vom 6.6.1800 (Churfürstlich Pfalzbayerisches Regierungs- und Intelligenz-Blatt 1800, neu aufgelegt von G. Döllinger, München 1823, Sp. 194-195). Die Verordnung „Die Freyheit des Handels mit im Innlande veredelt werdenden Gegenständen betreffend“ vom 15.11.1802 (Churpfalzbayerisches Regierungsblatt 1802, Sp. 809-811, hier Sp. 810-811) gestattete als Ausnahme und ausschließlich mit einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung lediglich den Verkauf von „selbst fertigte[n] Fabrikate[n] oder sonst eigenen Handarbeiten“. Die Verordnungen „Das Beziehen der Jahrmärkte betreffend“ vom 18.8.1806 (Königlich-Bayerisches Regierungsblatt 1806, S. 316-318; hier S. 317) sowie „Die Bestrafung des Hausir-Handels betreffend“ vom 31.12.1813 (Königlich-Bayerisches Regierungsblatt 1814, Sp. 37-38) verbieten das Hausieren unter Strafandrohung von Arrest, Warenkonfiskation und Landesverweis.

Dienststellen bei der Einziehung der seit der Mautordnung vom 7. Dezember 1799 grundsätzlich aufgehobenen alten Hausierpatente²¹⁷ behinderte den Kampf gegen das Hausieren ebenfalls.²¹⁸ Gleichzeitig offenbart aber die Notwendigkeit der immer wiederkehrenden Erneuerung des Hausierverbots, dass ein bedeutender Teil der Bevölkerung vielfach auf den Vertrieb selbst verfertigter, gebrauchter oder wieder instand gesetzter Waren angewiesen war, um den eigenen Lebensunterhalt zu sichern. Ein Fortbestand oder gar eine Ausweitung dieses nur schwer zu kontrollierenden Erwerbszweiges konnte jedoch nicht im Interesse der Obrigkeit liegen. Vielmehr befürchtete man einen stärkeren Einfluss ausländischer Hausierer auf den inländischen Markt und eine damit verbundene Abwanderung von Kapital in das Ausland.²¹⁹ Zugleich glaubte man im Treiben der fahrenden Händler und Hausierer einerseits eine Quelle zum „gemeinschädlichen Müßiggange“²²⁰ erkennen zu können, andererseits galt er vielen als Vorstufe für mögliche Diebstähle und andere Angriffe auf das Hab und Gut der Bürger. Das Bestreben, das Hausieren so weit als möglich aus dem Alltag zu verdrängen, gründete somit nicht nur auf dem grundsätzlichen Ziel der Obrigkeit, unter staatlicher Kontrolle eine erweiterte Freiheit für wirtschaftliches Handeln zu generieren. Daneben fühlte man sich seitens der Obrigkeit gezwungen, die Bevölkerung vor dem Erwerb eventuell überteueter und vermeintlich schlechter Ware zu schützen, um gleichzeitig den konzessionierten Gewerbetreibenden einen stabilen Absatzmarkt zu sichern. Die von Seiten der Obrigkeit durchaus gewünschte Konkurrenz sollte somit ausschließlich zwischen den mit einer Konzession versehenen Gewerbetreibenden und deshalb in letzter Konsequenz nur unter der Oberaufsicht des Staates bestehen. Dieser Schutz der Konzessionierten zielte schließlich auch darauf ab, dem Staat ein sicheres Steueraufkommen aus der Gewerbesteuer zu garantieren. Die im weiteren Verlauf bis hin zum Gewerbegesetz

²¹⁷ Vgl. „Generalmandat. Provisorische Zoll- und Mautordnung für Baiern, Neuburg, obere Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg“ vom 7.12.1799 (Münchener Intelligenzblatt 1799, S. 819-846), Achtzehntens.

²¹⁸ Vgl. den Auftrag an die Langerichte und Mautämter „Die Einziehung alter Handelspatente, dann mittels Päße unbefugt ertheilten Hausierbewilligungen betreffend“ vom 8.11.1802 (Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1802, Sp. 800-801). Demnach wurden von örtlichen Ämtern mehrfach nicht nur alte Hausiergehmigungen verlängert, sondern auch entgegen den bestehenden Bestimmungen neue Patente erteilt. Die entsprechenden Behörden wurden deshalb angewiesen, künftig keine selbstständigen Entscheidungen über Patente mehr zu fällen und nur noch solche Bescheinigungen als legal anzuerkennen, die von der kurfürstlichen Generallandesdirektion ausgestellt worden waren.

²¹⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden WALCH, Die wirtschaftspolitische Entwicklung Bayerns, S. 57-58; POPP, Die Entstehung der Gewerbefreiheit, S. 55-56.

²²⁰ Vgl. die Verordnung „Die Beziehung der Jahrmärkte von inländischen Fabrikanten, Profeßionisten oder sonstigen Erzeugern eines Fabrikats betreffend“ vom 11.9.1805 (Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1805, Sp. 975-976), Abschnitt 3. Um diesem Verhalten entgegen zu wirken, wurden die lokalen Behörden gleichzeitig angewiesen, „jene, welche zu arbeiten im Stande sind, zur Arbeit zu verweisen, diejenigen aber, welche ihren Unterhalt, nach Abschaffung dieses Herumziehens im Lande, nicht mehr verdienen können, die mandatmäßige Verpflegung aus dem Armenfonds zu verschaffen.“

des Jahres 1825 mehrfach wiederholt erlassenen Verbote des Hausierens belegen allerdings, dass ein durchgreifender Erfolg auf diesem Gebiet nicht errungen werden konnte.

2.4 Die Regelung des Markt- und Messewesens

Die Märkte waren neben den offenen Läden der Kleinhändler und den Wandergewerben die zentrale Versorgungsmöglichkeit für die Bevölkerung.²²¹ Die sich auf landesherrliches oder aber auf Gewohnheitsrecht gründenden Wochen- und Jahrmarkte bildeten im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert einen nicht unwesentlichen Wirtschaftsfaktor. In seiner Heterogenität entsprach das Markt- und Messewesen jedoch keineswegs dem von der Regierung verfolgten Prinzip des einheitlichen Rechts, weshalb sie auch hier reformierend tätig wurde. Im Fokus stand dabei besonders die Frage, wer vor allem auf den großen Jahrmarkten, Messen und Dulten zum Verkauf zugelassen werden sollte.

Ähnlich dem Hausiergewerbe war auch für den Warenverkauf auf einem Markt eine besondere Genehmigung erforderlich. Lediglich ortsansässige, in eine Innung oder Zunft eingeschriebene Krämer und Händler benötigten keinen derartigen Nachweis. Im Zuge der bereits erwähnten Aufhebung sämtlicher Patente durch die Zoll- und Mautordnung vom Dezember 1799 war es notwendig geworden, auch die Marktpatente für In- und Ausländer zu überprüfen. Doch erst im Frühjahr 1805 ergriff die Regierung die Initiative und forderte die Land-, Herrschafts- und Hofmarksgerichte sowie die kommunalen Magistrate auf, keine bis dato ausgestellten Patente als eine Berechtigung zum Verkauf auf einem Markt mehr zu akzeptieren.²²² Zugang zu einem Markt sollte nur noch derjenige erhalten, der ein Patent der Kurfürstlichen Landesdirektion vorweisen konnte oder der nachweislich als „Besitzer einer Real- oder Personal-Handels-Konzeßion“ bzw. „Selbsterzeuger respective Fabrikant“ anerkannt war. Alle übrigen Patente hingegen sollten zur Überprüfung an die Landesdirektion eingesandt werden.

Wenig später wurde diese Anordnung nochmals schärfer gefasst, wodurch die Regierung verschiedenen eingetretenen Missbräuchen und einer „seit Aufhebung der Handelspatente eingerissenen Anarchie“²²³ begegnen wollte. Die in Bayern ansässigen Handelsleute und

²²¹ Vgl. auch zum Folgenden SCHREMMER, Wirtschaft Bayerns, S. 606-616.

²²² Vgl. „Auftrag an sämtliche churfürstl. Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarksgerichte, dann die Stadt- und Markts-Magistrate die Atteste zu Beziehung der Jahrmarkte betr.“ vom 4.2.1805 (Churpfalzbayerisches Regierungsblatt 1805, Sp. 303-305, nachfolgende Zitate Sp. 304).

²²³ „Auftrag an sämtliche churfürstliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarksgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte in Baiern, und sämtliche in- und ausländische Kommerzianten die Beziehung der öffentlichen Märkte in Baiern betreffend“ vom 17.4.1805 (Churpfalzbayerisches Regierungsblatt 1805, Sp. 527-530, Einleitung). Der Auftrag wurde in seinen wesentlichen Punkten unverändert nochmals veröffentlicht als Verordnung „Das Beziehen der Jahrmarkte betreffend“ vom 18.8.1806 (Königlich-Bayerisches Regierungsblatt 1806, S. 316-318).

Fabrikanten mussten sich künftig mit einem „Attestat“ ihre Handelsberechtigung bestätigen lassen und sich damit bei Beziehung eines Marktes ausweisen.²²⁴ Alle außerhalb Bayerns wohnenden Händler hatten ausführliche Bescheinigungen ihrer jeweiligen Obrigkeit über ihre Person und ihre Geschäftstätigkeit vorzulegen und jährlich zu erneuernde, auf ihre Person beschränkte Genehmigungsscheine zu beantragen.²²⁵ Eine Differenzierung fand nun auch bezüglich derjenigen inländischen „Kleinhändler“ statt, die bislang ein Patent zum Verkauf auf den bayerischen Märkten besessen hatten. Wer ein solches nachweislich bereits vor dem Jahr 1800 besessen hatte, konnte unter bestimmten Bedingungen auch weiterhin jährlich ein neues Patent beantragen, wobei jedoch eine Vererbung dieses Rechts an die Nachkommen ausgeschlossen wurde.²²⁶ Denjenigen Händlern hingegen, denen von Lokalbehörden entgegen den Bestimmungen der Mautordnung von 1799 erst im Jahr 1800 oder später ein Marktpatent zuerkannt worden war, sollte der Handel auf bayerischen Märkten nicht mehr gestattet sein; dieser Personenkreis sollte künftig ausschließlich sein ursprünglich ausgeübtes Gewerbe betreiben dürfen.²²⁷

Hinsichtlich der produzierenden Gewerbe zielte die Regierung darauf ab, speziell größere Produktionsbetriebe zu stärken. Deshalb sollten künftig nur noch Inhaber von „Fabriken, das heißt, solcher Anstalten, wo die Erzeugung der Fabrikate im Großen betrieben wird“, und wirkliche „Profeßionisten“²²⁸ ein Verkaufsrecht auf öffentlichen Märkten erhalten. Ausgeschlossen vom Verkauf auf größeren Messen wurde für die Zukunft hingegen, wer „nur im Kleinen verkäufliche Waren“ wie „Strümpfe, Hauben, Schnüre, Bändeln, Bilder, Nesteln, Beuteln“²²⁹ oder Ähnliches herstellt. Diesem Personenkreis war ab sofort lediglich der Verkauf im eigenen Privathaus gestattet, nicht aber das Beziehen der Märkte oder das Hausieren.

²²⁴ „Auftrag [...] die Beziehung der öffentlichen Märkte in Baiern betreffend“ vom 17.4.1805, §1.

²²⁵ „Auftrag [...] die Beziehung der öffentlichen Märkte in Baiern betreffend“ vom 17.4.1805, §5. Dabei hatten Ausländer eine „Taxe von 30 Kreuzern“ zu entrichten, während außerhalb Bayerns wohnende kurfürstliche Untertanen die entsprechende Genehmigung unentgeltlich erhielten. Lediglich für den Besuch der „acht großen Märkte zu München, Gern, Landshut, Straubing, Alt- und Neuötting, Passau und Ingolstadt“ benötigten ausländische Händler kein gesondertes Patent („Auftrag [...] die Beziehung der öffentlichen Märkte betr.“ vom 25.9.1805, Sp. 1026).

²²⁶ „Auftrag [...] die Beziehung der öffentlichen Märkte in Baiern betreffend“ vom 17.4.1805, §3.

²²⁷ „Auftrag [...] die Beziehung der öffentlichen Märkte in Baiern betreffend“ vom 17.4.1805, §4.

²²⁸ Verordnung „Die Beziehung der Jahrmärkte von inländischen Fabrikanten, Profeßionisten oder sonstigen Erzeugern eines Fabrikats betreffend“ vom 11.9.1805, Erstens.

²²⁹ Verordnung „Die Beziehung der Jahrmärkte von inländischen Fabrikanten, Profeßionisten oder sonstigen Erzeugern eines Fabrikats betreffend“ vom 11.9.1805, Zweitens.

Im Mai 1811 wurde dieser letzte Punkt jedoch nochmals revidiert.²³⁰ Die Regierung war zu der Überzeugung gelangt, dass die „ungestörte Freiheit des Handels im Innern des Reichs eine unerlässliche Forderung einer guten Staatswirtschaft“ sei. Deshalb sah sie es nun als ihre vordringlichste Aufgabe an, alle Hemmnisse zu beseitigen, die „die freie Regsamkeit und Industrie der Staatseinwohner beschränken“ könnten. Um also jedem Gewerbetreibenden die uneingeschränkte „freie Thätigkeit und Erwerbs-Spekulation“ zu ermöglichen, wurde nun allen bayerischen „Produzenten roher Erzeugnisse“, den „privilegierten Fabrikanten“, den mit einer Konzession oder einem Meisterrecht versehenen „Künstlern und Professionisten“ und sämtlichen „sogenannten Selbsterzeugern“ das Recht zugestanden, unabhängig von ihrem Wohnsitz jeden im Königreich stattfindenden Jahrmarkt zu beziehen. Dieses Recht galt künftig auch für alle mit einer Konzession versehenen Groß- und Detailhändler, für „Fragner“, „Hukler“, Landkrämer und „inländische Schuzjuden“.²³¹ Die entsprechenden jährlich zu erneuernden Erlaubnisscheine für ausländische Händler und Selbsterzeuger sollten nach Vorlage aussagekräftiger Dokumente über die persönlichen Verhältnisse von den jeweiligen Lokal- bzw. Kreisbehörden ausgestellt werden, während alle übrigen Händler sich lediglich mit ihrer Konzession auszuweisen hatten.

Ähnlich der Reform der Gewerberechtsverleihung war es auch hinsichtlich der Vergabe von Marktpatenten das Ziel der Regierung, die Entscheidungshoheit über die Zulassung zum Marktverkauf an sich zu ziehen und bisherige mittelbare Entscheidungsträger aus dem Prozess auszuschließen. Mit der Verordnung vom 8. Mai 1811 wurde gleichzeitig dem gesamten Kreis der durch die staatlichen Behörden zu Produktion und Handel Berechtigten auch der Verkauf auf Messen und Märkten gestattet. Dadurch sollte einerseits den Konsumenten der Zugang zu allen Arten von Waren erleichtert sowie sämtlichen Produzenten und Händlern im gesamten Königreich ein größtmöglicher Absatzmarkt für ihre Waren bei gleichberechtigtem Zugang zu allen großen Märkten eröffnet werden.²³² Dabei durfte sich die

²³⁰ Verordnung „Das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und die Ausstellung der Handels-Vorweise betreffend“ vom 8.5.1811 (Königlich-Bayerisches Regierungsblatt 1811, Sp. 649-654) Hier auch die folgenden Zitate.

²³¹ Als „Hukler“ wurden auf dem Land ansässige Kleinkrämer bezeichnet (vgl. SCHMELLER, ANDREAS: Bayerisches Wörterbuch. 2 Bde. Sonderausgabe der 2. Ausgabe, München 1872-1877, bearbeitet von Karl Frommann, mit einer wissenschaftlichen Einleitung zur Ausgabe Leipzig 1939 von Otto Maußer. München 2002, Bd. 1, Sp. 1072). „Fragner“ waren in Städten oder Märkten ansässige Gemischtwarenhändler (vgl. SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 812).

²³² Dieses Bestreben einer Gleichbehandlung der ortsansässigen wie der fremden Marktbeschicker hatte die Regierung bereits mit dem „Auftrag an sämtliche churfürstliche Land-, Herrschafts- und Hofmarksgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte das Feilhalten der Profeßionisten und Krämer auf öffentlichen Märkten betreffend“ vom 23.8.1805 (Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1805, Sp. 888) formuliert. Die Lokalbehörden waren darin ausdrücklich angewiesen worden, den ortsansässigen „Krämern und Profeßionisten“ den Marktverkauf nicht schon vor Beginn des eigentlichen Marktes zu gestatten, zu einem Zeitpunkt also, an dem die von auswärts anreisenden Marktbezieher noch gar nicht anwesend waren. Damit sollte eine Bevorzugung der

Regierung neben einer Belebung des Wirtschaftskreislaufs und einer besseren Warenversorgung der Bevölkerung letztlich auch einen positiven Effekt für die Staatsfinanzen erhoffen. Schließlich führte die Vorgabe, dass sich konzessionierte Händler und Produzenten lediglich mit ihrer Gewerbeerlaubnis auszuweisen hatten, zu einer deutlichen Verringerung der Bürokratie, da der Zugang zu den Märkten und Messen nur noch den ausländischen Gewerbetreibenden explizit genehmigt werden musste.

2.5 Das Gewerbegegesetz des Jahres 1825

Nach diesen größtenteils im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts durchgeführten Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen auf dem Gebiet des Gewerberechts rückten zunächst andere Themen in den Vordergrund. Die Neuordnungen auf dem Gebiet des vormaligen Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation nach dem Ende der Napoleonischen Kriege, der Wiener Kongress, die Diskussion um die Gründung des Deutschen Bundes, die Frage nach der Überarbeitung der bayerischen Verfassung und nicht zuletzt auch die Auseinandersetzung um die Person des Grafen Montgelas führten dazu, dass das Gewerberecht für eine gewisse Zeit nur noch eine Nebenrolle in der politischen Diskussion spielte. Die Debatte um die weitere Ausgestaltung des Gewerberechts und um die grundsätzliche Einführung einer generellen Gewerbefreiheit gewann erst mit dem Zusammentritt der Ständeversammlung²³³ an neuer Dynamik.

Bereits der erste bayerische Landtag von 1819 war geprägt von den Diskussionen um die Reform des Gewerbewesens. Die zahlreichen Eingaben und Redebeiträge zeugen dabei in der Mehrzahl von zwei völlig verschiedenen Konzepten bezüglich der Organisation des Wirtschaftslebens. Der Forderung nach Rücknahme der seit 1804 erfolgten liberalen Maßnahmen hinsichtlich der Vergabe von Gewerberechten, nach Sicherung der Realrechte, nach tiefgreifenden Einschränkungen betreffend die Handelsrechte von Juden, Hausierern und fahrenden Händlern sowie nach Garantie der vollen Entscheidungshoheit für die Zünfte stand die Idee gegenüber, baldmöglichst eine völlige Gewerbefreiheit einzuführen, um so die Wirtschaft den Gesetzen eines freien Marktes zu unterwerfen, zu dem alle gleichberechtigt

Lokalgewerbe verhindert und zugleich der freie und gleichberechtigte Wettbewerb auf den Märkten gesichert werden.

²³³ Einschlägig zur Ausarbeitung des neuen Gewerbegegesetzes waren die ersten drei Landtage mit den Sitzungsperioden 1.2.-25.7.1819, 21.1.-2.7.1822 und 25.2.-12.9.1825. Vgl. zu diesen drei Landtagen grundsätzlich mit einer jeweils kurzen Zusammenfassung des hauptsächlichen Verhandlungsverlaufs HAUS DER BAYERISCHEN GESCHICHTE / GÖTSCHMANN, DIRK / HENKER, MICHAEL (Hgg.): Geschichte des Bayerischen Parlaments. 1819-2003. CD-Rom. Augsburg 2005. Zum Folgenden und zur Diskussion der Gewerbefreiheit in der Ständeversammlung vgl. besonders POPP, Die Entstehung der Gewerbefreiheit, S. 67-88, ANEGG, Gewerbestruktur, S. 178-184, KLEINSCHROD, Beiträge, S. 106-112 und KAIZL, Der Kampf um Gewerbereform, S. 74-98.

Zugang finden könnten. Gemeinsam war beiden Gruppen das Ansinnen, den staatlichen Einfluss auf das wirtschaftliche Leben weitestgehend auszuschließen. Die Motivation dafür lag bei der einen Partei in ihrem Bestreben einer Wiederherstellung der alten, durch striktes Reglement unter Leitung der gewerblichen Organisationen bestimmten Zeit, während die andere Seite eine vollständige Gewerbefreiheit anstrebte – beides aber ohne wesentliche Beteiligung staatlicher Institutionen.

Für beide Gruppen waren die von der jeweils anderen Partei vertretenen Grundsätze die eigentliche Quelle der Missstände im Gewerbe: Eine im Zuge der von den Behörden vergebenen Personalgerechtigkeiten schon jetzt zu großer Konkurrenz mit der daraus vermeintlich resultierenden Gefahr einer Verarmung weiter Kreise der Bevölkerung aufgrund eines zu geringen Umsatzes und Verdienstes sowie ein zu weit reichendes Mitspracherecht der eigentlich den Gewerben fernstehenden Behörden kritisierte die eine Seite, während die andere die hohen Kosten für die Übernahme bzw. für die Neugründung eines Gewerbes, den zu befürchtenden Verfall der Qualität und die Übel der Vetternwirtschaft hervorhob.

Dabei beriefen sich beide Parteien in ihrer Argumentation auch auf die Bestimmungen der Verfassung von 1818. Erworbenes Privateigentum, wie es die Realrechte darstellten, könne gemäß der dort manifestierten Eigentumsgarantie²³⁴ nicht ohne Grund und Entschädigung aberkannt werden, so die Partei derer, denen die bisherigen Reformen bereits zu weit gegangen waren. Die Gegenseite führte die ebenfalls in der Staatsordnung festgeschriebenen Freiheitsrechte für bayerische Staatsangehörige²³⁵ an, die nach ihrer Ansicht auch den freien, gleichen und vermögensunabhängigen Zugang zu einem Gewerbe einschließen.

Dazwischen stand die Gruppe derjenigen, die eine Fortsetzung der Reformpolitik befürwortete. Ihr Ziel war es, schrittweise die Einführung der Gewerbefreiheit vorzubereiten, da die Folgen einer überstürzten Einführung kaum abzusehen waren. Gleichzeitig erschien den gemäßigten Reformern eine Rückkehr zum alten System aufgrund der zeit- und mentalitätsgeschichtlichen Veränderungen weder erstrebenswert noch durchsetzbar.

Ein allgemeiner Konsens bestand lediglich in dem Punkt, dass eine grundsätzliche Überarbeitung der Gewerbegegesetzgebung nötig war.

Das Thema wurde nach ersten Diskussionen in der zweiten Kammer vorläufig an einen Ausschuss delegiert. Dieser leitete die gesammelten Materialien sowie die mittlerweile

²³⁴ Vgl. Verfassungs-Urkunde 1818, Titel IV, §8: „Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.“

²³⁵ Vgl. die in der Präambel zur Verfassungs-Urkunde von 1818 formulierte Garantie für „gleiches Recht der Eingeborenen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Beziehungen des Verdienstes.“ Der Erwerb des Indigenats sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind geregelt durch das „Edict über das Indigenat“ vom 26.5.1818 als „Beylage I zu Titel IV § 1 der Verfassungs-Urkunde des Reichs“.

formulierten Anträge zur Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit bzw. zum Schutz der Realrechte zur Bearbeitung an das Innenministerium weiter und sicherte die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs durch die Regierung zu. Einen solchen Entwurf konnte die Regierung aber weder in der restlichen Sitzungsperiode 1819 noch während des folgenden Landtags im Jahr 1822 präsentieren.

Auch der zuständige dritte Ausschuss sah sich im Laufe der Landtagsverhandlungen des Jahres 1822 nicht in der Lage eine endgültige Entscheidung darüber zu fällen, „ob eine gänzliche Gewerbsfreiheit, oder ob die zeitgemäße Anwendung einer geläuterten Zunft-Einrichtung das Mittel sey, den gesunkenen Gewerben wieder aufzuhelfen.“²³⁶ Zum gegenwärtigen Zeitpunkt könne und dürfe man jedoch noch keine „gänzliche Gewerbs-Freyheit“ einführen, da „solches ohne zu große Störung der bisherigen Gewerbs-Verhältnisse nicht geschehen könnte.“²³⁷ Deshalb sollten nach Ansicht des Ausschusses die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Dezember 1804 über die Verleihung von Gewerberechten weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Zugleich plädierte der Referent für die Aufhebung zahlreicher bisher bestehender, „zum Theil lächerliche[r] Beschränkungen der Arbeiten in den verwandten und in eine Zunft vereinigten Gewerbe[n]“²³⁸ sowie für die Beseitigung sämtlicher administrativer und jurisdiktioneller Sonderrechte für die Zünfte. Ihnen sollten zwar die Rechte zur Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter sowie zur internen Beschlussfassung zugestanden, die Siegelführung und die Befugnis zur Bestrafung ihrer Mitglieder jedoch abgesprochen werden, da „nach der Erfahrung beyde Befugnisse sehr oft mißbraucht und das Strafrecht größtentheils nur dazu benutzt würde, einen Zunftzwang auszuüben.“²³⁹ Die Zünfte seien aber auch weiterhin im Prozess um die Vergabe eines Gewerberechts anzuhören. Das Hauptaugenmerk bei der Entscheidung sollte jedoch auf dem Votum der Gemeindebevollmächtigten und auf der Prüfung der jeweiligen individuellen „Kenntnisse, Sittlichkeit, Häuslichkeit und Fleiß“, aber weniger auf dem „Vermögen“ des Antragstellers liegen.²⁴⁰

In der Sitzung vom 28. Mai 1822 erläuterte Ministerialrat Ritter von Stürmer die Position der Regierung.²⁴¹ Demnach konnte man aufgrund der Komplexität der Materie und der Vielzahl

²³⁶ „Vortrag“ des Ausschussmitglieds VON SCHMITT am 9.4.1822 „über die Anträge der Abgeordneten, des Bürgermeisters Anns, des v. Faßmann, und des v. Utzschneider das Gewerbswesen betr.“, in: VERHANDLUNGEN DER ZWEYTN KAMMER DER STÄNDEVERSAMMLUNG DES KÖNIGREICHS BAIERN IM JAHRE 1822. Amtlich bekannt gemacht. Vierter Beylagen-Band. München 1822. S. 221-236, hier S. 224.

²³⁷ VON SCHMITT, Vortrag, S. 224-225.

²³⁸ VON SCHMITT, Vortrag, S. 226.

²³⁹ VON SCHMITT, Vortrag, S. 227.

²⁴⁰ VON SCHMITT, Vortrag, S. 228.

²⁴¹ Vgl. das „Protokoll der 60. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 28. May 1822“, in: VERHANDLUNGEN DER ZWEYTN KAMMER DER STÄNDEVERSAMMLUNG DES KÖNIGREICHS BAIERN IM JAHRE 1822. Amtlich bekannt gemacht. [Protokolle] Bd. 11. München 1822. S. 137-360, Vortrag VON STÜRMERS S. 284-312, zur Frage der Einführung einer Gewerbeordnung bes. S. 306-310.

der vorgelegten Eingaben bislang noch keinen Gesetzentwurf erarbeiten. Es sei aber grundsätzlich zu fragen, ob überhaupt allein die Einführung einer Gewerbeordnung schon dazu beitragen könne, die Misere in den Gewerben zu beseitigen. Ein solches Gesetz, so von Stürmer, schaffe schließlich nur die Rahmenbedingungen für den Zugang zu einem Gewerbe, für den Umgang der Gewerbetreibenden untereinander sowie für deren Verhältnis zu ihrem Publikum und zur staatlichen Obrigkeit.²⁴² Von weitaus größerer Bedeutung sei es aber zu bedenken, was eine Gewerbeordnung eben nicht leisten könne: Sie kann keine Gewerbe neu beleben, „welche der Krieg, der Druck außerordentlicher Umstände und der Wechsel im Länderbesitz für immer ertötet hat“; sie kann weder Verbrauch noch Absatz regeln, die durch die „täglichen Veränderungen der Mode und des Geschmacks“ wesentlich bestimmt werden, und somit auch keine „Mannsnahrung“ garantieren; sie kann die Wirtschaftspolitik anderer Staaten nicht beeinflussen und somit keinen Absatz in das Ausland garantieren. Schließlich kann ein Gewerbegesetz „stumpfsinnigen, trägen Gewerbsleuten nicht den Geist der Erfindung und Strebsamkeit einhauchen, noch schlechte Rechner und Wirthe, habstückige Schwindler, leichtsinnige Verschwender in kluge, besonnene, genügsame Hausväter umwandeln, noch überhaupt dem Gewerbstand die Tugenden altbürgerlicher Simplizität, Gediegenheit und Mäßigkeit einimpfen.“ Somit seien nicht allein die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Zustand der Gewerbe verantwortlich, sondern vieles liege auch in der Hand der Gewerbetreibenden selbst und sei abhängig von den zwischenstaatlichen Beziehungen.

Die Regierung könne sich aber gegenwärtig nicht für eine der zwei Extremforderungen – völlige Gewerbefreiheit einerseits, Rückkehr zum alten System andererseits – entscheiden: „Eine plötzliche, nicht mit der sorgfältigen Vorsicht vorbereitete, Freygebung aller Gewerbe würde in ihren Wirkungen einer erschütternden Umwälzung gleich kommen. Ein Zurückschreiten aber zu den Zwangsformen längst veralteter Einrichtungen – wie könnte das Ministerium sich dazu entschließen?“²⁴³ Deshalb bliebe der Regierung gegenwärtig keine andere Wahl, als den bislang auch ohne die Existenz eines wirklichen Gewerbegegesetzes bereits eingeschlagenen Mittelweg einer unter staatlicher Aufsicht durchgeföhrten schrittweisen Liberalisierung weiter zu gehen. Bei der weiteren Bearbeitung der vielfältigen Forderungen aus den Reihen der Gewerbetreibenden werde sich die Regierung aber auch „niemals der Pflicht entheben, die wohlbegründeten Interessen des Publikums mit gleicher Gerechtigkeit zu berücksichtigen.“²⁴⁴

²⁴² Vgl. VON STÜRMER, Vortrag 1822, S. 308. Dort auch die nachfolgenden Zitate.

²⁴³ VON STÜRMER, Vortrag 1822, S. 309.

²⁴⁴ VON STÜRMER, Vortrag 1822, S. 310.

Somit endete die zweite Sitzungsperiode mit der Zusage der Regierung, weiterhin an der Ausarbeitung eines Gewerbegesetzes zu arbeiten. Mit dem Vortrag von Stürmers wurde aber bereits erkennbar, in welche Richtung sich die Dinge entwickeln würden. Eine tiefgreifende Reform mit der Einführung einer völligen Gewerbefreiheit war eben so wenig zu erwarten, wie eine Rückkehr zu den früheren, von zünftischer Macht geprägten Verhältnissen. Die Entscheidung fiel schließlich auf dem Landtag des Jahres 1825.

Die Regierung hatte nach umfangreichen Vorarbeiten drei Gesetzesentwürfe erstellt, die nach ihrer mit jeweils großer Zustimmung erfolgten Annahme durch die zweite und nach nur geringfügigen Änderungen durch die erste Kammer²⁴⁵ ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung am 11. September 1825 für die Lebenswirklichkeit der Menschen nochmals bedeutende Neuregelungen bedeuteten: Das „Gesetz über die Heimath“²⁴⁶, das „Gesetz über die Ansässigmachung und Eheschließung“²⁴⁷ sowie schließlich das „Gesetz die Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen betreffend“²⁴⁸.

Zuvor hatte Staatsrat Ritter von Stürmer am 15. Juni 1825 vor der zweiten Kammer der Ständeversammlung die Gesetzesentwürfe präsentiert, begründet und zur Abstimmung gestellt.²⁴⁹ Offenkundig wurde in diesem Vortrag die Überzeugung der Regierung, dass zum Wohl des Staates wie auch des Einzelnen in Fragen des Gewerberechts schrittweise weitere Freiheiten gewährt werden müssten.²⁵⁰ Zugleich erachtete es die Obrigkeit aber auch als unumgänglich, diese Freiheiten nur im Rahmen einer die Verhältnisse im gesamten Königreich einschließenden, einheitlichen Rechtsordnung zu gewähren. Diese konnte aber aufgrund ihrer inhaltlichen Berührungspunkte nicht nur das Gewerberecht, sondern musste auch das Heimat- und Niederlassungsrecht umfassen.

Die Regierung war deshalb zu der Ansicht gekommen, dass es in einem sich ausbildenden modernen Staat unabdingbar sei, dass jeder Staatsangehörige nicht nur das Indigenat, sondern

²⁴⁵ Vgl. POPP, Die Entstehung der Gewerbefreiheit, S. 87.

²⁴⁶ „Gesetz über die Heimath“ vom 11.9.1825 (Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1825, Sp. 103-110).

²⁴⁷ „Gesetz über die Ansässigmachung und Eheschließung“ vom 11.9.1825 (Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1825, Sp. 111-126).

²⁴⁸ „Gesetz die Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen betr.“ vom 11.9.1825 (Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1825, Sp. 127-142). Nachfolgend zitiert als „Gewerbegesetz“.

²⁴⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden VON STÜRMER: Vortrag über einige Gesetzesentwürfe, in: VERHANDLUNGEN DER ZWEYTN KAMMER DER STÄNDEVERSAMMLUNG DES KÖNIGREICHES BAIERN IM JAHRE 1825. Amtlich bekannt gemacht. Vierter Beylagenband. München 1825. S. 4-52.

²⁵⁰ Vgl. VON STÜRMER, Vortrag 1825, S. 21: „Alle Zeichen der Zeit mahnen stets lauter und lauter, die Symptome eines den inneren Lebenskeim des Staates bedrohenden Siechthums unverweilt durch angemessene Mittel zu beschwören, das Grundeigenthum und die Gewerbe mehr zu entfesseln, in beyden Beziehungen die Herstellung eines ordentlichen Nahrungsstandes zu erleichtern, die Betriebsamkeit jeder Art und den Verbrauch zu erweitern, so den Umlauf der Baarschaft und den Handel zu beleben, auf diese Weise die Bedrängnisse des Verkehrs zu bekämpfen, und die Einflüsse einer unfreundlichen, den Gang desselben hemmenden Politik abzuwenden, auch nebenher der gewünschten Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung selbst den sichersten Weg zu bahnen.“

zugleich auch eine feste Heimatgemeinde nachzuweisen habe. Diese sollte künftig der Ort sein, an dem man „unvertrieben schaffen und walten [kann] unter dem Richtscheit und unter dem Schutze des Gesetzes, hier werden uns Unfälle, Gebrechlichkeit und Alter nicht ausstoßen, hier geben und fordern wir Duldung, Erleichterung und Hülfe im Drange der Noth.“²⁵¹ Sie sollte für jeden Ansässigen die erste Instanz sein, unter deren Aufsicht er sich entfalten und seinen Beitrag zum Allgemeinwohl erbringen konnte, die aber zugleich in Zeiten der Not und des Alters die notwendige Hilfe und Unterstützung leistete.

Um aber den Eintritt einer Person in eine Gemeinde künftig nicht mehr dem „Zufall“²⁵² und dem Gutdünken der lokalen Entscheidungsgewalt zu überlassen, waren die nun vorgelegten neuen Grundlagen für die Niederlassung erarbeitet worden. Diese sollten ergänzend zu den Bestimmungen des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 gelten²⁵³ und eine allgemeine Rechtssicherheit bezüglich der Voraussetzungen zur Niederlassung in einer Gemeinde herbeiführen.²⁵⁴ Das Gesetz verlangte schließlich als „Vorbedingungen“ für eine Niederlassung, dass dem Gesuch kein Rechtstitel entgegenstehe, dass der Antragsteller „einen guten Leumund besitze“ und die Vollendung des vorgeschriebenen Schulunterrichts nachweisen kann.²⁵⁵ Waren diese Vorbedingungen erfüllt, konnte die Ansässigmachung – die zugleich die notwendige Grundlage für eine Eheschließung darstellte²⁵⁶ – grundsätzlich auf der Basis von Grundbesitz, der Ausübung eines Gewerbes oder „durch einen auf andere Weise gesicherten Nahrungsstand“ erfolgen.²⁵⁷ Das Verfahren selbst wurde durch die neuen

²⁵¹ VON STÜRMER, Vortrag 1825, S. 8.

²⁵² VON STÜRMER, Vortrag 1825, S. 8.

²⁵³ Vgl. „Gesetz über die Ansässigmachung und Eheschließung“ vom 11.9.1825, Dritter Abschnitt, §9.

²⁵⁴ Vgl. VON STÜRMER, Vortrag 1825, S. 22.

²⁵⁵ Vgl. „Gesetz über die Ansässigmachung und Eheschließung“ vom 11.9.1825, Erster Abschnitt, §1. In seinem Referat vor der zweiten Kammer erläuterte Ritter von Stürmer (VON STÜRMER, Vortrag 1825, S. 24) besonders die Vorbedingungen des Leumunds und des Schulunterrichts. Ein Leumund biete nach Ansicht der Regierung „in den meisten Fällen größere Sicherheit als die oft trügerische Stütze des Vermögens gewährt“. Außerdem bestehe ohne eines vorhandenen Zeugnisses über den Antragsteller die Gefahr, dass sich „nur allzuleicht der Irrwahn verbreiten könnte, als ob von der Regierung kein Werth auf die sittlichen Eigenschaften derer gelegt werden, welche Familienhäupter und Staatsbürger werden wollen.“ Ähnlich argumentierte von Stürmer in der Frage des Schulunterrichts: „Mit unwissenden rohen Bürgern ist dem Staate und den Gemeinden nicht gedient, an solchen Bürgern scheitern alle wohlthätigen Absichten der Regierung und aufgeklärter Gemeindebehörden; mit einem verwilderten Geiste paart sich gewöhnlich ein verwildertes Gemüth. Die Fürsorge für das allgemeine Beste, selbst für die allgemeine Sicherheit, und der Aufwand auf öffentliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalten giebt doch wohl einiges Recht zu fordern, daß nicht Einzelne mit Gefahr für die Gesamtheit die veredelnden Einflüsse dieser Anstalten von sich stoßen, und sich blindlings ihren eigenen Antrieben überlassen.“

²⁵⁶ „Gesetz über die Ansässigmachung und Eheschließung“ vom 11.9.1825, Zweiter Abschnitt. Dem Gesetz zufolge durfte die Eheschließung keinem rechtmäßig Ansässigen verweigert werden, solange nicht gravierende Rechtstitel dagegen sprachen.

²⁵⁷ „Gesetz über die Ansässigmachung und Eheschließung“ vom 11.9.1825, Erster Abschnitt, §2. Als ein „gesicherter Nahrungsstand“ galt dem Gesetz zufolge der „Eintritt in ein öffentliches Amt“ von Staat, Kirche oder Gemeinde („Gesetz über die Ansässigmachung und Eheschließung“ vom 11.9.1825, Erster Abschnitt, §4), die „Gelegenheit, Lust und Tüchtigkeit zur Arbeit zu gehen“, nach Möglichkeit – und dies stellte eine bedeutende Neuerung im Gegensatz zu den früheren Verhältnissen dar – der „einfache Lohnerwerb“ oder die

Bestimmungen wesentlich beschleunigt²⁵⁸, die Berufung an das Ministerium als dritter Instanz wurde untersagt.²⁵⁹

Die Ausarbeitung der Gewerbeordnung stellte von Stürmer zufolge aufgrund der Vielfalt unterschiedlicher Ansichten das größte Problem dar: „Seit mehreren Jahrzehnten“ würden verschiedene Wege zur wirtschaftlichen Belebung diskutiert oder in der Realität erprobt. „In Extremen hat sich selbst die Gesetzgebung mehrerer Staaten versucht, Gebundenheit oder Freyheit der Gewerbe sind als Richtungspunkte bezeichnet, welche nach der einen Meynung zum Heile, nach anderer Meynung zum Verderben der Gewerbe führen [...]; Erfahrungen werden gegen Erfahrungen in's Feld gestellt; der Zeitgeist scheint fast gewaltsam vorwärts treiben zu wollen, mit ihm kämpft aber die Beharrlichkeit auf gewohnten Einrichtungen und althergebrachten Ausschließungsrechten.“²⁶⁰

Aufgrund dieser Beobachtungen sowie aller weiterer Erfahrungen sei die Regierung nun zu dem Entschluss gekommen, dass nur die Einhaltung einer „Mittellinie“²⁶¹, die „Achtung des Erworbenen und allmähliche Entfeßelung der Industrie“²⁶², die „Entfernung jeder störenden Weitläufigkeit“ und „jeder widernatürlicher Beschränkung“²⁶³ die Grundlage für eine erfolgreiche Gewerbepolitik bilden könne. Deshalb stehe das erhaltende Moment gleichbedeutend neben einer notwendig einzuleitenden „entscheidende[n] Bewegung vorwärts“, wenn nicht „Baiern in seiner Stellung zu anderen Staaten, bey einer sich allenthalben hervordrängenden Gewerbsregsamkeit und einem sich hierin wechselseitig überbietenden Wetteifer weit zurückgeworfen und alle Nachtheile der Bilanze gegen sich gekehrt sehen will.“²⁶⁴ Nur über diesen Mittelweg ließe sich das Ziel der Regierung erreichen: „Die Regierung will keine vorschnelle Uebereilung, kein Treiben im Sturmschritte, keine Zertrümmerung des Bestehenden. Sie will eine, von Stufe zu Stufe hinlänglich verbreitete, weniger glänzende, aber eben darum nachhaltige Verbesserung.“²⁶⁵

Auf diesem Weg der schrittweisen Reform habe man sich deshalb zur Ausarbeitung dieser „Grundbestimmungen“ entschlossen, die aber gleichzeitig den vollziehenden Beamten und

nachgewiesene langjährige zuverlässige Anstellung als Dienstbote („Gesetz über die Ansässigmachung und Eheschließung“ vom 11.9.1825, Erster Abschnitt, §5).

²⁵⁸ Vgl. „Gesetz über die Ansässigmachung und Eheschließung“ vom 11.9.1825, Dritter Abschnitt, §9, 1) und 2), wonach die Behörden angehalten waren, möglichst kurze Fristen für das Verfahren anzusetzen. Zudem sollte zwischen der Einreichung eines Gesuchs und der Entscheidung höchstens eine Spanne von sechs Wochen vergehen.

²⁵⁹ Vgl. „Gesetz über die Ansässigmachung und Eheschließung“ vom 11.9.1825, Dritter Abschnitt, §9, 3).

²⁶⁰ VON STÜRMER, Vortrag 1825, S. 34.

²⁶¹ VON STÜRMER, Vortrag 1825, S. 34.

²⁶² VON STÜRMER, Vortrag 1825, S. 36.

²⁶³ VON STÜRMER, Vortrag 1825, S. 36.

²⁶⁴ VON STÜRMER, Vortrag 1825, S. 35.

²⁶⁵ VON STÜRMER, Vortrag 1825, S. 37.

Behörden den gewissen „Spielraum“²⁶⁶ überlassen, den diese in der praktischen Anwendung des Gesetzes benötigen, um auch bei sich verändernden Rahmenbedingungen korrekte und angemessene Entscheidungen zu treffen.

Um trotz dieser Freiräume im gesamten Königreich eine weitestgehend einheitliche Handhabung der Grundbestimmungen zu gewährleisten, erließ die Regierung noch im Dezember 1825 eine ausführliche Verordnung, die den Vollzug des Gewerbegesetzes näher regelte.²⁶⁷

Das Gesetz vom 11. September 1825 bekräftigte die bisherigen Bestimmungen des staatlichen Konzessionssystems und setzte fest, dass zur Ausübung eines Gewerbes grundsätzlich eine vom Ministerium des Innern erteilte Konzession notwendig ist.²⁶⁸ Als Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession wurde der Nachweis der individuellen Befähigung zur Ausübung des entsprechenden Gewerbes zwingend vorgeschrieben.²⁶⁹ Gleichzeitig wurde bestimmt, dass im Fall der nachgewiesenen Befähigung des Bewerbers eine Konzession nicht verweigert werden durfte. Lediglich bei Gewerben, deren Geschäftstätigkeit sich nicht über die Gemeindegrenzen hinaus erstreckt, sollte die Lokalbehörde zur Sache vernommen werden, ohne dass die Entscheidungsträger jedoch an deren Votum gebunden waren.²⁷⁰ Ebenso wurde festgesetzt, dass eine Konzession künftig ausschließlich „persönlich und unveräußerlich“ sein sollte.²⁷¹ Ausgenommen von der Konzessionspflicht war nur die Ausübung derjenigen Gewerbe, die durch das Gesetz explizit als „frei“ anerkannt wurden.²⁷²

²⁶⁶ VON STÜRMER, Vortrag 1825, S. 36.

²⁶⁷ Verordnung „Den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs betr.“ vom 28.12.1825 (Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern 1826, Sp. 81-168). Nachfolgend zitiert als „Vollzugsverordnung“.

²⁶⁸ Vgl. „Gewerbegesetz“ Art. 1 und Art. 10. Zum Verfahrensverlauf der Konzessionserteilung sowie zur Zuständigkeit der Polizeibehörden vgl. die „Vollzugsverordnung“, Sp. 150-168.

²⁶⁹ „Gewerbegesetz“ Art. 2. Dabei war es die Pflicht des Bewerbers, den Nachweis über seine Fähigkeit zur Ausübung des Gewerbes vorzulegen. Vgl. dazu sowie zur Überprüfung bzw. zum Nachweis der Fähigkeit die Bestimmungen in der „Vollzugsverordnung“, Sp. 84-94.

²⁷⁰ Vgl. „Gewerbegesetz“ Art. 2. Die „Vollzugsverordnung“ bestätigte die Entscheidungshoheit des die Konzession vergebenden Staatsministeriums, indem bei auf einen kleinen Absatzmarkt beschränkten Gewerben diese „nur mit Rücksicht auf die schon vorhandenen Gewerbsleute gleicher Art und auf den örtlichen Bedarf des Publikums verliehen werden dürfen, ohne daß jedoch die verleihenden Behörden gehindert wären, auch bey scheinbar zureichender Besetzung solcher Gewerbe Veranlassung zur Vermehrung ihrer Anzahl zu nehmen, wenn die bereits bestehenden ihrer Verpflichtung zum Dienst des Publikums nicht befriedigend nachkommen.“ Zudem wurde den „Gewerbsgenossen gleicher oder verwandter Art“ jeglicher Einspruch gegen eine etwaige neue Konzession ausdrücklich verboten (vgl. „Vollzugsverordnung“, Sp. 95-97; Zitat Sp. 96).

²⁷¹ „Gewerbegesetz“ Art. 3. Das Gesetz gestattete jedoch, dass ein Gewerbe „in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt“ wurde. Außerdem sollte auf die „hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.“

²⁷² Vgl. „Gewerbegesetz“ Art. 1. Unter die „freien Gewerbe“ zählte das Gesetz u.a. den „Neben-Erwerb durch Leinweberey“, die Herstellung von „eigentlichen Kunstprodukten“ sowie die Arbeit an Produkten, zu deren „Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist“, worunter das Gesetz besonders „Gegenstände des Luxus oder der Mode“ verstand („Gewerbegesetz“ Art. 8). Die „Vollzugsverordnung“, Sp. 136-139, definierte die „freien Gewerbe“ näher. Demnach zählten dazu u.a.:

Als einzige Ausnahmen von der Persönlichkeit einer Konzession erkannte das Gesetz die bestehenden Realrechte sowie die radizierten bzw. mit großen Einrichtungen notwendigerweise ausgestatteten Gewerbe wie z.B. Brauereien an. Den Inhabern solcher Rechte bzw. Einrichtungen wurde zugestanden, darüber „wie über jedes andere Privat-Eigentum nach Maaßgabe der bürgerlichen Gesetze“²⁷³ zu verfügen. Den Käufern eines solchen Rechtes oder einer solchen Gewerbeeinrichtung durften der Betrieb der Anlage und die Ausübung des mit dem Realrecht verbundenen Gewerbes nicht verboten werden.²⁷⁴

Bei nachgewiesener persönlicher Qualifikation eines Gewerbetreibenden sollte künftig auch der Übertritt in ein anderes Gewerbe sowie die Vereinigung verschiedener ähnlicher Gewerbe nicht erschwert werden.²⁷⁵ Die Verpachtung eines Gewerbes an einen Dritten wurde nur noch den Besitzern eines Realrechts genehmigt, nicht aber den Konzessionisten.²⁷⁶

Eine persönliche Konzession sollte schließlich erlöschen im Fall des Todes des Inhabers, durch freiwillige Verzichtserklärung, durch fünfjährige Nichtausübung des mit der Konzession verbundenen Gewerbes oder durch eine förmliche Aberkennung der Konzession durch die Behörden „wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde.“²⁷⁷

Während diese Bestimmungen vor allem eine Zusammenfassung der seit den ersten Reformen eingeführten rechtlichen Grundlagen darstellten, wurde das bisherige Zunftsystem mit dem

„Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung wissenschaftliche Ausbildung oder höhere Kunstmöglichkeit erforderlich ist“, z.B. für mathematische und optische Instrumente; „die Ausübung der bildenden Künste“; „alle Arten von Spinnerei in jedem verwebbaren Materiale mit oder ohne Maschinen“; „die Verfertigung von Frauen-Kleidern und Frauenputz durch Frauenspersonen“ einschließlich Sticken, Klöppeln und Spitzennähen; die Herstellung von Mode-, Kunst- und Luxusartikeln wie „Parfümerien“, Kunstblumen und „feinen Flechtarbeiten“; die Herstellung von Einzelteilen, die „von einem bestehenden Gewerbe“ zu einem Endprodukt weiterverarbeitet werden, wie z.B. „Uhrräder“; die Herstellung „hölzerner Handwerkszeuge“ wie Garten- oder Küchengeräte oder auch Kinderspielzeug. Dabei sollte jedoch die freie Ausübung dieser Gewerbe in Orten, in denen eine solche Beschäftigung bislang „im Zunftverband“ gestanden hatte, nur schrittweise eingeführt werden. Neuen Bewerbern sollte nur noch eine formlose Lizenz zu ihrer Gewerbeberechtigung erteilt werden.

²⁷³ „Gewerbegesetz“ Art. 4, 1). Die „Vollzugsverordnung“ bestimmte, dass die Beweislast für die Realität auf Seiten des Inhabers lag, da seitens des Gesetzes grundsätzlich von der Personalität eines Gewerbes ausgegangen wird (vgl. „Vollzugsverordnung“, Sp. 97-98). Das Problem einer Abschaffung der Realrechte, das STICHANER bereits in seinem ausführlichen Gutachten über 20 Jahre zuvor angesprochen hatte, war – und dies hatte auch Ritter VON STÜRMER in seinem Vortrag vor der Ständeversammlung zugestehen müssen – noch immer nicht gelöst worden: „Offenbar können Rechte dieser Art in einer konstitutionellen Monarchie nicht durch einen Gewaltstreich vernichtet werden, es müßte demnach in jedem Falle der Aufhebung einer Entschädigung vorangehen, und aus welchen Quellen soll diese geschöpft werden? [...] Die Unausführlichkeit würde sich in Bälde zeigen“ (VON STÜRMER, Vortrag 1825, S. 41).

²⁷⁴ „Gewerbegesetz“ Art. 4, 3). Vgl. dazu auch die Vorgaben in der „Vollzugsverordnung“, Sp. 97-100.

²⁷⁵ Vgl. „Gewerbegesetz“, Art. 5, 2).

²⁷⁶ Vgl. „Vollzugsverordnung“, Sp. 100. Davon ausgenommen blieb jedoch die Möglichkeit für eine Witwe oder eine verlassene Ehefrau, einen „Werkführer“ einzusetzen.

²⁷⁷ „Gewerbegesetz“ Art. 6. Im Falle des Todes schrieb das Gesetz jedoch wie in früheren Zeiten die Beachtung der besonderen Bedürfnisse der Hinterbliebenen vor. Neben dem „physischen Tod“ des Konzessionisten dehnte das Gesetz die automatische Erlösung des Gewerberechts auch auf den „bürgerlichen Tod“ aus und somit auf die aus welchen Gründen auch immer erfolgte Aberkennung der Bürger- und Ehrenrechte des Gewerbetreibenden.

Gewerbegesetz vollständig reformiert. Die Zünfte bzw. Innungen wurden in „Vereine der Genossen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz“²⁷⁸ überführt und ihre Zuständigkeiten wesentlich beschnitten. Diese neuen „Gewerbs-Vereine“ sollten nur noch der „Verbreitung nützlicher Gewerbs-Kenntnisse“ unter den Mitgliedern und der „Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben“ dienen. Daneben wurde ihnen die Aufsicht über Lehrlinge und sonstige Mitarbeiter in einem gewerblichen Betrieb übertragen, die Organisation der Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Fürsorge für bedürftige Vereinsangehörige.²⁷⁹ Versammlungen waren künftig nur noch einmal jährlich erlaubt, etwaige Sonderversammlungen sowie Beratungen der Vorsteher verschiedener lokaler Gewerbevereine bedurften der ausdrücklichen obrigkeitlichen Genehmigung.²⁸⁰ Schließlich behielt sich die Regierung das Recht vor, die Vereine in „geeignete Sprengel“ einzuteilen, „verwandte Gewerbe“ zusammenzuschließen und Vereine, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen sollten oder als „der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegen wirkend erkannt werden“ sollten, wieder aufzuheben.²⁸¹

Zur Förderung des Fortschritts gewährte das Gesetz Erfindern oder Personen, die sonstige Innovationen im Bereich der Gewerbe hervorbringen sollten, einen fünfzehnjährigen Schutz auf ihre Entwicklungen. Erst dann sollten diese Produkte oder Verfahren als „Gemeingut“ betrachtet und auch von Dritten hergestellt, vertrieben oder nachgeahmt werden.²⁸² Sollte in dieser Zeit in dieses Privileg von einem Gewerbetreibenden unberechtigt eingegriffen werden, drohte ihm eine finanzielle Strafe, nachgemachte Produkte sollten konfisziert werden.

Mit dem Gewerbegesetz vom 11. September 1825 und der das Gesetz ergänzenden Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1825 war in Bayern erstmals eine Grundordnung in Fragen des Gewerberechts an Stelle der bisher nur schwer zu überblickenden Vielzahl von

²⁷⁸ „Gewerbegesetz“ Art. 7. An der Spitze eines jeden Gewerbevereins stand künftig ein „Kommissär“ aus dem Personal der Aufsichtsbehörde in der Regel also dem Stadtmagistrat, Land- oder Herrschaftsgericht (vgl. „Vollzugsverordnung“, Sp. 117). Dieser hatte die aus den Reihen der Mitglieder gewählten zwei Vorsitzenden, ihre Tätigkeit und die Finanzen des Vereins zu überwachen, bei den Versammlungen anwesend zu sein und sollte geringfügige Streitfälle zwischen Mitgliedern des Gewerbevereins beilegen (vgl. „Vollzugsverordnung“, Sp. 119-120).

²⁷⁹ Vgl. „Gewerbegesetz“ Art. 7. Das Vermögen eines Gewerbevereins durfte ausschließlich zum Unterhalt eines der gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stehenden Gebäudes oder Grundstückes verwendet werden, zur Tilgung etwaiger noch bestehender Schulden der früheren Zünfte, zur Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Vereinsmitgliedern, von verarmten Meistern, Witwen und hinterlassenen Kindern sowie zur „Verköstigung dürftiger Wandergesellen“. Daneben konnten Anschaffungen zur Weiterbildung der Vereinsmitglieder wie etwa nützliche Bücher getätigt oder Kosten für Gottesdienste und Prozesse übernommen werden (vgl. „Vollzugsverordnung“, Sp. 130-132).

²⁸⁰ Vgl. „Vollzugsverordnung“, Sp. 125-129.

²⁸¹ „Gewerbegesetz“ Art. 7. Bezüglich der Vereinigung verwandter Gewerbe gibt die „Vollzugsverordnung“, hier Sp. 116-117, vor, dass „zur Beförderung der gegenseitigen Gewerbsbildung“ z.B. diejenigen Gewerbe einen Verein bilden sollten, die denselben Stoff bearbeiten oder veredeln, die Endprodukte aus dem selben Material herstellen oder die mit ähnlichen Maschinen arbeiten.

²⁸² „Gewerbegesetz“ Art. 9. Nähere Bestimmungen in der „Vollzugsverordnung“, Sp. 140-143.

Einzelverordnungen in Kraft getreten. Schon allein aufgrund dieser Tatsache ist das Gesetz zu würdigen. Dass es nicht sofort zu einer völligen Gewerbefreiheit führte, ist wenig verwunderlich und den Zeitumständen seiner Entstehung geschuldet. Um so höher einzuschätzen ist dafür, dass es der Regierung gelungen war, trotz all der in der Ständeversammlung vorherrschenden gegensätzlichen Meinungen einen Gesetzentwurf zu präsentieren, der schließlich eine allgemeine Zustimmung fand.

In vielen Punkten fasste das Gesetz zwar primär nur bereits bestehende Vorschriften zusammen, wie etwa das in der ersten Phase der Reform eingeführte staatliche Konzessionssystem, das auch für die Zukunft den Eckpfeiler der Gewerbeordnung darstellte. Doch es ging mit der Beseitigung der Zünfte und Innungen in ihrer bisherigen Form einen entscheidenden Schritt über die in der Ära Montgelas begonnenen Reformen hinaus. Die unter strikter obrigkeitlicher Aufsicht stehenden Gewerbevereine waren nicht mehr mit den früheren Institutionen zu vergleichen, zumal sie in ihren Zuständigkeitsbereichen deutlich beschränkt und aus dem Prozess der Vergabe von Gewerberechten verdrängt worden waren. Nicht zuletzt behielt sich die Obrigkeit auch die Gestaltung ihres fachlichen wie räumlichen Wirkungskreises vor. Künftig sollten es nur noch in der Sache neutrale Staatsdiener sein, die in den Prozess der Vergabe eines Gewerberechts involviert waren – ein für die damalige Zeit nicht unbedeutender Fortschritt, der jedoch zugleich die Gefahr barg, dass eben diesen Staatsdienern der genaue Einblick in die örtlichen Verhältnisse fehlte, um die jeweilige Lage endgültig zu beurteilen.

Zugleich bestand das Problem, dass das Gewerbegesetz im Zusammenspiel mit den Bestimmungen über die Niederlassung die betroffenen Personen in einen bürokratischen Teufelskreis verwickeln konnte: Für die Ansässigmachung war in den meisten Fällen eine Konzession zum Betrieb eines Gewerbes eine Grundvoraussetzung, während gleichzeitig für die Gewährung einer Konzession der Nachweis einer ‚Heimat‘ zu erbringen war. Konnten die Magistrate im Falle eines freien Gewerbes selbst die notwendigen Entscheidungen treffen, so stellte die Tatsache, dass Konzessionen ausschließlich von den Staatsbehörden vergeben werden konnten, in diesem Fall eine deutliche Erschwernis für die Erlangung von Niederlassungsrecht und Gewerbekonzession dar.

Das Gewerbegesetz des Jahres 1825 konnte und wollte keine endgültige Lösung der aktuellen Diskussionen um die Freiheit der Gewerbe darstellen. Doch schon allein die Tatsache, dass die Grundlagen des bislang auf zahlreichen Einzelverordnungen fußenden Gewerberechts nun in einem Gesetzeswerk zusammengefasst worden waren, stellte einen Fortschritt und eine Vereinfachung in der praktischen Anwendung dieser Rechtsgrundlagen dar. Durch seine

Verabschiedung im allgemeinen Konsens der Ständeversammlung, bildete das Gewerbegegesetz gleichzeitig ein Fundament, auf dessen Grundlage die künftige Diskussion um die Fortschreibung des Gewerberechts weitergeführt werden konnte.

2.6 Zusammenfassung

Die Reform des Gewerberechts in Bayern bis zur Einführung der Gewerbeordnung des Jahres 1825 erscheint rückblickend als ein Mosaik einzelner Maßnahmen gegen wiederum einzelne Missstände, die als nachteilig nicht nur für die wirtschaftliche, sondern auch für die gesamtstaatliche Entwicklung angesehen wurden. Deshalb war die Regierung bestrebt, das oberste Ziel der Einführung einer zentralisierten Staatsverwaltung durch die Beseitigung sowohl von Sonderrechten als auch von nichtstaatlichen entscheidungstreffenden Nebeninstanzen auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Lebens zu unterstützen. Gleichzeitig konnte die Regierung aber auch die in der Bevölkerung vorherrschenden Stimmungen nicht mehr einfach übergehen.

Als problematisch erwies sich für das Vorgehen der Regierung in der Frage des Gewerberechts, dass man zu Beginn der Reformen noch kein klares Ziel vor Augen hatte, wie eine künftige Gesamtordnung aussehen sollte. Dass zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch kaum gesicherte Erkenntnisse oder doch zumindest wissenschaftlich fundierte Theorien zu ökonomischen Fragen vorlagen²⁸³, erschwerte die Entscheidungsfindung zusätzlich. Die Regierung traf ihre Anordnungen deshalb mehrfach erst nach zuvor eingeholten Stellungnahmen der Mittelbehörden und befragte diese auch nach den konkreten Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen.²⁸⁴ Durch die entsprechenden Berichte der jeweiligen Behörden erhielt die Regierung nicht nur ein Stimmungsbild über einzelne Fragen, sondern bekam zugleich näheren Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort und die Folgen bestimmter Gesetze. Dieses Vorgehen erklärt auch die Vielzahl von Bestimmungen, die eine Konkretisierung bzw. Änderung früherer Verordnungen beinhalteten. Denn oftmals erkannten Regierung und Behörden erst nach der Einführung einer Verordnung bestimmte Schwächen in deren Umsetzung und praktischer Anwendung, die daraufhin durch eine neue Regelung abgestellt werden mussten. Die Befolgung neuer Vorschriften durch die Behörden

²⁸³ Vgl. EINHORN, KARL: Wirtschaftliche Reformliteratur in Bayern vor Montgelas. München 1909, S. 55, der für die Staatsbibliothek München „das Fehlen jeglicher speziellen Literatur über das Handels- und Gewerbswesen vor 1800“ konstatierte. PUSCHNER, Handwerk zwischen Tradition und Moderne, S. 188, verweist hingegen auf zahlreiche Publikationen, die allerdings in ihrer Mehrheit Beiträge zur Diskussion um das Zunftwesen darstellen.

²⁸⁴ Vgl. dazu DEMEL, Der bayerische Staatsabsolutismus, S. 418, 421, 431-434; ANEGG, Gewerbestruktur, S. 92-94 und 125-127. Die Ergebnisse dieser Umfragen spiegeln ebenfalls die vorherrschende Meinungsvielfalt wieder, die u.a. hinsichtlich der zur Diskussion gestellten Abschaffung der Zünfte offenkundig wird.

vor Ort ließ stellenweise ebenfalls zu wünschen übrig, was wiederum nach Konkretisierungen früherer Verordnungen verlangte.²⁸⁵

Im Wesentlichen folgte die Regierung in ihrem Vorgehen den Empfehlungen, die Stichaner in seinem Gutachten bereits im Jahr 1802 ausgearbeitet hatte. Die Entscheidung darüber, wer ein Gewerbe ausüben durfte, lag nun wieder allein in den Händen des Staates und seiner Behörden. Auch die Korporationen der Gewerbetreibenden konnten mit dem Gewerbegegesetz des Jahres 1825 endgültig aus dem Prozess der Vergabe eines Gewerberechts ausgeschlossen werden. Das unter Montgelas mit der Verordnung vom 2. Oktober 1811 eingeführte staatliche Konzessionssystem blieb somit letztlich bis zur endgültigen Einführung der Gewerbefreiheit im Jahr 1868²⁸⁶ das Grundprinzip der bayerischen Gewerbepolitik.

Montgelas selbst urteilte in seinem nach seiner Entlassung im Jahr 1817 verfassten Rückblick auf seine Tätigkeit überaus kritisch über das Konzessionssystem und bezeichnete es aufgrund der Verknüpfung freiheitlicher Momente ohne eine zugleich erfolgte Aufhebung der Zünfte als das schlechtest mögliche System, das man hatte einführen können.²⁸⁷ Gerade durch die Verknüpfung von Freiheits- und Zwangsrechten sowie durch die von der Regierung anfangs überaus großzügige Vergabe von Gewerberechten sei das notwendige Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage gestört und den Gewerbetreibenden die Sicherung ihrer

²⁸⁵ Vgl. die mehrfach vorkommende Berufung auf Erfahrungswerte in Einleitungen zu neu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, so z.B. in der Verordnung „Die Gewerbs-Verleihungen der Patrimonial-Gerichte betr.“ vom 5.1.1807 (Königlich-Bayerisches Regierungsblatt 1807, Sp. 55-58, hier Sp. 55-56): „Ungern haben Wir daher vernommen, daß Unsere Bemühungen nicht immer mit dem gleichen Erfolge belohnt, und von den Behörden öfters nicht gehörig unterstützt, oder wohl gar aus Privat-Absichten ihrer Wirkung beraubt wurden.“ Ähnliches findet sich auch in der Verordnung „Die Gewerbsverleihungen betreffend“ vom 16.3.1807 (Königlich-Bayerisches Regierungsblatt 1807, Sp. 523-527, hier Sp. 523-524), deren „nähere Erläuterungen“ besonders deshalb erlassen wurden, um bisherige Bestimmungen „der gegenwärtigen Verfassung der Unter-Organen nach ihrer provinziellen Verschiedenheit enger anzupassen und zugleich der Behandlung des Gegenstandes die erforderliche Gleichförmigkeit“ zu geben. Auch die Verordnung „Die Kaduzität der öde liegenden Gewerbs-Gerechtigkeiten betreffend“ vom 8.2.1811 (Königlich-Bayerisches Regierungsblatt 1811, Sp. 233-235, hier Sp. 233) wurde als „Erläuterung“ erlassen, da „Zweifel“ „über den Sinn“ einer früheren Verordnung vorgekommen seien.

²⁸⁶ Vgl. das „Gesetz das Gewerbswesen betr.“ vom 30.1.1868 (Gesetz-Blatt für das Königreich Bayern 1868, Sp. 309-328), Artikel 1: „Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied [...] sind zum Betriebe von Gewerben im ganzen Umfang des Königreichs berechtigt. In dieser Berechtigung liegt insbesondere die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig an mehreren Orten und in mehreren Localitäten desselbe Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern überzugehen, ein Geschäft auf den Bereich anderer Gewerbe auszudehnen und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl in und außer dem Hause zu beschäftigen.“ Der Konzessionspflicht unterlagen nur noch „Privat-Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen“, „Privat-Unternehmungen von Creditcassen und Bankanstalten“, das „Apothekergewerbe“, die Herstellung und der Vertrieb von Arzneimitteln, die Einrichtung einer „Gast- und Schankwirthschaft“, der Kleinhandel mit „geistigen Getränken“, das „Trödlergewerbe“ sowie die Einrichtung von „Commissions- und Anfragebureaus“ (Artikel 8). Zugleich verbot das Gesetz die Verleihung von neuen Gewerben in „realer oder radicirter Eigenschaft“, ohne jedoch die existierenden Realrechte aufzuheben; ein bestehendes Realrecht konnte auch weiterhin mit Zustimmung der Obrigkeit als solches erworben werden (Artikel 7). Dies sollte letztlich auch so in die spätere deutsche Reichsgewerbeordnung eingehen. Vgl. LOENING, Realrechte, S. 353-354.

²⁸⁷ DOEBERL / LAUBMANN (HGG.): Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Joseph v. Montgelas, S. 159: „Ce système étoit peut-être le plus mauvais qu'on pût adopter. Il réunissoit les inconveniens du régime de la liberté à ceux de la banalité [...].“ Vgl. auch WEIS, Montgelas, Bd. 2, S. 596-597, DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 434.

Lebensgrundlage wesentlich erschwert worden.²⁸⁸ Und in der Tat war hinsichtlich der Vergabe von Gewerberechten auf eine großzügige erste Phase nach der Verordnung vom 1. Dezember 1804 mit dem Erlass der Verordnung vom 2. Oktober 1811 eine zweite, restriktive Phase gefolgt.²⁸⁹ Das Recht, dass örtliche Polizeibehörden künftig auch neue Gewerberechte vergeben konnten, die vorgeschriebene Prüfung des lokalen Bedarfs und besonders die Sicherung des individuellen Nahrungsstandes hatten auf Kosten der im direkten Vergleich freiheitlicheren Bestimmungen des Jahres 1804 zu einer wieder stärkeren Einflussnahme der direkt betroffenen Kreise geführt, die sich gegen jegliche Vergrößerung der Konkurrenz vor Ort zu wehren versuchten.

Dass auch das alte Zunftsystem – offensichtlich gegen seine eigene, auf die Förderung einer freiheitlichen Ordnung ausgerichtete Überzeugung – zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Politik noch nicht beseitigt worden war, begründete Montgelas einerseits mit der Rücksichtnahme auf die Haltung des Königs in dieser Frage, andererseits aber auch mit seiner aus der allgemeinen Lage hervorgehenden hohen Arbeitsbelastung jener Zeit, die eine andere Schwerpunktsetzung erfordert hatte.²⁹⁰ Eine grundsätzliche Reform dieser Institutionen sollte erst unter Mitwirkung der Ständeversammlung gelingen.

Der von Montgelas unter Rücksichtnahme auf die Haltung des Königs eingeschlagene und auch im Rahmen der Verhandlungen in der Ständeversammlung weiter beschrittene Weg wurde bereits von Zeitgenossen heftig kritisiert.²⁹¹ Gleichzeitig wird dieser Mittelweg aber

²⁸⁸ Vgl. DOEBERL / LAUBMANN (HGG.): Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Joseph v. Montgelas, S. 159: „il n'y eut bientôt plus de proportion entre les ouvriers, les demandes es les besoins de public“.

²⁸⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 429-431, ANEGG, Gewerbestruktur, S. 143-146, POPP, Entstehung der Gewerbefreiheit, S. 63. Einstimmig wird jedoch darauf verwiesen, dass in Ermangelung konkreten Zahlenmaterials nur in sehr begrenztem Maß Aussagen über die Vergabepraxis im Königreich gemacht werden können.

²⁹⁰ Vgl. DOEBERL / LAUBMANN (HGG.): Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Joseph v. Montgelas, S. 159: „N'osant d'ailleurs toucher arbitrairement à un système aussi ancien que celui des maîtres et jurandes et que V.M. Elle-même avoit cru devoir conserver jusques-là, je m'etois contenté de demander au conseil général du département de l'intérieur un rapport sur la question, si elles devoient être abolies ou conservées. Cet objet auroit ensuite été porté au conseil d'État et soumis à sa discussion. La multiplicité des affaires n'avoit pas permis jusqu'au 2 février 1817 que ce travail, qui avoit été redemandé plusieurs fois, fût achevé.“

²⁹¹ Vgl. etwa RUDHART, Ueber die Gewerbe, Bd. 2, S. 1-13. Den Überlegungen STICHANERS ähnlich stellt für RUDHART die freie Ausübung eines Gewerbes nicht nur einen wesentlichen Bestandteil der „dem Menschen von Natur aus“ (S. 2) zustehenden Rechte dar. Gleichzeitig bildet die Gewerbefreiheit und der aus ihr resultierende Wettbewerb für RUDHART die Grundlage für ein ökonomisch prosperierendes Staatswesen, für eine stetig fortschreitende „Vervollkommnung“ (S. 2) der Gewerbe, für Bevölkerungswachstum und für eine von Bettel und Müßiggang weitestgehend befreite Gesellschaft. Das Konzessionswesen hingegen ist für RUDHART „kein Kind der Freyheit, sondern des monarchischen Prinzipes im strengen mißverstandenen Sinne“ (S. 5), das sämtliche Angelegenheiten des Staates zu regeln bemüht ist, obwohl sich gerade die Frage des Nahrungserwerbs und der wirtschaftlichen Entwicklung kaum durch gesetzliche Vorschriften regeln ließen. Besonders kritisierte RUDHART die mit dem Konzessionssystem verbundene Bürokratisierung, die aus dem Mitspracherecht der bereits ansässigen Gewerbetreibenden resultierenden unzähligen Gewerberechtsprozesse, die zu erwartende qualitative Stagnation und der quantitative Rückschritt der Gewerbe und die daraus letztlich resultierende Rückständigkeit Bayerns gegenüber der Übermacht Frankreichs oder Englands. Ähnlich negativ äußert sich etwa auch KAIZL, Der Kampf um Gewerbereform, S. 57: „Mit diesen ganzen Massregeln gegen die realen und radicirten Rechte

auch als einzige in der damaligen Realität praktisch umzusetzende Möglichkeit zur schrittweisen Reform der Gewerbebesetzgebung angesehen.²⁹² In einem Zeitraum, der ohnehin geprägt war von tiefgreifenden Veränderungen und kriegerischen Auseinandersetzungen, schien es nicht möglich, auch noch auf diesem Sektor durch radikale Neuerungen eine Verunsicherung oder gar spürbaren Widerstand seitens der um die Sicherung ihrer Lebensgrundlage besorgten Bevölkerung heraufzubeschwören. Es darf zumindest stark bezweifelt werden, ob sich eine entschädigungslose Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit in dieser Zeit hätte durchsetzen und praktisch durchführen lassen, ohne gleichzeitig die auf dem eigentümlichen Besitz solcher Rechte beruhende soziale Sicherheit vieler zu gefährden. Zudem konnte der Fortbestand älterer Rechte bei den Gewerbetreibenden eher zu einer positiven Identifikation mit dem neuen Staat führen, als wenn mit einem Schlag sämtliche Rechtstitel durch eine allgemeine Gewerbefreiheit ersetzt worden wären. Denn abgesehen davon, dass eine solche Freiheit zu diesem Zeitpunkt nicht im Interesse der Staatsführung lag, da sie dem angestrebten Aufbau einer zentralisierten und absoluten Staatsverwaltung diametral entgegen laufen würde, so musste es gerade in diesen unruhigen Jahren das Ziel der Obrigkeit sein, die Bevölkerung zu einem neuen Staatsvolk zusammenzuführen. Mit einer Kassation der Rechte eines nicht unwesentlichen Teils dieser Bevölkerung hätte man dies aber wesentlich erschwert.

Priorität hatten in dieser Epoche die grundsätzliche Erhaltung des Staates sowie der Aufbau der allgemeinen, zentralisierten Staatsverwaltung. Erst danach konnte das Gewerbebesen in Angriff genommen werden, dessen Neugestaltung durch die Übertragung zentraler Entscheidungsbereiche an staatliche Institutionen wesentlich an die Reform der bayerischen Behörden- und Verwaltungsstruktur gebunden war. Das Konzessionssystem stellte letztlich eine gut fünfzigjährige Phase des Übergangs dar. Nur mithilfe einer durch staatliche Aufsicht nach und nach gewährten größeren Freiheit, so die Überzeugung der damaligen bayerischen Entscheidungsträger, konnte es auf lange Sicht gelingen, das bisherige vom Privilegien- und Standesdenken geprägte Gewerbebesen in ein wirkliches freiheitliches System zu führen. Somit verfolgte man in Bayern eine deutlich zurückhaltendere Politik, als etwa in Preußen. Hier waren bereits 1810 eine vollständige Gewerbefreiheit eingeführt und die Zünfte auf den

war an einem kranken Baume gerüttelt; aber er war nicht entwurzelt. [...] Mag also Montgelas der Ruhm bleiben, dass man bis 1868 nicht wieder wagte, diesen Punkt so energisch anzufassen, der Vorwurf bleibt ihm nicht erspart, dass es eine halbe Massregel blieb, die von durchgreifendem Erfolg nur gewesen wäre, wenn auf diesem Boden bald fortgebaut worden wäre.“ Auch für STIEDA, WILHELM: Zunftwesen, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hg. von J. CONRAD, W. LEXIS, C. ELSTER und E. LOENING. Bd. 6. Jena 1894. S. 878-898, hier S. 895, krankte das Konzessionssystem an dem „Grundfehler, daß man nach Maßgabe des Bedürfnisses die Erlaubnis zur Niederlassung erteilen will und doch weder die Größe des Bedarfs noch die Grenzen des Absatzes mit annähernder Sicherheit zu berechnen vermag.“

²⁹² Vgl. hierzu auch DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 436-437.

Status privater Vereine zurückgestuft worden.²⁹³ Von einem künftigen Gewerbetreibenden wurde nurmehr verlangt, einen Gewerbeschein zu lösen, ohne dabei, mit Ausnahme bestimmter Berufsgruppen wie Ärzte oder Apotheker, eine Prüfung der individuellen Voraussetzungen der jeweiligen Person vorzunehmen, wie es die bayerische Gesetzgebung vorschrieb. Im Jahr 1820 fiel in Preußen auch diese Lösung eines Gewerbescheins fort. Zur Führung eines selbstständigen Unternehmens genügte ab sofort die einfache Anmeldung bei der Behörde. Zu derart ausgreifenden Neuerungen hatte man sich in Bayern im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts noch nicht durchringen können. Während man sich besonders in Preußen durch die Einführung der Gewerbefreiheit wesentliche Impulse für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und somit eine Stärkung des gesamten Gemeinwesens erhoffte, zielte der bayerische Weg darauf ab, dem noch jungen Staat und seiner Verwaltung die Aufsicht auch über das Gewerbswesen zu sichern.

²⁹³ Vgl. dazu und zum Folgenden KELLENBENZ, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 54-56, NIPPERDEY, Deutsche Geschichte, S. 48-49, KAUFHOLD, Deutschland, S. 585-588.

C DER HANDELSSTAND OFFENER GEWERBE IN REGENSBURG IM ERSTEN VIERTEL DES 19. JAHRHUNDERTS

Wie wirkte sich nun die Reform des Gewerberechts konkret auf die reale Situation vor Ort aus? Wie gingen die von den Veränderungen direkt betroffenen Kreise der Gewerbetreibenden und ihrer zünftischen oder zunftähnlichen Vertretungen mit der neuen Situation der staatlichen Einflussnahme auf die Vergabe der Gewerberechte um? Welche Argumente und welche Wege nutzten sie, um ihre individuellen beziehungsweise korporativen Interessen auch weiterhin durchzusetzen? Durch eine Darstellung und Analyse der Aktivitäten des Handelsstandes der offenen Gewerbe in Regensburg werden diese Fragen im Folgenden näher untersucht.

1 Die Stadt Regensburg zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Für die Stadt Regensburg und ihre Einwohner war das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts eine Zeit mehrfacher tiefgreifender Veränderungen.²⁹⁴ Die im Zuge der Napoleonischen

²⁹⁴ Grundlegend zur Stadtgeschichte, jeweils mit weiterer Literatur: SCHMID, PETER (HG.): Geschichte der Stadt Regensburg. 2 Bde. Regensburg 2000, hier besonders die Beiträge von JÜRGEN NEMITZ (Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt (1500-1802), Bd. 1, S. 248-264; Zwischen Reich und Bayern: Das Fürstentum Dalberg, Bd. 1, S. 285-298), WERNER CHROBAK (Im Königreich Bayern: Politische Geschichte 1810-1914/18, Bd. 1, S. 299-347) und RAINER GÖMMEL (Die Wirtschaftsentwicklung vom 13. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, Bd. 1, S. 478-506); SCHMID, ALOIS: Regensburg. Reichsstadt, Fürstbischof, Reichsstifte, Herzogshof (Historischer Atlas von Bayern. Teil Altbayern. Heft 60). München 1995; BAUER, KARL: Regensburg. Kunst-, Kultur- und Alltagsgeschichte. Regensburg ⁵1997; HABLE, GUIDO: Geschichte Regensburgs. Eine Übersicht nach Sachgebieten. Regensburg 1970; ALBRECHT, DIETER: Regensburg im Wandel. Studien zur Geschichte der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert (Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs 2). Regensburg 1984; ALBRECHT, DIETER (HG.): Regensburg – Stadt der Reichstage. Vom Mittelalter zur Neuzeit (Schriftenreihe der Universität Regensburg 21. Erweiterte Neuauflage von Band 3 der Schriftenreihe der Universität Regensburg. Regensburg 1980). Regensburg 1994; HILZ, ANNELIESE: Regensburg, in: KÖRNER, HANS-MICHAEL / SCHMID, ALOIS (HGG): Handbuch der historischen Stätten, Bayern I. Altbayern und Schwaben. Stuttgart 2006. S. 679-702. Zum Fürstentum Regensburg unter der Regierung Dalbergs besonders FÄRBER, KONRAD MARIA: Kaiser und Erzkanzler. Carl von Dalberg und Napoleon am Ende des Alten Reiches (Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs 5). Regensburg 1988; FÄRBER, KONRAD MARIA: Dalberg, Bayern und das Fürstentum Regensburg, in: ZBLG 49 (1986), S. 695-717; SCHWAIGER, GEORG: Das Dalbergische Fürstentum Regensburg (1803-1810), in: ZBLG 23 (1960), S. 42-65; SCHROEDER, KLAUS-PETER: Das Alte Reich und seine Städte. Untergang und Neubeginn: Die Mediatisierung der oberdeutschen Reichsstädte im Gefolge des Reichsdeputationshauptschlusses 1802/03. München 1991, zu Regensburg hier bes. S. 417-423. Zur bislang nur dürftig erforschten Wirtschaftsgeschichte Regensburgs nach dem Ausgang des Mittelalters zuletzt grundlegend die bereits genannte Studie von SCHERM, MICHAEL: Zwischen Fortschritt und Beharrung: Wirtschaftsleben und Wirtschaftspolitik im Regensburg der Dalbergzeit (Studien zur neueren Geschichte 3). St. Katharinen 2003. Daneben noch immer unerlässlich SCHÖNFELD, ROLAND: Studien zur Wirtschaftsgeschichte der Reichsstadt Regensburg im achtzehnten Jahrhundert, in: VHVO 100 (1959), S. 5-147; KELLENBENZ, HERMANN: Bürgertum und Wirtschaft in der Reichsstadt Regensburg, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, neue Folge 98 (1962), S. 90-120; RAUCH, MORITZ VON: Zur süddeutschen Handelsgeschichte: Friedrich von Dittmer (1727-1811), in: ZBLG 1 (1928), S. 244-315. Ebenfalls einschlägig für den hier zu behandelnden Zeitraum ZERNETSCHKY, CLAUS: Die Stadt Regensburg und das fürstliche Haus Thurn und Taxis unter wirtschaftlichen Aspekten in den ersten sieben Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Regensburg 1995; BLESSING, BETTINA: In Amt und Würden. Die Bediensteten der Stadt Regensburg von 1660 bis 1802/10 (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte 16). Regensburg 2005; KICK, KARL G.: Von der Armenpflege zur Sozialpolitik. Die

Kriege nach der Französischen Revolution erfolgten Umgestaltungen brachten für Regensburg nicht nur die Aufhebung des seit dem Jahr 1245 bestehenden – und nur während der bayerischen Herrschaft der Jahre 1486-1492 unterbrochenen – Statuts der Reichsfreiheit²⁹⁵, sondern auch den Verlust der städtischen Selbstverwaltung überhaupt. Der am 25. Februar 1803 verabschiedete Reichsdeputationshauptschluss zur Regelung der Entschädigungsfragen für die im Zuge der Revolutionskriege eingetretenen territorialen Verluste deutscher Landesherren auf der linken Rheinseite machte die Stadt zu einem Teil des neu geschaffenen Fürstentums Regensburg unter Reichserzkanzler Fürstbischof Karl Theodor von Dalberg.²⁹⁶ Und nur wenig später folgte mit der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und dem Wegfall des seit 1663 in Regensburg ansässigen Immerwährenden Reichstages ein weiterer Einschnitt. Im Jahr 1810 verlor Regensburg durch die Vereinigung mit dem Königreich Bayern auch diese letzte Sonderstellung.

Dass die Herrschaft Dalbergs über Regensburg somit nur ein kurzes Intermezzo bleiben sollte, war zu Beginn freilich nicht zwingend vorherzusehen. Und doch hinterließ der vom Gedankengut der Aufklärung geprägte und in hohem Maße engagierte letzte Kurfürst deutliche Spuren in der Stadtgeschichte. Seiner Tatkraft und dem von ihm angestoßenen Reformprogramm, das auffällige inhaltliche Parallelen zu den Reformen Montgelas' in Bayern zeigt, verdankte die hochverschuldete Stadt nicht nur eine spürbare Sanierung ihres

Entwicklung des Fürsorgewesens im 19. Jahrhundert am Beispiel Regensburgs (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte 3). Regensburg 1995.

²⁹⁵ Zur Vorgeschichte der Reichsfreiheit vgl. VOLKERT, WILHELM: Die Erhebung Regensburgs zur Reichsstadt, in: VHVO 136 (1995). S. 7-17; SCHMID, ALOIS: Vom Höhepunkt zur Krise. Die politische Entwicklung 1245-1500, in: SCHMID, PETER (HG.): Geschichte der Stadt Regensburg. Bd. 1. Regensburg 2000. S. 191-212, hier bes. S. 191-192. Zur sechsjährigen bayerischen Herrschaft über die Stadt vgl. SCHMID, A., Regensburg, S. 179-185, sowie SCHMID, A., Vom Höhepunkt zur Krise, S. 205-208.

²⁹⁶ Vgl. den „Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation“ vom 25.2.1803, gedruckt in: [o.V.]: PROTOCOL DER AUSSERORDENTLICHEN REICHSDEPUTATION ZU REGENSBURG. Bd. 2. Regensburg 1803, S. 840-934. Einschlägig für Regensburg und Karl Theodor von Dalberg ist §25 des Reichsdeputationshauptschlusses (S. 880-883; dort auch die folgenden Zitate). Der Hauptschluss verlegte den erzbischöflichen „Stuhl zu Mainz [...] auf die Domkirche zu Regensburg“ und sicherte dem bisherigen Mainzer Erzbischof Dalberg auch weiterhin die „Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland“ zu. Der künftige weltliche Herrschaftsbereich Dalbergs erstreckte sich neben der Reichsstadt Wetzlar und verschiedenen kleineren Gebieten besonders über die Fürstentümer Aschaffenburg und Regensburg. Letzteres bestand „aus dem bisherigen Bisthume Regensburg, samt der Stadt dieses Namens“, aus allen der Stadt angehörigen Gebieten sowie den sich innerhalb der Stadtgrenzen befindlichen „mittelbaren und unmittelbaren Stiftern, Abteien und Klöstern, namentlich: St. Emmeran [!], Obermünster und Niedermünster“. Zudem wurde den Städten Regensburg und Wetzlar als Sitz des Reichstages bzw. des Reichskammergerichts „eine unbedingte Neutralität, selbst in Reichskriegen“, zugesichert. Die tatsächliche Besitzergreifung von Regensburg durch Dalberg hatte, nachdem die Territorialfrage schon vor Abschluss der Verhandlungen in der Reichsdeputation festgeschrieben worden war, mit nachträglicher Legitimation durch §43 des Reichsdeputationshauptschlusses bereits im November / Dezember 1802 stattgefunden (vgl. SCHROEDER, Das Alte Reich, S. 417; GUMPELZHAIMER, CHRISTIAN GOTTLIEB: Regensburgs Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten in einem Abriß aus den besten Chroniken, Geschichtsbüchern und Urkunden-Sammlungen. Bd. 4: Vom Jahre 1790 bis 1805, dann Ueberblick der Verhältnisse während der Regierung des Fürsten Primas bis zur Vereinigung mit Bayern im Jahre 1810, so wie noch Einiges über die interessantesten Ereignisse bis in die neueste Zeit, namentlich in den Jahren 1817, 1818, 1825, 1830. Regensburg 1838, hier bes. S. 1827-1833).

zerrütteten Finanzwesens, sondern auch eine Straffung der städtischen Verwaltung und eine grundsätzliche Modernisierung in allen Bereichen.

1803 wurde die bislang noch immer gültige Regimentsordnung aus dem Jahr 1514 mit den drei darin festgeschriebenen städtischen Verwaltungsgremien des Inneren und Äußeren Rats sowie der „Gemeine“²⁹⁷ außer Kraft gesetzt. Als neues oberstes Organ fungierte künftig ein in 16 Fachabteilungen untergliedertes Landesdirektorium, dem fünf Landesämter sowie als ausschließlich ausführende Einrichtung der Magistrat nachgeordnet waren.²⁹⁸ Den Reformen in Bayern ähnlich verfolgte somit auch Dalberg das Prinzip der Zentralisierung einer nach sachlichen Zuständigkeiten organisierten Staatsgewalt, deren nachgeordnete Behörden nur noch Exekutivefunktionen wahrnahmen.

Nur wenig später folgte die Gründung einer Schuldentilgungskommission, um die städtische Schuldenlast von rund 1,5 Millionen Gulden und die damit verbundenen jährlichen Zinsen von über 70.000 Gulden zu reduzieren.²⁹⁹ Mithilfe eines die Bürgerschaft miteinbeziehenden Obligationsverfahrens sollten die städtischen Schulden spätestens im Jahr 1845 egalisiert werden. Dazu kam es aufgrund der folgenden Entwicklungen zwar nicht mehr, doch zeigt die Tatsache, dass die Schuldentilgung im Jahr 1809 bereits rund 50.000 Gulden über dem Plansoll lag, dass Dalberg mit seinem Konzept den richtigen Weg eingeschlagen hatte.

Daneben wurde 1805 das kommunale Steuersystem grundlegend überarbeitet, nachdem zuvor als dessen Grundlage eine Reform des bereits in reichsstädtischer Zeit bestehenden kommunalen Gliederungssystems der acht „Wachten“ und eine genaue Aufnahme des Hausbestandes der Stadt erfolgt war.³⁰⁰ Zudem schuf Dalberg mit dem neuen Gremium der

²⁹⁷ Vgl. SCHMID, ALOIS: Von der bayerischen Landstadt zum Tagungsort des Immerwährenden Reichstages, in: ALBRECHT, DIETER (Hg.): Regensburg – Stadt der Reichstage. Vom Mittelalter zur Neuzeit (Schriftenreihe der Universität Regensburg 21. Erweiterte Neuauflage von Band 3 der Schriftenreihe der Universität Regensburg. Regensburg 1980). Regensburg 1994. S. 29-43, hier S. 40; NEMITZ: Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt, S. 249. Übersichten über die Ämter sowie die Organisation der reichsstädtischen Verwaltung gemäß der Regimentsordnung von 1514 bei FÜRNROHR, WALTER: Das Patriziat der Freien Reichsstadt Regensburg zur Zeit des Immerwährenden Reichstags. Eine sozialgeschichtliche Studie über das Bürgertum der Barockzeit, in: VHVO 93 (1952), S. 153-308 (hier bes. S. 158-171), bei BLESSING, In Amt und Würden, S. 34-46, sowie in der zeitgenössischen Beschreibung Regensburgs von KAYSER, ALBRECHT CHRISTOPH: Versuch einer kurzen Beschreibung der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Regensburg. ND der Ausgabe Regensburg 1797, Regensburg 1995, hier bes. S. 13-23.

²⁹⁸ Vgl. SCHMID, A., Regensburg, S. 441; NEMITZ, Zwischen Reich und Bayern, S. 288-289; SCHERM, Zwischen Fortschritt und Beharrung, S. 186-195; SCHÖNFELD, Studien zur Wirtschaftsgeschichte, S. 124-127.

²⁹⁹ Dazu und zum Folgenden bes. SCHERM, Zwischen Fortschritt und Beharrung, S. 213-222. Vgl. auch SCHMID, A., Regensburg, S. 441; KICK, Von der Armenpolitik zur Sozialhilfe, S. 53-57.

³⁰⁰ Vgl. SCHMID, A., Regensburg, S. 260-261 und S. 442; KICK, Von der Armenpolitik zur Sozialhilfe, S. 49-50; BAUER, Regensburg, S. 16-17. Bei ALBRECHT, Regensburg im Wandel, S. 196, findet sich die Aufzählung der Wachten mit der jeweils dazugehörigen „Litera“-Bezeichnung („Lit.“): Westnerwacht (Lit. A), Schererwacht (Lit. B), Wildwercherwacht (Lit. C), Donauwacht (Lit. D), Wahlenwacht (Lit. E), Wittwangerwacht (Lit. F), Pauluserwacht (Lit. G) und Ostnerwacht (Lit. H). Gleichzeitig erfolgte unter Dalberg erstmals auch die Erfassung der außerhalb der Stadtmauern neu errichteten Gebäude, die unter „Lit. I“ als „Feldwacht“ zusammengefasst wurden (vgl. SCHMID, A., Regensburg, S. 261 und BAUER, Regensburg, S. 17). Innerhalb der

„Vierziger“, das sich aus den jeweils fünf einer Wacht vorstehenden „Wachtverordneten“ zusammensetzte und die den Bürgern in Rechtsfragen und Streitigkeiten als erste Ansprechpartner dienen sollten, eine neue administrative Ebene, aus der künftig auch die Mitglieder des Magistrats gewählt wurden.³⁰¹

Einer Reform wurden auch das Justizwesen und die Rechtsprechung unterzogen.³⁰² Ab 1803 konnte damit das Bürgerrecht an Angehörige aller drei christlichen Konfessionen und nicht wie zuvor üblich ausschließlich an Protestantten vergeben werden. Gleichzeitig wurden auch den bislang als Ausländer eingestuften Juden weitergehende Rechte gewährt.³⁰³ Nicht zuletzt erfuhren auch das Bildungs- und Fürsorgewesen sowie die kulturelle Förderung unter der Herrschaft Dalbergs wesentliche Impulse.

All diese von Dalberg ergriffenen Maßnahmen waren Anstöße zu einer Modernisierung, die sich im Wesentlichen erst nach einem längeren Zeitraum hätte spürbar positiv auswirken können. Die dazu notwendige ungestörte Entwicklung war jedoch weder Dalberg noch der Stadt Regensburg vergönnt, denn im Zuge der Auseinandersetzungen zwischen Frankreich – mit seinem damaligen verbündeten Bayern an seiner Seite – und Österreich geriet Regensburg trotz der im Reichsdeputationshauptschluss zugesicherten Neutralität im April 1809 ins Zentrum der Kampfhandlungen.³⁰⁴ Österreichische Truppen hatten nach ihrer Niederlage bei Eggmühl die Stadt belagert, worauf die französische Armee diese am 23. April 1809 unter Beschuss genommen und letztlich erobert hatte. Dabei wurden besonders der östliche Teil der Stadt sowie das am Nordufer der Donau gelegene bayerische Stadtamhof schwer in Mitleidenschaft gezogen.³⁰⁵

In den Entschädigungsverhandlungen, die sich an den französisch-österreichischen Frieden von Schönbrunn anschlossen und die mit dem Pariser Vertrag vom 28. Februar 1810 ihren Abschluss fanden, entschied dann allein Napoleon über die künftige Gestalt der betroffenen

einzelnen Wachten sorgte eine Nummerierung der einzelnen Häuser dafür, dass auf dieser Basis eine Übersicht über den Immobilienbestand innerhalb der Stadt gewonnen werden konnte. Zur Steuerpolitik Dalbergs vgl. bes. SCHERM, Zwischen Fortschritt und Beharrung, S. 218-222.

³⁰¹ Vgl. KICK, Von der Armenpolitik zur Sozialhilfe, S. 49-50.

³⁰² Vgl. SCHMID, A., Regensburg, S. 441.

³⁰³ Vgl. SCHMID, A., Regensburg, S. 442.

³⁰⁴ Vgl. dazu und zum Folgenden SCHMID, A., Regensburg, S. 444-445; BAUER, Regensburg, S. 36-38 und (besonders zu den Vorgängen in und um Stadtamhof) S. 637-640; JUNKELMANN, Napoleon und Bayern, S. 247-253; GUMPELZHAIMER, Regensburgs Geschichte, Bd. 4, S. 1869-1872.

³⁰⁵ Regensburg verlor durch die Katastrophe des 23. April 1809 mit 150 zerstörten Gebäuden rund ein Sechstel seines Baubestandes. Daneben gingen auch das Katharinenspital, das „Schulinstitut zu St. Paul“ und das „Mädchen-Schulinstitut des Frauenklosters zu St. Clara“ zugrunde (vgl. Gumpelzhaimer, Regensburgs Geschichte, Bd. 4, S. 1871). Der Gesamtschaden wird für Regensburg auf rund 700.000 Gulden, für Stadtamhof auf rund 900.000 Gulden beziffert. Vgl. CHROBAK, WERNER: Politische Parteien, Vereine und Verbände in Regensburg 1869-1914. Teil 1, in: VHVO 119 (1979), S. 137-223, hier S. 186 mit Anm. 32.

Territorien.³⁰⁶ Dem Wunsch seines bayerischen Verbündeten folgend betrieb der französische Kaiser die Absetzung Dalbergs als Regent von Regensburg und übertrug die Stadt an das Königreich Bayern.³⁰⁷ Durch ein bereits am 7. April 1810 abgefasstes Patent³⁰⁸, das in Regensburg am 23. Mai 1810 öffentlich verlesen wurde, sowie durch die am 24. Mai 1810 erfolgte Vereidigung der Zivilbeamten auf den König wurde die Eingliederung Regensburgs in das Königreich manifestiert. Die einst stolze freie Reichsstadt war nun eine gewöhnliche bayerische Landstadt.

Die Durchführung der Besitznahme sowie der Aufbau der neuen Verwaltung war einer bayerischen Hofkommission unter Leitung von Freiherr Joseph Maria von Weichs übertragen worden, dem nun die Dienstaufsicht über die vorläufig in ihren Ämtern belassenen bisherigen Beamten oblag³⁰⁹ und der auch die Leistung des Eides durch die Vertreter der Stadt und des Militärs entgegennahm.³¹⁰ In den folgenden Wochen und Monaten erfolgte die Eingliederung der Stadt in die bayerische Verwaltungshierarchie.³¹¹ Aufgrund seiner Größe von rund 19.000 Einwohnern³¹² erhielt Regensburg gemäß der bayerischen Gemeindeordnung des Jahres 1808 den Status einer kreisunmittelbaren Stadt der I. Klasse³¹³ und wurde Sitz des General-Kreiskommissariats für den Regenkreis³¹⁴, an dessen Spitze der bisherige Generalkommissar

³⁰⁶ Vgl. KRAUS, Geschichte Bayerns, S. 392-394; DOEBERL, Entwicklungsgeschichte Bayerns, Bd. 2, S. 442-445.

³⁰⁷ Zum genauen Verlauf sowie zum Folgenden vgl. HAUSENSTEIN, WILHELM: Die Wiedervereinigung Regensburgs mit Bayern im Jahre 1810. München 1905; HUBER, HEINRICH: Der Übergang der Stadt Regensburg an Bayern im Jahre 1810. Eine Ergänzung, in: ZBLG 4 (1931), S. 95-106; GUMPELZHAIMER, Regensburgs Geschichte, Bd. 4, S. 1891-1895; BECKER, HANS-JÜRGEN: Die Übergabe Regensburgs an Bayern. Regensburg wird bayerisch – doch erst einmal französisch, in: BECKER, HANS-JÜRGEN / FÄRBER, KONRAD MARIA (HG.): Regensburg wird bayerisch. Ein Lesebuch. Regensburg 2009. S. 23-32. Der Übergang Regensburgs an Bayern erfolgte dabei in mehreren Schritten: Zunächst wurde durch den Pariser Vertrag vom 16.2.1810 der bisherige Dalberg-Staat aufgelöst und unter Ausschluss Regensburgs, jedoch unter der weiteren Herrschaft Dalbergs, in das Großherzogtum Frankfurt überführt. Nur wenig später einigten sich am 28.2.1810 die Vertreter Bayerns und Frankreichs auf den Übergang Regensburgs an Frankreich und eine anschließend zu erfolgende Übergabe Regensburgs durch Frankreich an Bayern, die schließlich – mit einiger Verzögerung – am 22.5.1810 erfolgte.

³⁰⁸ Patent „Die Besitzergreifung des Fürstenthums Regensburg betreffend“ vom 7.4.1810 (Königlich-Bayerisches Regierungsblatt 1810, Sp. 537-539). Die gedruckte Veröffentlichung des Patents erfolgte im Königlich-Bayerischen Regierungsblatt vom 11.7.1810 und somit nach seiner Verlesung in Regensburg.

³⁰⁹ Vgl. Patent „Die Besitzergreifung des Fürstenthums Regensburg betreffend“ vom 7.4.1810, Sp. 538-539.

³¹⁰ Zu den Feierlichkeiten am 23. und 27.5.1810 vgl. GUMPELZHAIMER, Regensburgs Geschichte, Bd. 4, S. 1892-1900.

³¹¹ Vgl. zum Folgenden bes. SCHMID, A., Regensburg, S. 445-453.

³¹² Zur Problematik der genauen Bezifferung der Bevölkerungszahl vgl. SCHERM, Zwischen Fortschritt und Beharrung, S. 48-50.

³¹³ Vgl. SCHMID, A., Regensburg, S. 446.

³¹⁴ Vgl. die Verordnung „Die Territorial-Eintheilung des Königreichs betreffend“ vom 23.9.1810 (Königlich-Bayerisches Regierungsblatt 1810, Sp. 809-816, hier bes. Sp. 811-812). Die tatsächliche Sitzverlegung von Straubing nach Regensburg, die ursprünglich zum 1.11.1810 hätte erfolgen sollen, verzögerte sich jedoch, da noch kein geeignetes Gebäude für das neue Amt in Regensburg gefunden worden war. Erst Mitte Dezember konnte das neue Kreiskommissariat seine Arbeit im ehemaligen „Äußeren Palais“ des Klosters St. Emmeram aufnehmen. Vgl. dazu die Bekanntmachung „Die einstweilige Belassung des Kommissariats-Sitzes zu Straubing betr.“ vom 19.10.1810 (Königlich-Bayerisches Regierungsblatt 1810, Sp. 1104) sowie MERK, JOACHIM: Die Anfänge der Kreisregierung in Regensburg, in: BECKER, HANS-JÜRGEN / FÄRBER, KONRAD MARIA (HG.): Regensburg wird bayerisch. Ein Lesebuch. Regensburg 2009. S. 83-96, hier bes. S. 86.

für den Inn-Kreis mit Sitz in Innsbruck, Max Graf von Lodron, stand.³¹⁵ Gleichzeitig wurde Regensburg Hauptstadt des Regenkreises³¹⁶ sowie Sitz der Kreis-Finanzdirektion.³¹⁷

Als oberstes kommunales Verwaltungsgremium fungierte künftig gemäß der allgemeinen Organisation des Gemeindewesens eine Königliche Polizeidirektion.³¹⁸ Außerdem erhielt Regensburg ein Stadtgericht erster Klasse.³¹⁹ Damit waren sämtliche für die Kommunal- und Kreisverwaltung relevanten Institutionen in Regensburg ansässig. Lediglich das Appellationsgericht, das in Gerichtsverfahren die zweite Instanz bildete, hatte seinen Sitz in Amberg.³²⁰ Diese Führungsrolle, die Regensburg damit innerhalb des Regenkreises zukam, blieb der Stadt letztlich bis zum heutigen Tag als Sitz der Regierung des Regierungsbezirks Oberpfalz erhalten.

Mit dem Übergang an Bayern hatten sich sämtliche Einwohner und alle bislang noch bestehenden Institutionen Regensburgs mit den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zu arrangieren. Dies traf selbstverständlich auch auf den Kreis der Gewerbetreibenden zu. Das Wirtschaftsleben in Regensburg war zu diesem Zeitpunkt noch immer traditionell in Zünften organisiert³²¹, der Klein- bzw. Kleinstbetrieb war die Regel, gewerbliche Großunternehmen fehlten noch nahezu vollständig.³²² Ansätze zu einer auf einen größeren Absatzmarkt

³¹⁵ Vgl. die Bekanntmachung „Die Besetzung der General-Kreiskommissariate betreffend“ vom 11.10.1810 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1810, Sp. 1047-1052, hier Sp. 1049-1050).

³¹⁶ Vgl. SCHMID, A., Regensburg, S. 448; CHROBAK, Im Königreich Bayern, S. 301.

³¹⁷ Vgl. die Bestimmungen der Verordnung über „Die Formation der Kreis-Finanz-Direktionen betreffend“ vom 7.10.1810 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1810, Sp. 904-912, hier bes. Sp. 905). Als erster „Finanz-Direktor“ wurde der bisherige Leiter der Finanzdirektion Augsburg, Albrecht Ludwig von Seutter, eingesetzt. Vgl. die Bekanntmachung „Die Ernennung des Personals der Finanz-Direktionen betreffend“ vom 10.10.1810 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1810, Sp. 1023-1040, hier bes. Sp. 1027-1030).

³¹⁸ Vgl. die Bekanntmachung „Die Ämter-Organisation im ehemaligen Fürstenthume Regensburg betreffend“ vom 22.10.1810 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1810, Sp. 1455-1457). Erster, im Jahr 1810 von der Obrigkeit eingesetzter provisorischer Polizeidirektor war Ludwig Weinrich, dem im Mai 1811 Franz Xaver Gruber und nach dessen Tod im Jahr 1815 bis 1818 Joseph Bohonowsky nachfolgten. Vgl. dazu CHROBAK, Im Königreich Bayern, S. 301; „Dienstes-Notizen“ über das Personal der Polizeidirektion Regensburg vom 1.5.1811 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1811, Sp. 613-614); KICK, Von der Armenpflege zur Sozialhilfe, S. 130-131. Erst nach der Reform des Gemeinderechts im Jahr 1818 konnten wieder Wahlen zu einem städtischen Magistrat stattfinden, der allerdings weiterhin unter staatlicher Aufsicht stand. Das Wahlergebnis der ersten Gemeindewahlen 1818 ist gedruckt bei CHROBAK, Im Königreich Bayern, S. 303.

³¹⁹ Zum Stadtgericht vgl. auch die Anordnung „Die Konstituierung der Stadtgerichte in Regensburg und Salzburg betreffend“ vom 19.12.1810 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1810, Sp. 1443-1448, hier bes. Sp. 1443-1446).

³²⁰ Vgl. die Verordnung „Die Territorial-Eintheilung des Königreichs betreffend“ vom 23.9.1810, Sp. 812.

³²¹ Vgl. SCHERM, Zwischen Fortschritt und Beharrung, S. 233 sowie ZERNETSCHKY, Die Stadt Regensburg, S. 13.

³²² Vgl. GÖMMEL, Die Wirtschaftsentwicklung vom 13. Jahrhundert, S. 491-492; ZERNETSCHKY, Die Stadt Regensburg, S. 22-26. Das Fehlen größerer Betriebe dürfte neben der Verlagerung der Handelswege auch darin begründet liegen, dass sich das Territorium der Reichsstadt Regensburg nahezu ausschließlich auf das Gebiet innerhalb der Stadtmauern beschränkte. Somit fehlte es grundsätzlich an möglichen Flächen, die zur Gründung eines größeren Unternehmens hätten genutzt bzw. bereitgestellt werden können. Erst nachdem durch die Vereinigung der Stadt mit dem Königreich Bayern diese räumliche Einengung fortgefallen war, bestand die Möglichkeit, größere Betriebe im Raum Regensburg anzusiedeln. Vgl. SCHERM, Zwischen Tradition und Fortschritt, S. 29, wonach der Regensburger Burgfrieden lediglich rund 17 Quadratkilometer umfasste, wogegen

zielenden Produktion zeigten sich letztlich nur in der Koch'schen, nachmalig Schwerdtner'schen Porzellanfabrik³²³ sowie in der, allerdings erst 1812 eröffneten, Niederlassung der Schnupftabakfabrik der Gebrüder Bernard, die um 1830 rund 50 Arbeiter beschäftigte.³²⁴ Erst 1821 wurde mit der Gründung der Bleistiftfabrik von Johann Jakob Rehbach³²⁵ und 1826 mit dem Verlag von Friedrich Pustet³²⁶ das Fundament für weitere Großbetriebe gelegt.³²⁷

Die Förderung und letztlich Modernisierung der gewerblichen Verhältnisse Regensburgs war schon eines der Ziele Dalbergs gewesen.³²⁸ Neben Investitionen in Baumaßnahmen zielte besonders die 1808 erfolgte Gründung einer Kommerziendeputation auf eine Belebung der Regensburger Wirtschaft. Mit ihrer Hilfe sollte vor allem ein Prämiensystem umgesetzt werden, das Regensburger Bürgern Anreize zur Gründung eines Unternehmens verschaffen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit bieten sollte, mithilfe einer staatlichen Subvention günstiger zu produzieren als die auswärtige Konkurrenz. Die kurze Zeit bis zum Ende der Regentschaft Dalbergs, die Auswirkungen der militärischen Auseinandersetzungen und nicht zuletzt auch die Notwendigkeit, hohe Summen zum Wiederaufbau der 1809 zerstörten Stadtteile zu verwenden, verhinderten jedoch tiefgreifende Veränderungen. Zudem hatte Dalberg darauf verzichtet, die bisherigen zentralen Einrichtungen zur Organisation des Wirtschaftslebens aufzuheben, sodass die Zünfte, die Vertretungen des Groß- und des Kleinhandels und das Regensburger „Hansgericht“³²⁹ auch weiterhin fortbestanden. Trotz des

zu Nürnberg rund 1200 Quadratkilometer Grund gehörten. Zum Folgenden vgl. auch SCHERM, Zwischen Fortschritt und Beharrung, S. 106-109. Auch die Zeitgenossen bescheinigten Regensburg einen Mangel an fortschrittlichen und einträglichen Gewerben. KAYSER, Versuch einer kurzen Beschreibung, S. 29, stellt nahezu resigniert fest: „Von Bayern und Oesterreich rund umher, und hinab wie hinauf, so vieler Freiheiten ungeachtet, gesperrt, kann [die Stadt] in ihren Ringmauern keine Manufaktur, keine Fabrik aufblühen sehen, denn der Absatz der Fabrikate wäre auf allen Seiten gehemmt. Die Handelsleute müssen sich demnach vorzüglich auf Handverkauf, Wechselgeschäfte und Speditionswesen einschränken.“ Und auch FRIEDRICH NICOLAI: Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781. Nebst Bemerkungen über Gelehrsamkeit, Industrie, Religion und Sitten. Bd. 2. Berlin/Stettin 1783, S. 393, erkannte: „Es ist ohnedieß in Regensburg gar wenig Industrie. Ohne die gemeinen Handwerker kennt man da keine Künstler, noch weniger Manufakturen.“

³²³ Zur Geschichte der zwischen 1803 und 1805 errichteten Porzellanmanufaktur, deren Betrieb jedoch um 1869 eingestellt wurde, vgl. BAUER, Regensburg, S. 390-392, und SCHERM, Zwischen Fortschritt und Beharrung, S. 106-107.

³²⁴ Vgl. WEILMEYR, FRANZ XAVER: Regensburg und seine Umgebung. Ein Handbuch für Einheimische und Fremde. Regensburg 1830, hier S. 104.

³²⁵ Zu Johann Jakob Rehbach und der Geschichte der Bleistiftfabrik vgl. BAUER, Regensburg, S. 180-182 und S. 302.

³²⁶ Zu Friedrich Pustet und den Anfängen des Verlags in Regensburg vgl. BAUER, Regensburg, S. 318-321.

³²⁷ Vgl. GÖMMEL, Die Wirtschaftsentwicklung vom 13. Jahrhundert, S. 493.

³²⁸ Vgl. dazu und zum Folgenden SCHERM, Zwischen Fortschritt und Beharrung, S. 239-253; SCHÖNFELD, Studien zur Wirtschaftsgeschichte, S. 132-134.

³²⁹ Zum Begriff „Hans“ / „Hanse“ in diesem Zusammenhang vgl. den Eintrag „Die Hanse, Hansa“, in: SCHMELLER, Baierisches Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 1134. Zum „Hansgericht“ bzw. dem „Hansgrafenamt“ in Regensburg vgl. grundlegend LÖSSL, VINZENZ: Das Regensburger Hansgrafenamt. Ein kleiner Beitrag zur Kultur- und Rechtsgeschichte (Sonderdruck aus: VHVO 49 (1897), S. 1-171). Stadtamhof 1897. Daneben auch

direkten Eingreifens Dalbergs bzw. der Dalbergischen Behörden z.B. in die Vergabe von Gewerberechten gegen den Willen der Zünfte oder in die Praxis der Verleihung des Bürgerrechts hatte sich an der letztlich noch immer mittelalterlichen, kleinteilig organisierten Grundstruktur der Regensburger Gewerbeorganisation nichts geändert. Im Rahmen einer Bestandsaufnahme bezüglich der gewerblichen Verhältnisse in Regensburg listete der Condirektor des Hansgerichts, Hieronymus Georg Haas³³⁰, im Jahr 1810 für die Königliche Spezialkommission für politische Statistik dann auch neben den Großhändlern über fünfzig selbstständige Zünfte auf.³³¹

SCHMID, A., Regensburg, S. 137-140; HABLE, Geschichte Regensburgs, S. 48-49; SCHÖNFELD, Studien zur Wirtschaftsgeschichte, S. 22-23; KLEBEL: Der Handel und seine Organisationsformen in Regensburg; BRENNAUER: Das Hansgrafenamt von Regensburg und die Kramerinnung von Regensburg. Das „Hansgrafenamt“ zählte zu den ältesten Ämtern in Regensburg und existierte nachweislich seit dem Jahr 1184. Ursprünglich vor allem für den Schutz und die Vertretung der Interessen Regensburger Kaufleute außerhalb der Stadt zuständig, entwickelte sich das „Hansgericht“ bzw. der „Rat der Hans“ zu einem einflussreichen städtischen Amt, dessen Mitglieder die Kaufleute selbst bestimmten. Seine Zuständigkeit erstreckte sich bald auf alle gewerblichen Fragen, auf die Erteilung von Zunft- und Innungsordnungen, auf die Mitsprache bei der Errichtung neuer Gewerbe, die Überwachung der Handels- und Handwerksaktivitäten und auf die gewerbliche Gerichtsbarkeit. Nach dem Übergang Regensburgs an das Königreich Bayern wurde das Amt im Jahr 1811 aufgehoben.

³³⁰ Vgl. LÖSSL, Regensburger Hansgrafenamt, S. 171.

³³¹ Vgl. dazu die Zusammenstellung „Bürgerliche Innungen, ihre vorzüglichsten Grundgesetze und Mißbräuche betr.“ vom 27.8.1810 (BayHSTA, KSPSR 25). Darin verzeichnet das Hansgericht im Auftrag der Polizeidirektion Regensburg am 27.8.1810 nach einer Anfrage der Kommission vom 27.6.1810 sämtliche in Regensburg bestehenden „Zünfte und Innungen in dieser Stadt, und solche Gewerbe, die solche Verbindungen, i.e. legale, schriftlich verfaßte Ordnungen und eine sogenannte Lade haben“. Dies allerdings „mit Ausschluß des Handelsstandes geschloßener Gewerbe [gemeint sind die Großhändler], der zwar einen gesellschaftlichen Verband, aber weder schriftliche Ordnung noch Lade besitzt, und zu welchem auch die Eisen- und Lederhändler gehören.“ Demnach existierten in Regensburg im Jahr 1810 einschließlich der Kramerinnung als Vereinigung der Kleinhändler 54 selbstständige Zünfte sowie sechs weitere Berufsgruppen, die in andere Zünfte „incorporirt“ waren: „Bader, Bäcker, Barbiere, Bierbrauer, Buchbinder, Büchsenmacher bey den Schloßern incorporirt, Büchsenschifter bey den Schreinern incorporirt, Corduaner, Drechsler, Färber, Fischer und Schiffmeister, Flaschner, Fragner, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Gros- und Klein-Uhrmacher, Gürtler, Hafner, Hutmacher, Kammacher, Knopf-, Crepin- und Handarbeiter, Kramer Innung, Kufner, Kupferschmiede zu Straubingen incorporirt, Kürschner, Lebzelter, Lederer, Leinweber, Maurer, Messerschmiede, Metzger, Müller, Nadler, Nagelschmiede, Reibenschmiede, Rauchfangkehrer, Riemer, Säkler, Schleifer, Schloßer, Schmidte, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Schwerdtfeger bei den Meßerschmidten incorporirt, Seifensieder, Seiler, Spängler, Steinhauer, Steinmetz, Strumpfstriker, Taschner, Tuchmacher, Tuchscherer, Wagner bey den Schmidten incorporirt, Windenmacher bey den Schloßern incorporirt, Weinschenke und Wirthe, Weißgerber, Zeugmacher, Zinngießer.“ Vgl. dazu auch das nach Akten der Polizeidirektion Regensburg formulierte fiktive Gespräch zwischen einem „Berichterstatter“ und einem „Polizeidirektor“ über die gewerblichen Verhältnisse in Regensburg in HILTL, FRANZ: Die stillen Jahre. Regensburg zwischen Napoleon und Bismarck. Regensburg 1949, S. 70-94. Zugleich berichtete das Hansgericht auch von den noch immer vorhandenen „Mißbräuchen“, die aus der zünftischen Organisation hervorgingen und die bereits seit langer Zeit beklagt und mit wechselndem Erfolg auch bekämpft wurden. Zwar sei „nicht zu erkennen, daß unter der vorigen Regierung viele davon beseitigt worden sind“, doch sei es zum Beispiel noch immer nicht gelungen, das „wechselweise Einpfuschen der Gewerbsleute in ihre verschiedenen Metiers“ vollständig zu beseitigen. Auch gegen die „albernen, oft der Gesundheit nachtheiligen und die Sittlichkeit verletzenden Gebräuche“ einzelner Gewerbe gelte es künftig härter vorzugehen. Nicht zuletzt sei eine bessere Überwachung des Umgangs mit dem Geld der Innungs- bzw. Gesellenkasse nötig sowie ein striktes Einschreiten gegen das Halten des „sogenannten blauen Montag“, der mit „Herumschlendern oder in den Wirtshäusern“ verbracht werde. Dagegen habe bereits die fürstprimatische Regierung nicht mehr auf die zahlenmäßige Beschränkung der bei einem Meister beschäftigten Gesellen bzw. Lehrjungen bestanden, da dies als „ein die Industrie hemmendes Gesetz“ erkannt worden war. Auch an dieser Stelle zeigt sich die Ambivalenz der Dalbergischen Wirtschaftspolitik, die zwar einerseits ein größeres Maß an

Hinsichtlich größer angelegter Produktionsstätten zeichnet eine im selben Zusammenhang von der Polizeidirektion Regensburg ebenfalls im August 1810 erstellte Übersicht über das Fabrik- und Manufakturwesen der Stadt hingegen ein dunkles Bild.³³² So lieferten zwar die Koch'sche Porzellan- und die ihr angeschlossene Steingutfabrik „gute und geschmackvolle Fabricate“, doch ruhe der Betrieb der bislang vor allem für die Türkei und die Levante produzierenden Porzellanfabrik seit rund einem Jahr aufgrund der mangelnden Absatzmöglichkeiten infolge der Kontinentalsperre. Eine noch bestehende Nadel- und Fischangelfabrik sei inzwischen ebenfalls völlig unbedeutend, da sich deren Geschäftstätigkeit auf die „gewöhnlichen Arbeiten eines jeden Nadlermeisters“ beschränke. Auch diese habe unter der Seeblockade zu leiden, da vor allem die hergestellten Fischangeln aufgrund der allgemeinen Lage nicht mehr an die bisherigen Hauptabnehmer in Spanien und Portugal oder in Genua geliefert werden können. Neben den beiden städtischen Betrieben einer Papiermühle und einer Ziegelfabrik, welch letztere vom städtischen Armeninstitut als Einrichtung zur Beschäftigung arbeitsloser Personen genutzt wird, habe nur noch die Krämerische Wachsfabrik einen gewissen, über die Stadt hinausreichenden Ruf, doch litten auch diese drei Einrichtungen unter den allgemeinen Rahmenbedingungen.

Insgesamt konnte die Polizeidirektion somit wenig Positives über den Stand größerer Produktionsbetriebe berichten. Auch die Anzahl der in den genannten Einrichtungen Beschäftigten wird als „nicht bedeutend“ eingestuft: zwei Arbeiter in der Nadelfabrik, drei in der Papier- und sechs in der Wachsfabrik. Lediglich die Steingutfabrik mit 18 und die, je nach Jahreszeit, 50 bis 130 Beschäftigten der Ziegelfabrik des städtischen Armeninstituts machten ein nennenswertes Quantum aus, seit die Porzellanfabrik mit ihren vormals 47 Arbeitern den Betrieb eingestellt hatte.³³³

Mit Regensburg fiel somit eine Stadt an das Königreich Bayern, deren gewerbliche Bedeutung nur in geringem Maße über das Stadtgebiet hinaus reichte. Die kleingewerblich-handwerkliche Produktion und der Handel für den lokalen Markt standen eindeutig im Vordergrund. Neben der räumlichen Enge und dem Mangel an konkurrenzfähigen, innovativen und hochwertigen Produkten³³⁴ war es vor allem die Lage Regensburgs als

Freiheit für die Gewerbetreibenden anstrebe und gegen erkannte Mängel einschritt, die sich aber gleichzeitig noch nicht von der Tradition hatte lösen können um eine grundsätzliche Reform der Verhältnisse herbeizuführen.

³³² Vgl. dazu und zum Folgenden den Bericht der Polizeidirektion Regensburg an die Königliche Spezialkommission für politische Statistik vom 25.8.1810 mit einer beiliegenden tabellarischen Übersicht über die Verhältnisse der einzelnen Betriebe (BayHSTA, KSPSR 27, hier auch die folgenden Zitate).

³³³ In einem Entwurf von unbekannter Urheberschaft für ein weiteres Gutachten über die Regensburger Gewerbeverhältnisse vom November 1811 (StadtAR, Zentralregistrator 1, Nr. 7917) fällt das Urteil ebenso negativ aus: „Fabrikanten: Diesen Namen verdient niemand“ – mit Ausnahme der Wachs- und der Steingutfabrik.

³³⁴ Vgl. SCHÖNFELD, Studien zur Wirtschaftsgeschichte, S. 92.

Enklave innerhalb des bayerischen Territoriums, die ein erneutes Aufblühen des seit dem späten 15. Jahrhundert nahezu erloschenen Fernhandels verhindert hatte.³³⁵ Regensburg war aufgrund seiner völligen Abgeschlossenheit in sämtlichen wirtschaftlichen Transaktionen, die über die Stadtmauern hinaus reichten, der bayerischen Zollpolitik ausgeliefert. Dies machte sich besonders im Zeitalter des Merkantilismus und dem zu dieser Zeit vorherrschenden Schutzzollsystem bemerkbar, dessen rigorose Umsetzung durch Bayern wesentlich dazu beitrug, dass dem Handel, besonders dem Kleinhandel³³⁶, und den produzierenden Gewerben letztlich jede Möglichkeit zum Wachstum verwehrt blieb.

Auch der seit 1663 in Regensburg tagende Immerwährende Reichstag hatte den Gewerben in Regensburg kaum zu einem Aufschwung verhelfen können.³³⁷ Zwar führte die Anwesenheit des Reichstags zu einer spürbaren Belebung der Stadt, zu einem Anstieg der Bevölkerung, somit zu einer Erweiterung des potenziellen Kundenkreises und schließlich auch zu einer erhöhten Nachfrage an das Waren- und Dienstleistungsangebot. Die Sonderrechte der Gesandten jedoch, ihre benötigten Güter auch über eigene Händler sowie zahlreiche als „Schutzverwandte“ in der Stadt logierende, fremde Gewerbetreibende zollfrei beziehen zu können und Arbeiten über eigene, nicht dem Regensburger Zunftzwang unterliegende Handwerker ausführen zu lassen, führten allerdings auf lange Sicht wenn nicht unbedingt zu einer Schädigung, so doch zumindest zu keiner dauerhaften Förderung der ansässigen

³³⁵ Dazu und zum Folgenden vgl. GÖMMEL, Die Wirtschaftsentwicklung vom 13. Jahrhundert, S. 485-491; SCHÖNFELD, Studien zur Wirtschaftsgeschichte, S. 32-41; SCHERM, Zwischen Fortschritt und Beharrung, S. 26-44. Zur Bedeutung der Stadt Regensburg als Handels- und Umschlagsplatz im Mittelalter vgl. mit weiterer Literatur SCHREMMER, Die Wirtschaft Bayerns, S. 152-157 sowie HABLE, Geschichte Regensburgs, S. 79-81.

³³⁶ Vgl. SCHÖNFELD, Studien zur Wirtschaftsgeschichte, S. 108.

³³⁷ Dazu und zum Folgenden vgl. SCHMID, A., Regensburg, S. 196-204; SCHÖNFELD, Studien zur Wirtschaftsgeschichte, S. 28-31 und 50-54; GÖMMEL, Die Wirtschaftsentwicklung vom 13. Jahrhundert, S. 490; SCHERM, Zwischen Tradition und Fortschritt, S. 170-182; ZERNETSCHKY, Die Stadt Regensburg, S. 7-8; KUBITZA, MICHAEL: Regensburg als Sitz des Immerwährenden Reichstag, in: SCHMID, PETER (HG.): Geschichte der Stadt Regensburg. 2 Bde. Regensburg 2000. Bd. 1, S. 148-162. KAYSER, Versuch einer kurzen Beschreibung, S. 74, kommt im Jahr 1797 hinsichtlich der Bedeutung des Reichstags für die Stadt zu dem Ergebnis, dass die Stadt selbst und ihre Bewohner nur bedingt Nutzen aus der Anwesenheit des Reichstags ziehen können: „Unläugbar gewinnen die Hausbesitzer und einige Gewerbe sehr viel durch die Gegenwart der Reichsversammlung, allein den größten Vortheil davon bezieht doch eben so unläugbar der bayrische Unterthan, denn dieser liefert die Virtualien fast ausschließlich; in die Lieferung anderer Bedürfnisse theilen sich Pfuscher aller Art.“ NICOLAI, Beschreibung einer Reise, Bd. 2, S. 392, beurteilt die Anwesenheit des Reichstags, trotz aller mit seiner Existenz verbundenen Schwierigkeiten letztlich positiv für die Stadt: „Man sollte die Frage: ob der Reichstag der Stadt vortheilhaft ist, gar nicht aufwerfen. Mir scheint sie ausgemacht. Es kann seyn, daß die öffentlichen Einkünfte der Stadt dadurch leiden, weil die Gesandten alles zollfrey hineinbringen, und vielleicht zuweilen auf ihre Namen manches hineinkommt; aber die Einwohner haben sicherlich Vortheil dabey. Welche Einöde würde Regenspurg seyn, wenn die sämmtlichen Gesandtschaften aus der Stadt weg wären!“ Dennoch muss auch NICOLAI, Beschreibung einer Reise, Bd. 2, Anlage 4, S. 17, zugestehen, dass über „Pfuschereyen gesandschaftlicher Bedienten, und den Mißbrauch gesandschaftlicher Schutzertheilungen, die der Bürgerschaft nachtheilig sind, [...] mehrmals von Seiten der Stadt gegründete Beschwerden geführt worden“ seien.

Gewerbe.³³⁸ Dass die Auflösung des Immerwährenden Reichstags in Regensburg in weiten Kreisen trotzdem als Hauptursache für die gegenwärtige schlechte Lage des Handels und der Gewerbe angesehen wurde, dürfte deshalb eher in der psychologischen Wirkung eines spürbaren Bedeutungsverlustes der Stadt zu suchen sein, als in den realen Verhältnissen.³³⁹

Die Gewerbetreibenden in Regensburg befanden sich somit zum Zeitpunkt des Übergangs der Stadt an das Königreich Bayern in einer gleich mehrfach prekären Lage. Zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten hatten sich nicht nur die Kriegshandlungen mit allen daraus resultierenden Unsicherheiten sowie den finanziellen und materiellen Einbußen gesellt, sondern man hatte mit der Auflösung des Fürstentums Regensburgs endgültig eine Sonderstellung verloren, die man seit Jahrhunderten innezuhaben gewohnt war. Daraus ergab sich die neue Situation, dass man künftig in grundsätzlichen Fragen den Bestimmungen und Entscheidungen unterworfen war, die im relativ fernen München getroffen wurden. Eine wirksame Einflussnahme auf (gewerbe-)politische Entscheidungen, wie diese im überschaubaren Rahmen der Reichsstadt und auch noch des Dalberg-Staates durch Nutzung eines gesellschaftlichen, berufsständischen, vielleicht auch privaten Netzwerks früher noch möglich war, wurde deutlich erschwert, wenn nicht gar nahezu unmöglich gemacht. Zumindest stand man aber vor dem Problem, sich neuen Zugang zu den jetzigen Entscheidungsträgern in den neu eingerichteten Behörden verschaffen zu müssen, um Gehör zu finden. Zugleich galt es, eben diese Kreise für die Verhältnisse und Probleme vor Ort zu sensibilisieren, sie womöglich für die eigenen Positionen zu gewinnen, um sich so eine möglichst wirksame Unterstützung zu sichern.

Außerdem sah man sich mit neuen rechtlichen Rahmenbedingungen konfrontiert, die für das eigene Tätigkeitsfeld künftig bindend waren und die zum Teil eine deutliche Abkehr von den bisher geltenden Bestimmungen darstellten. Schließlich hatte man sich, seit Regensburg nur noch den Status einer bayerischen Landstadt besaß, mit einer neuen Konkurrenzsituation zu arrangieren. Zwar bot sich nun die Möglichkeit, innerhalb des neuen einheitlichen Rechtsraumes Geschäftsbeziehungen auch außerhalb der Stadt zu pflegen, doch gleichzeitig konnten auch die in den umliegenden Territorien ansässigen Landhandwerker ihre Waren innerhalb Regensburgs zum Verkauf anbieten. Der bisherige Schutz der Zunftbindung

³³⁸ Zur Frage der in den Zeiten des Immerwährenden Reichstags nach Regensburg gekommenen fremden Händler und den daraus resultierenden Problemen vgl. bes. SCHÖNFELD, Studien zur Wirtschaftsgeschichte, S. 50-54.

³³⁹ Hierzu bes. SCHERM, Zwischen Tradition und Fortschritt, S. 180-182 und S. 254. KUBITZA, Regensburg als Sitz des Immerwährenden Reichstags, S. 160, kommt hingegen zu dem Urteil, dass die Regensburger dem Reichstag „kaum nachtrauerten“, da der „Zugewinn an politischer Sicherheit“ durch die künftige Zugehörigkeit zum Königreich Bayern sowie die Öffnung des wirtschaftlichen Handlungsspielraums durch den Wegfall der bayerischen Zollgrenze den Verlust des Status einer Hauptstadt deutlich überwogen.

innerhalb der Stadtmauern war als solcher nicht mehr zwingend gegeben. Die Zünfte sowie die Vertretungen von Groß- und Detailhandel blieben zwar in Regensburg auch weiterhin bestehen, ihr bislang rechtlich verankertes *Mitbestimmungsrecht* über die Aufnahme neuer Gewerbetreibender war jedoch nach Einführung der bayerischen Gesetzgebung auf ein Recht zur Abgabe einer Stellungnahme in dem jeweils fraglichen Fall geschrumpft. Diese nun reduzierte Einbindung der Korporationen in den Prozess der Gewerberechtsvergabe bedeutete für die Zünfte und Innungen einen weiteren Schritt hin zu ihrer Entmachtung als mitentscheidende Gremien in Gewerbeangelegenheiten, nachdem sie bereits während der Regierungszeit Dalbergs verschiedentlich eigenmächtige Verfügungen des Regenten hatten akzeptieren müssen.

Wie die Vertreter des Regensburger Handelsstandes der offenen Gewerbe mit diesen Entwicklungen umgingen, mit welchen Argumenten und Strategien sie weiterhin ihre Interessen zu wahren suchten, welche Rolle die Kramerinnung im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts innerhalb der Stadt spielte und auf welche Weise sie sich in das städtische Leben einbrachte, soll im Folgenden untersucht und dargestellt werden. Zur besseren Einordnung des Selbstverständnisses der Kramer ist es jedoch notwendig, vorab kurзорisch die historische Entwicklung der Vereinigung der Regensburger Kleinhändler und die rechtlichen Grundlagen der Innung zu beleuchten.

2 Die Rechtsgrundlagen der „Kramerinnung“

Die Regensburger „Kramerinnung“ war, in Abgrenzung zu den „geschlossenen Gewerben“ der Großhändler, als „Handelsstand der offenen Gewerbe“ die zunftähnliche Organisation der in der Stadt niedergelassenen und gewerbeberechtigten Klein- oder Detailhändler. Sie verdienten sich ihren Lebensunterhalt mit dem Verkauf von Spezerei-, Ellen-, Ausschnitt-, Galanterie- oder kurzen Waren³⁴⁰, die sie in einem „offenen Laden“ ihrer Kundschaft präsentierten und direkt an den Endverbraucher abgaben. Dieses Warensortiment unterschied

³⁴⁰ Zu den „Spezereiwaren“ werden alle Waren gezählt, die „im Haushalt und in der Küche etc.“ Verwendung finden, einschließlich der „aus dem Morgenlande“ importierten Waren wie Kaffee, Zucker und Gewürze, aber auch Tabak, Weine und Liköre (vgl. die Artikel „Specereihändler“ und „Specereiwaren“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd., 156, S. 673-679). Bei den Ellen- oder Schnittwaren, gelegentlich auch als Langwaren bzw. lange Waren bezeichnet, handelt es sich primär um Stoffe und Stoffprodukte, die nach dem Ellenmaß des Händlers abgemessen und für den Kunden ab- bzw. ausgeschnitten werden (vgl. Artikel „Schnitthandel“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 147, S. 520). Der Galanteriewarenhandel umfasste den Vertrieb feinerer, primär als Schmuck und Ziermittel verwendeter Stoffe, aber auch von Knöpfen, Broschen, Schmuckbändern, Spitzentüchern und vielen weiteren ähnlichen Produkten (vgl. Artikel „Galanteriewaren“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 15, S. 654-655). Der Kurzwarenhändler schließlich bot vor allem „kleine verarbeitete oder verfertigte Dinge“, etwa kleine Eisenwaren, Holzspielwaren oder ähnliche Produkte an (vgl. Artikel „Kurz“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 57, S. 91-95, hier S. 94).

die Kramer von der zweiten in Regensburg ansässigen Vereinigung von Kleinhändlern, den „Fragnern“. Bei diesen handelte es sich um ebenfalls organisatorisch zusammengeschlossene „Gemischtwarenhändler“³⁴¹, die einen Detailhandel mit unterschiedlichsten Waren wie etwa „Salz, Lichtern, Seife, gewisssten Geräthen von Holz und Eisen, Feuerzeug, auch mit Mehl, Gemüse, Käse und anderen Victualien“³⁴² betrieben. Vereinzelte Überschneidungen hinsichtlich der den beiden Gruppen zum Verkauf zustehenden Waren führten dabei immer wieder zu Konflikten darüber, wer mit welchen Produkten zu handeln berechtigt war.³⁴³

Die tatsächlichen Anfänge einer organisierten Vereinigung der in Regensburg ansässigen Kramer sind kaum sicher zu datieren.³⁴⁴ Erst die älteste noch erhaltene Ordnung der Regensburger „Kramerbruderschaft“ aus dem Jahr 1392³⁴⁵ belegt einen organisatorischen Zusammenschluss der Kleinhändler zweifelsfrei.

Zwar erwähnt Carl Theodor Gemeiner in seiner „Reichsstadt Regensburgischen Chronik“ verschiedene, bereits im Jahr 1311 vom Rat erlassene Verordnungen, die der „Förderung des Commerzes“³⁴⁶ dienen sollten, doch dürfte es sich dabei kaum um Rechtsgrundlagen für einen zunft- oder innungähnlichen Zusammenschluss der Regensburger Kleinhändler gehandelt haben. Denn es wurden, so die Chronik, neben mehreren Vorschriften besonders über das Abwiegen verschiedener Waren „von dem Rath der Hans den Cramern, Unterkäuflern“³⁴⁷, Schiffleuten und Fertigern³⁴⁸, den Wägern³⁴⁹, den Ohmern³⁵⁰, Schrotern³⁵¹ und

³⁴¹ SCHERM, Zwischen Fortschritt und Beharrung, S. 131, Anm. 526.

³⁴² SCHMELLER, Baierisches Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 812. Hier auch der Hinweis auf die bereits im Mittelalter in Regensburg ansässigen und tätigen Fragner. Zur Definition vgl. auch den Artikel „Höke oder Höker“ in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 24, S. 116-125, mit Verweis auf die oberdeutsche Entsprechung „Pfragner“. LÖSSL, Hansgrafenamt, S. 70-71, weist darauf hin, dass die Fragner im Ansehen „unter den Kramern stehen“.

³⁴³ Vgl. unten S. 183ff.

³⁴⁴ Zur frühesten Geschichte der Kramer in Regensburg vgl. STAUDINGER, Kramerinnung, S. 9-12.

³⁴⁵ Das in Leder gebundene Original der Ordnung der Kramerbruderschaft aus dem Jahr 1392 befindet sich noch immer im Besitz der IHK Regensburg und wird im Regensburger Kammergebäude als Exponat präsentiert.

³⁴⁶ GEMEINER, CARL THEODOR: Reichsstadt Regensburgische Chronik. Die wichtigsten und merkwürdigsten Begebenheiten, die sich in Regensburg und in der Nachbarschaft der Stadt seit Entstehung derselben bis auf unsere Zeiten zugetragen haben. Unveränderter Nachdruck der Originalausgabe. Mit einer Einleitung, einem Quellenverzeichnis und einem Register neu hg. von HEINZ ANGERMEIER. 2. unveränderter Nachdruck, München 1987. Bd. 1, S. 478. Die vier Bände der Chronik von GEMEINER erschienen erstmals in den Jahren 1800 (Bd. 1), 1803 (Bd. 2), 1821 (Bd. 3) und 1824 (Bd. 4).

³⁴⁷ Regensburger Bürger, die als Zwischenhändler zwischen Produzenten und Endverbrauchern, oder zwischen Groß- oder auswärtigen Händlern und den Kleinhändlern fungierten (vgl. LÖSSL, Hansgrafenamt, S. 71-74, sowie Artikel „Kaeuffel“, in: SCHMELLER, Baierisches Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 1228).

³⁴⁸ Als „Fertiger“ werden diejenigen Personen bezeichnet, die das Salz von Österreich kommend auf der Donau nach Regensburg transportierten (vgl. Artikel „fertigen“, in: SCHMELLER, Baierisches Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 761).

³⁴⁹ Amtspersonen, die für das Abmessen und Wiegen von Waren zuständig sind (vgl. Artikel „Verwaltung(Polizey)=“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 222, S. 1-590, hier S. 423-424).

³⁵⁰ Nicht sicher zu klären, vermutlich aber abgeleitet von dem als „Ohm“ bezeichneten Halm des Getreides (vgl. Artikel „Am“, in: SCHMELLER, Baierisches Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 72) und demnach entweder Transporteure für Getreide bzw. Heu oder aber Personen, die eingeliefertes Getreide verarbeiteten.

Karrenleuten³⁵², neue Ordnungen gegeben, und nach der Aussage und Frage der besten und ältesten Bürger die Rechte verzeichnet und aufgeschrieben, die die Regensburger an den Mauten in Oestreich und zu Passau, und auf dem Wasser hinab und herauf von Alters hergebracht hatten, auch von dem Gewicht, das in der Hans aufbewahrt war, eine Beschreibung gemacht, und die Verschiedenheit des Gold- und Silbergewichts, des Cram, Wollen, Garn, Schmeer³⁵³ und Seidengewichts genau specificirt angegeben.“³⁵⁴

Diese Neuordnung fällt in die Zeit der beginnenden schriftlichen Kodifizierung des Gewerberechts zur Sicherung von Ansprüchen, Rechten und Pflichten. Vor dem Hintergrund eines sich immer weiter ausdehnenden Handelsnetzes der Regensburger Großhändler, wie es aus den Bestimmungen über die Mauten in Österreich und Passau zu erkennen ist, sollte eine solche Sicherheit offensichtlich auch innerhalb der Stadt geschaffen werden und gleichzeitig die noch junge Unabhängigkeit der Stadt von Bischof und bayerischem Herzog untermauern. Um den Großhändlern für den Warenumschlag und den Güterverkauf auch hier Rechtssicherheit zu bieten, wurden sicher nicht zufällig mit den Kramern, denen der Vertrieb der von den Großhändlern erworbenen Waren an die Bevölkerung oblag, und den weiteren „Handelshilfsgewerbe[n]“³⁵⁵ aus den Bereichen Warenverpackung, Güterabfertigung und Transport bestimmte Ordnungen erteilt, die auf eine Sicherung der jeweiligen Rechte und Pflichten und somit auf eine Stärkung des Handelsplatzes Regensburg abzielten.

Dass mit diesen „neuen Ordnungen“ des Jahres 1311 aber tatsächlich – wie es in der Mehrzahl der Untersuchungen zur Geschichte der Kramerinnung dargestellt wird – Statuten im Sinne einer Bruderschafts-, Innungs- oder Zunftsatzung für eine schon bestehende oder eben gegründete Kramervereinigung gemeint sind³⁵⁶, ist aus Gemeiners Darstellung nicht

³⁵¹ Vermutlich Anlieferer oder Zerkleinerer von Fleischwaren (vgl. Artikel „Schroter“, in: SCHMELLER, Baierisches Wörterbuch, Bd. 2, Sp. 614).

³⁵² Personen, die Waren, besonders Geflügel, Eier u.ä., auf Karren transportieren und ausliefern (vgl. Artikel „Karren“, in: SCHMELELR, Baierisches Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 1281).

³⁵³ „Schmeer“ steht als Sammelbegriff für alle Arten tierischer Fette sowie für unterschiedlichste im Bereich der Mechanik verwendete Schmierstoffe (vgl. Artikel „Schmeer“, in: KRÜNITZ: Oekonomoische Enzyklopädie, Bd. 146, S. 521-522).

³⁵⁴ GEMEINER, Chronik, Bd. 1, S. 479-480. Zu den Rahmenbedingungen und zum Folgenden vgl. GÖTSCHMANN, Wirtschaft, Gesellschaft, Solidargemeinschaft, [S. 15-31].

³⁵⁵ LÖSSL, Regensburger Hansgrafenamt, S. 52.

³⁵⁶ Davon gehen nahezu sämtliche Publikationen zur Geschichte der Kramerinnung bislang aus. Vgl. STAUDINGER, Kramerinnung, S. 9 unter nahezu wörtlicher Übernahme der früheren Arbeit von BINGOLD, Handelskammer Regensburg, S. 36. Diesen Darstellungen folgen auch BRENNAUER, Hansgrafenamt, S. 13, und KAMMERER, Interessenvertretungspolitik, S. 23. GÖTSCHMANN, Wirtschaft, Gesellschaft, Solidargemeinschaft, [S. 16], geht unter Berufung auf das GEMEINER-Zitat ebenfalls von einem bereits ab 1311 bestehenden Zusammenschluss der Kramer aus. Lediglich für KLEBEL, Der Handel und seine Organisationsformen, S. 54, beginnt die Geschichte der Kramerinnung mit der Abfassung der Ordnung des Jahres 1392. Da die einschlägigen Unterlagen des Hansgerichts aus der fraglichen Zeit nicht mehr erhalten sind (vgl. dazu auch KLEBEL, Der Handel und seine Organisationsformen, S. 51), lässt sich der genaue Wortlaut der fraglichen „neuen Ordnungen“ nicht mehr nachvollziehen.

zwingend abzuleiten. Der Formulierung GEMEINERS und dem Kontext nach zu urteilen, handelt es sich im Jahr 1311 eher um allgemeine, von der Obrigkeit zur besseren Organisation des städtischen Gemein- und Gewerbewesens erlassene Verhaltens- und Tätigkeitsvorgaben für die in Regensburg ansässigen Kleinhändler und die weiteren genannten Gewerbe.

Der Beginn des Textes der Bruderschaftsordnung von 1392 legt vielmehr nahe, dass es erstmals hier zu einer Abfassung schriftlicher Statuten und somit zu einem organisatorischen Zusammenschluss der Regensburger Kleinhändler kam: „[...] do man zalt von Christ gepurt drewzehen hundt jar und in dem zveai und newnaizigsten jar [...] Haben wir Chramer hie zu Regensburg [...] angefangen unser pruderschaft [...] und haben auch an das puch verschriben die gesecz der wir uberain sein worden zu halten in unserer pruderschaft [...].“³⁵⁷ Im Zentrum dieser Bestimmungen stehen die soziale Fürsorge für die Mitglieder sowie deren gleichzeitige

³⁵⁷ Ordnung der Kramerbruderschaft, 1392 (IHK Regensburg), ohne Paginierung bzw. Seitenzählung [S. 1]. In der Transkription wurden offensichtliche Abkürzungen, v.a. „en“- bzw. „er“-Ligaturen, aufgelöst und die Buchstaben „u“ und „v“ dem heutigen Gebrauch angepasst. Eine stellenweise fehlerhafte Transkription des Textes der Ordnung bei STAUDINGER, Kramerinnung, Anhang S. 3-6. Zum besseren Verständnis wurde das Zitat auf die Wiedergabe des grammatischen Hauptsatzes reduziert. STAUDINGER, Kramerinnung, S. 12, geht davon aus, dass die bisherige, unter Bezugnahme auf die oben angeführte Formulierung bei GEMEINER vermeintlich im Jahr 1311 gegründete Bruderschaft, wie auch die Vereinigung der Regensburger Fragner, 1384 aufgelöst worden war und die Wiederbelebung der Bruderschaft 1392 erfolgt sei. Bei GEMEINER, Chronik, Bd. 2, S. 211 und S. 244-245, wird tatsächlich eine 1384 durch den Herzog von Bayern in seiner Funktion als Burggraf von Regensburg erlassene „Aufhebung der Ainungen“ erwähnt, die im Jahr 1388 auch von Bischof Johann nahezu wortgleich wiederholt und von GEMEINER auszugsweise im Wortlaut zitiert wird. Beiden Ordnungen zufolge wurden demnach die „Aynung[en] [...] des Prewamtz, des Pekchenambtz, des Fleischhawambtz und des Fragenambtz“ (S. 244), also die Innungen der Brauer, der Bäcker, der Fleischhauer und der Fragner, aufgehoben. Dabei handelte es sich jedoch ausschließlich um diejenigen Vereinigungen, die bis dato unter Aufsicht des Burggrafen bzw. des Bischofs standen. Daneben gab es jedoch bereits zu dieser Zeit verschiedene der Stadt unterstellte Verbände, denen die Mitglieder der nun ehemals burggräflichen bzw. bischöflichen „Aynungen“ später eingegliedert wurden (vgl. SCHMID, A., Regensburg, S. 139). Da den Kramern, den Formulierungen GEMEINERS über das Jahr 1311 zufolge, die besagten „Ordnungen“ aber vom städtischen Hansgericht gegeben worden waren, darf davon ausgegangen werden, dass 1384 bzw. 1388 auch keine Aufhebung einer – wenn überhaupt schon existierenden, dann offenkundig der Stadt unterstehenden – Kramervereinigung durch Burggraf bzw. Bischof erfolgte, zumal eine Kramerinnung in den Urkunden von Burggraf bzw. Bischof auch nicht erwähnt wird. Damit ist zugleich STAUDINGERS Folgerung hinfällig, dass die Kramerbruderschaft aufgrund der von ihm angenommenen zwischenzeitlichen Aufhebung im Jahr 1392 lediglich wiederbelebt wurde. Auch hier spricht somit alles für eine erstmalige Gründung der Bruderschaft im Jahr 1392. Für die Existenz der Bruderschaft bereits vor dem Jahr 1392 scheint vordergründig eine andere Notiz in der GEMEINER'schen Chronik zu sprechen, als für das Jahr 1334 die „Bruderschaft der Kramer“ als Zeuge einer Amtshandlung aufgeführt wird (vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 2, S. 2). Fraglich bleibt jedoch die Genauigkeit der Terminologie GEMEINERS, dessen zweiter Chronikband im Jahr 1803 erschien. Auch hier ist es nicht ausgeschlossen, dass GEMEINER rückblickend die Gruppe der in Regensburg als Kleinhändler Tätigen zu einer mit Statuten versehenen Organisation zusammenfasst, die zu dem fraglichen Zeitpunkt als solche noch nicht existierte. Zur Problematik der Terminologie bei GEMEINER vgl. die Einleitung zur „Chronik“ von HEINZ ANGERMEIER, S. 37*, der feststellt, dass Gemeiner „die Anwendung einer klaren Begriffssprache [...] vermissen“ lasse. Nicht zuletzt spricht eine Formulierung des letzten Vorgehers des Handelsstandes offener Gewerbe, Georg Heinrich Drexel, gegen eine Gründung im frühen 14. Jahrhundert. Rund ein Jahr vor der Auflösung des Handelsstandes offener Gewerbe als selbstständiger Organisationsform zum Jahreswechsel 1826/27 richtete Drexel am 31.1.1826 ein Rundschreiben an die Detailhändler in Regensburg (BWA, V21/25), in dem er von der „Vierhundertjährigen Folgereihe“ der Innungsvorgeher spricht. Wäre ein wirklicher Verband der Detailhändler bereits 1311 gegründet worden, hätte der in der Innungsgeschichte äußerst bewandte Drexel dies ohne Zweifel gewusst und von einer rund fünfhundertjährigen Geschichte gesprochen.

soziale Disziplinierung.³⁵⁸ Der Eintritt in die Bruderschaft erfolgte nach einem Aufnahmegesuch, dem die Bruderschaftsmitglieder zuzustimmen hatten. Rechtsgültig vollzogen wurde der Eintritt in die Bruderschaft mit der Vereidigung des Antragstellers auf die Bruderschaftsordnung sowie durch die Leistung eines Eintrittsgeldes von „ein halb pfunt pfennig und [...] ein pfunt Wachs“.³⁵⁹ Mit Anerkennung der Ordnung verpflichtete sich das Mitglied, pro Quartember zwei Pfennige als Beitrag zu leisten, im Versäumnisfall war zusätzlich als Strafe ein bestimmtes Quantum Wachs zu entrichten.³⁶⁰ Sollte ein Mitglied jedoch während zwei Quartembären keinen Beitrag leisten, so sollte ihm selbst, seiner Ehefrau und seinen Kindern für die Zukunft die Mitgliedschaft in der Bruderschaft versagt sein.³⁶¹ Außerdem war es Aufgabe der Mitglieder, sich beim Tod eines Innungsbruders, von dessen Ehefrau oder eines seiner Kinder im Alter von über vierzehn Jahren, fürsorglich um die Hinterbliebenen zu kümmern.³⁶² Dazu zählte auch die Pflicht zur Anwesenheit bei der Überführung des Leichnams in die Kirche und beim Begräbnis.³⁶³ Zusätzlich wurden nach Losverfahren jeweils vier Bruderschaftsangehörige bestimmt, die den Leichnam der verstorbenen Person vom Haus in die Kirche und nach der Messe von dort zur Begräbnisstelle zu tragen hatten.³⁶⁴

Der Witwe eines Bruderschaftsmitglieds blieb es jedoch nicht verwehrt, sich wieder zu verheiraten und der neue Ehemann konnte, so es keine Widersprüche aus den Reihen der Mitglieder gab, gegen Leistung des Eintrittsgeldes in die Bruderschaft aufgenommen werden.³⁶⁵ Schließlich wurden die in die Bruderschaft eingetretenen Kramer durch die Ordnung darauf verpflichtet, sich stets ehrbar und den Sitten entsprechend zu verhalten.³⁶⁶ Dabei sollte es auch jedem gestattet sein, „sein notdurfft wol [zu] reden beschaidenlich und zuchtikleich“.³⁶⁷ Wenn aber „iemand unzucht oder unbeschaidnew wort treiben oder reden wolt, den sol man zu stund aus der pruderschaft haissen gen uncz im der zorn verge“.³⁶⁸

³⁵⁸ Vgl. zum Inhalt der Bruderschaftsordnung auch BINGOLD, Handelskammer Regensburg, S. 36-40; KLEBEL, Der Handel und seine Organisationsformen, S. 54; STAUDINGER, Kramerinnung, S. 4-5.

³⁵⁹ Ordnung der Kramerbruderschaft, 1392 (IHK Regensburg), [S. 10].

³⁶⁰ Ordnung der Kramerbruderschaft, 1392 (IHK Regensburg), [S. 2].

³⁶¹ Vgl. Ordnung der Kramerbruderschaft, 1392 (IHK Regensburg), [S. 3].

³⁶² Vgl. Ordnung der Kramerbruderschaft, 1392 (IHK Regensburg), [S. 3-4].

³⁶³ Vgl. Ordnung der Kramerbruderschaft, 1392 (IHK Regensburg), [S. 4]. Auch hierbei hatten Mitglieder der Bruderschaft, die ohne Entschuldigung diesen Dienst nicht leisteten, eine Sühneleistung in Wachs zu entrichten.

³⁶⁴ Vgl. Ordnung der Kramerbruderschaft, 1392 (IHK Regensburg), [S. 7-10].

³⁶⁵ Vgl. Ordnung der Kramerbruderschaft, 1392 (IHK Regensburg), [S. 11].

³⁶⁶ Vgl. Ordnung der Kramerbruderschaft, 1392 (IHK Regensburg), [S. 5].

³⁶⁷ Ordnung der Kramerbruderschaft, 1392 (IHK Regensburg), [S. 6].

³⁶⁸ Ordnung der Kramerbruderschaft, 1392 (IHK Regensburg), [S. 6]. Auch in einem solchen Fall wurde eine in Wachs zu begleichende Sühneleistung fällig. Zugleich liefert diese Stelle in der Ordnung den einzigen Nachweis, dass auch eine feste Versammlungsstätte, die offenbar auch als „Pruderschaft“ bezeichnet wurde, bestanden haben muss. Denn der hier angedrohte Verweis aus der Bruderschaft, „bis ihm der Zorn vergehe“,

Die Fürsorge für Hinterbliebene, die Garantie eines würdevollen Begräbnisses und die Verpflichtung auf ein gottgefälliges und den sozialen Frieden erhaltendes Leben waren somit die Kernpunkte dieser ersten überlieferten Ordnung der Kramerbruderschaft. Dieser inhaltliche Schwerpunkt und das Fehlen jeglicher näherer Vorgaben hinsichtlich der gewerblichen Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Angehörigen der Bruderschaft wie sie in späteren Innungsordnungen der Kleinhändler zu finden sind, sprechen dafür, dass die Bruderschaft als Vorläufer der Kramerinnung tatsächlich erst 1392 gegründet wurde und nicht bereits im Jahr 1311, als die erwähnten neu erlassenen Ordnungen einen ausschließlich den kommunalen Gewerbebetrieb insgesamt organisierenden Charakter besaßen.

Ausgehend von dieser für das Mittelalter typischen Form eines sozialkaritativen Zusammenschlusses der Angehörigen eines bestimmten Gewerbezweigs entwickelte sich die Kramerbruderschaft unter Mitwirkung des Regensburger Hansgerichts, das als Kerneinrichtung der Regensburger Administration auch für die Aufsicht über die Zünfte und Innungen zuständig war und ohne dessen Zustimmung keine neue Ordnung erlassen werden konnte, ab dem späten 16. Jahrhundert schrittweise zu einem tatsächlichen Innungsverband der Regensburger Kleinhändler. Der ursprünglich erkennbare und durchaus auch als religiös motiviert zu bezeichnende Charakter der Bruderschaft³⁶⁹ trat mehr und mehr in den Hintergrund, während schrittweise die gewerbliche Organisation, die wirtschaftliche Interessenvertretung zugunsten der Mitglieder sowie die Übernahme einzelner administrativer und gutachterlicher Tätigkeiten im Auftrag bzw. unter Aufsicht des Hansgerichts mehr und mehr an Bedeutung gewannen.³⁷⁰ Die weiteren erhaltenen Ordnungen der ursprünglichen Bruderschaft und nachmaligen Innung dokumentieren dieses sich schrittweise verändernde Selbstverständnis über den Zweck des Zusammenschlusses sowie die offenkundig als notwendig erachtete, immer detailliertere Regelung des Gewerbewesens der Stadt.

Den ersten nachweisbaren Schritt hin zu einer regulierend in das gewerbliche Leben der Kramerinnung eingreifenden Satzung stellen die Ordnungspunkte vom 1. August 1597 dar,

stellt offensichtlich keinen Ausschluss aus der Vereinigung dar. Vielmehr hatte die entsprechende Person den Raum zu verlassen, in dem die gegenwärtige Versammlung abgehalten wurde.

³⁶⁹ Vgl. SCHMID, A., Regensburg, S. 139.

³⁷⁰ Vgl. STAUDINGER, Kramerinnung, S. 14-19; BINGOLD, Handelskammer Regensburg, S. 40-42. Einzelne Kleinhändler wurden, wie auch Vertreter anderer Gewerbe, bereits vor der Gründung der Bruderschaft mit administrativen Aufgaben betraut. So weist etwa KELLENBENZ, Bürgertum und Wirtschaft, S. 105, darauf hin, dass bereits ab 1333 drei Kramer an der Prüfung der Stadtrechnungen beteiligt waren, während andere Handwerke lediglich einen Vertreter dazu entsandten. Auch in der „beschlüffähigen Gemeinde“ des Jahres 1334 stellten die Kramer mit zehn Vertretern nach den Großhändlern (109 Vertreter) die zweitgrößte Gruppe, während die übrigen Handwerke jeweils nur zwei bis vier Mitglieder dorthin entsandten. Vgl. dazu auch GEMEINER, Chronik, Bd. 1, S. 462, wonach vom Rat ausgewählte Kramer bereits ab dem Jahr 1306 mit der Aufgabe betraut worden waren, den Safranhandel von Auswärtigen innerhalb der Stadt zu überwachen.

die auf der ersten Seite des „Großen Kramerbuchs“³⁷¹ verzeichnet sind. Wie schon im Jahr 1392 gab sich die Innung diese aus nur drei Punkten bestehenden Vorschriften nicht selbst, vielmehr hatte sie bei Rat und Hansgericht um deren Erteilung nachgesucht.³⁷² In ihrem ersten Punkt verbot es die Ordnung auswärtigen Kramern, außerhalb der Jahrmärkte länger als zwei Tage innerhalb der Stadt ihre Waren zu verkaufen. Der zweite Abschnitt stellte das Fernbleiben bei einer Beerdigung unter Strafe, wenn man zuvor durch den Umsager der Bruderschaft zur Teilnahme an dem Begräbnis aufgefordert worden war. Drittens schließlich wurde der Eintritt in die Bruderschaft geregelt. Ein Interessent hatte sich demnach bei dem an der Spitze der Bruderschaft stehenden „Vierer“-Gremium zu melden. Nach seiner in Begleitung eines Vierers erfolgten Vorstellung bei dem Hansgericht und der Zahlung des fälligen „anlait- oder ein Kauf gelt“ wurde er dann in die Innung aufgenommen.

Nur wenige Jahre nach dem Erlass dieser Übergangsbestimmungen erhielt die noch immer als „Bruderschaft“ bezeichnete Kramervereinigung am 1. Januar 1601 eine neue, nun zwanzig Artikel umfassende Ordnung.³⁷³ Das Hansgericht behielt es sich dabei vor, die Bestimmungen „zu mindern oder [zu] mehren“³⁷⁴, sofern dies in der Zukunft für nötig erachtet werden würde. Zugleich gestattete es den „Vierern“ oder „Sechsern“, also den Leitungsgremien der Bruderschaft, regelmäßige Zusammenkünfte; eine Versammlung sämtlicher Mitglieder ohne Anmeldung beim Hansgrafen hingegen wurde den Kramern verboten.³⁷⁵ Es sollte aber

³⁷¹ Das von STAUDINGER so bezeichnete „Große Kramerbuch“ (künftig: GKB), auf dessen Blatt 1 alle drei Ordnungspunkte verzeichnet sind, befindet sich noch immer im Besitz der IHK Regensburg und trägt folgenden Vorsatz: „EINER ERBARN CRAMER BRUDERSCHAFFT BUCH, alhie zu Regenspurg: Darein alle Saz, Rechnungen, Einnemens und Außgebens Neben anderm Wie auff volgendem Blat vermeldet Jerlichen eingeschrieben werden soll. Auch alle Personen mit Namen verzaichnet, welche zu der Bruderschafft gehörn. Benebens auch vermeldet, was an Leychtuch, Clagmäntln, Hüeten unnd anderem mehr verhanden, so der Bruderschafft gehörig. Endtlichen was von einem Erbarn Rathe und Hannßgericht alhier für Beschaidt einer Erbarn Cramer Bruderschafft auf derselben beschehens SOLICITIRN und anhalten gegeben und forthin noch erthält und geben werden möchte. Das ist hierinnen vermeldt und eingeschrieben, Wie solches im ersten Blat verzaichnet Zufinden. Angefangen im Jar, als man nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers heiligen geburt zelete 1597.“ Das Buch umfasst den Zeitraum 1597-1811 und enthält 451 jeweils rechts oben paginierte Blätter sowie ein Sach- und Personenregister ohne Blattzählung. Bei Zitaten wird jeweils die Blattnummer angegeben; auf die durchgehend ebenfalls beschriebenen Rückseiten wird durch Angabe der Blattnummer und den Zusatz „v“ (= „verso“) verwiesen. Als offensichtliche Fortsetzung des GKB hat sich im Bayerischen Wirtschaftsarchiv unter der Signatur BWA, V21/49 das „Protocoll [-buch] Nr. 2 der Hochlöblichen Cramer Innung in Regensburg, angefangen im August 1811, continuirt bis in März 1824“ (künftig: PB) erhalten, das auf 493 Seiten Abschriften der wichtigsten Eingaben der Innung bzw. Entscheidungen der Behörden sowie von Rundschreiben und kurzen Niederschriften über Innungsversammlungen enthält.

³⁷² Dabei ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass die Innungsvertreter selbst dem Hansgericht bzw. dem Rat der Stadt diese Punkte vorgelegt haben, um diese dann nach deren Genehmigung aus der Hand der Obrigkeit wieder zu empfangen.

³⁷³ StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 15. Eine – allerdings nicht fehlerfreie – Transkription der Ordnung bei STAUDINGER, Kramerinnung, Anhang, S. 7-13.

³⁷⁴ Kramerordnung 1601, Einleitung (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 15).

³⁷⁵ Vgl. Kramerordnung 1601, Artikel 1 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 15). Zugleich hatten allein die Vierer das Recht, eine Versammlung einzuberufen und den Umsager mit Anordnungen zu den Mitgliedern der Bruderschaft zu schicken. Selbstständiges Handeln des Umsagers wurde unter Strafe gestellt. Vgl. Kramerordnung 1601, Artikel 7 und 8 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 15). Schließlich war es auch Pflicht der Vierer und Sechser, deren Ältester die

vierteljährlich eine Versammlung der gesamten Bruderschaft stattfinden, um dort den für jedes Quartal fälligen Beitrag von drei Kreutzern pro Person in die Innungskasse zu entrichten.³⁷⁶ Des Weiteren übernahm die Ordnung die bereits 1597 genannten Bestimmungen über die Aufnahme in die Bruderschaft und die damit verbundenen Aufnahmegebühren. Für „ain Cramers Sohn oder Tochter gleicherweise ein Diener oder Dienerin“, die in Regensburg bereits „zehen versprochner jarlang bei der Cramerey gedient“ und sich als fähig und untadelig erwiesen hatten, sollte künftig kein Einkaufsgeld mehr erhoben werden, falls sie sich „zur Cramerey verheyren“ oder ein solches Geschäft „von Neuem“ beginnen wollten.³⁷⁷ Erstmals wurde nun der Beitritt zur Bruderschaft – und somit auch die Einhaltung der jeweiligen Ordnung – verpflichtend für jeden Kramer vorgeschrieben, nachdem „bisher fast ain jeder der nur gewolt, sich umb crameray angemast, und damit handthiert“ hatte, was den Mitgliedern der Bruderschaft „an Irem gewerb und Narung zu grossem Abbruch und Schaden geraicht“ hatte.³⁷⁸ Schließlich verpflichtete die Ordnung die Mitglieder der Bruderschaft zur Anwesenheit bei einem Begräbnis sowie die jüngsten Kramer zum Tragen des Sarges beim Tod eines Mitglieds der Bruderschaft.³⁷⁹

Neben diesem organisatorischen Teil über die Interna der Bruderschaft enthielt die Ordnung von 1601 aber auch noch einen handelsrechtlichen Teil, der den Gewerbebetrieb in Regensburg regelte. So verboten die neuen Statuten den Kramern ausdrücklich an Sonn- und Feiertagen zwischen der Morgen- und der Mittagspredigt ihren Laden zu öffnen. Lediglich wenn ein Kunde etwas von sich aus verlangte, durfte dieser bedient werden, der Verkäufer hatte jedoch seinen Laden danach wieder zu schließen.³⁸⁰ Auch die Bestimmungen über den außerhalb der Marktzeiten nur für zwei Tage gestatteten Aufenthalt fremder Kramer in der Stadt wurden erneuert.³⁸¹ Grundsätzlich durften auswärtige Händler künftig ihre zum Verkauf bestimmten Waren nur noch entweder auf der städtischen Halle – „so es ein gueth an das eln mass“ darstellte – oder aber auf der Stadtwaage – wenn es „ain Zentner guet were“ – zwischenlagern.³⁸² Die Ankunft solcher Güter hatte dann den Kramern gemeldet zu werden, die wiederum die Waren aufkaufen und an die Endkunden veräußern sollten. Gleichzeitig

Lade der Bruderschaft zu verwahren hatte, jährlich Rechenschaft über die Buchführung und den Stand der Bruderschaftskasse abzulegen. Vgl. Kramerordnung 1601, Artikel 11 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 15).

³⁷⁶ Vgl. Kramerordnung 1601, Artikel 2 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 15). Unentschuldigtes Fehlen oder auch nur zu spätes Erscheinen bei einer Versammlung wurde mit einer Geldstrafe geahndet. Vgl. Kramerordnung 1601, Artikel 1 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 15).

³⁷⁷ Kramerordnung 1601, Artikel 3 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 15).

³⁷⁸ Kramerordnung 1601, Artikel 4 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 15).

³⁷⁹ Vgl. Kramerordnung 1601, Artikel 9 und 10 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 15).

³⁸⁰ Vgl. Kramerordnung 1601, Artikel 12 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 15).

³⁸¹ Vgl. Kramerordnung 1601, Artikel 5 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 15).

³⁸² Vgl. auch zum Folgenden Kramerordnung 1601, Artikel 5 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 15).

wurde das Hausieren mit Kramwaren sowohl für Fremde als auch für Ansässige bei Strafe verboten, da es in der Vergangenheit „ainer Bruderschaft Gewerb und Narung“ bereits „höchlich geschmelert“ hatte.³⁸³

Zur genaueren Unterscheidung der einzelnen Gewerbe und zur Absicherung des Einkommens der Regensburger Detailhändler folgte anschließend ein umfangreicher Katalog darüber, wem der Handel mit welchen Waren zugestanden sein sollte.³⁸⁴ Abschließend schrieb ein Artikel die Aufsicht der Bruderschaft über die „Nürnberger Boten“³⁸⁵ fest und sicherte Personen, die durch Verschulden der Boten einen Schaden an Waren oder sonstigen Werten erfahren hatten, ein Beschwerderecht zu. Die Bruderschaft sollte dem Betroffenen hinsichtlich der Erlangung eines Schadensersatzes bestmöglich beistehen. Ihr kam in solchen Fällen jedoch nur eine Vermittlerrolle zu. Eine Haftung zugunsten der in den Handelsstand eingeschriebenen Boten übernahm die Innung jedoch nicht.

Die Einführung dieser Ordnung für die Kramerbruderschaft manifestiert einen wichtigen Schritt in der Entwicklung von der mittelalterlichen Bruderschaft hin zu einem wirtschaftlichen Interessensverband. Einerseits wurden die interne Organisation der Bruderschaft sowie unterschiedliche Rechte und Pflichten kodifiziert. Zugleich dienten die neuen Statuten aber auch dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Regensburger Kramer, besonders vor der Konkurrenz fremder Händler und Hausierer. Denn wie bereits im dritten der Ordnungspunkte des Jahres 1597 angelegt, war künftig jeder, dem die Führung eines Kramladens zugestanden worden war, verpflichtet, der Bruderschaft beizutreten. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs eines Interessenten durch das Leitungsgremium der Bruderschaft war spätestens jetzt gleichbedeutend mit dem Ausschluss dieser Person vom Detailhandel. Schließlich stellte die neue Ordnung mit ihren Vorgaben für die fremden Kaufleute sowie mit den Vorschriften über die Warenséparation der einzelnen Gewerbe und mit der Aufsicht über die Nürnberger Boten auch ein Regulativ für den gesamten in Regensburg vorkommenden Kleinhandel dar, was sie endgültig aus dem Bereich der reinen Bruderschaftsordnung heraushebt.

³⁸³ Vgl. Kramerordnung 1601, Artikel 6 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 15).

³⁸⁴ Vgl. Kramerordnung 1601, Artikel 13-19 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 15).

³⁸⁵ Vgl. Kramerordnung 1601, Artikel 20 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 15). Zum Botenwesen in Regensburg allgemein sowie speziell zu den „Nürnberger Boten“ vgl. STAUDINGER, Kramerinnung, S. 76-85. Demnach waren die „Nürnberger Boten“ Dienst- und Transportleute, die ursprünglich ausschließlich im Auftrag der bzw. für die Mitglieder der Kramerbruderschaft den Brief- und Warentransport zwischen Regensburg und Nürnberg durchführten. Jeglicher Handel auf eigene Rechnung war ihnen jedoch untersagt. Die Boten waren verpflichtet, dem Verband beizutreten, konnten aber im Falle gravierenden Fehlverhaltens durch Beschluss der Bruderschaft auch wieder ausgeschlossen werden. Erst ab der Mitte des 17. Jahrhunderts konnten die Dienste der Boten auch von außerhalb der Innung stehenden Personen in Anspruch genommen werden. Neben Reisenden zwischen Regensburg und Nürnberg gab es noch weitere spezielle Boten für den Warenverkehr mit Augsburg, Wien und Landshut.

Nach einzelnen Überarbeitungen und Neufassungen³⁸⁶ fand die statuarische Entwicklung der Kramervereinigung mit dem Erlass der Ordnung vom 22. November 1714 ihren Abschluss.³⁸⁷

Diese 45 Artikel in zwölf thematischen Gliederungspunkten umfassende Satzung³⁸⁸, die erstmals den Terminus „Innung“ anstelle von „Bruderschaft“ im Titel führte und somit auch nominell eine endgültige Abkehr von der früheren ausschließlichen Hilfsgemeinschaft hin zum wirtschaftlichen Organisations-, Zweck- und Interessensverband markiert, blieb bis zur Auflösung des Handelsstandes in Kraft und wurde sowohl von der Dalbergischen als auch von der bayerischen Obrigkeit als Rechtsgrundlage der Regensburger Kramer anerkannt.³⁸⁹

Wie schon im Jahr 1601 wurde diese Ordnung, die mehrfachen und deutlichen Bezug auf die Statuten aus dem Jahr 1601 nimmt, vom Rat der Stadt als deren administrativer Obrigkeit

³⁸⁶ Vgl. STAUDINGER, Kramerinnung, S. 5-7 und Anhang S. 14-16; BINGOLD, Handelskammer Regensburg, S. 43-45; KLEBEL, Der Handel und seine Organisationsformen, S. 54-55. Besonders die Übergangsbestimmungen des Jahres 1648 (Transkription bei STAUDINGER, Kramerinnung, Anhang S. 14-15) sowie eine Ordnung aus dem Jahr 1688 stellten demnach wichtige Grundlagen für die nachfolgende überarbeitete Kramerordnung von 1714 dar. Der von BRENNAUER, Hansgrafenamt, S. 13, geäußerte Gedanke, dass den Neufassungen der Statuten „gelegentlich“ eine Auflösung der Kramerbruderschaft vorausgegangen sei, erscheint jedoch mehr als fragwürdig, zumal keine Hinweise auf solche Auflösungen bzw. Neugründungen existieren.

³⁸⁷ „Einer Erb: Cramer Innung neu verbesserte Ordnung Anno 1714“ (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12; Datierung am Ende des Textes der Innungsordnung). Eine – wiederum nicht fehlerfreie – Transkription des Textes bei STAUDINGER, Kramerinnung, Anhang, S. 16-31. Zum Inhalt der Innungsordnung vgl. auch STAUDINGER, Kramerinnung, S. 8-9, und KLEBEL, Der Handel und seine Organisationsformen, S. 55.

³⁸⁸ Artikel 1-9: „Von Versammlungen der Innung“; Art. 10-12: „Von der Vorgeher-, auch Beschauer Wahl und Verrichtung“; Art. 13-16: „Wer und wie man in die Cramer Innung kommen solle“; Art. 17-21: „Wie und mit was man handeln solle“; Art. 22-25: „Von denen Läden und deren Eröffnung“; Art. 26-31: „Von Gwandschneidern, Lädlern, Item Schneidern, und anderen Handwerkern, deßgleichen von Keufflin- und Dandlerinnen“; Art. 32: „Von Verkauffung der Fasten Speißen auf dem Marckt“; Art. 33-34: „Von denen Jahr-Märckten“; Art. 35-36: „Von denen Fremden Cramern und Haußierern“; Art. 37-39: „Von dem Umsager und seinen Befehl“; Art. 40-44: „Von denen Ordinari Nürnberger Botten“; Art. 45: „Von denen Leichen“.

³⁸⁹ Die Innungsordnung von 1714 wurde – wie im Folgenden noch zu sehen sein wird – stets als Grundlage für die Argumentation der Kramerinnung in ihren juristischen Auseinandersetzungen verwendet und als solche auch von der Obrigkeit anerkannt. Darauf verweist auch ein Eintrag im Großen Kramerbuch vom August 1808, der explizit „unsere von EMINENTISSIMO [gemeint ist Karl Theodor von Dalberg] gnädigst bestätigte Ordnung und Vorschrift“ (GKB Bl. 432) erwähnt. Auch in einer der ersten an die neue königlich bayerische Regierung gerichteten Eingabe sprechen die Kramer davon, dass ihre Interessen „nach ihren bisher gültig gebliebenen Rechten nicht umgangen worden“ seien (Eingabe der Kramerinnung an die bayerische Hofkommission vom 29./31.8.1810, Abschrift in GKB Bl. 440v-441). Später wurde die Innungsordnung nicht nur der Polizeidirektion Regensburg auf deren Verlangen zur Einsicht vorgelegt (vgl. die „Recipisse“ der Polizeidirektion Regensburg vom 23.3.1812, BWA, V21/34), sondern auch noch bei einer Versammlung der Innungsmitglieder am 12.12.1822 „laut und deutlich abgelesen und mit Erläuterungen auseinandergesetzt“ (PB S. 491) sowie bei einer weiteren Zusammenkunft am 20.12.1822 ebenfalls in Auszügen „laut verlesen, damit ein jeder sich darnach zu richten wiße, und sie sich merke“ (PB S. 493). Noch am 16.3.1827 – und somit nach der Auflösung der Kramerinnung als selbstständigem Organ – teilte der nun ehemalige Vorgeher der Innung, Georg Heinrich Drexel, dem neuen Vorstand des Handelsvereins, Johann Gottlieb Bauriedel, mit, dass das Original der Innungsordnung des Jahres 1714 noch immer „bey dem Ministerio in München“ liege (Schreiben Drexels an Bauriedel vom 16.3.1827, BWA, V21/26). Eine explizite schriftliche Bestätigung über das Fortbestehen der Innungsordnung ist jedoch weder aus der Dalberg-, noch aus der bayerischen Zeit überliefert. Vielmehr weiß der lange Zeit für den Handelsstand tätige Advokat Rösch den Vorgeher am 14.10.1824 darauf hin, dass, „im Vertrauen gesagt, keine ausdrückliche spezielle Sanktion unserer Innungs-Ordnung vorhanden ist“ (Schreiben des Advokaten Rösch an Innungsvorgerher Drexel vom 14.10.1824, BWA, V21/31). Die regelmäßig angeführte Argumentation des Handelsstandes über die noch bestehende Gültigkeit seiner Innungsordnung hatte somit nur insofern ihre Richtigkeit, als dass die Kramerordnung aus dem Jahr 1714 von den jeweils neuen Behörden nicht ausdrücklich aufgehoben worden war.

erlassen³⁹⁰, der sich zugleich für die Zukunft ein Modifikationsrecht für die Statuten vorbehielt.³⁹¹ Die Aufsicht über die Einhaltung der Ordnung sowie deren Um- und Durchsetzung in der Praxis wurde dem Hansgericht übertragen.³⁹² Inwieweit die Initiative zur Neufassung der Ordnung tatsächlich auf ein „bittlches Ansuchen“³⁹³ der Kramer zurückging, ist nicht abschließend zu klären. Zahlreiche auf den Schutz der wirtschaftlichen Interessen und des Einflusses der Kramer in der Stadt abzielende inhaltliche Punkte lassen aber zumindest vermuten, dass die Kramer nicht unwesentlich an der Formulierung des Textes beteiligt waren.

An der Spitze der Innungsordnung steht der Hinweis des Rats, dass er es als seine oberste Pflicht ansah, „zu Erhaltung guter Policey und Ordnung“³⁹⁴ beizutragen. Deshalb war es der Innung auch nur nach Genehmigung und unter Aufsicht zweier Beisitzer des städtischen Hansgerichts³⁹⁵ gestattet, eine Zusammenkunft sämtlicher Innungsmitglieder abzuhalten, „damit bey denenselben alles friedlich, mit gebührender Zucht, Ehrbar- und Redlichkeit abgehandelt werden und vorgehen möge.“³⁹⁶ Nachdrücklich verweist die Innungsordnung³⁹⁷ auch darauf, dass die Verhandlungen „mit aller Bescheidenheit, ohne iemands Verkleinerung oder Verunglimpfen“ geführt werden sollten. Wer sich aber „ungebührlich verhielte, den andern freventlich Lügen straffe oder andere ungeziemende Wortte“ äußerte, wurde mit einem Strafgulden belegt. Sollten die „INJURIEN und verühte Ungebühr“ ein bestimmtes – allerdings nicht näher bezeichnetes – Maß übersteigen, so sollte dieses Fehlverhalten „zu mehrer Bestrafung vor Ein Ehrlöbl. Hannßgericht gebracht werden, damit die Billigkeit daselbst verhandlet und der Verbrecher gestrafft werde.“ Damit war die Innung auch hinsichtlich der Bestrafung ihrer Mitglieder dem Hansgericht untergeordnet und eine interne Gerichtsbarkeit in Fällen eines schwereren Vergehens ausgeschlossen.³⁹⁸

Schon allein diese, in Ansätzen auch in der Ordnung des Jahres 1601 bereits erkennbare, mehrfache Abhängigkeit der Innung von der Aufsicht der städtischen Behörden – die sich zudem auch die Genehmigung der auf den Versammlungen getroffenen Beschlüsse vorbehielt

³⁹⁰ Vgl. Kramerordnung 1714, Vorsatz (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

³⁹¹ Vgl. Kramerordnung 1714, „Beschluß“ nach Artikel 45 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

³⁹² Vgl. Kramerordnung 1714, Vorsatz (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

³⁹³ Vgl. Kramerordnung 1714, Vorsatz (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

³⁹⁴ Kramerordnung 1714, Artikel 1 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

³⁹⁵ Vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 2 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

³⁹⁶ Kramerordnung 1714, Artikel 1 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Dahinter verbarg sich aber auch das Interesse der Obrigkeit, ein wachsames Auge auf derartige korporative Vereinigungen zu haben, um die bestehende Ordnung gegen etwaige Aufstände oder Umsturzversuche zu schützen.

³⁹⁷ Zum Folgenden vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 9 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

³⁹⁸ Vgl. dazu auch STAUDINGER, Kramerinnung, S. 151-155.

und einen Bericht über den Verlauf jeder Zusammenkunft verlangte³⁹⁹ – spiegelt die Veränderungen wieder, die seit der Festsetzung der ersten Statuten für die Kramerbruderschaft 1392 eingetreten waren. Von einer wie auch immer gearteten Einflussnahme der städtischen Obrigkeit auf das Leben der Bruderschaft war im 14. Jahrhundert noch nicht die Rede gewesen. Gleichzeitig offenbart sich darin ein Wandel hinsichtlich der Bedeutung sowie des Selbstverständnisses der Innung innerhalb des gesamten städtischen Gemeinwesens – weg von der ursprünglichen ausschließlichen Sozialfürsorge hin zu einer das gewerbliche Leben der Stadt mitbestimmenden Einrichtung.

Die Generalversammlungen der Innung waren das zentrale Organ zur Beschlussfassung über alle anstehenden Fragen, „welche sonderbar wichtig oder strittig“⁴⁰⁰ waren. Die Innungsordnung schrieb verpflichtend zwei Zusammenkünfte pro Jahr vor. Dabei sollte jeweils „zu eines jeden mehrer Wissenschafft diese Ordnung abgelesen“ und von jedem Innungsmitglied der halbjährliche Beitrag zur Innungskasse in Höhe von 30 Kreuzern entrichtet werden.⁴⁰¹

Als Leitungsgremium standen der Innung die im Rahmen einer Innungszusammenkunft aus dem Kreis der Kramer auf Lebenszeit gewählten „Zwölff Vorgeher“ vor, die bei Antritt ihres Amtes vor dem Hansgericht „das Handgelübd an Eydes statt“ zu leisten hatten.⁴⁰² An ihrer Spitze wiederum stand der an Lebensjahren „älteste Vorgeher“⁴⁰³, dem nicht nur die

³⁹⁹ Vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 8 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12), wonach die Kramer „ohne Gegenwart der [von Seiten des Hansgerichts] Verordneten Herren nichts fürnehmen, handeln noch schlüssen“ konnten und gleichzeitig verpflichtet waren, dass alle strittigen Punkte, „da man sich nicht vergleichen kann, wie auch alles, was geschlossen wird, auf RATIFICATION an E.E. Hannßgericht gebracht“ werde.

⁴⁰⁰ Vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 8 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴⁰¹ Vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 4 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Sollte es der älteste „Vorgeher“ der Innung unterlassen, diese vorgeschriebenen Versammlungen abzuhalten, wurde eine Strafgebühr fällig. Ebenso wurde mit einer Geldstrafe belegt, wer bei diesen Versammlungen erst mit halbstündiger Verspätung erschien oder ihr unentschuldigt ganz fern blieb (vgl. Artikel 6 und 7). Neben den vorgeschriebenen Generalversammlungen, die im Januar und im Juni abgehalten werden sollten (vgl. Artikel 4), bestand die Möglichkeit, Versammlungen auf besonderen Wunsch eines Kramers bzw. einer um Aufnahme in die Innung nachsuchenden Person abzuhalten (vgl. Artikel 13). Solche Zusammenkünfte hatten gesondert beim Hansgericht beantragt zu werden und kosteten den Antragsteller – unabhängig davon, ob sein Antrag an-, und er in die Innung aufgenommen, oder ob er abgewiesen wurde – eine Gebühr von drei Gulden (vgl. Artikel 5).

⁴⁰² Vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 10 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Im Lauf der Zeit kam es hinsichtlich der Bezeichnung „Vorgeher“ zu einer terminologischen Verschiebung dahingehend, dass nur noch das älteste Mitglied des Zwölfer-Gremiums tatsächlich als „Vorgeher“ bezeichnet wurde, während die übrigen Mitglieder schlicht „Zwölfer“ genannt wurden. Ihre herausgehobene Position innerhalb der Innung und auch ihre Aufgabenbereiche blieben jedoch unverändert. Ein Ausscheiden aus dem Zwölfer-Gremium zu Lebzeiten war nur mit besonderer Genehmigung des Hansgerichts möglich, ungeachtet, ob um einen solchen Austritt freiwillig nachgesucht wurde, oder ob man „zu eines oder des andern Veränderung Ursach [...] habe.“ So wurde aber etwa dem Vorgeher Johann Anton Knoll auf eigenes Ersuchen hin „seines hohen Alters halber“ der Rücktritt vom Amt des Vorgehers zugebilligt (Protokoll über die Versammlung der Zwölfer am 13.2.1781, Abschrift in GKB Bl. 394).

⁴⁰³ Kramerordnung 1714, Artikel 12 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Trotz dieser Vorgabe hinsichtlich des Lebensalters, hatte auch dieser älteste Vorgeher von den Zwölfern offiziell gewählt und vom Hansgericht in seiner Position bestätigt zu werden. Dennoch gab es auch Ausnahmen von dieser Altersregel. So wurden etwa nach dem Tod des Vorgehers Gottlieb Alkofer 1782 von dem Ältesten des Gremiums, Jacob Christian Krippner,

Einberufung der Innungsversammlungen⁴⁰⁴, sondern auch die Aufsicht über die Innungskasse oblag.⁴⁰⁵ Über die Führung der Finanzen hatte er bei den zwei vorgeschriebenen Zusammenkünften der gesamten Innung Bericht zu erstatten, der ebenso wie der Eintrag der Jahresrechnung im Innungsbuch von den übrigen Vorgehern sowie von den Hansgerichtsdeputierten überprüft wurde. Außerdem unterstand dem ältesten Vorgeher der „Umsager“.⁴⁰⁶ Denn wie bereits im Jahr 1601 angelegt, verpflichtete auch die Kramerordnung von 1714 sämtliche nicht dem Handelsstand zugehörigen Personen, es „sey ein Bürger oder Frembder“⁴⁰⁷, alle Waren, die sie „ALL GROSSO oder Stuckweiß“⁴⁰⁸ nach Regensburg zum Verkauf einführten, umgehend dem „Umsager“ zu melden, der anschließend nach Genehmigung des ältesten Vorgehers⁴⁰⁹ die übrigen Kramer darüber zu informieren hatte. Die Innungsmitglieder hatten somit das Privileg, die neuen Waren auf- und anschließend selbst in

die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorgehers weitergeführt, er selbst bat jedoch darum „seiner kränklichen Umstände halber“ nicht in das Amt des Vorgehers gewählt zu werden. Das Gremium kam diesem Wunsch nach und wählte Johann Ludwig Straßkircher zum neuen Vorgeher. Vgl. Protokoll über die Versammlung der Zwölfer am 4.12.1782 (Abschrift in GKB Bl. 397). Das Hansgericht stimmte der Wahl Straßkirchners am 16.12.1782 zu (vgl. Abschrift der Entscheidung des Hansgerichts in GKB Bl. 398).

⁴⁰⁴ Vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 4 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴⁰⁵ Vgl. auch zum Folgenden Kramerordnung 1714, Artikel 12 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Für seine „Bemühung“ der Kassenführung erhielt der älteste Vorgeher jährlich ein „Recompens“ von 10 Gulden aus der Innungskasse. Zur Unterstützung des Vorgehers und zur Gewährung eines rechtmäßigen Geschäftsganges schrieb die Innungsordnung die Anstellung eines Protokollisten vor, der „alle Handlungen und Rechnungen eintragen, und bei darauff erfolgenden Wiederzusammenkunft ablesen“ sollte. Die Position des Protokollisten wurde im August 1808 letztmalig neu besetzt (vgl. Rundschreiben des Vorgehers Drexel an die Zwölfer vom 21.8.1808; Abschrift in GKB Bl. 432v-433) und die erhaltenen Quittungen des 1808 eingestellten Protokollisten Johann Matthias Keim belegen, dass dieser bis zum Ende der Innung als selbstständiger Korporation in dieser Funktion tätig war. Keim erhielt demnach aus der Innungskasse anfangs jährlich 18 Gulden (vgl. Empfangsbescheinigungen von Johann Matthias Keim für die Jahre 1809 und 1810 vom 1.1.1810 bzw. 1.1.1811, BWA, V21/33). Für das Jahr 1811 wurde „wegen der vielen vorgekommenen Schreiberey“ die Bezahlung für Johann Matthias Keim auf 30 Gulden erhöht (Empfangsbescheinigung Keims vom 31.12.1811, BWA, V21/33). Ab dem Jahr 1812 erhielt Keim jährlich 40 Gulden, die in der Regel in zwei Raten zu je zwanzig Gulden Ende Juni und Ende Dezember ausbezahlt wurden (vgl. die Empfangsbestätigungen Keims in den Rechnungs- und Quittungssammlungen der Kramerinnung für die Jahre 1812-1825, BWA, V21/34-47). Für das Jahr 1826 liegen keine Quittungen Keims mehr vor. Aus dem „CASSA-BUCH des Handel-Vereins in Regensburg angefangen im 7^{ber} 1826 von J.G. Bauriedel, 1^{ter} Vorstand“ (BWA, V21/28) geht jedoch hervor, dass Keim auch für den neu gegründeten Handelsverein tätig war und dafür entsprechend entlohnt wurde. Demnach wurden ihm für seine bisherige Tätigkeit am 10.1.1827 fl 2.42 x sowie am 30.6.1827 und am 31.12.1827 jeweils fl 15,- rückwirkend für das jeweils abgelaufene Halbjahr ausgezahlt (vgl. die Einträge auf den Seiten 1, 2 und 4).

⁴⁰⁶ Zur Tätigkeit des „Umsagers“ vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 37-39 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Neben der in der Innungsordnung vorgeschriebenen Tätigkeit übernahm der Umsager, später auch „Ansager“ genannt, im Lauf der Zeit auch die Funktion eines Innungsdieners, der z.B. neu in das Gremium der Zwölfer gewählte Mitglieder zu benachrichtigen hatte (vgl. Protokoll über die Innungsversammlung vom 20.8.1808, GKB Bl. 431-432v), die Innungsmitglieder auf Weisung des Vorgehers zu den Zusammenkünften einlud (vgl. Rundschreiben des Vorgehers Drexel an die Innungsmitglieder vom 21.8.1820, BWA, V21/17), Schriftstücke zwischen den Mitgliedern der Innung übermittelte (vgl. Rundschreiben des Vorgehers Drexel an die Innungsmitglieder vom 18.9.1820, Abschrift in PB S. 458-460), Beiträge einsammelte (vgl. Rundschreiben des Vorgehers Drexel an die Innungsmitglieder vom 30.12.1812, BWA, V21/6) u.ä. In den letzten Jahren ihres Bestehens entlohnte die Innung den jeweiligen Ansager mit jährlich 18 Gulden (vgl. die Empfangsbestätigungen des Ansagers Pflaumer und seines Nachfolgers Johann Georg Keim in den Rechnungs- und Quittungssammlungen der Kramerinnung für die Jahre 1812-1826, BWA, V21/34-48).

⁴⁰⁷ Kramerordnung 1714, Artikel 37 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴⁰⁸ Kramerordnung 1714, Artikel 37 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴⁰⁹ Vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 39 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

ihrem Laden weiterverkaufen zu können, während auswärtige Händler ihre Produkte – abgesehen vom Verkauf auf den Jahrmarkten – in Regensburg ausschließlich an die Mitglieder der Kramerinnung abzugeben berechtigt waren.⁴¹⁰

Daneben stellten die Zwölfer das Bindeglied zwischen Innung und Hansgericht dar. So hatten sie u.a. dort um die Erlaubnis zur Abhaltung einer Versammlung nachzusuchen⁴¹¹ und neu in die Innung aufgenommene Kramer dem Hansgericht vorzustellen.⁴¹² Nicht zuletzt unterzeichneten die Zwölfer auch die Eingaben namens der Kramerinnung an die Obrigkeit.⁴¹³

⁴¹⁰ Als Lagerplatz, an dem die nicht in die Kramerinnung eingeschriebenen Personen die von ihnen eingeführten Waren zu deponieren hatten, diente die städtische „Halle“ oder „Niederlage“, die sich im Gebäude der Stadtwaage am Haidplatz befand. Ihr stand als städtischer Bediensteter der „Hall-“ oder „Waagmeister“ vor. Diesbezüglich weist STAUDINGER, Kramerinnung, S. 28 und S. 128-129, darauf hin, dass – wenngleich in der Innungsordnung so nicht festgelegt – auch die „Hallmeister“ der Kramerinnung disziplinarisch unterstellt waren (vgl. auch dazu die Einträge im GKB Bl. 428 vom 4.2.1806 über die Erstellung eines Gutachtens durch die Innung für den Waagmeister Klostermeyer, sowie auf Bl. 428-428v vom 19.11.1806 bzgl. der Ablesung der „Pflicht und Instruction“ für den neuen Waagmeister Fleischmann). Der Rat der Stadt Regensburg sah sich offensichtlich mehrfach genötigt, diese Pflicht zur Niederlage von Waren, die von außerhalb des Handelsstandes stehenden Personen nach Regensburg gebracht worden waren, anzumahnen. So hatte man im 18. Jahrhundert mehrfach die Erfahrung gemacht, dass „der allhiesigen Kauff- und Handelschafft durch einige Gast-Würthe nicht geringer Eintrag entstehe“, da letztere auswärtigen Händlern und Fuhrleuten „heimliche Niederlagen zu mercklichem Nachtheil des PUBLICI“ gestatteten, deren Waren in Kommission nahmen und „entweder selbst oder durch ihre Hauß-Knechte [...] unbefugter Weise auszubieten und zu vertreiben pflegten“. Daneben hätten sie sich „öffters erfrechet, denen Land-Cramern, auf vorhero erhaltene INFORMATION von der Fuhr-Leute Ankunfft, Nachricht zu geben, und ordentliche FACTORIE zu treiben, wodurch RERUM PRETIA unverantwortlicher Weise gesteigert, und das COMMERCIOUM von hiesiger Stadt immer mehr und mehr abgezogen würde.“ Da ein derartiges Verhalten sowohl mehreren bestehenden Ordnungen, besonders aber „der Cramer-Innungsordnung § 31 & 35“ zuwider laufe, erlies der Rat am 14.3.1730 den besonderen Hinweis, dass „wenn in Zukunfft fremde Fuhr- oder Karren-Leuthe eigenthümlich Guth zu gemeiner Stadt-Waag-Hauß bringen würden, der Waag-Meister solches fördersamst der Cramer-Innungs-Ansager zu Wissen fügen, auf den Fall aber, daß nicht alles, bey des Fuhrmanns Anwesenheit, würde an den Mann gebracht werden mögen, solches Guth [...] in der Hall, gegen die gewohnliche Gebühr, niedergeleget, und einem aus allhiesiger Kauff- und Handelschafft gegen leidliche Provision gegeben“ werde. Die Hausknechte wurden zusätzlich streng angewiesen, niemandem, „er sey in oder ausser der Stadt, von den angekommenen, oder noch ankommenden Güthern einige Nachricht fernerhin zu ertheilen, mithin aller und jeden heimlichen FACTORIE sich zu enthalten.“ Vgl. zum Vorstehenden das Ratsdekret „Die hiessige Kauff- und Handelschafft betreffend“ vom 14.3.1730, gedruckt in: KARST, JOHANN FRIEDRICH: Sammlung derer von einem Wohledlen Hoch- und Wohlweisen Herrn Stadt Cammerer und Rath des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Regenspurg an Ihre untergeben Burgerschafft von Zeit zu Zeit im Druck erlassenen Decreten. Bd. 1. Regensburg 1754. S. 567-577, hier bes. S. 571-573. Der angesprochene Artikel 31 der Innungsordnung verbot es sowohl den Wirten als auch jedem sonstigen Bürger der Stadt, „in dero Häußern, Gewölben, Kellern, Städeln, oder was für Gemächer es seyn mögen, weder heimlich noch öffentlich, [...] Cramerey oder SPECEREY Wahren, es mag Nahmen haben, wie es wolle“, ohne Vorwissen und Genehmigung des Hansgrafen anzubieten oder zu verkaufen. Artikel 35 der Kramerordnung beschränkte – wie schon die Ordnung von 1601 – die Anwesenheit eines fremden Händlers außerhalb der Jahrmarktszeiten erneut auf jährlich maximal zwei Aufenthalte von nicht mehr als zwei Tagen, es sei denn er hätte Waren anzubieten, „so die hiessigen Cramer nicht führen.“ Explizit wurde jedoch auch in diesem Fall das Verbot des Hausierens mit diesen Waren oder deren Verkauf in Gasthäusern betont.

⁴¹¹ Vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 1 und 5 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴¹² Vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 13 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴¹³ Vgl. die undatierte Abschrift einer Eingabe, vermutlich aus den Jahren 1808 oder 1809, der Kramerinnung an das Fürstprimatische Landesdirektorium (GKB Bl. 436v-438v, nachfolgendes Zitat auf Bl. 437): „Endes gehorsamst Unterzeichnete reden dies nicht für sich alleine, sondern auf Andringen der Gesamtheit der offenen Gewerbe, oder wie sie unsere Innung Ordnung nennt, der Gemeine, für welche sie in Angelegenheiten derselben zu sprechen die Obliegenheit haben.“

Die bereits in den Vorschriften über den Umsager offenkundig gewordene Einbeziehung der Innung in die Organisation des gewerblichen Lebens in Regensburg zeigte sich schließlich auch darin, dass zwei Vertreter der Innung, „darunter einer von denen Vorgehern, und einer aus der Gemein“⁴¹⁴, als „Beschauer“ zu bestimmen waren. Ihnen oblag in Abstimmung und unter Aufsicht des Hansgrafen jeweils gemeinsam mit weiteren Mitgliedern des Hansgerichts die Überwachung des Kramhandels in Regensburg, wobei besonders die Art und die Qualität der angebotenen Waren sowie die Korrektheit der verwendeten Längen- und Gewichtsmaße zu „beschauen“ waren.⁴¹⁵

Doch wer konnte überhaupt Mitglied in der Kramerinnung werden? Auch dies wurde in den Statuten genau geregelt.⁴¹⁶ Wer in die Innung eintreten und als Kleinhändler seinen Lebensunterhalt verdienen wollte, hatte sich bei dem ältesten Vorgeher zu melden und eine Innungsversammlung zu beantragen.⁴¹⁷ Dort musste der Antragsteller „glaubwürdige Urkundt und Zeugniß vorweisen, daß er ehrlich gebohren, frommer Leut Kind seye, und alhier, oder anderswo bey Handelsleuten oder Cramern, es seye in was Handlung es wolle, wo nicht gewöhnlichermassen SIEBEN doch wenigst SECHS JAHR für einen Jungen, und dann VIER oder FÜNFF JAHR für einen Diener gedienet, in der Handlung etwas rechtschaffendes erfahren, und sich ehrlich verhalten habe.“⁴¹⁸ Diese Nachweise hatte auch derjenige zu erbringen, der als direkter Nachkomme bzw. als freundschaftlich oder testamentarisch bedachter Erbe eine Handlung übernehmen wollte.⁴¹⁹ Eine Sonderregelung galt diesbezüglich aber für „hiesiger Handelsleute und Cramers Söhne“: Diese sollten, wenn sie „die Handlung bey Ihren Eltern genugsamlich begriffen, an die Dienst Jahr, oder daß sie vorhero bey andern Handlungen oder

⁴¹⁴ Kramerordnung 1714, Artikel 11 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Als „Gemein“ oder „Gemeine“ wurden die gewöhnlichen, nicht dem Kreis der Zwölfer angehörenden Mitglieder der Kramerinnung bezeichnet. Vgl. dazu auch das Rundschreibens des Vorgehers Drexel an die Zwölfer vom 21.8.1808 (Abschrift in GKB Bl. 432v-433, nachfolgendes Zitat auf Bl. 433), wonach die Innungsordnung als „Gemeine“ die Summe derjenigen Kramer bezeichnete, „welche das Collegium [der Zwölfer] nicht formiren“.

⁴¹⁵ Vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 11 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Die „Beschauer“ hatten demnach „zu allen Zeiten, und so offt es vonnöthen [...] so wol auf die alhiesige, alß auf die fremde Cramer, Landfahrer und andere, so alhier feil haben“ zu achten. Dabei sollten sie besonders deren „Cramereyen wol besichtigen, damit die Wahre, Elen und Gewicht gerecht befunden und aller Betrug fürkommen und verhütet werden möge.“ Etwaige Auffälligkeiten hatten die Beschauer dem Hansgrafen zu melden, der den Fall weiter untersuchte und im Falle eines „Verbrechens“ die Waren der entsprechenden Händler konfiszieren konnte. Den Beschauern wiederum stand in solch einem Fall eine finanzielle Entschädigung für ihre Tätigkeit zu, die aber auch in Form von Waren aus der Konfiskationsmasse abgegolten werden konnte. Von besonderer Bedeutung war das Amt der Beschauer während der Jahrmarktszeiten, weshalb die Innungsordnung nochmals gesondert darauf verwies, dass die Waren und Maße der fremden Jahrmarktbezieher zu überprüfen waren und alles nach dem Regensburger Maß abgemessen werden musste. Vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 34 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴¹⁶ Zum Eintritt in die Innung vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 13-16 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴¹⁷ Vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 13 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴¹⁸ Kramerordnung 1714, Artikel 13 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴¹⁹ Vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 16 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Ein Erbe hatte sich innerhalb von vier Wochen nach dem Todesfall bei der Innung zu melden, um die Fortführung eines Gewerbes zu beantragen.

Kauffmannschaften gedienet haben, nit gebunden“ sein.⁴²⁰ Hatte der künftige Kramer diese Nachweise erbracht und war er von der Innungsversammlung aufgenommen worden, führten ihn zwei Zwölfer „zur Leistung der Pflicht“ auf das Hansgericht, wo er die Art seines künftigen Gewerbes „nach Elen, Gewicht oder Kurzer Wahr EXPRESSE zu benennen“⁴²¹ und anschließend den Eid auf die Einhaltung der Innungsordnung sowie die mit der Aufnahme verbundenen Gebühren zu leisten hatte.⁴²²

Von besonderer Bedeutung für die künftige Politik der Kramerinnung und zugleich ein offenkundiger Beleg für den Wandel von der auch religiös motivierten Sozialgemeinschaft der Kramerbruderschaft hin zu einer gewerblich-ständischen Interessensvertretung, deren wesentliches Augenmerk auf der Minimierung gewerblicher Konkurrenz und auf der Sicherung des Absatzes – und somit des Einkommens und Wohlstandes – der Innungsmitglieder ruhte, ist ein Paragraph in der Innungsordnung, der es den Kramern letztlich erlaubte, grundsätzlich gegen Anträge von Bewerbern um Erlaubnis zum Detailhandel zu votieren: „Und weilen sich die Anzahl der Cramer bey einigen Jahren her solchergestalten vermehret, daß einer von dem andern betrucket wird, alß wäre sorgfältigst dahin anzutragen, daß die Cramer Innung nicht übersezt, vielmehr aber die Anzahl derselben gemindert und eingezogen werde möchte.“⁴²³ Dabei hatte sich die Mitgliederzahl der

⁴²⁰ Kramerordnung 1714, Artikel 15 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Von den zu leistenden Gebühren (siehe unten) waren jedoch auch sie nicht befreit. Ausgenommen von diesem Sonderrecht wurde jedoch explizit derjenige, der „freywillig, auch mit Wissen und Gutbefinden seiner Eltern zu einer anderen PROFESSION sich begeben, solche erlernet und darauf gewandert“ war. In diesem Fall bedurfte es zur Inanspruchnahme des Sonderrechts einer „DISPENSATION“ durch den Rat.

⁴²¹ Kramerordnung 1714, Artikel 14 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Eine spätere Änderung des Handelszweiges, der bei der Einschreibung angegeben worden war, durfte „ohne Vorwissen der Innung“ nicht erfolgen.

⁴²² Kramerordnung 1714, Artikel 14 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Hier wurden auch die Aufnahmegergebühren festgelegt: War „der neueingekauftte ein Cramers Sohn“ oder hatte der Antragsteller bereits eine „Bürgerliche Cramers Tochter oder Wittfrau erheurathet“, betrug das „Einkauff Geld“ 25 Gulden. Der Sohn eines Regensburger Bürgers, der selbst nicht Kleinhändler war, hatte 40 Gulden zu entrichten, ein Nicht-Regensburger, der aber in der Stadt gelernt oder „wenigstens in die 4 Jahr vor einen Diener allhier gedient“ hatte, 50 Gulden. „Ein Frembder aber, so hier nicht gelernt, und obiger Zeit hindurch nicht gedient“, musste 100 Gulden für die Aufnahme in die Innung bezahlen. Eine nicht näher bezifferte „Ermässigung“ konnte demjenigen gewährt werden, der „ein altes, zumalen ansehnliches Gewerb an sich bringen würde.“ Der entsprechende Betrag floss jeweils zur Hälfte an das Hansgericht und in die Innungskasse. Neben dem Einkaufsgeld wurden jedoch noch weitere Gebühren fällig: So hatte der Antragsteller die fälligen drei Gulden für die Innungsversammlung und nach erfolgter Annahme durch die Kramer als „Einschreibgeld“ weitere drei Gulden in die Innungskasse zu entrichten (vgl. dazu und zum Folgenden das Protokoll über die Zusammenkunft der Zwölfer vom 5.2.1813 anlässlich der Aufnahme von Samuel Georg Schumacher in die Innung, PB S. 101-102). Dazu kamen noch bis zur Aufhebung des Hansgerichts im Jahr 1811 fl 4,48 x für die Anwesenheit der Hansgerichtsdeputierten, fl 4,48 x für die zwei Vorgeher und ihren Gang zum Hansgericht, fl 2,24 x für den „Actuar“ des Hansgerichts und insgesamt fl 3,36 x für „Substituten“, „Diener“ sowie „Aufwärter und Ansager“ der Kramerinnung. Anlässlich der Aufnahme Schumachers wurden – da „das Hannsgericht und dessen DEPUTATI aufhörten“ (PB S. 102) – die fälligen Gebühren neu geregelt. Somit verblieben das Einkaufsgeld – nun je zur Hälfte an die Polizeidirektion und an die Innung –, die insgesamt fl 6 „Einschreibgeld und Einlage“, fl 4,48 x für die zwei Innungsdeputierten zur Vorstellung des neuen Kramers bei der Polizeidirektion sowie jeweils fl 1,12 x für den Protokollführer und den Ansager der Innung.

⁴²³ Kramerordnung 1714, Artikel 13 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

Kramerinnung bereits zuvor von 78 Personen (davon 20 Witwen) im Jahr 1670 auf 53 Personen (darunter 10 Witwen) im Jahr 1702 verringert.⁴²⁴ Für das Jahr 1722 werden noch 49 Kramer genannt, einschließlich fünf „Wittfrauen“ und vier nicht in die Innung eingeschriebener Kramer.⁴²⁵ Die Berufung auf diesen Abschnitt der Innungsordnung sollte bis zur Auflösung der Kramerinnung ein regelmäßig wiederkehrendes Argumentationsmuster darstellen, wenn sich die Innung bemühte, gegen Antragsteller vorzugehen oder auch auf Betreiben der Obrigkeit oktroyierte Aufnahmen neuer Detailhändler zu verhindern.

Die Innungsordnung legte jedoch nicht nur fest, unter welchen Voraussetzungen ein Beitritt in die Vereinigung der Kramer möglich war, sondern sie gab auch Richtlinien vor, „Wie, und mit was man handeln solle.“⁴²⁶ Festgeschrieben wurde dabei besonders, dass jeder nur „mit seinem eigenen Geld und auf seinen CREDIT, ohne eines andern ausländischen Verlag“⁴²⁷ handeln durfte. Dadurch sollte verhindert werden, dass die Regensburger nur als Mittelsmänner für nicht in der Stadt ansässige Händler fungierten und somit den Abfluss von Geld aus der Stadt beförderten.

Gleichzeitig hielt die Innungsordnung die Regensburger Kramer an, „die zu ihren Cramen bedürftigen Wahren von Ihren Mitbürger[n], Handels- und Handwerks Leuten“ zu beziehen, die ihre Produkte wiederum „umb einen billigen Preiß“ an die Kleinhändler abgeben sollten.⁴²⁸ Zwar erkannte die Innungsordnung an, dass es jedem Händler frei steht, von wo er seine Waren bezieht; das „Bürgerliche Vertrauen“ und letztlich das Gesamtinteresse der Stadtgemeinde erfordere es jedoch, dass alle Bürger, „so in einer Ringmauer und unter einer Obrigkeit mit einander leben, auch in Handlung und Gewerben einander helffen und befördern sollen.“⁴²⁹

Die Innungsordnung zog zudem hinsichtlich der Warenmenge, die ein Händler an seine Kundschaft abgeben durfte, eine klare Trennlinie zwischen den Großhändlern als den

⁴²⁴ KLEBEL, Der Handel und seine Organisationsformen, S. 56.

⁴²⁵ Vgl. PARITIUS, GEORG HEINRICH: Das jetzt-lebende Regensburg oder Kurz-gefaste Nachricht vom Gegenwärtigen Zustand der des H. Röm Reichs freyen Stadt Regensburg. Regensburg 1722. S. 111-112.

⁴²⁶ Kramerordnung 1714, Artikel 17 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴²⁷ Kramerordnung 1714, Artikel 17 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Sollte aber doch ein Innungsmitglied „denen hiesigen zu grosser Hindernuß und Schaden“ in seinem Laden oder Gewölbe Waren im Auftrag fremder Händler „einziger weiß auswägen, auszahlen und hingeben, oder Elenweiß ausschneiden“, so war er mit einer Strafe von mindestens fl 24 zu belegen. Letztlich entschied jedoch das Hansgericht über das endgültige Strafmaß, das im Wiederholungsfall noch deutlich höher ausfallen oder gar zu „gänzlicher Aufhebung der Cramerey“ führen konnte. Eine Vergesellschaftung mit einem zum Kramhandel berechtigten Regensburger Bürger war hingegen nicht verboten, solange sie gemeinsam nur einen Laden führten.

⁴²⁸ Kramerordnung 1714, Artikel 18 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴²⁹ Kramerordnung 1714, Artikel 17 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

eigentlichen „Handels Leuten“ und den Kramern.⁴³⁰ So war es dem „Handelsmann, der ALLA GROSSA handelt, Stuck- oder Pallenweiß, oder in andere wege seine Wahren führet“, verboten, diese in einem „offenen Laden“ an die Kunden abzugeben. Zudem war es ihnen strikt untersagt, Waren, die nach Zentnern bemessen wurden, in geringerer Menge als 1/8 Zentner abzugeben, besonders edle Spezereiwaren wie „Safran“ oder „Muscatblühe“ durften von den Großhändlern nicht unter einem Pfund verkauft werden. Bei „nach der Elen“ bemessenen Stoffen und ähnlichen Waren war nur den Detailhändlern der Verkauf „unter ganzen und halben Stücken“ erlaubt. „Nach der Zahl“ bemessene Artikel schließlich durften Großhändler nicht unter einem „halben Duzet, Dechet oder Hafft“⁴³¹ veräußern. Mit diesen Vorgaben sollte nicht nur „ein rechtes Vertrauen und Zusammensezen gepflanzet und erhalten“, sondern auch dem jeweiligen Stand ein fest umrissenes Tätigkeitsfeld zugewiesen, beiden Handelszweigen ein sicheres Einkommen garantiert und nicht zuletzt auch Auseinandersetzungen über den jeweiligen Nahrungserwerb zwischen Groß- und Kleinhändlern verhindert werden.

Ebenfalls auf die Sicherung eines geregelten Wirtschaftslebens und auf die Verhinderung von Streit zwischen den einzelnen Gewerbetreibenden zielte das Verbot, die Kunden durch „nachlauffen, nachschicken oder OFFERIREN, es geschehe nun durch wen oder auf was weise es wolle, [...] an sich zu ziehen und einander abspenstig zu machen.“⁴³²

Feste Vorgaben erließ die Innungsordnung auch für die Ladenöffnungszeiten. Außer „des höchsten Nothfalls“ war es demnach untersagt, an Sonn- und Feiertagen ein „Gewölb, Cram-Laden oder auch nur das davor sich gemeiniglich befindliche kleine Thürlein“ offen zu halten und Waren abzugeben.⁴³³ Nur für den Fall, dass sich ein Kunde angemeldet hatte, durfte diesem das Gewünschte veräußert werden; anschließend war der Verkaufsladen jedoch umgehend wieder zu schließen.⁴³⁴ Überhaupt war es einem Kramer, auch wenn er „3, 4 oder 5 [Fenster-] Läden in seinem Hauß“ haben sollte, nicht gestattet, mehr als einen Laden für den Verkauf zu öffnen.⁴³⁵ Nur wer ein Geschäft in einem an zwei Straßen grenzenden Eckhaus

⁴³⁰ Vgl. auch zum Folgenden Kramerordnung 1714, Artikel 19 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Bei Verstößen gegen diese Regelung schrieb die Ordnung eine Strafe von zwölf Reichstalern vor, die je zur Hälfte an das Hansgericht und an die Innung zu leisten war.

⁴³¹ „Duzet“ bezeichnet eine Menge von zwölf Stück (vgl. den Artikel „Dutzend“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 9, S. 784). „Dechet“ ist eine v.a. im Bereich des Lederwaren-, Leder- oder Fellhandels verwendete Mengenangabe für zehn Stück (vgl. Artikel „Decher“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 9, S. 25). Die Bedeutung der Mengenangabe „Hafft“ konnte nicht geklärt werden.

⁴³² Kramerordnung 1714, Artikel 21 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Bei Missachtung dieses Gebots drohte eine Strafe von 20 Reichstalern, die wiederum je zur Hälfte an das Hansgericht und die Innung zu entrichten waren.

⁴³³ Kramerordnung 1714, Artikel 22 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Bei Zu widerhandeln drohte eine Strafe von sechs Reichstalern, je zur Hälfte an das Hansgericht und an die Kramerinnung. Zugleich erhielt derjenige, der einen solchen Verstoß angezeigt hatte, ein Viertel der Strafgebühr.

⁴³⁴ Vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 23 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴³⁵ Kramerordnung 1714, Artikel 24 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

besaß, konnte pro Straßenseite jeweils einen und somit insgesamt zwei Läden zum Auslegen der Waren und zum Verkauf nutzen.⁴³⁶

Während der Jahrmarktszeiten gestattete es die Innungsordnung, Läden und Stände auch an Sonn- und Feiertagen, allerdings erst nach „Endigung der Mittags Predigt“, zu öffnen.⁴³⁷ Außerdem war es den Regensburger Kleinhändlern erlaubt, während der 14-tägigen Jahrmärkte, die stets auch auswärtige Kaufleute in die Stadt zogen, neben ihrem Laden auch eine Marktbude zu führen.⁴³⁸

Schließlich gab die Innungsordnung auch noch rechtliche Rahmenbedingungen für andere Gewerbe vor, die unter gewissen Umständen in Konkurrenz zu den Kramern treten konnten. So untersagte sie beispielsweise den „Gwandschneidern“, die von diesen zur Verfertigung ihrer eigentlichen Produkte benötigten Stoffe an ihre Kunden in unverarbeitetem Zustand abzugeben, da der Vertrieb dieser Waren in unbearbeiteter Form allein den Kramern zustand.⁴³⁹ Ähnliche Bestimmungen wurden auch für das Schneiderhandwerk getroffen, dem untersagt wurde, „Seyden- und andere Wahren, alß Porten, Knöpff, Seiden, und anderes, so zu Kleidern gehöret, fürzukauffen und ihren Kundten oder andern wider zu verkauffen.“⁴⁴⁰

Da nach Ansicht der Verfasser der Innungsordnung auch die Anzahl der „Käuff- und Däntlerinnen“⁴⁴¹, welche nicht allein alle Clöster und andere Häußer und Winckel auslauffen, sondern auch bey ihren Läden öffentlich und heimlich viel Cramwahren verkauffen, fast über Hand genohmen“ habe, wodurch „Einer Innung Gewerb und Nahrung höchlich geschmälert wird“, verboten die neuen Statuten auch deren Treiben, wobei besonders der Verkauf von Kramwaren und Leinwand bzw. Leinwandprodukten abgestellt werden sollte.⁴⁴² Einer ebenso

⁴³⁶ Kramerordnung 1714, Artikel 24 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Jeglicher diesbezüglicher Verstoß eines Kramers wurde mit einer Strafgebühr von vier Reichstalern belegt, ebenso der widerrechtliche Warenverkauf an zwei Orten innerhalb der Stadt, also etwa im Wohnhaus und zugleich in einem gemieteten Verkaufsgewölbe.

⁴³⁷ Vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 22 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴³⁸ Vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 33 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte Regensburg noch „2 große Jahrmärkte den Sonntag nach Ostern, und den Sonntag vor Michaeli, deren jeder 14 Tage dauert. Sie werden auf dem Neupfarr-Platze, der Residenz-Gasse und auf dem Kraut- und am Dom-Platze gehalten. Sie sind sehr bedeutend, sie werden nicht nur von Kaufleuten des Inlandes, sondern auch aus Oesterreich, namentlich Böhmen, aus Italien, der Schweiz und Frankreich, Württemberg und Sachsen etc besucht“ (WEILMEYR, Regensburg und seine Umgebung, S. 107). Die beiden Jahrmärkte wurden auch als „Dulden“ und gemäß der entsprechenden Heiligkeit als „Georgi-“ bzw. „Michaeli-Duld“ bezeichnet (vgl. undatierter Entwurf einer Eingabe der Kramerinnung an den Stadtmagistrat Regensburg, Frühjahr 1819, BWA, V21/15). Vgl. auch BAUER, Regensburg, S. 748-750; HABLE, Geschichte Regensburgs, S. 83-84. Zu den Anfängen des Marktwesens in Regensburg und zu den diesbezüglichen Aufgaben des Hansgrafenamts vgl. LÖSSL, Hansgrafenamt, S. 64-66. Zum Begriff „Duld“ vgl. SCHMELLER, Baierisches Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 502-504.

⁴³⁹ Kramerordnung 1714, Artikel 26 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴⁴⁰ Kramerordnung 1714, Artikel 27 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴⁴¹ Tändlerinnen handelten mit gebrauchten Waren. Vgl. Artikel „Tand“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 179, S. 599-600.

⁴⁴² Kramerordnung 1714, Artikel 28 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Als einzige Ausnahme gesteht die Innungsordnung den Fall zu, dass „ein Bürger oder eine Bürgerin Nothalber etwas von Leinwat also verkauffen

strengen Aufsicht unterlagen aber auch die der Innung nicht angehörenden „Beysitzer“ und Fremden, die in dem Verdacht standen, auf dunklen Wegen Leinwand in die Stadt einzuführen, die dann zum Schaden der wirklichen Händler „durch die Däntlerinnen Stück oder Elenweiß wieder verhandlet werde.“⁴⁴³

In diesem Zusammenhang rief die Innungsordnung die Kramer auch zu erhöhter Vorsicht bei der Warenabgabe an ihnen unbekannte Personen auf. Damit sollte besonders verhindert werden, dass Einheimische oder Fremde – eventuell durch Unterstützung von „Kindern und Ehehalten“ – Waren an sich bringen konnten, um diese dann um „geringeren Werth widrum [zu] verhausiren“.⁴⁴⁴

Wie schon in der Ordnung von 1601 standen auch am Ende der Ordnung von 1714 Bestimmungen über die dem Hansgericht unterstellten „Nürnberger Boten“⁴⁴⁵, ohne jedoch, wie es noch in der Ordnung von 1601 festgelegt worden war, die Boten in die Innung zu immatrikulieren und den Kramern die Aufsicht über die Boten zuzuschreiben. Den Boten oblag nun der gesamte Warentransport im Auftrag von „allen und jeden hiesigen Bürgern“⁴⁴⁶ zwischen Regensburg und Nürnberg, weshalb deren Tätigkeit für die Regensburger Kramer von größter Bedeutung war. Der Innungsordnung zufolge hatten die Boten bei ihren Touren und besonders bei der Verpackung der Güter darauf zu achten, dass „wegen Zoll, Mauth und andern mehr Ursachen“ Waren von auswärtigen Personen nicht mit denjenigen der Regensburger Bürger vermischt wurden.⁴⁴⁷ Zugleich erließ die Ordnung die explizite Vorgabe, dass die Boten und deren Angehörige ihren Lebensunterhalt ausschließlich mit der Beförderung der Güter von Ort zu Ort erarbeiten durften, sich darüber hinaus aber „aller Handthierung für sich selbst, [...] sonderlich aber offener Läden und Gewerb“ zu enthalten hatten,⁴⁴⁸ um nicht in Konkurrenz zu den ansässigen und zum Kleinhandel berechtigten Kramern zu treten. Sollte schließlich durch „Verwahrlosung und Nachlässigkeit“ eines Boten jemandem ein finanzieller oder materieller Schaden entstehen, so hatte der jeweilige Bote selbst, nicht aber die Obrigkeit oder Innung dafür einzustehen.⁴⁴⁹

lassen müste.“ Doch auch dann sollte für den Verkauf um eine besondere Genehmigung des Hansgerichts nachgesucht werden.

⁴⁴³ Kramerordnung 1714, Artikel 28 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴⁴⁴ Kramerordnung 1714, Artikel 29 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴⁴⁵ Vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 40-44 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴⁴⁶ Kramerordnung 1714, Artikel 40 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12). Im Gegensatz zu den Bestimmungen der Ordnung aus dem Jahr 1601 waren die Boten somit nicht mehr nur ausschließlich im Dienst der Innungsmitglieder tätig, sondern konnten Aufträge von jedem in Regensburg ansässigen Bürger annehmen.

⁴⁴⁷ Kramerordnung 1714, Artikel 41 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴⁴⁸ Kramerordnung 1714, Artikel 43 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴⁴⁹ Kramerordnung 1714, Artikel 44 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

Mit dieser Innungsordnung des Jahres 1714 wurden letztmals grundlegende Statuten für die interne Organisation der Kramerinnung und ihre Einbindung in das städtische Wirtschaftsleben erlassen. Gleichzeitig schrieb sie wichtige Rahmenbedingungen für die gesamte gewerbliche Infrastruktur Regensburgs fest und wirkte somit auch über die Grenzen der Innung hinaus.

Nicht zu übersehen ist die Tendenz der Ordnung, die Regensburger Detailhändler in mehrreli Hinsicht in ihrem Erwerb zu schützen. Dies zeigt sich nicht nur in der Beschränkung des Aufenthaltsrechts für auswärtige Kaufleute, sondern besonders in der Vorgabe, dass diese ihre Waren außerhalb der Jahrmärkte ausschließlich über den Umweg der städtischen Niederlage an Regensburger Kramer, nicht aber an die Endverbraucher abgeben durften. Auf den Schutz des Kleinhandelsprivilegs zielten aber auch die Untersagung des Hausierens, das gegenüber einzelnen Handwerken ausgesprochene Verbot, die von ihnen benötigten Rohstoffe in unverarbeiteter Form an Kunden zu veräußern, sowie die Vorgabe gegenüber den Boten, selbst keinen Handel mit den von ihnen transportierten Waren treiben zu dürfen. Auch das ausdrückliche Verbot für die Großhändler, Waren in kleinen Mengen abgeben zu dürfen, zielte auf den Schutz der Detaillisten. Andererseits untersagte es die Innungsordnung den Kleinhändlern aber nicht, Waren auch in größeren Quantitäten an ihre Kunden abzugeben. Sollte sich also ein Kramer im Stande sehen, Großaufträge von Kunden zu erfüllen, so war ihm dies durch die Innungsordnung nicht explizit untersagt.

Ebenso auffällig ist die Bevorzugung der Nachkommen von Regensburger Kleinhändlern hinsichtlich der Übernahme eines Gewerbes und des Eintritts in die Innung. Der Erlass des Nachweises von mindestens zehn Dienstjahren, den die Söhne anderer Regensburger Bürger oder auswärtige Bewerber um eine Gewerbeberechtigung im Gegensatz zu den Söhnen der Regensburger Kleinhändler zu erbringen hatten, und das im Vergleich mit auswärtigen Interessenten ihnen auferlegte deutlich geringere Einkaufsgeld von nur 25 Gulden im Vergleich zu 100 Gulden, zielte eindeutig auf einen Schutz der ansässigen Familien. Nicht zuletzt gab die Innungsordnung den Kramern mit der Vorgabe der anzustrebenden Reduzierung der Kleinhändler eine Richtlinie an die Hand, die es ermöglichte, grundsätzlich gegen Neuaufnahmen zu votieren.

In diesem Zusammenhang spielt sicherlich nicht nur das Grundinteresse einer jeden Innung eine Rolle, ihre Mitglieder gegen Konkurrenz und Zuwanderung in ihrem Nahrungserwerb zu schützen. Daneben war es gerade für eine Stadt wie Regensburg ohne eigenes größeres Territorium und als vollständige Enklave innerhalb der bayerischen Lande von größter Bedeutung, der einheimischen Bevölkerung bevorzugt die Chance zu bieten, sich vor Ort eine

eigene Existenz aufzubauen. Besondere Bedeutung kam hier auch der Frage der Versorgung derjenigen Personen und Familien zu, denen es etwa aufgrund der Zuwanderung fremder Gewerbetreibender nicht gelingen sollte, für sich selbst zu sorgen. In diesem Fall wäre es die Aufgabe der städtischen Solidargemeinschaft gewesen, für deren Lebensunterhalt aufzukommen. Eine solche Armenfürsorge stellte aber stets auch eine Belastung für die kommunalen Finanzen dar. Die Bevorzugung der Regensburger Bürger scheint somit nicht ausschließlich aus rein egoistischen Beweggründen der Kramer motiviert, sondern dürfte daneben durchaus auch dem Ziel der Erhaltung des Wohlstandes der gesamten Stadt geschuldet sein.

Gleichzeitig manifestierten die Bestimmungen die Oberaufsicht des Hansgerichts über die Innung. Versammlungen konnten nur nach Genehmigung und im Beisein der Vertreter des Hansgerichts stattfinden, Protokolle hatten zur Ratifikation vorgelegt zu werden, eine Aufnahme in die Innung konnte nur mit Zustimmung der Behörde erfolgen und das der Innung selbst zustehende Maß der Strafverfolgung war überaus eingeschränkt. Damit war es der Obrigkeit möglich, die Innung in allen wichtigen Aspekten zu überwachen, etwaige Ansätze eines organisierten Widerstands gegen das reichsstädtische Regiment im Keim zu ersticken und zugleich nach eigenen Maßstäben Einfluss auf die gewerbliche Entwicklung Regensburgs zu nehmen. Andererseits konnte das Hansgericht durch seine Vertreter in den Innungszusammenkünften einen genauen Einblick gewinnen, wie sich die Situation der Kramer in der Stadt aus deren Sicht darstellte, und somit etwaigen Missständen frühzeitig begegnen.

Der Überwachung der Kramerinnung diente zu einem gewissen Teil sicherlich auch die in der Innungsordnung festgelegte Heranziehung von Innungsmitgliedern zur Mit-Ausübung amtlicher Tätigkeiten unter der Aufsicht des Hansgerichts. Zugleich machte sich dieses durch die Berufung einzelner Regensburger Kleinhändler zu den Ämtern der „Beschauer“ und des „Umsagers“ den in der Innung versammelten Sachverstand zunutze, um das Handelswesen in Regensburg zu organisieren. Diese enge Verbindung zwischen Hansgericht und Innung zeigt sich nicht zuletzt auch darin, dass verschiedentlich zu entrichtende Straf- oder sonstige Gebühren, sofern sie mit der Innung in Beziehung standen, jeweils zur Hälfte an das Hansgericht und in die Innungskasse zu entrichten waren.⁴⁵⁰ Dass schließlich auch

⁴⁵⁰ Neben dem „Einkaufsgeld“, das bei der Aufnahme in die Innung zu entrichten war, erfolgte eine solche Aufteilung der Gebühren in folgenden Fällen: wenn es der Vorgeher unterließ, zu den halbjährlich vorgeschriebenen Innungszusammenkünften einzuladen, wenn ein Erbe sich nicht rechtzeitig bei der Innung um die Fortführung des Gewerbes meldete, wenn ein Kramer Waren im Auftrag eines auswärtigen Handelsmanns veräußerte, wenn ein Großhändler widerrechtlich Waren in kleinen Mengen abgab, wenn ein Kramer sich

Bestimmungen über die der städtischen Aufsicht unterstellten Boten Eingang in die Innungsordnung gefunden haben, belegt die bestehende Nähe zwischen Innung und Behörden ebenfalls.

Mit der Kramerordnung des Jahres 1714 existierte somit in Regensburg ein verbindliches Regelwerk für die Organisation sowohl der Kramerinnung als auch des städtischen Kleinhandels insgesamt. Nach der Eingliederung Regensburgs in das Königreich Bayern trat daneben mit der bayerischen Gesetzgebung eine zweite gültige Rechtsordnung in Kraft. Bereits zuvor hatten sich die Regensburger Kramer mit dem unter Karl Theodor von Dalberg eingezogenen neuen, aufgeklärten Zeitgeist auseinanderzusetzen gehabt. Der Beginn des neuen Jahrhunderts stellte die Kramer somit vor die Herausforderung, künftig ihre Interessensvertretung innerhalb des Spannungsfeldes der noch gültigen alten Innungsordnung und den neuen ideellen wie auch rechtlichen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

3 Der Handelsstand offener Gewerbe in der Dalberg-Zeit

Für den Handelsstand war das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts nicht nur aufgrund der äußeren politischen Entwicklung eine stürmische Zeit, auch um die Ordnung innerhalb der Innung war es nicht mehr zum Besten bestellt. Am 20. Januar 1803 war Christoph Ludwig Alkofer als Nachfolger des verstorbenen langjährigen Vorgehers Johann Christoph Vischer in dieses Amt gewählt worden.⁴⁵¹ Auf ihn folgte nach seinem Tod im Jahr 1808 als letzter in der langen Reihe der Innungsvorgeher Georg Heinrich Drexel, der am 20. August 1808 durch einstimmige Wahl an die Spitze des Handelsstandes berufen wurde⁴⁵² und umgehend mit der Beseitigung der in der Innung eingerissenen Missstände begann.

widerrechtlich um Kundschaft bemühte und schließlich wenn ein Kleinhändler seinen Laden ohne Erlaubnis geöffnet hatte. Vgl. Kramerordnung 1714, Artikel 4, 15, 16, 17, 19, 21, 22 (StadtAR, Pol. II, 4 c/k, 12).

⁴⁵¹ Vgl. das Protokoll über die Versammlung der Zwölfer am 20.1.1803 (Abschrift in GKB Bl. 424). Johann Christoph Vischer hatte das Amt des Vorgehers seit seiner Wahl am 13.11.1786 bekleidet. Vgl. das Protokoll über die Versammlung aller Innungsmitglieder am 13.11.1786 (Abschrift in GKB Bl. 401v-402).

⁴⁵² Vgl. das Protokoll über die Zusammenkunft der Zwölfer am 20.8.1808 (Abschrift in GKB Bl. 431-432v, hier bes. Bl. 431v). Georg Heinrich Drexel wurde am 16.2.1756 in Speyer geboren. Im Januar 1778 heiratete er in Regensburg Jacobina Margaretha Arnold und trat gleichzeitig als „Associé“ in die „Specerey- und Conditorey Handlung“ seiner Schwiegermutter Jacobina Sophia Arnold ein. Nach Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und der Entrichtung der fälligen Gebühren wurde Drexel am 9.1.1778 in den Handelsstand in Regensburg aufgenommen. Dafür hatte die Innung, wie bei Vergesellschaftungen allgemein üblich, von Drexel und seiner Schwiegermutter die schriftliche Zusage verlangt, dass „niemalen in keinem Falle, wie dergleichen existiren möge, aus der zu errichtenden gemeinschaftlichen Handlung ein doppeltes oder zwey offene Gewerbe“ entstehen dürfe. Beide hatten vielmehr zu bestätigen, sich „in Fällen, die der gütige Gott verhüten wolle, [...] dahin zu vergleichen, daß nur ein Theil diese Specerey- und Conditorey Handlung fortsetze, und der andere von seinen Gerechtsamen an solchen abstehe“ (vgl. die Protokolle über die Aufnahme Drexels in die Kramerinnung vom 19.12.1777 und 9.1.1778, Abschrift in GKB Bl. 388v-389v). Am 13.11.1786 wurde Drexel in das Zwölfer-Gremium der Innung gewählt (vgl. das Protokoll über die Versammlung aller Innungsmitglieder am 13.11.1786, Abschrift in GKB Bl. 401v-402). Später bekleidete Drexel auch verschiedene öffentliche Ämter. So erhielt er den für die „Wachtverordneten“ üblichen Titel eines „Senators“ (zu diesem Titel vgl. KAYSER, Versuch einer

Beim Antritt seines Amtes hatte Drexel erkennen müssen, dass seit Juli 1805 keine Eintragungen in das Hauptbuch der Kramerinnung mehr erfolgt waren, da der bis dato angestellte Protokollist der Innung, der Steuersekretär Tobias Matthias Reitmayer, seine Stelle bei der Innung gekündigt hatte, um sich ganz seinem städtischen bzw. kurfürstlichen Amt im Rahmen der steuerlichen „Ober Einnahms Verrichtungen“ zu widmen.⁴⁵³ Da Drexel seinem Vorgänger im Amt allerdings zugestehen musste, dass dieser tatsächlich „durch Amts und Handlungsgeschäfte davon abgehalten“ worden war, selbst das Protokollbuch zu führen, bliebe es nun an ihm, die wichtigsten Vorkommnisse seit 1805 in das Buch zu übertragen – eine mühevolle Arbeit, derer er sich aber „aus Achtung und Patriotismo“ unterzogen habe.⁴⁵⁴ Um derartiger Pflichten künftig enthoben zu sein, war es Drexels erste Amtshandlung, die Stelle des Protokollführers bereits am Tag nach seiner Wahl mit dem Innungsmitglied Matthias Keim neu zu besetzen.⁴⁵⁵

Mit einem weiteren Rundschreiben an sämtliche Innungsmitglieder⁴⁵⁶ nahm Drexel die Behebung eines zweiten Missstands in Angriff. Denn durch „Hinderniße und Krankheit des nun verewigten Herrn Vorgehers Alkofer“⁴⁵⁷ war auch die Einsammlung der Beiträge zur Innungskasse in Rückstand geraten. Da gemäß den Bestimmungen der Innungsordnung der Vorgeher selbst „leicht dafür responsabel gemacht“⁴⁵⁸ werden könnte, erstellte Drexel eine Übersicht aller Mitglieder des Handelsstandes und der jeweils ausstehenden Beiträge. Dies war umso nötiger, als seit Jahresbeginn 1806 offensichtlich keine Einzahlungen mehr erfolgt

kurzen Beschreibung, S. 32) und tritt als Verordneter des Kämmerers (vgl. Kurfürstlich-Erzkanzlerischer Staats- und Addreßkalender für das Fürstenthum Regensburg auf das Jahr 1805. Regensburg 1805. S. 55) bzw. des Stadt- und des Hansgerichts in Erscheinung (vgl. den Erlass Carl Theodor von Dalbergs über die Organisation des Fürstentums Regensburg vom 20.11.1803, in: Kurfürstlich-Erzkanzlerisches Regierungs- und Intelligenzblatt vom 30.11.1803, ohne Seitenzählung [S. 1-12, hier S. 9 und 10; allerdings mit der abweichenden Namensschreibung „Drechsel“]; vgl. auch BLESSING, In Amt und Würden, S. 285). Der nachmalige bayerische Landrat verstarb hochbetagt am 1.3.1836 (vgl. die Dankanzeige über die Beileidsbekundungen anlässlich des Todes von Georg Heinrich Drexel im Regensburger Wochenblatt vom 9.3.1836, S. 150-151).

⁴⁵³ Vgl. dazu und zum Folgenden eine Notiz Drexels kurz nach seiner Wahl zum Vorgeher (GKB Bl. 427). Der letzte Eintrag vor diesem Vermerk Drexels vom August 1808 stammt aus dem Juli 1805.

⁴⁵⁴ Innerhalb des GKB folgen deshalb auf den ersten Eintrag Drexels vom August 1808 von Blatt 427v bis einschließlich Blatt 429v Nachträge von Ereignissen aus den Jahren 1803 bis 1806.

⁴⁵⁵ Vgl. das bereits oben erwähnte Rundschreiben Drexels an die Zwölfer vom 21.8.1808 (Abschrift in GKB Bl. 432v-433). Die Berufung von Matthias Keim erfolgte demnach auf einen Vorschlag Drexels, der einmütige Zustimmung bei den Zwölfern fand. Drexel selbst bekräftigte in dem Rundschreiben, dass seine Wahl zum Vorgeher ihn anspornen werde, alle seine „Kräfte und geringe[n] Talente dem Gemeinbesten zu widmen.“ Es sei jedoch „nach Regeln der Billigkeit zu viel gefordert“, wenn er neben „freiwilliger Übernahme der Entwürfe nötig werdender Vorstellungen und Responsa“ auch noch die Stelle des Copisten und Protocollisten mit der Person des Vorgehers vereinigen sollte.“

⁴⁵⁶ „Circulare“ des Vorgehers Drexel, datiert lediglich mit dem Vermerk „im August 1808“, vermutlich aber zwischen 21. und 25. August 1808 (Abschrift in GKB Bl. 433v-434v, einschließlich einer Auflistung der Innungsmitglieder und der ausstehenden Beiträge zur Innungskasse auf Bl. 434-434v).

⁴⁵⁷ Rundschreiben des Vorgehers Drexel an die Innungsmitglieder, August 1808 (Abschrift in GKB, Bl. 433v-434v, hier Bl. 433v).

⁴⁵⁸ Rundschreiben des Vorgehers Drexel an die Innungsmitglieder, August 1808 (Abschrift in GKB Bl. 433v-434v, hier Bl. 434).

waren – und „mehrere Glieder der Innung restiren noch einige Jahre mehr rückwärts“, wie Drexel unwirsch feststellte.⁴⁵⁹ Deshalb wurde der Ansager Pflaumer beauftragt, die Innungsmitglieder aufzusuchen und anhand dieser Liste die rückständigen Beiträge einzutreiben.

Gleichzeitig formulierte Drexel in diesem Rundschreiben sein Amtsverständnis: Als Vorgeher liege ihm „die erste Pflicht nunmehr ob, das Gemeinbeste des gesamten Handelsstandes offener Gewerbe, seiner Gerechtsame und die von EMMINENTISSIMO PRINCIPE & PRIMATE gnädigst bestättigte Innungs Ordnung in ihrer Integrität zu gewahren.“⁴⁶⁰ Der Erhalt der alten Ordnung, der Schutz der Detailhändler und die Wahrung ihrer Interessen sollten somit im Zentrum seiner künftigen Tätigkeit stehen. Dafür erbat sich Drexel ausdrücklich die „thätige Mitwirkung“ der Zwölfer und die „getreue Anhänglichkeit und Unterstützung“ sämtlicher Innungsmitglieder.⁴⁶¹ Tatsächlich erwies sich Georg Heinrich Drexel in den folgenden knapp zwanzig Jahren seiner Tätigkeit als Vorgeher des Handelsstandes als höchst engagierter, sowohl mit großem persönlichem als auch finanziellem Einsatz für die Interessen der Detailhändler streitender Vorstand. Er zeigte sich stets davon überzeugt, dass die Interessen der Kramer primär durch die Einhaltung der in der Innungsordnung von 1714 niedergelegten Grundsätze gewahrt bleiben könnten und der wirtschaftliche Erfolg der Detailhändler wesentlich von der Befolgung dieser Bestimmungen durch die Gewerbetreibenden selbst wie auch durch die jeweilige Obrigkeit abhängig war.

Diese sicherlich schon immer vorhandene Grundeinstellung Drexels dürfte sich während der ersten Jahre der Dalbergischen Herrschaft verfestigt haben. Denn wenngleich Karl Theodor von Dalberg die Innungsordnung formell unangetastet ließ, so hatte er sich doch die Freiheit genommen, nach eigenem Ermessen über die Vergabe von Konzessionen und Gewerberechten zu entscheiden. Schon am 20. Mai 1803 hatte Dalberg in diesem Zusammenhang veröffentlichen lassen, dass „das Recht bey den Innungen und Zünften zu mehren und zu mindern, so wie bey der Aufnahme von gewerbetreibenden Bürgern und Beysassen zu dispensiren, und besondere Concessionen zu ertheilen“ dem „landesherrlichen Ermessen ausdrücklich vorbehalten“ bleibe.⁴⁶²

⁴⁵⁹ Rundschreiben des Vorgehers Drexel an die Innungsmitglieder, August 1808 (Abschrift in GKB Bl. 433v-434v, hier Bl. 434).

⁴⁶⁰ Rundschreiben des Vorgehers Drexel an die Innungsmitglieder, August 1808 (Abschrift in GKB Bl. 433v-434v, hier Bl. 433v).

⁴⁶¹ Rundschreiben des Vorgehers Drexel an die Innungsmitglieder, August 1808 (Abschrift in GKB Bl. 433v-434v, hier Bl. 433v).

⁴⁶² „General-Verordnung die Aufnahme der Bürger, Beysassen und Schutzverwandten in der Kurfürstlichen Residenzstadt Regensburg betr.“ vom 20.5.1803 (Kurfürstlich-Erzkanzlerisches Regierungs- und Intelligenzblatt vom 25.5.1803 [ohne Seitenzählung, S. 1-4, hier S. 3]).

Damit begegnete Dalberg indirekt einer seitens des Handelsstandes bereits im Januar 1803 eingereichten Stellungnahme zu einem konkreten Einzelfall, in der die Detailhändler auch die aktuellen Zustände aus ihrem Blickwinkel dargelegt hatten.⁴⁶³ Demnach übertreffe die gegenwärtige Lage in Regensburg die Verhältnisse seit den 1740er Jahren hinsichtlich der „Beeinträchtigungen bürgerlicher Handlungs-Gewerbe durch ungezäumte Handelschaft und Vervielfältigung fremder Juden, Comitialdienerschaften und so vieler Fremder zu bürgerlichen Gewerben nicht berechtigter und hier sich eingeschlichener Personen“ um ein Vielfaches. Zwar sei von der früheren Obrigkeit auch in Einzelfällen gegen eine beantragte Neu- bzw. Wiederverleihung von Handelsrechten vorgegangen worden, doch letztlich habe sich an dem grundsätzlichen Zustand nichts geändert. Selbst eine vor einem bevorstehenden Urteilsspruch des Reichshofrats getroffene Übereinkunft, die einschlägigen Gewerbe dadurch zu reduzieren, dass in Fällen, „wo keine NothErben zur Antretung vorhanden seyen, durch Eingehung einiger Gewerbe solche bis zu einer hinlänglichen Anzahl beschränkt“ werden sollten, führte letztlich nicht zu dem gewünschten Erfolg. Grund dafür war nach Ansicht der Innung, dass es bereits in diesen Zeiten regelmäßig zu rechtlich nicht zu beanstandenden Vergesellschaftungen gekommen war, sodass letztlich die Gesellschafter einer Witwe oder eines Händlers ohne Erben diese Handlungen fortführen konnten.

Gleichzeitig beeilte sich die Innung aber darauf hinzuweisen, dass man „weit entfernt“ davon sei, eine „in iedem Fach, mithin auch in [den] Handlungs-Gewerbe[n] fürs Allgemeine nöthige Concurrenz beseitigen zu wollen.“ Ziel sei es vielmehr, „die augenscheinliche Uebersetzung“ zu bekämpfen, die „dem Fortkommen der Einzelnen als auch dem Staat und dessen Steuer-Cataster durch nahrungslose Bürger gleichen Nachtheil bringen.“ In offensichtlicher Kenntnis des kurfürstlichen Interesses, die städtische Wirtschaft durch eine Vermehrung der Gewerbetreibenden zu beleben, war man seitens der Innung deshalb bemüht, sich zumindest vordergründig diesem Ziel nicht offen entgegen zu stellen. Zwar benannte man mögliche negative Auswirkungen einer erhöhten Konkurrenz auf einzelne Kramer, verwies aber primär auf etwaige negative Folgen für das gesamte Gemeinwesen, die aus der Aufnahme einer zu großen Anzahl von Händlern resultieren könnten.

Nicht zuletzt betonte der Handelsstand, dass es sich in Regensburg, wie die bereits angesprochene Übereinkunft aus früherer Zeit beweise, bei den Handelsrechten ausschließlich um persönliche Rechte handle, ein „IUS PERSONALE, das nach Ableben des Besitzers blos einer Wittwe oder dem zur Handlung sich qualificirenden Kinde zuständig war.“ Damit gab

⁴⁶³ „Promemoria“ des Handelsstandes an das Churfürstlich-Erzkanzlerische Landeskommisariat, beschlossen in einer Zusammenkunft der Zwölfer am 26.1.1803 (Abschrift in GKB Bl. 424-425, hier auch dicht folgenden Zitate).

die Innung dem neuen Regenten den offenkundigen Hinweis, dass in Regensburg durchaus die Möglichkeit besteht, ein Handelsrecht, das nicht von der Witwe oder dem Kind des verstorbenen Gewerbetreibenden übernommen wurde, einzuziehen. Schon allein auf diese Weise könnte gegen die seitens der Innung beklagte Übersetzung vorgegangen werden.

In der Folgezeit musste es der Handelsstand jedoch hinnehmen, dass Dalberg seine Linie konsequent weiterverfolgte und die Anzahl der Kleinhändler in Regensburg deutlich vermehrte. Auch bisherigen Schutzverwandten, denen ursprünglich nur die Betreibung eines Gewerbes gegen Entrichtung eines Schutzgeldes an das Hansgericht zugestanden worden war⁴⁶⁴, wurde nun das Bürgerrecht zuerkannt und die Führung eines Detailhandels genehmigt. Der Innung blieb in solchen Fällen meist nichts anderes übrig, als sich den obrigkeitlichen Anordnungen zu fügen und die Personen aufzunehmen.

So wurde etwa der vom Landeskommisariat „bereits als Bürger und Handelsmann angenommene Franz Xaver Heines“, der sich „angewiesener maßen zur Reception auf Schnittwaaren bey diesseitiger Innung gemeldet“ hatte, nach Leistung aller Aufnahmegerühren zwar pflichtschuldig in die Innung eingeschrieben.⁴⁶⁵ Die Zwölfer betonten jedoch, dass es „der auswärtige Ruf und CREDIT dieser Innung“ unbedingt verlange, dass sich Heines, der sich gegenwärtig in Verhandlungen über einen Vergleich mit verschiedenen Gläubigern befindet, vorab noch mit diesen „ARRANGIREN und seine Zahlungstermine in Ordnung setzen“ sollte. Inwieweit sich die Zwölfer mit dieser Forderung auch tatsächlich durchsetzen konnten, ist jedoch nicht mehr nachzuvollziehen.

Kritisch betrachtete man auch den ebenfalls zur Aufnahme anbefohlenen Jean Baptist Verdenet.⁴⁶⁶ Dieser hatte sein neues Bürgerrecht als „CONFITURIER und Galanterie-Waaren-Händler“ erhalten, obwohl nach Aussage der Kramer „eine Vermengung solcher ungleicher Gewerbs-Gattungen nie existiret habe.“ Der Handelsstand insistierte deshalb darauf, dass sich Verdenet zumindest „aller Tuch- und Schnittwaaren und Führung alles deßen was zum Spezereyhandel gehöret [...] zu enthalten habe.“ Hier konnte sich die Innung aber nicht durchsetzen, denn im Regensburger „Addreß-Kalender“ für das Jahr 1811 werden „lange Waaren und Parfümerie“ als Handelsgegenstand der Witwe des zwischenzeitlich verstorbenen Johann Baptist Verdenet angegeben.⁴⁶⁷

⁴⁶⁴ Vgl. KAYSER, Versuch einer kurzen Beschreibung, S. 13, Anmerkung *.

⁴⁶⁵ Niederschrift über die Versammlung der Zwölfer am 7.6.1803 (GKB Bl. 425, hier auch die folgenden Zitate).

⁴⁶⁶ Zum Folgenden vgl. die Niederschrift über die Versammlung der Zwölfer am 15.6.1803 (GKB, Bl. 425-425v).

⁴⁶⁷ Vgl. den Eintrag im „Addreß-Kalender der Haupt- und Kreishauptstadt Regensburg“ für das Jahr 1811, S. 51. Die Witwe wird an dieser Stelle jedoch als „abwesend“ geführt. J.B. Verdenet selbst war bereits im Jahr 1809 verstorben. Vgl. die Mitteilung im Regensburger Regierungs- und Intelligenzblatt vom 20.12.1809, S. 542.

Am 5. August 1803 sah sich das Kurfürstliche Landeskommisariat schließlich nach einer weiteren Beschwerde des Handelsstandes gezwungen, den bisherigen Kurs zu erläutern und gleichzeitig dem Handelsstand mit deutlichen Worten seine Grenzen aufzuzeigen.⁴⁶⁸ Von Anfang an sei es das Ziel der gegenwärtigen Regierung gewesen, „der hiesigen bürgerlichen Nahrung im Ganzen so wie besonders dem Gewerbe der Handlung die Vortheile zu sichern, herzustellen und zu verschaffen, die solche aus dem Verbande der bürgerlichen Gesellschaft und von einer gerechten Staats-Verwaltung zu erwarten hätte.“ Allerdings habe man „mit Bedauern [...] die verschiedenen fremdartigen politischen Verhältnisse wahrgenommen, welche in Regensburg sich vorgefunden und nur dazu dienen mußten, durch eine Menge von Collisionen Verwirrung und Störung in den rechtmässigen Gang der Gewerbe zu bringen.“ Deshalb war man zu der Ansicht gekommen, dass nur „durch Hebung und Ausgleichung jener Verhältnisse diesen nachtheiligen Wirkungen ein Ende gemacht, und für die zukünftige Ordnung ein sicheres FUNDAMENT gelegt werden könne.“ Die Innung habe deshalb anzuerkennen, dass es gegenwärtig „mehr um die Sache als um die Personen zu thun“ sei. Mit anderen Worten: Im Zuge der angestrebten grundsätzlichen, das Staats- wie das Gewerbewesen vereinheitlichenden Reformen in Regensburg ist es ausschließlich Sache der Obrigkeit zu entscheiden, wie vielen Personen ein neues Bürger- oder Handelsrecht zugesprochen werde; und die Beförderung der Schutzverwandten zu Vollbürgern war in diesem Zusammenhang ein wesentlicher und notwendiger Schritt zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse.

Abschließend beruhigte das Landeskommisariat die Innung aber dahingehend, dass man hinsichtlich der geäußerten Beschwerden über die vermeintlich zu große Konkurrenz und die daraus resultierenden „Nahrungs-Beeinträchtigungen“ in jedem „dazu geeigneten erwiesenen Fall“ die entsprechenden Maßnahmen ergreifen werde. Auch werde man künftighin der Innung „allen landesherrlichen Schutz mit Nachdruck angedeihen“ lassen zum Beleg dafür, wie sehr die Obrigkeit „die Wohlfahrt und den Flor derselben“ vor Augen habe.

Die neue Obrigkeit war also durchaus bestrebt, vereinheitlichende Reformen durchzuführen. Dennoch verzichtete man in Regensburg – wie auch Montgelas in Bayern – auf die völlige Aufhebung der alteingesessenen Einrichtungen wie Handelsstand und Hansgericht. Denn bis zur Ausarbeitung und Einführung neuer Rahmenbedingungen war man auf eben jene alten Ordnungen und Institutionen angewiesen, um eine geordnete Übernahme und Verwaltung der neuen Territorien sicherzustellen. Im Falle der Kramerinnung waren es besonders die weit in

⁴⁶⁸ Dekret des Kurfürstlichen Landeskommisariats an den Handelsstand der offenen Gewerbe vom 5.8.1803 (BWA, V21/1, hier auch die folgenden Zitate).

die allgemeine Gewerbeorganisation der Stadt hineinreichenden Bestimmungen der Innungsordnung, die ihre rasche Reform wenn nicht gar vollständige Aufhebung ohne gleichzeitige Einführung eines neuen Systems nahezu unmöglich machten.

Die Dalberg-Administration beließ es deshalb auch in der Folgezeit dabei, ihre Ziele parallel zu der weiterhin gültigen Innungsordnung zu verfolgen. Für den Handelsstand offener Gewerbe bedeutete dies, dass man auch trotz aller Beschwerden weitere zur Einschreibung in die Innung anbefohlene Personen aufzunehmen hatte. Die diesbezüglichen Einträge im „Großen Kramerbuch“ lassen dabei an vielen Stellen deutlich den Widerwillen erkennen, mit dem sich der Handelsstand dieser Entwicklung fügte. Gleichzeitig verweisen die Notizen darauf, dass zahlreiche jetzt zu wirklichen Kramern gewordene Händler bereits früher, ohne rechtliches Mitglied der Innung gewesen zu sein, unterschiedlichste, teils umfangreiche Waren sortimente vertrieben hatten.⁴⁶⁹ So vermerkt das Kramerbuch etwa über die angeordnete Aufnahme von Jean Boyer, dass dieser ab sofort „mit dem, womit er bisher gehandelt habe“ – nach seinen eigenen Angaben umfasste dies Parfumeriewaren und unterschiedlichste importierte feinere Stoffe – nun als wirklicher Kramer seinen Lebensunterhalt erwerben durfte.⁴⁷⁰ Auch dem Vermerk über den „von Höchster Stelle als Bürger und Mode-Waaren-Händler angenommenen“ Katholiken Erdmann Franz Xaver Bader, der nach Angaben der Innung die „Handlung nicht eigentlich erlernet“ habe und deshalb nur „zu Befolgung Höchsten Befehls“ eingeschrieben worden war, ist eine nach dessen Angaben erstellte Liste derjenigen Waren beigelegt, mit denen zu handeln er künftig berechtigt war.⁴⁷¹ Nicht zuletzt verfügte das Landeskommisariat in Einzelfällen auch eine

⁴⁶⁹ In diesem Zusammenhang gilt es jedoch darauf hinzuweisen, dass sich zu keinem der Kleinhändler betriebswirtschaftliche Unterlagen erhalten haben. Aussagen über den tatsächlichen Umsatz, die Menge der gehandelten Waren, die Preisgestaltung sowie eventuelle Gewinne oder Verluste sind deshalb nicht möglich.

⁴⁷⁰ Vermerk über die Aufnahme von Jean Boyer vom 19.8.1803 (GKB Bl. 425v).

⁴⁷¹ Vermerk über die Aufnahme von Erdman F.X. Bader vom 7.7.1803 (GKB Bl. 425v). Demnach „soll seine Handelschaft in PARFUEMERIE, Galanterie Waaren, Knöpfen, Reitpeitschen, MOUSELIN, Leinwand, LIQUERS, CHALLES, CHAPEAUX, Taffet, Tücheln, CRAVATES, PORT DE FEUILLE, EVENTAILS, Strümpfen, Wachstaffet, Handschuh, Geldbeuteln“ etc. bestehen. Der Regensburger „Addreß-Kalender“ für das Jahr 1812, S. 71, vermerkt als Gewerbe von Erdmann Baders Witwe die Warengruppen „Mode und Parfumerie“, erwähnt aber zugleich auch noch eine „Concession zur Spezereihandlung“. Der Hinweis, dass eine Aufnahme in die Innung nur auf ausdrückliche Anordnung des Landeskommisariats erfolgt sei, findet sich noch in weiteren Eintragungen über Aufnahmen, so etwa im Zusammenhang mit Joseph Postel (vgl. Eintrag vom 23.9.1803, GKB Bl. 426), mit der Witwe Prospero (vgl. Eintrag vom 13.7.1804, GKB Bl. 426), mit Charles LeDoux (vgl. Eintrag vom 21.9.1804, GKB Bl. 426), mit Benedict Pia (vgl. Eintrag vom 8.4.1805, GKB Bl. 426v-427) und mit Margaretha Carolina Allius, die als „MARCHANDE DE MODE“ aufgenommen wurde (vgl. Eintrag vom 12.12.1804, GKB Bl. 426v). Dass er „die Handlung nicht gelernet“ und trotzdem auf „Mode- und Schnittwaaren recipirt“ werden musste, vermerkt die Innung auch im Fall Franz Peter Taron (vgl. Eintrag vom 16.9.1803, GKB Bl. 426).

Reduzierung der in der Innungsordnung vorgeschriebenen Aufnahmegebühr, um die Anzahl der Kramer zu erhöhen.⁴⁷²

Durch diese Eingriffe erhöhte das kurfürstliche Landeskommisariat schrittweise die Zahl der zum Kleinhandel Berechtigten von 29 im Jahr 1800⁴⁷³ über 32 im Jahr 1803⁴⁷⁴ auf 44 im Jahr 1807⁴⁷⁵ und 46 im Jahr 1808.⁴⁷⁶ Die von dem neuen Vorgeher Drexel erstellte Liste führt dagegen nur 41 tatsächliche Innungsmitglieder auf, da vier im Adresskalender genannte Gewerbeberechtigte lediglich eine persönliche Konzession zum Detailhandel erhalten hatten, ohne gleichzeitig in die Innung eintreten zu müssen und über die Aufnahme eines weiteren Antragsstellers, Jakob Krippner, im August 1808 noch nicht entschieden war.⁴⁷⁷ Der „Addreß-Kalender“ für das Jahr 1811 verzeichnet schließlich 48 zum Kleinhandel berechtigte Personen⁴⁷⁸, und im Sommer 1812 benannte Drexel 39 Personen als Innungsmitglieder.⁴⁷⁹

Der Fall Jakob Krippner aber zeigt, dass sich die Innung in Einzelfällen durchaus noch gegen die Aufnahme neuer Mitglieder wehren konnte. Das Landeskommisariat hatte Jakob Krippner bereits 1803 eine Konzession zum Handel mit Galanteriewaren ausgestellt, ohne ihn jedoch zugleich zum Eintritt in den Handelsstand zu verpflichten.⁴⁸⁰ Seine späteren Gesuche um Aufnahme in die Innung waren aber von den Zwölfern zweimal abgelehnt worden, da er „die Handlung nicht gelernt“⁴⁸¹ hätte. Um dieser Ansicht der Innung zu begegnen, hatte sich Krippner mit verschiedenen Dokumenten nochmals an das Landesdirektorium gewandt, dessen Beschluss über die Aufnahme Krippners in den Handelsstand vom 12. Juli 1808 den

⁴⁷² Vgl. den Eintrag vom 13.3.1804 (GKB Bl. 426) über die Aufnahme von Johann Gottlob Boch, dessen ursprünglich fällige Aufnahmegebühr von 100 Gulden „von EMMINENTISSIMO auf fl 50 moderirt“ worden war.

⁴⁷³ Eintrag im Geschäftsbuch „Cassa Rechnungen der Ehrl.bl. Kramer Innung vom Januar 1746 bis 13. Mai 1820“, Doppelseite 63 (StadtAR, Handelsstand Nr. 2).

⁴⁷⁴ Vgl. das „Promemoria“ des Handelsstandes an das Churfürstlich-Erzkanzlerische Landeskommisariat, beschlossen in einer Zusammenkunft der Zwölfer am 26.1.1803 (Abschrift in GKB, Bl. 424-425, hier Bl. 424).

⁴⁷⁵ Vgl. Neuer Bürger-Addreßkalender für die Residenzstadt Regensburg auf das Jahr 1807. Regensburg 1807 [ohne Seitenzählung, Abschnitt „Handelsstand“].

⁴⁷⁶ Vgl. Neuer Bürger-Addreßkalender für die Residenzstadt Regensburg auf das Schaltjahr 1808. Regensburg 1808 [ohne Seitenzählung, Abschnitt „Handelsstand“]. Auch die dem Handelsstand der geschlossenen Gewerbe angehörigen Großhändler wurden in den ersten Jahren der Regentschaft Dalbergs von 26 im Jahr 1803 (vgl. das „Promemoria“ des Handelsstandes an das Churfürstlich-Erzkanzlerische Landeskommisariat, beschlossen in einer Zusammenkunft der Zwölfer am 26.1.1803, Abschrift in GKB Bl. 424-425, hier Bl. 424) auf 36 in den Jahren 1807 und 1808 vermehrt (vgl. Neuer Bürger-Addreßkalender 1807 bzw. 1808 [jeweils ohne Seitenzählung; Abschnitt „Handelsstand“]).

⁴⁷⁷ Vgl. „Circular“ des Vorgehers Drexel, August 1808 (Abschrift in GKB Bl. 433v-434v, die Mitgliederliste auf Bl. 434-434v).

⁴⁷⁸ Vgl. Addreß-Kalender der Haupt- und Kreisstadt Regensburg 1811. Regensburg 1811, S. 49-52. Hier wird unterschieden zwischen 36 tatsächlichen „Innungsmitgliedern“, 5 „Wittwen“ und 7 Personen, die „Concessionen haben.“ Sämtliche hier separat aufgeführten Witwen waren jedoch ebenfalls Mitglieder der Innung, sodass die von Drexel im Jahr 1808 angegebene Zahl von 41 Innungsmitgliedern bis 1811 konstant blieb.

⁴⁷⁹ Vgl. die Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an das Generalkommisariat des Regenkreises im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Innungsmitglied Hieronymus Georg Gottfried vom 26.8.1812 (Abschrift in PB S. 67-68, hier S. 67).

⁴⁸⁰ Vgl. Signatur des Landeskommisariats vom 1.8.1803 (Abschrift in GKB Bl. 425v-426).

⁴⁸¹ Vgl. die Einträge über die Sitzungen der Zwölfer am 19.11.1806 (GKB Bl. 428-428v) und 15.1.1808 (GKB Bl. 428v, hier auch das Zitat).

Zwölfern durch das Hansgericht am 19. Juli 1808 mitgeteilt wurde.⁴⁸² Die Zwölfer entschieden sich jedoch einstimmig dafür, Einspruch gegen diesen Bescheid einzulegen, da die von Krippner vorgelegten Dokumente – „ein Engelländischer Reisepaß von DOWR nach Holland und ein Zeugnis von Handelsleuten aus Ehingen“⁴⁸³ – den Bestimmungen der Innungsordnungen zufolge „nichts weniger als gültig und acceptabel“⁴⁸⁴ anzusehen seien. Besonders sei derjenige „nicht immer ein Gelernter, den ein Zeugnis zum COMMIS stempelt“, und es gebe ausreichend Beweise, dass „derley Zeugniße oft erschlichen und untergeschoben“ seien.⁴⁸⁵ Da es aber die oberste Pflicht der Zwölfer sei, auf die Einhaltung der Innungsordnung zu achten, müsse man darauf bestehen, dass Krippner „ohne Beybringung erforderlich beßerer und vollständigerer legaler Zeugniße ordentlich erstandener Lehrjahre“ seine Tätigkeit ausschließlich im Rahmen der ihm zugestandenen Konzession ausübe.⁴⁸⁶ Der Handelsstand konnte in diesem Fall schließlich seine Interessen durchsetzen, denn Krippner erscheint in der Zukunft nie als wirkliches Mitglied der Innung bzw. nach 1826 als Mitglied des Gewerbevereins, sondern stets ausschließlich als Konzessionist für Galanteriewaren.⁴⁸⁷ In der Mehrzahl der Fälle hatte die Innung jedoch die gegen ihre Widersprüche getroffenen Entscheidungen Dalbergs bzw. des Landesdirektoriums hinzunehmen, weshalb der Vorgeher Drexel am Ende der fürstprimatischen Regentschaft auch ein vernichtendes Urteil über die Gewerbepolitik in diesen acht Jahren fällte. Den Hintergrund für die harsche Kritik Drexels bildete dabei die von der Obrigkeit durchgesetzte Aufnahme von Johann Christian Wilhelm Wiesand, einem „Kellner und bisherigen stillen ASSOCIÉ“ seines Bruders Carl Wiesand.⁴⁸⁸ Die Zwölfer hatten die Aufnahme Wiesands, der die Handlung von Franz Xaver Heines übernehmen wollte, zunächst mit fünf zu drei Stimmen abgelehnt, da Wiesand als Qualifikationsnachweis lediglich einen „Lehrbrief auf 10 Monate Lehrzeit“⁴⁸⁹ vorlegen und

⁴⁸² Vgl. Niederschrift über die Zusammenkunft der Zwölfer am 20.8.1808 (Abschrift in GKB Bl. 431-432v, hier bes. Bl. 431).

⁴⁸³ Niederschrift über die Zusammenkunft der Zwölfer am 20.8.1808 (Abschrift in GKB Bl. 431-432v, hier Bl. 431).

⁴⁸⁴ Stellungnahme der Zwölfer, beschlossen in der Versammlung am 20.8.1808 (Abschrift in GKB Bl. 432-432v, hier Bl. 432).

⁴⁸⁵ Stellungnahme der Zwölfer, beschlossen in der Versammlung am 20.8.1808 (Abschrift in GKB Bl. 432-432v, hier Bl. 432).

⁴⁸⁶ Stellungnahme der Zwölfer, beschlossen in der Versammlung am 20.8.1808 (Abschrift in GKB Bl. 432-432v, hier Bl. 432-432v).

⁴⁸⁷ Vgl. die Einträge in den jeweiligen Stadtadressbüchern (Addreß-Kalender der Königlich-Baierischen Kreis-Hauptstadt Regensburg für das Schaltjahr 1812. Regensburg 1812. S. 74; Addreß-Buch für die Königlich-Baierische Kreis-Hauptstadt Regensburg [1816]. Regensburg 1816. S. 65; Addreß-Buch für die Königlich-Baierische Kreis-Hauptstadt Regensburg [1822]. Regensburg 1822. S. 19; Addreß-Buch für die Königlich-Baierische Kreis-Hauptstadt Regensburg [1829]. Regensburg 1829. S. 22

⁴⁸⁸ Niederschrift über die Zusammenkunft der Zwölfer am 28.2.1806 (Abschrift in GKB Bl. 428).

⁴⁸⁹ Niederschrift über die Zusammenkunft der Zwölfer am 28.3.1806 (Abschrift in GKB Bl. 428).

sich somit „mit keinem Zeugnis erlernter Handlung legitimiren“⁴⁹⁰ konnte. Zudem war von ihm bislang nur bekannt, dass er als „MARQUEUER in Mainz“⁴⁹¹ gedient hatte. Mit „höchster Entschließung“ vom 21. April 1806⁴⁹² wurden die vorgelegten Zeugnisse jedoch anerkannt und Wiesand von der „sonst gewöhnlichen Lehrzeit dispensiert.“ Er erhielt lediglich die weitere Auflage, „sich neben der schon bewilligten Führung seiner erkauften Handlung noch 6 Monate hindurch bey seinem Bruder zu vervollkommen.“ Damit sahen die Zwölfer keine andere Möglichkeit, als Wiesand im November 1806 doch in den Handelsstand aufzunehmen.⁴⁹³

In seinen nach Ende der Dalbergischen Herrschaft abgefassten Notizen zu diesem Fall ließ der Vorgeher Drexel seinem Unmut über das Verhalten der Obrigkeit freien Lauf. Die Zeugnisse, die Wiesand der Obrigkeit präsentierte, seien lediglich eines „von seinem Bruder Carl und ein auswärtiges unterschobenes“ gewesen⁴⁹⁴ und hätten eigentlich von Seiten der Innung nicht anerkannt werden können. Da es jedoch „des sonst vortrefflichen aber oft irregeleiteten Dalbergs“ Ansicht gewesen sei, „ich kann nach meiner Machtvollkommenheit mindern oder mehren“, hätte der Handelsstand den Antragsteller „NOLENS VOLENS“ aufnehmen müssen, „daferne seine Vorgeher und Zwölfer nicht Gewaltthaten ausgesetzt sein wollten.“ Zudem seien derartige „Insinuationen und Machtsprüche“ in jener Zeit alltäglich gewesen, als „Pfaffen an der Spize standen, die dem älteren Bürgerstand ganz abhold“ waren und „viele gehäßige Dinge und eine Concurrenz betrieben, die bei der schon überflüßigen Menge Angeseßener sehr verderblich wurde, wie die Folgezeit nur zu sehr bewährt hat.“

Diese Erfahrungen der Dalberg-Jahre prägten die Stimmung innerhalb des Handelsstandes, besonders aber das Verhalten des Vorgehers Drexel nachhaltig.⁴⁹⁵ Aus Sicht der

⁴⁹⁰ Undatierter Nachtrag des Vorgehers Drexel zum Fall Wiesand, abgefasst nach Ende der Regierungszeit Dalbergs (GKB Bl. 429-429v, hier Bl. 429).

⁴⁹¹ Undatierter Nachtrag des Vorgehers Drexel zum Fall Wiesand, abgefasst nach Ende der Regierungszeit Dalbergs (GKB Bl. 429-429v, hier Bl. 429). Ein „Marqueuer“ kennzeichnet oder stempelt bestimmte Gegenstände oder Waren. Der Begriff steht aber auch für eine Art Schiedsrichter beim Billard oder sonstigen Ballspielen (vgl. Artikel „Marqueur“, in: KRÜNTZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 85, S. 13).

⁴⁹² Abschrift in GKB Bl. 429-429v, hier auch die folgenden Zitate.

⁴⁹³ Vgl. die Niederschrift über die Zusammenkunft der Zwölfer am 19.11.1806 (Abschrift in GKB Bl. 428-428v, hier Bl. 428v).

⁴⁹⁴ Undatierter Nachtrag des Vorgehers Drexel zum Fall Wiesand, abgefasst nach Ende der Regierungszeit Dalbergs (GKB Bl. 429-429v, hier auch die nachfolgenden Zitate).

⁴⁹⁵ Noch im Januar 1819 ereiferte sich Drexel in einer Beilage zu einer Eingabe des Handelsstandes an den damaligen Regensburger Bürgermeister Anns über die Entwicklung während der Dalberg-Zeit und die Folgen, die zum Teil auch noch in der Gegenwart des Jahres 1819 zu spüren seien: „Sehr arg entwickelte sich unter ihr [gemeint ist die Regierung Dalbergs] das auf den plötzlich aufgelösten Reichstag berechnete, ohne einsichtsvolle Berücksichtigung immer schädliche Prinzip der Concurrenz mit einer beispiellosen Schnelligkeit, schonungslos und ohne alle Beachtung der schon damals überflüßig bestandenen Handlungs- und sonstigen Gewerbe aller Art, und statt daß in den blühendsten Handelszeiten ein Magistratisches Dekret die Verminderung der Gewerbe aussprach, geschah dann, eben nicht zu ihrem Ruhme und der Dankbarkeit der schon bestehenden vielen, das schädlichste, ja empörendste Gegenheil. Welches waren aber die Folgen dieser neuen Schöpfung, dieser noch immer getrompetet werdenden Concurrenz? Nachdem fürstlich Taxische Livree Bediente, die ein dem

Kramerinnung konnte die von Dalberg vertretene Idee der Wirtschafts- und somit gleichzeitig der Wohlstandsförderung durch eine Erhöhung des Wettbewerbs nichts anderes bedeuten als eine Missachtung ihrer Rechtsgrundlagen, einen Angriff auf ihre daraus resultierenden Privilegien und somit auch auf das individuelle Einkommen eines jeden Kramers.

Trotz oder gerade wegen dieser Entwicklung bemühte sich der Handelsstand auch in den Folgejahren darum, mithilfe verschiedener Eingaben an das kurfürstliche Landesdirektorium seine Interessen durchzusetzen, die unliebsame und nach Ansicht der Innung auch widerrechtliche Konkurrenz vom Markt zu verdrängen und so die Bestimmungen der Innungsordnung über den Handel in Regensburg in der Praxis doch noch aufrecht zu erhalten. In einer nur grob auf die Zeit zwischen August 1808 und August 1809 zu datierenden Eingabe fassten die Zwölfer das gesamte Spektrum ihrer Beschwerden zusammen, um das Landesdirektorium dazu zu bewegen, Maßnahmen gegen diese zusammengetragenen zahlreichen „unberechtigte[n] Eingriffe und Pfuschereyen“ zu ergreifen.⁴⁹⁶

So erlaubten sich nach Darstellung der Kramer besonders die Juden einen ausgreifenden Tuch- und Spezereihandel, obwohl sie „zu derley Geschäften keinerley Conzeßion aufzuweisen im Stande“ seien.⁴⁹⁷ Auch die Lemonienhändler führten trotz bereits mehrfach eingereichter Beschwerden einen widerrechtlichen Handel mit Spezerei- und Ellenwaren, die sie „auf ihren Marktbuden und in ihren Fenstern zum Verkauf ausstellen.“⁴⁹⁸ Dabei könne man eindeutig nachweisen, dass sie überhaupt nur aufgrund der Anwesenheit des Reichstags gegen Entrichtung einer geringen Schutzgebühr in Regensburg ansässig seien. Inzwischen habe es zwar „einer weisheitsvollen Regierung bey denkruhmürdigem Sistem der Einheit beliebt, sie in bürgerlichen Verband und unter gleiche Abgaben zu ziehen.“⁴⁹⁹ Damit habe sich aber an ihrem gewerberechtlichen Status, ausschließlich mit „Citronen und Pommeranzen

bürgerlichen Handel längst nachtheiliges Gewerbe trieben, Hauknechte von Gesandten, Haubenhäfterinnen und Buchbinder, Puzmacherinnen, Marqueurs und Seifensiedergesellen, welsche Kraxenträger und Schweizerbäker, als Kaufleute, Galanterie- und Modewaarenhändler, Conditoren pp Conzessionen zu diesen verschiedenen Handelszweigen erhielten, und diese erbärmliche[n] Geschöpfe mit dem alten Handelsstande, der Prüfungen seiner Kenntniß und Erfahrungen von Rechtlichkeit und Handlungs Ordnungsweesen ausgehalten hatte, in eine und eben dieselbe Cathegorie gesezt wurden, wie viele sind von diesem Machwerk noch übrig? Die übrigen haben sich theils im stillen, die meisten mit Hinterlaßung von Schulden abgezogen. Sie waren Ephemeren, und sind auch so wie diese wieder verschwunden“ („Nachtrag zu den Monitis des Handelsstandes offener Gewerbe“ vom 9.1.1819, Abschrift in PB S. 349-353, hier S. 350-351).

⁴⁹⁶ Eingabe des Handelsstandes an das Landesdirektorium unter dem Betreff „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung um Abstellung iener benannten vielfachen Beeinträchtigungen des Nahrungs Erwerbes“ (undatierte Abschrift in GKB Bl. 436v-438v, Zitat auf Bl. 436v, als Vorsatz zur Abschrift der Eingabe. Der genannte Betreff auf Bl. 438v). Die Abschrift findet sich im GKB zwischen Einträgen vom August 1808 und August 1809.

⁴⁹⁷ „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung“ (GKB Bl. 437).

⁴⁹⁸ „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung“ (GKB Bl. 437).

⁴⁹⁹ „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung“ (GKB Bl. 437-437v).

und Bozener Obst zu Markte zu kommen“⁵⁰⁰, nichts geändert. Dem ansässigen Detailhändler müsse es aber trotz der Anwesenheit der Lemonienhändler unbenommen bleiben, selbst auch diejenigen Früchte zu vertreiben, die er vor deren Anwesenheit in Regensburg schon in seinem Sortiment geführt hat.

Ebenso sei nur der Ellenwarenhändler dazu berechtigt, „Ausschnitt verschiedener Gattungen Leinwanden“⁵⁰¹ zu vertreiben. Mittlerweile werde ihm dieser „beträchtliche Nahrungszweig“ aber durch zahlreiche nicht zum Handel berechtigte Personen streitig gemacht. Neben anderen stellen besonders der „Trägler Peter Schwarzfischer“, Johann Strehl, der „Bader bei den P[atres] Augustinern“, die „Kutscherin“ im Kloster Obermünster oder die „Salztragerwittwe Stemmerin im Fischgässchen“ ein Ärgernis dar, da sie allesamt in der Stadt hausieren und zugleich widerrechtlich Ausschnittwaren auf dem Markt, während der Dulten aber auch in ihren Häusern anbieten.

Neben dieser Konkurrenz sowohl im Warenein- wie auch im Warenverkauf habe man seitens der berechtigten Detailhändler noch mit der „Leichtgläubigkeit“ der Kundschaft zu kämpfen, dass derartige Pfuscher „weit wohlfeiler als die Kaufleute“ verkaufen könnten. Angesichts dieser Entwicklung stelle man sich als alteingesessener und anerkannter Detailhändler durchaus die Frage, „wofür wir unter einer Last von unter dermaliger trauriger geschäftsloser Lage nicht mehr erschwinglichen Abgaben seufzen, wenn uns von allen Seiten die Hilfsmittel ihrer Gewinnung durch Individuen, die in die Chategorie der Bebürdeten nicht eingereihet werden können, nicht zahlen und doch Gewerb treiben, untergraben werden.“

Daneben erwähnten die Kramer zahlreiche weitere Personen, die sich ihrer Ansicht nach eines unerlaubten Handels schuldig machten. So etwa der „nur als Parafolmacher angenommene Ludwig Aluin“, der sowohl auf der Dult als auch in seiner Wohnung „Cotton und andere Schnittwaaren, Galanterie und Parfumerien ungescheut“ anbiete.⁵⁰² Oder die „sogenannten Baumwollhändler, die eigentlich nur als Wollwäscher und Wollstreicher im Hannsgerichtlichen Rubro vorkommen“ und von denen einige widerrechtlich Waren vertrieben, deren Verkauf nur dem Ellenwarenhändler zustehe.⁵⁰³ Dabei betonte die Innung besonders, dass die Baumwollhändler „ausländische, nicht von ihnen fabrizirte Artikel, als z.B. Floretseide, wollene und baumwollene Strümpfe, Kappen, Handschuhe pp“ in solchen Mengen führten, dass „der sonst bedeutend gewesene Absatz in berechtigten Kaufläden durch

⁵⁰⁰ „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung“ GKB Bl. 437).

⁵⁰¹ „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung“ (GKB Bl. 437v, hier auch die folgenden Zitate).

⁵⁰² „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung“ (GKB Bl. 437v). Die korrekte und in späteren Eingaben stets verwendete Schreibweise des Nachnamens lautet „Halluin“.

⁵⁰³ „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung“ (GKB Bl. 437v).

„sie ganz ruinirt“ sei.⁵⁰⁴ Zudem würden sie den auswärtigen Händlern sämtliche Vorräte abkaufen, sodass die eigentlichen Detailhändler, „von denen man die Bereitschaft ansehnlicher Waarenlager doch fordert“⁵⁰⁵, kaum noch einen Anteil an diesen Waren hätten. Auch die „Knopfmacher Steiger und Högn̄er“ führten angeblich ein derart großes Warenlager und einen intensiven Handel mit „Gold- und Silbertreßen und Spitzen, Pionts d’Espagne, Borten, Seiden“ und weiteren Artikeln – „wozu kein Knopfmacher weder Stühle noch Kunstgeschick und nie ein Recht hatte“ –, dass Steiger den eigentlich berechtigten Regensburger Innungsmitgliedern bei den „Uniformierungen in Bayern und auch der hiesigen bürgerlichen Cavallerie“ vorgezogen worden sei.⁵⁰⁶ Schließlich biete auch eine „Modearbeiterin“, die Ehefrau des Buchbinders Erich, widerrechtlich „allerley Zeuge“ an, während zugleich ihr Ehemann zahlreiche von ihm „nicht selbst verfertigte Galanterie Artikel“ auslege.⁵⁰⁷

Daneben beschwerte sich die Innung über diejenigen auswärtigen Händler, die auf den Regensburger Jahrmärkten ihre Waren verkaufen wollten. Diese würden zum Teil schon mehr als eine Woche vor Jahrmarktsbeginn in ihren Unterkünften Waren zum Kauf anbieten und auch nach Ende der Dult noch hausierend durch die Stadt ziehen.⁵⁰⁸ Ein derartiges „Unwesen“ füge nicht nur den einzelnen Kramern schweren Schaden zu; vielmehr entgehe dem gesamten Staat „durch solch überspannte Freiheit sicher der Vortheil der Mehrerwerbung seines Innwohners, und der innere Handel und Geldumsatz leidet und die Betriebsamkeit und der Muth werden niedergeschlagen.“⁵⁰⁹

Einen Grund zur Klage sahen die Kramer aber auch darin, dass noch in jüngster Zeit neue Handlungen entstehen, die gleichzeitig mit Spezerei- und Ellenwaren handelten. Zwar gebe es in der Tat in Regensburg einige Gewerbe, die „aus unfürdenklichen Zeiten durch Verschmelzung zweyer Handlungen in eine“ dieses Sonderrecht noch immer besitzen.⁵¹⁰ Die Bestimmungen der Kramerordnung verlangten jedoch, dass man sich bei Antritt eines Gewerbes auf einen Warenzweig festlegt. Dies gelte es gerade in der gegenwärtigen Lage besonders zu berücksichtigen, „damit nicht einer dem andern das jetzt schmale Brod vom Munde wegstehle.“⁵¹¹

⁵⁰⁴ „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung“ (GKB Bl. 437v).

⁵⁰⁵ „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung“ (GKB Bl. 438).

⁵⁰⁶ „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung“ (GKB Bl. 438).

⁵⁰⁷ „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung“ (GKB Bl. 438).

⁵⁰⁸ Vgl. „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung“ (GKB Bl. 438v).

⁵⁰⁹ „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung“ (GKB Bl. 438v).

⁵¹⁰ „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung“ (GKB Bl. 437).

⁵¹¹ „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung“ (GKB Bl. 437).

Mit dieser ausführlichen Darlegung der Verhältnisse hoffte die Innung „ein gnädiges Gehör“ und den notwendigen „Trost“ zu finden, dessen die Innungsmitglieder bei „dermaliger Todtenstille des Handels“ bedurften.⁵¹² Gleichzeitig wollte man in der Zukunft „die Weißheit einer hohen Regierung laut rühmen können, die nur das Wohl ihrer Bürger und die Erhaltung der regelmäigen Gewerbe zu fördern und alle Hindernisse ihres bessern Emporkommens zu beseitigen“ im Sinn gehabt habe.⁵¹³

Für die Zwölfer als Verfasser dieser Eingabe lag der Schwerpunkt eindeutig auf dem Schutz der Innungsmitglieder, ihres Erwerbs und der Verhinderung unliebsamer Konkurrenz, der zudem unterstellt wurde, sie verkaufe ihre Waren stets „À TOUT PRIX um Geld zu machen und ihre Schulden doch nicht zu bezahlen.“⁵¹⁴ Nur die Gemeinschaft der eingeschriebenen und mit dem Bürgerrecht versehenen Detailhändler verstand man unter den „regelmäigen Gewerbe[n]“, die es zu schützen galt. Ausschließlich die Mitglieder der Innung erachtete man als relevante Gruppe zur Erhaltung und Förderung des Wohlstands des gesamten Gemeinwesens.

Formaljuristisch befand sich der Handelsstand dabei auch im Recht, da die Innungsordnung mit ihren Bestimmungen über die Organisation des gesamten Regensburger Kleinhandels noch immer ihre Gültigkeit besaß. Von Seiten der Obrigkeit jedoch sah man offenbar keinen Grund, diese Ordnung in der Realität mit Bestimmtheit zu verteidigen, zumal sie den gewerbepolitischen Vorstellungen Dalbergs letztlich zuwider lief.

Bemerkenswert ist, dass die Kramer zur Wahrung ihrer Interessen sogar auf die bayerische Gewerbegesetzgebung, auf „die neuen zwekmäigen Einrichtungen eines benachbarten Staates zur Sicherung der Nahrung eines jeden INDIVIDUI und Einweisungen in die Schranken der Befugniße“ verwiesen, die dem Landesdirektorium sicher ebenfalls bekannt seien.⁵¹⁵ Ohne genauere Ausführungen dazu niederzulegen, bezogen sich die Zwölfer damit zweifellos auf die in Bayern erlassenen Verordnungen vom 1. Dezember 1804 und vom 16. März 1807, durch die besonders eine Prüfung der Fähigkeiten der Antragsteller, das Verbot des Verkaufs und die grundsätzliche Persönlichkeit eines Handelsrechts festgeschrieben worden waren – aber eben auch die ausschließliche Entscheidungshoheit der Behörden bei der Vergabe von Gewerberechten unter Ausschluss einer juristischen Einflussnahme der gewerblichen Vereinigungen.

⁵¹² „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung“ (GKB Bl. 438v).

⁵¹³ „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung“ (GKB Bl. 438v).

⁵¹⁴ „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung“ (GKB Bl. 438v).

⁵¹⁵ „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte der Kramer Innung“ (GKB Bl. 438).

Neben der Beseitigung aus Sicht der Innung bestehender konkreter Rechtsverstöße und Pfuschereien ging es dem Handelsstand somit gleichzeitig um die – neuerliche – Herstellung einer Rechtssicherheit für die Zukunft, um die Verhinderung weiterer selbstherrlicher Entscheidungen Dalbergs. Allein durch die Berücksichtigung der Innungsordnung, die man durch die Entwicklung der jüngsten bayerischen Gesetzgebung in ihren wesentlichen Punkten bestätigt sah, und durch die Einhaltung genau festgelegter weiterer, von dem gegenwärtigen Stadtregiment selbst erlassener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Verleihung von Gewerberechten, glaubte man die Sicherheit für den eigenen Stand und mit ihm für das gesamte Gemeinwohl erreichen zu können. Bis zum Ende der Regierungszeit Dalbergs sollte es jedoch zu keinen grundlegenden Änderungen mehr kommen.

Die Jahre der Herrschaft Dalbergs konfrontierten den Handelsstand somit auch in der gewerberechtlichen Realität mit den Ideen einer gesteigerten Konkurrenz und einer größeren Freiheit. Der Entwicklung in Bayern vergleichbar war es allein die Obrigkeit, die über die Gewerbeausübung entschied und in Verfolgung ihres Ziels eines größeren Wettbewerbs auch freigiebig Gewerbeberechtigungen erteilte.

Die Innung hingegen erfuhr in der Praxis eine deutliche Beschneidung ihrer bisherigen Rechte. Sie wurde zwar formal nicht aufgehoben, doch über weite Strecken aus dem Prozess der Vergabe eines Gewerberechts hinausgedrängt. Ihr blieb in dieser Zeit nur noch das Mittel der Beschwerde gegen eine bereits getroffene Entscheidung. Dem Handelsstand gelang es in dieser Zeit aber nur in wenigen Einzelfällen, sich mit seinen Vorstellungen gegen Dalbergs Interesse einer Erhöhung der Zahl der Gewerbetreibenden durchzusetzen. In der Regel hatte sie sich den kurfürstlichen Machtspüren zu fügen. Dass auch ihre an das Landesdirektorium gerichteten Beschwerden keine wesentlichen Veränderungen herbeiführten, zeigt sich allein schon darin, dass nach der Eingliederung Regensburgs in das Königreich Bayern verschiedene dieser bereits vorgebrachten sowie weitere Fälle aus den Dalberg-Jahren der neuen Obrigkeit umgehend wieder als Beschwerdepunkte unterbreitet wurden.⁵¹⁶

Mit dem Übergang Regensburgs an das Königreich Bayern aber veränderten sich die Rahmenbedingungen für den Handelsstand in einem entscheidenden Punkt. Dalberg hatte letztlich ohne rechtlich fixierte Grundlage und ohne tatsächliche Rücksichtnahme auf die Innungsordnung ausschließlich aus landesherrlicher Machtvollkommenheit in die

⁵¹⁶ Vgl. die Eingaben der Kramerinnung an die Polizeidirektion Regensburg vom 9.4.1811 (Abschrift in GKB Bl. 445v-447) und vom Juli 1811 (undatierte Abschrift in GKB Bl. 450v-451v, fortgesetzt nach dem Register am Ende des Buches), in der neben weiteren Klagen z.B. erneut die Lemonienhändler, die Baumwollhändler, die Tragler, der Parafolmacher Halluin, die Modearbeiterin bzw. Putzmacherin Josepha Erich, die Knopfmacher, die Gastwirte, die Juden und nicht zuletzt die außerhalb der festgesetzten Dultzeiten verkaufenden fremden Händler genannt werden.

Gewerberechtsvergabe eingegriffen. Im Königreich Bayern hingegen existierten mit den Verordnungen der Jahre 1804, 1807 und schließlich 1811 feste Rahmenbedingungen für den Umgang mit Gewerberechten. Somit konnte sich der Handelsstand bis zum Erlass des Gewerbegegesetzes 1825 zur Durchsetzung seiner Interessen und Ansichten auf ein juristisches Fundament und auf einen genau definierten Instanzenzug stützen. Dies stellte die Kramerinnung aber zugleich vor die neue Herausforderung, bei der Verfolgung ihrer eigenen Interessen neben der Innungsordnung auch das bayerische Recht in seine Argumentationen einbeziehen zu müssen.

4 Die Regensburger Kramerinnung im Königreich Bayern

4.1 Das gemeinnützige und soziale Engagement der Kramerinnung

Das Hauptanliegen der Kramerinnung war es auch nach dem Übergang Regensburgs an das Königreich Bayern, die Bestimmungen der Innungsordnung des Jahres 1714 durchzusetzen und somit die Interessen der Innungsmitglieder zu schützen. Daneben war sich der Handelsstand aber auch seiner Verantwortung um das Wohl des gesamten Gemeinwesens durchaus bewusst. Dies zeigt sich besonders in seinem in der Tradition der Bruderschaftsordnung des Jahres 1392 stehenden Bemühen, soziale Härtefälle durch Spenden oder ähnliche Leistungen abzufedern und sich mit zum Teil beträchtlichem finanziellem Aufwand an allgemeinen Fürsorgeleistungen zu beteiligen.

Schon im März 1793 hatte man nach einem Aufruf der preußischen Gesandtschaft über 420 Gulden als „freiwillige Beiträge zu den Kriegskosten gegen Frankreich“⁵¹⁷ gespendet. Neben dieser den aktuellen Zeitläufen und dem grundsätzlichen Schutz ihrer Heimatstadt geschuldeten Gabe zeigte sich die Innung aber auch regelmäßig bereit, soziale Einrichtungen zu unterstützen. Im Januar 1806 beispielsweise beschlossen die Zwölfer, „ein Geschenk ins Evangelische Krankenhaus, eines zum katholischen Krankenhaus und eines zum Evangelischen Waisenhausgarten“, wofür ebenfalls die beachtliche Summe von 400 Gulden bereitgestellt wurde.⁵¹⁸

Die Innung setzte diese Linie auch in der bayerischen Zeit fort und beschloss im Januar 1811 „ein Gott wohlgefälliges Opfer aus der Gremien Casa“ zu bringen, indem sie 50 Gulden „zum

⁵¹⁷ Niederschrift über die Sitzung der Zwölfer am 15.3.1793 (Abschrift in GKB Bl. 419-419v, hier Bl. 419v). Demnach spendete die Innung insgesamt fl 426.40 x, von denen fl 327.30 x aus Spenden der einzelnen Innungsmitglieder stammten und fl 99.10 x aus der Innungskasse entnommen wurden.

⁵¹⁸ Niederschrift über die Sitzung der Zwölfer am 22.1.1806 (Abschrift in GKB Bl. 427v). Die beiden Krankenhäuser erhielten demnach jeweils fl 150, der Waisenhausgarten fl 100.

Holzankauf für die Arme[n]“ stiftete.⁵¹⁹ Dies wiederholte sie im Dezember 1811⁵²⁰ und nochmals am Ende des Jahres 1812; dabei erweiterte man sogar die Gabe um zusätzliche 50 Gulden „für die verwundeten Krieger des Vaterlandes“⁵²¹, was die Innung von der königlichen Polizeidirektion als Beweis von „Sinn und Trieb zur Wohlthätigkeit und Vaterlandsliebe“⁵²² verstanden wissen wollte.⁵²³

Daneben unterstützte die Kramerinnung auch die Nachbargemeinde Stadtamhof. Diese war durch die Kampfhandlungen am 23. April 1809 schwer in Mitleidenschaft gezogen worden, weshalb sich der dort ansässige Kaufmann Johann Baptist Dibell mit einem Hilfsersuchen an die Regensburger Kramer gewandt hatte.⁵²⁴ Demzufolge waren die Bewohner von Stadtamhof auf Anordnung der Obrigkeit verpflichtet worden, nicht nur die Gebäude, sondern auch die zerstörten „Feuerlösch-Geräthschaften“ wieder herzustellen, was aber „bey der völligen Entkräftung der Bevölkerung nicht möglich“ sei. Zwar hatte das Generalkreiskommissariat genehmigt, dass vorläufig nur ein Teil der eigentlich benötigten Geräte wieder beschafft werden sollte, doch auch dies sei ohne auswärtige Unterstützung nicht zu leisten. Deshalb habe man sich entschlossen, mit Genehmigung der Polizeidirektion Regensburg eine „Kollekte bey edelmüthigen Menschenfreunden zu veranstalten“. Dabei hoffte Dibell umso mehr auf hilfreiche Unterstützung, da die Stadtamhofer Löschgeräte wie bereits in der Vergangenheit auch künftig sowohl „für hier und benachbarte Orte gleich wohlthätig seyn“ werden.

⁵¹⁹ Rundschreiben des Vorgehers Drexel an die Innungsmitglieder vom 12.1.1811 mit im Umlaufverfahren eingesammelten Stellungnahmen der einzelnen Kramer zu dem Vorschlag des Vorgehers (BWA, V21/5). Dabei erklärten sich alle unterzeichneten Mitglieder mit den vorgeschlagenen fl 50 einverstanden, wenngleich einem „die Summe etwas gros“ erschien. Bemerkenswert ist aber, dass die Händler sich gegen den Vorschlag des Vorgehers aussprachen, den Betrag zur Verteilung an die „geeignete Behörde“ zu übermitteln. Vielmehr befürwortete die überwiegende Mehrheit den Vorschlag von Friedrich Heinrich Theodor Bertram, dass um diese Gabe kein öffentliches Aufheben gemacht und die Spende nicht der „Polizey“, sondern „den vorzüglichen Geistlichen zur Austheilung überlassen“ werden sollte. Johann Anton Schwerdtner bekräftigte in seiner Stellungnahme den Wunsch, dass die Spende „im Stillen behändigt werde“, da es sich in der Vergangenheit nur all zu oft gezeigt habe, dass freiwillige Gaben, „wenn solche öffentlich vertheilt werden, meist liederlichen faulen Gesindel, die noch gut arbeiten könnten, zu Theil geworden sind“ und dass es bereits im Jahr 1799 bei einer öffentlich Verteilung von Spendengeldern dazu gekommen war, dass „unsere Armen, die nicht so schamlos zudringlich seyn konnten [...], Schläge, und die Gosse von Pöbel überflüßig Holz“ erhalten hatte.

⁵²⁰ Vgl. das Rundschreiben des Vorgehers Drexel an die Innungsmitglieder vom 10.12.1811 (Abschrift in PB S. 27-30, hier bes. S. 27-28). Vgl. zudem die Empfangsbestätigung über 50 Gulden, ausgestellt vom „Königlichen provisorischen Armen Institut“ am 14.12.1811 (BWA, V21/33).

⁵²¹ Eingabe der Innung an die Polizeidirektion Regensburg vom 30.12.1812 (Abschrift in PB S. 83-84, hier S. 83). Mit Rundschreiben vom 20.12.1812 (BWA, V21/6) hatte Drexel den Vorschlag, diese Summen zu spenden, den Mitgliedern des Zwölfergremiums zur Abstimmung vorgelegt, der auch ohne Gegenstimme befürwortet wurde.

⁵²² Eingabe der Innung an die Polizeidirektion Regensburg vom 30.12.1812 (Abschrift in PB S. 83-84, hier S. 84).

⁵²³ Vgl. dazu auch die Empfangsbescheinigungen der „Armen Instituts Kommission“ und der Polizeidirektion Regensburg, jeweils vom 30.12.1812 (BWA, V21/34).

⁵²⁴ Schreiben von J.B. Dibell vom 17.8.1811 (Abschrift in PB S. 26, hier auch die folgenden Zitate).

Der Vorgeher des Handelsstandes sandte daraufhin am 28. November 1811 ein neuerliches Rundschreiben⁵²⁵ an die Mitglieder der Innung mit der Frage, ob nicht die „allgemeine Stimmung oder deren Majorität“ sich für seinen Vorschlag aussprechen wolle, einen Betrag von 150 Gulden aus der Innungskasse zur Verfügung zu stellen. Diesem Antrag stimmten sämtliche Innungsmitglieder ohne Gegenstimme zu, sodass Drexel 150 Gulden im Namen des gesamten Handelsstandes offener Gewerbe als Spende an Johann Baptist Dibell übergeben konnte.⁵²⁶ Die Bürgerschaft von Stadtamhof wiederum bedankte sich durch eine Deputation von zwei Bürgern persönlich bei Drexel für dieses „über Erwartung reichliche Geschenk.“⁵²⁷ Einem vollkommen anderen Zweck diente eine Spende in Höhe von 25 Gulden im Sommer 1813. Damit leistete die Innung einen Beitrag zur Wiederherstellung zweier Gemälde an der Außenseite des dem Regensburger Neuen Rathaus gegenüber gelegenen sogenannten „Dollingerhauses“, einem der schon zu dieser Zeit bedeutendsten Baudenkmäler der Stadt.⁵²⁸ Im Juli 1813 hatte der Regensburger Polizeidirektor Gruber jeden „Patrioten, dem seine Vaterstadt lieb“ sei, dazu aufgerufen, für die „Erhaltung der Merkwürdigkeiten derselben Sorge“ zu tragen.⁵²⁹ Der neue Besitzer des Hauses, der Malermeister Joseph Liebherr, hatte jedoch die „aussen am Hause halb verwitterte Abbildung“ des sagenhaften Kampfes zwischen Hans Dollinger und dem Heiden Craco vollständig übermalen lassen. Um diesen Missstand zu beseitigen und die Gemälde wiederherzustellen, benötigte man für die beiden Maler jedoch ein Salär von 220 Gulden.

⁵²⁵ Abschrift in PB S. 26-27.

⁵²⁶ Nachtrag zu dem Rundschreiben vom 28.11.1811 (Abschrift in PB S. 27). Dibell quittierte am 3.12.1811 auch ordnungsgemäß, dass er von „Herrn Senator DREXEL, Handlungs-Vorstand der offenen Gewölbe in Regensburg, als Beytrag zur Anschaffung der verbrannten Lösch-Requisiten dahier“ 150 Gulden in bar erhalten habe (Quittung vom 3.12.1811; BWA, V21/33).

⁵²⁷ Rundschreiben des Vorgehers Drexel an die Innungsmitglieder vom 10.12.1811 (Abschrift in PB S. 27-30, hier S. 28).

⁵²⁸ Zum „Dollingerhaus“ (Litera B73, heute Rathausplatz 3) vgl. BAUER, Regensburg, S. 258-260, zur „Dollingersage“ bes. BAUER, Regensburg, S. 264-267, sowie GÖLLER, KARL HEINZ / WURSTER, HERBERT W.: Das Regensburger Dollingerlied. Regensburg 1980 (jeweils mit weiteren Literaturangaben). Die Sage um den Kampf des Christen Hans Dollinger gegen den Heiden Craco auf dem Regensburger Haidplatz zählt zu den bekanntesten Geschichten um den Kampf der Christen gegen die Ungarneinfälle im Mittelalter. Das „Dollingerhaus“ zeichnete sich durch einen zwei Stockwerke einnehmenden, von einem Kreuzrippengewölbe getragenen Saal aus, der mit vermutlich im späten 13. Jahrhundert gefertigten Darstellungen der Dollingersage ausgeschmückt war. Im Zuge des Abbruchs des Hauses 1889 konnten jedoch nur noch einzelne Fragmente des Originals sowie verschiedene Abgüsse der Fresken gerettet werden.

⁵²⁹ „Aufruf zu Beyträgen, um die Tournier Geschichte des Ritters Dollinger mit dem Heyden Craco an dem Hause des bürgerlichen Maurermeisters Liebherr wieder frisch mahlen zu lassen, von Seiten des königlichen Polizey Directors erlassen“ am 10.7.1813 (Abschrift in PB S. 109, hier auch die folgenden Zitate). Der Aufruf diente zu diesem Zeitpunkt nur zur Sammlung von „Subscriptionen“, doch wurde die Neugestaltung der Fassade im Lauf des Jahres 1813 auch tatsächlich ausgeführt (vgl. BAUER, Regensburg, S. 267).

Bei einer diesbezüglichen Umfrage vom 16. Juli 1813⁵³⁰ unter den Zwölfern der Innung wurde einstimmig für die von Georg Heinrich Drexel vorgeschlagene Spende von 25 Gulden votiert, die am 11. August 1813 der Polizeidirektion auch bar übergeben wurde.⁵³¹ Drexel hatte in seinem Rundschreiben aber zugleich darauf hingewiesen, dass ein höherer Beitrag die Innungskasse zu sehr beanspruchen würde, falls man auch im kommenden Winter wieder für die Armen der Stadt sowie die zu erwartenden neuen Verwundeten des Kriegs spenden wolle.⁵³² Gleichzeitig konnte sich Drexel den Hinweis nicht verkneifen, dass es in diesem Fall seiner Ansicht nach ohnehin in erster Linie um die „Lieblings Neigung“ des im Neuen Rathaus residierenden Polizeidirektors Gruber gehe, „sein VIS A VIS wieder hergestellt zu sehen“, weshalb ein höherer Beitrag nicht notwendig sei.

Handelte es sich bei den geschilderten Beispielen stets um Hilfeleistungen und Spenden der Innung, die letztlich dem gesamten Gemeinwesen zugute kamen, so zeigt der Fall des Johann Zacharias Cronberger, dass auch im 19. Jahrhundert der ursprüngliche Gedanke der Innung als einer Solidargemeinschaft noch immer eine Rolle spielte. Der im Jahr 1739 in Regensburg als Sohn eines Bürgers und Kleinhändlers geborene Handelsmann Cronberger⁵³³ hatte seiner eigenen Auskunft nach über vierzig Jahre als Händler in Frankreich zugebracht. Dort verlor er jedoch im Zuge der Revolution „nicht nur sein Vermögen, sondern die unglückliche GUILLOTINE raubte ihm auch seine Gönner, PRINCIPALEn und Freunde.“ Deshalb war er 1802 nach Regensburg zurückgekehrt, wo er in der Handlung von Johannes Frey tätig war, bis es ihm „seine übeln Augen“ im November 1810 unmöglich machten, weiterhin für sich selbst zu sorgen. „Entblößt von eigenem Vermögen“ lebe er nun „dahin, ohne Hofnung, daß bey seinen Jahren jemals seine Augen so hergestellt werde würden, um zu neuen Diensten brauchbar zu seyn.“ Aus diesem Grund wandte sich Cronberger mit der Bitte an die Innung, ihm nach ihrem eigenen „gütigen Wohlwollen und freundschaftlichen Gesinnungen [...] zu seinem fernen Fortkommen gefällige Handleistung reichen“ zu wollen.

Dieses Gesuch wurde dem Vorgeher von Cronbergers Cousine Charlotte Mirus⁵³⁴ überbracht, bei der er „freie Wohnung und Kost“ erhalten hatte, die sich aber außer Stande sah, darüber

⁵³⁰ „Circular des Herrn Vorstehers an die Herren Zwölfer des Handelsstandes offener Gewerbe, den zu leistenden Beytrag zu obigen Gemählden betreffend, nebst den Meinungen und Unterschriften der Herren Zwölfer“ vom 16.7.1813 (Abschrift in PB S. 109-110).

⁵³¹ Vgl. Quittung vom 11.8.1813 über „ZWANZIG FÜNF GULDEN, welche durch den Vorstand der DETAIL Handlungen Kaufmann H. Senator Drexel von den hiesig verehrlichen Detail Handlungen zum Gemälde des Hans DOLLINGER und KRAKO ans Liebherrische Haus, heute [...] baar eingehändigt“ wurden (BWA, V21/35).

⁵³² Vgl. „Circular des Herrn Vorstehers an die Herren Zwölfer des Handelsstandes offener Gewerbe [...]“ vom 16.7.1813 (Abschrift in PB S. 109-110, hier auch die folgenden Zitate).

⁵³³ Vgl. dazu und zum Folgenden das an den Vorgeher der Kramerinnung gerichtete „Unterstützungs-Gesuch“ des Johann Zacharias Cronberger vom 27.7.1813 (Abschrift in PB S. 112).

⁵³⁴ Vgl. die erste Quittung über den Empfang der Unterstützungszahlung vom 31.7.1813 (BWA, V21/35).

hinaus noch mehr für den 74-jährigen aufzubringen.⁵³⁵ Da er aber auch noch „etwas Unterhaltung in Kleid und Wäsche“ benötigte, bat auch sie im Namen Cronbergers um die Unterstützung der Innung. Drexel stellte den Zwölfern die Entscheidung über Höhe und Form der finanziellen Hilfe frei. Die Zwölfer votierten letztlich einstimmig für einen monatlich auszubezahlenden Betrag aus der Innungskasse, überließen aber die Festsetzung der Höhe der Alimentierung dem Vorgeher. Drexel entschied sich einem Vorschlag aus dem Kreis der Zwölfer folgend für eine monatliche Gabe von drei Gulden, die beginnend mit dem 31. Juli 1813 bis 31. Dezember 1817 meist in vierteljährlichen Raten von je neun Gulden an Charlotte Mirus ausbezahlt wurde.⁵³⁶ Insgesamt unterstützte die Innung Johann Zacharias Cronberger somit über einen Zeitraum von viereinhalb Jahren mit insgesamt 162 Gulden.

Mit ihrem sozialen Engagement setzte die Innung nicht nur das traditionelle und stets von ihr propagierte Selbstverständnis einer Solidar- und Unterstützungsgemeinschaft fort. Vielmehr dürfte dieses Verhalten neben der Erfüllung des christlichen Hilfsgebots auch dem Selbstschutz des Handelsstandes geschuldet sein. Denn in einer Zeit, in der sein eigener dauerhafter Fortbestand noch nicht endgültig gesichert war, musste es das wichtigste Ziel des Handelsstandes sein, seine Bedeutung für den gesamten Sozialverband der Stadt nachhaltig zu unterstreichen und der neuen Obrigkeit durch tatkräftigen Einsatz für die Allgemeinheit glaubhaft vor Augen zu führen. Auch deshalb hatte der Vorgeher Drexel gegenüber der Polizeidirektion den Charakter der Innungskasse „aus gegründeten Ursachen als eine Hilfscaß für Unglückliche“⁵³⁷ hervorgehoben. Dass die Kasse natürlich auch – und wie sich in der Zukunft noch zeigen sollte: in erster Linie – der Begleichung von Prozesskosten und fälligen Gebühren und somit letztlich dem Bemühen um die Aufrechterhaltung der

⁵³⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden das Rundschreiben des Vorgehers Drexel an die Zwölfer vom 28.7.1813 mit den Stellungnahmen der Zwölfer (Abschrift in PB S. 112-113, hier auch die folgenden Zitate).

⁵³⁶ Vgl. dazu die Quittungen von Charlotte Mirus in den jährlichen Belegsammlungen der Kramerinnung (BWA, V21/35 [1813], V21/36 [1814], V21/37 [1815], V21/38 [1816] und V21/39 [1817]).

⁵³⁷ Rundschreiben des Vorgehers an die Innungsmitglieder vom 28.11.1811 (Abschrift in PB S. 26-27, hier S. 27). Die „gegründete Ursache“ dürfte der Allerhöchste Befehl vom 6.4.1811 darstellen, der eine schärfere Aufsicht über die Finanzen der Zünfte und Innungen festsetzte, bis eine endgültige Reform der Handwerksgebühren durchgeführt werde (Rundschreiben einer nicht näher genannten Behörde an die Vormeister der Zünfte und Innungen vom 12.4.1811 mit Wiedergabe der zentralen Bestimmungen des Befehls vom 6.4.1811, Abschrift in GKB Bl. 447-447v). Vgl. auch das Rundschreiben des Vorgehers an die Innungsmitglieder vom 10.12.1811 (Abschrift in PB S. 27-30, hier S. 28), wonach Drexel die Innungskasse vor der Polizeidirektion als eine „Hilfscaß für Arme, Verunglückte und Notleidende“ bezeichnet hatte und somit ausdrücklich nicht nur die Unterstützung von Kramern, sondern einen der Allgemeinheit dienenden Zweck der Kasse betont hatte. Diese Darstellung wiederholten die Zwölfer in einer Eingabe an die Polizeidirektion Regensburg im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung um ein Gewerberecht vom 23.11.1813 (Abschrift in PB S. 121-122, hier S. 122), in der sie darauf antrugen, von Gebühren, die ihnen aufgrund von Gesuchen Dritter entstehen, welche sie zu beantworten verpflichtet seien, befreit zu werden, denn die „Hilfskassa hat keinen Fond und es ist ja Königliche Polizey Direction wißend, daß wir den größern Theil derselben für die Armen und Verwundete[n] hingegeben haben. Sollten wir von einer solchen Auslage nicht dispensirt werden können, so müssen wir das unterthänigst gehorsamste Petitor stellen, uns künftig immer mündlich ad Protocollum vernehmen zu lassen.“

Bestimmungen der Innungsordnung und dem Kampf gegen den Detailhändlern unliebsame Konkurrenz diente, konnte Drexel freilich nur gegenüber den Innungsmitgliedern zugestehen.⁵³⁸

4.2 Der Handelsstand im Dienst der Obrigkeit

Neben diesem freiwilligen sozialen Engagement wurden die Regensburger Kramer – wie bereits in der reichsstädtischen Zeit – auch im Königreich Bayern von Seiten der Behörden immer wieder mit administrativen Aufgaben betraut. Dabei bezog man die Innung zwar nicht wieder explizit in die Verwaltung des Gewerbewesens der Stadt mit ein, sie diente aber weiterhin als ‚verlängerter Arm‘ der Obrigkeit, der sie in einzelnen Fällen und auf deren Geheiß zuzuarbeiten bzw. deren Weisungen sie an die Mitglieder des Handelsstandes weiterzureichen hatte. Auf diese Weise machte sich die bayerische Lokalverwaltung, ab 1818 auch der Stadtmagistrat und der Bürgermeister, besonders den in der Innung versammelten Sachverstand hinsichtlich der gewerblichen Verhältnisse innerhalb der Stadt zunutze.

Während die Innung schon unter der Regierung Dalberg etwa im Rahmen der jährlichen Messen und Jahrmärkte Deputierte zu dem sechsköpfigen Ausschuss der Marktbeschicker zu entsenden hatte⁵³⁹, so war es in bayerischer Zeit eine regelmäßige Aufgabe des Vorgehers des Handelsstandes, unterschiedlichste Informationen im Kreis der Kleinhändler zu kommunizieren. So musste Drexel etwa die Spezereihändler der Innung darüber informieren, dass in Schärding am Inn dreieinhalb Zentner Salpeter entwendet worden waren, weshalb die Polizeidirektion nun die Kramer aufforderte, jeden zu melden, der ohne Handelsberechtigung Salpeter zum Kauf anbieten sollte.⁵⁴⁰ In einem ähnlichen Fall sollte Drexel die Detaillisten darauf hinweisen, dass in Straubing bei einem Diebstahl rund 1.100 Gulden entwendet worden waren. Diese Münzen, die der Dieb vermutlich in Regensburg „gegen Silber umsezten

⁵³⁸ Bereits im Zusammenhang mit der Spende zum Dollingerhaus hatte Drexel am 16.7.1813 in einem Rundschreiben an die Mitglieder des Zwölfergremiums (Abschrift in PB S. 109-110, das nachfolgende Zitat auf S. 110) darauf hingewiesen, dass man zwar gegenwärtig nicht in Prozesse verwickelt sei, dass man aber mit Gebühren verbundene „Relationen und Beantwortungen auf Siegelpapier in Menge“ abzuliefern hätte, was die Innungskasse nicht unwe sentlich belastet. Einige Jahre später spricht sich Drexel am 5.3.1819 in einem weiteren Rundschreiben an die Zwölfer (BWA, V21/15) dann aber deutlich gegen die „seltsame Forderung“ des Innungsmitglieds Johann Martin Kaußler aus, ihm eine monatliche finanzielle Unterstützung aus der Innungskasse zu gewähren. Dabei verweist Drexel auch darauf, dass man den Zahlungen zur Unterstützung für Zacharias Cronberger „bey dem Zustand der Innungs Cassa ein Ende machen“ musste. Zwar seien zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Jahres 1819 „wieder einige Gulden in [der Innungskasse] vorrätig“, doch sei man seitens der Innung nicht „gegen Vorfälle gesichert, die nicht wieder Ausgaben erforderten und wir sind wohl auch nicht aufgestellt, die Beiträge der Innungsmitglieder zu solchen Endzwecken zu verwenden“ – deutlicher lässt sich die Verschiebung des Schwerpunktes hinsichtlich der Verwendung der Innungsbeiträge kaum formulieren.

⁵³⁹ Vgl. das Protokoll über die Sitzung der Zwölfer des Handelsstandes offener Gewerbe am 19.4.1805 im Vorfeld der Georgi-Dult (GKB Bl. 427).

⁵⁴⁰ Vgl. Schreiben der Polizeidirektion an die Spezereihändler vom 2.3.1811 mit beiliegendem Begleitschreiben des Vorgehers an die Spezereihändler der Innung (BWA, V21/5).

dürfte“, seien aber „durch ein Creuz, welches der Eigenthümer auf der Kopf-Seite unter dem Munde angebracht“ habe, leicht zu erkennen und im entsprechenden Fall sei dies der Obrigkeit anzuseigen.⁵⁴¹ Neben solchen aktuellen Ereignissen wurden dem Vorgeher aber auch grundsätzliche Bestimmungen zur Verbreitung im Kreis der Kramer zugestellt, wie etwa bezüglich des Postversands von Waren nach Sachsen.⁵⁴²

Neben derartigen Aufträgen zur Verbreitung von Informationen im Kreis der Detailhändler wurde die Innung bzw. deren Vorgeher in Einzelfällen aber auch mit tatsächlich administrativen Aufgaben betraut. Besonders im Zuge der Einführung und Durchsetzung der staatlichen Tabakregie⁵⁴³ hatte der Handelsstand mehrfach im Auftrag der Behörden tätig zu werden. So war es beispielsweise Aufgabe des Vorgehers, die von der königlichen „General Zoll und Mauth Direction als Tobac Regie“ ausgestellten Patente den entsprechenden Händlern zuzustellen.⁵⁴⁴ Insgesamt hatten bei der Einführung der staatlichen Tabakregie 31 Gewerbetreibende im gesamten Polizeibezirk Regensburg, davon 18 in der Stadt Regensburg und weitere vier in Stadtamhof, ein Patent beantragt und bewilligt bekommen.⁵⁴⁵ Zusätzlich erhielt der Vorgeher mehrmals den Auftrag, die jährlich fälligen Gebühren zur Verlängerung eines Tabakpatents von den Händlern einzusammeln und bei den Behörden abzuliefern.⁵⁴⁶ Gleichzeitig wurden die Kramer angewiesen, künftig „selbst darüber zu wachen, daß kein

⁵⁴¹ Vgl. ein undatiertes Rundschreiben Drexels an die Innungsmitglieder, Juni 1814 (BWA, V21/8).

⁵⁴² Vgl. eine Mitteilung der „Königlich Baierischen Inspection der fahrenden Posten“ vom 20.7.1814 (BWA, V21/8), die Drexel im Umlaufverfahren im Kreis der Innung publizierte. Dabei wurde besonders auf die Gefahren für die versandten Waren und Güter hingewiesen, die daraus resultierten, dass in Sachsen „nur offene Postwagen“ üblich seien, weshalb jeder, der Waren nach Sachsen verschicke, selbst für „zweckmäßige Einpackung seiner Sendungen [...] in Kisten, Stroh und Wachstuch wohl zu sorgen“, gleichzeitig aber die „trockene und unversehrte Überlieferung nicht zu erwarten“ habe. Für die Königlich Bayerische Postanstalt sei es jedenfalls unmöglich, dem Handelsmann im Schadensfall zu einer Entschädigung zu verhelfen.

⁵⁴³ Im Zusammenhang mit der angestrebten Tilgung der Staatsschulden hatte die bayerische Regierung mit der Verordnung „Die Tabaks-Regie im Königreiche, ihre administrative Form und ihren Geschäfts-Kreis betreffend“ vom 20.8.1811 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1811, Sp. 1049-1063) den Anbau und die Fabrikation von Tabak sowie den Handel mit Tabak und Tabakprodukten unter staatliche Aufsicht gestellt. Demnach bedurfte jeglicher gewerbliche Umgang mit Tabak der ausdrücklichen staatlichen Genehmigung, die in Form eines „Patents“ zu erwerben war. Der Ertrag dieser Einnahmen wiederum sollte ausschließlich „zur Dotation der Zentral-Staats-Schuldenentlastungs-Kasse“ (Sp. 1049) verwendet werden. Die Oberaufsicht führte die bei der General-Zoll- und Maut-Direktion neu eingerichtete Abteilung für die Tabakregie (vgl. Sp. 1060). Mit dem Erlass der „Verordnung über das Zollwesen und die übrigen verwandten Abgaben im Königreiche, mit Ausschluß des Rheinkreises“ am 22.7.1819 (Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1819, Sp. 99-142, hier § 1) wurde die staatliche Tabakregie wieder aufgehoben.

⁵⁴⁴ Vgl. Mitteilung der „General Zoll und Mauth Direction als Tobac Regie in München“ an den Handelsstand offener Gewerbe vom 13.12.1811 (Abschrift in PB S. 34).

⁵⁴⁵ Vgl. die undatierte „Consignation der Königlichen Polizey Direction Regensburg Über jene berechtigte Handelsleute, welche bisher schon mit Tabak handelten und sich um ein Patent gemeldet haben“ (BWA, V21/29) sowie die Namensliste in PB S. 34. Vgl. auch die Umlaufliste eines Rundschreibens des Vorgehers Drexel „An die zum Tobac Handel patentirte[n] Mitglieder des Gremiums“ vom 15.11.1812 (BWA, V21/6). Bzgl. der 31 im gesamten Polizeibezirk patentierten Händler vgl. die Eingabe Georg Heinrich Drexels an die Königliche Zoll- und Maut-Direktion vom 12.9.1815 (Abschrift in PB S. 211-212).

⁵⁴⁶ Vgl. z.B. die an Georg Heinrich Drexel gerichteten Aufträge der Polizeidirektion Regensburg vom 12.7.1815 (BWA, V21/10; Abschrift auch in PB S. 212) und vom 12.8.1816 (BWA, V21/11) zur Einziehung der Tabakspatentgelder für die Jahre 1814/15 bzw. 1815/16.

Unberechtigter fernes hin den Tobakverkauf weder EN GROS noch EN DETAIL unternehme.“⁵⁴⁷

In dem speziellen Fall des Handels mit Tabak und Tabakprodukten wurde die Innung mit ihrem Vorgeher somit zu einem obrigkeitlich beauftragten Organ für die Durchsetzung der Bestimmungen über die staatliche Tabakregie. Dies spielte natürlich dem Eigeninteresse der Kramer in die Hände, die gerade in Fragen um Berechtigungen zum Tabakhandel ihre angestammten Rechte als Spezereiwarenhändler zu verteidigen bemüht waren.

Darüber hinaus forderte die Polizeidirektion speziell den Vorgeher der Innung auf, nachgewiesene Eingriffe Dritter in die Belange und Gerechtsame der Innungsmitglieder zur Anzeige zu bringen.⁵⁴⁸ Denn nachdem von einzelnen Mitgliedern der Innung schriftliche Beschwerden über widerrechtlichen Verkauf durch Dritte bei der Polizeidirektion eingereicht worden waren, erhielt nun explizit der Vorgeher Drexel die Anweisung, „alle und jede Anstände und erweißliche Eingriffe [...] in den Detailhandel ohne alles Verweilen und Umstände nur immer mündlich AD PROTOCOLLOM zu geben und nach allen Rechten die schleunigst mögliche Hilfe und Unterstützung zu gewärtigen.“ Wenngleich diese Anweisung der Polizeidirektion in erster Linie den Versuch darstellte, den Geschäftsablauf durch die Vermeidung schriftlicher Eingaben zugunsten eines mündlichen Verfahrens zu beschleunigen, so belegt dieser Auftrag aber auch die grundsätzliche Bereitschaft seitens der Obrigkeit, die Innung als Aufsichtsorgan über die Einhaltung der bestehenden Vorschriften anzuerkennen. Nicht der einzelne Detailhändler sollte sich künftig über Missstände beschweren, sondern der Vorstand seiner gewerblichen Vereinigung. Drexel nutzte diese Mitteilung umgehend zu dem Hinweis an die Angehörigen des Handelsstandes, dass „jedes Mitglied, das dergleichen Beschwerden anbringen und sie mit Beweis belegen kann“, ihm davon zu jeder Zeit Nachricht geben solle, worauf er „keinen Augenblick säumen werde, solche an der Behörde ohne Scheu und Ansehn der Person anzuzeigen und durch die thätigste Mitwirkung einem immer mehr überhand nehmenden Unwesen zu steuern.“

Gleichzeitig insistierten die Behörden darauf, dass der Handelsstand seinen ihm in der Innungsordnung zugeschriebenen Aufgaben nachkommen sollte. So wurde die Innung angewiesen, besonders ihrer Aufsichtsfunktion über das Fuhrwesen sowie über die Hausknechte und „Güterbestätter“ nachzukommen.⁵⁴⁹ Mehrere Beschwerden über deren all zu

⁵⁴⁷ Mitteilung der „General Zoll und Mauth Direction als Tobac Regie in München“ an den Handelsstand offener Gewerbe vom 13.12.1811 (Abschrift in PB S. 34).

⁵⁴⁸ Vgl. dazu und zum Folgenden das Rundschreiben des Vorgehers an die Innungsmitglieder vom 4.3.1811 (BWA, V21/5).

⁵⁴⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden das Schreiben des Stadtmagistrats Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 19.2.1820 (BWA, V21/17). Nach Beschwerden des Handelsstandes und mit indirekter Bestätigung des § 31 der Innungsordnung hatte die Polizeidirektion Regensburg in diesem Zusammenhang bereits im Regensburger Intelligenzblatt vom 28.8.1811, S. 584-585, eine Verfügung vom 25.8.1811 publiziert,

selbstständiges Agieren auch über die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises hinaus, „wodurch nicht nur einzelne Individuen des Handelsstandes, sondern auch Fuhrleute sehr gefährdet werden, welches am Ende auf den Platz selbst nachtheilig wirken dürfte“, gaben für den Magistrat den Anlass, den Handelsstand an seine Pflichten zu erinnern. Zwar wolle man sich seitens des Magistrats nicht „in die innern Angelegenheiten der Handlungen mischen“, doch erwarte man, dass der Handelsstand die Obrigkeit bei der Durchsetzung diesbezüglich bereits erlassener Ordnungen unterstütze. Denn „wenn der Handelsstand nicht selbst thätigst mitwirkt, und alle Gelegenheiten, welche zu Mißbräuchen führen, nicht abschneidet, und nicht selbst darüber wachet“, so sei es kaum möglich, den eingerissenen Missständen zu begegnen. Natürlich sei es für den Handelsstand leichter, „die Schuld auf die Polizeidirektion zu werfen, um die eigene Gleichgültigkeit zu entschuldigen.“ Doch gerade jetzt, wo mit dem im Frühjahr erneut einsetzenden Schiffsverkehr auf der Donau das Handelsvolumen wieder ansteigen wird, „werden sich nicht wenige auch unerlaubte Umtriebe mit einstellen.“ Der Handelsstand habe deshalb „jeden Unfug, der ihm zu Kenntniß kommt“, den Behörden zu melden, worauf der Magistrat „gerechten und erwiesenen Klagen abzuhelfen und die Frevler in ihre Schranken zu weisen wissen“ werde.

Dem Handelsstand wurden somit auch in bayerischer Zeit bestimmte ordnungspolitische Aufgaben hinsichtlich der Überwachung des städtischen Handelswesens übertragen. Daneben belegt gerade die Tatsache, dass die Aufsicht über die in die Abwicklung des Warenverkehrs eingebundenen Personenkreise gegenüber der Innung mit Nachdruck und unter unausgesprochener Berufung auf die Innungsordnung des Jahres 1714 angemahnt wurde, die noch immer anerkannte Gültigkeit eben dieser Innungsordnung.

Darüber hinaus machten sich die Behörden das in der Innung vertretene Fachwissen zunutze, indem sie in Einzelfällen besonders den Vorgeher als Sachverständigen zu bestimmten Entscheidungen hinzuzog oder von dem Handelsstand eine gutachterliche Stellungnahme forderte. So hatte Georg Heinrich Drexel beispielsweise dem Stadtmagistrat übergebene Proben unterschiedlicher Liköre auf ihre Qualität hin zu untersuchen.⁵⁵⁰ Auch im Streit

wonach jeglicher „Schleichhandel der Schiffleute, der Fuhrleute, der Wirthe, der Hausknechte, der Schaffner und anderer Personen, welche von den Vorstehenden zum Verhausiren gebraucht werden“, mit Handelswaren, die den Mitgliedern des Handelsstandes zum Vertrieb zustanden, untersagt wurde. Um dem widerrechtlichen Verkauf etwa in Wirtshäusern zu begegnen, wurden die Eigentümer entsprechender Waren angewiesen, die Güter „nirgend anders als auf der Königlichen Halle oder bey einem hiesigen Kaufmann zu hinterlegen, welcher bey seiner Bürgerpflicht und Ehre dafür haftet, daß mit selben kein unerlaubter Unterschleif getrieben werde.“ Der Begriff „Güterbestätter“ bezeichnet Spediteure, die Waren nicht auf eigene Rechnung, sondern im Auftrag anderer Kaufleute auf Basis einer Provision verkaufen oder versenden. Vgl. Artikel „Spediteur“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 157, S. 43-48.

⁵⁵⁰ Vgl. das Schreiben des Stadtmagistrats an Georg Heinrich Drexel vom 23.12.1819 (BWA, V21/16).

zwischen einem Lebküchner und einem Konditor wurde Drexel vor den Magistrat zitiert, um über die vorgelegten Waren sein „Gutachten als Sachverständiger“ abzugeben.⁵⁵¹

Ebenso griff der 1819 in die Kammer der Abgeordneten gewählte und von 1818 bis 1837 als zweiter Bürgermeister von Regensburg amtierende Großhändler Johann Wilhelm Anns⁵⁵² im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Bayerischen Landtag auf die Innung zurück. So bat er vor seiner ersten Reise zu den Landtagsverhandlungen die Innung um ihre „Unterstützung“ und ersuchte sie, ihm „entweder einzeln oder im Allgemeinen Ihre Bemerkungen über alle Gegenstände, welche den hiesigen Handel lähmen oder gänzlich zerstören, so wie ihre Ansichten zu deren Beseitigung geneigt mitzutheilen.“⁵⁵³ Die Innung nutzte diese Anfrage zur Abfassung ausführlicher Stellungnahmen⁵⁵⁴, um Johann Wilhelm Anns dazu zu bewegen, in den anstehenden Landtagsverhandlungen die Sicht des Handelsstandes in die Diskussion einzubringen. Dabei besprach man sich offenkundig auch mit den Regensburger Großhändlern und deren Vorstand Ernst Christian Fallot.⁵⁵⁵

Dem Handelsstand offener Gewerbe kam somit auch in der bayerischen Zeit eine gewisse Bedeutung im Rahmen der allgemeinen Organisation des Wirtschaftsstandorts Regensburg zu. Diese Einbindung in die Administration versuchte man seitens des Handelsstandes durch entsprechende Ausführung der ihm obrigkeitlich übertragenen Aufgabenbereiche für die Durchsetzung der eigenen Interessen so weit als möglich auszunutzen. Dies spiegelt sich besonders in der Hauptaufgabe wieder, die der Innung gemäß der bayerischen Gesetzgebung ab dem Jahr 1811 zukam, nämlich der Abgabe gutachterlicher Stellungnahmen in nahezu allen Punkten, die den Umgang mit Gewerberechten betrafen. Damit war den Kramern aber gleichzeitig ein Instrument an die Hand gegeben worden, um auch künftig die eigenen Interessen wirkungsvoll zu vertreten und ihre Vorstellungen von Recht und Ordnung innerhalb des gewerblichen Systems zu formulieren.

⁵⁵¹ Schreiben des Stadtmagistrats an Georg Heinrich Drexel vom 13.6.1820 (BWA, V21/17).

⁵⁵² Zum Lebensweg sowie zu seiner Ausschusstätigkeit im Bayerischen Landtag vgl. die Zusammenstellung biographischer Daten in der CD-Rom HAUS DER BAYERISCHEN GESCHICHTE / GÖTSCHMANN / HENKER (HGG.): Geschichte des bayerischen Parlaments. Zu korrigieren ist hier jedoch das Todesdatum. Anns verstarb nicht wie angegeben im Jahr 1837, sondern erst am 28.3.1842 (vgl. die beiden Mitteilungen über den Tod von Johann Wilhelm von Anns im Regensburger Wochenblatt vom 5.4.1842, S. 192 und S. 198).

⁵⁵³ Bürgermeister Anns an den Handelsstand offener Gewerbe, 10.12.1818 (BWA, V21/15).

⁵⁵⁴ Vgl. die Abschrift zweier Eingaben mit der Anrede „Königlicher Landtag von Baiern“, März 1819, in einem Umschlag mit der Aufschrift „Dem H. Landtags Deputirten Herrn Bürgermeister Ans übergebene Schriften“ (BWA, V21/15). Daneben enthält das Protokollbuch verschiedene Entwürfe und Vorstufen vom 9.1.1819 (PB S. 345-349), einen „Nachtrag“ unter demselben Datum (PB S. 349-353) und einen undatierten „kurzen Nachtrag“ (PB S. 358-363, vermutlich Februar 1819). Zumindest die erste Abhandlung vom 9.1.1819 wurde Johann Wilhelm Anns auch direkt zugestellt, wie der Eingangsvermerk „Dem Herrn Bürgermeister Ans übergeben“ belegt.

⁵⁵⁵ Vgl. einen Vermerk an Georg Heinrich Drexel, verfasst von dem Zwölfer Friedrich Heinrich Theodor Bertram am 1.2.1819 (BWA, V21/15), der auf eine Besprechung mit den Großhändlern verweist.

4.3 Die Kramerinnung und die praktische Anwendung des Gewerberechts

Besonders dem Innungsvorsteher Georg Heinrich Drexel wuchs durch die Einbeziehung der Innung in den staatlichen Prozess der Gewerberechtsverleihung ein erhebliches Mehr an Arbeit zu. „Der Beantwortungen von Anfragen über allerley Handelsgegenstände ist fast kein Ende“, klagte er denn auch im Dezember 1812 gegenüber den Zwölferrn der Innung.⁵⁵⁶ Gleichzeitig sei er der Polizeidirektion jedoch in höchstem Maße zu Dank verpflichtet, dass sie „unser Gremium in nichts umgeht, selbst in Gegenständen, die oft blos den Groshandel angehen.“ Außerdem sei es ihm inzwischen gelungen, sich durch rasche und korrekte Erledigung der Aufträge das „Zutrauen“ der Polizeidirektion zu erarbeiten und die Beamten von seinem „Eifer, der unser Gemeinbestes bewahrt“, zu überzeugen. Zwar „schlägt auch manchmal die Mitternachtstunde“, doch nehme er auch dies gerne in Kauf, „wenn nur etwas Gutes und die Erhaltung alter Ordnung erzielt wird.“

Doch Drexel beließ es nicht dabei, Stellungnahmen ausschließlich im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Ganges der Gewerberechtsvergabe abzugeben, sondern wurde – teilweise nach Hinweisen von Innungsmitgliedern auf widerrechtliches Verhalten anderer Personen und wie von der Polizeidirektion gefordert – auch selbst in Einzelfällen aktiv und lancierte Beschwerden gegen den Kramern rechtswidrig erscheinende Umtriebe. Seine diesbezüglichen Überzeugungen hatte er bereits im Dezember 1811, kurz nach dem Erlass der vorläufig letzten königlichen Verordnung in Gewerbeangelegenheiten vom 2. Oktober 1811, in einem Rundschreiben an die Innungsmitglieder dargelegt.⁵⁵⁷ In Drexels Augen war es zwingend notwendig, „der bisherigen ländlichen Einrichtung [...] getreu zu bleiben“, da die Innung mit ihrer Ordnung „noch jetzt dem Zeitgeiste“ entspreche und gerade deshalb von der Obrigkeit „noch nicht angefochten, von mir aber schon männlich verfochten worden“ sei. Um diesen Kampf fortzuführen, so Drexel weiter, „schnalle ich auch ferner den Harnisch um, wenn ländliche Gerechtsame angetastet werden wollen.“

Drexel verstand sich dabei nicht nur als Streiter gegen Personen, die außerhalb der Innung standen, ihm ging es um die grundsätzliche Verteidigung beziehungsweise Wiederherstellung der alten Ordnung innerhalb des Gewerbewesens. Gleichsam als Warnung an die Innungsmitglieder betonte Drexel, dass er, solange er das Amt des Vorgehers des Handelsstandes bekleide und das Vertrauen der Mehrheit der eingeschriebenen Kleinhändler besitze, „laut und stille gegen jedes Mitglied, welches seine Gewerbsbefugnis zu überschreiten sich beygehen lassen sollte, jetzt mehr als jemals zu Felde ziehen und kein

⁵⁵⁶ Rundschreiben des Vorgehers an die Zwölfer vom 20.12.1812 (BWA, V21/6, hier auch die folgenden Zitate).

⁵⁵⁷ Rundschreiben des Vorgehers Georg Heinrich Drexel an die Innungsmitglieder vom 10.12.1811 (Abschrift in PB S. 27-30, die nachfolgenden Zitate auf S. 28-29).

Ansehen der Person gelten lassen werde.“ Dabei könne er auf die „Mitwirkung der Polizey Direction“ zählen, mit der er „stets in Rücksprache“ sei, und von der er „aufgefordert und aufgemuntert“ worden sei, gegen jegliche Rechtsverletzung vorzugehen. Dennoch mache er es sich durch dieses Rundschreiben „zur angelegentlichsten Pflicht, vorhero noch zu warnen“, denn „die Zeiten verbieten mehr als je alle Schonung.“ Drexel war sich dabei durchaus bewusst, dass er sich „bey ein und dem andern gehäßig machen“ werde, doch „ich will einmal Zucht und Ordnung [...] mitherstellen helfen.“ Übertretungen eigener Befugnisse, die widerrechtliche Aneignung eines Gewerbes und ähnliche Vergehen stellten in den Augen des Vorgehers keine Kavaliersdelikte, sondern strafwürdige Missachtungen dieser Ordnung dar, in der jeder mit seinem Gewerbe einen festen Platz hatte: „Schuster bleib bey deinem Leist, oder SUUM CUIQUE – einem jeden das Seinige! – bey dem, wer will, sich noch nähren kann.“ Die Sicherung und Verteidigung eines ausreichenden individuellen Einkommens durch eine innerhalb der rechtlichen Vorgaben der Innungsordnung ausgeübte Geschäftstätigkeit war das zentrale Anliegen Drexels. Deshalb erschien es ihm im Juli 1813 nötig, gegenüber den Zwölfern der Innung sein Verhalten nochmals darzulegen: „Ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß des wüsten und wilden an sich reisens immer mehr und bis zur Niederträchtigkeit getrieben wird. Schnöde Habgier oder – Noth? – kurz allerley abscheuliche Gierde ist herrschend. Sie soll aber, die erstere nämlich, so lange ich Ordnung zu halten gebietend mitwirken kann, nicht herrschend werden, wenn ich auch letzterer nicht abzuhelfen vermag. Aber eben doch weil Noth herrscht, muß [die] alte Ordnung desto strenger gehandhabt werden. Ich mache ohne alle Scheu und Ansehn der Person selbst den direkten Anzeiger des Contravenienten. Dies habe ich erst heute Königlicher Polizei angelobt.“⁵⁵⁸

Nur vier Tage später verfasste Drexel ein weiteres Rundschreiben, diesmal jedoch nicht nur an die Zwölfer, sondern an sämtliche Mitglieder des Handelsstandes.⁵⁵⁹ Er wählte diesen Weg, um den Innungsmitgliedern in Ruhe vortragen zu können, was „unter dem Geräusch einer grossen Versammlung [...] verloren gehen“ könnte. Der Vorgeher ermahnte sämtliche Kramer, „auf Ordnung zu achten und pflichtmäßig und eidgemäß selbst, ein Jeder an seinem Theile, in der Ordnung zu bleiben.“ Im Übertretungsfall sähe er sich hingegen „zu Klagen und unvermeidlichen Anzeigen ohne Ansehen der Person“ gezwungen. Gleichzeitig rief Drexel die Mitglieder dazu auf, ihn in seiner Tätigkeit zu unterstützen, denn „noch ist nicht alles Unkraut ausgerottet, noch sind der Contraventionen gegen die Verpflichtungen, die jeder gethan hat gar so viele!“ Deshalb werde er alle mit „Beweisen und Proben“ belegen

⁵⁵⁸ Rundschreiben des Vorgehers an die Zwölfer der Kramerinnung vom 24.7.1813 (BWA, V21/7).

⁵⁵⁹ Rundschreiben des Vorgehers Drexel „An verehrte sämtliche Herren Mitglieder des Handelsstandes offener Gewerbe“ vom 28.7.1813 (BWA, V21/7, hier auch die folgenden Zitate).

Anschuldigungen nach bestem Gewissen verfolgen, wozu er von der Polizeidirektion nicht nur „aufgefordert“, sondern bislang auch „kräftigst unterstützt“ wurde.

Vor diesem Hintergrund sind die zahlreichen juristischen Kämpfe zu sehen, die die Kramerinnung, vertreten durch ihren Vorgeher Georg Heinrich Drexel, entweder im Rahmen ihrer gesetzlich vorgeschriebenen gutachterlichen Tätigkeit oder aber aus Eigeninitiative heraus, in den folgenden rund fünfzehn Jahren bis zum Erlass des Gewerbegesetzes führte. Inhaltlich drehten sich diese Auseinandersetzungen besonders um zwei Themenfelder. Einen Schwerpunkt stellte dabei die Frage dar, wer mit welchen Waren und in welchem Umfang zum Handel berechtigt war. Den zweiten Hauptgegenstand bildete die Umsetzung des staatlichen Konzessionssystems und somit die grundsätzliche Diskussion um den Zugang zu einem Handelsgewerbe.

4.3.1 Auseinandersetzungen um den Verkauf von Kramwaren durch Handwerker und sonstige Gewerbetreibende

a) Ludwig Halluin, Regenschirmmacher

Bestärkt durch die bereits geschilderten Anweisungen der Polizeidirektion, aktiv an der Aufrechterhaltung eines rechtmäßigen Gewerbebetriebs in Regensburg mitzuarbeiten, war es eines der Hauptziele der Innungsmitglieder und ihres Vorgehers Georg Heinrich Drexel, besonders diejenigen Personen, die bereits selbst ein produzierendes, verarbeitendes oder Dienstleistungsgewerbe betrieben, vom Detailhandel auszuschließen. Damit wollte man einerseits den eigenen Nahrungserwerb vor weiterer Konkurrenz schützen, andererseits sollte sichergestellt werden, dass jeder Gewerbetreibende nur eine einzige Tätigkeit ausübt, während andere Interessenten womöglich gar keine Einnahmequelle besaßen und deshalb mit ihren Familien letztlich der Allgemeinheit zur Versorgung anheim fielen.

So führte die Innung etwa einen mehrjährigen Kampf gegen den bereits erwähnten Regen- und Sonnenschirmmacher Ludwig Halluin. Dessen Gesuch um Erlaubnis zum gleichzeitigen Handel mit „langen Waaren“ war noch vom fürstprimatischen Landesdirektorium am 5. Januar 1810 abgewiesen worden.⁵⁶⁰ Offenkundig vertrieb Halluin aber auch auf den Regensburger Märkten in einem eigenen Stand entsprechende Produkte, weshalb sich Johann Anton Schwerdtner, ein Mitglied des Zwölfergremiums der Innung, mit deutlichen Worten an den Vorgeher wandte: „Dem HALLUIN sollten wir beßer zu Leibe gehen. Ihm gehören blos Regen- und Sonnenschirme und keine lange[n] Waaren, noch weniger ein offener Stand damit

⁵⁶⁰ Vgl. die Mitteilung des Landesdirektoriums an die Innung vom 16.1.1810 über seine Entscheidung vom 5.1.1810 (BWA, V21/4).

auf hiesigen Meßen, wie ihm die Policey ordnungswidrig erlaubt und wir leider bis jetzt stillschweigend gutgeheißen haben. Laßen Sie uns vereint dahin streben, daß er sich künftig blos aufs Schirmmachen beschränken muß, wozu er allein aufgenommen worden ist.“⁵⁶¹ Rund ein Jahr später erreichte den Vorgeher eine weitere Beschwerde des Inhalts, dass Halluin ausschließlich Schirmmacher und deshalb keinesfalls gleichzeitig berechtigt sei, „seine Waaren, die er ueber dem Vorwand der Marktbesuche hier verkauft, in sein Haus resp. Logis zu nehmen.“⁵⁶²

Georg Heinrich Drexel nahm dann auch diese Beschwerden in die ersten Klageschriften der Innung an die Polizeidirektion auf und forderte eine scharfe Überwachung Halluins, dem zwar nicht verwehrt werden könne, dass er „sein Taffet und Zeuch zum Parafol selbst vom Ausland kommen“ lasse, dies aber eben „nur zu diesem Gebrauche und nicht zu einem Verlage auf verstohlenen Ausschnitt und Handel, den er besonders unter Verwendung seines Weibes unverschämt treibt.“⁵⁶³

Halluin selbst reagierte auf die ihm zweifelsohne bekannt gewordenen Vorwürfe damit, dass er im September 1811 beim Generalkommissariat des Regenkreises um eine „Handlungs-Conzeßion auf den Schnittwaarenhandel“⁵⁶⁴ nachsuchte. Die Polizeidirektion forderte daraufhin die Innung zu einer Stellungnahme auf, die diese am 10. September 1811 einreichte.⁵⁶⁵ Für den Vorgeher war das Gesuch Halluins der endgültige Beweis dafür, dass dieser insgeheim schon immer eine Handelskonzession angestrebt habe. Nun aber sei es offenkundig, dass derartige „Winkelhandlungen“, „aufgeschreckt“ durch den „Scharfblick“ und die „preißwürdige Aufmerksamkeit“ der Polizeidirektion, „ihre Klauen nicht mehr verbergen können, womit sie den Wohlstand und das Fortkommen des Berechtigten untergraben“. Gleichzeitig werde deutlich, dass solche Personen „ihr auf einmal erscheinendes, ob auch bescheidenes?, Vermögen“ bislang nicht versteuert, sondern die Übernahme der „bürgerlichen Lasten“ den berechtigten Gewerbetreibenden überlassen hatten. Man vertraue der Obrigkeit jedoch „gränzenlos“, dass derartige Personen künfig strenger überwacht werden und ihnen lediglich die Ausübung ihres ursprünglichen Gewerbebetriebs

⁵⁶¹ Undatiertes Schreiben Schwerdtner an Drexel als Beilage zu einem Rundschreiben Drexels an die Innungsmitglieder vom 16.1.1810 (BWA, V21/4).

⁵⁶² Nicht namentlich unterzeichnete Beschwerde vom 5.3.1811 (BWA, V21/5).

⁵⁶³ Eingabe der Kramerinnung an die Polizeidirektion Regensburg vom 9.4.1811 (Abschrift in GKB Bl. 445v-447, hier Bl. 446). Die Innung wiederholte diese Klage in einer Eingabe vom Juli 1811 mit den Worten „Louis Halluin, Schirmmacher Lit. E, N° 8, beklagt wegen unerlaubtem Handel mit Taffet und Zeugen“ (undatierte Abschrift in GKB Bl. 450v-451v, fortgesetzt nach dem Register am Ende des Buches, hier Bl. 451v).

⁵⁶⁴ Vermerk des Vorgehers Drexel vom 10.9.1811 (PB S. 5).

⁵⁶⁵ Stellungnahme der Innung zum Gesuch des Ludwig Halluin vom 10.9.1811 (Abschrift in PB S. 5-6, hier auch die folgenden Zitate).

zugestanden wird. Nur so könne der alteingesessene Händler, der sich gegenwärtig „so kümmerlich durch die Perversität der Zeit“ zu kämpfen hat, geschützt werden.

Abschließend betonte Drexel die möglichen negativen Auswirkungen, die dem gesamten Gemeinwesen drohten, sollte es tatsächlich zu einer Vermehrung der Detailhändler kommen: „Daß jeder Nahrungsstand leidet, ist eine bescheinigte Sache, aber wenn endlich in einem Staate alles Handelsmann ist, jeder Dorfkrämer Kaufmann seyn und in die Stadt ziehen will, wie viele Bankerute möchten jährlich zu befürchten seyn; und wenn ein Parafolmacher sich eben so bald zum Kaufmann qualifizirt glaubt, welcher Werth mag denn wohl noch auf diesem sonst geachteten Stand haften bleiben, wo bliebe sein Credit im Ausland?“

Die Polizeidirektion folgte dieser in keiner Weise juristischen Argumentation des Handelsstandes und entschied am 7. Mai 1812, Ludwig Halluin habe „blos das Recht, Sonnen- und Regenschirme zu machen, und es bleibt daher demselben aller Ausschnitthandel im Polizeibezirk Regensburg, ausgenommen die Tage, solange die öffentlichen Jahrmärkte in diesem Bezirk dauern, strengstens untersagt.“⁵⁶⁶

Doch damit war der Streit noch nicht beigelegt, denn im September 1814 sah sich die Innung erneut genötigt, der Polizeidirektion eine Beschwerde über Halluin vorzulegen.⁵⁶⁷ Nach Erkenntnissen der Kramer unterhielt Halluin trotz des Verbots aus dem Jahr 1812 auch weiterhin „ein beständiges Waarenlager in seinem Hause und treibt allda den den hier berechtigten Handelsleuten nachtheiligsten Schleichhandel.“ Deshalb ersuchte man die Polizeidirektion, Halluin „nicht nur seinen unerlaubten Handel unter schwerer Verpönung von neuem zu verbieten“, sondern ihn auch strengstens darauf hinzuweisen, dass er „auser der Besuchzeit von auswärtigen Märkten keinerley Waarenartikel in seiner Behausung vorräthig haben dürfe, sondern solche bey einem bürgerlichen COMMISSIONAIR oder SPEDITEUR oder in der Königlichen Halle niederlegen“ müsse.

In ihrer Antwort akzeptierte die Polizeidirektion die Ansicht der Innung grundsätzlich, verlangte jedoch zu einer weiteren Verfolgung des Sachverhalts „nähtere Angaben der GRAVAMINA“, um eine konkrete Vernehmung Halluins vornehmen zu können.⁵⁶⁸ Diese Präzisierung der Beschwerden konnte Georg Heinrich Drexel der Polizeidirektion wenig später vorlegen, nachdem das Innungsmitglied Johann Christian Wiesand am 12. November 1814 dem Vorgeher einen konkreten Fall zur Weiterleitung an die Polizeidirektion schriftlich

⁵⁶⁶ „Bescheid [der Polizeidirektion Regensburg] in der Klagssache des Handelsstandes offener Gewerbe CONTRA den Bürger und Sonnen-, dann Regenschirmacher Halluin“ vom 7.5.1812 (Abschrift in PB S. 90).

⁵⁶⁷ Eingabe des Handelsstandes an die Polizeidirektion vom 16.9.1814 (Abschrift in PB S. 145, hier auch die folgenden Zitate).

⁵⁶⁸ Mitteilung der Polizeidirektion Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 18.9.1814 (BWA, V21/9).

geschildert hatte.⁵⁶⁹ Wiesand berichtete dabei von einer langjährigen Kundin, die „SCHWARZEN DOUBLEFLORENCE“⁵⁷⁰ für die Herstellung eines Mantels benötigt hatte. Da sich aber Seidenwaren in der jüngeren Vergangenheit deutlich verteuert hätten, könne er seinen bisherigen günstigen Preis nicht mehr halten. Deshalb hatte er die qualitativ hochwertige Ware für fl 1.30 x pro abgemessener Elle Stoff angeboten. Die Kundin berichtete jedoch, dass eine andere Dame dieser Tage bei Halluin für einen solchen Stoff nur fl 1.26 x bezahlt habe. Die Kundin drohte Wiesand damit, sollte sie den gewünschten Stoff hier nicht zum selben Preis erhalten, werde sie ebenfalls zu Halluin gehen. Man habe sich deshalb schließlich auf einen Preis von fl 1.27 x pro Elle geeinigt. Er habe jedoch umgehend bei Halluin eine Elle des fraglichen Stoffes besorgen lassen, der ihm auch zum Preis von fl 1.26 x „ohne Bedenken“ abgemessen worden war. Obwohl Halluin und seine Frau lediglich das Recht hätten, auf auswärtigen Märkten solche Waren zu verkaufen, lägen in ihren Privaträumen Stoffe wie der eben erworbene und als Beweis beigelegte sowie weitere Waren zum Verkauf bereit, wie sie sonst nur „der Berechtigte in seinem Laden“ führe und führen dürfe.

Noch am selben Tag leitete der Vorgeher diese Beschwerde mitsamt des zum Beweis erworbenen Stücks Stoff an die Polizeidirektion weiter.⁵⁷¹ Unter nachdrücklicher Bezugnahme auf die bereits früher eingereichten Beschwerden ersuchte Drexel namens des Handelsstandes offener Gewerbe die Behörde, dass „HALLUIN nun ernstgemeßenst angehalten werden wolle, sein ungescheut ausliegendes und gesamtes Waarenlager, nichts ausgenommen, auf die Niederlage, oder unter die Aufsicht eines hiesigen unpartheyischen COMMISSIONAIR des Handelsstandes zu DEPONIREN, um sich desselben nur bei Besuchung auswärtiger Märkte bedienen zu können.“ Da aber gleichzeitig zu befürchten sei, dass Halluin auch künftig gegen die Gesetze verstößen werde, forderte Drexel die Polizeidirektion auf, Halluin seine Konzession zum Besuch der Märkte, die ohnehin „mit dem Gewerbe, auf welches er verbürgert worden ist, unverträglich, und den Berechtigten zum größten Nachtheil erscheint“, zu entziehen. Nicht zuletzt bat Drexel auch um die Erstattung der von Wiesand zum Erwerb des Beweisstückes verauslagten Summe von einem Gulden und 26 Kreuzern.

Die Polizeidirektion stellte diese Beschwerde Ludwig Halluin zu, der daraufhin selbst eine Stellungnahme zu den von der Innung geäußerten Vorwürfen abgab. Dabei bat er erneut um die förmliche Erteilung einer Handelskonzession zum Schnittwarenhandel, worüber die

⁵⁶⁹ Vgl. das Schreiben von Johann Christian Wiesand an Georg Heinrich Drexel vom 12.11.1814 (BWA, V21/9, hier auch die folgenden Zitate).

⁵⁷⁰ „Doubleflorenc“ ist ein schwerer, vornehmer Seidenstoff. Vgl. Artikel „Tafft“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 179, S. 368-382.

⁵⁷¹ Vgl. auch zum Folgenden die Eingabe des Vorgehers Drexel an die Polizeidirektion Regensburg vom 12.11.1814 (Abschrift in PB S. 148, hier auch die folgenden Zitate).

Polizeidirektion am 15. Februar 1815 eine binnen 14 Tagen einzureichende neuerliche Stellungnahme seitens der Kramerinnung einforderte⁵⁷², die diese am 27. Februar 1815 einreichte.⁵⁷³

Georg Heinrich Drexel ließ in dieser Eingabe seinem Ärger über das Verhalten Halluins, aber auch über die Polizeidirektion freien Lauf. Noch bevor er näher auf den eigentlichen Sachverhalt einging, richtete er die „respektvolle Frage“ an die Behörde, warum „derley Petitionärs nicht gleich von der Hand gewiesen“ würden, wenn diese „bereits schon auf ein fixes Gewerbe aufgenommen, nur aus Faulheit oder Gemächlichkeit es nicht zu treiben gestimmt sind, [...] da ärndten wollen, wo sie nie gesäet“ haben und die Ausübung eines Gewerbes für sich beanspruchen, „das sie nie gelernt, und zu welchem sie aller Gesezlichkeit nach schon keine Ansprüche“ hätten.

Für den konkreten Fall des Parafolmachers Halluin betonte Drexel, dass dieser auf der Grundlage seiner Schirmacherprofession eingebürgert worden war und deshalb verpflichtet sei, sich ausschließlich damit seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Die von Halluin in dessen Schrift vorgebrachten Aussagen, dass „das Regenschirmachen keine eigentliche Conzeßion“ sei, sondern ein Gewerbe, das „jeder nach Belieben treibe und die erforderliche Nahrung nicht abwerfe“, sei hingegen schlichtweg falsch. Vielmehr übe er sein Gewerbe offenkundig „nur mit Läßigkeit“ aus, da er ja noch eine „zweite Mannsnahrung an der Hand hat, ohne welche er sich wohl [...] eifriger auf ein sein Fortkommen nicht schlecht förderndes Gewerbe“ wie die Herstellung von Regen- und Sonnenschirmen besinnen würde. Dass sich die beiden weiteren in Regensburg ansässigen Schirmacher durchaus eines gewissen Wohlstands erfreuten und einer von ihnen sich unlängst mit nur geringer fremder finanzieller Unterstützung ein eigenes Haus hatte aufbauen können, war für Drexel ein weiterer Beweis für Halluins Unlust an seinem Gewerbe.

Nun aber scheine Halluin selbst der Besuch der auswärtigen Messen zu anstrengend, weshalb er sich ein vermeintlich „noch gemächlicheres Leben durch die Erlangung einer Ausschnitthandlung verschaffen“ wolle. Wenn Halluin als weiteren Grund dazu anführte, dass er auf der Dult in Stadtamhof gewissen nicht näher bezeichneten „Nekereyen“ ausgesetzt sei, so habe dies nicht näher untersucht zu werden. Vielmehr sei zu hinterfragen, ob Halluin, dessen Patent ausschließlich für „auswärtige Märkte“ gelte, überhaupt auf der Dult des zum Polizeibezirk Regensburg gehörenden Stadtamhof zum Verkauf berechtigt sei.

⁵⁷² Vgl. auch zum Vorstehenden die Mitteilung der Polizeidirektion Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 15.2.1815 (BWA, V21/10).

⁵⁷³ Stellungnahme des Handelsstandes offener Gewerbe „über das Gesuch des Parafolmachers HALLUIN zu einer Conzeßion um eine Ausschnitthandlung“ vom 27.2.1815 (Abschrift in PB S. 169-171, hier auch die folgenden Zitate).

Ludwig Halluin, der mit seinen Rechten zur Anfertigung von Schirmen und zur Beziehung auswärtiger Märkte schon „zwey Mannsnahrungen vor sich habe“, könne aber, so Drexel weiter, auch schon deshalb kein drittes Recht zugestanden werden, da sich in Regensburg bereits jetzt „so viele hundert andere, und unter diesen mancher kümmерlich“, mit einem einzigen Verdienst ernähren müssten. Wenn Halluin dann aber noch hinzugefügt hatte, dass durch sein angestrebtes Handelsrecht keine Vermehrung der Händler eintrete, da „alldieweilen ja in kurzer Zeit drey Waarenhandlungen eingegangen seyen“, so spreche dies nicht für sein Gesuch, sondern eher dafür, dass nach den oktroyierten Aufnahmen der Dalberg-Jahre der Handelsstand bereits zu stark besetzt sei und keine weiteren Zugänge mehr verkraften könne.

Drexel schloss seine Ausführungen mit einem eindringlichen Hinweis auf die noch immer gültige Innungsordnung des Jahres 1714, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Handelsstand festlegt und gleichzeitig eine anzustrebende Reduzierung der Detailhändler formuliert. Im Sinne dieser Ordnung seien besonders diejenigen Händler, die „eine lange Reihe von Jahren mit allen Widerwärtigkeiten der Zeitläufte ritterlich gekämpft, aus mühsamer Errungenschaft alle ordentlich- und ausserordentlichen Staatslasten getreulich entrichtet“ hatten, davor zu schützen, dass nun „eine übertriebene Concurrenz ihren Erwerb immer mehr schmälern“ werde.

Deshalb stellte Drexel das abschließende Gesuch, dass die Polizeidirektion Halluin lediglich als Parafolmacher sowie als zum sonstigen Warenverkauf auf auswärtigen Märkten – ausschließlich desjenigen in Stadtamhof – patentisierten Handelsmann anerkennen solle.

Die Polizeidirektion gab sich mit diesem Schriftwechsel jedoch noch nicht zufrieden. Erneut wurde die Erklärung der Kramerinnung dem beklagten Halluin zugestellt und eine Erwiderung eingefordert, die dieser im März 1815 vorlegte.⁵⁷⁴ Als Reaktion auf diese Stellungnahme Halluins ließ die Innung, diesmal in Zusammenarbeit mit dem Advokaten Rösch⁵⁷⁵, der Polizeidirektion am 7. April 1815 einen weiteren, umfangreichen Schriftsatz zugehen, in dem nochmals und unter Bezugnahme auf die jüngsten Halluin'schen Ausführungen, die Position des Handelsstandes dargelegt wurde.⁵⁷⁶

⁵⁷⁴ Vgl. die Mitteilung der Polizeidirektion Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 14.3.1815 (BWA, V21/10).

⁵⁷⁵ Vgl. „Nota“ des Advokaten Rösch „für den lóblichen Handelsstand der offenen Gewerbe gegen Halluin“ vom 2.4.1815 (BWA, V21/32). Rösch stellte demnach der Innung für das erfolgte Informationsgespräch – „pro Inform in Facto“ – fl 1.45 x sowie für die „Verfassung der Duplikatsschrift“ fl 10.30 x, insgesamt also fl 12.15 x in Rechnung.

⁵⁷⁶ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 7.4.1815 (Abschrift in PB S. 180-185, hier auch die folgenden Zitate).

Die Ausführungen der Innung und des Advokaten Rösch beginnen mit einer grundsätzlichen Beschwerde über den Stil des Textes der anderen Partei. Dieser sei nicht nur voll von „Sprachschnitzern und Construktions-Widrigkeiten“, sondern „beleidige“ die Kaufleute auch dadurch, dass der Verfasser „mit einer Grazie eine Lanze eingelegt“ habe, zu der „nichts gehörte, als die derben Fäuste eines Cyclopen“ – und das, obwohl er sich offenkundig „für das Salz der juristischen Stylistik“ halte.

Gleichzeitig bezweifelten Rösch und die Kramer die Zweckmäßigkeit der von Halluin erwähnten Dokumente, die seine persönliche Qualifikation zur Führung eines offenen Gewerbes belegen sollen. Weder das Zertifikat eines Augsburger Kaufmanns vom 1. September 1811, noch ein Reisepass aus dem Jahr 1809 seien nach ihrer Ansicht geeignet, die Bestimmungen der königlichen Verordnung vom 2. Oktober 1811 über den Nachweis der persönlichen Qualifikation eines Bittstellers zu erfüllen. Halluins Vita liefere vielmehr den typischen Beweis eines „nomadischen Gewerbslebens“, weil er „zuerst als patentirter Handelsmann die Märkte bezog, sich darauf als Parafolmacher recipiren ließ und nun bey der dritten Station, der Schnittwaarenhandlung ankommt“ – ein einschlägiges Beispiel für ein „willkürliches experimentierendes Durchlaufen aller Gewerbe [...], um in dem zweiten Nahrungszweig das wieder zu werden, weshalb man den ersten verlassen“ hatte.

Eben so wenig könne Halluin aufgrund seiner von ihm geschilderten „Unvermögenheit“, resultierend aus dem schlechten Geschäftsgang, eine Konzession zum Handel mit langen Waren zugestanden werden, da doch die Verordnung vom 2. Oktober 1811 gerade den Nachweis über ein bestimmtes Vermögen vorschreibe. Wenn Halluin zudem mangels finanzieller Mittel schon die geringen Abgaben, die dem Parafolmachergewerbe auferlegt seien, nicht leisten könne – und das obwohl sich Halluin durch den nachgewiesenen „Schleichhandel“ durchaus noch ein zusätzliches Einkommen verschafft hatte –, wie solle er dann die weitaus höheren Lasten der Handelsleute tragen können. Gleichzeitig seien derzeit zahlreiche Händler mit langen Waren dazu gezwungen, „zwar nicht auf ihrem Mamon, wohl aber leider auf der faulen Haut [zu] liegen, weil der ganze Handel flau geht, und bey der jezigen dunklen politischen Constellation eben keine freundlichen Aussichten zu höherer lebhafterer Gewerbsregsamkeit für das merkantilische Leben“ bestehen. Und wenn Halluin das Parafolmachergewerbe in Regensburg mit insgesamt drei ansässigen Vertretern dieser Profession bereits als übersezt bezeichnet, weshalb sollten dann die 18 bestehenden Langwarenhandlungen noch weiter vermehrt werden?

Ob in Regensburg tatsächlich noch eine weitere Handlung notwendig sei, dies zu beurteilen überlasse man aber der Einsicht der Behörden. Zu bedenken bleibe dabei aber, ob wirklich

immer mehr Fremde, zum Teil sogar ohne entsprechendes Vermögen, in Regensburg ansässig gemacht werden müssten, „um ja den hiesigen Bürgers Söhnen alle Aussicht zu ihrem künftigen Etablissement in ihrer Vaterstadt im Voraus zu entreißen, oder doch ihre künftige Geschäftsbahn durch übersezte Konkurrenz zu beschränken.“

Allein die von Halluin erwähnten Beispiele der drei eingegangenen Detailhandelsgeschäfte – an deren Stelle er nun ein neues Gewerbe eröffnen will – zeugen nach Ansicht der Kramer von den gegenwärtigen Schwierigkeiten und den Folgen der unkontrollierten Aufnahme von Interessenten zum Handelsstand, wie dies während der Dalbergischen Herrschaft betrieben worden sei. Demnach musste beispielsweise der bankrotte Konzessionist Boyer einen „Nachlaß Vertrag von 20 PRO CENT machen“⁵⁷⁷ und der Handelsmann Taron sei letztlich „ganz bankerot verstorben“. Drexel und Rösch hoben diesbezüglich aber hervor, dass Boyers Ehefrau ein bares Kapital von rund 4.000 Gulden mit in die Ehe gebracht und dass Taron eine jährliche Besoldung in Höhe von 600 Gulden durch das Haus Thurn & Taxis erhalten hatte; und trotz dieser relativen finanziellen Sicherheit seien beide „dennoch in guten Handelszeiten verdorben.“

Schon diese Beispiele belegen in den Augen der Kramer die Berechtigung der in der Verordnung vom 2. Oktober 1811 festgeschriebenen Klausel über die Prüfung der lokalen Notwendigkeit sowohl bei der Begründung eines neuen, als auch hinsichtlich der Wiederbelebung eines ehemals bestehenden Gewerbes. Eine solche Notwendigkeit für das von ihm nachgesuchte Gewerberecht könne Halluin aber nicht vorbringen. Vielmehr sei zu fragen, ob denn nicht allein die Vielzahl der durch den Handelsstand vorgebrachten Klagen über die Gewerbsverhältnisse schon zur Genüge beweist, dass das Verhältnis der Verkäufer zum Kreis der Kunden in Regensburg vollkommen aus dem Gleichgewicht geraten sei und zugunsten der Händler verändert werden müsse.

Der Grund für den Niedergang der drei erwähnten Handlungen liege mitnichten, wie Halluin es darstellt, in „Monopolsucht und Brodneid des hiesigen Handelsstandes.“ Denn nach seiner Ansicht wäre nicht nur jede Innung, sondern letztlich jeder einzelne Gewerbetreibende, der „mit dem ihm gesezlich zugestandenen Widerspruchsrecht die Grenzen seiner Geschäfts Sphäre gegen gefährdende Eingriffe vertheidigt“, als Monopolist anzusehen – „eine herzbrechende philosophische Staatswirtschaftslehre.“ Die Ursachen für den gesamten Rückgang im Geschäftsleben bildeten neben der übergroßen Konkurrenz vielmehr auch die Auswirkungen „des Continental-Sistems, wodurch das öffentliche Vertrauen im Verkehr, die

⁵⁷⁷ Gemeint ist damit, dass Boyer seinen Gläubigern nur noch 20 Prozent des ihnen eigentlich zustehenden Rechnungsbetrags ausbezahlen konnte.

Sicherheit der Spekulation verschwunden, und die Kapitalisten veranlaßt worden sind, ihr Geld in den Kisten zu verschließen, bis der große europäische Hader beendigt und die Sonne des Friedens die Blüthe des öffentlichen Credits wieder hervorgetrieben“ haben wird.

Zur Durchsetzung der Ansichten des Handelsstandes bedürfe es aber nicht einmal des Rückgriffs auf die Innungsordnung, vielmehr reiche allein die konsequente Auslegung und Anwendung der Verordnung vom 2. Oktober 1811 aus, um Halluin mit seinem Gesuch abzuweisen.

Am Ende ihrer Stellungnahme wiederholten Drexel und Rösch deshalb nochmals ihren Antrag aus der vorherigen Eingabe, dass Halluin mit seinem Gesuch wegen fehlendem Bedürfnis am hiesigen Ort, aufgrund des Einspruchs der ansässigen Händler, sowie infolge von „Vermögenslosigkeit“ und fehlender Qualifikation seitens des Antragstellers abzuweisen und zur Übernahme der Verfahrenskosten zu verurteilen sei.

Nach diesen ausführlichen Schriftgutachten fällte die Polizeidirektion Regensburg schließlich am 21. April 1815 als zuständige erste Instanz ihr Urteil, das am 30. April 1815 veröffentlicht wurde.⁵⁷⁸ Darin verweigerte die Behörde Halluin das gewünschte Handelsrecht und beschränkte ihn auf seine Tätigkeit als Schirmmacher und Verkäufer auf den bayerischen Märkten. Ihre Entscheidung stützte die Polizeidirektion dabei auf die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1811, „welche die Vermehrung gleicher Gewerbe in einem Orte ohne Bedürfniß ausdrücklich verbietet.“ Gleichzeitig war man in der Urteilsfindung der Vorgabe gefolgt, „Gewerbe dieser Art nach Umständen zu vermindern“. Drittens fand die Polizeidirektion keine Gründe, an dem der Innung juristisch zustehenden und aufgrund der „anerkannten Überzahl der Handelsleute zu Regensburg“ auch sachlich gerechtfertigten Widerspruch gegen die Verleihung eines Handelsrechts an Halluin zu zweifeln. Viertens schließlich besaß Halluin nach Ansicht der Behörde durch die ihm zustehenden Rechte der Regenschirmmacherei sowie des Verkaufs auf inländischen Jahrmärkten eine ausreichende „Mannsnahrung“, um sich und seine Familie zu ernähren.

Damit war der Fall aber noch nicht entschieden, denn Ludwig Halluin appellierte gegen dieses Urteil an das Generalkommissariat des Regenkreises. Dieses forderte deshalb von der Kramerinnung eine „Appellationsbeantwortung“⁵⁷⁹, die der Handelsstand, zweifellos wieder

⁵⁷⁸ Beschluss der Polizeidirektion Regensburg vom 21.4.1815, Abschrift vom 3.5.1815 (BWA, V21/10, hier auch die folgenden Zitate).

⁵⁷⁹ Mitteilung der Polizeidirektion Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 5.6.1815 (BWA, V21/10).

in Zusammenarbeit mit dem Advokaten Rösch, auch erstellte und schließlich am 12. Juni 1815 einreichte.⁵⁸⁰

Bevor die Innung dabei auf den eigentlichen Sachverhalt zu sprechen kam, stellte sie einleitend die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Halluin'schen Eingabe in Frage. Denn formal sei zunächst zu bezweifeln, ob Halluins Eingabe auch tatsächlich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erfolgt ist. Weit schwerer wiege aber, dass Halluin in seinem ersten Gesuch vom 15. Februar 1815 um „gnädige Ertheilung einer Waarenausschnitthandlungs Conzeßion“ nachgesucht habe, während er in seiner jüngsten Appellationsschrift auf die „Ausdehnung einer ihm angeblich schon zustehenden Schnittwaarenhandlung“ abziele. Dies stelle jedoch allen gängigen Prozessordnungen zufolge eine rechtswidrige „wesentliche Veränderung“ des bisherigen Verhandlungsgegenstandes dar, weshalb „das vorliegende Gesuch des Recurrenten unter Erstattung sämtlicher Kosten beider Instanzen IN APPELLATORIO als gesezwidrig verworfen“ werden müsse.

Die inhaltliche Auseinandersetzung der Innung mit den Ausführungen Halluins stellte im Wesentlichen eine – allerdings wortreichere – Wiederholung ihrer Argumentationslinie der Eingabe vom 7. April 1815 dar. Gleichzeitig widersprach man der Behauptung Halluins, dass die als Entscheidungsgrundlage in der ersten Instanz herangezogene Verordnung vom 2. Oktober 1811 auf den hier zu verhandelnden Fall nicht anwendbar sei. Halluin hatte diese Aussage einerseits damit begründet, dass es sich in seinem Fall eben nicht um die Vergabe einer neuen, „sondern blos um Ausdehnung einer schon bestehenden Handelsconzeßion“ handle. Andererseits berief sich Halluin auf die nicht mehr bestehenden drei Handlungen von Jean Boyer, Jean Baptist Verdenet und Franz Tarron, deren Wegfall die Vergabe eines neuen Handelsrechtes rechtfertige.

Den Kramern und ihrem Advokaten erschienen beide Argumente nicht stichhaltig. Während man bereits in der Einleitung die Frage nach der Erweiterung einer bereits bestehenden Konzession als nicht zutreffend abgelehnt hatte, betonte man nun, dass selbstverständlich in der Stadt Regensburg eine neue Konzession entstehen würde, wenn ein mit dem Recht auf den bayerischen Märkten außerhalb Regensburgs zu handeln ausgestatteter Regenschirmmacher nun auch innerhalb der Stadt Handel treiben wolle. Schließlich entstünde in Regensburg auch dann eine neue Konzession, wenn etwa ein in Salzburg konzessionierter Händler seinen Wohnsitz nach Regensburg verlegen sollte, um künftig hier sein Gewerbe auszuüben.

⁵⁸⁰ Stellungnahme des Handelsstandes offener Gewerbe vom 12.6.1815 zur Appellation Halluins an das Generalkommissariat des Regenkreises (Abschrift in PB S. 193-200, hier auch die folgenden Zitate).

Auch der Verweis Halluins auf den Niedergang der erwähnten drei Handlungen rief Widerspruch seitens der Kramer hervor. Gerade die Tatsache, dass die Kreditoren der Handlungen letztlich „gar keinen Hellers Werth erhalten“ hätten, sei der deutlichste Beweis, dass in Regensburg bereits zu viele Handelsleute ansässig seien. Neben einer Wiederholung der bereits dargestellten Argumente aus ihrer Eingabe vom 7. April 1815 nutzte die Innung diesen Punkt, um nochmals die Gewerbepolitik der Regierungsjahre Dalbergs zu verurteilen. Dessen „Experiment“, durch die Vermehrung der Gewerbetreibenden die Konkurrenz vor Ort und dadurch gleichzeitig die Wirtschaft insgesamt zu beleben, hätte schließlich nur dazu geführt, dass die neu aufgenommenen Konzessionisten, wie es neben anderen auch Boyer, Verdenet und Tarron waren, „ihren eigenen totalen Ruin gegraben und erwirkt haben und gänzlich bankerott geworden sind.“ Der Versuch der früheren Regierung, „durch ungemeßene Conzessionertheilungen den Flor des hiesigen Handelsplatzes zu bewirken“, könne deshalb aus Sicht der Innung nur als „völlig verunglückt“ bezeichnet werden.

Wenn sich auch drei weitere zwischen 1803 und 1810 aufgenommene Händler noch immer redlich mit ihrem Gewerbe ernähren, so dürfe der schon jetzt übersetzte Handelsstand zum Schutz aller nicht noch weiter vermehrt und gerade Halluin trotz seiner Berufung auf die nicht mehr bestehenden Handlungen keine Möglichkeit gegeben werden, „auf diesen sterilen und versalzenen Conzeßionstrümmern [...] das Gebäude seiner verirrten Einbildung auf[zu]führen, die ihm weismachte, daß sie mit dem Schlag ihrer Wünschelruthe aus dem tiefen Schutt der Handelswelt ihm allein für seine ungerechten Wünsche nach einem gewöhnlichen Polsterleben einen reichen Schatz als Kopfkissen hervorzaubern werde.“

Überhaupt fehle Halluin, so die Innung weiter, jeglicher Realitätssinn zur Beurteilung der allgemeinen, wie auch seiner eigenen gewerblichen Lage. Nach eigener Aussage ohne jegliches Vermögen hänge er dem „Idyllen Gemählde eines soliden kaufmännischen Charakters“ nach, das doch schon anderen „icarischen Fantasten“ zum Verhängnis wurde, obwohl diese ihr Geschäft doch wenigstens mit ausreichend eigenem Kapital begonnen hatten. Sollte sich aber diese Entwicklung der Konkurse fortsetzen, so müsse dies „den Platz Regensburg im Ausland selbst für die wenigen noch bestehenden soliden Handelshäuser um allen Credit bringen.“ Nicht zuletzt sei es in der gegenwärtigen Zeit das völlig falsche Mittel zur Gewerbeförderung, die „Concurrenz der verkaufenden Classe vermehren zu wollen“, bis zuletzt „nichts übrig bliebe, als Kaufleute und Verkäufer.“

Jedenfalls könne das aus der „blauen Ferne des blos theoretisirenden Verstandes heruntergeholt Räsonement“ Halluins die sachlich richtigen Entscheidungsgründe der ersten Instanz, basierend auf der Befolgung der Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober

1811, nicht widerlegen, sodass diese bis zur Beibringung überprüfbarer Gegenbeweise in Kraft bleiben müssten.

Schließlich verwiesen Drexel und Rösch noch auf die bereits in der früheren Eingabe ausführlich dargelegten ausreichenden Verdienstmöglichkeiten, die Halluin als Regenschirmmacher und Händler auf den bayerischen Märkten besitze, weshalb auch in diesem Punkt das Urteil der ersten Instanz vollkommen zu Recht erfolgte.

Am Ende summierte Rösch die Ansichten des Handelsstandes: Regensburg sei nicht nur mit einer ausreichenden Zahl an konzessionierten Händlern versehen, vielmehr belegen die häufigen „Fallimente und Accorde“ die Übersetzung des Handelsstandes. Deshalb sei es zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, „solche vermögenslose und untaugliche Subjecte, wie Appellant sich selbst dargestellt“ habe, nicht mit einer Handelskonzession zu versehen, da die Aufnahme solcher Personen „den Ruin des ganzen Handelsstandes stufenweise vorbereiten und unhinterstreblich nach sich ziehen muß.“ Dies zu verhindern sei jedoch das Ziel der „so weise als mit hoher Sachkenntnis und Zeitgemäßheit“ erlassenen Verordnung vom 2. Oktober 1811, deren konsequente Anwendung die Grundlage für das allgemeine Wohlergehen bilden könne und solle.

Die Innung ersuchte deshalb das Königliche Kreiskommissariat des Regenkreises zu entscheiden, dass in der ersten Instanz „wohlgesprochen und übel appellirt“ worden sei und deshalb der Beschluss der Polizeidirektion Regensburg bestätigt sowie gleichzeitig Halluin als Appellant abgewiesen und in die Erstattung sämtlicher entstandenen Kosten verurteilt werde.

Wie bereits die Polizeidirektion als erste, so folgte auch das Generalkreiskommissariat des Regenkreises als zweite Instanz den Ausführungen der Innung. In seinem am 10. August 1815 veröffentlichten Urteil vom 4. August 1815 bestätigte es nach Einsichtnahme in die Akten die Entscheidung der ersten Instanz „aus den derselben beygefügten Entscheidungsgründen.“⁵⁸¹

Obwohl die kurz zuvor erlassene Verordnung „Den Gnadenweg in Gewerbskonzessions-Sachen betreffend“ vom 6. Mai 1815 bei zwei gleichlautenden Urteilen der ersten und zweiten Instanz eine Berufung an das Königliche Staatsministerium des Innern untersagte⁵⁸², wandte sich Halluin dennoch im Frühjahr 1816 an das Innenministerium, das jedoch ohne nähere Begründung zu dem Entschluss kam, dass es bei den „ertheilten Abweisungen der Polizeidirektion und des GeneralCOMMISSARIATS sein Bewenden“ haben sollte.⁵⁸³

⁵⁸¹ Am 10.8.1815 erstellte beglaubigte Abschrift des Urteils des Generalkommissariats des Regenkreises vom 4.8.1815 (BWA, V21/10; identische Abschrift in PB S. 213).

⁵⁸² Vgl. Verordnung „Den Gnadenweg in Gewerbskonzessions-Sachen betreffend“ vom 6.5.1815 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1815, Sp. 377-378).

⁵⁸³ Abschrift vom 3.4.1816 des Urteils des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 23.3.1816 (BWA, V21/11).

Der Streit mit Ludwig Halluin steht exemplarisch für eine ganze Reihe weiterer Verfahren um den Detailverkauf einzelner Waren durch Personen, die bereits zur Führung eines anderen Gewerbes berechtigt waren.

b) Gottlieb Gehwolf, Taschner

So führte die Innung etwa einen der Auseinandersetzung mit Halluin nahezu identischen Kampf gegen den Taschner Gottlieb Gehwolf, der ebenfalls nicht nur die von ihm verfertigten Taschen, sondern gleichzeitig das dazu benötigte Material wie „Leder, Bein, Holz und Metall-Waaren“⁵⁸⁴ zum Verkauf anbot. Nach Beschwerden der Kramerinnung⁵⁸⁵ untersagte ihm die Polizeidirektion diesen Handel.⁵⁸⁶ Gehwolf habe zwar, so die Argumentation der Behörde in ihrem Urteil, für das Jahr 1811 ein gesondertes Patent zum Verkauf auf den öffentlichen Jahrmärkten erhalten, doch beweise dieses besondere Patent, dass Gehwolf eben kein wirklicher Händler sei, da er sonst ein derartiges Patent nicht benötigt hätte. Auch Gehwolfs Berufung auf seinen „Besitzstand und auf eine ehemalige Bewilligung des Hannsgrafen“ wurde von der Polizeidirektion nicht anerkannt. Der auf langjährige Ausübung einer Tätigkeit beruhende vermeintliche Besitzstand könne nicht als eine einklagbare Rechtsgrundlage anerkannt werden, da eben diese Verrichtungen „verbohene Handlungen“ darstellten und noch immer darstellen. Deshalb untersagte sie Gehwolf für die Zukunft jeglichen Handel „mit Bein, Horn, Holz und Metall Waaren, so wie überhaupt mit Galanterie Waaren“, verwies ihn „in die Gränzen des Gewerbes der Taschnerei“ und ordnete an, dass er alles aus seinem Laden zu entfernen habe, was „nicht dahin einschlägig“ sei.

c) Magdalena Hendschel, Glaswarenhändlerin

Ähnlich verlief auch die Auseinandersetzung mit Magdalena Hendschel, der Witwe des Glaswarenhändlers Anton Hendschel. Sie hatte nach dem Tod ihres Mannes dessen Glaswarenhandel fortgeführt, jedoch gleichzeitig auch „Strümpfe, Hauben, Garn“ und ähnliches zum Verkauf angeboten.⁵⁸⁷ Das Landesdirektorium untersagte ihr jedoch diesen

⁵⁸⁴ „Bescheid [der Polizeidirektion Regensburg] in der Klagsache des Handelsstandes offener Gewerbe Contra den bürgerlichen Taschnermeister Christian Gottlieb Gehwolf wegen dem Handel mit Spiel- und Galanteriewaren“ vom 7.5.1812 (Abschrift in PB S. 87).

⁵⁸⁵ Vgl. die Eingaben der Kramerinnung an die Polizeidirektion vom 9.4.1811 (Abschrift in GKB Bl. 445v-447, zum Fall Gehwolf Bl. 446v-447) sowie vom September 1811 (Abschrift in PB S. 9-16, zum Fall Gehwolf S. 15-16).

⁵⁸⁶ Vgl. dazu und zum Folgenden den „Bescheid [der Polizeidirektion Regensburg] in der Klagsache des Handelsstandes offener Gewerbe Contra den bürgerlichen Taschnermeister Christian Gottlieb Gehwolf wegen dem Handel mit Spiel- und Galanteriewaren“ vom 7.5.1812 (Abschrift in PB S. 87).

⁵⁸⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden die Entscheidung des Kurerzkanzlerischen Landesdirektoriums vom 5.1.1810, Abschrift vom 10./16.1.1810 (BWA, V21/4).

weitergehenden Handel und auch eine zusätzliche Eingabe „AD EMINENTISSIMUM“ führte für die Händlerin nicht zum gewünschten Erfolg. Vielmehr erging das Urteil, dass sämtliche ihr nicht zustehenden Waren gekennzeichnet werden mussten und nur noch auf Jahrmärkten verkauft werden durften. Dennoch führte sie offenkundig ihren widerrechtlichen Handel fort, denn im März 1811 erhielt der Vorgeher Drexel aus dem Kreis der Innungsmitglieder einen anonymen Hinweis, dass die Glashändlerin noch immer unterschiedliche Arten von „Sommerstrümpfe[n] [...] ohne Scheu verkauft“.⁵⁸⁸ Georg Heinrich Drexel leitete diese Beschwerde mehrfach an die Polizeidirektion weiter.⁵⁸⁹ Diese entschied am 7. Mai 1812, dass Magdalena Hendschel zwar ein am 15. Juni 1811 ausgestelltes Patent erhalten hatte, das ihr das Recht zusprach, auf den öffentlichen Jahrmärkten in Bayern nicht nur Glaswaren, sondern auch Zwirn und Strümpfe zum Verkauf anzubieten, sofern es sich bei letzteren um „innländische Fabrikate“ handelt.⁵⁹⁰ Die Polizeidirektion verfügte jedoch, dass Magdalena Hendschel in Regensburg, mit Ausnahme der Jahrmärkte, kein Recht zum Handel mit Zwirn und Strümpfen zugesprochen werden könne. Dieser werde ihr im Polizeibezirk Regensburg vielmehr „strengstens untersagt.“

Magdalena Hendschel gab sich damit jedoch nicht zufrieden und appellierte gegen diesen Bescheid an das Generalkommissariat des Regenkreises. Die Innung wurde deshalb ebenfalls zu einer weiteren Stellungnahme aufgefordert, die sie am 25. Juli 1812 einreichte.⁵⁹¹ Drexel gestand darin ein, dass es bereits früher in Regensburg Glaswarenhändler gegeben hatte, denen das Sonderrecht, auch mit Garn und Strümpfen zu handeln, erteilt worden war, da sie sich „vom Fensterbekleiden alleine nicht zu nähren vermochten, zumal da denselben von je her nicht wie in manch andern Städten der Bundesstaaten gestattet war, auch die Rahmen der Fenster zugleich zu ververtigen.“ Eine solche Sondergenehmigung war ausweislich der Akten Anton Hendschel jedoch explizit nicht zugebilligt worden. Vielmehr belegen alle bisherigen Entscheidungen, dass die fraglichen Waren in Regensburg „als ein dem Ellenwarenhandel allein zuständiger Artikel“ angesehen werden müssen. Und auch in diesem Fall konnte es

⁵⁸⁸ Anonyme Mitteilung an Georg Heinrich Drexel vom 6.3.1811 (BWA, V21/5).

⁵⁸⁹ Vgl. die Eingaben des Handelsstandes an die Polizeidirektion vom 9.4.1811 (Abschrift in GKB Bl. 445v-447, hier bes. Bl. 446), vom Sommer 1811 (Abschrift in GKB Bl. 450v-451v, hier Bl. 451v) und vom September 1811 (Abschrift in PB S. 9-16, hier bes. S. 14). In letzterer Eingabe betonte Drexel zwar die Richtigkeit von Hendschels Aussage, dass „böhmische, die hiesige Duld besuchende Glaswaarenhändler mit Strümpfen und Garn handeln“. Er bestand aber darauf, dass dies „der Henschlin noch keinen Schein gleichen Rechtens oder das Recht zur Behauptung [gebe], daß diese Artikel vom Glaswarenhandel unzertrennlich seyen, denn sonst könnten ja unsere Glasermeister eben die unrichtigen Ansprüche begründen und so Anarchie in den Gewerbsklassen immer mehr überhand nehmen.“

⁵⁹⁰ „Bescheid [der Polizeidirektion Regensburg] in der Klagsache des Handelsstandes der offenen Gewerbe CONTRA die Glashändlerin Magdalena Henschlin wegen unberechtigten Verkauf von Zwirn und Strümpfen“ vom 7.5.1812 (Abschrift in PB S. 91, hier auch das folgende Zitat).

⁵⁹¹ Stellungnahme des Handelsstandes offener Gewerbe vom 25.7.1812 (Abschrift in PB S. 62-63, hier auch die folgenden Zitate).

Drexel nicht unterlassen, nochmals auf die Politik der Gewerberechtsverleihungen während der Regentschaft Karl Theodor von Dalbergs und die Folgen für das Gemeinwesen zu verweisen. So sei es offenkundig, dass bei „so fort dauernden Anmaßungen und Zudringlichkeiten vieler unter voriger Regierung ohne Vermögen und oft ohne den geringsten sichern Ausweiß aufgenommener Individuen und den allgemein überhand nehmenden Unterschleifen und heimlichen Hausierern und bei dem nun einmal unvertilgbaren Glauben, alles was sie zum Verkaufe antragen, seye wohlfeiler als größere Verleger es doch beweislich und mit Auswahl zu liefern im Stande sind, der Handelsstand offener Gewerbe namentlich der Ausschnitt- und Kramwarenhandel weit unter der Bedeutenheit des Städtchen Dritten Ranges im Königreich herunter kommen müsse.“

Das Generalkommissariat folgte in seiner Entscheidung vom 9. Juni 1813 der Argumentation der Innung, verwies gleichzeitig auf die bereits erfolgten acht (!) Urteile gegen die von Anton Hendschel zwischen 1806 und 1808 beantragte Erlaubnis zum Handel mit Baumwollwaren und bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung der Polizeidirektion.⁵⁹²

d) Gast- und Weinwirte

Doch nicht jeder juristische Streit führte zu dem von der Innung gewünschten Ergebnis. So scheiterten die Kramer mit ihrem Versuch, den Gastwirten den Verkauf von Weinessig verbieten zu lassen.⁵⁹³ Dessen Vertrieb fiel nach Ansicht der Kramer ebenso in den Zuständigkeitsbereich des Spezereiwarenhändlers, wie derjenige von Senf und eingelegten Gurken, dessen man die Weinwirte ebenfalls verklagt hatte. Deshalb suchte die Innung bei der Polizeidirektion darum nach, die entsprechenden Wirte „nach dem strengen Sinn des Worts auf ihr ursprüngliches Gewerbe, das ist den Weinwirth zum Wein und nicht zum Eßig und Senfhandel“ zurückzuführen. Wie im Fall Halluin äußerten die Kramer auch hier die Sorge, dass durch Fortführung oder weitere Ausdehnung dieses Handels „der Anarchie in allen Gewerben [...] Thür und Thor geöffnet“ würde – „Gewaltsamkeit, Druck und Verwirrung unter den Gewerben wäre dann Tages Ordnung.“ Zu schützen gelte es vielmehr den Spezereiwarenhändler, der gezwungen sei, zahlreiche verschiedenartige und zum Teil auch verderbliche Artikel für seine Kundschaft vorrätig zu haben. Zudem bilde der Essig im

⁵⁹² Vgl. den Bescheid des Generalkommissariats des Regenkreises vom 9.6.1813 (Abschrift in PB S. 111).

⁵⁹³ Vgl. die Eingaben der Kramerinnung an die Polizeidirektion vom 9.4.1811 (Abschrift in GKB Bl. 445v-447, zum Fall der Gastwirte bes. Bl. 445v) sowie vom 25.8.1811 (Abschrift in PB S. 3-4, zu den Gastwirten bes. S. 3) und vom 31.12.1811 (Abschrift in PB S. 31-34, zu den Gastwirten „Joseph Braunschweiger, Stifter am Stiegel“, „[Johann] Niedermeyer, Wein- und Gastwirth zum blauen Engel“ und „Johann Matthäus Sauermann, Wein- und Methgastgeb zur goldenen Gans“ bes. S. 31-32, hier auch die folgenden Zitate).

Sortiment des Spezereiwarenhändlers „einen natürlichen Übergang zum Oel für alle, die ihren Salat würzen wollen.“

Die Weinwirte hingegen könnten sich ohne Zweifel durch gute Bedienung ihrer Gäste mit ihrem Gewerbe einen ausreichenden Verdienst erwirtschaften. Nicht zuletzt belege etwa die Aussage des Wirts Johann Niedermeyer, dass er seinen „ersten Eimer Eßig von dem hiesigen Handelsmann Pfort erkauft“ habe, das Handelsrecht der Spezereihändler. Auch die Existenz der Essigfabrik mit Ausschankrecht des Handelsmanns Zech in Stadtamhof beweise die Eigenständigkeit des Handels mit Essig, der nicht zwangsläufig mit dem Gewerbe eines Weinwirtes verbunden sei. Schließlich sei auch die weitere Darlegung der Weinwirte zu bezweifeln, dass lediglich der „Tropfwein“, der aus dem Zapfhahn tropfende, nicht ausgeschenkte Wein, zu Essig verwertet würde, „denn mancher geschenkte Wein – ABSIT BLASPHEMIA DICTIS – schmeckt nach demselben.“

In ihrer Entscheidung vom 7. Mai 1812⁵⁹⁴ verwies die Polizeidirektion auf die noch immer gültige Regensburger „Wirtschafts- und Schenkordnung“ vom 2. Juni 1582, die „den Weingastwirthen das Verzapfen des Weineßigs ausdrücklich“ erlaube. Da sich die Wirt „noch gegenwärtig in der Ausübung des Rechts befinden, so werden sie auch noch fernerhin wider die Handlungs Innung offener Gewerbe RESPECTIVE wider die Spezereyhändler hierin geschützt.“ Gleichsam als Warnung an die Kramer fügte die Polizeidirektion ihrer Entscheidung hinzu, dass den Spezereihändlern der Verkauf von Weinessig unbenommen bleiben sollte. Ein „Monopol zum Nachtheil der berechtigten Weinwirthe“ könne dem Handelsstand jedoch nicht eingeräumt werden, da auch den Essigfabrikanten ein ausreichend großer Absatzmarkt für ihr Produkt gewährleistet werden müsse. Lediglich den Detailverkauf von Senf und eingelegten Gurken gestand die Polizeidirektion allein den Spezereiwarenhändlern zu. Der Handelsstand fügte sich in diese Entscheidung. Offenkundig hatten die Kramer erkannt, dass ihre Niederlage in diesem Fall mit demselben Argument begründet wurde, das sie selbst für sich stets in Anspruch nahmen, nämlich den Schutz eines Gewerbes durch die Bestätigung alter, von der Obrigkeit noch immer als gültig angesehener Sonderrechte, wie sie in diesem Fall in der Wirtschafts- und Schenkordnung aus dem Jahr 1582 festgelegt waren.

⁵⁹⁴ „Bescheid [der Polizeidirektion Regensburg] in Klagsachen des Handelsstandes der offenen Gewerbe CONTRA die bürgerlichen Weingastwirthe, IN SPECIE Johann Matthäus Sauermann, Johann Niedermeier, Gastwirth zum blauen Engel, und Gottlieb Pfort, RESP.^E dessen Stifter, Joseph Braunschweiger, wegen Verkauf des Weineßig, des Senftes und der eingemachten Kukumern“ vom 7.5.1812 (Abschrift in PB S. 93, hier auch die folgenden Zitate).

e) *Johann Baptist Aberill, Frisör*

Dass nicht alle Beschwerden der Innung zu langwierigen Prozessen führen mussten, zeigt sich in dem Vorgehen der Kramer gegen den Friseur Johann Baptist Aberill. Dieser wurde von der Innung vor der Polizeidirektion als Pfuscher verklagt, da er eine größere Menge Parfümerien und Schals, die er selbst in Wien erworben hatte, zum Verkauf anbot, obwohl ihm als Frisör ein solcher Warenhandel nicht zustand. „Ein schneller Überfall“ durch die Polizeidirektion, so die Überzeugung der Kramer, würde „schöne Vorräthe entdecken.“⁵⁹⁵ Nachdem sich Aberill bei einem offenkundig geführten Gespräch zwar „bußfertig“ erklärt hatte⁵⁹⁶, war man seitens der Innung jedoch noch immer nicht von dessen Redlichkeit überzeugt und ersuchte die Polizeidirektion, „die so preißwürdig bemüht ist, jedes Gewerbe zu schützen und ein schönes liberales Verhältnis unter den hiesigen Gewerben zu erhalten“, auch weiterhin ein wachsames Auge auf den Friseur zu haben. Im Mai 1812 untersagte die Polizeidirektion Aberill schließlich seinen „durch eigenes Geständnis“ bewiesenen widerrechtlich geführten Handel.⁵⁹⁷ Gleichzeitig behielt es sich die Polizeidirektion vor, bei ihm künftig unangekündigte „Haus Visitationen“ vorzunehmen und dabei festgestellte widerrechtlich von ihm geführte Waren zu beschlagnahmen.

Im Zentrum der bislang geschilderten Fälle standen Gewerbetreibende, die Waren oder Produkte an ihre Kunden abgaben, die sie eigentlich nur zur Weiterverarbeitung und somit zur grundsätzlichen Ausübung ihrer Profession vorrätig haben durften. Auch der Fall der Wirte ist in diesem Zusammenhang zu sehen, da diese letztlich ein ‚Abfallprodukt‘ ihres Gewerbes, den zu Essig verarbeiteten „Tropfwein“, verkauften, obwohl sie damit in Konkurrenz zu den Essigfabrikanten und den Spezereiwarenhändlern traten.

All diesen Handel verstanden die Kramer als Eingriff in ihre Rechte. Denn so lange ein Gewerbetreibender die in seinem Lager befindlichen Vorräte nur zur Herstellung seiner Produkte oder zur Ausübung seines Gewerbes verwendete, sprach auch nichts gegen deren Besitz. Der direkte Verkauf solcher Materialien in unverarbeiteter Form an einen Kunden stellte nach Ansicht der Innung hingegen einen widerrechtlichen Kleinhandel dar, da es nur ihnen zustand, einen Endverbraucher mit solchen Waren zu versorgen.

Wie gerade der Streit mit den Weingastwirten zeigt, unterschieden Polizeidirektion und Generalkreiskommissariat in ihren Urteilen aber sehr wohl zwischen tatsächlich bestehenden

⁵⁹⁵ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion vom 25.8.1811 (Abschrift in PB S. 3-4, zum Fall Aberill S. 4).

⁵⁹⁶ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion vom 31.12.1811 (Abschrift in PB S. 31-34, zum Fall Aberill S. 33, hier auch die folgenden Zitate).

⁵⁹⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden den „Bescheid [der Polizeidirektion Regensburg] in der Klagsache des Handelsstandes der offenen Gewerbe CONTRA den Friseur Johann Baptist Aberill“ vom 7.5.1812 (Abschrift in PB S. 95).

Eingriffen in die Rechte der Kramer einerseits, und mit deren Innungsordnung konkurrierenden Separatrechten weiterer Berufsgruppen andererseits, die es ebenso vor Eingriffen Dritter – etwa der Kramer – zu schützen galt. Mit ihren Entscheidungen in derartigen Fällen stützten die Behörden somit durchwegs die noch bestehenden tradierten Ordnungen und bestätigten so zugleich deren Gültigkeit parallel zu den neuen bayerischen Gesetzen in Fragen des Gewerberechts.

4.3.2 Auseinandersetzungen mit Händlern und das Problem des Tabakhandels

Hatte sich die Innung bei den bislang geschilderten Streitfällen gegen den Detailhandel von Gewerbetreibenden gewehrt, die ihr Einkommen eigentlich durch die Ausübung eines produzierenden oder sonstigen Gewerbes verdienen sollten, so zeigen die folgenden Prozesse, dass der Vorgeher der Innung im Rahmen der von ihm angekündigten Durchsetzung der Bestimmungen der Innungsordnung auch gegen Mitglieder des Handelsstandes vorging. Gleichzeitig war Drexel bestrebt, die Kramer vor unberechtigtem Detailverkauf durch die in Regensburg ansässigen Großhändler zu schützen, um so die bislang bestehende strikte Trennung zwischen Groß- und Detailhandel aufrecht zu erhalten. Dabei führte nicht zuletzt auch die Frage des Tabakhandels während und nach der Zeit der staatlichen Tabakregie zu Differenzen.

a) Johann Georg Fischer, Spezereiwarenhändler

Eines der besonderen Ziele des Vorgehers war es zu verhindern, dass Detailhändler an mehr als nur in einem Laden ihre Waren zum Verkauf anboten, wodurch sie gegen Paragraph 24 der Innungsordnung verstießen. Deshalb führte Drexel in einem Gutachten an die Polizeidirektion Regensburg über gewerbliche Missstände in der Stadt vom 25. August 1811⁵⁹⁸ auch den der Innung angehörenden Bürger und Spezereihändler Johann Georg Fischer auf, wohnhaft im Haus „Lit. C, N° 23“. Dieser verkaufte Drexel zufolge seine Waren nicht nur in seinem „gemieteten Laden Lit. F, N° 65“, sondern zugleich auch „in obiger eigener Behausung“. Letzteres erfolgte zwar „nicht bey geöffneten Türen“, doch Fischer halte in seiner Wohnung „innen einen ganz eingerichteten Laden, aus welchem er zum Fenster hinaus abgibt“, wodurch „andere da herum etablierte Abbruch leiden“. Seitens der Innung sei man aber überzeugt, dass die Polizeidirektion „ihre Aufmerksamkeit auf die Beschützung des Bürgers und seiner Nahrungsquellen ungestörten Fortgang“ richte, um „durch eine radical Kur Ausartungen zu hemmen“.

⁵⁹⁸ Abschrift in PB S. 3-4, zum Folgenden über Johann Georg Fischer S. 4.
156

In einer Antwort auf diese Vorwürfe gestand Fischer offenkundig ein, dass ihm das Recht, Waren in seinem Wohnhaus zu verkaufen, nur für den Zeitraum zugestanden worden war, bis er einen endgültigen Verkaufsraum „in gelegener Gegend“ besitzen sollte, weshalb er künftig „von dem bisher ausgeübten Verkauf auf zwey Pläzen abstehen“ und sich den Vorschriften der Innungsordnung fügen wolle.⁵⁹⁹ Dennoch legte Fischer gegen das Urteil der Polizeidirektion vom 19. Mai 1812, das ihm den Warenverkauf in zwei Läden untersagt hatte, Beschwerde beim Generalkommissariat des Regenkreises ein.⁶⁰⁰ Auf die von Fischer formulierte Appellationsschrift verlangte das Generalkommissariat wiederum eine Stellungnahme der Innung, die diese am 20. Juli 1812 auch vorlegte.⁶⁰¹ Drexel holte dabei weit aus und begann seine Eingabe mit einem historischen Abriss über die Geschichte der Handlung von der Aufnahme von Fischers Vater, Elias Gottlieb Fischer, im Jahr 1746, über die Vergesellschaftung der verwitweten Mutter von Johann Georg Fischer, Katharina Barbara Fischer, am 31. März 1778 mit Johann Gottlieb Roycko⁶⁰² bis zu deren Austritt aus der Gesellschaft und dem gleichzeitigen Eintritt Fischers in die Handlung im Jahr 1791.⁶⁰³ Am Ende dieses Exkurses betonte Drexel, dass alle, die jemals mit dieser Handlung befasst waren, stets auf die Innungsordnung verpflichtet worden waren und auch Johann Georg Fischer deren Einhaltung bei seiner Einschreibung gelobt hatte. Schon allein deshalb könne und dürfe auch hier nicht von den Bestimmungen der Ordnung abgewichen und kein besonderes „Recht zu Unterschleifen und Mißbräuchen“ eingeräumt werden.

Zudem widersprach Drexel vehement der Formulierung aus Fischers Appellationsschrift, dass es sich bei der Innungsordnung ausschließlich um „ein bloses Privat Geding“ handelt. Die Innungsordnung sei vielmehr „ein förmliches von der Gesezgebung sanktionirtes Gesez“, sie sei „durch vorige Primatische Regierung von neuem bestättigt und von unserer dermaligen Allerhöchsten, Höchstbeglückenden und preißwürdigsten nicht ABOLIRT, sondern wir sind darin bisher allergnädigst MANUTENIRT worden“. Auch wenn der Verkauf in Fischers

⁵⁹⁹ Eingabe des Handelsstandes an die Polizeidirektion vom 31.12.1811 als Antwort auf die der Innung durch die Polizeidirektion mitgeteilten Reaktionen der im Sommer 1811 beklagten Händler und Gewerbetreibenden (Abschrift in PB S. 31-34, zum Fall Fischer hier S. 32). Gleichzeitig vergaß Drexel auch an dieser Stelle nicht zu betonen, dass er und seine Kollegen des Zwölfer-Gremiums solche Fälle „weder aus Nahrungsneid oder irgend einem leidenschaftlichen Triebe, sondern um Erhaltung guter lüblicher Ordnung und Gleichstellung“ willen verfolgten.

⁶⁰⁰ Vgl. dazu das Urteil des Generalkommissariats des Regenkreises vom 9.6.1813 (Abschrift in PB S. 107).

⁶⁰¹ „Beantwortung“ der Appellationsschrift von Johann Georg Fischer vom 20.7.1812 (Abschrift in PB S. 58-60, hier auch die folgenden Zitate). Im Gegensatz zum eben bereits erwähnten Beschluss des Kreiskommissariats vom 9.6.1813 erfolgte das erstinstanzliche Urteil der Polizeidirektion der Eingabe der Innung zufolge bereits am 7.5.1812.

⁶⁰² Vgl. den Gesellschaftsvertrag zwischen Johann Gottlieb Roycko und Katharina Barbara Fischer sowie die Resolution über die Aufnahme Royckos, jeweils vom 31.3.1778 (Abschriften in GKB Bl. 389v-391v).

⁶⁰³ Zur Aufnahme Johann Georg Fischers in die Innung sowie als Gesellschafter Royckos vgl. das Protokoll über die Sitzung der Zwölfer vom 30.8.1791 (GKB Bl. 419).

Wohnhaus nur durch ein Fenster erfolgt, so stelle dies eine Verletzung der Innungsordnung dar. „Handlungsgesetze“ aber müssten „überall an dem Orte, für welchen sie gegeben sind, gleich gehalten werden, wenn nicht Verwirrung und die verderblichsten Folgen für alle übrige[n] Gewerbsgenossen entstehen sollen“.

Schließlich ging Drexel auf die Aussage Fischers ein, dass „mit dem Hause seiner Mutter auch eine darauf haftende Handelsgerechtigkeit“ an ihn gefallen sei. Seiner Ansicht nach hätte im Falle der Realität des Gewerberechts und der dadurch festgeschriebenen Bindung an die Immobilie, die Handlung nie an einem anderen Ort als dem elterlichen Haus geführt werden können und „weder Fischers Vorgänger so wie er selbst hätten [...] nie einen Laden am dritten Platze“ führen können. Außerdem widerspreche die Behauptung eines Realrechts für eine Handelsgerechtigkeit nicht nur der Innungsordnung, sondern auch dem Stadtrecht. Nicht zuletzt argumentiere Fischer mit seiner Berufung auf die Realität seines Gewerberechts letztlich gegen sich selbst, denn „so nach kann er nun nirgends anderswo einen Laden haben, als eben in seinem Hause.“ Dagegen hätte der Handelsstand auch nichts einzuwenden, sobald die zweite Verkaufsstelle geschlossen werde.

Das Generalkommissariat des Regenkreises bestätigte mit seiner Entscheidung vom 9. Juni 1813⁶⁰⁴ das erstinstanzliche Urteil der Polizeidirektion. Als Begründung führte es dabei an, dass „die hiesige Kramerordnung §24 den Verkauf ALLA MINUTA zugleich im Laden und Haus verbietet“ und dass Fischer auf Grundlage der Gültigkeit dieser Ordnung in die Innung aufgenommen worden sei.

Johann Georg Fischer richtete trotz dieser gleichlautenden Urteile der ersten und zweiten Instanz eine weitere Berufung an den Geheimen Rat in München, der jedoch ohne eine Angabe von Gründen die Entscheidung des Generalkommissariats am 25. August 1814 bestätigte.⁶⁰⁵

Besonders bemerkenswert macht diesen Fall, dass es sich bei dem Beklagten nicht nur um ein gewöhnliches Innungsmitglied, sondern um einen Angehörigen des die Innung leitenden Zwölfergremiums handelte.⁶⁰⁶ Außerdem kam es auch in den Folgejahren zu mehreren, mit dem eben geschilderten Sachverhalt identischen Verstößen Fischers gegen die Innungsordnung. Georg Heinrich Drexel sah sich jedenfalls im Oktober 1820 genötigt, Fischer in einem persönlichen Brief vor weiterem Warenverkauf in seinem Wohnhaus zu

⁶⁰⁴ Urteil des Generalkommissariats des Regenkreises vom 9.6.1813 (Abschrift in PB S. 107).

⁶⁰⁵ Vgl. Mitteilung des Generalkommissariats des Regenkreises vom 26.9.1814 mit einer Abschrift des Urteils des Geheimen Rats vom 25.8.1814 (BWA, V21/9).

⁶⁰⁶ Johann Georg Fischer war am 20.1.1803 im Zuge der Personalveränderungen innerhalb des Zwölferkollegiums nach dem Tod des Vorgehers Vischer als neues Mitglied in dieses Gremium berufen worden. Vgl. dazu das Protokoll über die Sitzung der Zwölfer am 20.1.1803 (GKB Bl. 424).

warnen.⁶⁰⁷ Drexel teilte Fischer darin mit, dass ihm, trotz des Fischer von allen drei Instanzen erteilten Verbots des Warenverkaufs in seinem Haus, „Proben der Contraventzion“ vorliegen, die ihn, Drexel, eigentlich verpflichten, erneut gegen Fischer vorzugehen. Eindringlich beschwore Drexel Johann Georg Fischer, den Verkauf in seinem Haus zu beenden, wobei für Drexel die persönliche Beziehung zu Fischer allem Anschein nach ebenso von Bedeutung war, wie das Ansehen der Innung in der Öffentlichkeit: „Sie als Mann langjähriger Erfahrung, als Mitglied der Zwölfer Zahl, die für Ordnung und Recht kämpfen und jedem das Seinige vertheidigen soll, müssen es selbst fühlen, wie wehe es mir thun müßte, gegen sie demungeachtet auftreten zu müssen [...], wenn Sie meinem freundschaftlichen Rathe nicht folgen, diesen Hausverkauf ganz und gar zu schließen.“ Dabei bedrückte Drexel besonders, dass er sich durch die ihm vorgelegten und im Wohnhaus von Fischer erstandenen Waren zum Handeln bereits fast gezwungen sah. Denn um jeglichen Anschein einer möglichen Voreingenommenheit zu vermeiden müsste er, sollte sich Fischer nicht der Innungsordnung unterwerfen, ein neues Verfahren gegen ihn einleiten. „Wer selbst gegen ordnungswidrige Misbräuche mitkämpft“, so Drexel weiter, könne sich einem solchen freundschaftlichen Aufruf nicht entziehen. Er wies Fischer jedoch auch darauf hin, dass er „scharf beobachtet“ werde. Dadurch hoffte Drexel, diesen vor „Unannehmlichkeiten“ zu schützen, die Fischer selbst aber als „durch eigenes Verschulden herbeygeführt“ anerkennen müsse. Ein weiteres juristisches Vorgehen gegen Fischer ist in den Unterlagen des Handelsstandes allerdings nicht nachzuweisen.

Neben der bereits geschilderten Warnung an die Innungsmitglieder bei seinem Amtsantritt war dies jedoch der einzige nachweisbare Fall, in dem der Vorgeher einem Mitglied der Innung noch einen Aufschub gewährte.

b) Anton Pustetto, Kleinhändler

Im Streit mit dem im Jahr 1806 aufgenommenen Handelsmann Anton Pustetto⁶⁰⁸ etwa, der eine „beständige fixirte BOUTIQUE auf dem Domplatze“⁶⁰⁹ unterhielt und sich somit des gleichen Vergehens wie Johann Georg Fischer schuldig machte, ersuchte Drexel die Polizeidirektion um umgehende Beseitigung dieses Verkaufsstandes. Ein solcher sei Pustetto zwar von der fürstprimatischen Regierung zugestanden worden, allerdings nur für die Zeit, bis

⁶⁰⁷ Brief Georg Heinrich Drexels an Johann Georg Fischer vom 14.10.1820 (BWA, V21/17, hier auch die folgenden Zitate).

⁶⁰⁸ Zur Aufnahme Pustetts in die Innung vgl. das Protokoll über die Sitzung der Zwölfer am 22.1.1806 (GKB Bl. 427v).

⁶⁰⁹ Sammelbeschwerdeschrift des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion vom 9.4.1811 (Abschrift in GKB Bl. 445v-447, zum Fall Pustetto Bl. 446v, hier auch die folgenden Zitate).

er sich eine eigene Unterkunft und einen eigenen Verkaufsraum zugelegt hat. Als besonders störend empfand es der Vorgeher, dass der Verkaufsstand Pustettos in unmittelbarer Nähe von vier anderen Ausschnittwarenhandelungen⁶¹⁰ genehmigt worden war. Außerdem werde der Laden mittlerweile von der in die Stadt kommenden Landbevölkerung als dauerhafter Stand eines eigentlich auswärtigen Messebeschickers angesehen. Dies leiste wiederum dem weit verbreiteten Irrglauben Vorschub, dass dieser „wohlfeiler als alle ihn umgebenden verkaufen könne“.

In einer zweiten Eingabe vom September 1811⁶¹¹ verwies Drexel zudem auf die inzwischen erfolgten Beschwerden der ansässigen Händler über Pustettos Verkaufsstelle. Da diese neben der zeitlichen Befristung aber auch nur so lange bestehen bleiben sollte, wie der Handel Pustettos die übrigen Händler „unbeschadet“ ließ, sei es nach eben diesen Beschwerden nun an der Zeit, diesen Verkaufsstand zu schließen. Nicht zuletzt sei Pustetto nun schon geraume Zeit Mitglied der Innung und auf die Einhaltung der Ordnung verpflichtet.

Auch an dieser Stelle konnte sich der Vorgeher einen erneuten Seitenhieb auf die Regierung der Dalberg-Zeit nicht verkneifen, die Anton Pustetto „ohne alle Beweißthümer von rechtlich erworbenen Handlungskenntnißen, wie doch von Bürgersöhnen und andern erheischt wurde, von einem Kraxenträger zum Handelsmann der Innung“ befördert und den Handelsstand zur Aufnahme Pustettos verpflichtet habe.

Das Urteil der Polizeidirektion Regensburg vom 7. Mai 1812⁶¹² fiel auch in diesem Fall zugunsten des Handelsstandes aus. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Paragraph 33 der Innungsordnung und das darin ausgesprochene Verbot für Innungsmitglieder, außerhalb der Dultzeiten eine öffentliche „Boutique“ zu führen, untersagte die Behörde Anton Pustetto den weiteren Betrieb eines solchen Ladens. Zugleich konstatierte sie aber, dass der fragliche Verkaufsstand bereits abgebaut sei, dass Pustetto ab sofort den „offenen Laden im Vischerschen Haus in der Judenstraße [Lit.] E [Nr.] 56 bezogen“ habe und deshalb die Beschwerde des Handelsstandes inzwischen hinfällig sei. Gegenüber Pustetto enthielt das Urteil aber noch den abschließenden Hinweis, dass man ihn „die bereits abgebrochene BOUTIQUE nie mehr aufschlagen lassen“ werde, da sonst weitere Handelsleute ähnliche

⁶¹⁰ Am Domplatz und dem daran angrenzenden Krauterermarkt waren etwas später, im Jahr 1816, die Handlungen von Johan Martin Schöpf (Lit. F, Nr. 18), Johann Gottlieb Allkofer & Sohn (Lit. F, Nr. 15), Johann Anton Schwerdtner (Lit. F, Nr. 14) und Friedrich Heinrich Theodor Bertram (Lit. E, Nr. 53) ansässig, die allesamt auch mit Textilien und Tuchen unterschiedlicher Arten handelten. Vgl. dazu die Angaben im Regensburger Adressbuch für das Jahr 1816, S. 62-65.

⁶¹¹ Sammelbeschwerdeschrift des Handelsstandes offener Gewerbe, undatiert, September 1811 (Abschrift in PB S. 9-16, zum Fall Pustetto S. 10, hier auch die folgenden Zitate).

⁶¹² „Bescheid [der Polizeidirektion Regensburg] in der Klagsache des Handelsstandes der offenen Gewerbe CONTRA den bürgerlichen Handelsmann PUSTETTO, der sich auf de Domplatze eine Verkaufs BOUTIQUE hält“ vom 7.5.1812 (Abschrift in PB S. 95-96, hier auch die folgenden Zitate).

Ansprüche an einen zusätzlichen Verkaufsstand stellen könnten, „wodurch die öffentlichen Plätze und Gassen noch mehr verstellt würden“.

Erneut erfuhr somit die Ordnung des Handelsstandes eine explizite Bestätigung als weiterhin gültiges, für die Organisation des gewerblichen Alltags maßgebliches und von der Obrigkeit anerkanntes Regelwerk.

c) *Hieronymus Georg Gottfried [sen.], Kramwarenhändler*

Neben diesen den Verkaufsort eines Detailhändlers betreffenden Streitfällen gab es jedoch – ähnlich den Auseinandersetzungen mit Gewerbetreibenden außerhalb des Handelsstandes – auch mit Innungsmitgliedern Konflikte um widerrechtlichen Warenhandel. In diesem Zusammenhang führte Georg Heinrich Drexel in der Beschwerdeschrift vom 25. August 1811 auch den Detailhändler Hieronymus Georg Gottfried [sen.] an⁶¹³, der angeblich widerrechtlich mit Spezereiwaren handelte, obwohl er bei seiner Aufnahme in die Innung im Jahr 1781 nur das Recht erhalten hatte, „keine andere als lange Waaren zu führen und verkaufen.“⁶¹⁴ Wie bereits im Fall Johann Georg Fischer wog für Drexel das Vergehen von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] besonders schwer, weil auch dieser seit 1796 Mitglied des Zwölfergremiums der Innung war.⁶¹⁵ Nachdem Gottfried sich gegenüber der Polizeidirektion schriftlich zu

⁶¹³ Abschrift in PB S. 3-4, zum Vorwurf des widerrechtlichen Spezereiwarenhandels von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] vgl. bes. S. 3. Drexel verweist hierbei auch auf den nicht korrekten Eintrag im „Addreß-Kalender der Haupt- und Kreisstadt Regensburg“ für das Jahr 1811 (hier S. 50) – dem ersten Adressbuch seit Regensburgs Übergang an Bayern –, in dem Gottfried „in seiner Firma“ auch widerrechtlich den Spezereihandel als Gewerbszweig angibt. In den Folgejahren erscheint Gottfried im Adressbuch dann tatsächlich auch nicht mehr als Spezereiwarenhändler. Um eine eindeutige Identifizierung der verschiedenen, zum Teil mit gleichen Namen versehenen und später noch in Erscheinung tretenden Mitglieder der Familie Gottfried zu gewährleisten, werden der hier genannte Hieronymus Georg Gottfried, wohnhaft in Lit. E, Nr. 66 (vgl. PB S. 3), sowie sein Bruder, der Großhändler Johann Jacob Gottfried, wohnhaft in der Fischgasse, Lit. C, Nr. 44 (vgl. die Abschrift der Eingabe des Handelsstandes an die Polizeidirektion vom 4.9.1814 in PB S. 140-141, hier S. 141), entgegen der Gewohnheit der Aktenführung der Kramerinnung, jeweils mit dem Zusatz „[sen.]“ gekennzeichnet, um sie von ihren, künftig mit dem Zusatz „[jun.]“ bezeichneten, jeweiligen Söhnen bzw. Neffen Hieronymus Georg Gottfried [jun.] (Sohn von Johann Jacob Gottfried [sen.]) bzw. Johann Jacob Gottfried [jun.] (Sohn des Hieronymus Georg Gottfried [sen.]) zu unterscheiden.

⁶¹⁴ Dazu und zum Folgenden vgl. das Protokoll über die Zusammenkunft der Zwölfer des Handelsstandes offener Gewerbe am 18.4.1781 sowie den diesem Protokoll beigefügten abschriftlichen Auszug aus dem Hansgerichtsprotokoll vom 19.4.1781 über die Aufnahme Gottfrieds (Abschrift in GKB Bl. 395v-396v, vorstehendes Zitat Bl. 396v). Hieronymus Georg Gottfried [sen.] hatte sich im März 1781 als Gesellschafter der Witwe Dorothea Kunigunde Elch um die Aufnahme in die Innung beworben, die am 18./19. April 1781 – damit jedoch bereits nach dem „unerwarteten Absterben“ der Witwe Elch – auch erfolgte, wobei sowohl seitens des Handelsstandes als auch durch das Hansgericht eine Handelsbeschränkung auf „lange Waaren“ festgesetzt wurde. Zugestanden wurde Gottfried auf Bitten seiner verwitweten Mutter Anna Kunigunde Gottfried von Seiten des Hansgerichts jedoch, dass er die von seinem verstorbenen Vater Samuel Georg Gottfried hinterlassenen Waren „an sich bringen und übernehmen, auch seinen offenen Laden in ihrer Behausung einrichten“ durfte (GKB Bl. 396-396v). Seitens der Zwölfer hingegen hatte man gehofft, dass durch diese Aufnahme von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] nun „den vieljährigen Beschwerden gegen die Gottfriedischen Nahrungsbeeinträchtigungen am zuverlässigsten abgeholfen werden könne“ (GKB Bl. 395v).

⁶¹⁵ Vgl. zur Berufung von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] in das Zwölfergremium das Protokoll über die Sitzung der Zwölfer des Handelsstandes offener Gewerbe vom 18.3.1796 (GKB Bl. 419v-420, hier Bl. 419v).

diesen Anschuldigungen geäußert hatte, war es erneut der Handelsstand, der der Polizeidirektion eine weitere Stellungnahme zu den Rechtfertigungen des Beschuldigten vorzulegen hatte.⁶¹⁶ Drexel tat darin die Ausführungen von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] schlicht als „weitschweifige Ausreden“ ab und verwies auf die Protokolle im Rahmen der Aufnahme Gottfrieds in den Handelsstand aus dem Jahr 1781. Zwar stehe es Gottfried demnach frei, „auf Märkten allen ihm hier nicht gestatteten Handel treiben zu können“, innerhalb der Stadt habe er sich jedoch „eid- und pflichtgemäß“ zu verhalten. Und „wenn er sich rühmt, Mitältester der Innung offener Gewerbe zu seyn“, so müsse er „gedoppelte Verpflichtung fühlen [...], mit gutem Beispiele voranzuleuchten.“

Die Polizeidirektion entschied am 6. Juli 1812 zugunsten der Innung, doch Gottfried appellierte am 29. Juli 1812 an das Kreiskommissariat, das wiederum eine weitere Stellungnahme von der Innung einforderte, die diese am 14. August 1812 vorlegte.⁶¹⁷ Drexel betonte dabei, dass der Vater von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] mitnichten, wie Gottfried es dargestellt hatte, als „Bürger und Handelsmann“, sondern nur als „Schutzbürger und auswärtiger Handelsmann in Ellenwaaren zu Besuchung der Märkte“ aufgenommen worden sei, der „nicht den geringsten Spezereywaaren Verlag weder hier noch auf dem Lande führte und führen durfte.“ Deshalb sei der verstorbene Samuel Georg Gottfried auch nie Mitglied des Handelsstandes gewesen, vielmehr habe die Innung mehrfach wegen widerrechtlichem Warenhandel erfolgreich gegen ihn prozessiert. Zudem habe Hieronymus Georg Gottfried [sen.], wie es das Aufnahmeprotokoll des Jahres 1781 beweist, die Handlung seines Vaters gar nicht übernommen. Denn seine Mutter hatte diese Handlung nach dem Tod ihres Mannes noch selbst weitergeführt und ihr Sohn Hieronymus Georg war erst nach seiner Vergesellschaftung mit der Witwe Elch in die Innung eingetreten. Selbst wenn also Gottfrieds Vater mit Spezereiwaren gehandelt hätte, so könne er selber darauf keinen Anspruch erheben, da er nur die Langwarenhandlung der verstorbenen Dorothea Kunigunde Elch fortzuführen berechtigt sei. Daran ändere auch Gottfrieds Behauptung nichts, dass das damalige Hansgericht „nicht RITE CONSTITUIRT“ sondern vielmehr aus „intereßirten und SUSPECTEN Richtern zusammen gesezt gewesen seye“. Diese Aussage, sollte sie denn der Wahrheit entsprechen, gebe vielmehr ausreichenden Grund dazu, Gottfrieds eigene Handlung noch „diese Stunde als ungültig anzusehen.“

⁶¹⁶ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 31.12.1811 (Abschrift in PB S. 31-34, zum Fall Gottfried S. 33, hier auch die folgenden Zitate).

⁶¹⁷ Dazu und zum Folgenden vgl. die Stellungnahme des Handelsstandes offener Gewerbe vom 14.8.1812 (Abschrift in PB S. 65-67, hier auch die folgenden Zitate).

Schließlich spiele es für das Gebaren Gottfrieds in Regensburg keine Rolle, ob er etwa an auswärtigen Orten als Ellen- *und* Spezereiwarenhändler auftrete. Hier am Ort habe er sich der gültigen Ordnung zu unterwerfen, und auch ein über Jahre hinweg heimlich getriebener Spezereihandel stelle noch keinen einklagbaren Rechtsgrund dar.

Der Handelsstand beantragte deshalb, dass einerseits das Urteil der Polizeidirektion vom 6. Juli 1812 bestätigt und gleichzeitig Vorkehrungen getroffen werden sollten, um Gottfrieds unberechtigten Handel „unter wachsamen Aufsicht“ zu nehmen.

Doch noch bevor es zu einer Entscheidung durch das Kreiskommissariat kam, hatte Hieronymus Georg Gottfried [sen.] bereits eine weitere Eingabe an die Polizeidirektion Regensburg gerichtet, in der er förmlich um die Erteilung eines Rechts zum Spezereiwarenhandel nachsuchte.⁶¹⁸ Den gesetzlichen Vorgaben vom Oktober 1811 folgend, wonach die betroffenen Gewerbetreibenden im Fall der Verleihung eines neu beantragten Handelsrechts gehört werden müssen, verlangte die Polizeidirektion eine erneute Stellungnahme der Innung. Für Drexel als Innungsvorsteher stellte dieses Gesuch Gottfrieds den endgültigen Beweis dar, dass aller von diesem bislang getriebener Spezereiwarenhandel widerrechtlich erfolgt war. Gottfried belege mit diesem Gesuch – indirekt, aber eindeutig –, dass alle Behauptungen „von althergebrachter Ausübung“, die er in den vergangenen beiden Schriften formuliert hatte, nicht der Wahrheit entsprechen können. Sein Gesuch stelle Gottfried offensichtlich nur, um die gerichtliche Auseinandersetzung bezüglich des von ihm bislang behaupteten, nun aber erwiesenermaßen nie innegehabten Handelsrechts zu einem Ende zu bringen. Denn besäße Gottfried ein solches Recht tatsächlich, so müsse er nun nicht um die Erteilung desselben nachsuchen.

Daneben verwies Drexel auf die in der jüngsten Stellungnahme vom 14. August 1812 dargelegten Argumente, fügte aber noch hinzu, dass, sollte Gottfried das nachgesuchte Spezereihandelsrecht zuerkannt werden, „ein schon mit guter Nahrung im Ellenwarenhandel versehenes bürgerliches Gewerbs- und Innungs-Mitglied zu einer Berechtigung gelange, die die übersezte Zahl der darauf sich schon nährenden noch vergrößere.“ Ohne von einem ihm gelegentlich vorgeworfenen „leidenschaftliche[n] Zunftgeiste“ motiviert zu sein, so Drexel weiter, setze er sich auch in diesem Fall ausschließlich für die „Erhaltung guter Ordnung“ ein. Denn sollte Hieronymus Georg Gottfried [sen.] zu seinem Ellenwarenhandel noch das Recht des Spezereiwarenhandels erhalten, so sei die Folge „ein Riß und Bruch in dieser wohlverfaßten und jetzt noch unverwerflichen Ordnung.“ Dann aber würde letztlich

⁶¹⁸ Vgl. dazu und zum Folgenden die an die Polizeidirektion Regensburg gerichtete Stellungnahme des Handelsstandes offener Gewerbe vom 26.8.1812 (Abschrift in PB S. 67-68, hier auch die folgenden Zitate).

„Anarchie in den Gewerben immer mehr über Hand nehmen“, denn jeder andere Händler müsste sich dazu berechtigt sehen, um „das RECIPROCRUM zu bitten, welches ihm DE JURE auch nicht abgeschlagen werden könnte.“ Deshalb ersuchte man die Polizeidirektion, Gottfried mit seinem Gesuch abzuweisen und ihn unter besondere Aufsicht zu stellen, um so die übrigen Händler vor weiteren Verstößen und Eingriffen zu schützen.

In beiden Fällen fielen die Urteilssprüche zugunsten des Handelsstandes aus. So urteilte die Polizeidirektion über die nachgesuchte Spezereihandelskonzession in Befolgung der Königlichen Verordnung vom 2. Oktober 1811, dass „das Widerspruchs Recht der Spezereyhändler des POLICEY-Bezirks nach gegenwärtigen Zeitumständen gegründet und die Ertheilung einer neuen Concession zum Spezereyhandel nicht nothwendig“ sei.⁶¹⁹ Ebenso versagte das Kreiskommissariat Gottfried das Recht zum Spezereiwarenhandel, indem es den früheren Beschluss der Polizeidirektion am 9. Juni 1813 unter Berufung auf die dort angeführten Urteilsgründe bestätigte.⁶²⁰

Trotz dieser eindeutigen Urteile sah man sich seitens der Zwölfer der Innung nur wenig später nochmals genötigt, in Sachen Hieronymus Georg Gottfried [sen.] an die Polizeidirektion heranzutreten.⁶²¹ Es war der Innung nämlich „bekannt geworden“, dass Gottfried sich „des größten Ungehorsams gegen diese Hochobrigkeitliche[n] Befehle“ schuldig gemacht habe, indem er nicht nur weiterhin Spezereiwaren, sondern zusätzlich auch „ohne patentisirt zu seyn, TOBAC zu Verkauf gegeben habe.“ Um für die Zukunft solchen Überschreitungen seiner Rechte nachhaltig entgegenzuwirken und gleichzeitig die übrigen Mitglieder des Handelsstandes vor dieser widerrechtlich handelnden Konkurrenz zu schützen, ersuchten die Zwölfer die Polizeidirektion, das Königliche Maut- und Hall-Amt in Regensburg von den früheren Gerichtsurteilen in Kenntnis zu setzen, damit Gottfried künftig „keinerley Colonial und Spezereywaaren, noch weniger Tobac“ zugestellt, sondern „alles an ihn gelangende der Art nicht von der Halle verabfolgt“ werde.

Dass Hieronymus Georg Gottfried [sen.] tatsächlich daran interessiert war, auch mit Tabak zu handeln, belegt sein im Frühjahr 1814 bei der Königlichen Zoll- und Mautdirektion in München eingereichtes Gesuch um die Erteilung eines Patentes zum Großhandel mit Tabak, zu dem die Innung eine Stellungnahme abzugeben hatte.⁶²² Darin betonte Drexel, dass der Tabakhandel vor Einführung der staatlichen Tabakregie „mit dem Spezereyhandel von Alters

⁶¹⁹ „EXTRACTUS aus dem Sitzungs-Protocoll der Königl. POLICEY DIRECTION REGENSBURG am 28. SEPTEMB. 1812“ (Abschrift in PB S. 108).

⁶²⁰ Vgl. den Bescheid des Generalkommissariats des Regenkreises vom 9.6.1813 (Abschrift in PB S. 106-107).

⁶²¹ Vgl. die Eingabe des Vorgehers und der Zwölfer des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 2.8.1813 (Abschrift in PB S. 113-114, hier auch die folgenden Zitate).

⁶²² Vgl. dazu und zum Folgenden die Stellungnahme des Handelsstandes offener Gewerbe gegenüber der Polizeidirektion Regensburg vom 5.3.1814 (Abschrift in PB S. 128-130, hier auch die folgenden Zitate).

her enge verbunden und gleichsam als Eigenthum dieser Claße zu betrachten“ sei. Deshalb wiederholte er auch an dieser Stelle, die bereits früher vorgebrachten Argumente gegen die Erteilung eines solchen Patents, wobei er nochmals besonders die nach Ansicht der Innung fragwürdige Abstammung Gottfrieds und dessen „grundfalsche Angabe“ hervorhob, dass dessen Vater „bürgerlicher Handelsmann“ gewesen sei und einen rechtmäßigen „Spezerey und Tobakhandel“ getrieben habe.

Zudem verwies Drexel auf die für die bislang berechtigten Tabakhändler negativen Folgen der Tabakregie. Diese habe etwa dazu geführt, dass der Bruder von Hieronymus Georg Gottfried [sen.], der Großhändler Johann Jacob Gottfried [sen.], bereits ein Patent auf Tabakgroßhandel erhalten habe.⁶²³ Er verkaufe jedoch zum Nachteil der Kleinhändler „weit mehr im unberechtigten Detail pfundweise“, was im Zusammenspiel mit der durch die Tabakregie deutlich erhöhten Zahl der Tabakhändler zu einer „immer vergrößerte[n] Concurrenz“ geführt habe.

Sollte es schließlich der Wahrheit entsprechen, dass im Rahmen der Überprüfung der in der Stadt vorrätigen Tabakbestände durch die staatlichen Behörden⁶²⁴ in Regensburg auch bei Hieronymus Georg Gottfried [sen.] Tabak vorgefunden wurde, so belege dies nicht, wie von ihm dargestellt, sein Recht zum Handel mit Tabak, sondern es lasse Gottfried vielmehr „in desto schlimmerem Lichte als heimlicher Unterschleifer in unerlaubtem Handel“ erscheinen. In diesem Fall jedoch konnte sich die Innung nicht durchsetzen. Hieronymus Georg Gottfried [sen.] erhielt von der Königlichen Zoll- und Mautdirektion in München am 18. April 1814 tatsächlich das von ihm nachgesuchte Patent zum Großhandel mit Tabak zugesprochen.⁶²⁵ Damit hatte die bayerische Zoll- und Mautdirektion nicht nur das ihr im Rahmen der Einführung der staatlichen Tabakregie zum 1. Oktober 1811⁶²⁶ übertragene Recht als ausschließlicher Instanz zur Vergabe der Patente durchgesetzt, sondern zugleich den Kleinhändlern bedeutet, dass ihnen in Fragen von Großhandelsbefugnissen kein Widerspruchsrecht zustand.

⁶²³ Das Patent für den Großhändler Johann Jacob Gottfried [sen.] war nach Angabe des Handelsstandes offener Gewerbe am 7.11.1812 „mit der den Detailhandel sichernden Clausel *Verkehr in Tobac EN GROS, das ist nicht unter 1/8 C[entner]*“ ausgestellt worden (Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an das Königliche Ministerium des Innern im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Witwe des Großhändlers Gottlieb Paul Fabricius vom 12.12.1812, Abschrift in PB S. 75-77, hier S. 75).

⁶²⁴ Die Überprüfung und Katalogisierung aller Tabakvorräte war bei Einführung der Tabakregie vorgeschrieben worden. Vgl. dazu die Verordnung „Die Tabacks-Regie im Königreiche, ihre administrative Form und ihren Geschäfts-Kreis betreffend“ vom 20.8.1811 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1811, Sp. 1049-1063, hier bes. §9). Gleichzeitig mussten die Besitzer entsprechender Tabakvorräte pro Zentner fl 5 bei inländischen Erzeugnissen bzw. fl 10 bei ausländischem Tabak als „Aufschlag“ abführen (§10).

⁶²⁵ Vgl. dazu die schriftliche Ausarbeitung einer Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe „Ad Protocollum“ an den Stadtmagistrat Regensburg vom 19.6.1820 (Entwurf in BWA, V21/17).

⁶²⁶ Vgl. zum Datum der Einführung die Verordnung „Die Tabacks-Regie im Königreiche, ihre administrative Form und ihren Geschäfts-Kreis betreffend“ vom 20.8.1811, §41.

Die Einführung der staatlichen Tabakregie führte somit nicht nur, wie bereits geschildert, zu einer Ausweitung der Tätigkeit des Vorgehers im Auftrag der Obrigkeit, sondern eröffnete auch ein neues Konfliktfeld. War der Handel mit Tabak und Tabakwaren bislang mit dem Spezereiwarenhandel verbunden, so bot die staatliche Tabakregie nun grundsätzlich jedem Händler die Möglichkeit, um ein Patent zu Anbau, Verarbeitung und Verkauf von Tabak nachzusuchen.⁶²⁷ Auch der Vertrieb ausländischen wie inländischen Tabaks war künftig an ein staatliches Patent gebunden, das jedem verliehen werden konnte, der „eine Gerechtigkeit oder Konzession zu einem Handel, welcher Art und Gattung er sey, entweder jetzt schon besitzt, oder sich künftig erwerben wird.“⁶²⁸ Derart zum Tabakhandel berechtigte Personen hatten zudem vor ihrem Laden ein Schild mit der Aufschrift „Patentisirte Tabackshandlung“ anzubringen.⁶²⁹ Der eigentliche Tabakhandel und die Zustellung der Ware an die jeweiligen Kunden durfte künftig ausschließlich über die königlichen Hallämter abgewickelt werden, denen es gleichzeitig oblag, die entsprechenden Abgaben einzuziehen, auch wenn der Handel weiterhin „auf eigene Rechnung“ des Produzenten oder Händlers abgeschlossen wurde.⁶³⁰ Nicht zuletzt verlangte die Tabakregie eine exakte Buchführung über den produzierten bzw. verkauften Tabak.⁶³¹ Diesbezüglich wies die Polizeidirektion Regensburg in einer Bekanntmachung vom 1. Oktober 1811 darauf hin, dass künftig am Monatsende von jedem mit einem Patent versehenen Tabakhändler vier Tabellen „über den Empfang und über den Verschleiß der inländischen und ausländischen Rauch- und Schnupftaback-Sorten“ vorgelegt werden müssen.⁶³²

⁶²⁷ Vgl. die Verordnung „Die Tabacks-Regie im Königreiche, ihre administrative Form und ihren Geschäfts-Kreis betreffend“ vom 20.8.1811, hier bes. §§ 1, 6 und 7.

⁶²⁸ Verordnung „Die Tabacks-Regie im Königreiche, ihre administrative Form und ihren Geschäfts-Kreis betreffend“ vom 20.8.1811, §22. Der jährlich zu entrichtende Betrag für ein Tabakpatent sollte „10 fl in Hauptstädten, 5 fl in kleinen Städten und Märkten, 1 fl 15 x in Dörfern“ betragen. Die wenig später erlassene „Verordnung über die Einführung der Tabacks-Regie vom 20. August laufenden Jahrs betreffend“ vom 14.10.1811 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1811, Sp. 1603-1613), hier §21, modifizierte die Beträge jedoch auf fl 9 in Städten erster Klasse, fl 6 in Städten zweiter Klasse, fl 3 in Städten dritter Klasse und Märkten sowie fl 1 in Dörfern.

⁶²⁹ Verordnung „Die Tabacks-Regie im Königreiche, ihre administrative Form und ihren Geschäfts-Kreis betreffend“ vom 20.8.1811, §23.

⁶³⁰ Vgl. dazu die Verordnung „Die Tabacks-Regie im Königreiche, ihre administrative Form und ihren Geschäfts-Kreis betreffend“ vom 20.8.1811, §§19-21 (obiges und nachfolgendes Zitat in §19). Sowohl den Händlern als auch den Produzenten wurde eingeschärft, dass „die Ablieferungen der Bestellungen [...], selbst des mindestens Betrages“ ausschließlich von den Hallämtern besorgt werden durften, auch wenn „der Abnehmer an demselben Orte wohnt, wo der Fabrikant seine Fabrik hat, oder wenn der Fabrikant selbst Taback im Großen bis zu 1/8 Zentner verkauft“. Vgl. dazu auch die Neufassung der Tabaksregie durch die bereits erwähnte Verordnung vom 14.10.1811, hier bes. §§14-15.

⁶³¹ Vgl. die Verordnung „Die Tabacks-Regie im Königreiche, ihre administrative Form und ihren Geschäfts-Kreis betreffend“ vom 20.8.1811, §13.

⁶³² „Kundmachung“ der Polizeidirektion Regensburg vom 1.10.1811 (Regensburger Intelligenzblatt 1811, S. 677-678).

Für die Kramer bedeutete die Einführung der Tabakregie einen schweren Schlag. Einerseits sah man sich mit kaum zu bewältigenden bürokratischen Vorgaben konfrontiert⁶³³, andererseits befürchtete man, hohe Abgaben leisten zu müssen, die nur schwer wieder zu erwirtschaften sein würden.⁶³⁴ Zudem bedeutete die neue Tabakregie, dass künftig de jure jegliches Mitspracherecht seitens der Innung bei der Vergabe neuer Handelsbefugnisse für Tabak ausgeschlossen war. Während bei der Erteilung neuer Spezerei-, Ellenwaren- oder ähnlicher Handelskonzessionen die Vereinigung der Kramer als betroffener Kreis noch bezüglich des Bedürfnisses einer solchen Konzession gehört werden musste, lag in Tabakangelegenheiten die Entscheidungsgewalt nun ausschließlich bei der General-Zoll- und Mautdirektion.⁶³⁵

Vor allem aber befürchtete man seitens des Handelsstandes einen starken Anstieg der Konkurrenz im Bereich des Tabakhandels, der sich bislang im Wesentlichen fest in der Hand der Spezereiwarenhändler befunden hatte, was gleichzeitig einen ruinösen Wettbewerb und einen Verfall der Qualität des Warenangebots nach sich ziehen könnte.⁶³⁶ Vergleicht man jedoch die von Georg Heinrich Drexel zusammengestellte Liste derjenigen Personen, die

⁶³³ Besonders durch die in der Verordnung „Die Tabaks-Regie im Königreiche, ihre administrative Form und ihren Geschäfts-Kreis betreffend“ vom 20.8.1811, §23, auch von den Tabakhändlern bzw. den Fabrikanten vorgeschriebene exakte Buchführung sahen sich die Kramer über Gebühr belastet. Deren Vorgaben glaubten die Kramer wenn überhaupt, dann nur unter großem Aufwand erfüllen zu können. So sei es etwa einem einzelnen Detailhändler, der ein „bedeutendes Lager verschiedener inn- und ausländischer Sorten sowohl in Dosen und Paqueten als lose führt“, kaum zuzumuten, neben der täglichen Schreibarbeit auch noch monatliche Tabellen, „deren er jedesmal acht Stück, nämlich 4 zur Eingabe und unvermeidlich 4 zu seiner Nachrichtigung halten muß“, zu erstellen. Die „Zeiten und der geschmählerte Verdienst“ ließen es jedoch nicht zu, ein „eigenes Individuum zur Gestion und Schreiberey“ einzustellen und es sei nahezu unmöglich, selbst eine monatliche Inventarisierung des Lagers vorzunehmen (Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 16.10.1811, Abschrift in PB S. 20-21).

⁶³⁴ Vgl. dazu etwa die Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 17.11.1811 (Abschrift in PB S. 23-24). Vor allem die zu erwartenden hohen Kosten für bereits vorrätige Tabake waren den Kramern dabei ein Dorn im Auge. Denn gerade ein wohlsortiertes Lager führe erst nach und nach durch den Verkauf zu Einnahmen für den Händler. Dabei lebe er stets in der Gefahr, dass sich durch den Wandel des Geschmacks auch Sorten in seinem Bestand finden, die „nicht mehr die Liebhaber finden und also sogenannte Ladenhüter geworden sind, die durch schon hohen Ankauf und die nun noch dazu zuschlagende Consumptions Auflage als dann um so mehr ganz unverkäuflich“ blieben.

⁶³⁵ Die Praxis zeigt jedoch, dass auch in Fragen der Tabakpatente die Zoll- und Mautdirektion etwaige Anfragen an die Polizeidirektion Regensburg weiterleitete, die ihrerseits eine Stellungnahme des Handelsstandes einholte. Vgl. dazu etwa weiter unten den Fall der Witwe des Großhändlers Gottlieb Paul Fabricius.

⁶³⁶ Vgl. dazu die Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 30.11.1811 (Abschrift in PB S. 25-26). Die Sorge der Kramer lag demnach darin begründet, dass seit Verteilung der Tabakpatente bereits „mehrere Individuen, die offene Gewerbe in Ellen- und Schnittwaaren besitzen und von jeher die Spezereyhandlungsgerechtigkeit, die eigentlich auch nur den Tobaks Verkauf erlaubte, nicht mit ihrem Geschäfte vereinigt acquirirt hatten“, um die Verleihung eines zusätzlichen Tabakhandelsrechts nachgesucht hätten. Die Folge einer Vermehrung der Tabakhändler konnte in den Augen der Innung aber nur sein, dass „zwar jeder zu verkaufen habe, aber keiner bestehen und einer den andern ruinieren würde.“ Die Zahl der gegenwärtig berechtigten Tabakhändler sei bereits jetzt aufgrund der „dermaligen Stockung des Handels überhinausreichend“ und zudem „so in den Stadtvierteln vertheilt, daß das Publikum über bequeme Befriedigung nicht klagen darf und auch reichlich befriedigt wird.“

bereits vor Einführung der Tabakregie mit Tabak zu handeln berechtigt waren⁶³⁷ mit der durch die General-Zoll- und Mautdirektion erstellten Übersicht der am Jahresende 1811 tatsächlich mit einem Patent der Tabakregie versehenen Händler⁶³⁸, so zeigt sich, dass nicht nur die Anzahl der Händler, sondern sogar die Personen identisch waren. Zumindest zu diesem Zeitpunkt kann somit, entgegen der Behauptung des Handelsstandes, von einer Vermehrung der Tabakdetailhändler nicht die Rede sein. Zudem beruhigte die General-Zoll- und Mautdirektion die Regensburger Händler am 13. Dezember 1811 mit der Aussage, dass „von nun an nur den in der Consignation bezeichneten Händlern die Tobakverwertung erlaubt, allen übrigen aber dieselbe strengstens untersagt“⁶³⁹ bleiben sollte.

d) Gottlieb Paul Fabricius Witwe, Großhändlerin

Die Sorge der Kramer hinsichtlich einer Vermehrung der Konkurrenz im Tabakhandel war dennoch nicht grundsätzlich unberechtigt. Denn neben den bereits erwähnten Brüdern Johann Jacob und Hieronymus Georg Gottfried [sen.] waren in der Folgezeit immer wieder auch noch weitere Großhändler bestrebt, ein Patent für den Tabakdetailhandel zu erlangen. So etwa die Witwe des Großhändlers Gottlieb Paul Fabricius, die bei der General-Zoll- und Mautdirektion in München explizit um ein solches Patent nachgesucht hatte.⁶⁴⁰ In ihrer auf Anforderung der Polizeidirektion Regensburg abgegebenen Stellungnahme dazu verwahrte sich die Innung vehement gegen jegliche Vermischung von Groß- und Detailhandel – auch und gerade im Tabakhandel. Gottlieb Paul Fabricius sei ausschließlich als Großhändler in Regensburg ansässig gewesen, und dieses Recht mache auch niemand seiner Witwe streitig, so Drexel in seiner Stellungnahme. Niemals jedoch sei damit ein Detailhandelsrecht verbunden gewesen, obwohl man sich seitens der Familie Fabricius ein solches „schon lange im Stillen durch den Eingang des Hauses und wiederrechtliches Aushängen am Fenster“ angemaßt hatte. Trotz mehrfacher Beschwerden der Innung habe sich Fabricius zudem auch „den Tobackhandel in Päckeln und den Kleinhandel des Mineral Wassers“ erlaubt. Wenn die Witwe nun in ihrer

⁶³⁷ Vgl. dazu die von Georg Heinrich Drexel der Polizeidirektion Regensburg übergebene Liste mit den Bewerbern um ein Tabakhandelsgesetz (Abschrift in BWA, V21/29).

⁶³⁸ Vgl. die Mitteilung über die Übersendung der Patente der „Königlichen General Zoll und Mauth Direction als Tobac Regie in München“ vom 13.12.1811 mit Auflistung der 18 in Regensburg sowie der drei in Stadtamhof berechtigten Tabakdetailhändler (Abschrift in PB S. 34).

⁶³⁹ Mitteilung der „Königlichen General Zoll und Mauth Direction als Tobac Regie in München“ vom 13.12.1811 (Abschrift in PB S. 34). Auch im Rahmen der Erneuerung der Tabakpatente im Oktober / November 1812 blieb die Zahl der in Regensburg und Stadtamhof berechtigten Tabakhändler unverändert. Vgl. dazu die Mitteilung der „General Zoll- und Maut Direktion als Tabaks Regie“ anlässlich der Übersendung der neuen Patente für das Haushaltsjahr 1812/13 vom 29.10.1812 (Abschrift in BWA, V21/6) sowie die Stellungnahme Drexels und die dazugehörige Umlaufliste vom 15.11.1812 (BWA, V21/6).

⁶⁴⁰ Vgl. dazu und zum Folgenden die von der Polizeidirektion Regensburg geforderte Stellungnahme des Handelsstandes offener Gewerbe vom Juli 1812 (Abschrift ohne genaue Datumsangabe in PB S. 63-64, hier auch die folgenden Zitate).

Eingabe anführt, dass „eine blose Großhandlung unter den gegenwärtigen Auspicien und bey einem mittelmäßigen Vermögen, welches ihr zumal als Wittwe keine großen und gewagten SPECULATIONEN erlaube, nicht geeignet seye, sich und ihre Familie zu ernähren“, so könne man dies seitens des Handelsstandes nicht als Begründung für ein Sonderrecht anerkennen – schließlich habe derzeit jedes Gewerbe mit der allgemein schlechten Lage zu kämpfen. Unter expliziter Bezugnahme auf die Aussage der Zoll- und Mautdirektion vom 13. Dezember 1811 stellte die Innung deshalb den Antrag, das Ansuchen der Witwe abzulehnen und sie auf ihr ausschließliches Recht als Großhändlerin zu verweisen.

Die General-Zoll- und Mautdirektion entschied jedoch am 14. November 1812 gegen die Regensburger Kramer.⁶⁴¹ Die Polizeidirektion Regensburg habe die Handlung der Witwe in der Vergangenheit „wiederholt begutachtet“ und man sei zu dem Entschluss gekommen, ihr die Erlaubnis zur „Verwerthung der in- und ausländischen Tabaks Sorten in gegenwärtigem Etats Jahr 1812/13“ zugestehen zu können. Da aber der Prozess der Vergabe ordentlicher Patente bereits abgeschlossen sei, habe die Polizeidirektion Regensburg den Auftrag, „dieser nun berechtigten Tabakhändlerin einsweilen ein Zeugniß PRO LEGITIMATIONE zustellen zu lassen.“ Darin habe die Polizeidirektion ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die für die Handelserlaubnis festgesetzten Gebühren in Höhe von 9 fl für das Haushaltsjahr 1812/13 von der Witwe Fabricius „gleich den übrigen dortigen patentisierten Händlern seiner Zeit nacherhollet werden wird.“

Die Zoll- und Mautdirektion machte damit von ihrem Vorrecht zur Vergabe von Tabakhandelsrechten Gebrauch. Gleichzeitig umging sie das Problem der eigentlich bereits abgeschlossenen Vergabe von Patenten zum Tabakhandel, indem sie der Witwe Fabricius ein Sonderrecht ausstellte und dafür dieselbe Gebühr wie für ein wirkliches Patent erhab.

Georg Heinrich Drexel sah zu diesem Zeitpunkt die Befürchtungen des Handelsstandes bestätigt, dass die Tabakregie zu einer Vermehrung der Kleinhändler führen würde, zumal die Zoll- und Mautdirektion mit diesem Beschluss auch die von ihr selbst am 13. Dezember 1811 abgegebene Erklärung ignorierte, dass künftig nur die zu diesem Zeitpunkt mit einem Patent versehenen Händler zum Tabakverkauf berechtigt sein sollten. Damit bestand aus Sicht des Handelsstandes offener Gewerbe die Gefahr, dass in der Causa Fabricius ein Präzedenzfall geschaffen worden war, der weitere Großhändler dazu bewegen könnte, sich ebenfalls um ein Detailhandelsrecht für Tabak zu bewerben.

⁶⁴¹ Bescheid der Königlichen General-Zoll- und Mautdirektion als Tabak-Regie vom 14.11.1812 (BWA, V21/6, hier auch die folgenden Zitate).

Um dies zu verhindern und um in der Auseinandersetzung mit der Witwe Fabricius vielleicht doch noch eine Wende herbeizuführen, wandte sich der Handelsstand am 12. Dezember 1812 direkt an das königliche Ministerium des Innern.⁶⁴²

Erneut argumentierte Drexel in dieser Eingabe mit dem Fall des Großhändlers Johann Jacob Gottfried [sen.], dem ausschließlich ein Patent zum Tabakgroßhandel erteilt worden war, sowie mit dem Hinweis auf die Zusicherung der Zoll- und Mautdirektion vom 13. Dezember 1811, dass die Zahl der berechtigten Tabakdetailhändler nicht erhöht werden würde. Allerdings habe man seitens der Innung durch die Entscheidung der ersten Instanz erkennen müssen, dass diese Beweisführung des Handelsstandes unverständlichlicherweise nicht zu dem von der Innung gewünschten Erfolg führte. Deshalb könne man nur vermuten, „daß die Bittstellerin mit einer falschen Darstellung eingelangt sey, auf welche sothane Bewilligung alleine erfolgen konnte.“ Außerdem führte Drexel die hohe Zahl der Händler, einen geschmälerten Umsatz, die insgesamt schwierige Lage für die Detailhändler und nicht zuletzt auch die bei der Einführung der Tabakregie erhobenen Abgaben für die in den Lagern der Händler vorrätigen Tabakbestände ins Feld, die bei manch einem Ausgaben in Höhe von 250 bis 300 Gulden verursacht hätten. Kosten, die jedoch kaum jemand wieder „aus seinen alten theuern und jetzt nicht mehr gangbaren Sorten herauswerthen“ könne. Vor allem diese Sonderabgaben führen in Drexels Augen letztlich zu einer Wettbewerbsverzerrung, da diejenigen, die erst jetzt um eine Handelserlaubnis nachsuchten, aber erwiesenermaßen „länger schon heimliche Lager hielten, frey ausgiengen“ und zu keinen ähnlichen Abgaben herangezogen würden. Schließlich verwies der Vorgeher auch hier nochmals auf den bereits seit längerer Zeit getriebenen widerrechtlichen Detailhandel der Großhändlerin, der durch die Verleihung eines Kleinhandelspatents für Tabak noch weiteren „Vorschub“ erfahren und sie in der Ansicht bestärken müsste, „ihn ungescheuter treiben“ zu können.

Der Bitte des Handelsstandes, der Witwe Fabricius lediglich ein Großhandelspatent auszustellen, folgte die oberste Behörde jedoch nicht. Das Innenministerium entschied am 6. Februar 1813 lediglich, dass die eingereichte Beschwerde „auf sich zu beruhen“ habe und bestätigte somit das Urteil der ersten Instanz.⁶⁴³

Interessanterweise urteilte die Zoll- und Mautdirektion in einem ähnlich gelagerten Fall genau entgegengesetzt. Denn nachdem der Großhändler Johann Jacob Gottfried [sen.] wie bereits erwähnt im November 1812 ein Tabakpatent zum Großhandel erhalten hatte, bemühte er sich ebenfalls um ein Detailhandelspatent. Ein solches wurde ihm jedoch im Juli 1813 von der

⁶⁴² Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an das Ministerium des Innern vom 12.12.1812 (Abschrift in PB S. 75-77, hier auch die folgenden Zitate).

⁶⁴³ Abschrift des Urteils des Ministeriums des Inneren vom 6.2.1813 (BWA, V21/7).

Zoll- und Mautdirektion verweigert.⁶⁴⁴ Die Behörde begründete ihre Entscheidung einerseits damit, dass Gottfried „noch nie ein Recht dazu hatte, Tabac in MINUTO zu verkaufen.“ Andererseits war man davon überzeugt, dass in Regensburg „eine hinreichende Zahl solcher Tobakhändler“ existiere, „wodurch das PUBLICUM in diesem Artikel nach Bedürfnis bedient“ werde.

Diese unterschiedlichen Urteile zeigen, dass die Furcht der Kramerinnung vor einer Vermehrung berechtigter Tabakhändler durchaus berechtigt war. Außerdem hatte man offensichtlich seitens der Behörden noch keine einheitliche Linie gefunden, wie in diesen Fällen zu urteilen war: Die Tabakregiebehörde bei der Zoll- und Mautdirektion entschied gemäß den Vorgaben der Verordnung vom 2. Oktober 1811, wonach bei begründetem Einspruch und nicht nachgewiesenem Bedarf ein neues oder erweitertes Handelsrecht zu verwehren war. Das Innenministerium hingegen urteilte unter Zugrundelegung der Verordnung über die Tabakregie, die jeder zum Handel berechtigten Person auch das Tabakhandelsrecht grundsätzlich zugestand. Die Formulierung des Paragraphen 22 der Tabakregieordnung vom 20. August 1811 über den Zugang zum Tabakhandel bot hier jedenfalls hinreichenden Interpretationsspielraum. Denn weder wurde darin eine Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinhandel getroffen, noch konnte sich nur eine bestimmte Gruppe von Händlern, sondern explizit jeder, der ein Handelsrecht bereits besaß oder noch erhalten sollte, um ein Tabakpatent bewerben.

e) Johanna Glas, Schneidermeister-Witwe

Derartige Auseinandersetzungen gab es in den Jahren der Tabakregie immer wieder. So beschwerte sich die Innung etwa energisch, letztlich jedoch erfolglos, über die im Sommer 1814 erfolgte Verleihung eines Rechts zum Verkauf von auswärtigem Tabak an Johanna Glas, die Witwe eines ehemaligen Schneidermeisters. Dieser hatte unter der Regierung Dalberg gegen den Widerstand der Innung sein bisheriges Handwerk aufgegeben und das Recht zur Tabakfabrikation erhalten.⁶⁴⁵ Der Handelsstand hatte sich jedoch mehrfach genötigt gesehen, Beschwerden gegen das Verhalten des nunmehrigen Tabakfabrikanten vorzubringen. So

⁶⁴⁴ Bescheid der Königlichen General-Zoll- und Maut-Direction als Tabaks-Regie vom 14.7.1813 (Abschrift in PB S. 112, hier auch die folgenden Zitate).

⁶⁴⁵ Das fürstprimatische Landesdirektorium hatte am 29.12.1809 dem Schneidermeister Glas das Recht zur Eröffnung einer Tabakfabrik unter der Bedingung zugesprochen, dass er „sogleich seine Schneiderei ruhen laße“, sich aber „den Wiedereintritt in die Innung für den Fall offenbehalten muß, wenn seine Tobaksfabrikation keinen Fortgang gewinnen solle.“ Zudem hatte er sich jeglichen „Detail-Verkaufs unter 1/8 Centner“ zu enthalten. Dem Handelsstand sicherte das Landesdirektorium explizit auch weiterhin das Recht zum „Detailverkauf des fremden Tabaks“ zu. Vgl. die Entscheidung des Landesdirektoriums vom 29.12.1809 (BWA, V21/4), sowie die Mitteilung des Landesdirektoriums an den Handelsstand bzgl. der Verpflichtung des Schneiders auf die genannten Bedingungen vom 29.1.1810 (BWA, V21/4).

wurde ihm etwa vorgehalten, das Detailhandelsverbot sowie die Vorgabe, ausschließlich mit selbst fabriziertem Tabak zu handeln, zu missachten.⁶⁴⁶

Im „Regensburger Intelligenzblatt“ vom 31. August 1814 hatte Johanna Glas schließlich zur Anzeige gebracht, dass sie „im Kramgässl Lit. F, Nr. 12 einen Laden bezogen habe, und dort Rauch- und Schnupftaback von verschiedenen Sorten sowohl im Großen als im Kleinen“ verkaufe.⁶⁴⁷ Dies veranlasste die Kramer zu einer neuerlichen Eingabe an die Polizeidirektion⁶⁴⁸, in der sie die Kassation dieses neuen Patents einforderten, da Johanna Glas als Witwe eines Tabakproduzenten und gemäß des von dem Landesdirektorium ausgestellten Bescheids an ihren verstorbenen Ehemann lediglich zum Verkauf von selbst produziertem Tabak berechtigt sei. Zudem verstößt sie auch gegen das Gebot der Innungsordnung, Waren ausschließlich in einem Laden verkaufen zu dürfen, da sie nicht nur in dem nun gemieteten Raum, sondern auch in ihrer Wohnung Tabak offeriert und abgibt. Als darauf jedoch keine Entscheidung im Sinne der Kramer erfolgte, wiederholten sie ihre Beschwerden über das Geschäftsgebaren von Johanna Glas nochmals im Jahre 1818.⁶⁴⁹

Eine weitere umfangreiche Zusammenstellung der gewerblichen Verhältnisse aus der Sicht der Kramer nutzte die Innung im Februar 1819, um am Beispiel des Falles Glas grundsätzlich auf die Tabakregie einzugehen.⁶⁵⁰ Die Vergabe von Patenten zum Tabakhandel war in den Augen des Vorgehers für die Innungsmitglieder eine „höchst nachtheilige Misgeburt finanzieller Spekulation geworden“, da auch solche Personen Patente erhalten hätten, denen aufgrund ihres eigentlichen Gewerbes kein Recht zum Tabakhandel zugestanden hatte. Fast schon resignierend stellte er sarkastisch fest, dass die Zoll- und Mautdirektion auf die bisherigen Eingaben des Handelsstandes keinerlei Rücksicht genommen, sondern ausschließlich die mit der Patentvergabe verbundenen monetären Erlöse im Auge gehabt hatte: „Es war ja von der wichtigen Einnahme von fl 9.- für ein solches Patent die Rede und damit konnte man ja glänzen.“ Als Beispiel führte Drexel den Fall des Schneiders Glas an, der

⁶⁴⁶ Vgl. die bei der Polizeidirektion Regensburg eingereichte Sammelklageschrift vom Sommer 1811 (Abschrift in GKB Bl. 450v-451v, hier Bl. 451v) sowie die Eingabe an die Polizeidirektion in der Auseinandersetzung mit dem Tapezierer Otto vom 10.9.1811 (Abschrift in PB S. 8-9, hier S. 9).

⁶⁴⁷ Regensburger Intelligenzblatt, 31.8.1814, S. 655.

⁶⁴⁸ Vgl. zum Folgenden die Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 5.9.1814 (Abschrift in PB S. 141-142).

⁶⁴⁹ Vgl. die Sammelklageschrift des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 19.12.1818 (Abschrift in PB S. 336-340, hier S. 338), in der die Innung die Verhältnisse der Johanna Glas kurz zusammenfasst: „Die Wittwe eines Schneider Class [!], eines verstorbenen Schneiders in dem Reichsstift Obermünster, der eine Lizenz zur Tobak Fabrikatur mit der weitern Lizenz von der hochbelobten Primatischen Regierung erhielt, daß, wenn ihm diese Unternehmung, Koth für Zucker zu verkaufen, nicht anslüge, er wieder zur Schneider Scheere zurückkehren dürfe, verkauft nun, während sie ihren Laden nahe am Rathhouse hat, auch in der obern Stadt nahe am Militair Spital, also in zwey Läden. Zwey Läden darf nach alter Ordnung niemand haben, so gebietet es schon die Kramer Innungs Ordnung.“

⁶⁵⁰ „Kurzer Nachtrag zu den Bemerkungen über Handels-Verbesserungen in der Stadt Regensburg“, Februar 1819 (Abschrift in PB S. 358-363, zum Folgenden S. 360-361).

unter der Regierung Dalberg das Recht zur Tabakherstellung aus „ungarischen Blättern“ erhalten hatte – „die Kunst eines jeden Hausknechts“ –, dem das Sonderrecht zugestanden worden war, „im Fall des Mislingens zur Scheere wieder zurückkehren zu dürfen“, der schließlich von der Tabakregie ein Patent zum Tabakhandel erhalten hatte und nun „alle inn- und ausländischen Tabak Sorten, wie der gelernte theuer etablierte Handelsmann“ führt. Für Drexel, der sich als „gelernte[r] Handelsmann“ niemals mit einem Schneider auf eine Stufe gesetzt sehen wollte, bedeutete dies nichts anderes als „eine wahre laut auszusprechende Satyre auf Handelsgeseze und Handelsverhältnisse.“

Schließlich stellte Drexel die Rechtmäßigkeit der Einführung der Tabakregie grundsätzlich in Frage: Konnte eine „gerechte Regierung“, ohne sich dem Vorwurf „höchster Ungerechtigkeit“ ausgesetzt zu sehen, dem Spezereihändler sein „altes wohlerworbenes Recht“ des Tabakhandels entziehen, wenn er kein Patent löst? – „Mit nichten!“, so Drexels klare Antwort. Um so weniger konnte dieses Recht „um das elende Geld“ von neun Gulden solchen Personen zugesprochen werden, die bislang keinerlei Ansprüche auf den Tabakhandel geltend machen konnten, „wie eben jener elende Schneider.“ Für Drexel bedeutete ein solches Vorgehen schließlich nicht nur eine Gefährdung der Lebensgrundlage der Detailhändler durch eine sich vergrößernde Konkurrenz, sondern auch einen Angriff auf die Standesehrre der Kaufleute: „Wie sehr ist der berechtigte Kaufmann durch derley Finanzoperationen, die ihren Erfinder schänden, herab gewürdigt!“

An dieser Stelle zeigt sich, dass Franz Joseph von Stichaner in seinem Gutachten zu Recht darauf hingewiesen hatte, dass Eingriffe in die bisherigen Rechte der Gewerbetreibenden zu heftigen Protesten führen würden. Denn wie die Argumentation Drexels zeigt, verstanden die Kramer nicht nur den nun vorgeschriebenen Erwerb eines Patentes als einen solchen Eingriff, da sie sich nun ein ihnen traditionell zustehendes Handelsrecht neu erkaufen mussten. Auch die Verleihung zusätzlicher Tabakhandelsrechte an bislang nicht zu diesem Gewerbe befugte Personen stellte für die Händler einen Angriff auf ihr bisheriges exklusives Tabakhandelsrecht dar.

Für die Behörden hingegen bedeutete die Tabakregie gleichermaßen eine zusätzliche Einnahmequelle sowie die Möglichkeit zur effektiven Durchsetzung der staatlichen Aufsicht über ein bestimmtes Handelsrecht und den gleichzeitigen Ausschluss bestehender Einrichtungen wie etwa der Kramerinnung aus dem Prozess der Vergabe von eben diesen Handelsrechten.

Mit der Aufhebung der Tabakregie im Sommer 1819 waren in den Augen der Kramer die Konflikte um den Tabakhandel jedoch noch nicht beendet. Vielmehr setzten sie ihre

Bemühungen fort, diejenigen Personen wieder vom Tabakhandel auszuschließen, die laut deren ursprünglichem Gewerbe nicht dazu berechtigt waren, während der Tabakregie aber dennoch ein Tabakpatent erhalten hatten. In einer Eingabe an den Regensburger Stadtmagistrat vom 29. September 1819⁶⁵¹ forderten sie deshalb die Obrigkeit auf, denjenigen, denen das Tabakhandelsrecht während der Dauer der Tabakregie nach Ansicht der Kramer nur zum „Zwecke des Mehreinkommens“ für die Staatskasse, nicht aber aufgrund ihres eigentlichen Handelsrechts erteilt worden war, dieses Sonderrecht wieder abzuerkennen.⁶⁵² Dadurch sollten gleichzeitig diejenigen, denen „von jeher“ das Tabakhandelsrecht zugestanden hatte, wieder in besonderen Schutz genommen werden. Von Seiten des Stadtmagistrats solle deshalb umgehend dahingehend entschieden werden, dass den genannten Personen „der fernere Verkauf sowohl frembder als inländischer Rauch- und Schnupf-Tobacke strengstens INHIBIRT“ und gleichzeitig das Halloberamt instruiert werden, dass es die entsprechenden „Maasregeln wegen Verabfolgung neuer Sendungen gegen Verbot zu treffen wisse.“

Das Gesuch des Handelsstandes zeitigte jedoch keinen nachhaltigen Erfolg. Bereits im November 1819 sah man sich genötigt, den Stadtmagistrat erneut auf den widerrechtlichen Tabakdetailhandel des Großhändlers Johann Jacob Gottfried [sen.] hinzuweisen und gleichzeitig die „Beweisthümer in 2 Päckchen Tobac“, die man bei diesem zum Preis von 14 Kreuzer erworben hatte, vorzulegen.⁶⁵³ Auch gegen den Tabakverkauf von Katharina Barbara Biaesch⁶⁵⁴ und den fortgesetzten Tabakhandel der Schneiderwitwe Johanna Glas⁶⁵⁵ reichte die

⁶⁵¹ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an den Magistrat der Stadt Regensburg vom 29.9.1819 (Abschrift in PB S. 401-402, hier auch die folgenden Zitate).

⁶⁵² Explizit benannte der Vorgeher an dieser Stelle fünf Personen: Catharina Barbara Biaesch, die nach Aufhebung der Tabakregie als ursprüngliche „Holzspielwaarenhändlerin [...] schlechterdings [...] nicht mehr mit Taback handeln“ könne; die Witwe des Schneidermeisters Glas, die unter der fürstprimatischen Regierung ausschließlich das Recht zur Rauchtabakherstellung „aus Ungarischen Blättern“ erhalten hatte; Johann Jacob Gottfried [sen.], der als Großhändler „auch durch nun erloschene Patentisirung“ nie das Recht hatte, Tabak „EN DETAIL, das ist in Büchsen und Paketen“ zu verkaufen; die Witwe von Gottlieb Paul Fabricius, die als Großhändlerin, besonders seit sie ein Tabakhandelsgesetz erhalten hatte, auch einen umfangreichen Detailhandel treibe; schließlich Hieronymus Georg Gottfried [sen.], der seit ihm ein Patent zum Tabakgroßhandel erteilt worden war, einen widerrechtlichen Tabakdetailhandel „unter dem Deckmantel seines als Spezereyhändlers EN DETAIL [...] aufgenommenen Sohnes Johann Jacob Gottfried [jun.], der keinen separaten Laden hat, sondern in seines Vaters Gewölbe ganz widerrechtlich seine Befugniß mit der jenem zuständigen vermengt, treibt“ (Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an den Magistrat der Stadt Regensburg vom 29.9.1819, Abschrift in PB S. 401-402).

⁶⁵³ Vgl. die Zusammenstellung einzelner am 4., 8., 9. und 22.11.1819 beim Stadtmagistrat Regensburg vorgebrachter mündlicher Beschwerden (Abschriften in PB S. 414-416, hier S. 414-415).

⁶⁵⁴ Vgl. die Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an den Stadtmagistrat Regensburg vom 31.1.1820 (Abschrift in PB S. 423). An dieser Stelle verwies die Innung nochmals explizit darauf, dass die Tabakpatente inzwischen wieder „zurückgenommen worden seyen und der Handel mit Tobac der Biaesch durchaus nicht zustehe“, weshalb sie sich ausschließlich auf den Handel mit Kinderspielzeug sowie mit den ihr später zugestandenen ausgewählten Spezereiwaren zu beschränken habe. Katharina Barbara Biaesch war nach dem Wegzug ihres Ehemannes und eigener längerer Abwesenheit aus Regensburg in die Stadt zurückgekehrt und hatte während der Dalbergischen Regierung das Recht zum Handel mit Kinderspielwaren erhalten. Da sie nach

Innung ebenso eine neue Beschwerde ein wie gegen den noch immer betriebenen Klein- und Tabakdetailhandel der Witwe des Großhändler Fabricius.⁶⁵⁶

Zu einer Entscheidung im Fall Johanna Glas kam es jedoch erst im Juni 1820, als die Regierung des Regenkreises deren Erben Benedikt Glas auf das seinen Vorfahren zugestandene Recht beschränkte, ausschließlich mit selbst hergestelltem Tabak handeln zu dürfen.⁶⁵⁷ Dies bestätigte der Stadtmagistrat Regensburg nochmals vier Jahre später mit seinem nach einer erneuten Beschwerde des Handelsstandes ergangenen Urteil, dass Benedikt Glas „nur selbst verfertigten, mithin niemals aus fremden Fabriken erkauften Tabak feil bieten“ dürfe.⁶⁵⁸

Konnte die Innung diesen Streit somit als Erfolg verbuchen, so hatte sie in der Causa Biaesch das Nachsehen. Trotz mehrerer weiterer Eingaben bis hin zum Königlichen Staatsrat wurden alle Beschwerden des Handelsstandes abgewiesen und Catharina Barbara Biaesch der Tabakhandel durch Entscheidung des Staatsrats vom 11. Juli 1822 ohne nähere Angabe von Gründen gestattet.⁶⁵⁹ Die Innung hingegen wurde zur Übernahme sämtlicher Kosten sowie zu einer Strafe von sechs Talern „wegen Frivolität ihres Streites“ verurteilt. Nach diesem Urteil konnte auch der Advokat Rösch dem Vorgeher nur noch raten, keine weiteren Schritte gegen

eigener Aussage „bei ihrem Kinderspielwaaren-Handel nicht das trockne Brot verdiene“ (so zitiert in der Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 6.3.1814, Abschrift in PB S. 130-131, hier S. 130), hatte sie im Jahr 1814 um die Erlaubnis nachgesucht, zusätzlich mit ausgewählten Spezereiwaren handeln zu dürfen, „namentlich Kaffee, Zucker, Pfeffer, Mode-Gewürz, Reis und Ulmer Gerste“ (abschriftlicher Auszug aus der Eingabe von Katarina Barbara Biaesch an das Generalkommissariat des Regenkreises vom 23.4.1814, BWA, V21/8). Trotz einer am 23.5.1814 eingereichten Beschwerde der Kramerinnung beim Kreiskommissariat (Abschrift in PB S. 133-134) sowie einer weiteren Appellation an das Königliche Staatsministerium im Juli 1814 (Abschrift in PB S. 136-137) war Biaesch das Recht zugestanden worden, mit den genannten Spezereiwaren handeln zu dürfen. Mit Beschluss der General-Zoll- und Mautdirektion vom 5.5.1815 hatte Biaesch schließlich auch das Recht „zur Verwerthung aller inn- und ausländischen fabrizirten Tobaksorten“ zugesprochen bekommen (Mitteilung der Polizeidirektion Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 10.5.1815, BWA, V21/10).

⁶⁵⁵ Vgl. die Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an den Stadtmagistrat Regensburg vom 31.1.1820 (Abschrift in PB S. 421-422).

⁶⁵⁶ Vgl. die Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an den Stadtmagistrat Regensburg vom 31.1.1820 (Abschrift in PB S. 422-423).

⁶⁵⁷ Bescheid der Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, vom 2.6.1820 (Abschrift in PB S. 437).

⁶⁵⁸ Bescheid des Stadtmagistrats Regensburg vom 19.10.1824 (BWA, V21/22).

⁶⁵⁹ Vgl. dazu die Mitteilungen von Georg Heinrich Drexel an die Zwölfer des Handelsstandes vom 28.2.1820 (BWA, V21/17), vom 17.1., 3. und 5.12.1821 (BWA, V21/18) sowie das Schreiben des die Innung vertretenden Advokaten Rösch an den Vorgeher vom 14.1.1822 (BWA, V21/31). Die Vorladung des Vorgehers für den 28.3.1822 zur Verkündigung des Urteils der Kreisregierung vom 4.3.1822 sowie die Bestätigung dieses Urteils durch den Staatsrat am 11.7.1822 in BWA, V21/19 (hier auch das folgende Zitat). In der letztlich einstimmig durch den Staatsrat angenommenen Beschlussvorlage für eine Entscheidung gegen den Handelsstand hatte der zuständige Referent am 11.7.1822 besonders die Argumentation der Innung hinsichtlich der weiterhin bestehenden Gültigkeit der während der Tabakregie erteilten Tabakhandelsrechte kritisiert: „Wenn eine veränderte Organisation die Handlung der bis dahin bestandenen Behörden annulirt, so würde es in Baiern wenig Bestehendes geben. Der Erlass einer Staatsabgabe benimmt das Gewerbsrecht nicht [...]“ (BayHSTA, MInn 16650).

Biaesch mehr zu unternehmen⁶⁶⁰, denn mit dem Staatsrat habe die oberste zuständige Behörde ein Urteil gesprochen, gegen das keine weitere Berufung möglich sei. Gleichzeitig ständen die notwendigen Kosten in keinem Verhältnis zu dem – nicht – zu erwartenden Nutzen. Nicht zuletzt drohe die Gefahr, dass sich die Innung und ihr Vertreter „als prozeßsüchtig verschreyen lassen“ müssten, „was uns in anderer Beziehung schaden kann.“ Bereits zwei Tage zuvor hatte Rösch darauf hingewiesen, dass es auch nicht möglich sei, Näheres über die Argumente des Staatsrats zu erfahren, da dieser seine Entscheidungsgründe „IN PETTO halten dürfe, wie der Pabst die Kardinäle.“ Es bleibe deshalb nichts anderes übrig, als „im tiefsten Glauben in aller Unterthänigkeit PARITION zu leisten, wenn man sich nicht etwas ärgerem in Sachen wider Biäschin aussezen“ wolle.⁶⁶¹

Für die Innung bedeutete die von 1811 bis 1819 bestehende staatliche Tabakregie eine Zeit, in der die staatlichen Behörden Tabakhandelsrechte mehrfach trotz des vorgebrachten Widerspruchs des Handelsstandes erteilten. Nach der Dalberg-Regierung, unter der ebenfalls Gewerberechte ohne Zustimmung der Innung vergeben und neue Kleinhändler zur Aufnahme in die Innung anbefohlen worden waren, war es nun die mit der Umsetzung der Tabakregie betraute General-Zoll- und Mautdirektion, die mit der Ausstellung von Tabakhandelspatenten in das bislang innerhalb des Handelsstandes bestehende Gefüge der Warenseparation eingriff. Wenngleich die Kramer auch in einzelnen Fällen erfolgreich gegen die Verleihung eines neuen Tabakhandelsrechtes vorgehen konnten, so belegt die Mehrzahl der Urteile den Durchsetzungswillen der Obrigkeit.

Rückblickend kann die Zeit der Tabakregie somit als ein erster Schritt hin zu dem mit der Einführung des Gewerbegesetzes von 1825 erfolgten völligen Ausschluss der Zünfte und Innungen aus dem Prozess der Gewerberechtsvergabe gewertet werden. Der ursprüngliche Zweck der Tabakregie war zwar ein anderer, nämlich die Sanierung des Staatshaushaltes durch zusätzliche Einnahmen aus dem Verkauf der Patente und die mit der Tabakregie verbundenen weiteren Abgaben. Doch zeigt sich bereits hier das im Gewerbegesetz des Jahres 1825 endgültig eingeführte Konzessionswesen, das im Gegensatz zu der Verordnung des Jahres 1811 die Entscheidungshoheit unter Ausschluss der gewerblichen Vereinigungen allein dem Staat und seinen Behörden zusprach.

Gleichzeitig wird ein Grundproblem der Gewerbegesetzgebung dieser Zeit offensichtlich, in der sich das Gewerberecht noch immer aus einer Summe sich zum Teil widersprechender Einzelverordnungen zusammensetzte: Während einerseits die in Angelegenheiten der

⁶⁶⁰ Vgl. dazu und zum Folgenden das Schreiben des Advokaten Rösch an Georg Heinrich Drexel vom 19.8.1822 (BWA, V21/31).

⁶⁶¹ Schreiben des Advokaten Rösch an Georg Heinrich Drexel vom 16.8.1822 (BWA, V21/31).

Gewerberechtsvergabe als Grundgesetz anzusehende Verordnung vom 2. Oktober 1811 die Mitsprache der gewerblichen Vereinigungen festschrieb und ein neues Gewerberecht bei einem begründeten Widerspruch nicht zuließ, kannte die Tabaksregieverordnung eine solche Mitsprache nicht. Von einer einheitlichen Rechtsgrundlage konnte somit nicht die Rede sein. Daraus resultierten schließlich unterschiedliche Urteile, je nachdem, ob die jeweilige Instanz ihrer Entscheidung die Verordnung von 1811 oder aber die Tabakregieverordnung zugrunde legte. Dies wiederum erklärt, neben dem grundsätzlichen Bestreben des Handelsstandes, neue Konkurrenz für die Innungsmitglieder zu verhindern, die Intensität und Ausdauer, mit der die Kramer die juristischen Auseinandersetzungen führten. Gerade weil der Ausgang eines solchen Verfahrens nicht von vornherein sicher war, versuchte man alle Mittel auszuschöpfen, um seine eigenen Ziele durchzusetzen, nicht zuletzt um Präzedenzurteile zu verhindern, auf die sich in späteren Fällen etwaige weitere Antragsteller berufen konnten.

4.3.3 Der Kampf gegen weitere innerstädtische Konkurrenz

a) Benedict Haselwandter und Johann Martin Zunderer, Lemonienhändler

Der Tabak war aber nur eine der speziellen Warenarten, die die Kramer für sich alleine zum Verkauf reklamierten. Auch die Auseinandersetzungen mit den sogenannten „Lemonienhändlern“ kreisten um die Frage, mit welchen Waren diese zu handeln berechtigt waren.

Bei den beiden „Zitronenhändlern“ Benedict Haselwanter und Johann Martin Zunderer⁶⁶² handelte es sich um Personen, die während der Zeit des Immerwährenden Reichstags „unter besonderer Vermittlung des Reichserbmarschallamtes“ ein besonderes Verkaufsrecht unter städtischem Schutz erhalten hatten, „damit das Reichsconvent mit welschen Früchten, das ist Lemonien und Pommeranzen [...] und Bozner Obst immer reichlich versehen seye.“⁶⁶³ Neben diesen Produkten, die, wie die Innung nicht vergaß zu betonen, „die Spezereyhändler schon vor ihnen führten“, hätten sich die Lemonienhändler inzwischen aber weiterer Artikel „bemächtigt“. So verkauften Zunderer und Haselwanter nun angeblich auch „Rosinen, Feigen, Weinbeeren, Mandeln, Reiß, Capern und andere in das Fach des Spezereyhändlers

⁶⁶² Vgl. die auf Anordnung der Polizeidirektion vom 24.6.1811 durch die Innung Ende Juni / Anfang Juli 1811 erstellte Übersicht sogenannter „Pfuscher“ (Abschrift in GKB Bl. 450v-451v, hier Bl. 451v). Zunderer und Haselwanter erscheinen auch im „Addreß-Kalender der Königlich-Baierischen Haupt- und Kreisstadt Regensburg für das Schaltjahr 1812“, S. 110, explizit als die einzigen beiden „Zitronenhändler“.

⁶⁶³ Eingabe der Kramerinnung an die Polizeidirektion Regensburg vom 9.4.1811 (Abschrift in GKB Bl. 445v-447, hier Bl. 446, hier auch das folgende Zitat). In einer weiteren an die Polizeidirektion gerichteten Beschwerdeschrift vom 20.2.1812 (Abschrift in PB S. 38-39, hier S. 38) spezifizieren die Kramer zusätzlich den Terminus „Bozener Obst“, worunter ausschließlich „Aepfel, Birn und Quitten“ zu verstehen seien.

einschlagende“ Artikel.⁶⁶⁴ Der Innungsvorsteher sah darin einen wesentlichen Eingriff in die bestehenden Gewerberechte, der für die Mitglieder des Handelsstandes gerade deshalb besonders schwer wog, da die Existenz des Immerwährenden Reichstags als Legitimation für die zusätzlich notwendigen Händler inzwischen fortgefallen war. In einer ausführlichen Stellungnahme wandten sich die Kramer deshalb im September 1811 nochmals an die Polizeidirektion, um dem vermeintlich widerrechtlichen Treiben der Zitronenhändler zu begegnen.⁶⁶⁵

Unter Bezugnahme auf Paragraph 36 der Innungsordnung betonten die Kramer dabei zunächst, dass der Lemonienhandel vor Zulassung der Schutzverwandten den Innungsmitgliedern zustand. Während des Immerwährenden Reichstags war dann durch Verträge mit dem Reichserbmarschall sowie mit dem Stadtmagistrat zwei Lemonienhändlern das besondere Recht zugestanden worden, mit „Pommeranzen, Zitronen, Bozner Obst und Castanien“ sowie mit „Klötzebrod“⁶⁶⁶ zu handeln. Inzwischen seien die Lemonienhändler auch „in bürgerlichen NEXUM und zur Tragung gleicher Staatslasten herbeygezogen“, weshalb man ihnen den Handel mit den genannten Waren auch nicht verbieten wolle und könne, selbst wenn eigentlich „mit dem Ende des Reichstags auch die Dauer ihres Daseyns verloschen“ sei. Was aber über dieses Waren sortiment hinausgeht, müsse den Lemonienhändlern zu verkaufen untersagt bleiben. Besonders benachteiligt sahen sich die Kramer gegenüber den Lemonienhändlern schließlich durch die diesen zugestandene Erlaubnis des „täglichen Umhergehens in alle Häuser, durch den Verkauf in der Wohnung und der Auslage an Wochenmärkten“.

In einer weiteren Beschwerde vom 19. November 1811 forderte die Innung die Polizeidirektion nach einer nochmaligen Schilderung der Sachlage deshalb auf, Zunderer und Haselwanter jeglichen Handel mit Waren, die ihnen nicht explizit zugestanden worden waren, zu verbieten, sowie „das Hausieren und Feiltragen in die Häuser als das wichtigste und verderblichste Vehikel ihrer Unterschleife und Pfuschereyen“⁶⁶⁷ bei Strafandrohung zu untersagen.

⁶⁶⁴ Auf Anordnung der Polizeidirektion vom 24.6.1811 durch die Innung Ende Juni / Anfang Juli 1811 erstellte Übersicht sogenannter „Pfuscher“ (Abschrift in GKB Bl. 450v-451v, hier Bl. 451v).

⁶⁶⁵ Vgl. zum Folgenden die Sammelbeschwerdeschrift des Handelsstandes offener Gewerbe, undatiert, September 1811 (Abschrift in PB S. 9-16, zum Fall der „Lemonienhändler“ S. 11-12, hier auch die folgenden Zitate).

⁶⁶⁶ Das besonders in der Weihnachtszeit gebackene „Klötzebrot“ bzw. „Klozenbrot“ besteht aus einem Teig, „der mit gedörrten Birnen vermengt ist“ (SCHMELLER, Baierisches Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 1342).

⁶⁶⁷ Eingabe der Kramerinnung an die Polizeidirektion Regensburg vom 19.11.1811 (Abschrift in PB S. 23).

Es bedurfte jedoch einer weiteren Beschwerde seitens der Kramer⁶⁶⁸, bis die Polizeidirektion am 7. Mai 1812 eine erste Entscheidung fällte.⁶⁶⁹ Dabei kam sie zu der Erkenntnis, dass beide Beklagten gemäß eines gegenüber Benedict Haselwanter erlassenen Beschlusses des Kurerzkanzlerischen Landesdirektoriums vom 17. Juli 1805 „die CONCESSION zum welschen Früchtenhandel besitzen“. Deshalb fügte die Polizeidirektion ihrem Urteil eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Waren an, mit denen Zunderer und Haselwanter künftig zu handeln berechtigt waren: „Granatäpfel, Pommeranzen, Citronen, Lemonien, Kastanien, Pistazi, Lemoni IN SALLE, Reis, Rosinen, Weinbeeren, Feigen, Morseln⁶⁷⁰ und Kürbl-Feigen, Käffen⁶⁷¹, Brünellen⁶⁷², Mandeln süße und bittere, Kapern, Citronenschaalen, Pommeranzenschaalen, Lombardische Nüße, Lorbeeren. Unter den EXTRACTIV Stoffen werden die feinen LIQUEURS, ROSOGLIO, Öhle und Eßig verstanden. Alle vorstehende Früchte können auch [in] eingemachter [Art] verkauft werden.“ Alle übrigen Waren blieben den Lemonienhändlern jedoch versagt. Der Kramerinnung aber wurde, da sie „als Spezereyhändler diese Befugniße exerzirten, ehe noch ein welscher Früchtenhändler hier ansäßig war“, ebenfalls der Handel mit diesen Produkten zugestanden, denn die Lemonienhändler seien seinerzeit „nicht zur Verminderung, sondern zur Vermehrung der CONCURRENZ aufgenommen“ worden.

Da die Polizeidirektion den Lemonienhändlern ein derart umfangreiches Warensortiment zugestanden hatte, wandten sich die Kramer umgehend an das Generalkommissariat des Regenkreises, um dort eine Kassation des Urteils der Polizeidirektion zu erwirken. Die Innungsmitglieder erwarteten, dass die Lemonienhändler „in ihre älteren Schranken“ zurückgewiesen würden und der Handelsstand in „besonders gnädigsten Schutz“ genommen würde, „damit er nicht ganz zu Grunde gehe“.⁶⁷³

Beim Generalkommissariat geriet der Fall jedoch offenkundig in Vergessenheit. Erst nachdem die Innung mit zwei weiteren Eingaben vom 22. November 1814 und 30. Mai 1817⁶⁷⁴ nochmals eine Entscheidung angemahnt hatte, erging am 12. Januar 1818 das Urteil der

⁶⁶⁸ Eingabe der Kramerinnung an die Polizeidirektion Regensburg vom 20.2.1812 (Abschrift in PB S. 38-39).

⁶⁶⁹ „Bescheid [der Polizeidirektion Regensburg] in der Klagsache des Handelsstandes offener Gewerbe contra die Bürger Zunter [!] und Haselwanter, welche den welschen Früchtehandel treiben“ vom 7.5.1812 (Abschrift in PB S. 88, hier auch die folgenden Zitate).

⁶⁷⁰ Aus mit Fruchtsaft oder medizinisch wirksamen Kräuterpulvern vermischtem Zucker hergestellte Bonbons (vgl. Artikel „Morselle“, in: KRÜNTZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 94, S. 54-55).

⁶⁷¹ Die Bedeutung des Begriffs war nicht zu klären.

⁶⁷² Getrocknete Pflaumen oder Zwetschgen (vgl. Artikel „Pflaume“, in: KRÜNTZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 112, S. 1-134).

⁶⁷³ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an das Generalkommissariat des Regenkreises vom 10.6.1812 (Abschrift in PB S. 53-55).

⁶⁷⁴ Vgl. die beiden Eingaben des Handelsstandes offener Gewerbe an das Generalkommissariat des Regenkreises vom 22.11.1814 (Abschrift in PB S. 150) sowie vom 30.5.1817 (Abschrift in PB S. 273-274).

zweiten Instanz. Das Kreiskommissariat hob damit unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die durch das kurerzkanzlerische Landeskommisariat am 14. Oktober 1803 für Martin Zunderer bzw. am 13. Juli 1805 für Benedikt Haselwanter erfolgte Verleihung des Bürgerrechts das Urteil der Polizeidirektion vom 10. Mai 1812 auf.⁶⁷⁵ Im Mittelpunkt dieses Falles stand nach Ansicht des Generalkommissariats nämlich nicht die grundsätzliche Bestimmung der dem „welschen Früchtenhandel“ zuzurechnenden Waren und Naturalien. Vielmehr gelte es hier, „die Sache auf den Rechtszustand zurückzuführen, in welchem sie sich im Jahre 1803 bei Verwilligung des Zunderischen Gewerbes befand“. Deshalb seien die Einsprüche des Handelsstandes als rechtmäßig anzusehen, und es obliege nun den Beklagten Zunderer und Haselwanter den genauen Beweis zu führen, mit welchen Waren zu handeln ihnen in den Jahren 1803 bzw. 1805 gestattet wurde.

Damit hatte der Handelsstand einen ersten juristischen Teilerfolg errungen, der jedoch auf den gewerblichen Alltag ohne Auswirkung blieb. Deshalb reichte die Innung bereits im Dezember 1818⁶⁷⁶ eine neue Beschwerdeschrift ein, die jedoch in der Sache nichts Neues, sondern eine Zusammenstellung bekannter Allgemeinplätze darstellte: Die Lemonienhändler seien „ein Gegenstand der Verzweiflung für den Handelsstand“ und erneut liege die „Berichterstattung oder Begutachtung [...] schon ein Jahr bei der Königlichen Creis Regierung“, während „dies von der Primatischen Regierung aufgedrungene Volk sein Wesen immer ärger und weiter“ treibe.

Auch im weiteren Verlauf gelang es der Innung nicht mehr, sich endgültig gegen die Lemonienhändler durchzusetzen. Die Probleme sah der die Innung vertretende Advokat Rösch dabei besonders darin, dass künftig nur noch der „summarische Beweis“ geführt werden dürfe, wonach „keine Responsionen, Relevanzsprüche und Disputirsäze“ vorgebracht werden könnten.⁶⁷⁷ Ausschließlich Urkunden und Dokumente wie etwa „hansgerichtliche oder Rathsdekrete“ sowie „unverwerfliche bürgerliche Zeugen, die aus selbiger Zeit aus eigenem Wissen und gesehenen Beispielen eidlich deponiren können“, könnten von nun an noch dem Gericht vorgelegt werden. Deshalb dürfe er auch die von Georg Heinrich Drexel verfassten und ihm zugeleiteten Bemerkungen, die aber „eigentlich blos Kritiken sind, und zu den Disputirsäzen gehören“, nicht als Grundlage für eine neue Eingabe verwenden.

⁶⁷⁵ „Bescheid von der Königlichen Regierung des Regenkreises allhier, Kammer des Innern, contra die welschen Früchtenhändler Zunterer und Hasselwander [!] allhier wegen Gewerbsbeeinträchtigung“ vom 12.1.1818 (Abschrift in PB S. 297-298, hier auch die folgenden Zitate).

⁶⁷⁶ Beschwerdeschrift des Handelsstandes offener Gewerbe an den Magistrat der Stadt Regensburg vom 19.12.1818 (Abschrift in PB S. 336-340, zu den „Lemonienhändlern“ bes. S. 337-338, hier auch die folgenden Zitate).

⁶⁷⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden den Brief des Advokaten Rösch an Georg Heinrich Drexel vom 13.5.1819 (BWA, V21/31).

Rösch sah als einzige Möglichkeit für einen Erfolg die Vorlage beweiskräftiger Dokumente, dass die Lemonienhändler seinerzeit „nur den Schutz des Reichsmarschallamts hatten, der keine erlangten bürgerlichen Rechte involviert, und nur für die Zeit des Reichstags angenommen werden konnte“ und dass eben dieser Handel sich besonders „auf das damalige bloße Hausiren [...] stützte, was kein förmliches Recht begründet, sondern nur als Vergünstigung durch den damaligen Hansgrafen benutzt wurde, um eine Akzidenz in den Sack zu bekommen. – Wenn dies bewiesen werden könnte, so wäre der Erwerbstitel der Früchtehändler vom Anfang VITIOS, wenn er auch in die 1770^{er} Jahre zurückgienge.“ Da inzwischen aber Zunderer ein hansgerichtliches und Haselwanter ein kurerzkanzlerisches Dokument als Beweis vorgelegt hatten, so ließen sich diese „schwerlich durch einen direkten so klaren Gegenbeweis entfernen.“ Eine solche Beweisführung gelang dem Handelsstand letztlich auch nicht.

Erschwerend kam für den Handelsstand neben der Frage der vorzulegenden rechtsgültigen Beweismittel hinzu, dass in der Zwischenzeit an die Stelle der ursprünglich verklagten Zitronenhändler Martin Zunderer und Benedikt Haselwanter mit Joseph Schwenninger und Friedrich Jakob Schwenk zwei neue von der Obrigkeit anerkannte Zitronenhändler getreten waren.⁶⁷⁸ Dennoch – oder gerade deswegen – setzten die Kramer ihre Bemühungen auch in den Folgejahren fort, das Warenausortiment der Zitronenhändler durch einen Gerichtsbeschluss einschränken zu lassen. Die Abrechnungen des Advokaten Rösch, der der Innung für seine Tätigkeit allein in diesem Fall für die Jahre 1819 bis 1825 über 93 Gulden für Gesprächstermine, Recherchen, Siegelpapier, Eingaben, Abschriften von Urteilen u.ä. in Rechnung stellt⁶⁷⁹, zeugen von der Intensität, mit der diese Auseinandersetzung seitens der Innung geführt wurde. Eine genaue Rekonstruktion ist kaum mehr möglich.⁶⁸⁰ Da aber das

⁶⁷⁸ Erstmalig sind Schwenk und Schwenninger als „Zitronenhändler“ im Stadtadressbuch für das Jahr 1816, S. 100, nachzuweisen. Friedrich Jakob Schwenk hatte am 10. Juli 1815 die Witwe von Martin Zunderer geheiratet, dessen Gewerbe übernommen und trat seitdem als „Bürger und Früchtenhändler“ auf (vgl. die Anzeige über die Vermählung von Friedrich Jakob Schwenk mit der „Wittwe“ Eva Barbara Zunterer im Regensburger Wochenblatt vom 19.7.1815, S. 483). Wenig später bewarb Schwenk im Regensburger Wochenblatt vom 8.11.1815, S. 705, den Verkauf von „Makronen, großen und auserlesenen Kastanien [...], schönen welschen Nüssen und schönem Tyroler Obst.“

⁶⁷⁹ Vgl. die Sammlung der Abrechnungen des Advokaten Rösch für seine Tätigkeit im Auftrag des Handelsstandes (BWA, V21/31). Demnach berechnete Rösch für das Jahr 1819 fl 28,31 x, für 1821 insgesamt fl 20,57 x, für 1822 fl 25,42 x, für 1823 fl 3,45 x und für 1825 fl 6,43 x. Aus diesen Abrechnungen wird auch ersichtlich, dass die Innung der ursprünglichen Auseinandersetzung einen zweiten Prozessgegenstand hinzugefügt hat. Da sich die juristische Auseinandersetzung durch den überaus langwierigen Verfahrensverlauf erheblich in die Länge zog, hatte die Innung auch ein Verfahren gegen die Behörden angestrengt, um die Entscheidungsfindung zu beschleunigen. Auch dieses Parallelverfahren trug wesentlich zu diesen hohen Kosten bei, die – legt man die Zahl der im Stadtadressbuch von 1822 aufgeführten wirklichen 35 Innungsmitgliedern zugrunde – immerhin die beachtliche Summe von 2 1/2 Jahresbeiträgen aller Innungsmitglieder bedeuteten.

⁶⁸⁰ Einem Vermerk vom 9.11.1819 (PB S. 415) zufolge befand sich etwa eine unter diesem Datum eingereichte Appellationsschrift „bey den übrigen Akten des k. Advokaten Herrn Rösch“ und somit nicht in den Akten des Handelsstandes. Die Vermutung liegt nahe, dass auch spätere Unterlagen dieses laufenden Verfahrens nicht im

Regensburger Adressbuch für das Jahr 1829 neben Schwenk und Schwenninger mit Wilhelm Treiber einen dritten „Zitronenhändler“ ausweist⁶⁸¹, darf davon ausgegangen werden, dass sich die Innung in diesem Fall mit ihrer Position zumindest nicht vollständig durchsetzen konnte und auch weiterhin noch „Zitronenhändler“ mit den Martin Zunderer und Benedikt Haselwanter seinerzeit zugestandenen Handelsrechten ihr Gewerbe betrieben.

Die Auseinandersetzung um die Lemonienhändler ähnelt in gewisser Weise derjenigen um den Tabakhandel. In beiden Fällen war es das Bestreben des Handelsstandes, bestehende, von der Obrigkeit gesetzte und somit parallel zu den Bestimmungen der Innungsordnung gültige Handelsrechte einzuschränken. Während die Verordnungen der Tabakregie von der aktuellen Regierung erlassen worden waren und ein rigides Vorgehen dagegen schon aus Gründen des Selbstschutzes der Innung kaum möglich war, entstammte die rechtliche Grundlage für die Lemonienhändler der Zeit des Immerwährenden Reichstags und den Jahren der Dalbergischen

,Archiv‘ der Innung, sondern mehrheitlich direkt bei dem Rechtsvertreter der Kramer gesammelt wurden. Die wenigen erhaltenen Unterlagen im BWA belegen aber zumindest ansatzweise, dass die formaljuristischen Auseinandersetzungen, den eigentlichen Inhalt des Falles zu überschatten begannen. So informierte der Vorgeher die Innungsmitglieder am 3.12.1821 (BWA, V21/18) über eine „Commibion zur Beweisführung“, zu der Friedrich Jakob Schwenk „alleine, ohne Rechtsbeistand und den erforderlichen Vorlagen“ erschienen war, weshalb Rechtsanwalt Rösch seinerseits den Streit „als DESERT oder verfallen“ ansah. Drexel selbst stöhnte, „es wird sich dann das weitere ergeben“. Am 6.8.1822 (BWA, V21/19) reichte man bei der Regierung des Regenkreises unter dem Betreff der Klage des Handelsstandes gegen die „Welschfruchthändler Schwenk und Schwenninger alda, Beklagte; nun gegen den Magistrat der Stadt Regensburg wegen Gewerbs-Beeinträchtigung, nunmehr verzögerte Justizpflege“ ein erneutes Gesuch ein, die Kreisregierung möge „dem Unterrichter geschärften Auftrag“ erteilen, „diese Sache demnächst definitiv zu erledigen“. Einem später hinzugefügten Vermerk Drexels ist zu entnehmen, dass die Entscheidung noch am selben Tag erschienen sei. Sowohl Schwenk als auch Schwenninger legten jedoch gegen diesen Beschluss des Magistrats Beschwerde bei der Kreisregierung ein, da ihnen durch dieses Urteil jeglicher Handel, „den sie während dem Reichstage zu treiben die schutzverwandtliche Befugnis hatten, und der einzige in Pommeranzen, Citronen, Kastanien, Klözenbrod, Bozener Obst und Lorbeerblätter“ bestanden hatte, künftig verboten wurde (Protokoll über die Sitzung des Handelsstandes offener Gewerbe vom 30.8.1822, Abschrift in PB S. 485-486, hier S. 486; hier auch das folgende Zitat). Georg Heinrich Drexel konnte wiederum nur hinzufügen, dass „die nun schon für beendigt gehaltene kostspielige Streitsache denn nochmals ins weite gezogen“ wird. Die Entscheidung der Kreisregierung verzögerte sich jedoch erneut, weshalb die Innung in einer Eingabe an den Magistrat vom 3.11.1823 (BWA, V21/21) heftig kritisierte, dass diese „um 10 Jahre andauernde Gewerbe Streitsache“, obwohl vom Magistrat bereits entschieden, noch immer nicht erledigt sei, da sie „in den Akten der Königlichen Regierung des Regenkreises verstaubt.“ Gleichzeitig beschwerte man sich darüber, dass die Lemonienhändler nun auch „ARRAK“ (ein aus Reis, Zucker und Kokosnüssen hergestellter Branntwein; vgl. Artikel „Arac“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 2, S. 371-372), „Käß“, „Häringe“ und „Gewürzwaaren“ in ihrem Sortiment führen und widerrechtlich eigene Stände auf dem Markt unterhalten, obwohl ihnen lediglich erlaubt sei, mit einem „Korb mit Riemgehänge über den Hals auf dem Markte umherzugehen.“ Der Magistrat reagierte darauf mit dem knappen Hinweis, dass in dieser Frage noch das Urteil der zweiten Instanz ausstehe und deshalb diese Entscheidung abzuwarten sei (vgl. das Schreiben des Stadtmagistrats vom 14.11.1823, BWA, V21/21). In einer Mitteilung vom 10.8.1824 (BWA, V21/31) riet Advokat Rösch dem Vorgeher der Innung eindringlich davon ab, gegen das inzwischen erfolgte und gegen die Kramerinnung ausgefallene Urteil der Kreisregierung beim Innenministerium Beschwerde einzulegen: „Sie wissen, daß hier der Kardinal bey dem Pabst verklagt werden müste, die Nichtigkeit gegen den hiesigen Handelsstand vergrössern, also uns in künftigen Gewerbrechtssachen noch nachtheiliger werden müste.“ Die am 20.7.1825 mit einer Empfangsbestätigung des Advokaten versehene letzte erhaltene Rechnung im Zusammenhang mit den Lemonienhändlern (BWA, V21/32) belegt aber, dass am 22.4.1825 doch noch eine Beschwerde an das Innenministerium abgesandt wurde.

⁶⁸¹ Vgl. Addreß-Buch für die Königlich-Baierische Kreis-Hauptstadt Regensburg [1829]. Regensburg 1829, S. 64.

Regierung. Dies machte es der Innung leichter, gegen die Gültigkeit dieser Rechtstitel zu argumentieren. Hier konnte man stets anführen, dass es sich um wirtschaftsfeindliche, die bestehende Innungsordnung missachtende, selbstherrlich begangene Fehler der – bei den Kramern ohnehin unbeliebten – Vorgängerregierung handelte, die zu korrigieren nun Aufgabe der jetzigen Obrigkeit sei. Gleichzeitig war man bestrebt, durch entsprechende Urteile zugunsten des Handelsstandes die Gültigkeit der Innungsordnung auch für die Zukunft sicherzustellen und somit die Existenz der eigenen Korporation zu gewährleisten.

Dabei ignorierte man jedoch, dass sich auch die Gegenseite auf tatsächlich vorhandene Rechtstitel stützen konnte. Auch die Lemonienhändler durften schließlich von den bayerischen Behörden erwarten, dass die ihnen von der früheren Obrigkeit zugestandenen Rechte gewahrt blieben. Besonders die beiden ‚neuen‘ Zitronenhändler Schwenk und Schwenninger, die in bayerischer Zeit die Nachfolge von Zunderer und Haselwanter angetreten hatten, konnten sich darauf berufen, dass ihnen das Recht, als Zitronenhändler agieren zu dürfen, von eben der Obrigkeit zugestanden worden war, von der die Innung hoffte, dass sie es beseitigen würde.

b) Fragnerbruderschaft

Einen ähnlichen Kampf führte die Kramerinnung auch gegen die zweite in Regensburg ansässige Vereinigung von Kleinhändlern, die ebenfalls seit dem Mittelalter bezeugte Fragnerbruderschaft.⁶⁸² Die stellenweise vorliegende Überschneidung des jeweiligen Warensortiments machte Konflikte zwischen den Fragnern und den Ellen-, Ausschnitt- und Spezereiwarenhändlern der Kramerinnung nahezu unausweichlich. So monierten die Kramer im Jahr 1811 bei der Polizeidirektion, dass die Fragner bislang ausschließlich mit „Tiroler und Jochberger Käßen“ zu handeln berechtigt gewesen seien, während „die feineren Gattungen als Limburger und Schweizer und GRUYERE“ ausschließlich dem Spezereihändler vorbehalten waren.⁶⁸³ Auf eine von der Polizeidirektion eingeholte Antwort der Fragner reagierten die Kramer im September 1811 mit einer weiteren ausführlichen Beschreibung des Verhältnisses zwischen Kramern und Fragnern aus Sicht der Innung.⁶⁸⁴ Demnach hätten die Spezereihändler den Fragnern den „Käse Ausschnitt, den Leinoel-, Schmalz-, Speck- und Schmeerhandel nie abgesprochen“, aber stets Einspruch gegen den Verkauf „feiner Sorten als

⁶⁸² Vgl. oben S. 91. Dem Regensburger „Address-Kalender“ von 1812, S. 65, zufolge waren zu diesem Zeitpunkt 18 Fragner in Regensburg ansässig.

⁶⁸³ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 9.4.1811 (Abschrift in GKB Bl. 445v-447, hier Bl. 445v). Dieselbe Klage wiederholten die Kramer in der Eingabe vom Juni / Juli 1811 (Abschrift in GKB Bl. 450v-451v, hier S. 451v).

⁶⁸⁴ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom September 1811 (Abschrift in PB S. 9-16, zu den Fragnern S. 10-11, hier auch die folgenden Zitate).

Parmesaner, Edamer, Limburger und GRUYERE“ erhoben, da dieser ausschließlich dem Spezereihändler zustehe. Die Fragner hingegen hätten sich diese Warenguppen „nach und nach“ und „ganz im Finstern schleichend“ angeeignet und „glauben sich nun im rechtlichen Besizze, weil so manche frühere Einwendung nicht gehörig und ernstlich unterstützt worden“ sei. Hinsichtlich der „Fastenwaaren“⁶⁸⁵ wie etwa Heringe oder Stockfisch habe man seitens der Innung nie etwas gegen deren Verkauf durch die Fragner einzuwenden gehabt, solange es umgekehrt die Fragner auch den Spezereihändlern zugestehen, sich ebenfalls mit diesem Handel zu befassen, wie er ihnen auch gemäß Paragraph 32 der Innungsordnung zusteht. Schließlich müsse man aber darauf bestehen, dass der von den Fragnern reklamierte Handel mit „Schlagschwamm“⁶⁸⁶, „Feuerstein“⁶⁸⁷ und „Schwefelfäden“⁶⁸⁸ sowie der Handel mit Tabak und Tabakwaren ausschließlich den Spezereihändlern vorbehalten bleibt.

Sollte sich allerdings die von den Fragnern vorgebrachte Beschwerde über von Spezereihändlern widerrechtlich betriebenen Handel mit „Leinoel“⁶⁸⁹ als gerechtfertigt erweisen, so werde die Innung entsprechende Maßnahmen gegen die betroffenen Mitglieder des Handelsstandes ergreifen.

Die Polizeidirektion konnte mit ihrem Urteil vom 7. Mai 1812 diesen Streit vorläufig beenden.⁶⁹⁰ Hinsichtlich der Frage des Käsehandels war die Behörde zu dem Schluss gekommen, dass „gegenwärtig die Fabrikation der innländischen Käse so weit getrieben wird, daß sie von ausländischen feinen Käsen schwer zu unterscheiden“ seien. Da nun aber besonders „die innländische Industrie vorzüglich begünstigt werden muß“ und zudem die Ordnung der Fragner diesen den Handel mit „Käse aller Art“ erlaubt, entschied die

⁶⁸⁵ Zu den „Fastenspeisen“, die besonders in der vorösterlichen Fastenzeit ab Aschermittwoch in der strengen Auslegung ausschließlich als Nahrungsmittel dienen sollen, zählen besonders alle Arten von Fisch sowie „Krebse, Austern, Schildkröten, Schnecken etc“, Obst sowie Garten- und Feldfrüchte. Vereinzelt sind aber auch Milch- und Mehlspeisen, Butter, Käse und Eier während der Fastenzeit gestattet (vgl. Artikel „Fasten“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 12, S. 283-291, hier bes. S. 289-290).

⁶⁸⁶ Der „Schlagschwamm“, auch „Zündel“ oder „Zunderschwamm“, wächst als natürlicher Schwamm an Baumstämmen. Nach der Ernte wird er weich geschlagen, in eine Salpeterlauge eingelegt, anschließend getrocknet und aufgrund seiner nun vorhandenen leichten Entflammbarkeit als Zündmittel verwendet (vgl. die Artikel „Schwamm (Zunder=)“ und „Zündschwamm“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 150, S. 179 bzw. Bd. 242, S. 382-385).

⁶⁸⁷ Als „Feuersteine“ werden „glasartige Steine“ bezeichnet, die, wenn sie mit Stahl angeschlagen werden, Funken erzeugen und somit in Feuerzeugen Verwendung finden (vgl. Artikel „Feuer=Stein“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 13, S. 250-251).

⁶⁸⁸ „Schwefelfäden“ werden in bestimmten Arten von Feuerzeugen verwendet. Es handelt sich dabei um gedrehte Garne oder leinene Fäden, die in flüssigen Schwefel getaucht und anschließend getrocknet in Bündeln verkauft werden (vgl. Artikel „Schwefelfaden“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 150, S. 593-594).

⁶⁸⁹ Aus Leinsamen gepresstes Öl, das vielseitige Verwendung fand. So diente es etwa als Brennmittel oder als Zusatz zur Herstellung von Farben und Arzneimitteln. Mancherorts wurde es in der Fastenzeit als Butterersatz zur Speisenzubereitung genutzt (vgl. Artikel „Leinöl“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 76, S. 389-411).

⁶⁹⁰ „Bescheid [der Polizeidirektion Regensburg] in Klagsachen des Handelsstandes der offenen Gewerbe contra die Fragner Innung zu Regensburg“ vom 7.5.1812 (Abschrift in PB S. 97, hier auch die folgenden Zitate).

Polizeidirektion zugunsten der Fragner. Den Streit um den Tabakhandel sah das Gericht ohnehin durch die inzwischen eingeführte Tabakregie als erledigt an: Da kein einziger Fragner ein Patent zum Tabakhandel erworben hatte, habe auch keiner von ihnen das Recht, damit zu handeln. Bezuglich der verderblichen Fastenspeisen entschied die Polizeidirektion unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Paragraph 32 der Kramerinnungsordnung gegen die Fragner. Diese könnten kein Alleinhandelsrecht mit „Fischwerk“ für sich reklamieren, da „jeder Handelsmann oder Krämer die Fastenspeisen, welche er als sein eignes Gut verkauft, nach Mitterfasten⁶⁹¹ [...], wenn Gefahr des Verderbens obwaltet“, auf den Plätzen der Stadt zum Verkauf anbieten dürfe. Dies treffe auch auf den Handel mit den Feuergegenständen zu, für die keine der beiden Parteien ein Separatrecht für sich beanspruchen könne. In der Frage des Leinölhandels entschied die Polizeidirektion – aus Sicht der Innung wohl erwartungsgemäß – gegen die Kramer, indem sie klarstellte, dass den Fragnern das Recht zur Abgabe des Produkts in einer Menge von unter einem sechzehntel Zentner zustand, während die Kramer ausschließlich größere als diese genannte Menge verkaufen durften.

Für die Kramer bedeutete dieser Spruch zumindest einen Teilerfolg. Gleichzeitig belegt aber auch dieses Urteil, dass die bayerischen Behörden, ebenso wie bereits in der Auseinandersetzung der Kramer mit den Gastwirten, die bislang bestehenden Separatrechte einzelner Gewerbegruppen als noch immer gültig erachteten und auch jetzt noch diese Ordnungen zur Urteilsfindung heranzogen.

In späteren Jahren kam es jedoch noch zu weiteren Auseinandersetzungen mit den Fragnern. Nachdem eine Beschwerde der Kramer über den angekündigten Verkauf von „Brennöhl“ durch den Fragner Johann Götz im Dezember 1818 offensichtlich ohne Wirkung blieb⁶⁹², fand der Streit ab Dezember 1821 seine Fortsetzung. Offenkundig hatten sich Mitglieder der Innung bei Georg Heinrich Drexel über widerrechtlichen Handel durch Fragner beschwert und juristische Schritte gegen diese gefordert. Drexel ließ den Handelsstand jedoch wissen,

⁶⁹¹ „Mit-“ oder „Mitterfasten“ bezeichnet den die Mitte der vorösterlichen Fastenzeit markierenden, in der Kirchensprache mit dem Begriff „Laetare“ benannten vierten Fastensonntag (vgl. die Artikel „Mittfasten“ und „Laetare-Sonntag“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 92, S. 206 bzw. Bd. 58, S. 681-699, hier bes. S. 681-684).

⁶⁹² Als „Brennöhl“ werden aus Pflanzen destillierte Öle bezeichnet, die aufgrund ihrer Geschmacklichkeit kaum im Haushalt sondern v.a. in chemischen Laboratorien Verwendung finden (vgl. Artikel „Öhl“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 104, S. 403-495, hier bes. S. 433-439). Johann Götz hatte im Regensburger Wochenblatt vom 9.12.1818, S. 958, „frisches Brennöhl“ zum Verkauf angeboten. In einer „gehorsamste[n] Bitte zu Protokoll“ vom 19.12.1818 (Abschrift in PB, S. 336-340, zu den Fragnern S. 337, hier auch die folgenden Zitate) beschwerten sich die Kramer beim Stadtmagistrat, dass den Fragnern lediglich „Leinöhl“, nicht aber Brennöhl zum Verkauf zustehe. Zudem wiederholte man die, mit Beschluss vom 7.5.1812 durch die damalige Polizeidirektion bereits entschiedene Klage, dass die Fragner noch immer „feine Immenthaler, Limburger Käse, gesalzen und gewässerter Lapperdon und de[n] ganz verbotene[n] Artikel Tobac“ in ihrem Sortiment führen. Offenkundig hoffte man, bei dem jetzigen Stadtmagistrat ein neues Urteil hinsichtlich des Käsehandels zu erwirken. Eine Reaktion auf diese Eingabe der Innung ist aber nicht aufzufinden.

dass er gegen die Fragner nichts unternehmen könne, bis ihm nicht bei Fragnern gekaufte Waren vorgelegt würden, die diese seiner Ansicht nach nicht führen dürften, „da man Beweise in Nature vorlegen“ müsse.⁶⁹³ Nur wenig später reichten die Kramer eine ausführliche Beschwerdeschrift gegen die Fragner beim Magistrat ein⁶⁹⁴, in der sie eine Zusammenstellung derjenigen Waren vorlegten, mit denen den Fragnern zu handeln angeblich untersagt waren.⁶⁹⁵ Dabei beriefen sich die Kramer auf ein im Jahr 1740 angeblich ausgesprochenes Verbot, das den Fragnern besonders den Handel mit „Leim, Zwetschgen und Schwefel“ untersagte. Hinsichtlich des Handels mit Heringen, „ordinären Tiroler und ordinären Schweizer Käse“ sowie dem „Rüböhl“ hingegen erhebe man jedoch keine Beschwerde gegen die Fragner, solange auch den Kramern dieser Handel nicht verwehrt werde. Zur Klärung dieser Punkte ersuchte man den Magistrat, die Anführer der Fragner vorzuladen, ihnen die Beschwerden der Kramer zu übermitteln und für die Abstellung dieses widerrechtlichen Handels zu sorgen. In diesem vorgeschlagenen Weg der mündlichen Verhandlung möge der Magistrat zugleich die Absicht der Innung erkennen, „prozeßualische Weitläufigkeiten“ mit „schweren Kosten eines jeden Theils zu vermeiden.“

Trotz der wenige Tage später durch die Innung vorgelegten Beweiseinkäufe⁶⁹⁶ zog sich der Prozess wieder in die Länge. Innungadvokat Rösch musste erneut den Vorgeher ermahnen, künftig weitere beweiskräftige Unterlagen für die Abfassung weiterer Eingaben vorzulegen, „denn ein bloßer mündlicher Discours bey Gericht nutzt zu gar nichts, wenn er nicht nieder geschrieben ist.“ Der Beweis etwa, der das mündliche Eingeständnis der Fragner vom 29. Januar 1822 untermauert, nicht mit Dörrobst handeln zu dürfen, sei deshalb unbedingt zu erbringen.⁶⁹⁷

⁶⁹³ Rundschreiben von Georg Heinrich Drexel an die Innungsmitglieder vom 3.12.1821 (BWA, V21/18).

⁶⁹⁴ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an den Magistrat der Stadt Regensburg vom 10.1.1822 (Abschrift in PB S. 466-467, hier auch die folgenden Zitate).

⁶⁹⁵ Eingabe des Handelsstandes vom 10.1.1822, hier PB S. 466: „So gehören nicht und nie zu den ihnen zum Verkauf zugesprochenen Artikeln 1) alle Sorten feiner, als die Immenthaler oder GRUYERE Käse, die Limpurger und Parmesan Käse, 2) Schwefel in Stangen oder Kuchen, 3) getrocknete oder gedörrte Zwetschgen und Obst, 4) Lapperdan in Salz oder Sur und keinerley feine Seefisch Gattungen, 5) irgend einer Sorte Gewürzwaare, 6) Zichorien oder Mandel Kaffé, 7) Lederleim oder Mundleim, 8) Rüb- oder Rebsöhl oder Mohnöhl, 9) trockene Stock- oder Rundfische – lauter dem Spezereyhändler von jeher ganz ausschließlich zuständige Artikel.“

⁶⁹⁶ Vgl. den Vermerk in PB S. 469 vom 14.1.1822. Demnach hatten die Kramer dem Magistrat „ein Beweisthum in beyliegenden Waaren, als Mandelskaffee, Pfeffer und Modegewürz, die der Fragner Ritterspitz [...] öffentlich ohne alle Scheu verkauft“ übergeben. Gleichzeitig ersuchte man um Erstattung des Einkaufspreises in Höhe von $10 \frac{1}{2} x$, den man jedoch zugunsten des Armenfonds spenden wollte.

⁶⁹⁷ Brief des Advokaten Rösch an den Vorgeher Drexel vom 26.11.1822 (BWA, V21/31). Da die Fragner zudem zur Verteidigung ihres Salpeterhandels drei unabhängige glaubwürdige Zeugen aufgeboten hatten, so müsste nun auch die Innung nach Ansicht des Advokaten „im Gegenbeweis-Verfahren solche Zeugen stellen, die keine Handelsleute mehr sind, jedoch ehemals waren, oder den Beweis durch alte Documente, Innungs- oder Handlungs-Ordnung, oder durch eidliche Aussage von solchen Zeugen führen, die keine aktiven Handelsleute mehr sind.“

Am 12. Februar 1823⁶⁹⁸ kam es schließlich zu einer ersten Entscheidung, die, wie eine erneute Beschwerde der Kramer vom 3. November 1823 ausweist, zugunsten des Handelsstandes ausgefallen war und den Fragnern den Handel mit Zwetschgen, Zichorienkaffee⁶⁹⁹ und Stangenschwefel untersagt hatte.⁷⁰⁰ Die Detailhändler beklagten hier nicht nur, dass die Fragner sich nicht an das im Frühjahr 1823 ausgesprochene Verbot hielten, sondern dass sie auch weiterhin mit Spezereiwaren handelten, „wie wir denn hiebey einen Beweis von Fragner Widmann [...] in einem Pakete Tobak beybringen.“

Der Magistrat informierte die Innung daraufhin am 14. November 1823⁷⁰¹, dass man die Vorgeher der Fragner dahingehend angewiesen habe, die Mitglieder der Bruderschaft „vor Ueberschreitung ihrer Gewerbsgränzen zu warnen“. Hinsichtlich des Schwefelhandels habe der Handelsstand jedoch die bevorstehende Entscheidung der Behörde noch abzuwarten. Was schließlich den Handel mit Tabak betrifft, so bestimme ein Urteil des kurerzkanzlerischen Landesdirektoriums vom 11. Juli 1808, dass „die Fragner mit der Kramer Innung im Verkaufe des schlichten geringen Landtabaks, des sogenannten Hühnlträger Tabacks und anderer schlechten innländischen Tabacks Sorten, konkurriren können.“ Der Handelsstand habe nun selbst zu entscheiden, inwieweit diese Rechtslage eine weitere Klage gegen den Tabakhandel der Fragner rechtfertige.

Die Innung entschloss sich, den Streit mit den Fragnern fortzuführen. Die eingereichte Beschwerdeschrift der Kramer wurde vom Magistrat den Fragnern zugeleitet und gleichzeitig beide Parteien für den 12. Februar 1824 zu einem Verhandlungstermin vorgeladen, an dessen Ende entweder ein Vergleich oder ein Magistratsurteil stehen sollte.⁷⁰² Einer Mitteilung des Magistrats vom 26. März 1824⁷⁰³ ist jedoch zu entnehmen, dass „ein gemeinsames Einverständniß nicht erzielt werden konnte“ und die Fragner deshalb aufgefordert wurden, innerhalb von 30 Tagen zu beweisen, dass sie tatsächlich zum Tabakverkauf berechtigt seien und welche Tabaksorten ihnen dafür zuständen. Der Magistrat begründete diese Entscheidung damit, dass das bereits erwähnte kurerzkanzlerische Dekret vom 11. Juli 1808 noch keine

⁶⁹⁸ Vgl. die Vorladung des Stadtmagistrats vom 7.2.1823 zur Verkündung des am 20.1.1823 ausgesprochenen Urteils der Kreisregierung am 12.2.1823 (BWA, V21/21).

⁶⁹⁹ Aus der Wurzel der als Wegwarte, Wegeleuchte, Hundsläufte, Cichorien- oder Weglungenwurzel bezeichneten Pflanze gewonnener Kaffeeersatz. Vgl. Artikel „Weglungenwurzel“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 235, S. 484-491, hier bes. S. 484-490.

⁷⁰⁰ Vgl. den Schriftsatz der durch den Handelsstand mündlich beim Stadtmagistrat vorgetragenen Beschwerde vom 3.11.1823 (BWA, V21/21, hier auch das folgende Zitat).

⁷⁰¹ Mitteilung des Stadtmagistrats an den Handelsstand offener Gewerbe vom 14.11.1823 (BWA, V21/21, hier auch die folgenden Zitate).

⁷⁰² Vgl. die Mitteilung des Stadtmagistrats Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 29.1.1824 (BWA, V21/22).

⁷⁰³ Mitteilung des Stadtmagistrats Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 26.3.1824 (BWA, V21/22, hier auch die folgenden Zitate).

endgültige Entscheidung darüber darstelle, ob die Fragner den Tabakverkauf betreiben dürfen oder nicht. Der Beschluss sei lediglich als „Normativ“ an die damalige Polizeidirektion anzusehen, dass der Streit zwischen Fragnern und Kramern beigelegt werden solle und dass es „den Zeitumständen angemessen wäre“, wenn sowohl den Fragnern als auch den Kramern der Tabakverkauf zugestanden würde. Die Entscheidung der Polizeidirektion vom 19. Mai 1812 hingegen, dass keinem Fragner der Tabakverkauf zustehe, da sich keiner um ein Tabakhandelspatent beworben habe, könne gegenwärtig nicht mehr als Grundlage herangezogen werden, da die Maßgaben der damals gültigen Tabakregie inzwischen hinfällig seien.

Von den Fragnern wurde dieser geforderte Beweis jedoch nicht erbracht, sodass der Magistrat am 27. Juli 1824 nun endgültig entschied, dass sich die Fragner künftig „des Handels mit Tabak bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 25 Gulden gänzlich zu enthalten“ haben; zudem hatten sie „als unterlegener Theil“ die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.⁷⁰⁴

Während der Tabakhandel den Fragnern somit endgültig untersagt blieb, ging der Streit um den Schwefelhandel im Frühjahr 1824 in die nächste Runde. Am 30. April 1824⁷⁰⁵ war dem Handelsstand die angekündigte Entscheidung des Stadtmagistrats in dieser Sache mit dem Ergebnis mitgeteilt worden, dass den Fragnern der Schwefelhandel unter Androhung einer Geldstrafe von 25 Gulden untersagt worden war. Der Magistrat begründete seine Entscheidung damit, dass die von den Fragnern vorgelegte Beweisführung auf den Rechtstitel der „unfürdenklichen Verjährung“ abzielte, den die vorgebrachten Zeugen der Fragner aber nicht zweifelsfrei hatten bestätigen können. Zudem seien die von den Fragnern angeführten Vergleiche mit den Verhältnissen in Landshut, Straubing und Amberg für ein Urteil über die Regensburger Verhältnisse nicht von Bedeutung, da die Regensburger Fragnerbruderschaft eine besondere Ordnung besitze, „worin ihre Befugnisse bezeichnet sind und eine Ausdehnung dieser Befugnisse nur durch die gesetzlich zulässige Erwerbungs-Art der unfürdenklichen Verjährung statthaben“ könne.⁷⁰⁶

⁷⁰⁴ Mitteilung des Magistrats der Stadt Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 27.7.1824 (BWA, V21/22).

⁷⁰⁵ „Erkenntniß“ des Stadtmagistrats Regensburg vom 30.4.1824 (Abschrift in BWA, V21/22, hier auch die folgenden Zitate).

⁷⁰⁶ Zur Bestätigung des Rechtsanspruches der „unfürdenklichen Verjährung“ wäre es nötig gewesen, den „Beweis eines seit Menschengedenken ununterbrochenen Zustandes“ dahingehend zu führen, dass die Fragner „von jeher“ mit Schwefel gehandelt hätten. Zudem müssten diese Zeugen bestätigen, dass sie „auch von ihren Vorfahren nie gehört“ hätten, dass Fragner in Regensburg nicht mit Schwefel gehandelt hätten. Von den drei vorgebrachten Zeugen der Fragner hatte jedoch nur einer die erforderliche Bestätigung abgegeben, während die anderen beiden Zeugen nur Aussagen über die Verhältnisse „bei ihrer Aufnahme als Bürger im Jahre 1797 und respective 1809“ machen konnten. Vgl. die „Erkenntniß“ des Stadtmagistrats vom 30.4.1824 (BWA, V21/22).

Erwartungsgemäß ergriffen die Fragner gegen dieses Urteil am 21. Mai 1824 den Rekurs zur Kammer des Innern bei der Regierung des Regenkreises.⁷⁰⁷ Sie bestritten in ihrer Berufungsschrift grundsätzlich die Notwendigkeit der ihnen auferlegten Beweisführung, da sie „anerkannter und bestätigter maßen mit Schwefelholz und Schwefelfäden in minuto handeln“ dürften. Zudem zweifelten sie die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der benannten Zeugen an. Besonders beantragten die Fragner die Einbeziehung des Vergleichs mit den Verhältnissen der in Straubing, Landshut und Amberg ansässigen Fragnern in die Urteilsfindung. Da diesen der Handel mit Schwefel zustehe, so müsse er auch den Regensburger Fragnern genehmigt werden, „da nur ein Königreich und eine Verfassungskunde existirt“ und deshalb die einen „Statum in Statu affectirenden Einrichtungen der ehemaligen Reichsstadt Regensburg im Widerspruche mit dem allgemeinen Herkommen in Baiern nicht erhalten werden können, und wir als bairische Unterthanen auch gleiche Rechte und Gewerbsbefugniße mit den älteren Unterthanen genießen müssen.“ Da auch die Regensburger Fragner unter einer immer größer werdenden widerrechtlichen Konkurrenz zu leiden hätten, hoffe man auf die Unterstützung der Kreisregierung. Es sei schließlich die Aufgabe des Staates, „jedem Staatsbürger einen hinreichenden Nahrungsstand zu gewähren.“ Außerdem sei der Staat berechtigt, die Erwerbsgrundlage eines jeden Gewerbetreibenden „billig zu erweitern“, wenn sich die bisherige als nicht mehr ausreichend zum Lebensunterhalt erweisen sollte.

Das am 25. Oktober 1824 gesprochene Urteil der zweiten Instanz⁷⁰⁸ wurde den Vorständen der Kramer- und der Fragnervereinigung am 8. November 1824⁷⁰⁹ eröffnet. Darin entschied die Kreisregierung, dass die Fragner den Nachweis, Schwefel auch „in Stangen oder Kuchen“ verkaufen zu dürfen, durch „die produzirten Zeugen und ihre Berufung auf die Observanz anderer Städte hinreichend geführt“ hätten, obwohl in der eingesandten Ordnung der Fragnerbruderschaft „kein Aufschluß über die desfalsigen Befugnisse“ zu finden sei. Die Kramer hingegen hätten keine stichhaltigen Beweise vorbringen können, dass nach dem von ihnen „früher angezogenen, aber nicht vorfindigen Hansgerichts Protokolle vom Jahre 1740 schon damals der Handel mit Schwefel den Fragnern verbothen worden seyn soll.“

Für die Kreisregierung war es unstrittig, dass die Fragner Schwefel in kleineren Mengen abzugeben berechtigt waren, weshalb ihnen auch der Verkauf in größeren Portionen wie

⁷⁰⁷ Vgl. Abschrift der Eingabe der Fragnerinnung an die Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, vom 21.5.1824 (BWA, V21/22, hier auch die folgenden Zitate, Unterstreichungen im Original).

⁷⁰⁸ Abschrift des Urteils der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, vom 25.10.1824 (BWA, V21/22), hier auch die folgenden Zitate).

⁷⁰⁹ Vgl. die vom Stadtmagistrat Regensburg am 5.11.1824 an den Vorgeher des Handelsstandes offener Gewerbe ausgestellte Vorladung zur Urteilsverkündung am 8.11.1824 (BWA, V21/22).

„Stangen“ oder „Kuchen“ zuzugestehen sei. Abschließend betonte die Kammer ihre grundsätzliche Überzeugung, dass „so viel als möglich Gleichheit in den Gewerbs Verhältnissen und Entfernung der denselben schädlichen Hindernissen statt haben solle.“

Das Urteil der Kreisregierung bedeutete für die Kramer eine erneute Niederlage. Hatten sie sich im Fall des Tabakhandels noch gegen die Fragner durchsetzen können, so war ihnen dies im Fall des Schwefelhandels nicht gelungen. Ausschlaggebend war dafür zunächst die Tatsache, dass die Kramer keine beweiskräftigen Dokumente für ihre Argumentation vorgelegt hatten. Die Fragner hingegen konnten zumindest ihr grundsätzliches Recht des Schwefelhandels nachweisen. Dass die Kammer des Innern den Fragnern dann auch noch den Verkauf größerer Mengen zugestand, darf im Zusammenhang mit der im Urteil formulierten Tendenz zur Herstellung einer Rechtsgleichheit im gesamten Königreich durchaus bereits als ein Vorgeschmack auf das künftige Gewerbegegesetz angesehen werden, das während der im Februar 1825 beginnenden dritten Landtagsperiode ausgearbeitet und schließlich im Dezember 1825 erlassen wurde.

Die Kramerinnung hatte durch den Spruch erneut zu akzeptieren, dass die Behörden zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nur ihre eigene Innungsordnung, sondern auch die Statuten und Rechte konkurrierender Vereinigungen in ihren Schutz nahmen und die bestehenden Ordnungen nach eigener Ansicht interpretierten und gewichteten. Die staatlicherseits langfristig angestrebte Angleichung der bayerischen Rechtsverhältnisse fand zu diesem Zeitpunkt somit weiterhin im Rahmen einer Interpretation der noch bestehenden Rechtsordnungen durch die Behörden statt, nicht aber durch eine Aufhebung eben dieser alten Separatrechte.

c) Jahrmärkte und Dulten

Die dauerhafte innerstädtische Konkurrenz für die Regensburger Detailhändler wurde zeitweise zusätzlich durch sich in der Stadt aufhaltende auswärtige Händler vergrößert. Dies war besonders zu Zeiten der bereits erwähnten jährlich im Frühjahr und im Herbst abgehaltenen „Georgi-“ bzw. der „Michaeli-Dult“ der Fall. Obwohl es den gesetzlichen Bestimmungen über das Markt- und Messewesen zufolge auch den Kramern erlaubt war, während der Messen eigene Verkaufsbuden zu errichten und auf diese Weise selbst von einer Dult zu profitieren, so war ihnen doch der Aufenthalt und das Treiben der fremden Händler ein Dorn im Auge. Besonders argwöhnisch beobachteten die Kramer in diesem Zusammenhang, wo und wann die fremden Händler ihre Waren verkauften. Einerseits

fürchtete man, dass „der Schleichhandel ausserordentlich begünstigt“ wird⁷¹⁰, wenn die auswärtigen Messebesucher ihre Waren nicht wie in der Innungsordnung vorgeschrieben in der städtischen Halle, sondern in den Gasthäusern lagern. Andererseits bestand man auf der Einhaltung der Vorschrift, dass es keinem Händler gestattet ist, bereits ein oder zwei Tage vor dem „Einläuten“ seinen Verkaufsstand zu öffnen. Auch nach dem „Ausläuten“ der Dult sollte den Händlern lediglich die Zwischenlagerung ihrer Güter in der Halle erlaubt und jegliches Hausieren verboten sein.

Einem Antrag der auswärtigen Dulthändler um eine Verlegung des Termins begegneten die Kramer sogar mit dem Hinweis, dass eigentlich eine von Sonntag bis Sonntag dauernde einwöchige Dult vollkommen ausreichend wäre, da sich zahlreiche Messegäste erst bei den in Regensburg ansässigen Kleinhändlern mit denjenigen Waren eindecken würden, die sie dann der gutgläubigen Kundschaft wiederum teurer anbieten würden. Die Messe biete deshalb „dem kauflustigen Publiko weder größere Auswahl noch Wohlfeilheit“, da der auswärtige Händler auch noch seine Ausgaben für „Zehrung, Buden und andere Kosten auf seine Waren schlagen“ müsse.⁷¹¹

Eine solche Verkürzung der Messen hätte für die Kramer zudem bedeutet, dass sie nur eine Woche der größeren Konkurrenz durch die auswärtigen Händler ausgesetzt wären und gegen die „Vorurtheile“ und den „albernen Glauben“ ankämpfen müssten, dass fremde Händler bessere Ware zu günstigeren Preisen anbieten könnten als die ortsansässigen Kramer.⁷¹² Zudem hätte man sich der zeitweiligen Konkurrenz der auf Messen selbst direkt an den Verbraucher verkaufenden Fabrikanten erwehrt, die dort nach Ansicht der Kramer ihre Waren deutlich billiger abgeben, als sie es an die Zwischenhändler zu tun pflegen.

Doch dabei wollte es der Vorgeher des Handelsstandes nicht belassen. Er stellte vielmehr das gesamte Dult- und Messewesen als unzeitgemäß in Frage. Eine wirkliche Notwendigkeit zur

⁷¹⁰ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 9.4.1811 (Abschrift in GKB Bl. 445v-447, hier Bl. 446v, hier auch die folgenden Zitate).

⁷¹¹ Vgl. die Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 14.11.1812 (Abschrift in PB S. 74-75, hier bes. S. 74). Die Polizeidirektion bestätigte die zweiwöchige Dultzeit von Sonntag bis Sonntag auch nach einer Beschwerde der auswärtigen „Messfieranten“, die eine Verlegung auf Montag beantragt hatten (vgl. dazu und zum Folgenden den Beschluss der Königlichen Polizeidirektion Regensburg vom 18.3.1813, Abschrift in BWA, V21/7). Die Polizeidirektion begründete ihre Entscheidung damit, dass man die althergebrachte Tradition der Dulteröffnung an einem Sonntag nicht aufgrund von „veränderlichen Meinungen dieser oder jener Parthei“ preisgeben könne. Auch das Argument, dass das Aufbauen und Einpacken an einem Sonntag, der „den religiösen Handlungen geheiligt“ sei, unschicklich sei, wurde nicht als einschlägig anerkannt, da die Regierung das Abhalten von Jahrmärkten an Sonntagen grundsätzlich erlaube. Zudem müsste einem derart religiös eingestellten Kaufmann auch das Verkaufen an einem Sonntag zuwider sein. Nicht zuletzt gelte es in Regensburg besonders darauf zu achten, dass sich die örtlichen Dulten nicht mit denjenigen im benachbarten Stadtamhof überschneiden und da der dortige „Jahrmarkt“ unmittelbar nach den Regensburger Messen beginne, sei eine Verschiebung nicht möglich.

⁷¹² Undatiertes Rundschreiben des Vorgehers Drexel an die Mitglieder des Zwölfergremiums mit einem Entwurf zu einer Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an den Magistrat der Stadt Regensburg, Januar 1819 (BWA, V21/15, hier auch die folgenden Zitate).

Abhaltung von Messen sah er zwar in der Vergangenheit als gegeben an, als die „allgemeine Industrie des Handels und Erfahrungen nicht so weit ausgebreitet waren als sie es dermalen, man möchte fast sagen, zum Überfluße sind.“ Dem früheren Stadtbewohner mussten vielmehr durch auswärtige fahrende Händler Waren angeboten werden, die „in seiner Wohnstadt nicht erzeugt“ oder durch die damaligen städtischen Kramer, „deren Stumpfsinn nicht über die Mauern hinaus reicht[e]“ und denen jeglicher „Spekulations Geist“ fehlte, nicht beigebracht wurden. Gleichzeitig mag es das Interesse der Stadtoberkeit „besonders zu den Zeiten der Wallfahrten nach Heilighümern, oder der Ritterturnierungen oder großer Reichsversammlungen“ gewesen sein, dass Messen „Fremde in die Stadt loken und ihre Oede für einige Wochen belebten.“ All diese Gründe, die in früheren Zeiten als Anlässe zur Einrichtung von Messen und Dulten herangezogen worden sein mögen, hätten sich jedoch in der Gegenwart verloren: „Weder große Reichsversammlungen, noch Thurniere, am leztern Wallfahrten zu Heilighümern prangen mehr in unseren Ringmauern. Wozu denn noch Dulden? [...] Sollten wir nicht auf deren gänzliche Verzichtung antragen, wenn sie das von alters her Gewesene nicht mehr ist, nicht seyn kann, nicht mehr werden wird.“ Nicht zuletzt lasse die Tätigkeit der Regensburger Kramer bei ihren Kunden keine Wünsche offen, da sie in ihrem Sortiment täglich „neueste Erzeugnisse ohne Tadel“ führen: „Man bedarf des Fremden Zufuhr und Auslegung nicht mehr“, so die feste Überzeugung Drexels.

Sollte eine vollständige Abschaffung der Dulten aber nicht möglich sein, so Drexels Vorschlag gegenüber seinen Mit-Zwölfern, könne man beim Magistrat aber immer noch den Antrag stellen, doch wenigstens nur eine einzige, auf acht Verkaufstage beschränkte Dult pro Jahr abhalten zu lassen. Zudem sollte diese „in eine schönere Jahreszeit“ verlegt und an zeitgemäße Gedenktage gebunden werden, wie etwa an „die Besitzergreifung unter die Krone Bayerns oder die Verkündung der Constitution oder noch lieber zur Feyer des Allerhöchsten Namensfestes, demnach am Maximilians Tage.“

In diesem Fall regte sich jedoch auch innerhalb der Innung Widerspruch gegen den von Drexel eingeschlagenen Weg. Friedrich Heinrich Theodor Bertram etwa, selbst Mitglied des Zwölfer-Kollegiums des Handelsstandes, widersprach Drexel deutlich, als dieser seine Vorstellungen hinsichtlich einer etwaigen Abschaffung oder zumindest Reduzierung der Dulten in Regensburg seinen Innungskollegen vorgestellt hatte.⁷¹³ Bertram votierte eindeutig für die Beibehaltung der Messen in Regensburg, „und zwar um so mehr, als die Stadtamhofer um die Abschaffung sicher nicht einkommen,“ weshalb eine Abwanderung der fremden

⁷¹³ Vgl. zum Folgenden die nicht näher betitelte Stellungnahme von Friedrich Heinrich Theodor Bertram vom 1.2.1819 zu dem Entwurf Georg Heinrich Drexels (BWA, V21/15).

Kundschaft nach Stadtamhof zu befürchten sei. Außerdem gebe es Dulten nun mal im ganzen Königreich, „woraus für den Kaufmann wahrer Nutzen entspringt, indem er manches Material dazu liefert.“ Im Gegensatz zu Drexel sah Bertram im Messewesen also eher eine Chance, die eigenen geschäftlichen Aktivitäten auszuweiten, während der Vorgeher besonders die Gefahr eines Umsatrzückgangs durch eine sich zeitweise verschärfende Konkurrenz betonte. Zudem erkannte Bertram die Gefahr für den Handelsplatz Regensburg, dass eine Abschaffung der Dulten hier vor allem einen Aufschwung für die Verhältnisse im benachbarten Stadtamhof nach sich ziehen und letztlich eine langfristige Schwächung des Regensburger Kleinhandels bedeuten könnte. Bertram drang jedoch wie auch Drexel darauf, dass die bestehenden, und vor jeder Dult vom Stadtmagistrat publizierten Verordnungen über Auf- und Abbau der Stände, Verkaufszeiten, Führung der Warenlager und weitere organisatorische Fragen exakt befolgt und deren Einhaltung auch von der Obrigkeit überwacht werden sollten.

Ob der Entwurf Drexels nach diesem deutlichen Widerspruch aus den eigenen Reihen tatsächlich vor den Magistrat gelangte, muss offen bleiben. An der grundsätzlichen Organisation des Messewesens in Regensburg änderte sich in der Zukunft jedenfalls nichts. Die Überlegungen des Vorgehers werfen jedoch ein deutliches Licht auf seine Geisteshaltung. Für Drexel stellte jede Form der Konkurrenz außerhalb der Innung, jedes Verkaufsrecht eines Fremden oder Auswärtigen, primär eine Gefahr für den eigenen Stand dar. Der von Bertram indirekt formulierte Gedanke, Freiheiten, wie sie eine Messe gewährten, auch selbst als Chance zu verstehen, war ihm fremd. Auch die Überlegung, dass der gesamte Handelsplatz Regensburg mit einer Abschaffung der Dulten nur verlieren könnte, schien Drexel nicht in Erwägung zu ziehen, obwohl er selbst formuliert hatte, dass sich zahlreiche zur Messe anreisende Händler erst in Regensburg mit bestimmten Waren eindecken und so den örtlichen Detailhandel durchaus beleben würden.⁷¹⁴

Georg Heinrich Drexel wollte sich damit jedoch nicht begnügen. Anfang September 1821, kurz vor Beginn der Michaeli-Dult, formulierte er eine Projektskizze für einen von den Spezereiwarenhändlern der Innung gemeinsam betriebenen Messestand während der Georgi-

⁷¹⁴ Diese grundsätzlich ablehnende Haltung hinsichtlich des Messe- und Dultwesens behielt Drexel auch später bei. Noch im Jahr 1827 – als die Kramerinnung bereits nicht mehr als eigenständige Vertretung der Kleinhandler existierte – wiederholte Drexel auf Anfrage des Magistrats seine Skepsis gegenüber den Dulten in Regensburg und die vermeintlich negativen Auswirkungen auf die ortsansässigen Händler. Diese hätten nicht nur mit der in dieser Zeit erhöhten Konkurrenz zu kämpfen, sondern zugleich eine größere Verantwortung hinsichtlich der Qualität der von ihnen verkauften Waren, während der auswärtige Händler „wieder davon zieht und sich um die betrogenen und durch ihre mehr fältige irrite Ansicht verleitete[n Kunden] nicht weiter kümmert.“ Er wiederholte deshalb auch hier seine bereits früher erhobene Forderung nach einer Verkürzung der Dultzeit auf jeweils acht Tage, ohne damit jedoch bei den Behörden Gehör zu finden. Vgl. dazu die Stellungnahme von Georg Heinrich Drexel vom 20.6.1827 auf eine an ihn persönlich gerichtete Anfrage des Magistrats der Stadt Regensburg vom 13.6.1827 (BWA, V21/26).

Dult im kommenden Jahr und stellte diese Gedanken bei den Innungsmitgliedern zur Diskussion.⁷¹⁵ Drexel plädierte in seinen Überlegungen für einen selbst hergestellten Stand, „schön dekorirt“, „an ungestörtem Platze von andern Buden“ an der Südseite der Neupfarrkirche. Dort sollten die Innungsmitglieder nach gemeinsamer Rücksprache und Verteilung der Zuständigkeiten eine Vielzahl „von ansehnlichen in die Augen fallenden Vorräthen aller erdenklichen Waarenartikel“ zum Verkauf anbieten, etwa „der eine Zuker und Cafee, der andere Gewürze, ein Dritter die lewantischen Artikel [...], ein anderer Liqueur etc.“ Zusätzlich plädierte Drexel für die Einbeziehung eines Konditors, der „zum Spaße“ und „als Reizmittel“ „Gefrornes, Confekturen und Erfrischungen“ anbieten könnte. Jeder sich beteiligende Händler sollte zum Betrieb des Standes einen Verkäufer und eventuell auch einen „Ausläufer“ stellen. Per Los sollte ein Kassierer bestimmt werden, der unter Aufsicht Zugang zur Innungslade haben sollte, um Wechselgeld und Umsätze dort zu deponieren.

Dem Vorgeher schwebte ein Gemeinschaftsprojekt vor, bei dem „aller Eigennuz vorher schon verbannt seyn muß.“ Im Vordergrund stand für Drexel eine „Verdrängungs Absicht den frembden Spezerey Händlern“ gegenüber, weshalb die Verkaufspreise so niedrig wie möglich festgesetzt werden sollten, um die Kunden an die Bude der Regensburger Kramer zu locken. Der anfänglich zu erwartende Verlust müsste allerdings durch eine Verteilung des fehlenden Betrags auf die beteiligten Händler ausgeglichen werden. Doch sollte das angestrebte Ziel der Vertreibung der auswärtigen Händler auch „nur halb erreicht“ werden, so würde sich dieser Einsatz auf lange Sicht hin lohnen. Drexel bat die Innungsmitglieder um eine sorgfältige Prüfung seines Vorschlags und um entsprechende Rückmeldungen. Er zeigte sich jedoch überzeugt, dass dieses Projekt, so es zustande kommen sollte, langfristig den Regensburger Kramern einen spürbaren Aufschwung und Vorteile gegenüber den auswärtigen Verkäufern auf der Dult verschaffen würde.

Seitens der von Drexel angeschriebenen Spezereihändler der Innung konnte kaum einer die Begeisterung des Vorgehers teilen. Eher ausweichend verlangte die Mehrzahl lediglich nach einer mündlichen Aussprache über dieses Thema, ohne sich konkret zu dem Vorschlag Drexels zu äußern. Zustimmung signalisierten lediglich Friedrich Heinrich Theodor Bertram, der sich mit Drexels Ansinnen „vollkommen verstanden“ erklärte, sowie die Gebrüder Schmahl, die „gerne bereit“ seien, alles zu unternehmen, „um die ungebethenen Gäste zu verscheuchen.“ Gleichzeitig forderten sie alle übrigen Spezereihändler, die sich nicht

⁷¹⁵ Rundschreiben des Vorgehers Drexel an die Innungsmitglieder, betitelt als „Plan oder Hingeworfene Gedanken zu Errichtung einer Spezerey Waaren Bude des hiesigen Handelsstandes für die hiesigen Dulden“, September 1821, mit zehn beigefügten Stellungnahmen von Innungsmitgliedern (BWA, V21/18, hier auch die folgenden Zitate).

entschließen könnten, „zur Errichtung eines bleibenden Gutes ein Opfer zu bringen“, auf, sich gar nicht erst an dem Projekt zu beteiligen, „um dem Zweke nicht zu schaden.“

Wenn auch dieser Vorschlag Drexels offensichtlich nicht weiter verfolgt wurde, so ist er doch ein erneutes beredtes Beispiel für das Engagement des Vorgehers, für den das Wohl und die Sicherung der Nahrung der Regensburger Kramer gegen die auswärtige Konkurrenz oberste Priorität besaßen.

Einigen konnten sich die Mitglieder des Handelsstandes im September 1821 aber immerhin auf die Veröffentlichung einer gemeinsamen Anzeige im Regensburger Wochenblatt. Am 20. September 1821 hatte Vorgeher Drexel einen Entwurf für eine Bekanntmachung unter den Mitgliedern des Zwölferkollegiums kursieren lassen, der auch allgemeine Zustimmung fand⁷¹⁶, sodass im Regensburger Wochenblatt vom 26. September 1821 der von Drexel ausgearbeitete Text erscheinen konnte.⁷¹⁷ Darin diente sich der unterzeichnete „Handelstand offener Gewerbe in Ellen-, Galanterie-, Mode- und Spezerei-Waaren allhier“ nicht nur den Regensburgern, sondern auch den „ankommenden auswärtigen Einkäufern“ mit der ganzen Vielfalt seines Warensortiments an, das eine Auswahl ermögliche, „die jede anderweitige pomphafte Anerbietung hinter sich lassen werde.“ Nur der einheimische Händler könne als wirklicher Garant für die Lieferung qualitativ hochwertiger Güter angesehen werden, während die von Auswärtigen billig angebotene Ware „nicht immer die beste seyn könne, wie so mancher schon durch Lockung verführt, hintennach zu seinem Verdruss und Schaden erfahren hat.“

Inwieweit diese Anzeige der Innung nun tatsächlich das Kaufverhalten der Kundschaft beeinflusste, lässt sich nicht nachvollziehen. Offenkundig wird durch diese gemeinschaftliche Initiative aber, dass die Mitglieder der Innung durchaus daran interessiert waren, Werbung in eigener Sache zu machen, um so Kundschaft für sich zu gewinnen. Ebenso deutlich wird aber auch, dass ein derart einmütiges Vorgehen nur so lange unterstützt wurde, wie es nicht mit einem geschäftlichen Risiko verbunden war. Sobald jedoch seitens des Vorgehers wirkliches Engagement und eigener – auch finanzieller – Einsatz gefragt waren, wie es im Fall des Projektes der gemeinsamen Spezereiwarenbude notwendig gewesen wäre, zog man sich

⁷¹⁶ Vgl. das Rundschreiben des Vorgehers an die Mitglieder des Zwölferremiums der Innung vom 20.9.1821 mit acht beiliegenden Stellungnahmen (BWA, V21/18). Sieben der Zwölfer sprachen sich eindeutig für die Anzeige aus, lediglich Johann Christian Pfort erklärte etwas kryptisch: „Wenn jene Annonce mehr nützlich als schädlich ist, so geselle ich mein Votum an die bereits erklärten.“

⁷¹⁷ Regensburger Wochenblatt vom 26.9.1821, S. 435-436, hier auch die folgenden Zitate. Neben diesem Inserat zum Preis von fl 1.24 x (vgl. die Rechnung mit Empfangsbestätigung der Buchdruckers-Witwe Catharina Brenck vom 3.10.1821; BWA, V21/43) hatte die Innung den Text noch als Beilage zur Regensburger Zeitung sowie als separaten Druck in einer Auflage von 200 Exemplaren zum Gesamtpreis von fl 7.- veröffentlichen lassen (vgl. die Rechnung mit Empfangsbestätigung der Augustinischen Buchdruckerei von Heinrich Friedrich Augustin vom 26.9.1821; BWA, V21/43).

zurück und überließ die Verteidigung der Interessen des Handelsstandes dem juristischen Engagement des Vorstands. Dies schien den Kramern auf lange Sicht zielführender zu sein, als das Eingehen eines finanziellen Wagnisses, dessen Erfolg letztlich noch ungewisser erschien, als eine juristische Auseinandersetzung.

Die auf der Herbstdult 1821 anwesenden auswärtigen Händler jedenfalls waren trotz des Aufrufs der Kramerinnung mit ihren Geschäften offenbar zufrieden. In einer Anzeige im Regensburger Wochenblatt vom 3. Oktober 1821⁷¹⁸ bedankten sie sich ausdrücklich für das trotz der „Empfehlung“ des Handelsstandes im vorherigen Wochenblatt ihnen seitens ihrer Kunden entgegengebrachte Vertrauen. Deren „erhöhte[r] Zuspruch“ stelle gleichzeitig „die gerechte Würdigung“ des Aufrufs der Regensburger Kramer dar und bestätige die seitens der auswärtigen Händler „längst gehegte Meinung von dem guten Geschmacke und der hohen Bildung des verehrlichen Publikums.“ Von dem Handelsstand offener Gewerbe verabschiedeten sich die auswärtigen Dultverkäufer mit dem „aufrichtige[n] Bedauern über die verfehlte Wirkung“ seiner Anzeige.

d) Hausierer und Trödler

Für die Kramer waren jedoch nicht nur die Lemonienhändler, die Fragner oder die Verkäufer auf den Dulten ein dauerhaftes Ärgernis innerstädtischer Konkurrenz. Daneben beschwerten sie sich regelmäßig über Hausierer und Gebrauchtwarenhändler, die ihre Waren von Haus zu Haus anboten. Von diesen „Tändlern“ oder „Traglern“⁷¹⁹ sahen sich die Kramer besonders dann in ihren Rechten angegriffen, wenn diese etwa „ganz neue seidene Tücher, Spiegel und andere neue Artikel unter ihren Trödel aushängen.“ Zudem befürchteten sie, durch den ihrer Ansicht nach vorherrschenden Glauben bei der Bevölkerung, dass „ein solcher verstohлener Handel alles wohlfeiler liefere“, weitere Umsatzeinbußen hinnehmen zu müssen, zumal dieser Glaube „auch noch durch mancherley geschwazige Insinuantinen bestärkt“ werde.

Die Ursache für dieses Treiben eines von den Kramern selbst nicht näher quantifizierten Personenkreises – „Wir kennen sie nicht einmal alle, die im Finstern schleichen“⁷²⁰ – sahen die Detailhändler wiederum in der Zeit des Immerwährenden Reichstags, als „Gesandtschaften und ihre Sekretarien Päße an Tragler zur freyen Hereinbringung von

⁷¹⁸ Anzeige „Zum Schlusse gegenwärtiger Dult“ im Regensburger Wochenblatt vom 3.10.1821, S. 458-459, veranlasst durch „Mehrere auf der hiesigen Dult anwesende auswärtige Handelsleute in Ellen-, Galanterie-, Mode- und Spezerei-Waaren“. Hier auch die folgenden Zitate.

⁷¹⁹ Eingabe der Kramerinnung an die Polizeidirektion vom 9.4.1811 (Abschrift in GKB Bl. 445v-447, hier Bl. 446, hier auch die folgenden Zitate). SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 653, definiert einen „Trägler“ als Händler, „der die geringen Waaren, mit denen er handelt, vom Land auf den Markt, oder von einem Land ins andere, oder von Haus zu Hause zu tragen pflegt.“

⁷²⁰ Eingabe der Kramerinnung an die Polizeidirektion vom Sommer 1811 (undatierte Abschrift in GKB Bl. 450v-451v, hier Bl. 451, hier auch das folgende Zitat).

Victualien ertheilten, die denn auch Leinwand mitbrachten,“ obwohl ihnen der Handel damit nie zugestanden worden war.

Namentlich beschwerten sich die Kramer etwa mehrfach über das „immermehr Überhandnehmen des Hausierens aller Art“ durch die „Weiber am Gries“ sowie die „Tiroler Lemonien und Früchtenhändler.“⁷²¹ Von der Polizeidirektion verlangten sie diesbezüglich eine bessere Überwachung dieser Personengruppen und unter Berufung auf die Innungsordnung besonders auch eine Kontrolle der Gastwirte. Diesen warf die Innung vor, immer wieder Lemonienhändler aufzunehmen, die dort auch ihre Waren unterstellen und zum Verkauf anbieten würden, obwohl sie diese rechtmäßig auf der städtischen Halle zu deponieren hatten. Die Polizeidirektion reagierte auf diese Eingabe des Handelsstandes, indem sie im „Regensburger Wochenblatt“ vom 24. Juni 1818 eine Bekanntmachung veröffentlichten ließ, in der sie unter Bezugnahme auf die Beschwerden des Handelsstandes das Verbot des Hausierens sowie des widerrechtlichen Einlagerns und Verkaufs durch die Tiroler Fruchthändler bei Androhung von Geldstrafen erneuerte.⁷²² Die städtischen Behörden folgten damit aber nicht nur den Wünschen des Handelsstandes, sondern schlossen sich mit diesem erneuerten Hausierverbot gleichzeitig den grundsätzlichen Bestimmungen der bayerischen Regierung an, die ebenfalls das Hausieren zumindest eindämmen wollte.

Dass eine grundsätzliche Beseitigung des Hausierhandels durch Verbote auf lokaler Ebene aber nur sehr schwer zu erreichen oder letztlich unmöglich war, mussten auch die Regensburger Kramer anerkennen. Deshalb versuchte man im Februar 1819, den Regensburger Bürgermeister und Landtagsabgeordneten Johann Wilhelm Anns mit einer ausführlichen Schilderung für das Problem des Hausierhandels nochmals zu sensibilisieren und ihm für die anstehende erste Landtagssitzungsperiode entsprechende Argumente an die Hand zu geben.⁷²³ Die Kramer kritisierten in ihrer Stellungnahme besonders die Praxis, dass

⁷²¹ Vgl. die Eingabe des Handelsstandes an die Polizeidirektion Regensburg vom 15.6.1818 (Abschrift in PB S. 317). Bei den „Weibern am Gries“, in den Augen der Kramer eine „teuflische Rasse von Weibern, die alle Herrschaftshäuser durchläuft und Waaren anbietet“ (Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an den Magistrat der Stadt Regensburg vom 19.12.1818, Abschrift in PB S. 336-340, hier S. 339), handelt es sich um Anwohnerinnen des in Stadtamhof bis zur Mündung des Regen in die Donau am Donauufer gelegenen Straßenzugs „Am Gries“, den besonders Fischer und Schiffer, später aber auch Hafner, Holzarbeiter und Schiffbauer mit ihren Familien bewohnten (vgl. BAUER, Regensburg, S. 648-651). Die Kramer schilderten dem Magistrat auch das genaue Vorgehen der Hausiererinnen: Diese hätten ihr Treiben „so klug angelegt, daß sie nichts selbst tragen, sondern sich eine dritte Belastete in der Ferne folgen lassen, vorerst in die ihnen bekannte[n] Häuser mit Anerbietungen eintreten und dann diese, ist der Handel geschlossen, herbeyrufen“ (Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an den Magistrat der Stadt Regensburg vom 15.9.1819, Abschrift in PB S. 397-398, hier S. 398).

⁷²² Vgl. die Bekanntmachung der Polizeidirektion Regensburg den „Hausir-Handel betr.“ vom 20.6.1818 im Regensburger Wochenblatt vom 24.6.1818, S. 485-486.

⁷²³ Vgl. dazu und zum Folgenden die als „Kurzer Nachtrag zu den Bemerkungen über Handels-Verbesserungen in der Stadt Regensburg“ betitelte undatierte Eingabe des Handelsstandes vom Februar 1819 (Abschrift in PB S. 358-363, zur Frage des Hausierens S. 358-360, hier auch die folgenden Zitate). Bereits am 9.1.1819 hatte die

noch immer entgegen allen gesetzlichen Bestimmungen von Kreisregierungen Hausierpatente vergeben würden. Dies führe für den mit Steuern und Abgaben belasteten niedergelassenen Händler letztlich zu einer ruinösen Konkurrenz. Ähnlich wie bei der Tabakregie stehe deshalb auch bei der Vergabe von „Hausirzettel“ der Erlös durch die Ausstellungsgebühr in Höhe von fl 1.30 x für die Staatskasse in keinem Verhältnis zu dem entstehenden gesamtwirtschaftlichen Schaden.⁷²⁴

Gleichzeitig werde es dadurch den örtlichen Behörden unmöglich gemacht, gegen diese Konkurrenz vorzugehen und Beschwerden von ansässigen Gewerbetreibenden gegen ein Überhandnehmen des Hausierhandels zu verfolgen, da die von der Kreisregierung erteilten Hausierberechtigungen juristisch nur schwer zu beanstanden seien.

Schließlich stelle das Hausiergewerbe auch „in moralischer Hinsicht“ eine „Pest“ und letztlich eine Gefahr für die Gesellschaft und den inneren Frieden des Königreichs dar. Das Hausieren schaffe „eine zahllose Menge an das stete Herumtreiben sich gewöhnende Menschen, die dann gleichsam keine Heimath anerkennend, und weil Handel leichter ist, arbeitsscheu sich nur vom Schweise der Uibrigen nähren, verwildert und sittenlos, von Betrug und Uiberlistung des Leichtgläubigen lebend, nicht leicht zur Strafe ob solcher Facta gezogen werden können, weil sie immer unstät bald da bald dort hausen und, haben sie irgendwo ein Domizil im Kreise, ihre Weiber und Kinderzucht vernachlässigen.“ Aus Sicht der Kramer kann dieser Entwicklung nur Einhalt geboten werden, wenn künftig also auch seitens der Kreisregierungen keine Hausierpatente mehr ausgestellt würden.

Wenngleich das Verbot des Hausierens auch in der Vollzugsverordnung zum Gewerbegegesetz von 1825 erneut bestätigt wurde⁷²⁵, so zeigte sich in der Realität vor Ort doch die grundsätzliche Schwierigkeit, dieses bislang schon so oft wiederholte Verbot auch tatsächlich umzusetzen. Der Regensburger Stadtmagistrat zumindest musste gegenüber dem Handelsstand im September 1819 im Zusammenhang mit den „Weibern vom Gries“

Kramerinnung zwei Stellungnahmen für den Bürgermeister verfasst (Abschriften in PB S. 345-349 und 349-353). Johann Wilhelm Anns hatte sich zuvor am 20.12.1818 an den Handelsstand gewandt und diesen um Unterstützung für seine künftige Tätigkeit als Landtagsabgeordneter gebeten. Besonders ersuchte er die Kramer um „Bemerkungen über alle Gegenstände, welche den hiesigen Handel lähmen oder gänzlich zerstören, sowie ihre Ansichten zu deren Beseitigung“ (Schreiben des Bürgermeisters Johann Wilhelm Anns an den Handelsstand offener Gewerbe vom 20.12.1818, BWA, V21/15).

⁷²⁴ Besonders die unterschiedliche finanzielle Belastung der Händler im Vergleich zu den Hausierern stellte für die Kramer nicht nur ein Ärgernis, sondern auch eine Wettbewerbsverzerrung dar: „In welchem entsetzlichen Mißverhältnisse steht nun aber dieser Erlag gegen den nicht zu berechnenden Schaden der Handelsleute und Krämer, die mit gesetzlichen Gewerbssteuern belegt sind, Haus-, Familien-Steuern, Beischläge, Kriegs-, Konkurrenz- und andere bürgerliche Lasten verhältnismäßig nach dem Wohnorte schon lange her getragen haben und noch tragen. Anstatt nach dem Frieden leichtere Mittel zur Erholung zu finden, werden sie durch solche herumstreifende Handelsleute [...] völlig niedergedrückt. Dies ist Thatsache, welche mit den humanen Gesinnungen unseres guten Königs im grellsten Widerspruch steht“ („Kurzer Nachtrag zu den Bemerkungen über Handels-Verbesserungen in der Stadt Regensburg“, Februar 1819, Abschrift in PB S. 358-363, hier S. 359).

⁷²⁵ Vgl. die „Vollzugsverordnung“, hier Sp. 112.

eingestehen, dass man „diese Personen immer nach aller Strenge der Gesetze bestrafe, so oft sie des Hausirens überwiesen werden“ können. Trotz aller Überwachung sei man jedoch bislang noch nicht im Stande gewesen, „den Hausirhandel, den sie mit besonderer List und nicht ohne Unterstützung einiger hiesiger Einwohner treiben, ihnen gänzlich abzustellen.“⁷²⁶

e) *Georg Friedrich Harrer, Großhändler*

Sowohl dieses Eingeständnis des Magistrats als auch die zum Teil vagen Aussagen der Kramerinnung selbst zeigen die Schwierigkeiten im Kampf gegen das Hausieren. Hinzu kommt, wie die Kramer in der Auseinandersetzung mit dem Großhändler Georg Friedrich Harrer erfahren mussten, noch die Sichtweise der von der Innung verklagten Personen selbst. Im Juni 1818 hatte sich der Handelsstand bei der Polizeidirektion über den Großhändler Georg Friedrich Harrer beschwert, dass dieser, von einigen „Gewerbs Mitgenoßen sträflich unterstützt, [...] Fleischbänke, Wirths- und Privathäuser mit Waaren Päckchen beladen“ aufsuche, um dort seine Güter anzubieten.⁷²⁷ Zudem habe dieser „Feind aller Ordnung“ bereits einen Konkurs erlitten, der ihn eigentlich aus dem Kreis der Kaufleute ausschließen müsste.⁷²⁸ Die Kramer ersuchten deshalb die Polizeidirektion, Harrer zu einer Vernehmung vorzuladen und ihn künftig genauestens zu überwachen. Im Januar 1819 wiederholten die Kramer ihre Beschwerde und berichteten darin von der inzwischen gemachten Erfahrung, dass ihre eigenen Kunden auf die Nachfrage, warum sie schon länger nicht mehr in einem Kramladen eingekauft hätten, antworteten, „es würde[n] ihnen ja die Bedürfnisse ins Haus getragen.“⁷²⁹ Gleichzeitig ersuchte man den Magistrat, auch diejenigen, allerdings unbekannten, Händler zu überwachen, die Harrer sein Treiben durch ihre Unterstützung in Form von Warenüberlassung oder ähnlicher Kooperation überhaupt erst ermöglichten.

⁷²⁶ Schreiben des Stadtmagistrats Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 17.9.1819 (BWA, V21/16, Unterstreichung im Original).

⁷²⁷ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion in Regensburg vom 27.6.1818 (Abschrift in PB S. 315-316, hier auch das folgende Zitat).

⁷²⁸ Vgl. dazu einen undatierten Entwurf für eine weitere Eingabe bzw. Protokollerklärung des Handelsstandes (BWA, V21/14): „Der Kaufmann Georg Friedrich Harrer, durch seine beispiellose CRIDA, die dem Gläubiger auch keinen Kreuzer mehr retten, bekannt, zeigt sich zeit dieses famosen Ereignisses in unberufenem Geschäfte thätiger als vormals in dem seinigen, in einem Geschäfte, wozu er weder Erlaubnis noch Beruf und das Gepräge der Efronterie und der höchsten Pfuscherey an der Stirne hat.“ Trotz dieses seitens des Handelsstandes angeführten Konkurses erscheint Georg Friedrich Harrer im „Addreß-Buch für die Königlich-Baierische Kreis-Hauptstadt Regensburg“ des Jahres 1822, S. 15, noch immer als Großhändler „mit holländ. Postpapieren, Wiener-Einlösungsscheine, nebst Commission und Spedition.“

⁷²⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden die Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an den Magistrat der Stadt Regensburg vom 9.1.1819 (Abschrift in PB S. 353-354, hier S. 354).

Am 12. Januar 1819 fand in dieser Angelegenheit eine Vernehmung Harrers vor dem Magistrat statt⁷³⁰, in der dieser sich damit rechtfertigte, dass ihm als Großhändler niemand den Handel etwa mit Zwetschgen, Reis oder Gerste verbieten könne, die er in den ihm zustehenden Quantitäten verkaufe. Er müsse jedoch zugestehen, dass er gelegentlich Hopfen in Kommission anbiete und, „weil ich hiedurch meine Familie zu ernähren nicht im Stande bin“, bisweilen auch Tabak in kleineren Mengen verkaufe, da „mir kein Mensch 1/8 [Zentner] auf einmal abkaufen wird.“ Sollte man ihm aber „diesen kleinen Verdienst mißgönnen“, so werde er künftig den Tabakhandel aufgeben. Wenn er aber seine Warenvorräte bei potenziellen Kunden im Haus anpreise, so könne dies seiner Ansicht nach noch nicht als „Hausieren“ bezeichnet werden. Der Magistrat sah dies jedoch anders und verbot Harrer nicht nur jeglichen Verkauf von Waren unter der den Großhändlern zustehenden Menge, sondern untersagte ihm auch für die Zukunft jegliche Form des Hausierens.

Die Kramer gaben sich damit jedoch noch nicht zufrieden, denn was von Harrer lediglich als Werbung dargestellt wurde, bedeutete für die Kramer bereits Hausierhandel. Umgehend antworteten sie auf das ihnen mitgeteilte Urteil und verlangten, dass Harrer, der „sein Handelsrecht als ein totaler Banquerotteur eigentlich verwirkt“ habe, sich ausschließlich auf seinen Großhandel mit Papier beschränken und keinerlei der von ihm genannten Spezereiwaren – auch nicht im Großen – führen solle.⁷³¹ Zudem sei es „notorisch, daß Harrer vom Auslande auch nicht für einen Kreuzer Credit, am wenigsten auch COMMISSIONES auf Hopfen“ erhalte, weshalb dieses Argument für seine Hausbesuche nicht akzeptiert werden könne. Diese Vorwürfe wiederholten sie in einer weiteren Eingabe vom 3. Juni 1819⁷³², worauf Harrer am 7. Juni 1819 erneut vor den Magistrat zitiert wurde.⁷³³ Harrer widersprach in seiner Aussage heftig dem Vorwurf des Hausierens, bestand aber auf seinem Recht, zu seiner Kundschaft „in die Häuser zu gehen, ihnen Waaren anzubieten, und, wenn sie welche kaufen, dieselben ihnen ins Haus hinzutragen“, wie es auch „die Reisenden fremder Kaufleute“ zu tun pflegen. Da er es sich gegenwärtig aber nicht leisten könne, einen Austräger zu bezahlen, sei er gezwungen, die bestellte Ware selbst an seine Kundschaft zu liefern. Außerdem habe er nie Waren unter 1/8 Zentner Gewicht verkauft; lediglich bei Tabak, den er mittlerweile aber nicht mehr führe, habe er auch solch geringere Mengen abgegeben.

⁷³⁰ Vgl. zum Folgenden das „Protocoll, welches bey dem Stadt Magistrate abgehalten wurde, Regensburg den 12. Jänner 1819“ (Abschrift in PB S. 354-355, hier auch die folgenden Zitate).

⁷³¹ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an den Magistrat der Stadt Regensburg vom 15.1.1819 (Abschrift in PB S. 356, hier auch das folgende Zitat).

⁷³² Vgl. den Vermerk in PB S. 380.

⁷³³ Vgl. dazu und zum Folgenden die an den Handelsstand offener Gewerbe übersandte Mitteilung der Entscheidung des Magistrats der Stadt Regensburg vom 8.6.1819 mit abschriftlich beigefügtem Protokoll der Aussage Harrers vom 7.6.1819 (BWA, V21/15, hier auch die folgenden Zitate, Unterstreichung im Original).

Was schließlich seine auswärtige Kreditwürdigkeit und seine Kommissionstätigkeit betreffe, so sehe er sich nicht verpflichtet, die Innung über seine Geschäftspartner zu informieren.

Auf diese Aussage hin urteilte der Magistrat, dass Harrer hinsichtlich des Hausierens künftig unter Strafandrohung weiter überwacht werde. Zudem verbot der Magistrat dem Großhändler jegliche Form des Detailhandels, gewährte ihm aber zugleich das Recht, seinen Kunden Waren in deren Häuser anzubieten und „nach abgeschlossenem Kaufe“ diese auch dorthin zu liefern. Die in der letzten Eingabe der Innung geäußerte Bitte um Information über seine Geschäftspartner wurde jedoch als „unstatthaft“ zurückgewiesen.

Damit modifizierte und konkretisierte der Magistrat sein eigenes Urteil vom 12. Januar 1819 hinsichtlich der Definition des Terminus „Hausieren“. Hatte er zuerst noch jeglichen Hausbesuch auch als wirkliches „Hausieren“ angesehen, so folgte er nun den Darstellungen Harrers, der sein Aufsuchen potenzieller Kunden primär als Werbung darstellte. Zwar hatte man nun im Sinne der Innung befunden, dass Harrer das Hausieren und der Detailverkauf explizit verboten sein sollte. Doch während der gewöhnliche Hausierer das gesamte Geschäft – Angebot, Preisverhandlung, Warenübergabe und Bezahlung – im Haus des Kunden abwickelte, erlaubte es der Magistrat Harrer nun, seine Waren direkt bei den Kunden anzubieten und den Kaufvertrag abzuschließen; die Warenlieferung selbst hatte jedoch separat zu erfolgen. Damit glaubte man, einerseits einem widerrechtlichen Detailverkauf und andererseits dem vermeintlichen Hausieren ausreichend vorzubeugen. Seitens des Handelsstandes ließ man den Fall damit auf sich beruhen.

f) Handelsmann Kühn aus Tirschenreuth

Das Bestreben der Innung, die Konkurrenz im Detailhandel in Regensburg in möglichst engen Grenzen zu halten, zeigt sich auch in den Reaktionen auf Gesuche auswärtiger Handelsleute, dauerhaft in Regensburg Handel treiben zu dürfen. Nicht nur Regensburger Bürgern und auswärtigen Messeverkäufern sollte somit der Zugang zum städtischen Markt verwehrt werden, sondern grundsätzlich jedem nicht der Innung angehörigen Interessenten. Besonders Auswärtige, die ein dauerhaftes Handelsrecht in der Stadt anstrebten, versuchte der Handelsstand fernzuhalten.

So verwundert es kaum, dass sich die Innung vehement gegen das Gesuch des Handelsmannes Kühn aus Tirschenreuth aussprach, der im Frühjahr 1819 bei der Regierung des Regenkreises um die Erlaubnis nachgesucht hatte, in Regensburg eine Filiale zum Verkauf von „Kreuzbrunner Wasser“ aus dem böhmischen Kurort Marienbad errichten zu

dürfen.⁷³⁴ In den Augen der Kramer verstieß eine solche Niederlage allerdings gegen die Bestimmungen der Innungsordnung, die das Verkaufsrecht auswärtiger Waren den Detailhändlern zuschrieb. Zudem sahen sich die Kramer in ihrer Existenz bedroht, sollte eine derartige Niederlage beispielgebend für die zukünftige Entwicklung sein. Denn wie solle der hiesige Detailhändler, der sich „auch mit Commissions Geschäften befast, leben und eine drückende Gewerbs-, Haus- und Familiensteuer bestreiten, wenn er nicht von Auswärtigen Beschäftigung und ein kleines Provisions Verdienst für seine Bemühung erhielte.“ Außerdem könne Kühn gar nicht wissen, ob es nicht bereits jetzt schon in Regensburg Händler gebe, die unterschiedliche Sorten Mineralwasser vertreiben und künftig auch dieses „nun berühmt werden wollende“ Kreuzbrunner Wasser in ihren Verlag aufnehmen wollten. Diese Detailisten wären sicherlich nicht bereit, die Konkurrenz eines Fremden in der Stadt zu dulden. Schließlich sei noch zu untersuchen, ob nicht grundsätzlich „viel mehr der Verbrauch der innländischen Mineral Waßer, als der der ausländischen unterstützt werden“ sollte.

Der Regierung des Regenkreises reichte diese Aussage des Handelsstandes noch nicht aus. Am 17. März 1819 forderte sie deshalb von der Innung eine nochmalige Stellungnahme ein.⁷³⁵ „Da der Gebrauch von Mineralwässern so sehr als möglich dem Publikum zu erleichtern“ sei, verlangte die Behörde eine Aussage der Kramer darüber, „ob und welche Kaufleute bereits mit Kreuzbrunner Wasser handeln, oder zu handeln bereit sind“. Erst nach einer diesbezüglichen Auskunft könne die Regierung entscheiden, ob sich ein Ausschluss Kühns negativ „auf die Gesundheit und Bequemlichkeit der Einwohner“ auswirken würde und ihm deshalb das von ihm nachgesuchte Handelsrecht zu gewähren sei.

Der Vorgeher der Innung betrachtete dieses Schreiben der Regierung als Steilvorlage, um nochmals Position gegen das Gesuch des Kühn zu beziehen.⁷³⁶ Selbstverständlich sei man weit davon entfernt, das „den Kranken, nervenschwachen Mitgliedern im Staate zugeführte Heilmittel“ vorenthalten zu wollen – solange der Vertrieb dieses Mineralwassers durch berechtigte Regensburger Händler abgewickelt werde. Mit den Großhandlungen von Johann Jacob Rehbach und Gottlieb Paul Fabrizius Wwe. gebe es auch bereits zwei Unternehmen,

⁷³⁴ Vgl. die Aufforderung des Stadtmagistrats Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gesuch des Handelsmannes Kühn aus Tirschenreuth vom 11.2.1819 sowie den beigefügten schriftlichen Entwurf der mündlich zu Protokoll gegebenen Antwort des Handelsstandes vom 13.2.1819 (BWA, V21/15, hier auch die folgenden Zitate). Zur Verwendung sowie zur erwarteten Heilwirkung des Marienbader Mineralwassers vgl. SCHEU, FIDELIS: Über den zweckmäßigen Gebrauch der versendeten Mineralwasser Marienbads, besonders aber des Kreuzbrunnens in den verschiedenartigsten chronischen Krankheiten der Menschen. Leipzig 1828.

⁷³⁵ Vgl. die Mitteilung der Königlichen Regierung des Regenkreises vom 17.3.1819 (Abschrift in PB S. 373, hier auch die folgenden Zitate).

⁷³⁶ Vgl. die an den Magistrat der Stadt Regensburg gerichtete Stellungnahme des Handelsstandes offener Gewerbe vom 9.4.1819 (Abschrift in PB S. 373-374, hier auch die folgenden Zitate).

über die auf Nachfrage zweifelsohne auch das Kreuzbrunner Wasser bezogen werden könnte. Erst im Fall, dass beide Großhandlungen die Aufnahme dieses Mineralwassers in ihr Waren sortiment ablehnen würden, könne man befürworten, dass Kühn ein besonderes Handelsrecht „auf Ruf und Widerruf“ zugestanden wird. Es müsse jedoch gewährleistet sein, dass sein Verkauf ausschließlich über einen „bereits angeseßenen bürgerlichen Handelsmann“, nicht aber „bey Hausknechten oder Wirtshäusern“ abgewickelt werde. Denn bereits all zu oft komme es vor, dass Privatpersonen derartige Mineralwässer, aber auch zahlreiche andere Artikel „nicht nur selbst directe kommen lassen“, sondern diese Privatbestellungen obendrein „mit andern theilen, damit ja doch beym berechtigten Kaufmann nichts gekauft werden darf, weil er etwa ein paar Kreutzer am Kruge gewinnen könnte, die Gefahr des Bruchs, den er nicht einrechnen darf, unbedacht.“

Der Kreisregierung waren diese Aussagen aber noch immer nicht konkret genug, weshalb sie am 10. April 1819 den Handelsstand erneut aufforderte, genau „anzuzeigen, ob und welche Kaufleute bereits mit Kreuzbrunnenwasser handeln, und welche künftig zu diesem Handel bereit sind.“⁷³⁷ Die Kramer verwiesen in ihrer Antwort vom 21. April 1819⁷³⁸ nochmals auf die Großhandlungen Rehbach und Fabricius. Dabei betonten sie, dass das Handelshaus Fabricius zwischenzeitlich bereits Verhandlungen mit der Verwaltung des Marienbrunnens über die Errichtung einer Niederlage in Regensburg aufgenommen habe.⁷³⁹ Außerdem wiederholten die Innungsvertreter ihre Ansicht, dass ein Verkauf des Mineralwassers ohne Einschaltung eines Regensburger Spezereiwarenkleinhändlers widerrechtlich sei.

Nach dieser Stellungnahme geriet der Fall offenbar bei den Behörden in Vergessenheit, denn erst am 5. September 1825 fällte die Regierung des Regenkreises schließlich eine Entscheidung.⁷⁴⁰ Unter expliziter Bezugnahme auf die bereits am 17. März 1819 von der Kreisregierung formulierte notwendige Erleichterung der Versorgung der Bevölkerung mit derartigem Mineralwasser sowie mit Hinweis auf die Tatsache, dass ausschließlich die Handlung Fabricius das Kreuzbrunner Wasser in Regensburg vertrieb, wurde dem Handelsmann Kühn aus Tirschenreuth die Errichtung einer Niederlage zum Verkauf des

⁷³⁷ Mitteilung des Stadt magistrats an den Handelsstand offener Gewerbe vom 10.4.1819 (BWA, V21/15, Unterstreichungen im Original).

⁷³⁸ Vgl. die an den Magistrat der Stadt Regensburg gerichtete Stellungnahme des Handelsstandes offener Gewerbe vom 21.4.1819 (Abschrift in PB S. 378, hier auch die folgenden Zitate).

⁷³⁹ Diese Verhandlungen waren offenkundig auch erfolgreich, denn im Regensburger Wochenblatt vom 16.5.1821, S. 222, inseriert die Handlung von Gottlieb Paul Fabricius Wwe., dass „folgende Mineralwasser (die sie immer von den Quellen direkt bezieht) den ganzen Sommer hindurch einzeln oder in Kisten verpackt zu haben [seien]: Marien-, Kreuzbrunner-, Selzer-, Schwalbacher-, Geilnauer-, Eger-, Said schützer-, Bitter- und Fachinger-Wasser.“

⁷⁴⁰ Vgl. die Mitteilung des Magistrats der Stadt Regensburg an den Handelsstand der offenen Gewerbe vom 20.9.1825 mit beigefügter Abschrift des Urteils der Regierung des Regenkreises vom 5.9.1825 (BWA, V21/23).

Wassers in Regensburg genehmigt. Gleichzeitig wurde Kühn aber auf seine am 25. Januar 1819 abgegebene Erklärung verpflichtet, lediglich „größere und kleinere Kisten“ zu veräußern und sich somit eines Detailhandels in einzelnen Krügen zu enthalten.

Auch in diesem Fall konnte sich die Innung also mit ihrer Forderung nicht durchsetzen. Kühn durfte künftig das in seinem Namen in der Stadt zum Verkauf angebotene Mineralwasser ohne die Hinzuziehung der örtlichen Detailhändler zum Verkauf anbieten. Als Erfolg konnten die Kramer lediglich verbuchen, dass ihm die Abgabe in kleinen Mengen vorenthalten blieb, sodass der Endverbraucher seinen Bedarf auch weiterhin ausschließlich bei einem Kramer decken konnte. Dieser kam jedoch kaum umhin, seinen eigenen Warenbedarf über die Niederlassung Kühns oder die Großhandlung Fabricius zu beziehen.

g) Georg Garry, Händler und Betreiber einer Kölnisch-Wasser-Brennerei in Kumpfmühl

Auch im Fall des in dem damals noch außerhalb Regensburgs gelegenen Ort Kumpfmühl⁷⁴¹ ansässigen Georg Garry⁷⁴² war die Innung bestrebt, eine Ausdehnung seines Geschäftes in die Stadt hinein zu verhindern. Garry hatte im Oktober 1813 mit Zustimmung des Regensburger Handelsstandes die Berechtigung erhalten, in Kumpfmühl eine „Köllnisch Wasser Brennerey“ errichten zu dürfen.⁷⁴³ Gegen ein nur wenige Tage später eingereichtes Gesuch Garrys, seine geplante Fabrikationsstätte „und deren eigenen Verlag“ in die Stadt Regensburg zu verlegen, protestierten die Kramer jedoch.⁷⁴⁴ In den Augen der Innung könnte Garry als Bürger und Handelsmann in Kumpfmühl seine dortige Tätigkeit als Fabrikant zwar ebenso wenig verwehrt werden wie die Lieferung seines Produktes zu einem Kommissionär in Regensburg. Gegen die nachgesuchte Verlagerung des gesamten Unternehmens nach Regensburg müsse seitens der Innung aber besonders deshalb protestiert werden, „als wir zu vermuten veranlaßt sind, die Cöllnische Wasserbrennerey möge nur zum Dekmantel anderer ihm hier eben so wenig zustehenden Handels dienen.“

Dass der Handelsstand mit dieser Vermutung zumindest nicht ganz falsch lag, zeigte sich nur wenige Wochen später, als sich ein Missverständnis hinsichtlich des Gesuchs von Georg Garry aufklärte. Nicht seine neu erhaltene Berechtigung zur Produktion und zum Verkauf von Kölnisch Wasser wollte er nach Regensburg verlegen, sondern sein bislang in Kumpfmühl

⁷⁴¹ Die Eingemeindung Kumpfmühls nach Regensburg erfolgte erst im Jahr 1818. Vgl. BAUER, Regensburg, S. 603.

⁷⁴² Vgl. die Auflistung der Gewerbetreibenden in Kumpfmühl im Regensburger „Addreß-Kalender“ für das Jahr 1812, S. 125-126, hier S. 125.

⁷⁴³ Vgl. die Stellungnahme des Handelsstandes offener Gewerbe gegenüber der Polizeidirektion Regensburg vom 10.10.1813 (Abschrift in PB S. 116).

⁷⁴⁴ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 13.10.1813 (Abschrift in PB S. 117, hier auch die folgenden Zitate).

ausgeübtes Handelsrecht.⁷⁴⁵ Dagegen jedoch erhoben die Kramer heftigen Widerspruch. Da Garry selbst bekenne, dass er ein „zurückgekommener vermögensloser Handelsmann“ sei, der nun auf „Credit und Vorschuß“ in der Stadt eine „frische Carriere“ beginnen wolle, sehe man sich gezwungen, sein Gesuch abzulehnen.⁷⁴⁶ Diese Vermögenslosigkeit zeige sich schon darin, dass Garry das für die Führung einer Handlung zwingend anzugebende Geschäftskapital nicht vorweisen könne. Da er zudem seiner eigenen Auskunft nach eine Plünderung seines Warenlagers über sich hatte ergehen lassen müssen, so könne auch aus sonst eventuell anzurechnenden Lagerbeständen kein erforderliches Kapital abgeleitet werden. Außerdem sei Garry bereits früher als Pfuscher auffällig geworden. Schließlich habe er nicht explizit erklärt, „welcherley Verlag er unter den vielen, die er in Kumpfmühl führte, ergreifen wolle.“ Wenn es ihm als einzigm in Kumpfmühl ansässigem Handelsmann gestattet war, sowohl kurze als auch lange Waren sowie Tabak und weitere Produkte anzubieten, so könne ihm diese Vielfalt in Regensburg keineswegs zugestanden werden.⁷⁴⁷ Aufgrund der allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Lage in Regensburg sei eine Vermehrung der Detailhändler in Regensburg ohnehin unbedingt zu verhindern. Schließlich lasse auch sein bisheriger Lebensweg eine notwendige Stetigkeit vermissen, die ihm sonst zugute gehalten werden könnte. Vielmehr sei Garry ursprünglich „nichts anderes als ein gelernter Schneider“, der bereits als „Laquay“ gedient hatte, „schon auf dem Steinweg behaußt“ und „erst nach manchem Umhertreiben auf den Einfall gekommen war, aus einer Fragnerey in Kumpfmühl, wo nie eine eigentliche Krämerey existirte, eine Handlung, einen Tuchhandel CUM CAETERIS werden zu lassen.“

⁷⁴⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden die Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 23.11.1813 (Abschrift in PB S. 121-122, hier auch die folgenden Zitate).

⁷⁴⁶ Dass Garry zumindest zeitweise in schwierigen Verhältnissen lebte, verdeutlicht eine öffentliche amtliche Bekanntmachung des Stadtgerichts im Regensburger Intelligenzblatt vom 15.1.1812, S. 44, in der die Bevölkerung darauf hingewiesen wird, dass jeder, der noch auf die Begleichung rechtmäßiger finanzieller Forderungen durch Garry wartet, diese innerhalb von sechs Wochen gerichtlich anzeigen solle. Andernfalls gehe das Recht auf Erstattung der jeweiligen Ansprüche verloren. Zugleich habe Garry „auf die Vorrechte der Wechselfähigkeit für jede Zukunft förmlich vor Gericht Verzicht geleistet.“ Diese Anzeige wurde auch in den zwei folgenden Ausgaben des Intelligenzblattes vom 22.1.1812, S. 62, und vom 29.1.1812, S. 79-80, veröffentlicht.

⁷⁴⁷ Dass Garry tatsächlich mit zahlreichen unterschiedlichen Warengruppen gehandelt hat, lässt sich aus verschiedenen Zeitungsannoncen ersehen. So bewirbt er etwa im Kurfürstlich-Erzkanzlerischen Regierungs- und Intelligenzblatt vom 1.2.1804, S. 44, den Verkauf von „Herren-Schlafröcken aus spanischer Wolle, Manns- und Frauenleibeln mit Aermeln, derley lange Hosen, Strumpfsocken, Hosensäcke“ und weiteren Textilien. Am 15.8.1804 bietet er im selben Blatt, S. 374, „verschiedene Sorten französischer Liqueurs und Breslauer Rosolios in Bouteillchen“ an. All dies offeriert er nochmals am 26.9.1804, S. 445, um Besucher auf seinen Stand während der Dult in Regensburg aufmerksam zu machen. „Rosoglio“ ist ein auch „Rossoli“ genannter, aus Sonnenthau sowie weiteren Kräutern und Gewürzen bereiteter Likör (vgl. Artikel „Rossoli“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 127, S. 334-338).

Obwohl die Behörde im Sinne der Kramer urteilte⁷⁴⁸, zog sich die Auseinandersetzung noch weiter in die Länge. Daran war die Polizeidirektion selbst jedoch nicht ganz unschuldig, da sie Eingaben des Georg Garry auch dann noch als rechtsgültig akzeptierte, wenn er die ihm gesetzten Fristen nicht eingehalten hatte, was wiederum die Kramerinnung zu weiteren Beschwerden veranlasste.⁷⁴⁹ Als Garry am 16. Dezember 1814 schließlich ein neues Gesuch um Verlegung seiner Handlung von Kumpfmühl nach Regensburg bei der Polizeidirektion eingereicht hatte, das den Kramern aber erst am 22. März zur Begutachtung vorgelegt wurde⁷⁵⁰, wiederholten die Innungsvertreter nicht nur die bisher angeführten Argumente, sondern äußerten auch ihren deutlichen Unmut über jenes „wieder nichts beweisende und nichts rechtfertigende, immer nur um einen leeren Punkt sich drehende und auf [die] alte Leyer rückkehrende Petitum“ Garrys.⁷⁵¹

Erneut urteilte die Polizeidirektion gegen Garry⁷⁵², der sich nun jedoch mit einer weiteren Rekurschrift an das Generalkommissariat des Regenkreises wandte. Das Kreiskommissariat forderte nun auch von der Kramerinnung eine erneute Stellungnahme. Diese ließ der Handelsstand schließlich am 23. Juni 1815 durch seinen Advokaten Rösch, dessen inhaltliche Handschrift deutlich zu erkennen ist, einreichen.⁷⁵³

Rösch führte, im Gegensatz zu vielen von Georg Heinrich Drexel oftmals selbst verfassten Eingaben, einen ausschließlich juristischen Beweis. Unter Bezugnahme auf die bayerischen Gesetze stellt er die von Garry behauptete Realität seines Handlungsrechtes als eine „Rechtsantiquität“ dar, die durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Dezember 1804 als per se nicht mehr existent zu betrachten sei, da gegenwärtig nur noch von der Personalität

⁷⁴⁸ Vgl. den Hinweis „die allerhöchste Behörde hat darüber so wahr als gerecht entschieden“ in der Eingabe des Handelsstandes an die Polizeidirektion vom 14.4.1815 (Abschrift in PB S. 185-186, hier S. 186).

⁷⁴⁹ Vgl. etwa die Eingabe des Handelsstandes an die Polizeidirektion Regensburg vom 21.3.1815 (Abschrift in PB S. 178-179). Darin bezweifelten die Kramern die Rechtsgültigkeit einer Eingabe von Georg Garry, die dieser gemäß Zwischenbescheid der Polizeidirektion vom 7.12.1813 eigentlich am 6.1.1814 hätte einreichen müssen, aber erst am 18.1.1814 vorgelegt hatte.

⁷⁵⁰ Vgl. die Mitteilung der Polizeidirektion Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 22.3.1815 (BWA, V21/10).

⁷⁵¹ Eingabe des Handelsstandes an die Polizeidirektion Regensburg vom 14.4.1815 (Abschrift in PB S. 185-186).

⁷⁵² Dazu und zum Folgenden vgl. die Mitteilung der Polizeidirektion Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 28.5.1815 (BWA, V21/10). Die Entscheidung der Polizeidirektion fiel am 30.4.1815 (vgl. Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an das Generalkommissariat des Regenkreises vom 23.6.1816, Abschrift in PB S. 200-203, hier S. 200).

⁷⁵³ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an das Generalkommissariat des Regenkreises vom 23.6.1816 (Abschrift in PB S. 200-203, hier auch die folgenden Zitate). Zuvor hatte der Vorgeher der Innung um eine Verlängerung der Eingabefrist um 14 Tage nachgesucht, die der Innung von der Polizeidirektion am 10.6.1815 auch genehmigt wurde (vgl. die Mitteilung der Polizeidirektion Regensburg an den Handelsstand vom 10.6.1815, BWA, V21/10). Abgefasst wurde diese letzte Eingabe in der Auseinandersetzung mit Georg Garry von dem die Innung stets vertretenden Advokaten Rösch, der dem Vorgeher des Handelsstandes dafür fl 6.42 x in Rechnung stellte: fl 1.12 x „PRO INFORMATIONE“, fl 4.48 x für die „Appellations Nebenverantwortung 3 Bogen stark à fl 1.36 x“, fl 0.30 x für drei Abschriften sowie fl 0.12 x für die „Expedition“ (Sammlung der Abrechnungen des Advokaten Rösch für seine Tätigkeit im Auftrag des Handelsstandes, BWA, V21/32).

eines Gewerbes ausgegangen werden dürfe. Doch selbst wenn es sich um ein Realrecht handeln sollte, so könne Garry sein Gewerbe nicht ohne Zustimmung der Obrigkeit an einen anderen Ort verlegen, da dieses Gewerbe an dem neuen Standort als ein neuer Gewerbebetrieb anzusehen sei. Die Genehmigung eines neuen Gewerbes könne aber nur auf Grundlage der Verordnung vom 2. Oktober 1811 erfolgen. Die dort festgeschriebenen Bedingungen seien aber allesamt nicht erfüllt. Und schließlich: „Wenn nun SALUS PUBLICA SUPREMA LEX ist und das Privatinteresse des Indiviums demjenigen einer ganzen Classe von Bürgern weichen muß, so ist das Widerspruchsrecht des Handelsstandes offener Gewerbe in Regensburg gegen das vorliegende Gesuch nach allgemeinen und nach besondern positiven Gesetzes Vorschriften hinlänglich begründet.“ Dies ändere sich auch nicht dadurch, dass Garry bereits ein Handelsrecht für den Ort Kumpfmühl besitzt. Doch wenn er sein Gewerbe aus welchen Gründen auch immer an einem anderen Ort ausüben möchte, so sei er dort wie jeder sonstige Bewerber um ein neues Gewerberecht anzusehen.

Rösch stellte deshalb den Antrag, dass Garry mit all seinen Gesuchen abgewiesen und die früheren Urteile in ihrer Rechtskraft bestätigt werden sollten.

Das Kreiskommissariat folgte Rösch und versagte Garry die Verlagerung seiner Handlung von Kumpfmühl nach Regensburg.⁷⁵⁴ Es gestand Garry lediglich zu, dass er, so sich ein Käufer finden sollte, sein Handelsrecht, das seitens der Richter tatsächlich als ein im Jahr 1790 erworbenes Realrecht angesehen wurde, veräußern dürfe – dies allerdings nur nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Dezember 1804, wonach der Käufer nur noch ein persönliches, aber kein Realrecht erwerben werde.

Für die Innung bedeutete dies vorläufig einen juristischen Erfolg. Georg Garry gelang es auch in der Zukunft nicht, den Sitz seines Gewerbes in die Stadt Regensburg zu verlegen. Im April 1817 jedoch inserierte er im „Regensburger Wochenblatt“ als „Handelsmann von Stadtamhof“, der in seiner offenkundig angemieteten „Boutique“ in der Residenzstraße in Regensburg seine Waren zum Verkauf anbietet.⁷⁵⁵ Sein angepriesenes Sortiment umfasste dabei unterschiedlichste Textilien, aber auch „gemaßtes Steingut“. Im Juni 1817 schließlich offerierte Garry „frisch angekommene[n] Breslauer Rosoglio, Persico, Zitronen-, Pommeranzen- und Kümmelgeist.“⁷⁵⁶ Wenngleich sich auch keine weiteren Proteste der Innung gegen diese offensichtliche Vermischung unterschiedlichster Warenklassen

⁷⁵⁴ Vgl. dazu und zum Folgenden das Urteil des Generalkommissariats des Regenkreises vom 26.7.1815 (Abschrift in PB S. 212).

⁷⁵⁵ Regensburger Wochenblatt vom 16.4.1817, S. 275. Eine identische Anzeige ließ Garry im Regensburger Wochenblatt vom 23.4.1817, S. 289, veröffentlichen.

⁷⁵⁶ Regensburger Wochenblatt vom 4.6.1817, S. 398. „Persico“ ist ein „über Pfirsichkernen abgezogener Branntwein“ (vgl. Artikel „Persico“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd.108, S. 697).

nachweisen lassen, so belegen diese Inserate doch, dass die Sorgen der Vertreter des Handelsstandes hinsichtlich einer Aufweichung der bislang streng gehandhabten Warenseparation durchaus begründet waren.

Der Fall Garry leitet zugleich über zu dem zweiten inhaltlichen Schwerpunkt der Auseinandersetzungen, die der Handelsstand führte. Die Frage der Umsetzung des staatlichen Konzessionssystems im gewerblichen Alltag war für die Vertreter der Detailhändler mindestens von eben so großer Bedeutung wie die bislang geschilderten Streitigkeiten darüber, welche Gewerbetreibenden an welchem Ort und auf welche Weise mit welchen Waren zu handeln berechtigt waren. Drehten sich die bisher geschilderten Fälle allesamt um Personen bzw. Personengruppen, denen bereits ein grundsätzliches Recht zur Ausübung eines Gewerbes zustand, führt die Auseinandersetzung um Konzessionen zu der generellen Frage, wem überhaupt noch das Recht zugestanden werden sollte, ein bereits bestehendes Gewerbe zu übernehmen oder gar ein gänzlich neues zu eröffnen. Dabei zeigt sich besonders in Auseinandersetzungen um die Übernahme bereits bestehender Gerechtigkeiten, dass einzelne bereits geschilderte Verfahren eine Fortsetzung erfuhren, da sich manch einer nicht mit seiner erlittenen Niederlage gegen die Kramerinnung abfinden wollte und deshalb in der Folgezeit auf diesem Weg ein Detailhandelsrecht anstrebte.

4.3.4 Der Handelsstand und die Verleihung neuer Konzessionen

Die Verfahren um die Verleihung einer neuen Konzession berührten den Kernpunkt des bayerischen Gewerbesystems. Das diesbezügliche Prozedere war aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aus den Jahren 1804 und 1811 genau geregelt. Zudem trugen die Vorgaben aus dem Jahr 1815 über die ausschließlich mündliche Verhandlung in der ersten Instanz zumindest in Einzelfällen zur Beschleunigung der Urteilsfindung bei.

a) Barbara Muff, Spenglermeistersgattin

So wurde etwa das Gesuch von Barbara Muff, der Ehefrau eines Spenglermeisters, ausschließlich in einem mündlichen Verfahren verhandelt und entschieden.⁷⁵⁷ Barbara Muff hatte um die Verleihung einer Konzession zum Verkauf von selbst hergestellten „Schreibfederkielen“ gebeten und ihrem Antrag auch entsprechende Musterstücke ihrer Arbeit beigefügt, um ihre Befähigung zu dieser Arbeit nachzuweisen. Sie begründete ihre Eingabe damit, dass die „Spängler-Profeßion dermal nur sehr schlecht geht“, weshalb sie

⁷⁵⁷ Vgl. zum Folgenden die Abschrift des „Protocoll[s], abgehalten beim Stadtmagistrate Regensburg den 5^{ten} November 1823“, mit Hinzufügung des Beschlusses vom 11.11.1823 und dem Vermerk über die Eröffnung des Beschlusses am 12.11.1823 (BWA, V21/21, hier auch die nachfolgenden Zitate).

ihrem Haushalt ein zusätzliches Einkommen verschaffen wolle. Sie hoffe besonders deshalb auf eine Genehmigung zu diesem Gewerbe, da niemand in Regensburg dieser Tätigkeit nachgehe und dem Handelsstand offener Gewerbe somit „kein merklicher Nachtheil“ entstehe.

In seiner mündlichen Stellungnahme betonte Georg Heinrich Drexel jedoch, dass der Vertrieb von Federkielen zum Schreibwarenhandel gehöre, „zu welcher Führung der Handelsmann offener Gewerbe und Spezereyhändler allein berechtigt“ sei. Den Bedarf der Kundschaft jedenfalls könnten die ansässigen Spezereiwarenhändler in mehr als ausreichendem Maß decken, sodass eine solche Konzession nicht nötig sei, sondern vielmehr einen Eingriff in die Rechte der entsprechenden Händler darstelle. Außerdem könne dem Haushalt eines Spenglers, „dessen Nahrung bei einem großen Vertrag guten Fortgang“ habe, kein zweites Einkommen zugestanden werden. Nicht zuletzt stünde der Bittstellerin die Beschäftigung mit der „Haushaltung und Küchenbesorgung“ besser an. Dadurch erst könne sie „dem Hause den wahren Nutzen verschaffen“, weshalb sie mit ihrem Gesuch abzuweisen sei.

Der Stadtmagistrat folgte der Argumentation Drexels, indem er in seiner den Antrag abweisenden Entscheidung unter nahezu wörtlicher Übernahme der Formulierungen Drexels feststellte, dass „einerseits kein Bedürfniß zur Errichtung eines solchen Geschäftes vorliegt, und andererseits Bittstellerin sich durch Besorgung ihrer häuslichen Angelegenheiten mehr Vortheil als durch solchen Handel verschaffen“ könne.

b) Johann Huber, Schneider

Ähnlich schnell konnte sich der Handelsstand mit seiner Argumentation auch im Fall des Schneiders Johann Huber durchsetzen, der, nachdem ihm widerrechtliche Produktion und Veräußerung von Schokolade vorgeworfen worden war⁷⁵⁸, beim Stadtmagistrat um die Erteilung einer Konzession zu eben diesem Gewerbe nachgesucht hatte.⁷⁵⁹ Drexel gab diesbezüglich am 3. Juni 1822 eine mündliche Erklärung ab⁷⁶⁰, in der er zunächst auf die Zuständigkeit des Handelsstandes in dieser Angelegenheit verwies, da die konzessionierten Schokoladenhändler der Innung angehörten, die es gegen „frevelhafte Eingriffe“ durch ein „ganz ungeeignetes und schon mit einem Gewerbe versehene[s] Individuum“ zu schützen gelte. Besonders gebe es bei dem derzeitigen „Stillstande aller Gewerbe“ keinen Grund, die

⁷⁵⁸ Vgl. den Vermerk über die vor dem Stadtmagistrat zu Protokoll abgegebene Erklärung des Handelsstandes offener Gewerbe vom 3.5.1822 (Abschrift in PB S. 483).

⁷⁵⁹ Vgl. die Mitteilung des Stadtmagistrats an den Handelsstand offener Gewerbe vom 28.5.1822 (BWA, V21/19).

⁷⁶⁰ Mündliche Erklärung „Ad Protocolum“ des Vorgehers Drexel vor dem Stadtmagistrat vom 3.6.1822 (Abschrift in PB S. 484, hier auch die folgenden Zitate).

Anzahl der ansässigen Schokoladenfabrikanten und -händler zu vermehren. Vielmehr sollte das Konzessionsgesuch abgelehnt und dem Schneider alles Werkzeug, das er zum Herstellen der Schokolade besitzt, abgenommen werden.

Der Stadtmagistrat verließ sich auch in diesem Fall auf Drexels Aussage und urteilte ohne weitere Nachforschungen im Sinne des Handelsstandes.⁷⁶¹ Einerseits, so die Begründung des Magistrats, habe Huber seine Qualifikation zu dieser Tätigkeit nicht nachweisen können, andererseits verlange die Herstellung von Schokolade einen Aufwand, der es ihm wohl nicht mehr erlauben dürfte, zugleich auch noch seine ursprüngliche Tätigkeit als Schneider auszuüben. Zudem könne die „Vereinigung zweier sich ganz widerstrebender Beschäftigungen“ grundsätzlich nicht genehmigt werden. Schließlich fehle der Aussage des Handelsstandes zufolge auch das für die Erteilung einer Konzession zwingend notwendige Bedürfnis für die Eröffnung eines weiteren Gewerbes.

Schon diese beiden Fälle machen deutlich, wie groß der Einfluss des Handelsstandes auf die Urteilsfindung hinsichtlich der Verleihung einer neuen Konzession war, denn gemäß der Verordnung vom 2. Oktober 1811 konnte der Magistrat eine solche nur vergeben, wenn seitens der betroffenen anderen Händler des gleichen Metiers kein Widerspruch gegen den Antrag erfolgte. Doch nicht immer fügten sich die unterlegenen Antragsteller sofort in ihr Schicksal, und es kam auch hier oftmals zu Auseinandersetzung mit umfangreichen juristischen Schriftsätze.

c) Theresia Neudörfer, Putzmacherin

Im Sommer 1812 hatte sich die als „Putzmacherin“ in Regensburg ansässige Theresia Neudörfer an die Polizeidirektion gewandt mit der Bitte, ihr neben der Putzmacherei auch eine Konzession zum „Galanteriehandel mit Band, Spitzen und Strohhüten“ zu gestatten.⁷⁶² Dabei berief sie sich explizit auf das Beispiel der ebenfalls als Putzmacherin ansässigen Josepha Erich, der das Recht zur Führung eines offenen Ladens im Frühjahr 1812 zugesprochen worden war.⁷⁶³ Wie in so vielen anderen Fällen reagierte der Handelsstand mit

⁷⁶¹ Vgl. das Urteil des Stadtmagistrats vom 14.6.1822 (BWA, V21/19, hier auch die folgenden Zitate).

⁷⁶² Vgl. dazu und zum Folgenden die Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 20.7.1812 (Abschrift in PB S. 61-62). „Putz“ steht als Sammelbegriff für alle Arten textiler modischer Accessoires, die gewöhnliche Kleidungsstücke verzieren, so etwa Spitzbänder, Schleifen, Schnüre, Hals- oder Kopftücher und vieles mehr bis hin zu vornehmen Kopfbedeckungen, weshalb „Putzmacherinnen“ gelegentlich auch als „Haubensteckerinnen“ oder „Haubenmacherinnen“ bezeichnet werden (vgl. die Artikel „Putz“ und „Putzmacherin“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 119, S. 17-22 und S. 24).

⁷⁶³ Gegen den erbitterten Widerstand des Handelsstandes offener Gewerbe (vgl. dazu besonders die Abschrift der Eingabe des Handelsstandes an den „Königlich Baierischen Geheimen Rat“ vom 16.11.1811 in PB S. 21-22) hatte Josepha Erich das Recht erhalten, parallel zu ihrer Tätigkeit als Putzmacherin auch einen offenen Laden zum „Ausschnitthandel des Taffets und Muselin“ zu führen. Ein wirklicher Ellenwaren- oder

einer Schilderung der allgemein schwierigen Zeitumstände für die Händler, der hohen finanziellen Belastungen, die die alteingesessenen Gewerbetreibenden in der Vergangenheit zu tragen gehabt hatten, und der ohnehin schon gewachsenen Konkurrenz. Diese stelle besonders im Handel mit „Mode oder Luxus Artikel[n]“ aufgrund der „schnellen Veränderlichkeit des Geschmackes“ eine große Gefahr dar, da Handelsgüter oftmals plötzlich nicht mehr nachgefragt würden und der Detailhändler seine Waren wegen einer neuen Modeerscheinung nicht mehr absetzen könne.

Die Polizeidirektion entschied in einem ersten Urteil gegen die Antragstellerin, worauf diese eine Berufungsschrift an das Generalkommissariat des Regenkreises richtete, das ihr mit Entscheidung vom 17. Oktober 1812 nun doch die Genehmigung erteilte, neben den von ihr betriebenen „Putzsachen“ auch den Handel mit „Bändern und Spitzen“ auszuüben.⁷⁶⁴ Das Generalkommissariat begründete diese Entscheidung damit, dass sich durch das unlängst erfolgte Erlöschen der Handlungen von Jean Boyer und der Witwe von Jean Baptist Verdenet die Anzahl der Modewarenhandlungen ohnehin reduziert habe und Theresia Neudörfer bei ihren Putzarbeiten das Material schließlich nicht immer vollständig verbrauchen könne.

Am 30. September 1814 wandte sich Theresia Neudörfer dann mit der Bitte um die Erlaubnis zum Verkauf von Seidenwaren und Halstüchern an die Polizeidirektion.⁷⁶⁵ Diese zusätzliche Einnahmequelle benötigte sie, da sie bereits seit mehreren Jahren unter „unheilbaren herpetischen Hautgeschwüren“ am rechten Arm leide und deshalb kaum mehr zur Ausführung von Putzarbeiten in der Lage sei. Außerdem habe sie ihre 84-jährige Mutter mit zu ernähren, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen aber kaum möglich sei. Trotz eines neuerlichen kurzgefassten Widerspruchs des Handelsstandes⁷⁶⁶ urteilte die Polizeidirektion am 25. November 1814 zugunsten von Theresia Neudörfer und gestattete ihr nun auch den Handel mit „Seidenwaaren, Mousselin und Halstüchern“.⁷⁶⁷ Nach Ansicht der Behörde gehören diese Artikel notwendigerweise zu einer Putzmacherei und da Theresia Neudörfer auch mit anderen Gewerbetreibenden dieses Faches „konkurrieren“ solle, könne ihr der Handel mit diesen Waren nicht untersagt werden, zumal der Handel der Putzmacherin Josepha Erich direkt

Galanteriewarenhandel war ihr jedoch untersagt worden (vgl. Abschrift der Entscheidung der Polizeidirektion Regensburg vom 7.5.1812 in PB S. 89).

⁷⁶⁴ Vgl. dazu und zum Folgenden die Abschrift der Entscheidung des Generalkommissariats des Regenkreises vom 17.10.1812 (BWA, V21/6). Die daraufhin am 16.11.1812 beim Königlichen Ministerium des Innern eingereichte Beschwerde des Handelsstandes (Abschrift in PB S. 72-73) scheint zu keiner Revision dieses Beschlusses geführt zu haben.

⁷⁶⁵ Eingabe von Theresia Neudörfer an die Polizeidirektion Regensburg vom 30.9.1814 mit beigefügter Abschrift eines Attestes des Arztes Dr. Herrich aus Stadtamhof (BWA, V21/9, hier auch die folgenden Zitate).

⁷⁶⁶ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 11.10.1814 (Abschrift in PB S. 147).

⁷⁶⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden das Urteil der Polizeidirektion Regensburg vom 25.11.1814 (Abschrift in PB S. 164).

durch das Königliche Staatsministerium des Innern genehmigt worden war. Schließlich erfolgte bereits durch den Wegzug der früheren Händler Boyer und Verdenet eine Reduzierung der Modewarenhändler, sodass auch in dieser Hinsicht keine Bedenken gegen dieses Handelsrecht bestehen könnten. Im Gegensatz zu ihrer früheren Beurteilung der Frage eines Kleinhandels durch Theresia Neudörfer im Herbst 1812 folgte die Polizeidirektion mit dieser Entscheidung der Linie, die das Kreiskommissariat durch seinen Urteilsspruch vom 17. Oktober 1812 vorgegeben hatte.

Der Handelsstand wandte sich daraufhin im Dezember 1814 empört an das Generalkommissariat des Regenkreises und beantragte die Kassation dieses erstinstanzlichen Urteils.⁷⁶⁸ Der Handel mit den fraglichen Artikeln sei ein bedeutender Teil des Ausschnittwarenhandels und könne deshalb nicht, unter welchem Vorwand auch immer, anderen Gewerbetreibenden zugestanden werden. Die in der Urteilsbegründung angeführte Modewarenhändlerin Carolina Allius könne in diesem Fall nicht als Beispiel dienen, da diese als Modewarenhändlerin und Putzmacherin gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren in die Innung aufgenommen worden war und somit ihr Handelsrecht korrekt erworben hat. Der Weggang von Boyer und Verdenet könne hier ebenfalls nicht als Grundlage herangezogen werden, da beide unter der vorigen Regierung nur gegen den Widerstand der Innung aufgenommen worden waren, wodurch sich aber das Verhältnis zwischen Händlern und potenziellen Kunden derart verschlechtert habe, dass „einer den andern gleichsam zu Tode ritte.“ Noch weniger könne der Fall der Josepha Erich angeführt werden, da sie gemeinsam mit ihrem Ehemann letztlich „vier Manns Nahrungen“ in einer Familie vereine, nämlich diejenigen eines Buchbinders, eines Strohhutfabrikanten, einer Putzmacherin sowie einer Taffet- und Musselin-Ausschnittshändlerin. Nicht zuletzt müsse man befürchten, dass sich der Handel der Theresia Neudörfer künftig widerrechtlich noch weiter ausdehnen werde, da die Begriffe „Seidenwaaren“, „Musselin“ und „Tücheln“ ein nicht genau definiertes großes Warensortiment umfassen, sodass eine Konzession zu diesem Handel unweigerlich weitere Auseinandersetzung um Eingriffe in die Tätigkeit der existierenden Schnittwarenhändler nach sich ziehen müsse. Schließlich bemängelte der Handelsstand, dass bei jedem Gewerbetreibenden die Vermögensverhältnisse geprüft werden müssten, was im Fall von Theresia Neudörfer aber noch nicht geschehen sei. Abschließend zitierte Drexel erneut die

⁷⁶⁸ Vgl. zum Folgenden die Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an das Generalkommissariat des Regenkreises vom [15.] Dezember 1814 (Abschrift in PB S. 153-155, hier auch die folgenden Zitate). Zur Datierung der Eingabe vgl. das Urteil des Generalkommissariats des Regenkreises vom 23.12.1814 (Abschrift in PB S. 165).

Paragraphen 13 und 15 der Innungsordnung, wonach grundsätzlich eine Verminderung der Detailhändler anzustreben sei.

Der Urteilsspruch des Generalkommissariats erfolgte am 23. Dezember 1814.⁷⁶⁹ Darin befasste es sich jedoch nicht inhaltlich mit der Auseinandersetzung, sondern verwarf den Einspruch des Handelsstandes aus formaljuristischen Gründen. Das Urteil der ersten Instanz war laut Angabe des Kreiskommissariats am 25. November 1814 erfolgt und am 29. November publiziert worden.⁷⁷⁰ Da die Verordnung vom 2. Oktober 1811 als Einspruchsfest in solchen Auseinandersetzungen maximal 14 Tage zugestehet, die Appellation des Handelsstandes aber erst am 19. Dezember 1814 beim Generalkommissariat eingegangen war, wird diese als hinfällig aufgrund Nichteinhaltung des gesetzlichen Termins bewertet und somit das Urteil der ersten Instanz bestätigt.⁷⁷¹

Dennoch bemühte sich der Handelsstand im Januar 1815 nochmals, durch eine Eingabe an das Königliche Staatsministerium des Innern den Fall zu seinen Gunsten zu entscheiden.⁷⁷² Doch trotz all der darin angeführten Argumente, die in der Sache jedoch nichts Neues darboten, entschied das Staatsministerium am 22. April 1815, dass das „Restitutionsgesuch“ des Handelsstandes „als unstatthaft abzuweisen“ sei.⁷⁷³

Für den Handelsstand bedeutete der Ausgang dieser Auseinandersetzung eine herbe Niederlage, konnte er doch darin seine immer wieder geäußerte Sorge, dass einzelne Entscheidungen als Präzedenzfälle für nachfolgende Urteile dienten, bestätigt sehen. Die Berufung auf die Geschäftstätigkeit von Josepha Erich ist ein wesentliches Argument, das sich durch die Urteilsbegründungen zugunsten von Theresia Neudörfer zieht. Auch das Ziel, durch eine Erhöhung der Zahl berechtigter Händler die Wirtschaft zu fördern, wird von den Behörden zu diesem Zeitpunkt noch weiter verfolgt. Dies konnte in diesem Fall umso leichter geschehen, als mit Boyer und Verdenet zwei Handlungen die Stadt Regensburg bereits verlassen hatten. Die Argumentation des Handelsstandes, dass deren Niedergang durch fehlendes Kapital und durch eine zu große Zahl vorhandener Händler im Vergleich zu dem potenziellen Kundenkreis verursacht wurde, verfing bei den Behörden offenkundig nicht.

⁷⁶⁹ Vgl. zum Folgenden das Urteil des Generalkommissariats des Regenkreises vom 23.12.1814 (Abschrift in PB S. 165).

⁷⁷⁰ Dieses Publikationsdatum bestätigt auch die Abschrift in PB S. 164. Im Gegensatz dazu wird jedoch in der Einleitung zu der Appellationsschrift des Handelsstandes als Datum der Vorlage des Urteils der 6.12.1814 genannt (vgl. PB S. 153).

⁷⁷¹ Zudem wurde der Handelsstand wegen der nicht erfolgten Beifügung des Urteils der ersten Instanz gemäß der Verordnung „Die Strafe wegen vernachlässiger Angabe des Publikations-Tags, und unterlaßner Beifügung der beschwerenden Urtheile bei Appellationen in administrativ-kontenziosen Gegenständen betreffend“ vom 20.7.1813 (Königlich-Bayerisches Regierungsblatt 1813, Sp. 953-954) zu sechs Reichstalern Strafe verurteilt.

⁷⁷² Vgl. die Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an das Königliche Staatsministerium des Innern vom Januar 1815 (Abschrift in PB S. 159-163).

⁷⁷³ Abschrift des Urteils des Staatsministeriums des Innern vom 22.4.1815 (BWA, V21/10).

Dass die Innung auch ohne den „Formfehler“ der nicht fristgerechten Anrufung der zweiten Instanz aus diesem Fall als Verlierer herausgegangen wäre, darf als sicher angesehen werden, da eine Entscheidung des Kreiskommissariats zugunsten der Kramer nach dem Urteil vom Oktober 1812 kaum zu erwarten war und das Innenministerium in keinem der hier untersuchten Fälle eine Appellation gegen zwei gleichlautende Urteile der Vorinstanzen positiv beschieden hat.

d) Ferdinand Kindervatter, Handlungsdiener

Eine ähnlich weit ausgreifende Auseinandersetzung entspann sich rund zehn Jahre später bezüglich des Gesuchs von Ferdinand Kindervatter um Erteilung einer neuen Handelskonzession. Auch hier kam es zu einem umfangreichen juristischen Verfahren, dessen endgültige Entscheidung erst von dem Staatsministerium des Innern als dritter Instanz gefällt wurde.

Kindervatter hatte sich am 30. April 1823 an den Regensburger Stadtmagistrat gewandt und dort ein Gesuch um Erteilung einer Konzession zum Handel mit Spezereiwaren vorgelegt, das an den Handelsstand zur Begutachtung weitergeleitet wurde.⁷⁷⁴ Zu seiner Person führt Kindervatter an, dass er der 1797 in Ulm geborene Sohn eines dortigen Handelsmannes sei und bei diesem in den Jahren von 1812 bis 1817 seine Lehrzeit absolviert habe. Anschließend folgten sechs Jahre als „Diener“ in den Regensburger Handlungen Fischer & Sohn und – bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt – bei Johann Georg Fischer. Aufgrund dieser Erfahrungen sehe er sich nun im Stande, ein eigenes Geschäft zu führen. Neben dem in diesen Jahren erworbenen Sachverstand besitze er auch ein nachgewiesenes ausreichendes Kapital von etwa 2.000 Gulden, das durch die erwartete Mitgift seiner in Regensburg ansässigen Verlobten noch um „ein nicht unbedeutendes Vermögen“ vergrößert werde. Außerdem beabsichtige er sich in Regensburg in der „obern Stadt“⁷⁷⁵ niederzulassen, wo er „keinem Spezerei Händler zu nahe kommen werde.“ Nicht zuletzt sei in der jüngeren Vergangenheit eine Spezereiwarenhandlung eingegangen, weshalb „durch eine Konzessionierung eigentlich keine Vermehrung der Handlungen“ entstehe.

⁷⁷⁴ Vgl. die Mitteilung des Stadtmagistrats an den Handelsstand offener Gewerbe vom 30.4.1823 mit beigefügter Abschrift des Protokolls über den Antrag Kindervatters vom 30.4.1823 (BWA, V21/21, aus der Abschrift des Protokolls auch die folgenden Zitate).

⁷⁷⁵ Als „obere Stadt“ wird in Regensburg der westlich des Vitusbaches gelegene Stadtteil bezeichnet, während der östliche Teil auch „untere Stadt“ genannt wird. Der seit 1837 vollständig überbaute Vitusbach fließt von Süden kommend unter der heutigen Oberen und Unteren Bachgasse, durchquert Kohlenmarkt und Fischmarkt und mündet an der Keplerstraße in die Donau. Vgl. BAUER, Regensburg, S. 16 und S. 166-167.

Die Antwort seitens der Innung vom 7. Mai 1823⁷⁷⁶ fiel erwartungsgemäß negativ aus. Unter wörtlicher Anführung des Paragraphen 13 der Innungsordnung verneinte der Handelsstand jegliche Notwendigkeit zur Zulassung neuer Gewerbe, da eine „Befriedigung des Publikums“ durch die bereits jetzt aktiven Händler ausreichend gewährleistet sei. Vielmehr könne die Zahl der Spezereiwarenhandlungen noch bedenkenlos verringert werden, ohne spürbare Nachteile für die Kundschaft erwarten zu müssen. Und wenn dieser Grundsatz der anzustrebenden Reduzierung der Handlungen schon anfangs des 18. Jahrhunderts aufgestellt worden war – eine Zeit, die der Innungsvorgerher in verklärendem Rückblick trotz der seinerzeit scheinbar vorherrschenden Übersetzung der Gewerbe als die „blühendste[n] Periode Regensburgs“ bezeichnet –, um wie viel notwendiger sei dessen Befolgung in der Gegenwart, da jeglicher Geschäftsbetrieb bei allen bestehenden Handlungen, und besonders denjenigen, „die nicht noch ein bisschen früher erworbenen oder altelterlichen Fond zuzusetzen haben“, nahezu still stehe.

Auch abgesehen von diesem „wichtigen Grund jeder Abweisung neuer Etablißements“ könne es nicht im Interesse der Obrigkeit liegen, den seit langen Jahren bestehenden Gewerben, die „alle Lasten der drangvollen Kriegsjahre“ getragen haben und dadurch schwere finanzielle Einbußen hatten hinnehmen müssen, durch die Konfrontation mit immer neuer Konkurrenz „keinerley Aussicht zur Erholung“ zu bieten. Damit stehe gleichzeitig die Zukunft der folgenden Generation auf dem Spiel, die letztlich ihre Vaterstadt verlassen müsse, wenn stets Auswärtigen neue Konzessionen erteilt werden. Es sollte vielmehr das Ziel des Magistrats sein, „das noch bestehende kleine Licht eines geringen Wohlstandes einer Commune“ nicht durch eine im Verhältnis zu den Konsumenten unangemessene Erhöhung der Händler „ganz auszulöschen.“

Dabei beließ es der Handelsstand in seiner Stellungnahme, da den Innungsvertretern „alle anderen seichten Gründe des Bittstellers“ im Vergleich zu ihrer eigenen Darstellung als nicht beachtenswert erschienen.

Der Magistrat folgte auch in diesem Fall der Verordnung vom 2. Oktober 1811 und wies das Gesuch des Ferdinand Kindervatter ab, da „bei dem Mangel eines evidenten Bedürfnisses gegen den Widerspruch der Beteiligten“ keine neue Konzession vergeben werden könne.⁷⁷⁷

Kindervatter reichte daraufhin beim Generalkommissariat des Regenkreises eine ausführliche Rekurschrift ein, um dort gegen das Urteil des Stadtmagistrats Einspruch zu erheben.⁷⁷⁸

⁷⁷⁶ Abschrift der „Ad Protokollum“ abgegebenen Stellungnahme des Handelsstandes offener Gewerbe vom 7.5.1823 (BWA, V21/21, hier auch die folgenden Zitate).

⁷⁷⁷ Abschrift des Urteils des Magistrats der Stadt Regensburg vom 23.5.1823 (BWA, V21/21).

Gleich zu Beginn dieser Eingabe formuliert Kindervatter seine eigene, den Ansichten des Innungsvorgehers diametral entgegenstehende Interpretation der staatlichen Organisation des Gewerbewesens. Für ihn stellt die Verordnung vom 2. Oktober 1811 in seinem Fall keine gültige Rechtsgrundlage dar, da diese nur auf den Fall anwendbar sei, dass eine Person um „eine ganz neue, zuvor nie bestandene Konzession“ nachsuchen würde. Da er aber um die Wiederverleihung einer unlängst erloschenen Konzession gebeten habe, könne die Verordnung vom 2. Oktober 1811 nicht als Entscheidungsgrundlage dafür herangezogen werden. Außerdem gelte diese Bestimmung nach seinem Verständnis nur für den Bereich des Handwerks, nicht aber für den Handel. Die Überprüfung des Lokalbedarfs sei für den eingeschränkten Wirkungskreis des Handwerks auch durchaus richtig; diesen aber auch hinsichtlich des Handels, der, „die Kramerey ausgenommen, auf keine Stadt, auf keine Provinz, auf kein Land“ beschränkt, dem vielmehr „die ganze bekannte Welt [...]“ zum Wirkungskreise aufgeschlossen sei“, zum Maßstab anzunehmen, sei der angestrebten Förderung der Gewerbe nicht förderlich. Eine solche Einschränkung stehe vielmehr im direkten Gegensatz zur gesamten bayerischen Gesetzgebung, die „laut für die Freyheit des Handels und für die Wegräumung aller Hinderniße [...], besonders des Zunftzwanges“ spreche.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen schildert Kindervatter nochmals seinen persönlichen Werdegang und seine fundierte Ausbildung in Handelssachen sowie seine finanziellen Verhältnisse, wobei er das in seiner ersten Eingabe nur ungenau angegebene Vermögen seiner Verlobten nun mit „wenigstens 3-4000 fl“ beziffert. Zudem verweist er auf ein „Opfer“ in Höhe von 4.000 Gulden, das sein in Ulm lebender Vater als bayerischer Untertan⁷⁷⁹ allein gegen die „Versicherung, daß der Staat es ihm in seinen Kindern zu belohnen wissen werde“, dem Staat gebracht hätte, weshalb er nun um die Erteilung einer Konzession nachsuche.

Den weitaus größten Umfang nimmt in der Argumentation Kindervatters jedoch die Untersuchung der konkreten gewerblichen Verhältnisse in Regensburg ein, die gleichzeitig zu einem Plädoyer für eine größtmögliche Gewerbefreiheit gerät. Kindervatter preist zunächst

⁷⁷⁸ Mitteilung des Magistrats der Stadt Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 9.6.1823 mit beigefügter Abschrift der Eingabe von Ferdinand Kindervatter an das Generalkommissariat des Regenkreises vom 6.6.1823 (BWA, V21/21, hier auch die folgenden Zitate).

⁷⁷⁹ Die ehemalige Reichsstadt Ulm gehörte von 1802 bis 1810 zu Bayern und war in dieser Zeit auch Sitz der Kreisregierung des Oberdonaukreises (vgl. SCHROEDER, Das Alte Reich und seine Städte, S. 203-210), weshalb Kindervatter auch eingestehen muss, dass er aus gegenwärtiger bayerischer Sicht „Ausländer“ sei. Er sei jedoch nur aufgrund der Abtretung Ulms an Württemberg im Jahr 1810 „unwillkürlich zum Ausländer gemacht worden“, was ihm selbst jedoch nicht angelastet werden könne. Kindervatter verschweigt aber, dass sein Geburtsjahr 1797 ebenfalls in eine Zeit fällt, in der Ulm nicht Teil des bayerischen Staates war. Wäre er zwischen 1802 und 1810 und somit tatsächlich als bayerischer Untertan geboren worden, hätte dieses Argument durchaus zu seinen Gunsten ausgelegt werden können. So jedoch musste er an allen Stellen als Auswärtiger erscheinen.

die historische Bedeutung sowie die handelsgünstige Lage Regensburgs. Gleichzeitig betont er aber auch die Notwendigkeit, derart günstige Voraussetzungen durch freiheitliche gesetzliche Rahmenbedingungen zu fördern: „Nun blüht aber, wie die Erfahrung aller Völker und Reiche bestätigt, der Handel nur dort, wo er frey von allen Fesseln des Zunftzwanges sich bewegt, wo den großen Handels Spekulationen kein Krämergeist hindernd entgegentritt und die Etablierung des gebildeten Kaufmanns [...] nicht von der Einwilligung einer stets nach Monopol ringenden Innung abhängig gemacht wird. Es wäre daher traurig, und ein wahrer Staatsverlust, wenn die Vortheile, welche Regensburgs Lage dem Handel darbietet, einer Krämerzunft geopfert würden; denn der Handel ist für den Staat höchst wichtig; auf ihm beruht zum Theile das Glück der Staaten; wo kein Handel, dort ist auch keine Industrie; die Fabriken verkümmern, die Landwirtschaft bleibt in der Kindheit und das Land verarmt.“

Geleitet von dieser Überzeugung beginnt Kindervatter mit seiner Widerlegung der Argumente des Handelsstandes, die dieser in seiner früheren Eingabe gegen ihn vorgebracht hatte. So könne mitnichten davon die Rede sein, dass der Handelsstand in Regensburg übersetzt sei. Neben der nochmaligen Betonung, dass ein Handelsgewerbe keineswegs nur auf einen begrenzten Ort beschränkt sei, führt Kindervatter Vergleichszahlen anderer bayerischer Orte an. Während nach Kindervatters Darstellung in Regensburg auf 22.000 Einwohner 24 Spezereihandlungen⁷⁸⁰ kommen, sei die Lage andernorts für die Spezereihändler bedeutend ungünstiger. Er nennt etwa für Bayreuth ebenfalls 24 Handlungen bei 10.000 „Seelen“, für Nürnberg 48 Spezereihändler bei 27.000 Einwohnern sowie jeweils 20 Spezereihandlungen für Amberg mit 8.000, Ingolstadt mit 5.000 und Nördlingen mit 6.000 Einwohnern. Auch die zwei seit einiger Zeit ruhenden Spezereihandlungen seien nicht aufgrund fehlenden Absatzes, sondern infolge „unglücklicher Spekulation, denen der reichste Kaufmann unterliegen kann“, zugrunde gegangen.

Ausschlaggebend für diese verhältnismäßig geringe Anzahl von Spezereiwarenhändlern in Regensburg ist für Kindervatter die Rolle der Kramerinnung und deren bereits in der Innungsordnung von 1714 formuliertes Ziel, diese noch weiter zu verringern. Schon damals habe „der Krämergeist die Oberhand in Regensburg“ gehabt und „allen Aufschwung des Handels verhindert.“ Besonders bedenklich sei für die Gegenwart aber, dass „dieser staatsgefährliche Geist auch dermal sich wieder regt und auf Unterdrückung des Handels hinarbeitet.“ Von der Regierung sei deshalb „mit Recht“ zu erwarten, dass „dieser

⁷⁸⁰ Das Regensburger „Addreß-Buch“ des Jahres 1822, S. 13-20, verzeichnet in der Übersicht über den Handelsstand ebenfalls insgesamt 24 Handlungen, die sich mit Spezereiwaren befassen. Dabei handelt es sich um acht Großhandlungen, 15 offene Gewerbe und eine „israelitische“ Handlung. Daneben werden mit Samuel Christoph Wack und Katarina Barbara Biaesch noch zwei Personen aufgeführt, die eine separate Konzession zum Spezereiwarenhandel besitzen.

verderbliche Geist endlich einmal unterdrückt und der Handel von den unwürdigen Fesseln des Zunftzwanges befreyt werde.“ Dies und eine damit einhergehende Vermehrung der Spezereihändler sei von umso größerer Bedeutung, als nach Ansicht Kindervatters die Nachfrage nach Spezereiwaren „erst in unsren luxuriösen Zeiten“ wirklich in Schwung gekommen sei, da sich zu Zeiten des Reichstags die Gesandten ihre Waren aus ihren eigenen Territorien kommen ließen. Wer deshalb von einer „damalige[n] Blüte“ der Stadt spreche, vertrete eine Ansicht, die „wenigst in Bezug auf den Spezerey Handel eine CHIMÄRE“ darstelle. Wenn sich aber in diesen früheren Zeiten schon mehr als zwanzig Spezereihändler in Regensburg halten konnten, so dürften nun, wo sich der Bedarf an Spezereiwaren so „außerordentlich vermehrt“ hat, auch mehr Spezereiwarenhändler ihr entsprechendes Auskommen finden.

Mitverantwortlich für diese auf die Einflussnahme der Kramerinnung begründete Entwicklung machte Kindervatter den Stadtmagistrat. Für ihn ist es „unbegreiflich“, wie der Magistrat behaupten kann, dass selbst das „Publikum“ mit der Anzahl der vorhandenen Händler zufrieden sei. Seiner Ansicht und Erfahrung nach sei es die Bevölkerung „müde, durch den Zunftverband der hiesigen Spezerey Krämer fortwährend in der Auswahl beschränkt und gezwungen zu seyn, seine Artikel bey dem Handelsmanne abzunehmen, den eine stolze Vorzeit an die beliebige Festsetzung hoher Preise gewöhnt hat.“ Diese Stimme habe der Magistrat bei der Vergabe von Gewerberechten aber mindestens ebenso zu berücksichtigen wie die der Händler, wenn nicht sogar höher zu gewichten. Der Widerspruch der Handelsvertreter sei hingegen „natürlich, da die Tendenz des Zunftwesens auf das Monopol gerichtet ist, und der Vorsteher dieser Innung nichts mehr wünschen würde, als daß er der einzige Spezereyhändler in Regensburg seyn möchte.“

Das in der Eingabe des Handelsstandes vorgebrachte Argument hinsichtlich der notwendigen Versorgung der Regensburger Bürgersöhne stellte für Kindervatter schließlich den endgültigen Beweis einer krämerischen Monopolsucht dar. Aus der Forderung des Vorgehers, dass frei gewordene Gewerbe zur Versorgung der Regensburger Bürgersöhne vorgehalten werden sollten, schloss Kindervatter, dass die Gewerbe wohl doch einen Gewinn abwerfen und somit als Grundlage für die Ernährung einer Familie dienen können. Dies stehe aber in direktem Gegensatz zu der Behauptung, dass die Handlungen wegen zu geringem Umsatz erloschen wären. Für Kindervatter belegt diese Argumentation der Kramer, dass die Innung „blos um die Erhaltung des Zunftzwanges streitet, indem man das Recht zum Handel auf bestimmte Familien beschränkt und jeden, der nicht zur Gilde gehört, ausschließt.“ Denn was

wäre es für eine Versorgung für einen Regensburger Bürgersohn, wenn er das Recht auf ein Gewerbe erhielte, zu dessen Betrieb er stets noch Kapital zusetzen müsste.

In diesem Zusammenhang sei zudem noch zu fragen, weshalb die Innung stets nur von der Versorgung der Söhne, nicht aber von derjenigen der Töchter spricht. Da er selbst eine Regensburger Bürgertochter heiraten werde, könne auch er für sich in Anspruch nehmen, eine Konzession, die angeblich nur „Regensburger Stadtkindern“ verliehen werden darf, zu übernehmen, da durch die Eheschließung eine solche Versorgung eines Regensburger Familienmitglieds zustand kommt.

All diese Überlegungen, so die Überzeugung Kindervatters, offenbaren, dass es dem Handelsstand in seinem Fall nur um die Aufrechterhaltung eines Zunftmonopols geht, weshalb er als gebürtiger Auswärtiger, trotz seiner bevorstehenden Hochzeit mit einer Bürgerstochter und in Regensburg abgeleisteter Dienstjahre, von einem Gewerbe abgehalten werden soll. Dieses Ansinnen der Innung dürfe jedoch in der juristischen Untersuchung seines Antrags keine Rolle spielen. Vielmehr gelte es, seine persönliche Qualifikation und sein finanzielles Vermögen besonders zu gewichten und in beiden Punkten erfülle er alle Anforderungen des Gesetzes, sodass ihm das Recht zur Ausübung eines Gewerbes nicht verwehrt werden könne.

Nach Eingang dieser Appellation verlangte die Kreisregierung von dem Handelsstand ebenfalls eine Stellungnahme zu dem Fall, die seitens der Innung in Zusammenarbeit mit dem Advokaten Rösch auch abgegeben wurde.⁷⁸¹ In der von Georg Heinrich Drexel dazu ausgearbeiteten Materialsammlung, die dem Advokaten Rösch als Grundlage für dessen juristischen Schriftsatz diente, lässt der Vorgeher seinem Unmut über Kindervatter freien Lauf. Schon allein das Kindervatter fehlende Indigenat stellt für Drexel einen ausreichenden Grund dar, ihn mit seinem Gesuch abzuweisen. Daneben sei nicht nachzuvollziehen, von welchen beiden Handlungen Kindervatter spricht, wenn er sich auf eingegangene oder ruhende Gewerbe bezieht. Überhaupt sei Kindervatters Bezugnahme auf die Verordnung vom 2. Oktober 1811 vollkommen unsinnig, wenn er diese Verordnung ausschließlich auf das Handwerk angewandt wissen wolle, denn „auch Handlung ist Gewerbe!“

Zudem fehle es in Regensburg keinesfalls an engagierten, weltgewandten Händlern und Kaufleuten, wie Kindervatter behauptet. Der Stillstand in den Handelsgewerben liege aber wesentlich in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage begründet – eine Einsicht, die

⁷⁸¹ Die endgültige Fassung der Eingabe hat sich in den Akten des Handelsstandes nicht erhalten. Es liegt jedoch die Materialsammlung des Vorgehers Drexel vor (BWA, V21/21, hier auch die folgenden Zitate), die dieser für den Advokaten Rösch ausgearbeitet hatte. Diese Fassung bietet dafür einen ungefilterten Blick auf die Ansichten von Georg Heinrich Drexel ohne die bei den sonstigen Eingaben zweifellos vorgenommenen juristischen Überarbeitungen und sprachlichen Glättungen durch den Advokaten Rösch.

Kindervatter vollkommen abgehe. Vielmehr wage es „dieses armselige Individuum [...] in seinem erbärmlichen Eigendünkel von hier fehlendem Handel und von Lokal Kenntnißen und Verhältnissen des Plazes zu sprechen, die er beym Pfefferdütenpappen, wir behaupten es dreist, schlechterdings nicht erworben haben kann.“

Diese mangelhaften Kenntnisse der Regensburger Verhältnisse würden auch nicht durch das mehrfach von Kindervatter angeführte tadellose Betragen aufgewogen, da ein solches Verhalten gerade von einem Fremden in seiner Wahlheimat grundsätzlich verlangt werden könne. Zu dieser Unwissenheit Kindervatters passe aber auch dessen Auffassung hinsichtlich seines angeblich vorhandenen Kapitals sowie sein grundsätzliches Selbstverständnis: „Daß einer ein unbescheinigtes noch zu erwartendes Vermögen von seiner und der beabsichtigten Bürgerstochter als einen gar nach nichts ausgemittelten und gesichert[en] FOND schon als real anzugeben sich erdreistet und gar schon von Vertrauen der grösten Handelshäuser, denen seine unbedeutende Person so unbekannt seyn muß, als uns die Palläste im Mond, das ist nun doch alles was Dumm Dreistigkeit je auszusprechen wagte. Eigenlob durchaus in nichts bescheinigt, stinkt nur desto ärger. Man kann die Arroganz nicht mehr höher treiben.“

Auch die erwähnten Opfer, die sein Vater angeblich gebracht habe, seien kein Grund, dass Kindervatter nun in Regensburg als Entschädigung ein Gewerbe verliehen bekomme, da die Regensburger Bürger durch „eine Reihe von fünf und Zwanzig Kriegs Jahren bis aufs Mark ausgezehrt und zum Schluß auch noch geplündert und angezündet wurden. [...] Weßen Kinder ist denn hernach der Staat mehr Rücksichten schuldig?“

Auch Kindervatters Darstellung von Regensburgs blühender Vergangenheit – die man seitens der Innung nur allzu gerne wiederhergestellt sehen würde – begegnet Drexel mit Sarkasmus: „Wahrscheinlich hält er sich begeistert genug, dies wieder zu bewirken und längst verlorne Sachen wieder zu bringen, die selbst in den weisesten Cabinetten nicht zu erringen sind.“

Besonders zuwider war Drexel Kindervatters Argumentation hinsichtlich der Rolle der Kramerinnung. Die dem Handelsstand durch dessen angebliche monopolistische Politik zugeschriebene Mitschuld an der negativen Entwicklung der Stadt traf den Kern der Drexel'schen Überzeugung von der Notwendigkeit des Fortbestehens der Innung. Seiner Ansicht nach gibt es in Regensburg weder „Zunftzwang“ noch „Monopole“. Der Handelsstand sei eine Einrichtung, der es „um die Erhaltung ihrer bestätigten Rechte und ihrer vielen Mitglieder zu thun seyn“ müsse. Wenn Kindervatter seine Überzeugung ausbreitet, dass der Handelsstand sich nicht für den wirtschaftlichen Wohlstand der Stadt engagiere, so sei es – und hier wird Drexels Rage erneut greifbar – „ein wahrer Verlust für den Staat, daß ein solcher Mann wie er, nicht schon früher im Königreiche wirksam auftreten

konnte. Wie beneidet von ihren Mitschwestern Augsburg und Nürnberg würde Regensburgs Handelsflor alleine schon unter seinem Einfluß stehen, schwellende Seegel würden unsren Strom decken und die Local-Straßen durch Güter-Fuhren bedekt werden“.

Anschließend greift Drexel wieder zurück auf Paragraph 13 der Innungsordnung, der schon 1714 die Reduzierung der Detailhändler nahelegte und dessen Berücksichtigung unter den gegenwärtigen Umständen umso angeratener erscheine. Daran ändere auch die von Kindervatter beigebrachte vergleichende Übersicht mit anderen bayerischen Städten nichts, da dieser es unterlassen habe, die Gewerbetreibenden des benachbarten Stadtamhof mit einzuberechnen. Zwar gehörten diese rechtlich nicht zu den Regensburger Händlern, die räumliche Nähe zu Regensburg schaffe hier jedoch – anders etwa als bei Nürnberg und Fürth – einen geschlossenen Handelsraum, sodass auch diese Detailhändler mit einberechnet werden müssten. Dann aber seien die Zahlen für Regensburg – noch – weitaus ungünstiger als ohnehin schon. In diesem Zusammenhang forderte Drexel von Kindervatter zudem die namentliche Benennung derjenigen Handlungen, die nach dessen Darstellung nur aufgrund „unglücklicher Spekulation“, nicht aber infolge der allgemeinen Umstände zugrunde gegangen seien – ihm selbst sei kein derartiger Fall bekannt. Er wisse nur, „daß viele noch bestehende mehr zurück als vorwärts kommen, nicht weil es ihnen weder an Rafinement, Fleiß, Ordnung und Häußlichkeit, sondern an Mangel raschern Umsazes und lebhafter Kundschaft fehlt.“ Den Hauptgrund dafür sieht Drexel in dem Treiben der Fremden, die sich vor allem während der jährlich stattfindenden vier Dulden – zwei in Regensburg und zwei in Stadtamhof – in Regensburg aufhalten.

Zu den weiteren Punkten äußert sich Drexel nicht mehr konkret. Er empört sich nur noch über das „Gewäsche“, spricht von „unverzeihlicher Dummdreistigkeit“, die Kindervatter in einem „tollhäuslerischen Zorn“ verbreite. Er kritisiert „Ausfälle“ und „offenbare Injurien“, die Kindervatter „in seinem Geifer ins Blaue hinein“ geschrieben habe, der zudem „die Kramer Innung nur immer Krämereyzunft“ nenne und am Ende „eben so falsche und verdrehte Auslegungen der Depositionen des Handelsstandes offener Gewerbe“ darbiete. Drexel beschließt seine Zusammenstellung mit einer Formulierung, aus der nochmals der ganze Sarkasmus, die ganze Verzweiflung, Ironie und Wut über den Antragsteller zu lesen ist: „Aber lustig müste es doch am Ende in Regensburg zugehen, wenn alle Bürgerstöchter, besonders auch die voreiligen, lauter Kramdiener heyrathen wollten oder müsten.“

Die Mitglieder des Zwölfergremiums der Innung, denen Drexel diesen Entwurf vor seiner Weiterleitung an den Advokaten Rösch vorgelegt hatte, waren begeistert: „Unter diesen Aufsatz schreibe ich herzlich: Gott führe unsren würdigen Vorsteher zum höchsten Greisen-

Alter und erhalte ihm seine Geisteskraft“, so Friedrich Heinrich Theodor Bertram, dem weitere Zwölfer zustimmten. Und Albert Böttiger fügt süffisant hinzu: „Durch einen Mann, wie Kindervatter würde Regensburg bald zu einer Handlungs-Größe, wie Hamburg p.p. steigen; wir giengen dann zu ihm in die Lehre“.

Auf diese beiden Eingaben hin fällte die Regierung des Regenkreises am 4. Juli 1823 das knappe Urteil, dass der Magistratsbeschluss vom 23. Mai 1823 aus den dort angeführten Gründen, die auch durch die in der Appellationsschrift vorgelegten Ausführungen nicht widerlegt seien, bestätigt und Kindervatter mit seinem Gesuch abgewiesen sein sollte.⁷⁸²

Ferdinand Kindervatter wollte sich auch damit nicht begnügen und reichte eine weitere Petition beim Staatsministerium des Innern ein⁷⁸³, obwohl laut Verordnung vom 6. Mai 1815 die Anrufung der Dritten Instanz im Falle von zwei gleichlautenden Urteilen der ersten und zweiten Instanz nicht mehr zulässig war. In einer kurzen Auflistung fasste Kindervatter darin seine Beschwerdepunkte nochmals zusammen. Dabei betonte er besonders, dass seiner Ansicht nach die Verordnung vom 2. Oktober 1811 in seinem Fall „nicht so STRICTISSIMAE INTERPRETATIONIS“ sei, da er um die Wiederverleihung eines erloschenen, nicht aber um ein völlig neues Handelsrecht nachgesucht habe. Auch deshalb sei der Widerspruch des Handelsstandes weniger schwer zu gewichten.

Das Staatsministerium befasste sich jedoch nicht mehr inhaltlich mit der Sache, sondern erteilte in Befolgung der gesetzlichen Vorgaben Kindervatter eine Absage aufgrund der bereits vorliegenden identischen Urteile des Stadtmagistrats und der Regierung des Regenkreises.⁷⁸⁴

In der geschilderten Auseinandersetzung zeigen besonders die jeweiligen Eingaben an die Regierung des Regenkreises die unterschiedlichen Auffassungen der beiden Parteien. Dabei ist Kindervatters Darstellung juristisch betrachtet nicht frei von Widersprüchen. So bewarb er sich anfangs ausdrücklich um das Recht zur Führung einer Detailhandlung, zweifelte dann aber die Rechtmäßigkeit der vorgeschriebenen Prüfung des Lokalbedürfnisses an, da diese nur für auf den Ort beschränkte „Krämerey“, nicht aber für eine (Groß-)Handlung, deren Tätigkeitsfeld weit über die Stadt hinausreiche, anwendbar sei. Wie seitens der Innung zu Recht beklagt wurde, erfolgte hier in Kindervatters Darstellung eine unangemessen unscharfe Trennung zwischen Groß- und Kleinhandel.

⁷⁸² Abschrift des Urteils der Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, vom 4.7.1823, dem Handelsstand offener Gewerbe übermittelt am 24.7.1823 (BWA, V21/21).

⁷⁸³ Vgl. die Mitteilung des Stadtmagistrats an den Handelsstand offener Gewerbe vom 8.8.1823 mit beigefügter Abschrift der Eingabe Kindervatters an das Königliche Staatsministerium des Innern vom 6.8.1823 (BWA, V21/21, hier auch die folgenden Zitate).

⁷⁸⁴ Vgl. die Abschrift des Urteils des Staatsministeriums des Innern vom 28.8.1823 (BWA, V21/21).

Zudem änderte Kindervatter seine Absicht dahingehend, dass er, nach der erfolgten ersten Abweisung, die Wiederverleihung eines erloschenen Handelsrechts anstrebte, ohne jedoch dieses in Frage kommende Recht konkret zu benennen. Den bereits dargelegten gesetzlichen Bestimmungen zufolge käme dies jedoch einer Neuverleihung gleich, weshalb die Heranziehung der Verordnung vom 2. Oktober 1811 auch hier angemessen war. Auch die Kindervatter'sche Aussage, dass die Verordnung nur für Handwerke gelte, nicht aber für Handelsgewerbe, bot dem Handelsstand einen Grund, seinen Sachverstand anzuzweifeln.

Offenkundig wird jedoch vor allem die Differenz über die Rolle des Handelsstandes und die damit in Zusammenhang stehende Frage, ob der Innung ein „Monopol“ zum Detailhandel zukommt. Eine zeitgenössische Definition bezeichnet ein Monopol als „Alleinhandel“ oder „das Recht oder auch de[n] Mißbrauch einzig und allein mit etwas zu handeln, oder überhaupt ein Privilegium, durch welches einem oder etlichen Gliedern [...] Pflicht und Recht etwas gewisses zu thun, gegeben, und eben dadurch den übrigen Bürgern daran Theil zu nehmen verbothen wird.“⁷⁸⁵ Für Kindervatter liegt bereits allein durch die Existenz der Innung ein Monopol vor, da ausschließlich Innungsmitglieder zum Detailhandel berechtigt sind.⁷⁸⁶ Der Träger des Monopols ist für ihn demnach der Handelsstand in seiner Gesamtheit.

Für den Vorgeher der Innung hingegen gab es kein derartiges Monopol, da innerhalb des Handelsstandes zahlreiche Detailhändler untereinander im Wettbewerb stehen. Die Innung ist seiner Ansicht nach nur die Interessenvertretung der Detailhändler, der Schutzbund, der sich um die Wahrung von deren Rechten kümmert. Außerdem konnte sich Drexel darauf berufen, dass es – sehr zu seinem Unwillen – auch mehrere mit einer Konzession zum Kleinhandel versehene, aber nicht dem Handelsstand inkorporierte Personen gab, wodurch das von Kindervatter dem Handelsstand vorgeworfene Monopol ohnehin nicht existiere.

Für den Vorgeher kam dem Innungsverband primär eine Schutzfunktion für die Mitglieder zu. Kindervatter argumentierte aus einem konträren, negativen Blickwinkel heraus, der aber letztlich auf dasselbe Ergebnis hinauslief. Für ihn war das Hauptanliegen der Innung der Ausschluss anderer von der Führung eines Kleinhandelsgewerbes. Welchen Blickwinkel man nun auch anlegt – durch die Urteile der Gerichte wurde die Position des Handelsstandes in diesem Fall gestützt.

Für die Behörden spielte die Frage des Monopols jedoch keine entscheidende Rolle. Die Beamten hielten sich bei ihren Entscheidungen in diesem Fall strikt an den Text der Verordnungen, der bei Widerspruch der betroffenen Gewerbetreibenden und einem nicht

⁷⁸⁵ KRÜNZT, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 93, S. 481-482.

⁷⁸⁶ So sieht es auch RUDHART, Ueber den Zustand des Königreichs Bayern, Bd. 2, S. 10. Demnach mache die „Geschlossenheit der Gewerbe [...] die Gewerbsgenossen zu Theilhabern eines Monopols“.

explizit nachgewiesenen Bedarf einer neuen Handlung zur ausreichenden Versorgung der Bürger die Vergabe eines neuen Gewerbes untersagte. Dass gleichzeitig aber nicht, wie in früheren Fällen geschehen, die Möglichkeit der Vergabe einer persönlichen Konzession an Kindervatter, ohne ihn gleichzeitig in die Innung zu immatrikulieren, in Betracht gezogen wurde, zeigt, dass die noch rund zehn Jahre zuvor relativ freigiebig gehandhabte Vergabe von Handelsrechten inzwischen einer durchaus restriktiven Linie gewichen war. Zwar gab es bis Mitte der 1810er Jahre noch einzelne tatsächlich als neu zu bezeichnende Konzessionen, doch in der Mehrheit wurden derartige Gesuche abgelehnt. Seitens des Handelsstandes konnte man diese Entwicklung besonders nach den Jahren der Regentschaft von Karl Theodor von Dalberg als Erfolg verbuchen. Gleichzeitig ist aber auch festzustellen, dass es, zumindest in Regensburg, nur eine sehr überschaubare Anzahl an Nachfragen zur Eröffnung eines vollkommen neuen Gewerbes gab, die gleichzeitig den Zuständigkeitsbereich der Kramerinnung tangierten.

Einen zahlenmäßig weitaus größeren Umfang nahm hingegen die Frage ein, wer eine bereits bestehende Handlung übernehmen bzw. seine eigene Handlung an einen Interessenten abtreten durfte. Dazu gehören schließlich auch diejenigen Fälle, in denen zwei Gewerbetreibende sich zu einer gemeinsamen Handlung zusammenschließen wollten. In diesem Zusammenhang zeigt sich gleichzeitig, dass manch frühere Auseinandersetzungen mit einzelnen Personen, die die Kramer bereits abgeschlossen glaubten, eine Fortsetzung erfuhrten.

4.3.5 Der Umgang mit bestehenden Handelsrechten – Übernahmen, Abtretungen und Vergesellschaftungen

a) Ludwig Halluin, Regenschirmmacher / Wilhelm Wenng, Band- und Langwarenhändler

In Juni 1816 hatte Georg Heinrich Drexel seinen Kollegen des Zwölfergremiums der Innung noch erfreut berichtet, dass der Regenschirmmacher Halluin mit seinem Gesuch um eine Berechtigung zum Ausschnittwarenhandel auch von der dritten Instanz endgültig abgewiesen worden war.⁷⁸⁷

Doch bereits Ende Juni / Anfang Juli 1816 teilte die Polizeidirektion Regensburg dem Handelsstand mit, dass Ludwig Halluin sich mit dem in die Innung eingeschriebenen „Band-

⁷⁸⁷ Vgl. das Protokoll über die Sitzung der Zwölfer anlässlich der Aufnahme von Peter Heinrich Anton Rümmelein in die Innung vom 5.6.1816 (PB S. 224-225, hier S. 225).

und Langwaaren“-Händler Wilhelm Wenng⁷⁸⁸ darüber verständigt habe, nicht nur dessen Warenlager käuflich zu erwerben, sondern auch seine Konzession zu übernehmen.⁷⁸⁹ In ihrer Stellungnahme zu dieser Übereinkunft zeigten sich die Kramer mit dem Erwerb des Warenlagers durch Halluin auch durchaus einverstanden, solange Halluin seinem Handelsrecht gemäß diese Waren nur auf auswärtigen Märkten zum Verkauf anbieten würde. Der Handelsstand protestierte aber energisch gegen die angedachte Transferierung der persönlichen Konzession von Wilhelm Wenng auf Ludwig Halluin. Einerseits könne Halluin nicht die in der Innungsordnung vorgeschriebene Qualifikation zur Führung eines Handelsgewerbes nachweisen, da er eben nur ein ausgebildeter „Parafolmacher“ sei. Dies gelte es aber gerade bei der gegenwärtig bestehenden Übersetzung des Handelsgewerbes besonders zu berücksichtigen, um das Risiko eines Ruins und die daraus resultierenden Belastungen für die Staatskasse aufgrund rückläufiger Steuereinnahmen und eventuell notwendiger Unterstützungsleistungen möglichst zu verringern. Andererseits war Halluin in der früheren Auseinandersetzung bereits ein Handelsrecht ausschließlich auf auswärtigen Märkten zugestanden worden, um den hiesigen berechtigten Händlern keine weitere Konkurrenz zu schaffen. Dieses Recht sollte der früheren Entscheidung der Polizeidirektion zufolge aber auch wieder kassiert werden können, falls Halluin verbotenerweise doch innerhalb der Stadtgrenzen seine Waren anbieten und so die erlassene Vorschrift zum Schutz der ortsansässigen Händler unterlaufen würde. Diese Fürsorge zugunsten der städtischen Händler müsse aber unbedingt aufrechterhalten und Halluin deshalb mit seinem neuerlichen Gesuch abgewiesen werden.

Falls Wilhelm Wenng seine Konzession aber einer anderen, nachweislich zur Führung eines Handelsgeschäftes qualifizierten Person überlassen sollte, so wolle man ihm seitens der Innung dies nicht verwehren. Im Falle Halluin habe man aber auch das Gesamtwohl des Ortes im Auge zu behalten. Deshalb müsse man besonders für die Zukunft darauf achten, dass sich keine unqualifizierten Personen ein Handelsrecht aneigneten, was schließlich „auch auf den Credit des Handels widrig und schädlichen Einfluß machen“ würde, wodurch wiederum das Gemeinwesen insgesamt zu leiden habe – „es würde ja wohl die Folgerung daraus entstehen, daß Schuster und Schneider sich ebenso zu einem Handlungs Etablissement qualifizirt halten könnten.“

⁷⁸⁸ Vgl. den Addreß-Kalender der Haupt- und Kreisstadt Regensburg, 1811, S. 51. In den Unterlagen des Handelsstandes erscheint der Name „Wenng“ gelegentlich auch in den abgewandelten Varianten „Wenig“ bzw. „Weng“.

⁷⁸⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden die undatierte, jedoch vor dem 6.7.1816 eingereichte „Declaratio scripta loco oralis ad Protocollum“ des Handelsstandes offener Gewerbe (Abschrift in PB S. 228-229, hier auch die folgenden Zitate).

Die Polizeidirektion schloss sich dieser Argumentation des Handelsstandes jedoch nicht an. Mit ihrer Entscheidung vom 6. Juli 1816⁷⁹⁰ nahm sie den von Wilhelm Wenng ausgesprochenen Verzicht auf sein Handelsrecht an und übertrug dieses als „persönliches Recht“ auf Ludwig Halluin. Auch den Erwerb des Warenlagers durch Halluin genehmigte sie. Begründet wurde dieses Urteil mit dem Argument, dass durch diesen Akt nicht nur keine neue Konzession entstünde, sondern dass auch der Handelsstand offener Gewerbe selbst keine rechtlichen Gründe gegen eine Fortführung des Wenng'schen Gewerbes durch eine andere Person vorgebracht hatte. Die seitens der Kramerinnung benannten Einwände gegen die Person Halluins seien jedoch in diesem Fall nicht relevant, da Halluin schon seit vielen Jahren als Händler mit langen Waren auf den Märkten auftrete und sich dadurch die nötigen Geschäftskenntnisse erworben habe. Da er zudem den Status eines Regensburger Bürgers besitze, sei es auch nicht mehr nötig, die sonst von der Innung geforderten Nachweise wie etwa über die ehrliche Abstammung zu erbringen.

Zwar sei es richtig, dass Halluin in früheren Verfahren die Verleihung einer neuen Konzession versagt worden war, doch schließe dies „die Erwerbung einer schon bestandenen, und zu seinem Vortheil verzichteten Konzeßion“ nicht aus. Die Ausführungen des Handelsstandes zur Person Halluins spiegelten vielmehr einen „kleinliche[n] Innungsgeist“, dessen „Ausbruch [...] blos auf ein Individuum mit Umgehung der Sache am Wenigsten zu würdigen“ sei.

Der Handelsstand wollte sich mit dieser Entscheidung natürlich nicht zufrieden geben und appellierte am 23. Juli 1816 beim Generalkommissariat des Regenkreises gegen dieses Urteil der Polizeidirektion.⁷⁹¹ Gleich an erster Stelle bezog man sich in der Appellationsschrift auf die Person Ludwig Halluins, dem man als gelerntem Regenschirmmacher auch weiterhin jegliche Qualifikation zur Führung eines Handelsgeschäftes absprach. Mit der bisherigen Regelung hätte man sich seitens der Innung nur deswegen arrangieren können, weil Halluin mit dem Handelsrecht auf auswärtigen Märkten nicht in die Belange der örtlichen Detailhändler eingegriffen hat und diesen somit nicht zum Konkurrenten geworden war. Da gemäß der Verordnung vom 8. Mai 1811 den Jahrmarkthändlern primär der Vertrieb von inländischen oder solchen Waren zustehen sollte, die sie von inländischen Handelsleuten

⁷⁹⁰ Abschrift des „EXTRACT aus dem Sessionsprotokoll der Königlichen Polizeydirektion Regensburg am 6. July 1816, Cession der Wengschen Handlungs Concession an Halluin betref.“ (BWA, V21/11, hier auch die folgenden Zitate).

⁷⁹¹ Appellationsschrift des Handelsstandes offener Gewerbe an das Generalkommissariat des Regenkreises vom 23.7.1816 (Abschrift in PB S. 230-233, hier auch die folgenden Zitate).

bezogen hatten⁷⁹², hätte man sich ohnehin eher eine Belebung des eigenen Geschäfts erhofft, als dass dieses durch eine vermehrte Konkurrenz noch weiter zu Boden gedrückt würde.

Der Handelsstand bestand aber weiterhin auf der Einhaltung der Bestimmungen der Innungsordnung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Aufnahme eines Händlers in das Gremium. Diese dort in den Artikeln 13 und 14 formulierten Grundsätze sah man zudem gestützt durch die Königliche Verordnung vom 2. Oktober 1811, wonach bei Konzessionsgesuchen die individuellen Fähigkeiten, die Erfahrung und der Vermögensstand des Bittstellers genauestens zu prüfen seien. Solange der Handelsstand seine Eingaben aber mit diesen gültigen Rechtstiteln begründe, verwahre man sich gegen den Vorwurf, aus „kleinliche[m] Innungsgeist“ heraus zu handeln. Vielmehr sahen die Detailhändler ihre eigene „Standes Ehre“ gefährdet, wenn Handwerker und Professionisten, die sich aus unterschiedlichsten Gründen in ihrem angestammten Gewerbe nicht mehr wohl fühlen, in den Handelsstand drängen. Dabei gingen manche der Kramerinnung zufolge sogar so weit, ihre letzten Ersparnisse für den Erwerb einer Handelskonzession zu verwenden, in dem Irrglauben, dass „die Handelschaft das Land wäre, wo die Zitronen blühen und wo die Hesperiden Aepfel einem ins Maul fallen.“ Das Handelsgewerbe sei aber, wie alle übrigen auch, ein Metier, zu dessen erfolgreicher Ausübung eine solide fachliche Ausbildung unerlässlich ist und nicht nur eine „alte Zeugkammer“, in der „jedes Gewerbe seine überlasteten Individuen zum Nachschleppen abgeben darf.“ Auch deshalb gelte es, Halluin mit seinem Gesuch mangels nachgewiesener Qualifikation abzuweisen.

Während bereits all diese Punkte gegen eine Aufnahme Halluins in den Handelsstand sprächen, so schließe auch die königliche Verordnung vom 1. Dezember 1804 eine Übernahme der Wenng'schen Konzession durch Halluin aus. Eine solche Übernahme oder Abtretung dürfe durch die Obrigkeit nur gewährt werden, wenn sich der Übernehmende als ausreichend qualifiziert ausgewiesen habe und gleichzeitig die künftige Subsistenz des seine Konzession Abtretenden als gesichert gelten könne. Bereits das vorher Gesagte zeige aber die großen Zweifel hinsichtlich der Sachkenntnis von Halluin. Denn es sei doch mehr als fraglich, ob die – zugegebenermaßen: mehrjährige – Tätigkeit als Jahrmarkthändler die „ächte instruktive Schule“ sei, in der sich Halluin das notwendige Wissen über die kaufmännische Buchhaltung, das vielfältige Wechselgeschäft und nicht zuletzt auch den warenkundlichen Sachverstand angeeignet haben kann.

⁷⁹² In diesem Punkt bezog sich der Handelsstand explizit auf die Verordnung „Das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und die Ausstellung der Handels-Vorweise betreffend“ vom 8.5.1811 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1811, Sp. 649-654, hier Sp. 651).

Schließlich habe seitens der Behörden noch keine Untersuchung der finanziellen Verhältnisse Halluins stattgefunden, obwohl eine solche Überprüfung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Aus diesen Gründen ersuchte die Innung das Kreiskommissariat, das Urteil der ersten Instanz aufzuheben, die Übergabe der Konzession als widerrechtlich zu verwerfen und schließlich zu erkennen, dass Halluin nicht die erforderlichen Eigenschaften besitze, um in die hiesige Kramerinnung eingeschrieben zu werden.

Die Kramer konnten sich aber auch in der zweiten Instanz nicht durchsetzen. Das Generalkommissariat des Regenkreises bestätigte am 18. September 1816 lediglich die Entscheidung der Polizeidirektion vom 6. Juli 1816 unter Bezugnahme auf die damalige Urteilsbegründung.⁷⁹³

In diesem Fall hielten sich die Kramer auch an die gesetzlichen Vorschriften, dass nach zwei gleichlautenden Urteilen keine Berufung an die dritte Instanz mehr erfolgen dürfe, obwohl der Unmut innerhalb der Innung über den Ausgang dieses Prozesses groß war und Friedrich Heinrich Theodor Bertram als Reaktion auf das Urteil eine solche Eingabe an das Ministerium auch vorschlug.⁷⁹⁴ Als Alternative regte Bertram an, Halluin schlicht die Aufnahme in die Innung zu verweigern und abzuwarten, ob sich Halluin an anderer Stelle darüber beklagen würde: „Entweder müssen unsere Statuten ferner geachtet, oder modifiziert oder gar aufgehoben und durch neue ersetzt werden. Wir wissen alsdann woran wir sind.“ Größere Auseinandersetzungen haben sich an diesen Fall allerdings nicht mehr angeschlossen. Ludwig Halluin jedenfalls erscheint auch in der Zukunft nie als Innungsmitglied, sondern nur als „Konzessionist“ mit einer „Band- und Langewaarenhandlung.“⁷⁹⁵

⁷⁹³ Vgl. das Urteil des Generalkommissariats des Regenkreises vom 18.9.1816 (Abschrift in PB S. 247-248).

⁷⁹⁴ Vgl. dazu und zum Folgenden die undatierte Stellungnahme des Zwölfers Friedrich Henrich Theodor Bertram (Abschrift in PB S. 248-249), die sechs weitere Mitglieder des Zwölfergremiums mit ihrer Unterschrift unterstützten.

⁷⁹⁵ Vgl. etwa den Eintrag im Regensburger Adressbuch für das Jahr 1822, S. 19. Halluin selbst bewirbt sein Gewerbe allerdings als eine „Schnittwaarenhandlung“ (vgl. die beiden identischen Anzeigen im Regensburger Wochenblatt vom 13.11.1816, S. 738, und vom 20.11.1816, S. 751). Gleichzeitig bietet Halluin in diesen Anzeigen einen detaillierten Einblick in sein von Wilhelm Wenn übernommenes umfangreiches und „bestens assortirtes Waren-Lager, als schwarze und gefärbte Levantins, dergleichen Double-Florence, breite und schmahle Taffents, Futter-Taffents, brochirte Levantins, auch andere Seiden-Stoffe nach dem neuesten Geschmack, engl. und andere feine, mittlere und ordinäre Callicos und Perse in den neuesten Desseins und Farben, Cambriks, Batist-Mousselins, Hamann, Mousselins, glatten und brochirten Moll in allen Gattungen, alle möglichen Sorten Shwals, große und kleine seidene und Camriks-Tücher, seidene Foularts-Tücher, Bandanors- und Perse-Tücher, englische Merinos und Bombasins in allen Farben, Mallcords, Casimirs, Sommer- und Winter-Gilets, feine und ordinäre Manchesters, alle Gattungen Naquinets, englischen Barchent oder Dimity, ordinären Flanell, Hemden-Flanells oder Finets, croisirte Moltons, einfach und doppelt geraute Baumwoll-Moltons und Futter-Barchente, ungebleichten und gefärbten Canefas, feine und ordinäre Leinwand, feinen und ordinären Sammet und Sammet-Manchester, schwarze und in Farben gestickte Borduren zu Kleidern, Borduren zu Shwals, Sammet-Bänder, Handschuhe, feine und ordinäre Strümpfe, weiße und schwarze Spitzen, ordinären und extrafeinen Arras oder feine Wollen-Garn in allen Farben.“ Der Umfang dieses – laut Halluin hier noch nicht einmal vollständig aufgezählten – Sortiments dürfte ein weiterer Grund gewesen sein, weshalb die Kramerinnung so engagiert gegen Halluin vorgegangen war. Denn auch wenn aus dem Inserat keine Quantitäten

Für den Handelsstand bedeutete dieses Ergebnis einmal mehr eine Niederlage. Einerseits zeigte das Urteil, dass auch gegen den energischen Widerspruch der Innung die Übertragung einer Konzession auf eine dritte Person von der Obrigkeit offensichtlich grundsätzlich befürwortet wurde. Damit aber rückte das Hauptziel der Kramer, eine Reduzierung der in Regensburg ansässigen Detailhandlungen zu erreichen, in weite Ferne. Gleichzeitig mussten die Kramer hinnehmen, dass die von F.H.T. Bertram angedachte Weigerung, Halluin nicht in die Innung aufzunehmen, keine Wirkung zeigte, da weder die Polizeidirektion noch das Generalkreiskommissariat darauf drängten, dass Halluin auch tatsächlich der Innung beitrat. Während Wilhelm Wenng noch dem Handelsstand angehört hatte, konnte Halluin seiner Tätigkeit künftig als Konzessionist außerhalb des Handelsstandes nachgehen. Somit wurde durch das Urteil nicht die Anzahl der Handlungen bzw. Händler in Regensburg reduziert, sondern die Anzahl der Mitglieder des Handelsstandes offener Gewerbe. In den Entscheidungen der Polizeidirektion und des Generalkommissariats erscheint an keiner Stelle ein Hinweis darauf, dass sich Halluin vor der Aufnahme seiner Handelsaktivitäten in die Innung einschreiben soll oder muss. Die Kramer hingegen gingen selbstverständlich davon aus, dass dieser Eintritt zu erfolgen habe, wie die ausführliche Argumentation, dass Halluin zur Aufnahme in die Innung ungeeignet sei, zeigt. Da ein Eintritt in die Innung aber eben nicht angeordnet wurde, blieb den Kramern letztlich auch dieser Weg versperrt, die Tätigkeit Halluins als Händler zu verhindern. Schließlich sollte sich mit dem Halluin-Urteil erneut eine der größten Sorgen der Innung erfüllen, dass nämlich ein Urteil in der Zukunft als Grundlage für weitere Entscheidungen dienen könnte. Denn in zwei ähnlichen Fällen urteilte die Polizeidirektion im Dezember 1817 und im Juni 1818 tatsächlich unter expliziter Berufung auf die Wenng-Halluin-Zession des Jahres 1816 erneut gegen die Kramerinnung.⁷⁹⁶

der vorrätigen bzw. gehandelten Waren abzulesen sind, so hätte die Einziehung des Wenng'schen Handelsrechts für die übrigen Textilwarenhändler in den Reihen des Handelsstandes den Wegfall eines vermutlich nicht unbedeutenden Konkurrenten dargestellt. Ob es innerhalb der Innung diesbezüglich konkrete Forderungen, etwa auch ein gemeinschaftliches Auftreten der von einer solchen Konkurrenz direkt betroffenen Gewerbetreibenden gegenüber dem Vorgeher gab, lässt sich aufgrund der Quellenlage nicht nur in diesem, sondern auch in anderen Fällen nicht weiter verfolgen. Gemeinschaftliche Eingaben mehrerer der gleichen Sparte angehöriger Detailhändler haben sich in den Akten jedenfalls nicht erhalten. Und ob derartige konzertierte Aktionen in Form von informellen Gesprächen stattgefunden haben, muss ebenfalls dahingestellt bleiben.

⁷⁹⁶ Vgl. den abschriftlichen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Polizeidirektion Regensburg vom 2.12.1817 mit dem Urteil über die Abtretung der Spezereihandelskonzession der Witwe Katharina Baader zugunsten von Johann Jacob Christian Pfort, der u.a. mit dem „gerichtliche[n] Präjudiz der Höchsten Kreissstelle“ im Fall Wenng-Halluin begründet wurde (BWA, V21/12). Eine nahezu identische Formulierung findet sich in dem abschriftlichen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Polizeidirektion Regensburg vom 17.6.1818 mit dem Urteil bzgl. der Übertragung der Reinhardt'schen Handelsgerechtigkeit auf Johann Wilhelm Träger (BWA, V21/13).

b) *Johann Jacob Gottfried [sen.], Großhändler / Johann Georg Brauser, Spezereiwarenhändler / Hieronymus Georg Gottfried [jun.]*

Eine ähnliche Auseinandersetzung führte die Innung auch gegen den Großhändler Johann Jacob Gottfried [sen.], der daran interessiert war, die Spezereiwaren-Detailhandlung des Innungsmitglieds Johann Georg Brauser zu übernehmen. Im Frühjahr 1812 hatte Brauser bereits vor seiner für Juni diesen Jahres geplanten Abreise nach Wien durch seinen „Gewalthaber“, den Kaufmann Friedrich Demmler, darum gebeten, seine „Handlungs Gerechtigkeit mit Manufaktur- und Galanterie Waaren samt Haus und Waarenlaager“ an Johann Jacob Gottfried [sen.] „zedieren“ zu dürfen.⁷⁹⁷ Seitens des Handelsstandes wurde unter Berufung auf die Innungsordnung eine Übergabe an einen anderen Händler auch in diesem Fall grundsätzlich akzeptiert. Ebenso sei die Übertragung an ein Kind aus der Verwandtschaft möglich, solange die Firma bis zur Volljährigkeit desselben in ihrer alten Form bestehen bleibt und von einem Stellvertreter geführt wird. Einer Übergabe an Johann Jacob Gottfried [sen.] selbst könne man allerdings nicht zustimmen, da dieser als Großhändler in Regensburg ansässig sei und keine Person gleichzeitig als Groß- und Detailhändler auftreten könne. Eine Lösung sei lediglich, dass Johann Jacob Gottfried [sen.] die Handlung im Namen eines seiner Kinder übernehme und unter dem Titel der alten Brauserischen Firma bis zur Volljährigkeit dieses Kindes führe. Dabei müsse jedoch sichergestellt bleiben, dass das Kind die Handlung mit Erreichen der Volljährigkeit übernimmt und unter Leistung der üblichen Aufnahmegebühren in die Innung eintritt. Außerdem sei darauf zu achten, dass Johann Jacob Gottfried [sen.] diese Handlung vollkommen getrennt von seiner eigenen Großhandlung führt.

Es ist davon auszugehen, dass die Polizeidirektion in diesem Sinne urteilte, doch im September 1814 mussten die Kramer zur Kenntnis nehmen, dass Johann Jacob Gottfried [sen.] im Regensburger Intelligenzblatt als Inhaber einer „Kunst- und Galerie-Handlung“ die Subskription einer Serie von Kunstdrucken bewarb.⁷⁹⁸ Die Innung wandte sich deshalb am 4. September 1814 nochmals an die Polizeidirektion⁷⁹⁹ und beschwerte sich über die widerrechtliche Führung dieser Handlung unter seinem eigenen Namen. Zudem sei weder der Handelsstand noch offenbar die Behörde von dieser Übernahme unterrichtet worden, geschweige denn, dass eine entsprechende Genehmigung dazu vorliege. Die Polizeidirektion

⁷⁹⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden die Stellungnahme des Handelsstandes gegenüber der Polizeidirektion Regensburg, ohne Datumsangabe, vermutlich vom Oktober 1812 (Abschrift in PB S. 69-70).

⁷⁹⁸ Vgl. die Anzeige von Johann Jacob Gottfried [sen.] im Regensburger Intelligenzblatt vom 31.8.1814, S. 654-655.

⁷⁹⁹ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 4.9.1814 (Abschrift in PB S. 140-141, hier auch das folgende Zitat).

möge deshalb von Gottfried entsprechende Aussagen einholen, auf welcher Grundlage er nun dieses vormalige Brauserische Geschäft übernommen habe, und ihm verbieten, die Handlung unter seinem eigenen Namen zu führen. Falls Gottfried das Geschäft Brausers „für den Rückhalt einer seiner Kinder betreibe“, so könne er jedenfalls ausschließlich als Kleinwarenhändler in der Öffentlichkeit auftreten, eben wie es Brauser selbst bislang getan hatte, und dem Gewerbe keinen anderen Namen geben. Johann Jacob Gottfried [sen.] könne aber keinesfalls zugestanden werden, dass er unter seinem eigenen Namen sowohl einen Groß- als auch einen Kleinhandel führt.

In einer weiteren Eingabe vom 31. Dezember 1814⁸⁰⁰ präzisierte der Handelsstand seine Bedingungen, unter denen man einer Fortführung des Brauserischen Gewerbes durch Johann Jacob Gottfried [sen.] zustimmen könnte. Dabei betonte der Handelsstand nochmals das grundsätzliche, auch in der Innungsordnung festgeschriebene Zessionsrecht zugunsten eines eigenen Kindes. Da es sich bei Johann Jacob Gottfried [sen.] zwar um einen Verwandten, aber eben nicht um einen Nachkommen Brausers handle⁸⁰¹ und dieser zudem bereits als Großhändler eingeschrieben sei, könne einer Übernahme durch Johann Jacob Gottfried [sen.] selbst nicht zugestimmt werden. Akzeptabel sei eine Übertragung auf Gottfried nur dann, wenn er selbst die Brauserische Handelsgerechtigkeit an einen seiner erwachsenen Söhne oder eine Tochter, wenn diese mit einem ausgebildeten Handelsmann verheiratet wird, überträgt. So lange dies aber nicht erfolgt sei, könne Johann Jacob Gottfried [sen.] die Handlung ausschließlich als „Brauserischer Factor“ in dessen Namen führen. Gleichzeitig müsse in diesem Fall auch sichergestellt werden, dass das Brauserische Handelsrecht vollkommen getrennt von dem Gottfriedischen Großhandelsrecht ausgeübt wird und der künftige Inhaber nur mit denjenigen Waren handelt, mit denen auch Brauser bislang zu handeln berechtigt war. Schließlich habe sich nach erfolgter Übernahme die entsprechende Person gegen Leistung der fälligen Gebühren in die Innung einzuschreiben.

Das Urteil der Polizeidirektion erfolgte am 9. März 1815.⁸⁰² Damit genehmigte die Behörde den zwischen Brauser und Johann Jacob Gottfried [sen.] am 25. August 1812 geschlossenen „Haus- und Waarenlager-Cessions-Vertrag“ unter den Bedingungen, dass Gottfried selbst nie als Inhaber der Handlung auftritt, sondern einen seiner erwachsenen Söhne als Eigentümer einsetzt, dass dieser sich in den Handelsstand offener Gewerbe einschreibt und dass auch

⁸⁰⁰ Abschrift in PB S. 158-159, hier auch die folgenden Zitate.

⁸⁰¹ Johann Jacob Gottfried [sen.] wird in einer späteren Eingabe des Handelsstandes als „Schwager“ von Brauser bezeichnet. Vgl. die Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an das Generalkommissariat des Regenkreises vom 20.5.1815 (Abschrift in PB S. 190-193, hier S. 193).

⁸⁰² Urteil der Polizeidirektion vom 9.3.1815 (Abschrift in PB S. 269). Aus dem Urteil geht zudem hervor, dass Brauser offenkundig doch nicht nach Wien gereist war. Er blieb vielmehr weiterhin in Regensburg ansässig, künftig allerdings als Großhändler.

weiterhin ausschließlich mit Kleinwaren, nicht aber mit Ellen- oder Ausschnittwaren gehandelt wird.

Brauser und Gottfried reichten gegen dieses Urteil der ersten Instanz jedoch Beschwerde beim Generalkommissariat des Regenkreises ein⁸⁰³, zu der auch die Kramerinnung eine weitere Stellungnahme abzugeben hatte.⁸⁰⁴ Darin bemängelte der Handelsstand besonders, dass der angeblich im Jahr 1812 abgeschlossene Kaufvertrag zwischen Johann Georg Brauser und Johann Jacob Gottfried [sen.], mit dem Gottfried das Brauserische Handelsrecht mitsamt der Kurzwarenhandlung erworben haben will, weder der Innung, noch sonst der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden wäre. Auch habe sich Gottfried nicht, wie in diesem Fall erforderlich, in die Innung aufnehmen lassen. Der Handelsstand sei vielmehr erst durch die Mitteilung der Polizeidirektion vom Herbst 1812 über diesen Sachverhalt informiert worden. Bis zur Vorlage des genannten Vertrags jedenfalls könne der Handelsstand Johann Jacob Gottfried [sen.] nicht als wirklichen Kleinhändler anerkennen, weshalb man auch weiterhin die von Gottfried veröffentlichten Inserate als widerrechtliche Werbung ansehen müsse.

Außerdem widerspreche es sämtlichen älteren und auch den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen, dass „eine Handlungsgerechtigkeit, die nicht auf dem Hause, sondern nur auf der Person ruht“ verkauft werden könne. Deshalb sei „jeder ähnliche Vertrag dadurch an und für sich null und nichtig.“ Dies hätte auch die Polizeidirektion so gesehen, denn sonst hätte sie nicht nach dem schließlich erfolgten offiziellen Gesuch Brausers, sein Handelsrecht an Gottfried „cediren“ zu dürfen, den Handelsstand um seine Stellungnahme dazu gebeten und dessen Argumente letztlich auch ihrer Entscheidung zugrunde gelegt.

Gottfrieds Reaktion auf dieses Urteil der ersten Instanz könne seitens der Innung jedoch nicht unwidersprochen bleiben. Vor allem seine Argumentation, dass er den Kleinwarenhandel von Brauser übernehmen wollte, da er selbst mit seinem Großhandel kaum ausreichenden Verdienst für seinen Lebensunterhalt erwirtschaften könne, müsse man energisch widersprechen, da Gottfried neben seinem regulären Großhandel auch noch ein Patent zum Tabakgroßhandel erhalten habe, und somit auf einem größeren Geschäftsfeld agiert, als manch anderer Gewerbetreibender. Auch Gottfrieds Hinweis, dass er bereits eine stattliche Summe investiert habe, um sein neues Kleinhandelsgewerbe zu beleben, liefere keinen ausreichenden Grund dafür, dass er widerrechtlich selbst als Eigentümer dieser Handlung

⁸⁰³ Vgl. die Mitteilung der Polizeidirektion Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 15.4.1815 (BWA, V21/10), in der gleichzeitig der Handelsstand zur Abgabe einer Stellungnahme zu dieser Appellationsschrift aufgefordert wird.

⁸⁰⁴ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an das Generalkommissariat des Regenkreises vom 20.5.1815 zur Appellationsschrift von Johann Gerog Brauser und Johann Jacob Gottfried [sen.] (Abschrift in PB S. 190-193, hier auch die folgenden Zitate).

aufitrete. Der Handelsstand habe dieser Fortführung des Brauserischen Gewerbes nur unter der Bedingung zugestimmt, dass Gottfried eines seiner erwachsenen Kinder als Eigentümer einsetzen werde und bis zu diesem Zeitpunkt lediglich als Verwalter der Brauserischen Handlung aufitrete. Wenn nun aber ein Vater sich ernsthaft um das Fortkommen seiner Kinder bemühe, so könne dies „nie anders als mit einem Teil seines Vermögens“ geschehen, weshalb die von Gottfried angeführten Investitionen in den Kleinhandel keinen Rechtsgrund dafür liefern können, dass er selbst nun als Eigentümer aufitrete.

Zudem verstöße Johann Jacob Gottfried [sen.] durch sein Verhalten gleich gegen zwei in der Innungsordnung festgeschriebene Rechtsvorschriften. Zum einen könne keine Person gleichzeitig sowohl als Groß- wie auch als Kleinhändler auftreten, zum anderen dürfe kein Händler gleichzeitig zwei Verkaufslokale betreiben.

Wenn Gottfried nun auch noch fälschliche Angaben über die ihm zum Detailhandel zustehenden Waren mache, so sei er auch hier in seine Grenzen zu weisen. Es sei sein eigenes Verschulden, wenn er von Brauser ein vermeintliches Handelsrecht käuflich erworben hat, das so in dieser Form nie bestanden hatte. Denn ausweislich der älteren Akten ist es offenkundig, dass sämtliche früheren Inhaber dieser Handlung ausschließlich zum Handel mit Kurzwaren berechtigt gewesen waren, nie aber zum Handel mit Ellen- und Ausschnittwaren, von der Firmierung als einer Kunsthändlung ganz zu schweigen. Selbst wenn früher ein Inhaber dieses Handelsrechts widerrechtlich Ellen- und Ausschnittwaren geführt hätte, so könne Gottfried daraus kein für ihn gültiges Recht ableiten.

Aus diesen Gründen bat der Handelsstand das Generalkommissariat des Regenkreises, das Urteil der Polizeidirektion zu bestätigen und somit die Auseinandersetzung durch zwei gleichlautende Urteile der ersten beiden Instanzen zu beenden.

Das Kreiskommissariat urteilte am 3. Oktober 1816⁸⁰⁵ jedoch gegen den Handelsstand und gestattete Johann Jacob Gottfried [sen.] in Abänderung des Urteils der Polizeidirektion vom 9. März 1815, „die käuflich erworbene bisher Brauserische Handlung auf eigene Rechnung zu übernehmen“ und mit denjenigen Rechten fortzuführen, die dem früheren Inhaber Johann Christian Krippner durch Beschluss des Hansgerichts am 10. Dezember 1744 zugestanden worden waren. Das Generalkommissariat führte als Begründung dazu drei besondere Punkte aus. Erstens habe Johann Georg Brauser nachweislich im Jahr 1803 die damals noch Krippnerische Handelsgerechtigkeit zu einem Kaufpreis von 1.000 Gulden übernommen. Da die jetzige Veräußerung dieser „TITULO ONEROSE“ erworbenen Gerechtigkeit um keinen

⁸⁰⁵ Urteil des Generalkommissariats des Regenkreises vom 3.10.1816 (Abschrift in PB S. 269-271, hier auch die folgenden Zitate).

höheren Preis erfolgt war, habe die Behörde keine Einwände gegen die Zession auf Johann Jacob Gottfried [sen.]. Allerdings könne Gottfried dieses Recht den gegenwärtigen Gesetzen zufolge ausschließlich als persönliche Konzession übertragen werden. Zweitens sahen die Richter die Vorgabe der ersten Instanz, dass Gottfried einem seiner erwachsenen Söhne die Brauserische Handlung übertragen müsse, als „durchaus nicht motivirt“ an. Einerseits bestehet „keine allerhöchste Verordnung“, die ein solches Vorgehen vorschreibe, andererseits gebe es selbst in Regensburg einzelne Fälle, in denen Groß- und Kleinhandel in einer Hand vereinigt seien. Drittens schließlich habe Johann Christian Krippner im Jahr 1744 die fragliche Handlung durch Heirat der Witwe Schachdrupp an sich gebracht und sich Hansgericht, Magistrat, Krippner und der Handelsstand in der Auseinandersetzung um die Krippner zustehenden Waren dahingehend geeinigt, dass die Handlung grundsätzlich eine Gemischtwarenhandlung sei. Da aber Krippner eine große Menge Ausschnittwaren besaß, so sollte er diese zwar verkaufen, nicht aber offen in den Fenstern seines Ladens präsentieren dürfen. Dabei hätten sich schließlich „auch die Beteiligten beruhigt.“ Da aber seit dieser Einigung vom 10. Dezember 1744 „keine andere obrigkeitliche Verfügung hinsichtlich der Befugnisse der Krippnerschen Handlung“ mehr getroffen worden und das Gewerbe im Jahr 1803 unter diesen Prämissen auf Brauser übergegangen war, so müsse dieser Zustand auch jetzt als rechtlich bindend angesehen werden.

Der Handelsstand wollte diese Entscheidung so nicht auf sich beruhen lassen. Georg Heinrich Drexel wandte sich deshalb zunächst an den Advokaten Rösch, ob dieser eine Chance sehe, dass der Handelsstand durch eine Oberappellation zum Königlichen Staatsministerium des Innern diesen Fall doch noch zu seinen Gunsten wenden könnte. Rösch erkannte offenkundig tatsächlich vorhandene „Rechtsgründe“⁸⁰⁶ und räumte einer erneuten Appellation durchaus auch Chancen ein. Allerdings mahnte er zur Vorsicht, denn „in Sachen, wo die Staats Politik eintritt, kommt es auf Ansichten an, wobey manche strenge Rechtsgrundsätze den politischen weichen müssen.“ Einen Tag später befragte Drexel deshalb seine Kollegen im Zwölfergremium des Handelsstandes, ob die voraussichtlich mit hohen Kosten⁸⁰⁷ verbundene Appellation beim Staatsministerium eingereicht werden sollte. Ohne Gegenstimme votierten die übrigen Zwölfer für diesen Schritt⁸⁰⁸, und am 25. November 1816 wurde schließlich der

⁸⁰⁶ Schreiben des Advokaten Rösch an den Vorgeher des Handelsstandes vom 16.11.1816 (BWA, V21/11, hier auch die folgenden Zitate, Unterstreichung im Original). Darüber, welche Gründe dies sein könnten, äußerte sich Rösch jedoch nicht.

⁸⁰⁷ Tatsächlich stellte der Advokat Rösch alleine für die Erstellung und Einreichung dieser Eingabe sowie der notwendigen Abschriften dem Handelsstand fl 23,70 x in Rechnung. Vgl. das Schreiben des Advokaten Rösch an Georg Heinrich Drexel vom 25.11.1816 (BWA, V21/31).

⁸⁰⁸ Rundschreiben des Vorgehers an die Mitglieder des Zwölfer-Kollegiums der Kramerinnung vom 17.11.1816 mit darauf verzeichneten Stellungnahmen der übrigen Zwölfer (BWA, V21/11). Es fehlt lediglich eine

neue, von dem Advokaten Rösch formulierte umfangreiche Schriftsatz beim Innenministerium eingereicht.⁸⁰⁹

Nach einer ausführlichen Darstellung des bisherigen Prozessverlaufs führte Rösch drei besondere Beschwerdepunkte auf, die die Rechtmäßigkeit der Oberappellation begründen sollten. Als erstes beleuchtete Rösch unter Bezugnahme auf die Hansgerichtsakten der Jahre 1729 und 1744 die Geschichte dieser Handlung und das damit in Zusammenhang stehende eigentliche Handelsrecht. Demnach hatte sich Johann Christian Krippner im Dezember 1744 um die Aufnahme in den Handelsstand beworben, da er die Witwe des verstorbenen Kleinhändlers Kaspar Rudolph Schachtrupp heiraten und dessen Handlung übernehmen wollte. Den damaligen Angaben Krippners zufolge hätte er somit das Recht, sowohl mit kurzen, mit Galanterie- und auch mit Schnittwaren zu handeln. Der Handelsstand hatte dagegen jedoch die Beschwerde vorgebracht, dass Schachtrupp im Juni 1729 nur als Kurz- und Galanteriewarenhändler aufgenommen worden sei und Krippner deshalb keinen Anspruch auf Schnittwarenhandel geltend machen könne. Dies wurde schließlich auch mit dem Hansgerichtsprotokoll vom 10. Dezember 1744 so bestätigt und Krippner ausschließlich als Kurzwarenhändler unter Ausschluss der Ellen- und Ausschnittwaren in die Innung aufgenommen. Da Brauser im Jahr 1803 die Krippner'sche Handlung übernommen hatte, so gehe daraus klar hervor, dass auch ihm lediglich das Recht zum Handel mit Kurz- und Galanteriewaren zustehe. Somit habe aber auch Johann Jacob Gottfried [sen.] nun kein Recht, mit Ellen- und Ausschnittwaren zu handeln. Die Führung von Schnittwaren würde vielmehr ein völlig neues Gewerbe begründen, wogegen der Handelsstand aber auf Grundlage der Königlichen Verordnung vom 2. Oktober 1811 energisch protestiere, da das für die Verleihung eines neuen Gewerberechts notwendige Bedürfnis in der Stadt Regensburg aufgrund der bestehenden Übersetzung mit Schnittwarenhändlern nicht vorliege.

Daran anschließend verteidigte Rösch die seitens des Handelsstandes gemachte Vorgabe, dass Johann Jacob Gottfried [sen.] das Gewerbe nur dann und auch nur als Verwalter übernehmen könne, wenn er es später einem seiner volljährigen Kinder übertrage. Hier sei es zwar nicht zu leugnen, dass tatsächlich, wie im Urteil des Generalkommissariats des Regenkreises angemerkt, keine allerhöchste Verordnung bestehe, die es einem Gewerbetreibenden verbietet, gleichzeitig als Kurzwaren- und als Schnittwarenhändler aufzutreten. Die noch

Stellungnahme des Zwölfers Hieronymus Georg Gottfried [sen.]. Diesen hatte Drexel jedoch aus dem Umlauf dieses Schreibens ausgeschlossen, da der Streit schließlich dessen Bruder Johann Jacob Gottfried [sen.] betraf.

⁸⁰⁹ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an das Königliche Staatsministerium des Innern vom 25.11.1816 (Abschrift der Eingabe mit beigefügten Abschriften der Urteile der Polizeidirektion Regensburg vom 9.3.1815 und des Generalkommissariats des Regenkreises vom 3.10.1816 in PB S. 261-271, hier auch die folgenden Zitate).

gültige Innungsordnung der Kramer in Regensburg lege allerdings klar fest, dass sich ein Händler bei seiner Aufnahme eindeutig festlegen müsse, ob er mit Ellenwaren, mit Kurz- bzw. Galanteriewaren oder mit Waren nach Gewichtsmaß handeln wolle. Etwaige Sonder- oder Mischgewerbe hingegen bedürften der expliziten Zustimmung des Handelsstandes. Außerdem verbiete eben diese Innungsordnung auch die gleichzeitige Führung eines Groß- und eines Kleinhandels in einer Hand. Das seitens Johann Jacob Gottfried [sen.] angeführte Beispiel, dass der in Regensburg ansässige Großhändler Ernst Christian Fallot gegenwärtig auch die Leißnerische Kleinwarenhandlung führe, passe jedoch nicht in diesen Zusammenhang. Denn Fallot habe die Schnittwarenhandlung des verstorbenen Kaufmanns Leißner nur übernommen, um der Enkelin des Verstorbenen „auf dieser großväterlichen Handlung ihr dereinstiges Fortkommen“ zu gewährleisten. Sowohl die Polizeidirektion als auch der Handelsstand hätten dagegen keine Einwände erhoben, da „dieser Kauf doch vorträglicher für das Kind sich zeigte“, als wenn das Geschäft durch außerhalb der Familie stehende „Administratoren“ fortgeführt worden wäre. Eine solche Ausnahme könne aber nie als Rechtsgrundlage für weitere Sonderfälle herangezogen werden, weshalb Johann Jacob Gottfried [sen.] die Übernahme der Brauserischen Handlung nur als deren Sachverwalter, nicht aber auf eigene Rechnung zugestanden werden könne.⁸¹⁰

Die dritte hier vorgebrachte Beschwerde ähnelte sehr dem zweiten Punkt, da hier nochmals dagegen protestiert wurde, dass Johann Jacob Gottfried [sen.] das Recht erhalten hatte, die Handlung auch „auf eigene Rechnung“ zu führen und die seitens der Innung in zweiter Instanz vorgebrachten Einwände im Urteilsspruch des Kreiskommissariates nicht berücksichtigt worden waren. Die bereits im zweiten Punkt dargelegten Argumente des Handelsstandes wurden hier noch um die Angabe erweitert, dass die Witwe im Jahr 1803, als sie Brauser in ihre Handlung aufgenommen hatte, angegeben hatte, dass ihre Handlung

⁸¹⁰ Im Sommer 1814 hatte sich der Großhändler Ernst Christian Fallot mit der Bitte an die Polizeidirektion Regensburg gewandt, das Leißnerische Haus und dessen Warenlager erwerben zu dürfen. Gleichzeitig hatte er darum gebeten, die Schnittwarenhandlung vorläufig „zur Versorgung eines seiner Söhne“ fortführen zu dürfen, bis einer von ihnen das erforderliche Alter und Wissen besitzt, die Handlung selbst zu übernehmen. Seitens des Handelsstandes wurde aufgrund dieser Selbstbeschränkung von Ernst Christian Fallot kein Widerspruch gegen dieses Gesuch eingelegt, zumal auch kein neues Gewerbe und auch keine Vereinigung zweier unterschiedlicher Handlungen, die sich gemäß der in der Innungsordnung vorgeschriebenen Warenseparation nicht in einer Hand befinden dürften, vorliege (vgl. die Eingabe des Handelsstandes an die Polizeidirektion Regensburg vom 28.7.1814, Abschrift in PB S. 137-138). Nachdem sich Fallot zudem verpflichtet hatte, auch künftig nur mit denjenigen Waren zu handeln, die auch Leißner bislang geführt hatte, wurde er am 19.11.1814 rechtmäßig in die Kramerinnung aufgenommen (vgl. das Protokoll über die Aufnahme in PB S. 150-151). Von der oben erwähnten Enkelin Leißners ist jedoch im Zusammenhang mit der Aufnahme Fallots nicht mehr die Rede, vielmehr erfolgte im März 1822 die – von der Kramerinnung vorbehaltlos akzeptierte – Übertragung der Handlung auf den zweitgeborenen Sohn von Ernst Christian Fallot, Christoph Heinrich Fallot. Vgl. das Ergebnis der Umfrage des Innungsvorbehaltlosen Drexel bei den übrigen Zwölfjährigen im Februar 1822 (Abschrift in PB S. 472-473) sowie das Protokoll über die Aufnahme von Christoph Heinrich Fallot vom 18.2.1822 (Abschrift in PB S. 473-474) und die Mitteilung des Stadtmagistrats an den Handelsstand offener Gewerbe über die Annahme Christoph Heinrich Fallots als Schnittwarenhändler vom 22.3.1822 (BWA, V21/19).

ausschließlich Kurzwaren umfassen würde, weshalb Gottfried keinen Anspruch auf Ellen- und Ausschnittwaren erheben könne.

Gestützt auf diese drei Beschwerdegründe stellte Rösch namens des Handelsstandes den Antrag, das Ministerium möge das Urteil der zweiten Instanz aufheben und die Entscheidung der Polizeidirektion erneut bestätigen. Zugleich sollte das Ministerium explizit feststellen, dass Johann Jacob Gottfried [sen.] die Handlung nicht auf eigene Rechnung fortführen kann, sondern einem seiner erwachsenen Söhne übertragen muss. Dieser habe sich dann ausschließlich als Galanteriewarenhändler in die Innung einzuschreiben, um die Art des Gewerbes endgültig festzulegen und weiterer Auseinandersetzungen über die Natur dieser Handlung vorzubeugen.

Das Innenministerium folgte der Argumentation der Kramerinnung jedoch nicht. Ohne nähere Begründung urteilte es am 29. Mai 1817 gegen den Handelsstand und bestätigte das Urteil des Generalkommissariats aus der zweiten Instanz.⁸¹¹ Johann Jacob Gottfried [sen.] wurde somit die Führung der vormals Brauserischen Handlung zugestanden. Gleichzeitig wurde ihm auch der Handel mit Ellen- und Ausschnittwaren genehmigt, und so erscheint er in der Folgezeit im Stadtadressbuch von Regensburg als Inhaber einer „Galanterie- und Schnittwaaren-Handlung“.⁸¹²

Die Differenzen mit diesem Zweig der Familie Gottfried fanden noch eine Fortsetzung, als im August 1820 Johann Jacob Gottfried [sen.] gemeinsam mit seinem Sohn Hieronimus Georg Gottfried [jun.] beim Stadtmagistrat vorstellig wurde.⁸¹³ Darin äußerte der Vater den Wunsch, von seinem Schnitt- und Galanteriewarenkleinhandel den Kurzwarenhandel an seinen Sohn Hieronimus Georg zu übertragen und selbst, neben seinem Großhandel, nur noch den Detailhandel mit Ausschnittwaren zu betreiben. Gleichzeitig bat der Sohn um die Erlaubnis zur Übernahme des väterlichen Kurzwarenhandels und ersuchte um die Aufnahme in den Handelsstand. Johann Jacob Gottfried [sen.] betonte, dass der künftige separate Handel seines Sohnes in einem von seinem eigenen Laden getrennten Geschäft betrieben werde. Zudem verfüge sein Sohn über ein Kapital von 10.000 Gulden, wodurch auch die finanzielle Grundlage für die künftig selbstständige Handlung gewährleistet sei. Da er selbst seinerzeit die Handlung rechtmäßig von seinem Schwager Johann Georg Brauser erworben habe, sehe er keinen Grund, weshalb ihm und seinem Sohn diese Bitte verwehrt werden sollte.

⁸¹¹ Vgl. die Abschrift des Urteils des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 29.5.1817 (BWA, V21/12).

⁸¹² Vgl. Stadtadressbuch für das Jahr 1822, S. 17.

⁸¹³ Vgl. dazu und zum Folgenden die Niederschrift über den vor dem Stadtmagistrat Regensburg zu Protokoll abgegebenen gemeinsamen Antrag von Johann Jacob Gottfried [sen.] und Hieronimus Georg Gottfried [jun.] vom 9.8.1820 (Abschrift in PB S. 439-440).

Der Handelsstand, vom Magistrat um seine Stellungnahme aufgefordert⁸¹⁴, hatte aber auch hier verschiedene Einwände vorzubringen.⁸¹⁵ Zunächst bezweifelte man das rechtmäßige Eigentum des Sohnes an den genannten 10.000 Gulden, deren Herkunft man sich nicht erklären konnte. Dieses Eigentum müsse jedoch nachgewiesen werden, denn geliehenes Kapital könne rechtlich nicht als Grundlage für die Führung eines Gewerbes angesehen werden. Besonders erregte sich der Handelsstand aber über die Aufteilung des Handelsrechts in eine Schnittwaren- und eine Galanteriewarenhandlung. Dadurch entstehe nach Ansicht der Innung ein neues Gewerbe und die Anzahl der Gewerbetreibenden in Regensburg werde vermehrt. Johann Jacob Gottfried [sen.] versuche nach Ansicht der Innung durch dieses Vorgehen vielmehr, „einen Deckmantel seines ganz unrechtmäßig angemaßten und bisher clandestin betriebenen“ Detailhandels zu erhalten, dessen man ihn auch gegenwärtig erneut bei der Behörde angeklagt habe.⁸¹⁶ Gleichzeitig verwies die Innung auf ihre früheren Eingaben und die darin gemachten Auflagen, dass Gottfried [sen.] die Brauserische Handlung nur übernehmen könne, wenn er diese später an einen seiner Söhne abtrete.⁸¹⁷ Zwar scheine dieser Fall nun vordergründig einzutreten, doch könne sich der Handelsstand nicht damit anfreunden, dass nur ein Teil der vormaligen Brauserischen Handlung übertragen werde. Denn sollte sich Gottfried [sen.] später dazu entscheiden, auch die bislang für sich behaltene Schnittwarenhandlung einem seiner Kinder zu übertragen, würde definitiv eine Vermehrung der Gewerbe eintreten.

Der Handelsstand beantragte deshalb, dass nur eine Übertragung des gesamten von Johann Jacob Gottfried [sen.] gegenwärtig geführten Detailhandelsrechts auf seinen Sohn gestattet werde und letzterer sich rechtmäßig in die Innung einzuschreiben habe.

⁸¹⁴ Vgl. die Mitteilung des Stadtmagistrats Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 9.8.1820 (BWA, V21/17).

⁸¹⁵ Mündlich vor dem Stadtmagistrat Regensburg zu Protokoll abgegebenen Erklärung des Handelsstandes offener Gewerbe vom 15.8.1820 (Abschrift in PB S. 440-442, hier auch die folgenden Zitate).

⁸¹⁶ Im Oktober 1819 hatte sich die Innung mündlich beim Magistrat beschwert, dass Johann Jacob Gottfried [sen.] in seiner Großhandlung „täglich beide Flügelthüren eines in die Straße gehenden Kaufgewölbes“ öffne, um dort Tabak in kleinen Mengen zu verkaufen (Abschrift der Beschwerde vom 4.11.1819 in PB S. 414). Außerdem hatte das Innungsmitglied Albert Rentsch durch einen Boten bei Gottfried [sen.] kleine Mengen Tabak, Mehl, Kaffee und Pfeffer erwerben lassen, um den widerrechtlichen Kleinhandel Gottfrieds mit Spezereiwaren zu beweisen. Auch dies wurde umgehend dem Magistrat als weitere Beschwerde unterbreitet. Vgl. dazu die eingereichte Beschwerde vom 9.11.1819 (Abschrift in PB S. 414-415) sowie den undatierten Bericht von Albert Rentsch an Georg Heinrich Drexel mit Auflistung seiner Ausgaben für die Waren und den Botenlohn (BWA, V21/13). Bereits ein Jahr zuvor hatte der Handelsstand am 19.12.1818 diesen widerrechtlichen Detailhandel in einer Beschwerde vor den Magistrat gebracht (Abschrift in PB S. 336) und beantragt, die offenen Türen des Großhändlers endgültig schließen zu lassen, zumal „dieses bürgerliche Individuum an und vor sich in Gewerbs Begünstigungen wie keines prädominirt, da es auch einen Galanterie- und Ausschnittwaarenhandel in der Residenz Straße behauptet, den ihm eine irrite Auslegung der hiesigen Verhältnisse zuwege brachte.“

⁸¹⁷ Dass jedoch weder das Generalkommissariat noch das Innenministerium diese Auflagen der Innung bestätigt hatte, fand allerdings keine Erwähnung.

Auf diese Eingabe des Handelsstandes hin erklärten Vater und Sohn Gottfried am 2. Oktober 1820 vor dem Magistrat, dass Hieronimus Georg Gottfried [jun.] als Voraussetzung für seine Ansässigmachung die gesamte „Schnitt-, Galanterie- und Modewaarenhandlung“ übernehmen und sich in die Kramerinnung einschreiben werde.⁸¹⁸ Gegen diese Bezeichnung des Gewerbes legte der Handelsstand jedoch umgehend am 3. Oktober 1820 eine erneute Beschwerde ein, da Johann Jacob Gottfried [sen.] seinem Sohn nur diejenige Handlung überlassen könne, die er selbst auch von Brauser seinerzeit übernommen hatte. Da jedoch „Modewaren“ ein „anderes Genius von Handlung“ darstellen, müsse dieser Begriff aus der Bezeichnung des künftigen Gewerbes von Hieronimus Georg Gottfried [jun.] gestrichen werden.⁸¹⁹

Nachdem dies letztlich zur Zufriedenheit des Handelsstandes geklärt worden war und sich Hieronimus Georg Gottfried [jun.] verpflichtet hatte, keinerlei Spezereiwaren zu verkaufen⁸²⁰, wurde er schließlich am 5. Oktober 1820 in den Handelsstand eingeschrieben und die Übernahme der bislang von seinem Vater geführten, vormals Brauserischen Galanterie- bzw. Kurz- und Schnittwarenhandlung manifestiert.⁸²¹

Letzen Endes konnte der Handelstand in diesem Fall sein ursprüngliches Interesse durchsetzen. Von Anfang an hatte die Innung darauf bestanden, dass Johann Jacob Gottfried [sen.] das ursprünglich von Johann Georg Brauser besessene Handelsrecht nur so lange führen dürfe, bis er es einem seiner Nachkommen zu dessen Versorgung und Begründung einer bürgerlichen Existenz übergibt. Doch trotz dieses letztlichen Erfolgs mussten die Regensburger Detailhändler erkennen, dass ihre Innungsordnung nur noch von der Regensburger Polizeidirektion als Rechtsgrundlage für eine gerichtliche Entscheidung herangezogen wurde. Denn die Entscheidungen des Generalkommissariats des Regenkreises sowie des Staatsministeriums zeigen, dass die Ansichten des Regensburger Handelsstandes hinsichtlich der strikten Trennung von Groß- und Kleinhandel nicht an jeder Stelle geteilt wurden. Während sich die Polizeidirektion in ihrem ersten Urteil noch an die Bestimmungen der Innungsordnung gehalten hatte, spielte dieser Rechtsrahmen in den Entscheidungen der zweiten und dritten Instanz keine Rolle. Hier wurde sogar klar damit argumentiert, dass es für die Forderungen der Innung – besonders die Verpflichtung Johann Jacob Gottfrieds [sen.] auf die Weitergabe des Handelsrechts an eines seiner Kinder – keine Rechtsgrundlage gebe. Für

⁸¹⁸ Mitteilung des Stadtmagistrats Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 2.10.1820 (BWA, V21/17).

⁸¹⁹ Mündlich vor dem Magistrat der Stadt Regensburg vorgebrachte Beschwerde des Handelsstandes offener Gewerbe vom 3.10.1820 (Abschrift in PB S. 447).

⁸²⁰ Vgl. die Erklärung von Hieronimus Georg Gottfried [jun.] vor dem Stadtmagistrat am 3.10.1820 (Abschrift in PB S. 448).

⁸²¹ Protokoll über die Sitzung der Zwölfer des Handelsstandes offener Gewerbe anlässlich der Aufnahme von Hieronimus Georg Gottfried [jun.] in den Handelsstand am 5.10.1820 (PB S. 449-450).

diese beiden Behörden formulierte einzig die Verordnung vom 2. Oktober 1811 die entscheidende Regel, wonach nur bei einer Vermehrung der Gewerbe die Widersprüche der betroffenen Kreise zu beachten waren. Da eine Fortführung eines Gewerbes aber keine Vermehrung der Händler darstellte und hinsichtlich des Verkaufs von Brauser an Gottfried [sen.] auch die gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Preises beachtet worden waren, hatte man hier keinen Grund gesehen, die zukünftige Ausübung des Handelsrechts durch Johann Jacob Gottfried [sen.] zu beanstanden.

Was genau Johann Jacob Gottfried [sen.] letztlich dazu bewogen hatte, das Detailhandelsrecht tatsächlich – wie von der Innung gefordert, von Kreiskommissariat und Ministerium aber nicht zur Auflage gemacht – an seinen Sohn Hieronymus Georg abzutreten, ist nicht mehr nachzuvollziehen. Es darf aber durchaus vermutet werden, dass er zumindest nicht von Beginn an nur die Absicht hatte, den Kleinhandel ausschließlich kommissarisch bis zum Erwachsenenalter seines Sohnes zu führen. Dass er tatsächlich auch an einem zusätzlichen eigenen Einkommen durch Kleinhandel interessiert war, hatte er nicht nur selbst in einer Eingabe formuliert, sondern die Kramer konnten dies durch die Probekäufe bei Gottfried auch nachweisen. Dennoch ist auch eine vorsorgliche Übernahme der Kleinhandlung für die spätere Sicherung des Einkommens seines Sohnes nicht auszuschließen.

c) *Hieronymus Georg Gottfried [sen.], Kramwarenhändler / Mathias Keim, Spezereiwarenhändler / Johann Jacob Gottfried [jun.] / Fiedrich Becher, Handlungsgehilfe*

Parallel zu der eben geschilderten Auseinandersetzung mit Johann Jacob Gottfried [sen.] führte der Handelsstand einen ähnlichen Kampf gegen dessen Bruder Hieronymus Georg Gottfried [sen.] und somit gegen ein Mitglied des die Innung leitenden Zwölfergremiums. Nur kurze Zeit nachdem Hieronymus Georg Gottfried [sen.], wie bereits geschildert, gegen den Widerspruch des Handelsstandes im April 1814 das Recht zum Tabakhandel erhalten hatte, war er zusammen mit dem Spezereiwarenhändler Mathias Keim mit der Bitte vor der Polizeidirektion erschienen, dessen „Gerechtigkeit und Waarenlager“ übernehmen zu dürfen.⁸²² In seiner Stellungnahme zu diesem Gesuch⁸²³ bestritt der Handelsstand zunächst die behauptete Realität des Handelsrechts von Matthias Keim, da in Regensburg weder das Spezerei- noch das Ausschnittwarengewerbe zu den Realrechten gehörten. Selbst wenn die Innungsordnung die Übergabe eines Gewerbes auf einen Dritten ermögliche, so handle es sich

⁸²² Mitteilung der Polizeidirektion Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 14.7.1814 mit Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme (BWA, V21/8).

⁸²³ Undatiertes Entwurf einer Stellungnahme zum Gesuch von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] und Matthias Keim (BWA, V21/8, hier auch die folgenden Zitate).

dabei doch immer um ein Personalrecht. Dieses sei aber grundsätzlich von einer persönlichen Konzession zu unterscheiden, da eine solche ausschließlich von der die Konzession besitzenden Person ausgeübt und – im Gegensatz zu einem Personalrecht – nicht an eine dritte, wie auch immer qualifizierte Person abgetreten werden könne.

Während die Vertreter des Handelsstandes, wie auch im Fall des Johann Jacob Gottfried [sen.], die grundsätzliche Übertragbarkeit eines Gewerberechtes somit anerkannten, sahen sie sich aus zwei Gründen dennoch genötigt, der geplanten Übergabe zu widersprechen. Als besonders schwerwiegend erachtete es der Handelsstand, dass durch die Abtretung des Handelsrechts die künftige Lebensgrundlage der vier Kinder von Matthias Keim fortfalls. Während die beiden Söhne, einer im Militärdienst, der andere als Handlungsdienner außerhalb Regensburgs, sowie die ältere, „in Herrschaftsdienst“ stehende Tochter als für die Zukunft versorgt angesehen werden könnten, so sei es dennoch nötig, das Gewerbe von Matthias Keim als Ausstattung für die letztgeborene Tochter, die als Einzige noch im väterlichen Haus lebt, vorzuhalten – „wir glauben, der Vater selbst sey bei allem Drang der Umstände dazu verpflichtet!“

Doch selbst wenn alle vier Kinder auf das väterliche Handelsrecht verzichten würden, so könne Hieronymus Georg Gottfried [sen.] das Gewerbe dennoch nicht als künftige Versorgung eines seiner Kinder übernehmen. Auch wenn er dies als Hauptgrund für den geplanten Vertrag mit Keim angibt, so sei dies nicht durch eine einfache Übereinkunft zu regeln. Gottfried müsse vielmehr formell als Gesellschafter Keims in dessen Handelshaus eintreten. Anschließend hätten sich Keim und Gottfried gegenüber der Innung schriftlich zu erklären, dass bei Austritt eines Teils aus diesem Gewerbe nie zwei selbstständige Handlungen entstehen könnten. Erst dann könnte der Austritt Keims aus der Gesellschaft erfolgen und Hieronymus Georg Gottfried [sen.] als neuer Inhaber einer Personalgerechtigkeit zum Spezereiwarenhandel auftreten.

Einer schlichten Fortführung der Handlung von Matthias Keim durch Gottfried müsse man aber auch deswegen energisch widersprechen, da zu erwarten sei, dass Gottfried diese Spezereihandlung mit seinem eigenen, bereits bestehenden Handelsrecht vereinigen und es so zu einer von der Innungsordnung nicht genehmigten Vermischung verschiedener Handelsrechte kommen würde.

Die Polizeidirektion entschied auf das Keim-Gottfried-Gesuch offenkundig ablehnend und somit im Sinne des Handelsstandes, denn im September 1814 wandte sich Matthias Keim mit

einer weiteren Eingabe an die Behörde.⁸²⁴ Darin ersuchte er die Polizeidirektion um das Recht, seine Spezereiwarenhandlung an den Sohn von Hieronymus Georg Gottfried [sen.], Johann Jacob Gottfried [jun.], abtreten zu dürfen. Gleichzeitig bat Johann Jacob Gottfried [jun.] um die Erlaubnis zur Übernahme dieser Handlung sowie um die Erteilung einer Konzession zum Spezereiwarenhandel. Der Handelsstand äußerte in seiner Antwort vom 24. September 1814⁸²⁵ zwar gewisse Zweifel hinsichtlich der Volljährigkeit von Johann Jacob Gottfried [jun.], befand aber diesen „MODUS TRANSACTIONIS der Innungs Ordnung weniger schädlich“ als die von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] zunächst vorgeschlagene Art einer Übernahme durch ihn selbst zugunsten seines Sohnes. Dennoch traute man der ganzen Entwicklung noch nicht und äußerte die Befürchtung, dass eigentlich Gottfried [sen.] die Handlung übernehmen könnte und „seinen Sohn nur zum Vorwande aufstellen und so seinem ersten Plan eine andere Wendung geben wolle“. Deshalb betonte man seitens der Innung, dass man dem ganzen Handel nur zustimmen könne, wenn Johann Jacob Gottfried [jun.] das Bürgerrecht erhält und sowohl die Polizeidirektion als auch der Handelsstand ihn rechtmäßig als Spezereiwarenhändler anerkennen.

Bis zur endgültigen Aufnahme von Johann Jacob Gottfried [jun.] in den Handelsstand dauerte es allerdings noch rund ein Jahr, denn zwischenzeitlich entspann sich noch eine juristische Auseinandersetzung darüber, ob Gottfried [jun.] seine Spezereiwarenhandlung im Haus seines Vaters führen dürfe.⁸²⁶ Erst am 4. Juli 1815 hinterlegte Johann Jacob Gottfried [jun.] die Erklärung über seinen Eintritt in den Handelsstand zusammen mit der Versicherung, dass er in seiner rechtmäßig übernommenen Spezereiwarenhandlung, unabhängig davon, ob er diese künftig im Haus seines Vaters oder an einem anderen Ort in Regensburg führt, ausschließlich diejenigen Waren zum Verkauf anbieten werde, mit denen auch Matthias Keim bereits gehandelt hatte.⁸²⁷

Trotz der Aufnahme von Johann Jacob Gottfried [jun.] in den Handelsstand und der Staatsratsentscheidung aus dem Jahr 1815, die eine Geschäftsführung von Gottfried [jun.] im Hause des Vaters genehmigte, blieb dieses Thema auch in der Zukunft ein wunder Punkt für den Handelsstand. Noch mehrfach bemühte man sich – letztlich jedoch erfolglos –, eine

⁸²⁴ Mitteilung der Polizeidirektion Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 14.9.1814 mit Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme (BWA, V21/9).

⁸²⁵ Entwurf einer Stellungnahme des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 24.9.1814 (BWA, V21/9).

⁸²⁶ Vgl. dazu den Hinweis in dem Protokoll über die Versammlung der Zwölfer des Handelsstandes zur Aufnahme von Johann Jacob Gottfried [jun.] am 4.7.1815 (PB S. 207-208), dass Gottfried „durch Königlichen geheimen Raths Spruch“ vom 13.5.1815 das Recht zugesprochen worden war, die von ihm übernommene Handlung im Haus seines Vaters eröffnen zu dürfen.

⁸²⁷ Erklärung von Johann Jacob Gottfried [jun.] im Anschluss an das Protokoll über seine Aufnahme am 4.7.1815 (Abschrift in PB S. 207-208).

räumliche Trennung zwischen dem Kramwarenhandel von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] und der Spezereihandlung von Johann Jacob Gottfried [jun.] herbeizuführen, da man stets vermutete, Gottfried [sen.] wolle auf diese Weise selbst ein ihm bislang stets verwehrtes Recht zum Spezereiwarenhandel erwerben.⁸²⁸ Deshalb kam dieser, durch das höchstrichterliche Urteil eigentlich bereits endgültig entschiedene Streitpunkt auch wieder zur Sprache, als sich Hieronymus Georg Gottfried [sen.] im Herbst 1818 mit einem neuen Anliegen an die Polizeidirektion wandte.

Dabei ersuchte Gottfried um die Genehmigung, sich mit seinem gegenwärtigen Handlungsgehilfen und „PRAESUMPTIVEN Schwiegersohn“ Friedrich Becher vergesellschaften zu dürfen.⁸²⁹ Der Handelsstand nutzte die von ihm geforderte Stellungnahme gegenüber der Polizeidirektion, um nochmals auf alle Verfehlungen des Hieronymus Georg Gottfried [sen.] in der Vergangenheit hinzuweisen – beginnend mit der ursprünglichen Aufnahme Gottfrieds als „Kramhändler, das ist als Ellen- und nicht einmal als Tuchhändler“, über seine widerrechtlichen Pfuschereien als Spezereiwarenhändler, die ihm letztlich gerichtlich verboten worden waren, bis hin zur Übernahme der Keim’schen Spezereiwarenhandlung durch seinen Sohn. Dieses Gewerbe aber „verwebte“ Hieronymus Georg Gottfried [sen.] in den Augen des Handelsstandes trotz aller Proteste über die räumlich getrennte Führung der beiden Handlungen mit seinem eigenen Kramhandel, sodass sein Sohn letztlich eher als dessen „Commis“, denn als eigenständiger Spezereiwarenhändler angesehen werden müsse. Gottfried [sen.] erlaube sich sogar, „ein Aushängschild von Spezereyen an seinen Ausschnitt-respective Kramwaaren Laden zu hängen und dadurch, was das längst betriebene Hauptabsehen desselben ist, seine ältere Unordnung im Gewerbsfache durchzusetzen und andere durchaus auf Spezereyhandel beschränkte sichtbar zu benachtheiligen.“

Aufgrund dieser Vorgeschichte lasse sich aus der vorliegenden Bitte „leicht eine weitere Ausdehnung unerlaubter Schleichwege und Zu widerhandlungen und Begründung eines weitern Geschlechts von Contravenienten befürchten.“ Deshalb könne man seitens der Innung dem Gesuch von Gottfried [sen.] zumindest so lange nicht zustimmen, bis sämtliche Unregelmäßigkeiten, zu denen man auch den Tabakhandel von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] zählte, abgestellt sein würden. Vor allem aber habe sein Sohn Johann Jacob endlich ein

⁸²⁸ In einem „Monitorium“ an die Polizeidirektion Regensburg vom 18.6.1817 (Abschrift in PB S. 277-278) etwa beanstandete der Handelsstand neben anderen Fällen erneut die „gesetzwidrige Zusammenführung“ der Handlung von Vater und Sohn Gottfried „in einem und demselben Gewölbe zum Trug des Publikums“.

⁸²⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden die Stellungnahme des Handelsstandes offener Gewerbe vom Oktober 1818 (Abschrift in PB S. 324-325). Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollzogene Eheschließung zwischen Friedrich Becher und Henriette Catharina Gottfried erfolgte schließlich am 25.12.1818 (vgl. die Hochzeitsanzeige im Regensburger Wochenblatt vom 30.12.1818, S. 1007).

eigenes Ladenlokal für seine Spezereiwarenhandlung zu beziehen, um jeglichen Verdacht über eine widerrechtliche Betätigung von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] auszuräumen. Schließlich müsse man seitens des Handelsstandes darauf bestehen, dass zwischen Gottfried [sen.] und Friedrich Becher ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werde. Darin sei nicht nur zu regeln, dass Becher ausschließlich als Kramwarenhändler in die Innung aufgenommen werden könne, sondern auch, wie die Versorgung der Kinder von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] für den Fall seines Ablebens sichergestellt werde.

Die Polizeidirektion reagierte am 11. Oktober 1818 überaus harsch auf diese Eingabe des Handelsstandes.⁸³⁰ Sie warf den Kramern vor, dass ihre Stellungnahme die vorliegende Frage der Verbindung zwischen Hieronymus Georg Gottfried [sen.] und Friedrich Becher „nur obenhin“ berühre und dass sich der Handelsstand deshalb in einer neu abzufassenden Stellungnahme ausschließlich mit dem vorgelegten Sachverhalt zu befassen habe. Außerdem scheine der Handelsstand „vergeßen zu haben“, dass zwar die Polizeidirektion in der Frage der Führung der vormals Keim’schen Spezereiwarenhandlung am 7. Oktober 1814 zur Bedingung gemacht habe, dass Johann Jacob Gottfried [jun.] diese Handlung selbstständig und ohne Vermischung mit dem Gewerbe seines Vaters zu führen habe, dass aber sowohl das Kreiskommissariat am 30. Dezember 1814 als auch die allerhöchste Stelle am 13. Mai 1815 die Beschränkung hinsichtlich der Führung der Spezereihandlung in einem separaten Laden explizit aufgehoben hatten. Die Polizeidirektion erwarnte deshalb von den Kramern eine neue Stellungnahme ausschließlich zu dem vorliegenden Vergesellschaftungsgesuch ohne weitere Rückbeziehung auf diesen abgeschlossenen Fall.

Nahezu trotzig antwortete der Handelsstand am 24. Oktober 1818 der Polizeidirektion⁸³¹, dass man es sich trotz der Zurechtweisung der Polizeidirektion „ehrerbietigst vorbehalten“ wolle, den Streit mit Vater und Sohn Gottfried „weiter aus zu fechten“. Zur vorliegenden Sache selbst erklärte man, dass man seitens der Innung eine Vergesellschaftung so lange nicht akzeptieren kann, bis Friedrich Becher ein ausreichendes Kapital nachgewiesen hat und bis nicht er und Hieronymus Georg Gottfried [sen.] sich gegenüber Polizeidirektion und Handelsstand auf die ausschließliche Führung einer Kramwarenhandlung verpflichtet haben. Nicht zuletzt erwarte man von Gottfried [sen.] noch den Nachweis, wie er für seine Kinder, denen eigentlich zunächst ein Anspruch auf die Fortführung seines Handelsrechts im Falle seines Ablebens zustehe, vorgesorgt habe.

⁸³⁰ Mitteilung der Polizeidirektion Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 11.10.1818 (Abschrift in PB S. 327, hier auch die folgenden Zitate).

⁸³¹ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 24.10.1818 (Abschrift in PB S. 330, hier auch die folgenden Zitate).

Abschließend konnte man sich seitens der Innung eine grundsätzliche Bemerkung gegenüber der Polizeidirektion nicht verkneifen. Noch heute verstehe man es als Hauptaufgabe des Handelsstandes, dessen Innungsordnung ja noch immer rechtlich anerkannt sei, gegen derlei „Manipulationen“, wie sie von der Familie Gottfried getrieben würden, vorzugehen. Diesen Weg werde man auch zukünftig verfolgen, da eine „so verwinkelte Handlungsverbindungsweise und Art schlechterdings nicht Platz greifen“ könne und dürfe, da sie „alle Ordnung über den Haufen“ werfe. Es könne schließlich nicht akzeptiert werden, dass „wir, die alten Lastträger des Staats, die den schauerlichen Forderungen unterliegen, [...] keiner Beachtung, ihre Einwendungen gegen Neuankömmlinge, welche das Herbe nie genoßen haben, nicht mehr gewürdigt“ werden. Es sei vielmehr ein grundsätzliches Recht der Innung, zum Schutz der bestehenden Detailhändler gegen die Aufnahme neuer Personen in den Kreis der Handeltreibenden zu protestieren.

Am 2. November 1818 sprach die Polizeidirektion ihr Urteil hinsichtlich des Gesuchs von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] und Friedrich Becher.⁸³² Die Behörde gestattete die nachgesuchte Vergesellschaftung, legte aber explizit Wert auf die Feststellung, dass Becher ausschließlich als Gesellschafter in die „Kram- resp. Ellenwaaren- oder Schnittwaaren- Handlung des Hieronymus Georg Gottfried [sen.]“ eintreten darf. Eine Beteiligung Bechers an der Spezereiwarenhandlung von Johann Jakob Gottfried [jun.] untersagte die Behörde strikt. Um gleichzeitig einer Vermehrung der Handelsrechte in Regensburg vorzubeugen, wurde es Becher zudem verboten, aus dieser Vergesellschaftung jemals ein selbstständiges Handelsrecht abzuleiten. In diesem Sinn hatten sich auch beide gegenüber der Kramerinnung schriftlich zu erklären. Gleichzeitig wurde Becher als Bürger der Stadt aufgenommen, und er erhielt das Recht zur Verehelichung mit Henriette Gottfried, der Tochter von Hieronymus Georg Gottfried [sen.].

Die Polizeidirektion begründete ihre Entscheidung einerseits damit, dass die vorgelegten Dokumente sowie das gemeinsam eingereichte Gesuch der Antragsteller keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten lieferten. Außerdem sei Hieronymus Georg Gottfried [sen.] als „solider und vermögender Mann“ bekannt, sodass auch der Unterhalt der neuen Familie als gesichert angesehen werden dürfe. Der Handelsstand sei in diesem Fall nur insofern mit einzubeziehen gewesen, als dass sichergestellt werden musste, dass durch die Vergesellschaftung kein neues Gewerbe entsteht, was durch die schriftliche Versicherung von Gottfried [sen.] und Becher

⁸³² Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Polizeidirektion Regensburg vom 2.11.1818 (Abschrift in PB S. 330-333, hier auch die folgenden Zitate).

festgestellt werde.⁸³³ Die seitens des Handelsstandes vorgebrachten Forderungen, dass Becher ein ausreichendes Kapital vorzuweisen und Gottfried die künftige Versorgung seiner Kinder zu gewährleisten habe, erachtete die Polizeidirektion als nebensächlich. Die finanzielle Sicherheit Bechers sah man einerseits in seinem Anteil an der Handlung, andererseits in dem in die Ehe eingebrachten Vermögen seiner Frau sichergestellt. Hinsichtlich der Versorgung der Gottfriedischen Nachkommen betonte die Polizeidirektion, dass das Handelsrecht auch weiterhin in den Händen der Familie Gottfried verbleibe und Becher ausschließlich als Teilnehmer an dieser Handlung anzusehen sei. Es dürfe allerdings erwartet werden, dass die Kinder bei ihrer Volljährigkeit von diesem Verhältnis in Kenntnis gesetzt werden.⁸³⁴

Während sich der Handelsstand mit diesem Ergebnis offenkundig arrangieren konnte, nahm er nach der Reform des Gemeinderechts und der in diesem Zusammenhang erfolgten Ablösung der Polizeidirektion durch den neuen Magistrat an der Spitze der Stadt einen weiteren Anlauf, um gegen das noch immer nicht akzeptierte höchstrichterliche Urteil hinsichtlich der beiden im selben Haus geführten Handlungen von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] und seinem Sohn Johann Jacob Gottfried [jun.] vorzugehen. Am 19. Dezember 1818 legte der Handelsstand dem Magistrat eine umfangreiche Beschwerdeschrift über die gewerblichen Missstände in Regensburg vor.⁸³⁵ Ohne einen Hinweis auf die Urteile des Generalkommissariats des Regenkreises sowie des Staatsrats aus den Jahren 1814 und 1815 verwies der Handelsstand auf die bei der (ehemaligen) Polizeidirektion „längst eingereichten Klagen“ gegen Vater und Sohn Gottfried. Um endlich auch mit Spezereiwaren handeln zu können, so der Handelsstand, benütze Gottfried [sen.] „diese niederträchtige und gesetzwidrige List“ der Geschäftsübernahme durch seinen Sohn. Außerdem „erfrecht“ er sich noch „bis zum heutigen Tag an seinen Ausschnitt- respektive Kramwaarenhandel [...] ein Aushängschild von Spezereywaaren, mehrmals mit Preisen in Kreide, um welche er die

⁸³³ Den „Revers“ (BWA, V21/14) übergaben Gottfried und Becher am 6.11.1818 dem Handelsstand und versicherten darin, dass „aus dieser Associerung nie eine abgesonderte eigene Befugniß hergeleitet und begründet werden könne, auch bei irgend einer künftigen Trennung aus gegenwärtiger Associerung keine 2^{te} Handels-Befugniß hergeleitet werden dürfe.“

⁸³⁴ Nahezu identisch hinsichtlich der seitens der Innung vorgebrachten Einwände sowie der Urteilsbegründung durch den Stadtmagistrat verlief im Jahr 1822 auch das Verfahren über die von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] nachgesuchte Erlaubnis, seinen Sohn Christoph Andreas Gottfried als weiteren Associe in seine Handlung aufzunehmen. Auf die der Innung durch den Magistrat mitgeteilte Erklärung von Vater und Sohn Gottfried vom 30.8.1822 (BWA, V21/20) antwortete der Handelsstand am 5.9.1822 (Abschrift in PB S. 487-488). Neben den bereits bekannten Vorwürfen gegen Gottfried [sen.] legte der Handelsstand dabei besonderen Wert auf die Feststellung, dass Gottfried [sen.] nicht wie von ihm in seinem Gesuch behauptet, als „Handelsmann en gros“, sondern lediglich als Schnitt- oder Kramwarenhändler auftreten könne. Diesen Einwand berücksichtigte schließlich auch der Stadtmagistrat in seiner Entscheidung vom 5.11.1822 (BWA, V21/20) und so wurde Christoph Andreas Gottfried am 30.12.1822 nach Hinterlegung der Erklärung, dass bei einer etwaigen Trennung keine zwei Gewerbe aus dieser Handlung entstehen können (BWA, V21/20), in den Handelsstand aufgenommen.

⁸³⁵ Eingabe des Handelsstandes an den Magistrat der Stadt Regensburg vom 19.12.1818 (Abschrift in PB S. 336-340, zum Folgenden S. 336-337).

Waare kaum selbst haben kann, zu hängen. Eine unerhörte Verdorbenheit im bürgerlichen Gewerbsleben!“

Erfolg war den Kramern damit jedoch nicht beschieden, denn nach einer offenkundig erfolgten Abweisung durch den Magistrat auf eine weitere Beschwerde vom 19. Juni 1820⁸³⁶ sprach sich der Innungsadvokat Rösch gegenüber Vorgeher Drexel eindeutig gegen weitere rechtliche Schritte in diesem Fall aus.⁸³⁷ Rösch sah nicht nur keine Möglichkeit, rechtlich gegen die jüngsten Entscheidungen der Behörde vorzugehen, sondern erkannte deshalb auch hier die Gefahr, dass der Handelsstand durch „nuzlose Appellationen“ letztlich als „frivol“ erscheinen könnte. Dies müsse sich in der Zukunft jedoch negativ für den Handelsstand auswirken, „weil die üble Meinung der Richterstellen, welche durch solche Sachen erzeugt wird, in Fällen, wo die Meinung des Richters entscheidet, höchst nachtheilig ist und uns auch noch Strafe zuziehen könnte.“ Drexel aber veranlasste dennoch eine Berufung gegen den Magistratsbeschluss vom 7. Juli 1820⁸³⁸, die nachträglich auch von den Mitgliedern des Handelsstandes gebilligt wurde.⁸³⁹ Ein Erfolg war dieser Eingabe aber nicht beschieden, denn noch im Jahr 1823 bewirbt Johann Jacob Gottfried [jun.] in der „Regensburger Zeitung“ den Verkauf von Spezereiwaren in seiner Handlung mit der Adresse Lit. E, Nr. 66 – dem Anwesen seines Vaters.⁸⁴⁰

Diese von dem Innungsvorgeher Georg Heinrich Drexel so vehement geführten Auseinandersetzungen mit Hieronymus Georg Gottfried [sen.] wirkten sich letztlich auch auf die Innung selbst aus. Im August 1820⁸⁴¹ kam man in einer Versammlung des Handelsstandes neben anderen Punkten auf die finanzielle Situation des Gremiums zu sprechen. Drexel berichtete diesbezüglich, dass die Innungskasse schon jetzt bis auf einen „in Stadtschulden Scheinen bestehenden kleinen Notstab“ leer wäre, wenn er nicht selbst über 300 Gulden vorgestreckt hätte. Diese Auslagen seien aber umso nötiger gewesen, als damit „die öftern Rechtsanwaltsgebühren“ beglichen werden mussten, die im Rahmen der Verfahren gegen Gewerbebeeinträchtigungen in der jüngeren Vergangenheit angefallen waren. Dieser Kampf

⁸³⁶ Vgl. die beim Magistrat zu Protokoll gegebenen Erklärung des Handelsstandes offener Gewerbe vom 19.6.1820 (Abschrift in PB S. 438-442, zum Fall Gottfried S. 438-439).

⁸³⁷ Schreiben des Advokaten Rösch an Georg Heinrich Drexel vom 22.7.1820 (BWA, V21/31, hier auch die folgenden Zitate).

⁸³⁸ Vgl. auch zum Datum des Magistratsurteils die Mitteilung des Stadtmagistrats an den Handelsstand offener Gewerbe vom 15.8.1820 (BWA, V21/17).

⁸³⁹ Vgl. die Niederschrift über den „Zusammentritt des ganzen Handelsgremiums offener Gewerbe“ am 22.8.1820 (PB S. 442-443).

⁸⁴⁰ Vgl. die Anzeigen von Johann Jacob Gottfried [jun.] in der „Regensburger Zeitung“ vom 25.1.1823, S. 92, sowie vom 29.1.1823, S. 104.

⁸⁴¹ Vgl. das Rundschreiben des Vorgehers Georg Heinrich Drexel an die Innungsmitglieder vom 26.8.1820 mit beigefügten Stellungnahmen zahlreicher Innungsmitglieder (Abschrift in PB S. 453-458, hier auch die folgenden Zitate).

müsste seiner Ansicht nach aber auch künftig fortgeführt werden, „wenn nicht alle Eigentumsrechte und alle Gewerbsordnung gänzlich zu Grunde gehen und eine nimmer mehr zu beßernde Anarchie in den verschiedenen Gewerbszweigen entstehen soll.“ Gleichzeitig rechtfertigte sich Drexel für sein Vorgehen, indem er betonte, dass die geführten Verfahren nicht in der Böswilligkeit des Innungsvorgehers begründet lagen, „sondern aus der Natur der Sache“ hervorgegangen seien. Er ersuchte deshalb die Innungsmitglieder um ihre Zustimmung zu einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrags von bislang 30 Kreutzer auf 2 Gulden pro Halbjahr und bat zur Deckung seiner persönlichen Auslagen um individuelle Sonderzahlungen der Mitglieder. Der überwiegende Teil der Innungsmitglieder sprach dem Vorgeher Lob und Dank für sein Engagement aus⁸⁴², und die Sammlung an Sonderzahlungen ergab letztlich den stolzen Betrag von 290 Gulden.⁸⁴³ Der Erfolg dieses Rundschreibens darf als großer Vertrauensbeweis für den Vorgeher gewertet werden und somit auch indirekt als Unterstützung seines hartnäckigen Vorgehens in den einzelnen Streitfällen.

Negativ und gegen eine Beitragserhöhung äußerten sich lediglich zwei Innungsmitglieder. So ließ Hieronymus Georg Gottfried [sen.] seinem Unmut über das Gebaren des Vorgehers in der Vergangenheit freien Lauf: „Ich habe mich seit 40 Jahren niemals der nöthigen Beiträge entzogen, wenn aber die Kr[amer] Innung ihr ältestes Mitglied unausgesetzt mit ungerechten Klagen gerichtlich verfolgt [...], so ziehe ich mich von jedem andern als dem gewöhnlichen Beitrag zurück.“⁸⁴⁴ Ihm sprang zudem Sophia Magdalena Enslin bei: „Für die so vielen zwecklosen Streitigkeiten trette ich der Meynung des Herrn Gottfried senior bei und bin nicht geneigt weder für jetzt noch für die Zukunft einen Beitrag zu geben.“⁸⁴⁵

Obwohl Georg Heinrich Drexel in seinem Rundschreiben um offene Meinungsäußerung gebeten hatte⁸⁴⁶, so trafen ihn die beiden letztgenannten Kommentare augenscheinlich doch

⁸⁴² Friedrich Heinrich Theodor Bertram etwa betonte die rastlose Tätigkeit des Vorgehers: „Welchen Dank man einem für unser Interesse so beeiferten Vorsteher schuldig ist, der für die Ehre es zu seyn warlich Zeit und Mühe genug geopfert hat. Wie[viele] mannichfaltigen Schriften, wodurch die zu erzielenden Zwecke erreicht worden, hat er selbsten verfertigt! Hat dieß auch nicht jedes von uns erkannt, so belohnte ihn doch sein edelmütiges Bewußtseyn. Es ist in dieser Beziehung nur EIN Drexel. Gott erhalte ihn noch lange Jahre!“ (Abschrift in PB S. 454). Selbst der über lange Zeit in gerichtliche Auseinandersetzungen mit der Innung verwickelte Johann Jacob Gottfried [sen.] reihte sich zusammen mit seinem Sohn ein: „Die allgemein anerkannten Verdienste des Herrn Vorgehers erkennt auch Unterzeichneter, und gerne bringt er seinen Beitrag“ (Abschrift in PB S. 456).

⁸⁴³ Vgl. die tabellarische Zusammenstellung der von 28 Innungsmitgliedern geleisteten Sonderbeiträge (PB S. 457). Zieht man von der Gesamtsumme den von Drexel selbst geleisteten Beitrag von fl 11,- ab, so spendeten die Innungsmitglieder zur Sanierung der Kasse einen Sonderbeitrag von fl 279,-.

⁸⁴⁴ Stellungnahme von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] (Abschrift in PB S. 458).

⁸⁴⁵ Stellungnahme von Sophia Magdalena Enslin (Abschrift in PB S. 457).

⁸⁴⁶ Drexel hatte die Innungsmitglieder aufgefordert, zu seinen Vorschlägen offen Stellung zu beziehen, auch wenn jemand mit seinen Äußerungen nicht übereinstimmen sollte. Ihn könne es nur dann „verdriessen, wenn mein streng gewißenhaftes und rechtliches Anstrengen nicht gewürdiget oder gar verkannt“ würde (PB S. 454).

sehr tief. In einem weiteren Rundschreiben vom 18. September 1820⁸⁴⁷ sprach er zwar erneut die finanzielle Situation der Innung an⁸⁴⁸, den weitaus größeren Raum nahm aber seine Reaktion auf die beiden negativen Kommentare ein. Zunächst bedankte sich Drexel bei den übrigen Mitgliedern des Handelsstandes für deren bereitwillig getätigte Spenden, denn „nur so kann gedeihen, was mühsam für die Nachkommen anjezo bearbeitet wird.“ Dann aber folgte seine Antwort auf die Stellungnahme von Hieronymus Georg Gottfried [sen.]. „Schmerzlich und schwer“ fiel ihm das Lesen dieser Aussage „eines der Mitältesten und Zwölfers“, der sich ursprünglich „vor der Obrigkeit eidlich verpflichtete, das Beste der Innung immer heilig zu gewahren“, in einer Sprache, die „jedes edeldenkende Mitglied empören“ müsse. So weit es Eingriffe in sein eigenes Gewerbe betroffen hatte, hätte Gottfried auch immer die Entscheidungen der Zwölfer mitgetragen und unterzeichnet. Inzwischen aber müsse sich Gottfried fragen lassen, wie er zu dem Satz „wer nicht mit uns ist, der ist wider uns“ stehe. Erst recht nach seiner jüngsten „groben Erklärung“ stelle sich nun die Frage, ob Gottfried als Zwölfer der Innung noch tragbar sei oder ob an seiner Stelle nicht ein neues Mitglied in das Leitungsgremium des Handelsstandes gewählt werden sollte. Denn gerade „jetzt, wo's noch immer des Kämpfens gilt“, benötige die Innung „reelle, rechtliche, nicht feindseelige derselben widersprechende Gehülfen [...], die deren Geseze nicht selbst mit Füßen treten und ihnen Hohn sprechen. Einheit ist mehr als je nothwendig. [...] Ein elender, verworfener Mensch ist der, welcher sie zu trennen sucht, ein schofler Egoist, ein miserabler Patriot des schlechtesten Gepränges ist derselbe!“

Dabei liefere doch gerade die Zeichnung eines Sonderbeitrags von Johann Jacob Gottfried [sen.], mit dem man sich ebenfalls lange Zeit auseinandergesetzt hatte, „eine neue Bestätigung der Mühseeligkeiten des ewigen Ankämpfens gegen verfluchte Unordnungen und teuflische Versuche, alles, ja das unglaublichste durchzusetzen.“

Während der Vorschlag Drexels hinsichtlich der Veräußerung einer Obligation zur Sanierung der Innungskasse ungeteilte Zustimmung fand, folgten die sich äußernden Innungsmitglieder dem Vorschlag eines möglichen Ausschlusses von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] aus dem Zwölfergremium nicht. Die meinungsbildende Stellungnahme, der sich der Großteil der

⁸⁴⁷ Rundschreiben des Vorgehers Drexel an die Angehörigen des Handelsstandes vom 18.9.1820 mit beigefügten Stellungnahmen der Innungsmitglieder (Abschrift in PB S. 458-463, hier auch die folgenden Zitate).

⁸⁴⁸ Drexel bezifferte dabei seinen eigenen „Vorschuß“ auf fl 351,28 x und die tatsächlich erfolgten Einnahmen aus den freiwilligen Zahlungen der Innungsmitglieder mit fl 275,-. Demnach stünden ihm, wenn die 30 Innungsmitglieder ihren erhöhten Beitrag von fl 2,- leisteten, nicht nur diese fl 60,-, sondern zudem noch weitere rund fl 16,- zu. Der Vorgeher stellte deshalb den Antrag, eine der in der Kasse liegenden Stadtobligationen zu veräußern, um nicht nur seinen Vorschuss zur Gänze zu decken, sondern um gleichzeitig für weitere Ausgaben gerüstet zu sein. Dem stimmten auch alle 19 Innungsmitglieder, die sich zu diesem Rundschreiben äußerten, ohne Vorbehalt zu.

nachfolgenden anschloss, formulierte Georg Friedrich Demmler.⁸⁴⁹ Durch seine Ablehnung jeglicher besonderen Beiträge habe Gottfried gezeigt, dass ihm die Innungsangelegenheiten, „Ordnung oder Unordnung und das Gelingen oder Mißlingen mühevoller Bestrebungen zu deren Beßten ganz gleichgültig“ seien, so Demmler. Dennoch plädiere er für ein ruhiges sachliches Gespräch mit Gottfried, da manche „von leidenschaftlicher Hitze eingegebene[n] Worte nicht immer so bös gemeynt“ seien, wie man sie hinterher auslegen könne. Hieronimus Georg Gottfried [jun.], der Neffe des Beklagten, fügte noch hinzu, dass er die Lossagung seines Onkels von allen Sonderbeiträgen nachvollziehen könne, da „niemand gerne und freywillig das Bley zu den Kugeln liefern wird, die auf ihn abgeschoßen werden sollen.“⁸⁵⁰ Vorläufig blieb Hieronymus Georg Gottfried [sen.] also noch Mitglied des Zwölfergremiums, doch bis zum Dezember 1822 änderte sich das Stimmungsbild offenkundig. Auf einer Versammlung der Zwölfer des Handelsstandes am 3. Dezember 1822⁸⁵¹ berichtete Drexel, dass in absehbarer Zeit eine Generalversammlung des Handelsstandes stattfinden müsse. Einerseits sei über verschiedene Finanzangelegenheiten zu sprechen, andererseits müssten die beiden neuen Zwölfer, Georg Samuel Schumacher und Johann Christian Heinrich Rümmelein, bestätigt und eingeführt werden. Rümmelein ersetze dabei den bisherigen „nie erscheinenden“ Zwölfer Hieronymus Georg Gottfried [sen.]⁸⁵², „der den Handelsstand schon einmal wegen seines mit ihm geführten Gewerbstreites perhorrescirte“, obwohl die Überwachung und Einhaltung der Ordnungen und Vorschriften gerade von einem Zwölfer zu erwarten sei. Außerdem habe er seinen jährlichen Beitrag zuletzt „nur nach langem Schimpfen“ geleistet. Schließlich sei Gottfried auch wegen seiner „Harthörigkeit“ zur „Berathung untauglich“. Dem Gremium müsse aber daran gelegen sein, „in der dermaligen Bedrägnis und dem Zustande der Unordnung in den Gewerben tüchtige und treueifrige, die Innungs Ordnung achtende Vertreter zu haben.“ Nun folgten die Mitglieder des Handelsstandes dem Vorschlag ihres Vorgehers und stimmten in der Generalversammlung am 12. Dezember 1822 für die Annahme der beiden neuen Zwölfer und somit für den Ausschluss von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] aus dem Führungsgremium des Handelsstandes.⁸⁵³ Auch wenn die Quellen keine Auskunft darüber geben, so darf doch davon ausgegangen werden, dass der Streit zwischen Georg Heinrich Drexel als Vertreter des Handelsstandes und Hieronymus Georg Gottfried [sen.] nicht ausschließlich durch die gewerberechtlichen Fragen

⁸⁴⁹ Kommentar von Georg Friedrich Demmler (Abschrift in PB S. 461).

⁸⁵⁰ Kommentar von Hieronymus Georg Gottfried [jun.] (Abschrift in PB S. 463).

⁸⁵¹ Protokoll über die Versammlung der Zwölfer am 3.12.1822 (PB S. 490-491, hier auch die folgenden Zitate).

⁸⁵² Auch an dieser Sitzung nahm Hieronymus Georg Gottfried [sen.] nicht teil.

⁸⁵³ Vgl. das Protokoll über die Generalversammlung des Handelsstandes offener Gewerbe am 12.12.1822 (PB S. 491-492).

motiviert war. Vielmehr lassen Dauer und Intensität der Auseinandersetzung auch auf eine tiefgreifende persönliche Abneigung zwischen Drexel und Gottfried schließen. Ob eine solche bereits seit Drexels Amtsantritt bestanden hatte oder sich erst im Lauf der Auseinandersetzungen, die sich schließlich über insgesamt rund zehn Jahre erstreckten, entwickelt hatte, wird sich nicht mehr ergründen lassen. Es ist aber doch auffällig und mit Blick auf sämtliche Verfahren, in die der Handelsstand verwickelt war, ein einmaliger Vorgang, dass im Rahmen der Neuaufnahme des Kampfes gegen die Führung der Handlungen von Vater und Sohn Gottfried im selben Haus vor dem neu errichteten Stadtmagistrat die in den Jahren 1814/15 gegen die Kramerinnung ausgefallenen Urteile der zweiten und dritten Instanz nicht erwähnt wurden. Während in der überwiegenden Mehrzahl der Verfahren besonders das Urteil des Staatsministeriums auch von der Innung als bindend angesehen wurde, lässt diese Neuaufnahme der Auseinandersetzung gegen das Urteil der obersten Behörde darauf schließen, dass es dem Vorgeher nicht nur um den reinen Sachverhalt zu tun war, sondern dass es eben auch um die beteiligten Personen selbst ging. Auffällig ist auch, dass der Handelsstand in der Auseinandersetzung mit Hieronymus Georg Gottfried [sen.] von Anfang an eine andere Haltung einnahm, als im sachlich ähnlich gelagerten Fall von Johann Jacob Gottfried [sen.]. Beide Antragsteller erstrebten zu Beginn die Übernahme eines Handelsrechts zur Sicherung des Fortkommens eines ihrer Kinder. In beiden Fällen bestätigte der Handelsstand auch, dass die Übernahme eines Gewerbes, so lange es nicht um ein ausschließlich als persönliche Konzession verliehenes Handelsrecht ging, möglich sei. Doch während die Innung im Fall Johann Jacob Gottfried [sen.] sogar selbst vorbrachte, dass eine Fortführung des Brauserischen Handelsrechts durch Gottfried nur dann möglich sei, wenn er es vorläufig bis zur Volljährigkeit eines seiner Kinder führe, wurde genau dieses Ansinnen von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] durch den Handelsstand abgelehnt und zunächst eine förmliche Vergesellschaftung Gottfrieds mit dem bisherigen Handlungsinhaber Mathias Keim verlangt. Während Johann Jacob Gottfried [sen.] letztlich sogar in den Handelsstand als Inhaber dieses für seinen Sohn nachgesuchten Gewerbes aufgenommen wurde, widersetzte man sich im Fall seines Bruders der nachgesuchten Übernahme der Spezereiwarenhandlung von Mathias Keim konsequent. Erst als sein Sohn Johann Jacob Gottfried [jun.] sich selbst um die Übernahme der Handlung bemühte, lenkte der Handelsstand ein und gab seine Zustimmung. Dennoch kämpfte man auch weiterhin darum, durch die angestrebte räumliche Trennung der Handlungen von Hieronymus Georg Gottfried [sen.] und Johann Jacob Gottfried [jun.] jegliche Einflussnahme des Vaters auf die Spezereihandlung seines Sohnes möglichst auszuschließen.

Ein weiterer Grund für Drexels Hartnäckigkeit in diesem Fall dürfte darin zu sehen sein, dass Hieronymus Georg Gottfried [sen.] nicht nur Innungsmitglied, sondern auch Angehöriger des Zwölfergremiums des Handelsstandes war. Denn in dem Verhalten Gottfrieds sah Drexel offenkundig nicht nur Verstöße gegen das geltende Recht, sondern er musste letztlich auch befürchten, dass die Innung in ihrer Gesamtheit diskreditiert wurde, wenn sich ein Angehöriger des Innungsvorstands nicht an gesetzliche Vorgaben halten sollte. Dies wiederum barg als letzte Konsequenz die Gefahr, dass die Obrigkeit eine Einrichtung, die selbst in ihren eigenen Reihen keine Ordnung zu halten im Stande sein sollte, aufheben und beseitigen könnte. Schließlich waren schon verschiedene Gerichtsurteile besonders der zweiten und dritten Instanz gegen den Handelsstand ausgefallen, und man hatte deshalb schon mehrfach erkennen müssen, dass die Innungsordnung seitens der Behörden nicht mehr als unantastbar angesehen wurde. Für den Vorgeher aber war diese Innungsordnung noch immer die nahezu alleinig maßgebliche Rechtsgrundlage für die Organisation des Kleinhandels in Regensburg.

Wechselt man jedoch den Blickwinkel, so musste sich Hieronymus Georg Gottfried [sen.] tatsächlich mehrfach unberechtigterweise durch den Handelsstand belangt sehen. Besonders in der Frage seines Tabakhandels sowie der Führung des Gewerbes von Johann Jacob Gottfried [jun.] im Haus seines Vaters konnte sich Gottfried [sen.] auf höchstrichterliche Urteile berufen, die zu seinen Gunsten und gegen die Anträge des Handelsstandes ausgefallen waren. Auch die Vergesellschaftung mit Friedrich Becher stellte keinen Verstoß gegen die Bestimmungen der Innungsordnung dar. Der anfängliche Protest der Innung gegen dieses Vorhaben stützte sich nur auf die bloße Vermutung des Handelsstandes, dass Hieronymus Georg Gottfried [sen.] hiermit die Grundlage für vermeintlich widerrechtliche Tätigkeiten legen könnte. Wie schon mehrfach deutlich wurde, reichte eine solche Vermutung dem Vorgeher aber schon aus, um gegen ein wie auch immer geartetes Projekt vorzugehen. In solchen Situationen ist es somit eher die Innung bzw. deren Vorgeher Georg Heinrich Drexel, der die Gefahr einer Diskreditierung des Handelsstandes heraufbeschwor. In der Tat musste sich Drexel mehrfach von dem Rechtsbeistand der Innung ermahnen lassen, gegen bestimmte Entscheidungen nicht weiter vorzugehen, um die Innung nicht in den Ruf einer egoistischen und prozesssüchtigen Einrichtung geraten zu lassen.

d) Johann Samuel Christoph Wack, Spezereiwarenhändler / Heinrich Wilhelm Franke genannt „Sondermann“, Schauspieler / Johann Bartholomae Sommer, Spezereihändler / Georg Friedrich Held

Schon in dem eben geschilderten Konflikt wird die im Vergleich zu zeitlich früheren Auseinandersetzungen veränderte Haltung der Behörden gegenüber dem Regensburger Kleinhändlerverband offenkundig. Dass dies keinen Einzelfall, sondern letztlich eine Grundsatzentscheidung hinsichtlich der behördlichen Bewertung der Rolle und der Zuständigkeiten der Kramerinnung sowie der Rechtskraft der Innungsordnung darstellte, mussten die Detailhändler dann auch in der Folgezeit erfahren, etwa in der 1821 beginnenden Auseinandersetzung um das Handelsrecht von Samuel Christoph Wack.

Wack war seit dem Jahr 1808 als Inhaber einer persönlichen Konzession zum Detailhandel mit Spezereiwaren berechtigt.⁸⁵⁴ Bereits 1814 war er mit der Innung in Konflikt geraten, als er sich – letztlich vergeblich – darum bemüht hatte, seine ihm persönlich auf Lebenszeit zugesprochene Handelskonzession an einen Dritten abzutreten.⁸⁵⁵ Im Herbst 1817 hatte sich Wack dann nochmals mit der Bitte an den Handelsstand gewandt, ihm gegen das Versprechen, seine Konzession nicht mehr an eine andere Person abtreten zu wollen, eine finanzielle Unterstützung für die Zukunft zukommen zu lassen. Dies war letztlich jedoch an Wacks persönlichem Verhalten gescheitert.⁸⁵⁶ Im November 1820 kam es dann zu erneuten Differenzen hinsichtlich des Umgangs mit Wacks Handelsrecht.

⁸⁵⁴ Vgl. Neuer Bürger-Addreßkalender für die Residenzstadt Regensburg auf das Schaltjahr 1808. Regensburg 1808 [ohne Seitenzählung, Abschnitt „Handelsstand“].

⁸⁵⁵ Vgl. zu diesem Prozess die Eingaben des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 3.9.1814 (Abschrift in PB S. 138-139) und vom 13.11.1814 (Abschrift in PB S. 148-150). Dabei hatte der Handelsstand besonders in seiner zweiten Eingabe (hier PB S. 149) betont, dass derartige persönliche Konzessionen – im Gegensatz zu „von Voreltern auf die Nachfolger transportirten und ererbten Conzeßionen“ – nicht auf eine andere Person übertragen werden könnten. Dieser Argumentation hatte sich damals auch noch das Generalkommissariat des Regenkreises in seiner Entscheidung vom 22.11.1814 angeschlossen. Vgl. dazu die Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an die Polizeidirektion Regensburg vom 27.1.1815 (Abschrift in PB S. 166).

⁸⁵⁶ Vgl. dazu das Rundschreiben des Vorgehers Georg Heinrich Drexel an die Mitglieder des Handelsstandes vom 25.9.1817 (Abschrift in PB S. 284-285). Trotz aller früheren Auseinandersetzungen hatte sich Drexel darin aufgrund „Wackens moralisch und physische[r] Umstände“ dafür ausgesprochen, „seiner Jammergestalt Mitleiden nicht zu versagen“ und die Innungsmitglieder um eine Spende zugunsten von Wack gebeten. In einem zweiten Rundschreiben vom 16.10.1817 (Abschrift mit beigefügten Stellungnahmen der Innungsmitglieder in PB S. 285-290, zum Fall Wack S. 285-286) konnte Drexel sich dann zwar für Spenden in Höhe von fl 31.33 x bedanken, musste den Kramern aber gleichzeitig mitteilen, dass Wack die Entgegennahme dieser einmaligen Gabe abgelehnt hatte „mit der brutalen Erklärung, daß er was beßeres erwartet hätte, aber nun auch seine Conzeßion geltend zu machen wißen würde.“ Der gesammelte Betrag wurde deshalb nach dem Willen der Mitglieder für die Sanierung der Innungskasse genutzt.

Wack hatte zu diesem Zeitpunkt sein Geschäft in das Haus der Witwe Winzer und ihres Schwiegersohnes, des Schauspielers Heinrich Wilhelm Franke, genannt Sondermann⁸⁵⁷, verlegt. Die Witwe hatte in ihrem Haus zuvor den Spezereihändler Traugott Wilhelm Schleicher beherbergt, sich mit diesem aber überworfen und die Verbindung gelöst.⁸⁵⁸ Der Innungsvorgerhever vermutete hinter dieser Geschäftsverlagerung von Wack allerdings einen erneuten Versuch, seine Konzession abzutreten und verlangte deshalb von diesem die eidesstattliche Erklärung, dass sämtliche von ihm in das Haus der Witwe Winzer gelieferten Gerätschaften und Waren sein Eigentum seien und kein Pachtvertrag über die Führung des Spezereihandels geschlossen worden sei. Darüber entwickelte sich eine Auseinandersetzung über die Notwendigkeit und die Art der Eidesleistung⁸⁵⁹, die der Stadtmagistrat am 1. März 1821 dahingehend entschied, dass Wack lediglich zu beeden habe, dass er seine Handlung auch weiterhin selbstständig und ohne Beteiligung der Witwe Winzer bzw. ihres Schwiegersohnes führe. Alle darüber hinausgehenden Forderungen seitens des Handelsstandes lehnte der Magistrat als unbegründet und rechtlich irrelevant ab.⁸⁶⁰

Am 15. November 1821 wurde dem Handelsstand dann durch den Magistrat die gemeinsame Eingabe von Wack und Sondermann zugeleitet, mit welcher sie die Genehmigung ihrer Vergesellschaftung zur gemeinsamen Geschäftsführung und die Verleihung des Bürgerrechts an Sondermann beantragten.⁸⁶¹

Die vom Magistrat angeforderte Antwort des Innungsvorgerhevers Drexel fiel erwartungsgemäß negativ aus.⁸⁶² Besonders betonte Drexel in seiner Stellungnahme dabei, dass man genau diese Entwicklung schon befürchtet und sich deshalb seinerzeit gegen eine Verlegung der Wack'schen Handlung in das Gebäude der Witwe Winzer ausgesprochen hatte, die Wack aber nach dessen Eid von den Behörden zugestanden worden war. Es sei zudem offenkundig, dass Wack nun an die Stelle des vormaligen Geschäftspartners von Sondermann, Traugott Wilhelm Schleicher, getreten sei, da Wack sich nicht einmal in dem Laden aufhalte, sondern „ruhig in seiner alten Wohnung sitzt und Sondermann alleine schaltet und waltet.“

⁸⁵⁷ Zur Beziehung zwischen Winzer und Franke/Sondermann vgl. die Mitteilung des Magistrats an den Handelsstand offener Gewerbe vom 1.3.1821 (BWA, V21/18). Den Quellen folgend wird Heinrich Wilhelm Franke auch hier künftig mit seinem Künstlernamen „Sondermann“ angesprochen.

⁸⁵⁸ Vgl. dazu und zum Folgenden den Entwurf zu einer Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an den Magistrat der Stadt Regensburg vom 2.11.1820 (BWA, V21/17).

⁸⁵⁹ Vgl. dazu die Mitteilungen des Stadtmagistrats sowie die Stellungnahme von Samuel Wack vom 10.1., 18.1., 17.2. und 24.2.1821 (BWA, V21/18).

⁸⁶⁰ Vgl. die Abschrift der Magistratsentscheidung vom 1.3.1821 (BWA, V21/18).

⁸⁶¹ Mitteilung des Magistrats der Stadt Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 15.11.1821 (BWA, V21/18).

⁸⁶² Vgl. zum Folgenden den Entwurf für eine mündliche Stellungnahme des Innungsvorgerhevers Georg Heinrich Drexel vor dem Magistrat der Stadt Regensburg vom 26.11.1821 (BWA, V21/18).

Da Sondermann zudem kein gelernter Kaufmann sei, könne seitens des Handelsstandes dem Assoziationsgesuch keinesfalls zugestimmt werden. Dies sah auch der Stadtmagistrat so und urteilte im Sinne des Handelsstandes gegen Wack und Sondermann.⁸⁶³

Nachdem aber die Berufung von Wack und Sondermann an das Generalkommissariat des Regenkreises mit Urteil vom 28. März 1822 positiv beschieden worden war⁸⁶⁴, wandte sich der Handelsstand am 3. Mai 1822 mit einer ausführlichen Oberappellationsschrift an das Königliche Staatsministerium des Innern, um eine endgültige Entscheidung dieses Falles herbeizuführen.⁸⁶⁵

Der Handelsstand schilderte zunächst den beruflichen Lebensweg von Samuel Christoph Wack, dem nach einem Bankrott als Großhändler während der Dalbergischen Regierungszeit eine persönliche Konzession zum Detailhandel zugestanden worden war. Diese hätte Wack nachweislich bereits mehrmals, aufgrund des Widerspruchs des Handelsstandes aber letztlich erfolglos, zu veräußern versucht. Einen solchen neuen Versuch stelle nun auch die Verlegung seines Gewerbes in das Haus der Witwe Winzer sowie der Vertrag mit deren Schwiegersohn, dem vormaligen Schauspieler Franke, genannt Sondermann, dar. Dessen Qualifikation zur (Mit-) Führung einer Handlung könne aber allenfalls darin gesucht werden, dass dieser „auf den Brettern öfters den Kaufmann vorstellte“. Ohnehin sei als Drahtzieherin dieser Entwicklung wohl die Witwe Winzer anzusehen, die partout einen Handelsmann zum Schwiegersohn haben wolle, weshalb sie alles daran setze, „den vormaligen Musensohn zum Kaufmann umzustempeln.“ Nach der Leistung des Eides durch Wack, dass es sich bei der Verlegung seines Geschäftes nicht um eine Verpachtung seiner Konzession handle, hatten Wack und Sondermann schließlich eine Vergesellschaftung angestrebt. Diese wurde aufgrund des Widerspruchs des Handelsstandes in der ersten Instanz zwar abgelehnt, in der zweiten Instanz aber genehmigt. Dagegen protestiere man seitens der Kramerinnung aber aus mehreren Gründen.

Zunächst stehe es außer Zweifel, dass die örtliche Polizeibehörde berechtigt sei, und berechtigt sein müsse, offiziell nachgesuchte Assoziationen zwischen zwei Personen rechtlich zu beurteilen. Da solche Handelsvergesellschaftungen wesentliche Auswirkungen auf die Entwicklung eines Ortes haben, müsse diese Aufgabe jetzt, „da der Geist der neuern Zeiten die gute alte Disziplinargewalt der Innungen, Gilden und Zünfte theils äußerst beschränkt hat“, von der örtlichen Polizeigewalt wahrgenommen werden, wenn nicht „Willkür und

⁸⁶³ Vgl. das Rundschreiben des Vorgehers Drexel an die Innungsmitglieder vom 3.12.1821 (BWA, V21/18).

⁸⁶⁴ Vgl. die Abschrift des Urteils des Königlichen Staatsministerium des Innern vom 10.9.1822 (BWA, V21/20).

⁸⁶⁵ Eingabe des Handelsstandes offener Gewerbe an das Königliche Staatsministerium des Innern vom 3.5.1822 (Abschrift in PB S. 479-483, hier auch die folgenden Zitate).

Verwirrung an die Stelle der Gesetzlichkeit und Ordnung“ treten solle. Hätte es sich bei der angestrebten Übereinkunft zwischen Wack und Sondermann lediglich um einen „stillen Privatvertrag“ gehandelt, wäre eine solche behördliche Genehmigung gar nicht vonnöten gewesen. Da es aber offensichtlicher Zweck des Kontrakts sein soll, dass Sondermann Mitglied des Handelsstandes werden und das Recht erhalten sollte, nach einem Ausscheiden Wacks aus der Gesellschaft das Gewerbe auch alleine fortzuführen, so sei eine juristische Absegnung des Vertrags durch die örtliche Polizei durchaus notwendig.

Aus diesem offenkundigen Grundinteresse der Antragsteller folge aber notwendigerweise ein Mitspracherecht für den Handelsstand. Die Innung habe aber auch zum Schutz ihres eigenen Rufes darauf zu achten, dass ausschließlich qualifizierte Personen in den Verband aufgenommen werden. Sondermann habe das Handelsgewerbe jedoch nie wirklich erlernt, denn „eine Schauspielertruppe ist doch wahrscheinlich keine Lehr- und Bildungsanstalt für den Gewerbsmann“. Gleichzeitig könne das Sondermann durch Wack ausgestellte Zeugnis über eine einjährige Lehre nicht anerkannt werden. Einerseits sei es unmöglich, innerhalb eines Jahres eine vollständige Ausbildung zum Handelsmann zu erfahren, andererseits disqualifiziere sich das Zeugnis durch das gemeinschaftliche Interesse von Wack und Sondermann von selbst. Das Urteil des Generalkommissariats liefere hingegen ein weiteres Beispiel für den Umgang mit den Handelsgewerben und die daraus resultierenden negativen Folgen für die Allgemeinheit. Denn „dies ist eben der Ruin des Handels, dies ist die Ursache des Daseyns so vieler unfähiger Conzeßionisten und die Quelle so vieler Fallimente und des gesunkenen Credits so vieler Pläze, daß man den wahren höhern Begriff vom Kaufmann verkennt, daß sich jeder für fähig dazu hält, der rechnen, lesen und schreiben kann, und da man von Seiten der öffentlichen Behörden die Ehre des Handelsstandes so wenig berücksichtigt, daß man oft keinen Anstand nimmt, dem rudesten Menschen eine Handelsconzeßion zu ertheilen!“

Grundsätzlich müsse sich der Handelsstand aber auch dagegen verwehren, dass eine persönliche Konzession, die qua Definition mit dem Tod des Inhabers erlischt, als Grundlage für eine Handelsgesellschaft dienen und einem Gesellschafter deren Fortführung nach dem Tod des ursprünglichen Inhabers ermöglichen könne.

Das künftige Wohlergehen der Stadt Regensburg aber sei nur durch die „Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der guten alten Ordnung“ und somit durch den Ausschluss von unqualifizierten Gewerbetreibenden zu gewährleisten. Sondermann selbst hingegen werde seinen Verdienst bei einer „wandernden Truppe“ sicherlich leichter finden als im Rahmen eines Handelsgewerbes, das er nicht gelernt hat.

Aus diesen Gründen ersuchte der Handelsstand die oberste Behörde, den Beschluss des Generalkommissariats des Regenkreises vom 28. März 1822 aufzuheben und die Assoziation von Wack und Sondermann abzulehnen.

Das Staatsministerium des Innern folgte der Argumentation des Handelsstandes aber nicht, sondern bestätigte mit Spruch vom 10. September 1822 das Urteil des Generalkommissariats und genehmigte somit die förmliche Vergesellschaftung von Wack und Sondermann.⁸⁶⁶ Daraufhin lud der Regensburger Stadtmagistrat die Parteien vor, nahm Heinrich Wilhelm Franke / Sondermann als Bürger auf und ordnete dessen Einschreibung in die Kramerinnung als Gesellschafter von Samuel Christoph Wack an.⁸⁶⁷ Gegen diese Entscheidung appellierte der Vorgeher jedoch umgehend, wobei er sich besonders gegen die angeordnete Aufnahme Sondermanns in den Handelsstand verwahrte.⁸⁶⁸ Dabei betonte Drexel nochmals seine Ansicht, dass Sondermann kein Mitglied des Handelsstandes werden könne, da er ausschließlich Gesellschafter in einer Handlung sei, deren Rechtsgrundlage eine persönliche Konzession bilde. Mit dem Tod des Konzessionisten Wack erlöste somit zwingend auch das Handelsrecht für Sondermann. Da zudem auch Wack kein Mitglied des Handelsstandes sei, so könne auch Sondermann nicht auf eine Mitgliedschaft verpflichtet werden. Daneben führte Drexel – wie stets in solchen Fällen – die Bestimmungen der Innungsordnung an, die eine entsprechende Ausbildung und nachgewiesene Dienstjahre als notwendige Voraussetzung für eine Aufnahme vorschrieb. Auch die möglichen negativen Folgen für das Ansehen der Stadt, resultierend aus der Annahme unqualifizierter Personen zu Bürgern und Kaufleuten auf zweifelhafter Rechtsgrundlage, vergaß Drexel nicht zu erwähnen.

Der Vorgeher beantragte schließlich, dass der Stadtmagistrat lediglich dem Spruch des Staatsministeriums folgen, Sondermann als Gesellschafter zulassen, ihn aber nicht als Bürger aufnehmen und zur Einschreibung in den Handelsstand verpflichten solle.

Gegen diese Forderung Drexels appellierten nun Wack und Sondermann ihrerseits, und erneut entschied erst das Staatsministerium des Innern am 25. Februar 1823, dass die Beschwerde des Handelsstandes abzuweisen sei.⁸⁶⁹ Die offizielle Urteilsverkündung terminierte der Stadtmagistrat auf den 20. März 1823.⁸⁷⁰ Deshalb trafen sich am Vortag die Zwölfer des

⁸⁶⁶ Vgl. die Abschrift des Urteils des Königlichen Staatsministerium des Innern vom 10.9.1822 (BWA, V21/20).

⁸⁶⁷ Vgl. die Mitteilung des Magistrats der Stadt Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 27.9.1822 (BWA, V21/20).

⁸⁶⁸ Vgl. dazu und zum Folgenden die Abschrift des Protokolls über die mündliche Beschwerde von Georg Heinrich Drexel vor dem Magistrat der Stadt Regensburg am 11.10.1822 (BWA, V21/20).

⁸⁶⁹ Vgl. dazu die Mitteilungen des Magistrats der Stadt Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 16.11. und 23.12.1822 (BWA, V21/20) und vom 12.2.1823 (BWA, V21/21) sowie die Abschrift des Urteils des Staatsministeriums des Innern vom 25.2.1823 (BWA, V21/21).

⁸⁷⁰ Vgl. die Mitteilung des Magistrats der Stadt Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 14.3.1823 (BWA, V21/21).

Handelsstandes zu einer Besprechung, um zu erörtern, mit welcher Reaktion man dem Spruch des Ministeriums offiziell begegnen wollte.⁸⁷¹ Das Gremium konnte sich die Entscheidung des Staatsministeriums nicht erklären und zeigte sich deshalb überzeugt, dass nach allen vorgebrachten eigenen Stellungnahmen der Sachverhalt „blos durch irrite Ansichten der Referenten“ gegen den Handelsstand entschieden worden war. In einer während der Sitzung der Zwölfer abgefassten kurzen Erklärung, die am Folgetag der Stadtbehörde überreicht wurde, fasste man nochmals knapp sämtliche Einsprüche und Argumente zusammen, die aus Sicht des Handelsstandes dessen Weigerung begründeten, Sondermann in die Innung aufzunehmen und die Vergesellschaftung anzuerkennen. Gleichzeitig beharrten die Zwölfer weiterhin darauf, Sondermann trotz des höchstrichterlichen Urteils nicht in die Innung aufzunehmen. Zudem behielt man sich auch für die Zukunft weitere Eingaben an die oberste Behörde vor.

Als Sondermann schließlich im Herbst 1823 vom Stadtmagistrat – offenbar ohne die sonst übliche und von der Innungsordnung vorgeschriebene Beteiligung von Vertretern des Handelsstandes – auf die Innungsordnung verpflichtet wurde, übersandte die Behörde dem Handelsstand den der Innungskasse zustehenden Teil an den Einschreibgebühren in Höhe von 25 Gulden.⁸⁷² Nach kurzem Zögern reagierten die Kramer mit einer Protokollerklärung des Vorgehers und der Zwölfer vom 3. November 1823.⁸⁷³ Darin bezeichnete der Handelsstand zunächst die Innungsordnung des Jahres 1714 als seine noch immer gültige Rechtsgrundlage, auf deren Einhaltung man gerade jetzt zu bestehen habe, als man immer mehr den Eindruck gewinnen müsse, dass diese Ordnung kurz vor ihrer Auflösung stehe. Doch so lange die noch laufenden Verhandlungen des Landtags zu keinem anderen Ergebnis kommen sollten, verdiene diese Ordnung auch weiterhin Beachtung. Aufgrund der mehrfach vorgebrachten und aus Sicht der Innung nicht widerlegten Gründe gegen eine Aufnahme Sondermanns, könne und werde man dessen Einschreibung auch weiterhin nicht anerkennen, weshalb man dem Magistrat die übersandten 25 Gulden der Einschreibgebühr hiermit zurückgebe.

Der Konflikt schwelte weiter, ohne dass sich in der Sache die Positionen der beteiligten Parteien änderten. Auch eine am Jahresbeginn 1825 an die Innung gerichtete schriftliche Aufforderung des Magistrats, Sondermann in den Handelsstand aufzunehmen, konnte die

⁸⁷¹ Vgl. dazu und zum Folgenden das Protokoll über die Sitzung der Zwölfer des Handelsstandes offener Gewerbe am 19.3.1823 (PB S. 494-496, hier bes. S. 494-495).

⁸⁷² Vgl. die Mitteilung des Magistrats der Stadt Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 4.10.1823 (BWA, V21/21).

⁸⁷³ Vgl. dazu und zum Folgenden die Abschrift der vor dem Magistrat der Stadt Regensburg zu Protokoll gegebenen Erklärung der Zwölfer des Handelsstandes offener Gewerbe vom 3.11.1823 (BWA, V21/21).

Kleinhändler nicht zu einer Änderung ihrer Haltung bewegen.⁸⁷⁴ Der Handelsstand entschloss sich vielmehr, es nicht mehr nur bei schriftlichen Eingaben zu belassen, sondern den Innungsvorgerher Georg Heinrich Drexel in Begleitung des Zwölfers Johann Christian Heinrich Rümmelein persönlich auf Kosten der Innungskasse nach München zu entsenden, um „dem Königlichen Ministerio unsere Lage und Verhältniße [...] unterthänigst vorzustellen.“ Gleichzeitig sollten die Deputierten klären, ob die Innungsordnung des Jahres 1714 auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten sollte, oder ob etwa zu erwarten sei, dass sie aufgehoben und durch neue Statuten ersetzt werden würde. Denn nach gegenwärtigen Verhältnissen „sind die über hundert Jahre bestehenden und früher beachteten Geseze eben so unnütze, als die unermüdeten Bemühungen unseres gemeinnützig denkenden Herrn Vorgeher[s], selbige in ihrer Kraft zu erhalten.“⁸⁷⁵

Auch in Regensburg versuchten die Behörden, sich nochmals einen Überblick über die Rechtsgrundlage des Handelsstandes zu verschaffen, weshalb Stadtmagistrat bzw. Kreisregierung einschlägige Unterlagen zur Kramerinnung allgemein sowie speziell zur Auseinandersetzung mit Wack und Sondermann einforderten.⁸⁷⁶

Doch erst im Frühsommer 1825 kam erneut Bewegung in die verfahrene Situation. Den Anlass dafür lieferte der Tod des Spezereihändlers Johann Bartholomae Sommer.⁸⁷⁷ Dessen Erben wurde zwar die Genehmigung erteilt, die Handlung zum Verkauf der noch vorrätigen

⁸⁷⁴ Vgl. dazu und zum Folgenden das Rundschreiben des Zwölfers Friedrich Heinrich Theodor Bertram in Vertretung des abwesenden Vorgehers Georg Heinrich Drexel an die Zwölfer vom 14.2.1825 (BWA, V21/23, hier auch die folgenden Zitate).

⁸⁷⁵ Über die von Drexel und Rümmelein in München geführten Gespräche und etwaige Ergebnisse geben die erhaltenen Quellen keine Auskunft. Dem Beleg über die während der Reise angefallenen Ausgaben sowie der Rechnung von Joseph Deuringer als „Gastgeber im goldenen Hahn“ in München (jeweils in BWA, V21/47) ist nur zu entnehmen, dass Drexel und Rümmelein Regensburg am 12.2.1825 verlassen hatten und am 19.2.1825 zurückgekehrt waren. Vom 14.-18.2.1825 logierten sie im „Goldenem Hahn“ in München. Insgesamt beliefen sich die Ausgaben für Kost, Logis, Transport und Wegzölle auf fl 67.50 x. Allein die Tatsache der Durchführung der Reise und die Aufwändigkeit der damit verbundenen Kosten belegen, mit welcher Anspannung man die allgemeine Entwicklung auf Seiten des Handelsstandes verfolgte und wie besorgt man schon zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich des Fortbestehens der Kramerinnung sowie der weiteren Rechtsverbindlichkeit ihrer bisherigen Statuten war.

⁸⁷⁶ Vgl. die Mitteilung des Magistrats der Stadt Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 28.2.1825 mit dem beigefügten Auftrag der Regierung des Regenkreises vom 21.2.1825 sowie die Empfangsbescheinigung über die durch den Handelsstand vorgelegten Dokumente vom 12.3.1825 (BWA, V21/23).

⁸⁷⁷ Johann Bartholomae Sommer hatte im Januar 1825 eine Konzession zur Führung einer Spezereihandlung erhalten (vgl. die Abschrift des Urteils des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 24.1.1825, BWA, V21/23). Seine Handlung eröffnete er daraufhin im März 1825 in der Kramgasse, nachdem er zuvor das Haus Lit. E, Nr. 51 von Johann Christian Heinrich Rümmelein erworben hatte (vgl. die Annonce von Johann Bartholomae Sommer im Regensburger Wochenblatt vom 6.4.1825, S. 181). Doch bereits knapp zwei Monate später verstarb Johann Bartholomae Sommer im Alter von 32 Jahren an „Nervenschlag“ und wurde am 30.5.1825 beigesetzt (vgl. die Mitteilung über Begräbnisse in der „Untern Pfarr“ im Regensburger Wochenblatt vom 8.6.1825, S. 296, sowie die Danksagung des Vaters und der Geschwister des Verstorbenen im Regensburger Wochenblatt vom 1.6.1825, S. 278-279).

Waren über einen Zeitraum von drei Monaten fortzuführen⁸⁷⁸, doch schon bald erschienen mehrere Personen vor dem Magistrat, die sich für eine Übernahme und Fortsetzung des Handelsrechts interessierten.⁸⁷⁹ Unter diesen Bewerbern war auch Sondermann, der gegenüber dem Magistrat die Erklärung abgegeben hatte, dass, falls er das Sommer'sche Handelsrecht erhalten sollte, die bislang von ihm und Samuel Friedrich Wack ausgeübte Konzession erlöschen solle.⁸⁸⁰ Im Vorfeld eines vom Magistrat auf den 13. Juni 1825 einberufenen Verhandlungstermins mit allen bisherigen Bewerbern sowie mit den Vertretern des Handelsstandes⁸⁸¹ bat Georg Heinrich Drexel die Zwölfer der Innung um ihre Meinung, wie man sich hier verhalten sollte.⁸⁸² Drexel selbst äußerte sich dahingehend, dass in diesem Fall trotz des allseits bekannten Zerwürfnisses mit Sondermann für diesen als künftigen Inhaber der Sommer'schen Handlung votiert werden sollte. Schließlich habe Sondermann in der jüngsten Vergangenheit mehrfach das Gespräch mit dem Leitungsgremium des Handelsstandes gesucht und Überlegungen angestellt, wie die früheren Differenzen beigelegt werden könnten. Offenkundig hatte Sondermann also auch mit den Innungsvertretern seinen dem Magistrat unterbreiteten Vorschlag hinsichtlich einer möglichen Niederlegung des Wack'schen Handelsrechts diskutiert. Drexel fügte jedoch hinzu, dass seiner Ansicht nach einer Übernahme des Handelsrechts von Johann Bartholomae Sommer durch Sondermann nur dann zugestimmt werden könne, wenn Sondermann sich verpflichtet, die künftige Versorgung von Wack sicherzustellen. Außerdem könne Sondermann nie als Innungsmitglied, sondern stets nur als Konzessionist anerkannt werden. Indirekt verwies Drexel noch auf die Möglichkeit, dass durch dieses Manöver die Zahl der Händler in Regensburg doch noch zumindest um ein Gewerbe vermindert werden könnte. Denn wenn Sondermann das Gewerbe von Wack – das er gegenwärtig trotz aller Einwände des Handelsstandes führt – behält und als Nachfolger der Handlung von Sommer abgelehnt werden sollte, so werde sicherlich ein anderer Bewerber dort installiert und aus Sicht des Handelsstandes wäre letztlich nichts

⁸⁷⁸ Vgl. die Mitteilung des Magistrats der Stadt Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 3.6.1825 (BWA, V21/23).

⁸⁷⁹ Bis zum 10.6.1825 hatten sich beim Magistrat sechs Bewerber gemeldet, die an der Übernahme und Fortführung der Handlung interessiert waren (vgl. das Rundschreiben des Innungsvorbehers Georg Heinrich Drexel an die Zwölfer des Handelsstandes vom 10.6.1825, BWA, V21/23). Im August 1825 meldeten sich schließlich noch zwei weitere Interessenten sowie der Vater des Verstorbenen, die allesamt ebenfalls das Gewerbe dauerhaft fortführen wollten (vgl. die Mitteilungen des Magistrats der Stadt Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 1., vom 11. und vom 31.8.1825, BWA, V21/23).

⁸⁸⁰ Vgl. die Mitteilung des Magistrats der Stadt Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 8.6.1825 (BWA, V21/23).

⁸⁸¹ Vgl. die Mitteilung des Magistrats der Stadt Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 7.6.1825 (BWA, V21/23).

⁸⁸² Vgl. dazu und zum Folgenden das Rundschreiben Drexels an die Zwölfer vom 10.6.1825 (BWA, V21/23).

gewonnen. So könne man aber sowohl den Konflikt mit Sondermann beilegen, als auch die Anzahl der Handlungen reduzieren.

Die Zwölfer stimmten diesem Vorschlag Drexels einstimmig zu.⁸⁸³ Der Vorgeher nutzte daraufhin den Magistratstermin am 13. Juni 1825 dazu, die Sicht des Handelsstandes zu den jüngsten Entwicklungen darzulegen.⁸⁸⁴ Drexel beklagte dabei zunächst das „traurige Loos“, Vorgeher einer altehrwürdigen Institution sein zu müssen und „keinerley Stimme mehr zu hören, die für alte schöne Gewerbs Ordnung, Sicherheit und Schutz des schon bestandenen, dem Staat nützlichen“ sich ausspreche. Vielmehr müsse man allerortens einen „unbegreiflichen Eigendünkel, Egoismus genannt“, erkennen, da jeder lieber Herr als Diener sein möchte. Dabei sei aber „dienen gewiß räthlicher als eigener Herd“, wenn doch die Erfahrungen der Bewerber um das vorliegende Handelsrecht „kaum ausreichen, den Handelsmann, wenn er nicht bald wie eine Ephemere dahinsterben will, auf gesunden Beinen [zu] erhalten.“

In der Sache selbst betonte Drexel, dass das persönliche Handelsrecht von Johann Bartholomae Sommer durch dessen Tod de facto rechtlich erloschen sei. Demnach seien alle Anträge auf Wiederverleihung grundsätzlich als „Fehlbitte“ zu sehen. In den Augen des Handelsstandes gebe es jedoch eine mehrfach begründete Ausnahme, die man trotz aller bisherigen Differenzen unterstützen wolle, nämlich die Bewerbung Sondermanns. Dieser leite gegenwärtig die Handlung von Samuel Christoph Wack. Deren Existenz sei jedoch aufgrund der Tatsache, dass es sich dabei um eine persönliche Konzession „ex gratia“ handle, stets gefährdet, besonders da Wack schon fortgeschrittenen Alters und sein Ableben deshalb jederzeit möglich sei. Würde Sondermann nun als Konzessionist und Betreiber der Sommer'schen Handlung anerkannt, so sei seine Existenz für die Zukunft gesichert, und das persönliche Handelsrecht von Wack könne erlöschen. Gleichzeitig würde man seitens des Handelsstandes auch alle bislang geführten Auseinandersetzungen mit Sondermann als beendet ansehen.

Voraussetzung dafür sei aber, dass Sondermann ausschließlich als Inhaber einer persönlichen Konzession angesehen und nicht in den Handelsstand gezwungen werde, da ihm, „unbenommen aller übrigen Qualitäten“, die „gesezliche Qualification“ zur Führung eines Handelsgewerbes fehle. Diese Qualifikationen habe der Handelsstand von seinen Innungsmitgliedern aber so lange einzufordern, als nicht die Innungsordnung durch „höhere

⁸⁸³ Vgl. die undatierten Stellungnahmen der Zwölfer zu dieser Umfrage (BWA, V21/23).

⁸⁸⁴ Vgl. zum Folgenden die schriftliche Ausarbeitung der Stellungnahme Drexels für die Besprechung mit dem Magistrat und den bisherigen Bewerbern um das Sommer'sche Handelsrecht am 13.6.1825 (BWA, V21/23, hier auch die folgenden Zitate).

Machtsprüche“ aufgehoben wird. Außerdem müsse sich Sondermann schriftlich verpflichten, bis zu dessen Ableben die Fürsorge für Samuel Christoph Wack zu übernehmen. Wack hingegen habe schriftlich den dauerhaften Verzicht auf sein Gewerbe zu erklären.

Mit diesem Katalog hoffte Drexel gleichzeitig den Magistrat davon zu überzeugen, dass der Handelsstand „nichts weniger als von Streitsucht beherrscht“ sei und dass es stets das Hauptanliegen der Innung war und noch immer ist, „stillen Frieden in Gewerbssachen zu fördern und zu unterhalten.“

Mit seiner Entscheidung vom 30. August 1825⁸⁸⁵ erteilte der Stadtmagistrat Heinrich Wilhelm Franke / Sondermann schließlich das Recht, die Handlung des verstorbenen Johann Bartholomae Sommer auf Grundlage einer persönlichen Konzession fortzuführen. Als Gründe führte der Magistrat an, dass die Existenz des Wack und seiner Ehefrau durch die von Sondermann zugesicherten Unterhaltszahlungen sowie durch deren Einnahmen aus ihrem Immobilieneigentum gesichert seien. Zudem hätten Wack und seine Frau keine Kinder, die hinsichtlich der Wiederverleihung des Gewerberechts zu berücksichtigen seien. Gleichzeitig komme es zu keiner Vermehrung der Gewerbe, und auch in gegenwärtigen Zeitverhältnissen könne ein engagierter Handelsmann mit dieser Handlung sein Auskommen finden.

Im Vergleich zu den übrigen Bewerbern verdiene Sondermann besonders deswegen den Vorzug, da er die erforderliche Sachkunde, das nötige Vermögen und einen guten Leumund besitze. Außerdem sei er bereits als Bürger Regensburgs aufgenommen, verheiratet, habe Kinder, aber eben bislang noch kein eigenes Gewerbe. Von den weiteren Interessenten sei besonders Josef Postel nicht zu berücksichtigen, da er als Gesellschafter der Witwe Kausler ein ausreichendes Einkommen besitze. Die übrigen Bewerber aber seien oftmals noch zu jung und deshalb zu unerfahren, um ihnen die selbstständige Führung einer Handlung zu übertragen.

War der Stadtmagistrat damit den Vorstellungen des Handelsstandes gefolgt, so entschied er jedoch im selben Urteil, dass die bisherige Konzession von Samuel Christoph Wack nach dessen Verzicht nicht etwa eingezogen, sondern an den Bewerber Georg Friedrich Held verliehen werden sollte. Die Begründung des Magistrats lautete identisch wie diejenige im Fall Sondermann, doch fügte man bezüglich Held noch hinzu, dass die Vereinigung des bislang von ihm geführten Manufakturwarenhandels⁸⁸⁶ mit einem Spezereiwarenhandel

⁸⁸⁵ Abschrift des Urteils des Magistrats der Stadt Regensburg vom 30.8.1825 (BWA, V21/23, hier auch die folgenden Zitate).

⁸⁸⁶ Als „Manufakturwaren“ werden „im engsten Sinne des Worts [...] gewebte, gewirkte, gestrickte, geklöpfelte“ und ähnliche Waren aus Garn und Fadenwerk verstanden. „Im gemeinen Leben und im Handel“ lässt sich der Terminus jedoch kaum genau eingrenzen, da unter ihm so unterschiedliche Dinge wie Bleistifte, Bürsten, Dosen, Fischangeln, Brieftaschen, Schnallen, Nadeln, Spitzen, Schiefertafeln, Pfeifenköpfe „und hundert andere Dinge“

zulässig sei. Dies besonders deshalb, da verschiedene Warengruppen ohnehin in beiden Handlungszweigen geführt würden und zudem „zu wünschen wäre“, dass die „den produzierenden Gewerben ohnedieß nachtheiligen“ Manufakturwarenhandlungen „nach und nach wieder eingiengen“, was aber nur durch die Verleihung entsprechender Konzessionen möglich sei. Etwaige Einsprüche, dass Held bereits ein eigenes Gewerbe besitze, könne man aber nicht gelten lassen, da der Erfolg im Handel mit Manufakturwaren bekanntlich „größtentheils von dem Wechsel der Mode“ abhängig sei. Dies wiederum berge die Gefahr, jeden rasch um sein ganzes Vermögen zu bringen, weshalb solche Handlungen künftig nur noch „als Erweiterungen anderer Handels-Konzessionen“ betrieben werden sollen. Außerdem entstünde durch diese Konzessionsvergabe kein neues Gewerbe, da hier lediglich diejenige Konzession neu vergeben werde, die der Obrigkeit durch die Verzichtleistung von Samuel Christoph Wack wieder anheim gefallen sei.

Aus Sicht des Handelsstandes konnte das Urteil des Stadtmagistrats vom 30. August 1825 somit nur als Teilerfolg gewertet werden. Zwar wurde die Streitsache mit Sondermann im Sinne der Innung entschieden und die argwöhnisch beäugte Verbindung zwischen Wack und Sondermann zugunsten einer eigenen Konzession für Sondermann aufgelöst. Andererseits kam es trotz der Verzichtleistung von Wack auf sein bisheriges Recht aber nicht zu der angestrebten Reduzierung der Anzahl der Händler, vielmehr erhielt nun ein Manufakturwarenhändler ein zusätzliches Recht zum Handel mit Spezereiwaren zugesprochen.

Gegen diesen Teil des Urteils appellierte der Handelsstand umgehend bei der Regierung des Regenkreises, um eine Aufhebung des Magistratsurteils im Fall Held zu erwirken.⁸⁸⁷ Die Innung beschwerte sich besonders darüber, dass der bereits mit einem Einkommen versehene Held eine zusätzliche Konzession erhalten sollte. Ebenso rief die Formulierung des Magistrats hinsichtlich der Überschneidungen des Warenportfolios zwischen Manufaktur- und Spezereiwarenhändler Unmut bei den Kramern hervor. Außerdem betonte der Handelsstand, dass in Regensburg mehr als genügend Spezereihändler ansässig seien, um den Bedarf zu decken, sodass ein weiterer Händler, der zudem während der vergangenen zwölf Jahre als Manufakturwarenhändler mehr als ausreichend hätte verdienen können, nicht nötig sei, auch wenn er sich mit seinem bisherigen Gewerbe überworfen haben sollte. Vor allem aber rügte

zusammengefasst werden (vgl. den Artikel „Manufactur-Waaren“, in: KRÜNITZ, Oekonomische Enzyklopädie, Bd. 84, S. 219).

⁸⁸⁷ Vgl. die undatierte Appellationsschrift des Handelsstandes offener Gewerbe an die Königliche Regierung des Regenkreises (BWA, V21/23). Laut einer Mitteilung des Magistrats der Stadt Regensburg an den Handelsstand vom 20.9.1825 (BWA, V21/23) erfolgte die Übersendung der entsprechenden Unterlagen und somit auch der Appellationsschrift des Handelsstandes an eben diesem Tag.

der Handelsstand, dass Held als gesetzlicher Vertreter des Kindes des Spezereihändlers Johannes Frey nun selbst ein Konkurrenzunternehmen zu seinem Schutzbefohlenen eröffnen möchte, und dies auch noch neben dem Gewölbe der Witwe Porzelius, einer weiteren Spezereihändlerin. Der Schutz von Witwen und Waisen sei aber schon seit jeher eine Hauptaufgabe des Handelsstandes gewesen, weshalb man diese Konzessionsvergabe nicht akzeptieren könne. Schließlich hätte der Magistrat in seinem Urteil betont, dass Held ein ausreichendes Vermögen nachweisen könne. Dies widerspreche aber der Aussage Helds in seinem Gesuch um die Konzessionerteilung, dass er sich nämlich mit seinem Manufakturwarenhandel nicht mehr ausreichend ernähren könne.

Das Argument der Nahrungslosigkeit bzw. der Abhängigkeit von Modeerscheinungen gelte aber gleichermaßen für die bestehenden Spezereihändler, die ebenfalls stets mit dem Risiko leben müssten, dass Waren sich nicht so gut verkaufen wie erhofft und deshalb oftmals verderben. Ein weiterer Konkurrent müsse dieses Risiko nochmals vergrößern. Dies wiederum könnte letztliche zur Folge haben, dass manch ein Händler die ihm auferlegten Steuern nicht mehr zu leisten im Stande ist und so der Staat selbst zum Leidtragenden der neuen Konzession wird.

Der Handelsstand beantragte deshalb, die Entscheidung des Magistrats mit der damit verbundenen unzeitgemäßen Vermehrung der Gewerbe aufzuheben und die Georg Friedrich Held verliehene Konzession wieder einzuziehen.

Die Regierung des Regenkreises folgte der Argumentation des Handelsstandes jedoch nicht, sondern bestätigte mit ihrem Urteil vom 5. Dezember 1825 – und somit nach dem Erlass des Gewerbegesetzes – die Entscheidung des Stadtmagistrats vom 30. August 1825.⁸⁸⁸

Damit wurde erneut ein Verfahren gegen die Interessen des Handelsstandes entschieden, wenngleich er sich hinsichtlich Sondermann noch hatte durchsetzen können. Aus Sicht des Magistrats – und auch der Kreisregierung – waren die Entscheidungen jedoch nur konsequent. Sowohl im Fall Sondermann als auch im Fall Held waren Konzessionen durch Tod (Sommer) bzw. durch freiwillige Verzichtserklärung des bisherigen Inhabers (Wack) der Obrigkeit zur Wiederverleihung anheim gefallen, und in beiden Fällen machten die Behörden von diesem Recht auch Gebrauch. Sie nahmen die Aussagen der Innung den gültigen gesetzlichen Vorschriften entsprechend zur Kenntnis, doch ihre Entscheidungen fällten sie letztlich ohne Bezugnahme auf die Innungsordnung. War dies bereits in früheren Fällen bei Entscheidungen der obersten Behörden der Fall gewesen, so mussten die Kramer nun immer häufiger

⁸⁸⁸ Vgl. die Mitteilung des Magistrats der Stadt Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 19.12.1825 (BWA, V21/24).

erkennen, dass auch die städtischen Behörden immer weniger auf dieses in seiner derzeitigen Fassung seit nunmehr 111 Jahren bestehende Lokalrecht Rücksicht nahmen.

e) Friedrich Heinrich Theodor Fabricius

Die in dem neuen Gewerbegegesetz nun festgeschriebene Beschränkung der Rolle des Handelsstandes auf ein rein beratendes bzw. informelles Gremium fand, dies zeigt schon das letzte Urteil des eben geschilderten Falls, umgehend Eingang in die praktische Anwendung der neuen Bestimmungen durch die Behörden. Dies tritt besonders deutlich zutage, als der Handelsstand im Herbst 1825 gegen das Gesuch von Friedrich Heinrich Theodor Fabricius protestierte, die Handlung seiner verstorbenen Mutter fortführen zu dürfen.⁸⁸⁹ Dabei hatte Fabricius, obwohl es sich bei dem Gewerbe um eine Großhandlung handelte⁸⁹⁰, ein Detailhandelsrecht für sich beantragt.

Trotz des Widerspruchs der Innung entschieden sowohl der Stadtmagistrat als auch das Generalkommissariat des Regenkreises gegen die Kramer.⁸⁹¹ Fabricius erhielt somit die von ihm nachgesuchte Konzession zum Detailhandel mit Spezereiwaren und wurde zur Aufnahme in den Handelsstand angewiesen. Gleichzeitig wurde dem Vorgeher bei der Urteilsverkündung bedeutet, dass der Handelsstand dieses Urteil zu akzeptieren habe, da das jüngst erschienene Gewerbegegesetz – darin der früheren Rechtslage folgend – gegen zwei gleichlautende Urteile in den ersten beiden Instanzen keine weitere Appellation zum Staatsministerium zulasse.⁸⁹² Dennoch erklärte Drexel zu Protokoll, dass es sich der Handelsstand als „ein durch die Gesetze konstituiertes Kollegium“ dennoch vorbehalte, sich trotz aller Vorgaben in diesem, wie auch in anderen Fällen, auch weiterhin direkt an das Königliche Staatsministerium zu wenden.

Fabricius hingegen beantragte am 16. November 1825 in Befolgeung des Gerichtsurteils die Aufnahme in den Handelsstand. Diese könne ihm seiner Ansicht nach auch nicht verwehrt werden, da er rechtlich aufgenommener Bürger Regensburgs und zugleich nachweislich ein erfahrener Kaufmann sei.⁸⁹³

⁸⁸⁹ Friedrich Heinrich Theodor Fabricius war am 26.8.1825 beim Stadtmagistrat mit der Bitte erschienen, nach dem Tod seiner Mutter deren Handlung, die „faktisch erwiesen“ seit über 50 Jahren auch Kleinhandel betrieben habe, fortführen zu dürfen (vgl. das Schreiben von F.H.T. Fabricius an Georg Heinrich Drexel vom 27.8.1825, BWA, V21/23).

⁸⁹⁰ Vgl. die Einreihung der Handlung von „Fabrizius, Gottlieb Paul, sel. W., in Spezerei und Farbwaaren, auch ungar. Erzeugnissen, Mineralwasserhandel, Spedition und Commission“ in die Rubrik der „geschlossenen Gewerbe“ im Regensburger Adressbuch für das Jahr 1822, S. 14.

⁸⁹¹ Vgl. die Abschrift des Urteils des Generalkommissariats des Regenkreises vom 27.10.1825 (BWA, V21/23).

⁸⁹² Vgl. dazu und zum Folgenden die Abschrift des Protokolls über die Verkündung des Urteils des Generalkommissariats des Regenkreises am 7.11.1825 (BWA, V21/24).

⁸⁹³ Vgl. das Schreiben von F.H.T. Fabricius an den Handelsstand offener Gewerbe vom 16.11.1825 (BWA, V21/24).

Das sahen die Vertreter der Kramer freilich nicht so, weshalb Georg Heinrich Drexel eine weitere Eingabe an den Stadtmagistrat ausarbeitete.⁸⁹⁴ Darin verwahrte sich der Handelsstand gegen die Aufnahme eines „Musikalienhändlers“, der als Erbe einer ursprünglichen Großhandlung eben gerade nicht zum Spezereidetailhandel berechtigt und qualifiziert sei. Besonders aber könne man seitens des Handelsstandes nicht akzeptieren, dass Fabricius bereits aufgenommener Regensburger Bürger sei, ohne vorher in den Handelsstand eingeschrieben worden zu sein. Damit verstöße der Magistrat gegen die noch gültige Innungsordnung, die den umgekehrten Weg einer Bürgeraufnahme vorschreibe. Demnach hätte sich der Antragsteller zuerst an die Zwölfer des Handelstandes zu wenden, welche dann über dessen Aufnahme in die Innung zu entscheiden haben. Erst nach einem positiven Bescheid dieses Gremiums könne die polizeiliche Aufnahme erfolgen. Über diesen Sachverhalt wolle man hier aber hinwegsehen.

Nicht ignorieren könne man seitens der Innung aber die Tatsache, dass alle Mitglieder des Handelsstandes ihre Gewerberechte „TITULO ONEROSO, nämlich theils durch Übernahme älterer bestandener Real Gewerbe, theils durch Einkäufe in dieselben“ und somit als „unbestreitbares Real Recht“ erworben hätten. Einen Konzessionisten hingegen könne und dürfe man „nie als Mitglied geeignet anerkennen.“ Deshalb könne zwar Fabricius seine Konzession ausüben, aber eben nicht als Mitglied des Handelsstandes. Zudem behalte man sich auch für die Zukunft weitere Eingaben an das Königliche Staatsministerium vor und verwahre sich nochmals „gegen alle weitere Anmuthungen der Aufnahme des Fabrizius.“

Der Stadtmagistrat reagierte scharf auf diese Eingabe. In seiner Antwort vom 12. Dezember 1825⁸⁹⁵ verwies er zunächst den Handelsstand auf den jüngsten Erlass des Kabinetts⁸⁹⁶ und das darin ausgesprochene Verbot, bereits durch mehrere Vorinstanzen entschiedene Sachverhalte durch weitere Eingaben direkt dem Kabinett anzutragen. Da derartige Entscheidungen in diesem Fall aber bereits vorlägen, sei Fabricius zur Ausübung seiner Handlung endgültig berechtigt.

Gleichzeitig versagte der Magistrat dem Handelsstand jegliche Mitsprache in diesen Angelegenheiten, da die Zuständigkeiten und Befugnisse der Kramerinnung durch Artikel 7 des Gewerbegegesetzes vom 11. September 1825 genau – und neu! – definiert seien. Demnach aber könne die Mitgliedschaft eines berechtigten Kaufmanns mit offenem Gewerbe „in

⁸⁹⁴ Vgl. zum Folgenden den Entwurf für eine „ad Protocollum“ beim Stadtmagistrat Regensburg eingerichtete Beschwerde des Handelsstandes offener Gewerbe vom 23.11.1825 (BWA, V21/24).

⁸⁹⁵ Mitteilung des Stadtmagistrats Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 12.12.1825 (BWA, V21/24, hier auch die folgenden Zitate).

⁸⁹⁶ „Königliches Cabinets-Rescript die unmittelbare Eingabe von Bitschriften an das Königliche Cabinet betr.“ vom 25.11.1825 (Regierungs- und Intelligenz-Blatt für das Königreich Bayern 1825, Sp. 905-910).

diesem Verein nicht von der Willkür des Vorgehers oder einiger Mitglieder deselben abhängen; er gehört vielmehr nach rechtskräftig erfolgter Verleihung ohnehin IPSO FACTO in die Krammer-Innung.“ Der Vorwurf des Handelsstandes, dass der Magistrat die gesetzlichen Vorgaben nicht beachtet habe, sei vielmehr selbst „unanständig, indem gerade der Handelsstand und [...] sein Vorgeher es ist, der durch unbegründete Protestationen solche Vorkehrungen und Zwangs-Verfügungen veranlaßt.“ Nicht zuletzt sei es gerade der Vorstand, der durch sein Verhalten der Innungskasse „nicht unbedeutende, aber offenbar zweck- und nützlose Ausgaben und Kosten“ zumute.

Außerdem, so der unterzeichnete Bürgemeister weiter, vermittelte Georg Heinrich Drexel mit seinen Äußerungen eher den Eindruck, „das Interesse seines Vereins nicht zu verstehen.“ Denn wenn der Handelsstand ausschließlich aus Inhabern von Realrechten bestehen sollte, würde der Vereinskasse durch den „Entgang der bestehenden Eintritts-Gebühren nur Schaden zugeführt“, während gleichzeitig „unmöglich ein vernünftiger Weise denkbarer Vortheil erzielt“ werde. Letztlich führe das Verhalten des Vorgehers dazu, dass „die Ansicht, daß ein kleinlicher Zunftgeist wirke, bestärkt“ werde.

Darüber hinaus verstößt der Vorgeher mit seinen Ansichten nicht nur gegen die Vorgaben seiner eigenen Innungsordnung hinsichtlich der Aufnahme von Kleinhändlern, sondern auch gegen Artikel 7 des Gewerbegegesetzes, wonach sämtliche Betreiber eines offenen Gewerbes „die Befugniß haben, in den Krammer-Innungs-Verein zu treten.“

Aus diesen Gründen erließ der Magistrat die Anweisung, dass Fabricius gegen Leistung der üblichen Aufnahmegebühren innerhalb von acht Tagen in den Handelsstand aufgenommen werden müsse. Sollte sich der Handelsstand weiterhin weigern, werde man „mit geeigneten Zwangsmitteln einschreiten müssen.“ Der Handelsstand unterwarf sich dieser Entscheidung schließlich und nahm Friedrich Heinrich Theodor Fabricius als Inhaber einer persönlichen Konzession zum Handel mit Spezereiwaren in die Innung auf.⁸⁹⁷

Besonders aufgrund dieser Entscheidung, der seitens des Magistrats infolge der Bestimmungen des neu erlassenen Gewerbegegesetzes gewählten Formulierungen hinsichtlich des Auftretens und der Zuständigkeit der Innung sowie aufgrund einer Vielzahl weiterer in der jüngeren Vergangenheit gegen die Kramer gefallenen Entscheidungen⁸⁹⁸ regten sich auf

⁸⁹⁷ Als wirkliches Mitglied des Handelsvereins und nicht nur als Konzessionist erscheint Friedrich Heinrich Theodor Fabricius auch im Stadtadressbuch für das Jahr 1829, S. 18.

⁸⁹⁸ So hatte etwa das Ministerium des Innern mit Urteil vom 9.10.1825 der bereits früher erwähnten Theresia Neudörfer gegen die mehrfach vorgebrachten Einsprüche des Handelsstandes die Abtretung ihres Rechts zur Putzmacherei sowie zum Handel mit Waren, die sie zu ihrer Putzmacherei benötigt, an ihre Nichte Johanna Holmer genehmigt. Auch gegen die Niederlassung von Barbara / Babette Lau als Putzmacherin in Regensburg hatte sich der Handelsstand nicht wehren können, da die Regierung des Regenkreises in ihrem Urteil vom 9.2.1824 den Kramern aufgrund des betroffenen Gewerbes in diesem Fall kein Einspruchsrecht zuerkannte und

Seiten der Detailhändler gegen Ende des Jahres 1825 grundsätzliche Zweifel an der eigenen Position und der künftigen Strategie.

Von außen betrachtet zeigt sich diese sorgenvolle Ungewissheit seitens der Kramer hinsichtlich der weiteren Entwicklung besonders in ihrem Argument des – bislang für ein Handelsgewerbe stets bestrittenen – Realrechts. Diese Formulierung schien man als letzten Strohhalm zu betrachten, um diesen Fall doch noch für sich entscheiden zu können. Deshalb offenbart dieser Disput nochmals die gesamte Problematik hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für eine Gewerbeausübung: So gab es einerseits das grundsätzlich als veräußerlich anerkannte, eigentlich aber an einer Immobilie haftende Realrecht. Daneben stand das an ein Individuum verliehene Personalrecht, das unter bestimmten Bedingungen ebenfalls als auf Erben oder Nachkommen transferierbar angesehen wurde. Gleichzeitig konnte es aber von einem in die Handlung eingetretenen Gesellschafter nach dem Austritt des ursprünglichen Geschäftsinhabers übernommen und so das Gewerbe fortgeführt werden. Schließlich existierte mit der persönlichen Konzession ein ausschließlich individuelles Handelsrecht. Die Realität zeigt jedoch mehrfach, dass die Behörden nach dem Wegfall einer Konzession – etwa durch den Tod des Inhabers, durch seinen Wegzug aus der Stadt oder durch freiwillige Verzichtserklärung – meist relativ zeitnah eine identische neue Konzession an einen Interessenten vergeben haben. Somit unterschied sich eine Konzession von einem Personalrecht letztlich nur dadurch, dass für eine erloschene Konzession explizit eine Neuvergabe durch die Behörden vonnöten war, während ein persönliches Handelsrecht auch ohne große Umstände von einem bisherigen Teilhaber, einem mitbeschäftigten Sohn oder einer (sich eventuell entsprechend verheiratenden) Witwe übernommen werden konnte.

der Stadtmagistrat zudem feststellte, dass auch die übrigen in Regensburg ansässigen Putzmacherinnen keinen Einspruch gegen die Aufnahme von Lau vorgebracht hatten. Schließlich verlor der Handelsstand auch die über mehrere Jahre geführte Auseinandersetzung mit dem Juden Jacob Guggenheimer, dem das Königliche Staatsministerium des Innern mit Urteil vom 19.2.1824 zugestanden hatte, die Schnittwarenhandlung von Josef Postel zu übernehmen. Seiner Aufnahme in den Handelsstand hatten sich die Kramer zunächst noch widersetzt, diese dann aber als einen Beweis von „Toleranz und entfertestem Zunftgeist“ – und auf Druck der Obrigkeit – doch vollzogen. Anschließend äußerten die Kramer aber die Hoffnung, dass „der Israelit ein besonders eifersüchtiges Auge auf die übrigen mit unerlaubtem Handel in Ellenwaaren heimlich sich abgebenden hiesigen Judengenossen haben“ werde. Zum Fall Neudörfer / Hollmer vgl. besonders die Abschrift der Mitteilung des Magistrats der Stadt Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 7.11.1825 (BWA, V21/24) sowie die identischen Anzeigen von Johanna Holmer in den Ausgaben des Regensburger Wochenblatts vom 9.11.1825, S. 542-543, vom 16.11.1825, S. 553, und vom 23.11.1825, S. 563-564. Zur Auseinandersetzung um Barbara Lau vgl. besonders die Abschrift des Urteils der Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, vom 9.2.1824 (BWA, V21/22) sowie die Abschrift des Protokolls über die Verhandlung vor dem Magistrat der Stadt Regensburg am 23.2.1824 (BWA, V21/22). Zum Fall Guggenheimer vgl. besonders die Abschrift des Urteils des Innenministeriums vom 19.2.1824, die Abschrift des Magistratsprotokolls vom 19.3.1824 (jeweils in BWA, V21/22) sowie das Protokoll über die Aufnahme von Jacob Guggenheimer vom 24.3.1824 (Abschrift in PB S. 497, hier auch die obigen Zitate).

4.3.6 Das Ende der Kramerinnung und die Gründung des Regensburger Handelsvereins

So deutlich wie in der eben angeführten Signatur des Regensburger Stadtmagistrats vom 12. Dezember 1825 war der Handelsstand noch nie in seine Schranken gewiesen worden. Deshalb rumorte es bereits gewaltig bei den Mitgliedern des Zwölfergremiums, als Georg Heinrich Drexel am 18. Dezember 1825 – einen Tag vor der Verkündung des Urteils der Regierung des Regenkreises über die Beschwerde des Handelsstandes gegen die geschilderte Verleihung des Wack'schen Handelsrechts an Georg Friedrich Held – ein Rundschreiben an seine Vorstandskollegen richtete.⁸⁹⁹

Darin lud Drexel die Zwölfer für den Nachmittag des Folgetags in sein Haus ein, um ihnen das dann offizielle Ergebnis der auf den Vormittag des 19. Dezembers 1825 angesetzten Urteilsverkündung mitzuteilen. Gleichzeitig äußerte Drexel den Vorschlag, einen in der letzten Versammlung der Zwölfer beschlossenen, hier aber nicht näher bezeichneten „Schritt“ noch auf Dienstag den 20. Dezember 1825 zu verschieben und erst besagte Urteilsverkündung abzuwarten. Drexel befürchtete, dass mit dem Urteil nochmals ein neuer Spezereihändler „creirt“ werden würde, weshalb man seitens der Innung dann einen weiteren Grund hätte, besagten Beschluss in die Tat umzusetzen. Er selbst werde an dieser Entscheidung der Zwölfer jedenfalls auch weiterhin festhalten, „denn mir würde es ekeln, noch ferner Vorgeher eines [...] hochachtbaren Collegiums zu seyn, dem nichts als in einem fort offensbare Kränkungen zu erleiden auferlegt ist und auf den für seine Individualität nur allein die Pfeile abgeschoßen werden, wie anliegende Magistratische Signatur⁹⁰⁰ belegt.“

Bei der angesprochenen Entscheidung der Zwölfer kann es sich dieser Formulierung Drexels zufolge nur darum handeln, beim Stadtmagistrat selbst die Auflösung des Handelsstandes zu beantragen.⁹⁰¹ Und nachdem die Entscheidung der Kreisregierung am 19. Dezember 1825 dann tatsächlich wie von den Kramern befürchtet ausgefallen war und mit Georg Friedrich Held ein neuer Spezereihändler eine Konzession erhalten hatte, wurde dieser Beschluss schließlich doch noch am selben Tag in die Tat umgesetzt. Schriftlich bestätigte der Magistrat am 20. Dezember 1825 die durch den Vorgeher Drexel und die Zwölfer vorgebrachte „Protokollar-Erklärung vom gestrigen wegen Auflösung des bisher bestandenen Innungs-Verbandes“, verlangte aber gleichzeitig eine innerhalb von acht Tagen nachzureichende Legitimation, dass die Zwölfer diese Erklärung im Auftrag des gesamten Handelsstandes

⁸⁹⁹ Rundschreiben von Georg Heinrich Drexel an die Mitglieder des Zwölfergremiums vom 18.12.1825 (BWA, V21/24, hier auch die folgenden Zitate).

⁹⁰⁰ Gemeint ist die bereits oben angesprochene und wiedergegebene Signatur des Magistrats der Stadt Regensburg vom 12.12.1825 im Rahmen der Auseinandersetzung um F.H.T. Fabricius (BWA, V21/24).

⁹⁰¹ In den Quellen lässt sich dieser Beschluss nur indirekt nachweisen, da keine Niederschrift über die entsprechende Versammlung vorliegt.

abgegeben hatten.⁹⁰² Bereits am Folgetag konnte der Vorgeher dem Stadtmagistrat eine erste Bestätigung mit den Unterschriften von acht Mitgliedern des Handelsstandes überreichen und somit belegen, dass die Protokollerklärung hinsichtlich der „Auflösung der Innung und Niederlegung ihrer ganz fruchtlosen Stellen“ keinen Alleingang des Vorgehers und der Zwölfer darstellte.⁹⁰³

Der Magistrat hielt sich aber mit der Anerkennung dieser Selbstauflösung noch zurück. Im Gegenteil, noch am 24. Dezember 1825 forderte er – dabei selbst die neuen Bestimmungen des Gewerbegesetzes über den Ausschluss der gewerblichen Vereinigungen aus dem Prozess der Gewerberechtsvergabe außer Acht lassend – den Vorgeher auf, seine Stellungnahme zu einem Gesuch um die Verleihung eines Spezereihandelsrechts abzugeben, da der Magistrat „die Handlungs Innung in Gemäßheit der an deren Vorgeher erlassenen Verfügung vom 20ⁿ dieses Monats als zur Zeit noch keineswegs für aufgelöst und nicht bestehend betrachten“ könne.⁹⁰⁴ Erst als Anfang des Jahres 1826 sämtliche Unterschriften der Innungsmitglieder vorlagen und somit die ungeteilte Zustimmung zur geplanten Selbstauflösung des Handelsstandes offener Gewerbe erwiesen war, reichte der Stadtmagistrat das Gesuch der Kramerinnung zur Entscheidung an die Regierung des Regenkreises weiter.⁹⁰⁵

Eine Entscheidung seitens der Kreisregierung ist zwar nicht überliefert, doch scheinen die Behörden der Selbstauflösung des Handelsstandes zunächst nicht offiziell zugestimmt zu haben. Jedenfalls erfolgte sowohl im Januar als auch im Juli 1826 nochmals die Einsammlung des halbjährlichen Beitrags zur Innungskasse⁹⁰⁶ und auch in der Folgezeit des Jahres 1826 informierte der Stadtmagistrat Regensburg explizit den „Handelsstand offener Gewerbe“ über Anträge von Interessenten oder über Entscheidungen der Behörden in Gewerbesachen.⁹⁰⁷

⁹⁰² Vgl. die Mitteilung des Magistrats der Stadt Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 20.12.1825 (BWA, V21/24), sowie das Protokoll über die Sitzung des Stadtmagistrats vom 20.12.1825 (StadtAR, Magistratsprotokolle, Bd. 9 (1825/26), hier S. 108-110).

⁹⁰³ Vgl. die Mitteilung des Handelsstandes offener Gewerbe an den Magistrat der Stadt Regensburg vom 21.12.1825 (BWA, V21/24).

⁹⁰⁴ Mitteilung des Magistrats der Stadt Regensburg an den Handelsstand offener Gewerbe vom 24.12.1825 (BWA, V21/24).

⁹⁰⁵ Vgl. das Protokoll über die Sitzung des Magistrats der Stadt Regensburg vom 10.1.1826 (StadtAR, Magistratsprotokolle, Bd. 9 (1825/26), hier S. 141-142).

⁹⁰⁶ Vgl. dazu die „Liste der für die 1^{te} Hälfte des Jahres 1826 einkassirten Beiträge à fl 1,- dann der besonders subscribiren Zulagen für die Handlungs-Cassa des Handelsstandes offener Gewerbe“ über die Beitragszahlungen der zu diesem Zeitpunkt 33 Mitglieder des Handelsstandes (Beilage zum „Cassa-Rechnung Buch der E. Cramer Innung“, 1820-1829, StadtAR, Handelsstand Nr. 3) sowie die beiden Einträge in diesem Geschäftsbuch auf der Doppelseite 35.

⁹⁰⁷ Vgl. etwa die Mitteilungen des Stadtmagistrats über die erfolgten Konzessionsverleihungen an Lorenz Argmann vom 10.3.1826, an Georg Heintke vom 18.2.1826 oder an Carl Wiesand vom 20.2.1826 (alle in BWA, V21/25). Das neuerliche Gesuch von Sebastian Sommer, das Gewerberecht seines verstorbenen Sohnes Johann Bartholomae Sommer weiterführen zu dürfen, wurde im Januar 1826 zwar ohne Einbeziehung des Handelsstandes vom Stadtmagistrat direkt an die Regierung des Regenkreises zur Entscheidung weitergeleitet, der Kramerinnung dann aber mit Schreiben vom 3.2.1826 die Entscheidung der Kreisregierung gegen Sebastian Sommer mitgeteilt (BWA, V21/25).

Anforderungen von Stellungnahmen des Handelsstandes lassen sich in dieser Zeit aber nicht mehr nachweisen. Somit scheint die Kramerinnung seitens der Behörden zwar noch nicht als aufgelöst angesehen worden zu sein, doch hatte man sie inzwischen tatsächlich aus dem Prozess der Vergabe von Gewerberechten ausgeschlossen.

Drexel und die Zwölfer sahen die Sache dennoch als erledigt an. Am 31. Januar 1826 wandte sich Drexel an die Detailhändler und schilderte nochmals seine Sicht der Dinge.⁹⁰⁸ Wie allen Mitgliedern bekannt sei, so Drexel, habe man sich Ende des vergangenen Jahres, „dem neuen Gewerbs Geseze gleichsam zuvorkommend“ und veranlasst durch die „fortwährende Ertheilung von neuen Conzeßionen“ und die „so ganz fruchtlosen, man darf fast sagen, ins Lächerliche und Spöttliche gezogenen gründlichst und triftigsten Gegenvorstellungen“ gegenüber dem Magistrat als ein „ganz nuzloses Collegium“ erklärt und sämtliche Ämter „in die Hände des Magistrats niedergelegt.“ Deshalb sei auch das Dienstverhältnis mit dem Protokollführer Keim bereits gelöst worden, während man den Ansager noch eine gewisse Zeit benötige, um verschiedene noch zu erwartende Botengänge erledigen zu lassen, „wenn sie der Vorgänger, mit dem sich nun die Vierhundertjährige Folge schließt, nicht selber machen solle.“

Außerdem bat Drexel die Detailhändler darum, einen Weg zu finden, ihm seine zwischenzeitlich wieder geleisteten Vorschusszahlungen von rund 71 Gulden zu erstatten, wozu sich die Innungsmitglieder auch bereit erklärtten.⁹⁰⁹

Ganz wollte der Vorgeher den bisherigen Verband der Detailhändler aber doch noch nicht aufgeben. Deshalb stellte Drexel in seinem Rundschreiben abschließend den Vorschlag zur Diskussion, dass unbeschadet der selbsterklärten Auflösung der Innung auch weiterhin ein „freundschaftlicher Verein“ unter den bisherigen Mitgliedern fortbestehen könnte, um „Meynungen und Gesinnungen über Gewerbswesen“ zu diskutieren und „auf diese Weise ein treues und rechtliches Zusammenhalten in allen guten Dingen“ zu befördern. Nicht zuletzt könnten einem solchen informellen Verein angehörende Mitglieder von den Behörden als Sachverständige herangezogen werden, wodurch die Vereinsmitglieder auch künftig in beschränktem Maß Einfluss auf gewerberechtliche Entscheidungen nehmen, vor allem aber einen gewissen Informationsvorsprung gewinnen könnten.

⁹⁰⁸ Rundschreiben von Georg Heinrich Drexel an die Mitglieder des Handelsstandes offener Gewerbe vom 31.1.1826 (BWA, V21/25, hier auch die folgenden Zitate).

⁹⁰⁹ Vgl. die Übersicht über die neben dem Innungsbeitrag im Januar 1826 geleisteten Sonderzahlungen einzelner Innungsmitglieder in der „Liste der für die 1^{te} Hälfte des Jahres 1826 einkassirten Beiträge à fl 1,- dann der besonders subscribiren Zulagen für die Handlungs-Cassa des Handelsstandes offener Gewerbe“ (Beilage zum „Cassa-Rechnung Buch der E. Cramer Innung“, 1820-1829, StadtAR, Handelsstand Nr. 3).

Die Reaktionen der bisherigen Innungsmitglieder auf die Überlegungen Drexels waren reserviert bis ablehnend.⁹¹⁰ Während sich zahlreiche Detailhändler lediglich der Stellungnahme des Zwölfers Friedrich Heinrich Theodor Bertram und seiner Forderung nach einer allgemeinen Versammlung in dieser Angelegenheit anschlossen, regte sich vereinzelt deutlicher Widerspruch gegen die von Drexel vorgeschlagene Vereinsgründung. Dabei war es besonders der in dem Gewerbegegesetz und der dazugehörigen Vollzugsverordnung verlangte Vorsitz eines Vertreters der städtischen Obrigkeit in derartigen Vereinsversammlungen, der den Unmut mancher Kramer erregte. Johann Anton Schwerdtner etwa wollte „nie“ einem Zusammenschluss beitreten, der „seine Sitzungen nur unter dem Vorsitz eines Magistrats Raths halten“ darf: „Ich glaube, daß sich nach Auflösung der Kramer Innung der Handelsstand offener Gewerbe zugut dünken sollte, sich den Handwerkern gleich gestellt zu sehen.“ Dem Händler J.M. Wolff erschien sogar jeder auf der Basis des Gewerbegegesetzes gegründete Verein von Haus aus seinen Zweck verfehlt zu haben. Diese Frage nach dem Sinn eines nicht mehr in den Prozess der Gewerberechtsverleihung eingebundenen Vereins stellte auch Jakob Guggenheimer. Jakob Stirner votierte ebenfalls nachdrücklich gegen eine Vereinsgründung – „jeder helfe sich selbst“ war seine Überzeugung. Über die weitere Entwicklung schweigen die Quellen jedoch.

Aktivitäten der Regensburger Kramer hinsichtlich ihrer künftigen Organisationsform lassen sich erst wieder für das Jahresende 1826 nachweisen. Mit einem von allen Mitgliedern der bisherigen Kramerinnung unterzeichneten Schreiben wandten sie sich am 17. November 1826 an den Handelsstand der geschlossenen Gewerbe und dessen Vorstand, den Großhändler Johann Gottlieb Bauriedel.⁹¹¹ Darin formulierten die Kleinhändler ein Ansinnen, das eine radikale Abkehr ihrer über Jahrhunderte verfolgten Linie und im Kern die Aufgabe ihres bisherigen Selbstverständnisses darstellte. Aufgrund der Bestimmungen des Gewerbegegesetzes und der Vollzugsverordnung bezüglich der Bildung von Gewerbevereinen, so die Kleinhändler, hatte man erkennen müssen, dass „da wo von Handlung überhaupt die Rede ist, in den Hauptstädten des Königreichs Bayern, unter dem Handelsstand die Gesamtheit der Großisten und Detailisten“ verstanden wird. Deshalb „wünschen wir Ends unterzeichneten, das Gremium des Handelsstandes offener Gewerbe bildend, einstimmig, an das Gremium des verehrlichen Handelsstandes geschlossener Gewerbe angereihet zu werden, damit beyde

⁹¹⁰ Vgl. dazu und zum Folgenden die undatierte Sammlung der Stellungnahmen von 31 bisherigen Innungsmitgliedern (BWA, V21/25, hier auch die folgenden Zitate).

⁹¹¹ Vgl. dazu und zum Folgenden das Schreiben der Mitglieder des Handelsstandes offener Gewerbe an den Handelsstand der geschlossenen Gewerbe vom 17.11.1826 (StadtAR, Handelsstand Nr. 181, hier auch die folgenden Zitate, Unterstreichung im Original).

Gremia dadurch im Hauptwesen einen vereinigten Verein und so nach hier ebenfalls den Handelsstand ausmachen.“

Mit diesem Zusammenschluss würde nicht nur das Gewerbegegesetz tatsächlich umgesetzt, sondern auch das gemeinsame Interesse beider Gruppen „befördert und befestigt“. Innerhalb des Gesamtvereins sollten Groß- und Kleinhändler in ihrer bisherigen Trennung auch weiterhin unterschieden werden. Außerdem sollten finanzielle Aufwendungen nur dann gemeinsam zu tragen sein, wenn wirklich das Gesamtinteresse aller Händler betroffen ist; spezielle Groß- bzw. Kleinhandelsangelegenheiten hingegen wären von der jeweiligen Gruppe zu bezahlen.

Johann Gottlieb Bauriedel stellte dieses Ansinnen der Kleinhändler in einem Rundschreiben an die Großhändler vom 24. November 1826 zur Diskussion und formulierte dabei zugleich seine eigenen Ansichten zu dem Fusionsprojekt.⁹¹² Bauriedel erwartete keinerlei Nachteile für die Großhändler. Vielmehr sei in der jüngeren Vergangenheit bereits „manche frühere Scheidewand“ zwischen Groß- und Kleinhändlern eingerissen worden, und es wäre „ein vergebliches, kostspieliges Bemühen“, diese Trennungen wieder herzustellen. Seitens der Großhändler müsste in Bauriedels Augen im Fall eines Zusammenschlusses mit den Kleinhändlern auf keine Vorteile verzichtet werden. Vielmehr könne man „sehr an Kraft und Nachdruck gewinnen“ und „manches Gute und Nützliche durch diesen vereinten Willen möglich und ausführbar“ werden, das bei der bisherigen Trennung der Handelsstände durch vielerlei Hindernisse erschwert worden war. Da zudem die Kramer selbst die finanzielle Differenzierung hinsichtlich reiner Groß- bzw. Kleinhandelsangelegenheiten einerseits sowie den gesamten Handelsstand betreffenden Sachverhalten andererseits festgeschrieben wissen möchten, sehe er auch hier keine Gefahr für die Großhändler. Eher könne es dem gemeinsamen Interesse – etwa einer angestrebten Reduzierung der Belastungen durch die Gewerbesteuer – nur zuträglich sein, wenn sich die Kleinhändler auch an all den Ausgaben beteiligen, die den gesamten Handelsstand betreffen und die Gesamtheit der Regensburger Händler mit einer Stimme spricht.

Bereits am 30. November 1826 konnte Johann Gottlieb Bauriedel den Großhändlern – und wenig später auch den Kleinhändlern – mitteilen, dass sich die Vertreter der geschlossenen Gewerbe einstimmig für den Zusammenschluss ausgesprochen hatten.⁹¹³

⁹¹² Vgl. dazu und zum Folgenden das Rundschreiben von Johann Gottlieb Bauriedel an die Mitglieder des Handelsstandes geschlossener Gewerb vom 24.11.1826 (StadtAR, Handelsstand Nr. 181, hier auch die folgenden Zitate).

⁹¹³ Vgl. das Rundschreiben von Johann Gottlieb Bauriedel an die Mitglieder des Handelsstandes geschlossener Gewerbe vom 30.11.1826 (StadtAR, Handelsstand Nr. 181).

Vor der endgültigen Umsetzung dieser Entscheidung mussten jedoch noch die Kleinhändler unter sich klären, ob nur die bisherigen Innungsmitglieder oder auch die bislang außerhalb des Handelsstandes stehenden Konzessionisten vollgültige Mitglieder des neuen Vereins werden können sollten.⁹¹⁴ Am 8. Dezember 1826 war aber auch diese Frage gelöst, und Bauriedel stellte erleichtert fest, dass die Kramer durch die Anerkennung auch der Konzessionisten als Mitglieder des neuen Vereins „der Macht der Zeitverhältnisse und dem Wunsche jedes Einsichtsvollen unter uns“ entgegengekommen und dadurch mögliche „Anlässe zu Reibung und Zwistigkeiten beseitigt“ waren.⁹¹⁵

Am 22. Januar 1827 ließ der Stadtmagistrat schließlich eine Erklärung veröffentlichen, dass „die bisher getrennt gewesenen Gremien der Handelsleute geschlossener und offener Gewerbe dahier“ in Vollzug des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 einen „Gesamt-Verein“ gebildet hatten, an dessen Spitze nun die gewählten Großkaufleute Johann Gottlieb Bauriedel und Johann Jakob Rehbach standen.⁹¹⁶ Zwei Tage später wurde diese Mitteilung im Regensburger Wochenblatt der gesamten Öffentlichkeit bekannt gemacht.⁹¹⁷

Mit der Gründung des Handelsvereins endete nun definitiv auch die Amtstätigkeit von Georg Heinrich Drexel, der sich in den vergangenen 18 Jahren in seiner Position als Vorgeher der Kramerinnung so vehement für die Belange der Regensburger Kleinhändler eingesetzt hatte. Seine Wahl in den Beirat des neuen Handelsvereins lehnte er mit Verweis auf sein Alter von nunmehr 71 Jahren und die Anstrengungen seiner bisherigen Amtstätigkeit ab: „Ich habe ja lange genug gewirkt, ob mit Nutzen mögen andere entscheiden. Mehr Ruhe [...] kann nur mein erster Wunsch auf meiner Laufbahn seyn. Krümme ich mich auch noch nicht am Stabe, so thut jene doch wohl und ich habe Ansprüche darauf.“⁹¹⁸

⁹¹⁴ Diese Frage war von mehreren Unterzeichnern des Vereinigungsgesuchs der Kleinhändler vom 17.11.1826 aufgeworfen worden.

⁹¹⁵ Vgl. das Schreiben von Johann Georg Bauriedel und Johann Jakob Rehbach an die Kleinhändler Drexel, Rümmelein und Schwerdtner vom 8.12.1826 (StadtAR, Handelsstand Nr. 9).

⁹¹⁶ Mitteilung des Stadtmagistrats vom 22.1.1827 (StadtAR, Handelsstand Nr. 181).

⁹¹⁷ Vgl. die Anzeige im Regensburger Wochenblatt vom 24.1.1827, S. 38. STAUDINGER war die Entwicklung der Jahre 1825-1827 offensichtlich nicht bekannt. Seine unrichtige mehrfache Angabe, dass sich die Kramerinnung bereits im Jahr 1824 mit den Großhändlern zusammengeschlossen habe (vgl. STAUDINGER, Kramerinnung, S. 3, S. 8, S. 17, S. 19, S. 165), dürfte darauf zurückzuführen sein, dass der letzte Eintrag des Protokollbuchs des Handelsstandes aus dem Jahr 1824 stammt. Auch KLEBEL, Der Handel und seine Organisationsformen, S. 56, gibt mit dem 14.11.1826 ein falsches Datum für die Vereinigung der Groß- und Kleinhändler an.

⁹¹⁸ Schreiben von Georg Heinrich Drexel an Johann Georg Bauriedel vom 29.12.1826 (StadtAR, Handelsstand Nr. 9). Laut eines an die Groß- und die Detailhändler gerichteten Rundschreibens von Johann Georg Bauriedel vom 19.12.1826 war Drexel bei der Abstimmung über die künftigen fünf Beiräte auf Platz sechs gewählt worden. Da jedoch ein Kandidat auf die Annahme seines Beiratspostens verzichtet hatte, wäre Drexel als erster Nachrücker in den Beirat eingezogen. Vgl. dazu die Schreiben von Johann Georg Bauriedel an die Regensburger Händler vom 19.12.1826 sowie an Georg Heinrich Drexel vom 27.12.1826 (beide in StadtAR, Handelsstand Nr. 9). Die von Drexel eingeforderte Ruhe hielt ihn später aber nicht davon ab, seine Wahl in den Landtag als einen der Vertreter der Städte Erster Klasse des Regenkreises anzunehmen (vgl. die Mitteilung in der Regensburger Zeitung, Nr. 21, vom 24.1.1829, ohne Seitenzählung [Seite 1]).

Die neuen Vorgaben des Gewerbegegesetzes von 1825, die Urteile der Behörden in den jüngsten Auseinandersetzungen um Handelsrechte, die darin auch schon vor den neuen gesetzlichen Bestimmungen von 1825 immer häufiger zu erkennende Tendenz, Entscheidungen ohne Berücksichtigung der Bestimmungen der Kramerinnungsordnung zu fällen und die daraus resultierende Erkenntnis in den Reihen der Kleinhändler, dass die eigenen Positionen und Vorstellungen kaum mehr zu halten und durchzusetzen waren, gaben somit letztlich den Ausschlag, ihre bislang so vehement verfochtene Position als einer selbstständigen, in den Prozess der Gewerberechtsvergabe eingebundenen Korporation aufzugeben und den organisatorischen Schulterschluss mit den Großhändlern zu suchen. Für die Zukunft und innerhalb der durch das Gewerbegegesetz des Jahres 1825 vorgegebenen Grenzen bildete der jetzt gegründete Verband der „61 Mit-Glieder des Vereins hiesiger Kaufleute“⁹¹⁹ die neue Interessenvertretung des gesamten Regensburger Handelsstandes.

Diese Neuorganisation löste letztlich auch die finanziellen Schwierigkeiten der Kramerinnung. Sie hatte sich im Lauf der vergangenen 18 Jahre an den Rand der Zahlungsunfähigkeit manövriert, da die andauernden Prozesse und Auseinandersetzungen zu einer völligen Überstrapazierung der Innungskasse geführt hatten. Allein die durch Rechnungen und Quittungen nachweisbaren Kosten für den Advokaten Rösch belaufen sich für den Zeitraum 1814 bis 1825 auf 856 Gulden und 5 Kreuzer⁹²⁰. Nimmt man als durchschnittliche Zahl 35 Innungsmitglieder an, die im Jahr jeweils einen Gulden als satzungsgemäßen Beitrag zur Innungskasse leisteten, so brachte der Handelsstand in diesen zwölf Jahren mehr als das Doppelte seiner regulären Einnahmen ausschließlich für die Tätigkeit seines Anwalts auf.

Dabei war der Handelsstand zunächst finanziell durchaus solide aufgestellt. Bei seinem Amtsantritt im Jahr 1808 konnte Georg Heinrich Drexel immerhin ein Gesamtvermögen der Innung von 1.320 Gulden und 7 Kreuzer übernehmen. Davon lagen 620 Gulden und 7 Kreuzer in bar bzw. kurzfristig einlösbar Scheinen in der Innungskasse, während weitere 700 Gulden in festverzinslichen Stadtobligationsscheinen angelegt waren.⁹²¹ Die Zinserträge dieser Obligationsscheine sowie die Beiträge der Mitglieder zur Innungskasse von jährlich einem Gulden stellten allerdings die einzigen regelmäßigen Einkünfte dar, die der Handelsstand gesichert verbuchen konnte. Daneben floss nur noch durch die Aufnahme neuer Mitglieder und die dabei fälligen Gebühren weiteres Geld in die Kasse. Vor diesem Hintergrund war die Dalberg-Zeit eigentlich eine Epoche, die dem Handelsstand hinsichtlich

⁹¹⁹ „CASSA-Buch des Handels-Vereins“, S. 1 (BWA, V21/28).

⁹²⁰ Vgl. die erhaltenen Belege in BWA V21/32.

⁹²¹ Vgl. die Einträge im Geschäftsbuch „Cassa Rechnungen“ 1746-1820, Doppelseite 69 (StadtAR, Handelsstand Nr. 2).

seiner Finanzen spürbar guttatt. Dies erklärt auch die relativ hohen Spenden für karitative Zwecke, die der Handelsstand in diesen Jahren noch leistete. Die darauffolgenden Jahre, geprägt von dem Kampf des Innungsvorgehers zur Aufrechterhaltung der traditionellen Gewerbeorganisation, zehrte das Vermögen jedoch rasch auf. Bereits zum Jahresbeginn 1814 konnte für den 1. Januar nur noch ein Barvermögen von 5 Gulden und 33 Kreuzer als Haben-Vortrag ausgewiesen werden.⁹²² Am Jahresende stand dem bereits eine Forderung des Innungsvorgehers an die Innungskasse von 40 Gulden und 26 Kreuzer gegenüber.⁹²³ Diese und weitere von Georg Heinrich Drexel ausgelegte Summen wurden ihm durch einen Sonderbeitrag der Mitglieder in Höhe von 3 Gulden und 40 Kreuzer pro Person im Sommer 1815 erstattet.⁹²⁴ Auch in den Folgejahren wurden im Kassenbuch der Innung als Verlustvorträge verzeichnete Auslagen des Vorgehers mehrfach durch Sonderzahlungen der Mitglieder wieder ausgeglichen.⁹²⁵ Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, wurde 1820 der halbjährliche Beitrag zur Innungskasse von einem halben auf einen Gulden erhöht⁹²⁶ und zwischen Oktober 1821 und Dezember 1822 nach und nach das Tafelsilber der Innung in Form der Stadtschuldenobligationen veräußert.⁹²⁷ Damit konnten zwar jeweils kurzfristig die Innungskasse saniert und entsprechende Ansprüche des Vorgehers abgegolten werden, doch verlor der Handelsstand gleichzeitig die Einnahmen aus der Verzinsung dieser Papiere, die pro Jahr zwischen 15 und 20 Gulden lagen. Der durch den Verkauf der Obligationen zunächst erzielte Überschuss in der Innungskasse war jedoch zum Jahresabschluss 1824 schon wieder vollständig aufgezehrt, sodass das Geschäftsjahr 1825 erneut mit einem Verlustvortrag von 8 Gulden und 50 Kreuzer begonnen werden musste.⁹²⁸ Dieser Entwicklung konnte schließlich auch ein von zahlreichen Innungsmitgliedern freiwillig geleisteter monatlicher Sonderbeitrag zur Innungskasse von insgesamt rund 11 Gulden und 50 Kreuzer pro Monat nicht mehr

⁹²² Vgl. den Eintrag im Geschäftsbuch „Cassa Rechnungen“ 1746-1820, Doppelseite 96 (StadtAR, Handelsstand Nr. 2).

⁹²³ Vgl. den Eintrag im Geschäftsbuch „Cassa Rechnungen“ 1746-1820, Doppelseite 102 (StadtAR, Handelsstand Nr. 2).

⁹²⁴ Vgl. den Eintrag im Geschäftsbuch „Cassa Rechnungen“ 1746-1820, Doppelseiten 107 und 108 (StadtAR, Handelsstand Nr. 2).

⁹²⁵ So vermerkt das Kassenbuch zum Jahresschluss 1816 bereits erneut einen Anspruch des Vorgehers gegenüber der Innung von fl 182.5 x bzw. zum Jahresschluss 1817 fl 146.30 x (vgl. die Eintragungen im Geschäftsbuch „Cassa Rechnungen“ 1746-1820, Doppelseiten 114 bzw. 117; StadtAR, Handelsstand Nr. 2).

⁹²⁶ Vgl. den Eintrag im Geschäftsbuch „Cassa-Rechnung“ 1820-1829, Doppelseite 5 (StadtAR, Handelsstand Nr. 3).

⁹²⁷ Vgl. dazu die Einträge im Geschäftsbuch „Cassa-Rechnungen“ 1820-1829 auf den Doppelseiten 8, 13 und 19 (StadtAR, Handelsstand Nr. 3). Demnach erfolgte am 1.10.1821 der erste Verkauf einer Obligation mit einem Nennwert von fl 250 zum Preis von fl 228.8 x. Am 1.5.1822 wurde eine zweite 250-Gulden-Obligation zum Preis von fl 241.40 x veräußert. Schließlich folgte am 18.12.1822 der Verkauf der letzten beiden Scheine mit einem gemeinsamen Nennwert von fl 200. Dafür erhielt der Handelsstand einschließlich der erstatteten Restverzinsung fl 200.30 x.

⁹²⁸ Vgl. den Eintrag im Geschäftsbuch „Cassa-Rechnung“ 1820-1829, Doppelseite 28 (StadtAR, Handelsstand Nr. 3).

entgegenwirken – am Ende des Jahres 1826 stand der Handelsstand noch immer mit 21 Gulden und 44 Kreuzer bei dem Vorgeher in der Kreide.⁹²⁹ Angesichts dieses enormen Kapitalaufwandes des Handelsstandes in der Ära Drexel scheint es durchaus fraglich zu sein, ob Aufwand und Nutzen tatsächlich noch in einem angemessenen Verhältnis zueinander standen.

Vergleicht man auf Basis der „Montgelas-Statistik“ zu den bayerischen Gewerbeverhältnissen aus dem Jahr 1811/12 die Ausgangslage Regensburgs mit weiteren bayerischen Kommunen, so zeigt sich, dass das mit solch immensem finanziellem Aufwand verfochtene Hauptargument der Kramer – die Existenz einer zu großen Zahl von Händlern in Regensburg – zumindest nicht als falsch angesehen werden kann.⁹³⁰ Den Ergebnissen der den Statistiken zugrunde liegenden Umfragen zufolge lag die Händlerdichte⁹³¹ in Regensburg mit 20.812 Zivilbewohnern (einschließlich der 2.438 Personen in den am nördlichen Donauufer gelegenen Vorstädten Stadtamhof und Steinweg) und 150 zur Ausübung eines wie auch immer gearteten Handelsgeschäfts berechtigten Personen bei 7,21 Promille.⁹³² Damit waren die Rahmenbedingungen in Regensburg für die Händler zumindest rechnerisch aber immer noch günstiger als etwa in Nürnberg, Augsburg, Fürth, Nördlingen, Ingolstadt oder Landshut.⁹³³ Im Vergleich mit den weiteren acht bayerischen Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern rangierte Regensburg hinsichtlich der Händlerdichte hinter Nürnberg, Fürth und Augsburg auf Rang vier. Betrachtet man die absolute Zahl der berechtigten und aktiven Händler lag Regensburg – hinter Nürnberg und Augsburg – auf Platz drei.

Die seitens des Handelsstandes so hartnäckig angestrebte Reduzierung des aktiv am Regensburger Kleinhandel partizipierenden Personenkreises, wofür der Löwenanteil des Innungsvermögens ausgegeben wurde, zeitigte dennoch eine gewisse Wirkung. Neben von

⁹²⁹ Vgl. die Einträge im Geschäftsbuch „Cassa-Rechnung“ 1820-1829, Doppelseiten 31-35 (StadtAR, Handelsstand Nr. 3).

⁹³⁰ Vgl. zum Folgenden RODE, Der Handel im Königreich Bayern, der in dieser Studie die aus verschiedenen Erhebungen erstellten „Montgelas-Statistiken“ für die einzelnen bayerischen Kreise ausgewertet und die zentralen Ergebnisse in zahlreichen tabellarischen Übersichten zusammengefasst hat. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die statistischen Angaben nicht zwischen Groß- und Kleinhandel bzw. zwischen den einzelnen Kleinhandelszweigen unterscheiden sondern die handelsberechtigten Personen in ihrer Gesamtheit erfassen.

⁹³¹ Angaben in Promille = Händler pro 1.000 Einwohner. Die Berechnung erfolgte bei RODE nach der Formel *Anzahl der Händler x 1.000 dividiert durch die Anzahl der Einwohner*. Vgl. RODE, Der Handel im Königreich Bayern, S. 65-67.

⁹³² Vgl. die tabellarische Übersicht bei RODE, Der Handel im Königreich Bayern, S. 111. Stadtamhof und Steinweg wurden erst am 1.4.1924 nach Regensburg eingemeindet (vgl. VOLKERT, Handbuch, S. 602).

⁹³³ RODE, Der Handel im Königreich Bayern, gibt für die genannten Städte folgende Zahlen an: Nürnberg (S. 69): 24.604 Einwohner, 356 Händler, Händlerdichte 14,47 Promille; Augsburg (S. 187): 28.751 Einwohner, 292 Händler, Händlerdichte 10,16 Promille; Fürth (S. 69): 12.286 Einwohner, 134 Händler, Händlerdichte 10,91 Promille; Nördlingen (S. 187): 6.071 Einwohner, 77 Händler, Händlerdichte 12,68 Promille; Ingolstadt (S. 187): 5.847 Einwohner, 47 Händler, Händlerdichte 8,04 Promille; Landshut (S. 142): 7.571 Einwohner, 56 Händler, Händlerdichte 7,40 Promille.

der Innung nicht zu verantwortenden Geschäftsaufgaben durch Konkurse, Wegzüge oder Todesfälle ohne Geschäftsnachfolger gelang es dem Handelsstand durch seinen konsequenteren und ununterbrochenen Einsatz, darauf hinzuwirken, dass sich der Personenkreis, der zum Detailhandel mit den den Innungsmitgliedern zum Verkauf zustehenden Warengruppen berechtigt war, von insgesamt 48 Kleinhändlern im Bereich des Spezerei-, Ellen- und Ausschnittwarenhandels in den Jahren 1811 und 1816 auf 43 im Jahr 1822 reduzierte.⁹³⁴ Auch die Zahl der tatsächlichen Innungsmitglieder unterlag entsprechenden Schwankungen: 42 Mitglieder in der ersten Jahreshälfte 1810⁹³⁵, 39 Mitglieder im Jahr 1811⁹³⁶, 36 im August 1814⁹³⁷, 37 im Juni 1819⁹³⁸, 34 im Dezember 1819⁹³⁹, 32 Mitglieder im Juni 1820⁹⁴⁰, 37 im Dezember 1822⁹⁴¹, 34 zum Jahresende 1824⁹⁴² und schließlich 33 im Juli 1826⁹⁴³.

Am Ende allerdings hatte der traditionsreiche Handelsstand offener Gewerbe, der jahrhundertelang das gewerbliche Leben der Stadt Regensburg maßgeblich mitbestimmte, erkennen müssen, dass moderne wirtschaftliche Entwicklungen in dieser Zeit des allgemeinen Umbruchs nicht mehr einfach pauschal negiert und abgelehnt werden konnten. Ein „Weiter so!“, wie man es bei den Übergängen von der Reichsstadt zum Dalberg-Staat und wenig später zum Königreich Bayern noch stets formuliert hatte, war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

⁹³⁴ Vgl. die jeweiligen Auflistungen der „offenen Gewerbe“ in Regensburg im ADDREß-KALENDER für das Jahr 1811, S. 49-52, im ADDREß-BUCH für das Jahr 1816, S. 62-65, und im ADDREß-BUCH für das Jahr 1822, S. 16-20. Demzufolge handelte es sich im Jahr 1811 um 41 Innungsmitglieder sowie sieben Konzessionisten außerhalb des Handelsstandes, 1816 um 36 Innungsmitglieder und 12 Konzessionisten sowie schließlich 1822 um 34 Innungsmitglieder und neun Konzessionisten. Die Differenzen zu den nachfolgend genannten Zahlen der tatsächlichen Innungsmitglieder dürften in der jeweiligen Datierung der Erfassung der Händler für das Stadtdressbuch im Vergleich zum Datum der Leistung der Beiträge zur Innungskasse begründet sein.

⁹³⁵ Vgl. das Geschäftsbuch „Cassa Rechnungen“ 1746-1820, Doppelseiten 75 und 76 (StadtAR, Handelsstand Nr. 2).

⁹³⁶ Vgl. das Geschäftsbuch „Cassa Rechnungen“ 1746-1820, Doppelseite 83 (StadtAR, Handelsstand Nr. 2).

⁹³⁷ Vgl. das Geschäftsbuch „Cassa Rechnungen“ 1746-1820, Doppelseiten 98 und 99 (StadtAR, Handelsstand Nr. 2).

⁹³⁸ Vgl. das Geschäftsbuch „Cassa Rechnungen“ 1746-1820, Doppelseite 122 (StadtAR, Handelsstand Nr. 2).

⁹³⁹ Vgl. das Geschäftsbuch „Cassa Rechnungen“ 1746-1820, Doppelseite 126 (StadtAR, Handelsstand Nr. 2).

⁹⁴⁰ Vgl. das Geschäftsbuch „Cassa-Rechnung“ 1820-1829, Doppelseite 1 (StadtAR, Handelsstand Nr. 3).

⁹⁴¹ Vgl. das Geschäftsbuch „Cassa-Rechnung“ 1820-1829, Doppelseite 20 (StadtAR, Handelsstand Nr. 3).

⁹⁴² Vgl. das Geschäftsbuch „Cassa-Rechnung“ 1820-1829, Doppelseite 28 (StadtAR, Handelsstand Nr. 3).

⁹⁴³ Vgl. das Geschäftsbuch „Cassa-Rechnung“ 1820-1829, Doppelseite 35 (StadtAR, Handelsstand Nr. 3).

D ZUSAMMENFASSUNG

Der Handelsstand der offenen Gewerbe war über einen langen Zeitraum wesentlicher Bestandteil der gewerblichen Organisation und der kommunalen Verwaltung in Regensburg. Seine letztmalig im Jahr 1714 neugefasste Innungsordnung formulierte nicht nur Grundbestimmungen für die Korporation selbst, sondern stellte gleichzeitig die Basis für den in Regensburg stattfindenden Kleinhandel der ansässigen Kramer dar. Die Tatsache, dass dieses Statut weder von den neuen Stadtherren der Dalberg- noch von denjenigen der bayerischen Administration explizit aufgehoben worden war, ermöglichte es den Innungsvertretern, sich bis zum Erlass des Gewerbegegesetzes von 1825 auf diese Ordnung als Rechtsgrundlage für die von ihr geforderten Stellungnahmen oder ihre aus Eigeninitiative eingereichten Beschwerden zu berufen. Dies legte zusammen mit den in der Königlichen Verordnung vom 2. Oktober 1811 verlangten Gutachten von ansässigen Gewerbetreibenden in Fällen der Vergabe von Handelsrechten den Grundstein für die zahlreichen juristischen Auseinandersetzungen der folgenden Jahre.

Seitens der in Regensburg oder München ansässigen entscheidenden Instanzen erfuhr diese Ordnung oftmals eine Bestätigung, wenn Urteile unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Gültigkeit der Innungsordnung gefällt wurden. Die nach der Eingliederung Regensburgs in das Königreich Bayern mehrfach erfolgten Anweisungen der Behörden an den Handelsstand, auch selbst für die Einhaltung der in der Innungsordnung formulierten Grundsätze zu sorgen, belegen gleichfalls, dass die Gültigkeit der Rechtsgrundlagen und nicht zuletzt auch die Existenz des Handelsstandes selbst trotz der neuen Rahmenbedingungen zunächst nicht infrage gestellt worden waren. Eine solche Anerkennung wurde aber nicht nur der Ordnung der Kramerinnung, sondern auch weiteren noch bestehenden älteren Rechten anderer Institutionen oder Gruppen von Gewerbetreibenden zuteil. Erst als sich in den Verhandlungen der Ständeversammlung der Ausschluss der gewerblichen Vereinigungen aus dem Prozess der Vergabe von Rechten und Konzessionen abzeichnete, fand die Innungsordnung immer weniger Beachtung bei den entscheidenden Behörden und die Urteilsbegründungen stützten sich mehr und mehr ausschließlich auf die bayerischen Gesetze und Verordnungen.

Dabei widersprachen derartige Rechtsgrundlagen wie das Innungsstatut eigentlich der angestrebten Rechtsvereinheitlichung innerhalb des neuen bayerischen Staates. Wenngleich die Zünfte und Innungen nun keine eigene Entscheidungsgewalt hinsichtlich der Erteilung von Gewerbebefugnissen mehr besaßen – diese war im Rahmen der bayerischen Reformen tatsächlich ausschließlich auf die staatlichen Behörden übergegangen –, so hatte man sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts aber doch noch nicht zu ihrer gänzlichen Aufhebung durchringen

können. Vielmehr wurden ihnen mit ihrer verpflichtend vorgeschriebenen Anhörung durch die Behörden und ihrem Widerspruchsrecht in einem Gewerbeverfahren Mittel an die Hand gegeben, ihre eigenen Interessen nachhaltig zu vertreten und manch unliebsamem Antragsteller die Ausübung eines bestimmten Gewerbes verbieten zu lassen.

Bei dieser Entwicklung im Vorfeld der Einführung des Gewerbegegesetzes von 1825 spielten die Person und die Einstellung des Königs, der mehrfach seine Zurückhaltung hinsichtlich einer Kassation tradierter Rechte und Rechtsordnungen zum Ausdruck gebracht hatte, eine wesentliche Rolle. Deshalb hatte sich ein Referent vor dem Geheimen Rat in München bereits im Jahr 1814 leicht konsterniert hinsichtlich der Regensburger Verhältnisse geäußert: „So wenig meines Dafürhaltens die angeführte Kramer Innungs Ordnung nach den wahren Grundsätzen des Handels abgefaßt ist und also Seiner Königlichen Majestaet die Revision derselben, wo nicht gänzliche Aufhebung in Erinnerung gebracht werden dürfte – so gewiß ist es doch, daß, so lange dieselbe noch existirt, diese auch dem Richter zur Richtschnur dienen muß.“⁹⁴⁴ Da es bis zur Einführung des Gewerbegegesetzes jedoch weder zu einer Überarbeitung noch zu einer Aufhebung dieser Statuten kam, blieb von 1810 bis 1825 die gleichzeitige Gültigkeit von alter Regensburgischer und neuer bayerischer Rechtsordnung bestehen.

Für Georg Heinrich Drexel als Vorgeher des Handelsstandes in dieser Zeit stellte die Kramerordnung von 1714 das unumstößliche Fundament für ein erfolgreiches Wirtschaften der Kleinhändler in Regensburg dar. In ihr erkannte er die einzige wahre und die einzige mögliche Ordnungsform, die es mit allen Mitteln gegen Eingriffe von außen zu verteidigen galt. In jeder auch nur ansatzweise drohenden Aufweichung der Bestimmungen, in jedem Urteil gegen den Handelsstand, in nahezu jedem neu verliehenen Gewerberecht sah er eine existenzielle Bedrohung für die Innungsmitglieder. Die Innung war in seinen Augen nicht mehr der karitative Sozialverband des späten Mittelalters, sondern eine Interessenvertretung zum Schutz der inkorporierten – und nur dieser! – Gewerbetreibenden.

Gelang es Drexel in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt Rösch vor allem in den ersten Jahren nach dem Übergang Regensburgs an Bayern noch vermehrt, die Innungsordnung als Rechtsgrundlage für die Urteilsfindung durchzusetzen, so änderte sich dies im Lauf der Zeit. Je weiter die Verhandlungen in der Ständeversammlung gediehen und je näher es auf den Erlass eines neuen Gewerbegegesetzes zog, desto weniger fand das Regensburger Sonderrecht Beachtung bei den entscheidenden Behörden.

⁹⁴⁴ Auszug aus der Stellungnahme eines Referenten zur Vorbereitung einer Beschlussfassung des Geheimen Rats über eine Gewerbestreitsache mit Beteiligung des Handelsstandes offener Gewerbe in Regensburg vom 25.8.1814 (BayHSTA, MInn 16661).

Der überaus kostspielige und letztlich finanziell ruinöse Einsatz des Handelsstandes und seines Vorgehers verhinderte eine signifikante Vermehrung des Kreises der zum Detilhandel berechtigten Gewerbetreibenden in Regensburg. Er kam vor allem in jenen Fällen zum Tragen, in denen es um die Übernahme beziehungsweise Fortführung oder um die Eröffnung eines neuen Gewerbes ging. Die einzelnen Argumente sowie die gesamten Argumentationsmuster, mit denen die Kramer die Entscheidungsträger für sich zu gewinnen versuchten, wiederholten sich über die Jahre nahezu unverändert. Mantraartig wurde eine im Verhältnis zur Stadtbevölkerung zu hohe Zahl an Kleinhändlern beschworen. Dadurch sei zwar eine ausreichende Versorgung der Kunden mit allen notwendigen Artikeln des täglichen Bedarfs, wie auch mit unnötigen Luxuswaren mehr als sichergestellt. Für den einzelnen Händler bedeute dies aber einen Konkurrenzdruck, der es ihm nahezu unmöglich mache, mit seinem geringen Einkommen sich und seine Familie ausreichend zu ernähren. Als Beleg dienten den Kramern dafür stets die konkursbedingten Geschäftsaufgaben dreier während der Dalbergzeit gegen den Widerstand der Innung aufgenommener Handelsleute. Dieselben drei Beispiele wurden jedoch ebenso regelmäßig von Antragstellern angeführt, wenn sie sich mit dem Argument, dass sich die Zahl der Kleinhandelsgewerbe in Regensburg in der Vergangenheit reduziert hätte, um ein neues Handelsrecht bewarben.

Eine der Hauptursachen für dieses nach Ansicht der Innungsvertreter augenfällige Missverhältnis zwischen Händlern und Kundschaft sah man in der liberalen Wirtschaftspolitik Karl Theodor von Dalbergs, weshalb die Kritik an dessen Vergabe neuer Handelsrechte auch regelmäßig in Eingaben an die Behörden mit einfloss. Gleichzeitig vergaß man an solchen Stellen auch nie, in Form einer klassischen „*captatio benevolentiae*“ die Klugheit und Fortschrittlichkeit der jetzigen Regierung und ihrer Beamten zu rühmen, von der man sich die Befreiung von den Übeln der Vergangenheit erhoffte.

Regelmäßige Erwähnung fand in diesem Zusammenhang stets die Befürchtung des Handelsstandes, dass eine ungebremste Vergabe von Handelsrechten, eventuell auch an Personen, die weder als Individuum noch hinsichtlich ihres Vermögens oder ihrer Sachkenntnis ausreichend qualifiziert waren, letztlich dem Staat nachhaltigen Schaden zufügen könnte. Denn solche Personen, so die mehrfach geäußerte Überzeugung der Kramer, würden nur allzu bald ihr Vermögen verspielt haben und deshalb als insolvente, verarmte Händler mitsamt ihren Familien dem Staat zur Versorgung anheim fallen. Die Innung beschrieb ihre Rolle deshalb als die eines an der Seite des Staates stehenden und in seinem Interesse agierenden Wächters über die Qualifikation und die Solvenz der Gewerbetreibenden – und somit über die Kernpunkte der Innungsordnung. Diesem öffentlich dargestellten

Selbstverständnis stehen allerdings zahlreiche intern formulierte Aussagen gegenüber, die den Charakter des auf den Selbstschutz zielenden Interessenverbands deutlich erkennen lassen. So äußerte sich etwa das Innungsmitglied Johann Christian Pfort zu dem von einem Nachkommen eines Regensburger Bürgers vorgebrachten Aufnahmegerüsts dahingehend, dass er zwar „herzlich [...] jedem hiesigen Bürgerssohn sein Auskommen wünsche“, doch weitaus „lebhafter ergreift mich aber das Gefühl für das Fortkommen der Mehrzahl bereits etablierter Bürger“, zumal dem erst 24jährigen Antragsteller aufgrund seiner Jugend die Zukunft ohnehin auch zu späteren Zeiten noch offen stünde.⁹⁴⁵ Angesichts einer solchen Einstellung wundert es kaum, dass man sich seitens des Handelsstandes zu keiner Zeit Gedanken darüber machte, auf welche Weise ein abgelehnter Interessent seinen zukünftigen Lebensunterhalt außerhalb der Detailhandelsgewerbe verdienen könnte – aber das war letztlich auch nicht die Aufgabe der Innung.

Dass in Regensburg die Handelsgewerbe in so hohem Maß vertreten waren, dürfte vor allem an der Tradition der mittelalterlichen Handelsstadt einerseits, andererseits aber auch an der räumlichen Enge der Stadt gelegen haben. Besonders letztere machte es bis zur Eingliederung in das Königreich Bayern nahezu unmöglich, größere, innovative Gewerbe anzusiedeln, die als Arbeitgeber in Frage kommen konnten. So blieb vielen Personen oftmals kaum eine andere Möglichkeit, als ihr Heil in der Ausübung eines Handelsgewerbes zu suchen, wenn sie nicht die Stadt verlassen und ihr Einkommen an einem anderen Ort verdienen wollten. Den Charakter Regensburgs als Zentrum der Region erachteten jedenfalls zahlreiche Interessenten als Grund, ihr Glück zunächst in Regensburg zu suchen.

Die Mitglieder des Handelsstandes waren aber auch deshalb an einer restriktiven Politik gegenüber der Ansässigmachung auswärtiger oder neuer Händler interessiert, da in Zeiten fehlender oder nur höchst rudimentär vorhandener sozialer Sicherungssysteme die Übergabe eines florierenden Geschäftes an einen direkten Nachkommen sowohl den Fortbestand der Familie, als auch das spätere eigene Altenteil sichern konnte. Wer sich aus dem Geschäftsleben zurückziehen wollte oder aus Alters- oder Gesundheitsgründen zurückziehen musste, war zur Bewältigung des Alltags meist auf den Beistand Dritter angewiesen. Eine solche Unterstützung wiederum konnte man vor allem von den eigenen Nachkommen erwarten, weshalb die Geschäftsübergabe an einen Sohn, eine Tochter oder sonstige nahe Verwandte nicht nur dem Fürsorgegedanken für die folgende Generation, sondern durchaus auch dem Eigeninteresse geschuldet war. Allein in diesem Punkt zeigt sich bis in die letzten

⁹⁴⁵ Stellungnahme des Innungsmitglieds und Zwölfers Johann Christian Pfort zu einem Entwurf des Vorgehers Drexel für eine mündliche Eingabe in einem Gewerbevergabeverfahren, Ende Oktober 1820 (Abschrift in PB S. 452).

Jahre hinein auch der soziale Aspekt der Innung, die in Einzelfällen darauf insistierte, dass Personen, die ein Gewerbe an einen Dritten abgeben wollten, in ihrem Lebensunterhalt durch den künftigen Betreiber des Unternehmens unterstützt oder von Verwandten versorgt werden mussten. Von dem Gedanken, dass eine solche Hilfeleistung mit Beiträgen aus der Innungskasse finanziert werden könnte, hatte man sich hingegen im Lauf der Zeit vollständig verabschiedet.

Nicht in der Leistung von Unterstützungszahlungen sondern im Kampf gegen eine Vergrößerung der Konkurrenz durch neue Detailhändler und somit in der Sicherstellung eines Grundeinkommens durch Gewährleistung eines ausreichenden Warenumsatzes für jedes einzelne Innungsmitglied erkannte Drexel den Beitrag, den der Handelsstand zur wirtschaftlichen und sozialen Sicherung der ansässigen Kleinhändler sowie zur Erhaltung des gesellschaftlichen Friedens innerhalb der Stadt zu leisten hatte: Eine einzige, gesicherte Verdienstmöglichkeit für jeden Gewerbetreibenden, kein Handel mit Produkten, die nicht in dessen angestammtes Metier fielen, keine Vermischung von Groß- und Kleinhandel oder von Handel, Produktion und Dienstleistung, Verkauf ausschließlich in einem Ladengewölbe, Geschäftsführung nur nach bescheinigter Fachkenntnis und mit ausgewiesem Vermögen – dies waren die Kernpunkte, für deren Erhaltung er sich bis zum Ende einsetzte.⁹⁴⁶

Der Fortbestand der alten Ordnung galt ihm als Garant sowohl für eine individuelle wie auch für die kommunale wirtschaftliche Prosperität. Beides zusammen wiederum bildete für Drexel das Fundament für das Ansehen Regensburgs und seiner Händler. Diesen Erhalt des Ansehens wiederum erachtete er als grundlegend notwendig für eine positive Geschäftsentwicklung auch in der Zukunft.

⁹⁴⁶ Zu einem im Vergleich mit der Regensburger Entwicklung nahezu identischen Ergebnis kommt für die Kramerinnung in Leipzig auch SICHEL, KARSTEN: Die Geschichte des Leipziger Kramerschatzes. Entstehung, Bestandteile und Verbleib, in: SICHEL, KARSTEN / HOFFMANN, HEINZ: Sächsische Handelsinnungen. Die Leipziger Kramerinnung und die Dresdner Kaufmannschaft (Veröffentlichungen des Sächsischen Wirtschaftsarchivs e.V., Reihe A, Bd. 4). Leipzig 2001, S. 9-47, hier bes. S. 21. Demnach lassen sich zwar auch für die Leipziger Kramerinnung Aktivitäten nachweisen, mit denen man sich für das Gemeinwohl einsetzte, doch wie in Regensburg stellte der Kampf um die Verteidigung der eigenen Rechte den Schwerpunkt des korporativen Engagements dar, der rund sechs Siebtel des erhaltenen Aktenmaterials ausmacht. Dabei standen auch in Leipzig die Auseinandersetzungen um die Vergabe von Gewerberechten, um die Aufnahme neuer Handelsleute in die Innung oder um die Konkurrenz von Fremden, Handwerkern oder sonstigen Händlern im Zentrum. Ebenso bestätigt die Untersuchung zur „Dresdner Kaufmannschaft“ von HOFFMANN, HEINZ: Die „Dresdner Kaufmannschaft“. Eine vergessene Vereinigung Dresdner Unternehmer, in: SICHEL, KARSTEN / HOFFMANN, HEINZ: Sächsische Handelsinnungen. Die Leipziger Kramerinnung und die Dresdner Kaufmannschaft (Veröffentlichungen des Sächsischen Wirtschaftsarchivs e.V., Reihe A, Bd. 4). Leipzig 2001, S.48-108, hier bes. S. 59-64, das für Regensburg gewonnene Bild. Auch in Dresden war es demnach das Hauptbestreben der Innungsmitglieder, auswärtigen Händlern oder Einzelpersonen, die ihre Waren innerhalb der Stadt zum Verkauf anbieten wollten, nach Möglichkeit den Zutritt in das Stadtzentrum zu verwehren, das eigene Handelsrecht durchzusetzen und den Grundsatz der Warenseparation aufrecht zu erhalten. Die Einstellung des Regensburger Innungsvorbehers Georg Heinrich Drexel sowie das Verhalten der gesamten Korporation stellen somit keine Einzelfälle dar, sondern dürften eher als die Regel bezeichnet werden.

Folglich war es ein zentrales Anliegen der Innung, den Regensburger Handelsstand in seiner Außenwirkung als Verband ausschließlich qualifizierter, sachkundiger und solider Gewerbetreibender zu präsentieren. Deshalb wehrte man sich oftmals gegen die Aufnahme von Personen in die Innung, an deren individueller Sachkenntnis und finanzieller Leistungsfähigkeit man – berechtigt oder unberechtigt – zweifelte. Sollte, so die regelmäßig in ihren Argumentationen angeführte Sorge der Innungsvertreter, in der Fremde der Eindruck entstehen, dass in Regensburg nahezu jeder Interessent Mitglied des Handelsstandes werden kann, dann fürchtete man einen Ansehensverlust, der letztlich auf die Geschäftsbeziehungen sämtlicher Mitglieder negativ zurückwirken konnte. Gleichzeitig war man bestrebt, vor allem diejenigen Personen, die ausschließlich auf der Basis einer persönlichen Konzession, nicht aber aufgrund eines persönlichen Handelsrechts ihr Gewerbe ausübten, nicht in die Innung aufzunehmen. Damit versuchte man zu verhindern, dass Konzessionisten möglicherweise einen Anspruch darauf erheben konnten, als reguläres Innungsmitglied ihr Gewerbe doch noch an eine dritte Person abzutreten. Gerade diese Unmöglichkeit stellte aber den eigentlichen juristischen Unterschied zwischen einer Konzession und einem wirklichen Handelsrecht dar. Im Falle einer Gleichberechtigung von Konzession und Personalrecht als Grundlage für eine Aufnahme in die Innung wäre aber das Hauptziel des Handelsstandes, die Reduzierung der Kleinhändler, in weite Ferne gerückt.

Der Gedanke, dass eine größere Zahl organisatorisch zusammengeschlossener Händler möglicherweise das Gesamtinteresse hätte wirkungsvoller vertreten können, war Drexel völlig fremd. Dem Vorstand der Großhändler hingegen, der sich im Vorfeld der Gründung des Handelsvereins erleichtert über die von den Kramern akzeptierte Eingliederung auch der Konzessionisten gezeigt hatte, war es hingegen selbstverständlich, dass eine Interessenvertretung – eventuell auch in allgemeinen, über das Stadtgebiet hinausreichenden Steuer-, Verkehrs-, Zoll- oder weiteren gewerbepolitischen Angelegenheiten – wirkungsvoller zu gestalten war, je mehr Gewerbetreibende einem Zusammenschluss angehörten. Und auch seitens der Behörden hatte man gegenüber Georg Heinrich Drexel die Frage nach dem eigentlichen Zweck des Innungsverbands aufgeworfen. Über die den Gültigkeitsbereich der Innungsordnung markierende Stadtgrenze hinausgehende Aktivitäten verfolgte Drexel jedoch zu keiner Zeit. Auch vereinzelte Eingaben des Vorgehers an Behörden mit Hinweisen auf eine zu hohe Belastung durch Zölle, Mauten und Steuern entsprangen grundsätzlich dem Interesse, die Innungsmitglieder zu schützen und finanziell zu entlasten, ohne dabei jedoch eine grundsätzliche Änderung des gesamten Systems anzustreben. Die Innungsordnung als solche zu erhalten und den Kreis der aktuell zum Handel berechtigten Personen vor weiterer

Konkurrenz zu schützen, das allein war sein „Gesamtinteresse“ – und dem wäre eine steigende Anzahl von Innungsmitgliedern letztlich entgegengelaufen.

Mit den von ihm verfolgten Zielen sowie mit den von ihm verwendeten Argumentationsmustern hielt der Vorgeher die Innung unbeirrt auf einem traditionellen, antimodernen Kurs. Freiheitliche Bestrebungen, wie sie in dieser Zeit schon vielfach formuliert oder bereits durch fortschrittlich denkende Entscheidungsträger wie Karl Theodor von Dalberg und in Ansätzen auch durch die bayerische Gewerbegebotung aufgegriffen und umgesetzt wurden, bekämpfte er konsequent.

Die gewöhnlichen Mitglieder des Handelsstandes unterstützten die Entscheidungen und Strategien des Vorgehers und seiner Kollegen innerhalb des Zwölfergremiums in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle. Nur selten – wie etwa in der Diskussion um die Messen und Dulten – lassen sich inhaltliche Auseinandersetzungen nachweisen, in denen die Ansichten einzelner Innungsmitglieder denjenigen des Vorgehers entgegenstanden. Weitaus häufiger erhielt Drexel Lob und Dank für seine rastlose Tätigkeit ausgesprochen. Seinem gelegentlich geäußerten Wunsch, dass ein anderer aus dem Handelsstand ihn aufgrund seines fortgeschrittenen Alters an der Spitze der Innung ablösen möge, wollte dennoch keiner Folge leisten. Selbstverständlich war es dagegen für die allermeisten Kleinhändler, etwaige Sonderzahlungen oder erhöhte Beiträge zur Innungskasse zu entrichten, um verschiedene von Drexel persönlich vorgestreckte finanzielle Auslagen zu ersetzen. Ansonsten scheinen sich die Kleinhändler nur in geringem Maß mit der Innungstätigkeit befasst zu haben. So kam es nur in wenigen Fällen, und dann meist erst nach einer expliziten Aufforderung durch den Vorgeher, zu konkreten, teils mit Vorlage von Beweismitteln versehenen Beschwerden von Innungsmitgliedern über etwaige Eingriffe durch Dritte in ihr Metier. Auch die Stellungnahmen der Kramer auf die schriftlichen Umfragen Drexels orientierten sich meistens an einem der ersten Kommentare eines Mitgliedes des Zwölfergremiums, sie schlossen sich dem Vorschlag des Vorgehers oder der künftigen Mehrheitsmeinung an oder vermerkten schlicht, dass der Text gelesen und gemäß der Umlaufliste an das nächste Innungsmitglied weitergeleitet worden war.

All dies lässt den Eindruck entstehen, dass die Mehrzahl der Innungsmitglieder, wenn nicht etwa ein persönlicher Verwandter oder sogar man selbst in einen Konflikt mit dem Handelsstand verwickelt war, dem Innungsverband und der Tätigkeit des Vorgehers mit einer Art interessierter Gleichgültigkeit gegenüberstanden – der Vorgeher wurde unterstützt, wenn er darum bat, man bekundete seine Abneigung gegen diesen oder jenen Antragsteller, ansonsten jedoch hielt man sich hinsichtlich aktiver Teilnahme in jeglicher Form zurück.

Auch die nahezu geräuschlos verlaufene Auflösung des Handelsstandes und seine Vereinigung mit den Regensburger Großhändlern sowie die wenig euphorischen Reaktionen vom Jahresbeginn 1826 auf Drexels Vorschlag, doch trotz der Bestimmungen des Gewerbegegesetzes einen freundschaftlichen Verein fortbestehen zu lassen, können als Zeugnis einer nurmehr geringen Bindung der Mitglieder an ihren Verband gewertet werden. Als schließlich selbst der bislang so vehement für die Erhaltung des Innungsverbandes und seiner Ordnung streitende Georg Heinrich Drexel, frustriert durch verschiedene Urteilssprüche gegen den Handelsstand den Glauben an einen erfolgreichen Fortbestand der Innung verloren hatte, gab es offenkundig niemanden mehr, der sich für die Erhaltung dieser traditionsreichen Einrichtung verwenden wollte. Die Erkenntnis, dass eine Aufrechterhaltung der den Bestimmungen des neuen Gewerbegegesetzes widersprechende Innungsordnung unmöglich war, hatte sich bei allen Beteiligten offenbar durchgesetzt.

Das Gewerbegegesetz von 1825 zog einen endgültigen Schlussstrich unter die dem Mittelalter entstammende Einbindung der Zünfte und Innungen in die Vergabe von Gewerberechten. Mit der im Jahr 1843 erfolgten Gründung der ersten sechs Handelskammern im rechtsrheinischen Bayern, darunter auch einer Kammer mit Sitz in Regensburg, wurde eine neue Form der Einbindung der gewerblichen Kreise in die wirtschaftspolitische Entscheidungsfindung etabliert, die, mehrfach reformiert und an die jeweiligen Zeitalüfe angepasst, bis heute Bestand hat.⁹⁴⁷ Im Zentrum der Zuständigkeit der Handelskammern stand 1843 – und steht bei den Industrie- und Handelskammern bis heute – die Beratung der politischen

⁹⁴⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden die Ankündigung über die Gründung von Handelskammern in Bayern durch die „Königlich Allerhöchste Verordnung die Einführung von Handelskammern betr.“ vom 19.9.1842 (Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1842, Sp. 973-981), sowie zur tatsächlichen Gründung der Handelskammer in Regensburg die Verordnung „Die Bildung einer Handelskammer zu Regensburg betreffend“ vom 12.4.1843 gemäß eines Beschlusses vom 7.4.1843 (Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und Regensburg 1843, Sp. 625-626). Zur Vorgeschichte der Handelskammer in Regensburg vgl. auch KAMMERER, Interessenvertretungspolitik im Wandel, S. 27-58. Zur Gründung der Handelskammern in Bayern vgl. SCHÄFER, DIETER: Die Begründung der Handelskammern in Bayern, in: MÜLLER, RAINER A. (HG.): Aufbruch ins Industriezeitalter. Bd. 2: Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bayerns 1750-1850 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 4/85). München 1985, S. 269-279. Neben Regensburg erfolgte 1843 die Gründung der Handels- und Gewerbekammern in Augsburg, Bamberg (der Sitz dieser oberfränkischen Kammer wurde später nach Bayreuth verlegt), München, Nürnberg und Würzburg sowie in Kaiserslautern für die bayerische Rheinpfalz. Die Rechtsgrundlage der heutigen Industrie- und Handelskammern bildet das „Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern“ vom 18.12.1956 (Bundesgesetzblatt 1956, Teil I, S. 920-923). Den Aufgabenbereich der IHKs benennt das Gesetz mit der „Förderung der gewerblichen Wirtschaft“ des jeweiligen Kammerbezirks, wobei eine Kammer dabei die Einzelinteressen der unterschiedlichen Gewerbezweige „abwägend und ausgleichend“ zu berücksichtigen hat. Außerdem sollen die IHKs die Behörden durch „Vorschläge, Gutachten und Berichte“ unterstützen und schließlich „für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns“ eintreten (§1). Daneben wirken die IHKs in den Bereichen der beruflichen Aus- und Weiterbildung (§2) sowie bei der Ausstellung von „Ursprungzeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen“ (§3) mit. Ähnlich formulierte es bereits die „Königlich Allerhöchste Verordnung die Einführung von Handelskammern betr.“ vom 19.9.1842, hier bes. Art. 14 und 15, wo von den Interessen „des“ (gesamten) Handels und „der“ (gesamten) Industrie bzw. von den „Bedürfnisse[n] des Handels und der Fabrik- und gewerblichen Industrie“ gesprochen wird.

Entscheidungsträger in einzelnen Sachfragen. Dabei sollen sie in ihren Stellungnahmen nach Möglichkeit in ausgewogener Weise die Interessen aller kammerzugehöriger Gewerbezweige bzw. Gewerbetreibender berücksichtigen. Diese neue gewerbliche Organisationsform hat jedoch statutarisch, organisatorisch, hinsichtlich ihrer Zuständigkeiten und nicht zuletzt auch hinsichtlich ihres Selbstverständnisses nichts mehr gemein mit der über Jahrhunderte bestandenen Vertretung der Regensburg Kleinhändler.⁹⁴⁸ Signifikantester Beleg dafür ist, dass die von den neuen Kammern eingeforderte und auch eingebrachte Artikulierung eines Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft des jeweiligen Kammersprengels in deutlichem Kontrast steht zu der von der Kramerinnung verfolgten ausschließlichen Interessenvertretung der letztlich doch überschaubaren Zahl ihrer städtischen Innungsmitglieder.

Lediglich „im Wege der Aktenübergabe“⁹⁴⁹, dokumentiert durch Vermerke in der sich bis heute in Eigentum und Besitz der IHK in Regensburg befindlichen Bruderschaftsordnung von 1392, scheint sich deshalb noch eine Kontinuität von der Bruderschaft über die Kramerinnung und den Handelsverein bis zur IHK zu bestätigen. Auf der Innenseite des vorderen Umschlags der Bruderschaftsordnung vermerkte zunächst der zu diesem Zeitpunkt Erste Handelsvorstand Friedrich Heinrich Theodor Fabricius, dass ihm das Ordnungsbuch am 16. September 1835 von dem ehemaligen Vorgeher der Kramerinnung, Georg Heinrich Drexel, übergeben worden war. Nach der zwischenzeitlichen Überführung der Handelsvereine in „Handelsgremien“⁹⁵⁰ und der späteren Auflösung des Handelsgremiums Regensburg, gelangte die Bruderschaftsordnung dem Eintrag des Handelskammervorstands Carl F. Brauser vom 12. September 1890 zufolge in den Besitz der Kammer. Als letzter dokumentiert Georg von Christlieb, Erster Vorsitzender der nach der Gesetzesnovelle 1908 neu organisierten Handelskammer, mit seinem Eintrag vom 25. Februar 1908 das Eigentum der Handelskammer Regensburg an der Bruderschaftsordnung aus dem 14. Jahrhundert.

Dennoch: Die Kramerinnung war ein Kind des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit – und sie blieb ein solches bis zu ihrer Auflösung. In den neu geschaffenen Ordnungen des 19. Jahrhunderts war für diese Institution kein Platz mehr.

⁹⁴⁸ Die IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim sah eine solche Kontinuität jedoch gegeben, als sie im Jahr 2011 vor dem Hintergrund der vermeintlich im Jahr 1311 erfolgten Gründung der Kramerinnung das Jubiläum „700 Jahre Netzwerk der Wirtschaft“ gefeiert hat. In diesem Zusammenhang erschienen auch die Publikation IHK REGENSBURG FÜR OBERPFALZ / KELHEIM (Hg.): 700 Jahre Netzwerk der Wirtschaft. Regensburg 2011, sowie der Aufsatz von WEIGL, JULIA: 700 Jahre Netzwerk der Wirtschaft, in: Wirtschaft konkret. Zeitschrift der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, 66. Jahrgang, März 2011, S. 24-29.

⁹⁴⁹ SCHÄFER, Die Begründung der Handelskammern, S. 272.

⁹⁵⁰ Vgl. dazu KAMMERER, Interessenvertretungspolitik im Wandel, S. 26-27.

ANHANG

Abkürzungsverzeichnis:

BayHSTA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München
BWA	Bayerisches Wirtschaftsarchiv, München
fl	Gulden
GKB	„Großes Kramerbuch“, 1597-1811 (IHK Regensburg)
IHK	Industrie- und Handelskammer
KSPSR	Königliche Spezialkommission für politische Statistik Regensburg
MA	Ministerium des Äußeren
MH	Ministerium des Handels
MIInn	Ministerium des Innern
PB	„Protocoll [-buch] Nr. 2 der Hochlöblichen Cramer Innung in Regensburg, angefangen im August 1811, continuirt bis in März 1824“ (BWA, V21/49)
StadtAR	Stadtarchiv Regensburg
VHVO	Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg
x	Kreuzer
ZBLG	Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte

Ungedruckte Quellen:

BayHSTA	KSPSR 25; KSPSR 27; MA 70395; MH 6110; MH 6122; MIInn 16650; MIInn 16661
BWA	V21 / 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49
IHK Regensburg	Ordnung der Kramerbruderschaft in Regensburg, 1392; „Großes Kramerbuch“, 1597-1811
StadtAR	Handelsstand Nr. 2; Handelsstand Nr. 3; Handelsstand Nr. 9; Handelsstand Nr. 181; Magistratsprotokolle, Bd. 9 (1825/26); Pol. II 4 c/k 12; Pol. II 4 c/k 15; Zentralregistrator 1, Nr. 7917

Periodika:

Bundesgesetzblatt	
Churbayerisches Regierungsblatt	
Churpfalzbayerisches Regierungsblatt	
Gesetzblatt für das Königreich Bayern	
Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und Regensburg	
Königlich-Baierisches Regierungsblatt	
Kurfürstlich-Erzkanzlerisches Regierungs- und Intelligenzblatt	
Münchener Intelligenzblatt	
Regensburger Intelligenzblatt	
Regensburger Wochenblatt	
Regensburger Zeitung	
Regierungsblatt für das Königreich Bayern	

Gedruckte Quellen und Literatur

ADDREß-BUCH für die Königlich-Baierische Kreis-Hauptstadt Regensburg [1816].	Regensburg 1816
ADDREß-BUCH für die Königlich-Baierische Kreis-Hauptstadt Regensburg [1822].	Regensburg 1822
ADDREß-BUCH für die Königlich-Baierische Kreis-Hauptstadt Regensburg [1829].	Regensburg 1829
ADDREß-KALENDER der Haupt- und Kreisstadt Regensburg, 1811.	Regensburg 1811
ADDREß-KALENDER der Königlich-Baierischen Kreis-Hauptstadt Regensburg für das Schaltjahr 1812.	Regensburg 1812
ADELUNG, JOHANN CHRISTOPH: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart.	Leipzig 1793-1801
ALBRECHT, DIETER: Regensburg im Wandel. Studien zur Geschichte der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert (Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs 2).	Regensburg 1984

- ALBRECHT, DIETER (HG.): Regensburg – Stadt der Reichstage. Vom Mittelalter zur Neuzeit (Schriftenreihe der Universität Regensburg 21. Erweiterte Neuauflage von Band 3 der Schriftenreihe der Universität Regensburg. Regensburg 1980). Regensburg 1994
- ANEgg, ERNST: Zur Gewerbestruktur und Gewerbepolitik Bayerns während der Regierung Montgelas. Diss. München 1965
- ANGERER, BIRGIT: „Wir können der Kaufleute nimmer entbehren.“ Menschen, Märkte, Mittelpunkte. Regensburg 1993
- ARETIN, KARL OTMAR VON: Bayerns Weg zum souveränen Staat. Landstände und konstitutionelle Monarchie 1714-1818. München 1976
- ARETIN, KARL OTMAR VON: Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund (Deutsche Geschichte 7). Göttingen 2¹⁹⁹³
- BAUER, KARL: Regensburg. Kunst-, Kultur- und Alltagsgeschichte. Regensburg 5¹⁹⁹⁷
- BAUER, RICHARD: Stadt und Stadtverfassung im Umbruch – Niedergang, Ende und Neubegründung kommunaler Eigenständigkeit 1767-1818, in: BAUER, RICHARD (HG.): Geschichte der Stadt München. München 1992. S. 244-274
- BECKER, HANS-JÜRGEN: Die Übergabe Regensburgs an Bayern. Regensburg wird bayerisch – doch erst einmal französisch, in: BECKER, HANS-JÜRGEN / FÄRBER, KONRAD MARIA (HG.): Regensburg wird bayerisch. Ein Lesebuch. Regensburg 2009. S. 23-32
- BERDING, HELMUT / ULLMANN, HANS-PETER (HGG.): Deutschland zwischen Revolution und Restauration. Königstein/Ts. 1981
- BERDING, HELMUT: Die Reform des Zollwesens im rheinbündischen Deutschland, in: BERDING, HELMUT / ULLMANN, HANS-PETER (HG.): Deutschland zwischen Revolution und Restauration. Königstein / Ts. 1981. S. 91-107
- BINGOLD, HEINRICH: Die Handelskammer Regensburg und ihre Vorläufer. Diss. Erlangen 1921
- BLESSING, BETTINA: In Amt und Würden. Die Bediensteten der Stadt Regensburg von 1660 bis 1802/10 (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte 16). Regensburg 2005
- BÜCHER, K.: Gewerbe, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hg. von J. CONRAD, W. LEXIS, C. ELSTER und E. LOENING. Bd. 3. Jena 1892. S. 922-950
- BRENNAUER, THOMAS: Das Hansgrafenamt von Regensburg und die Kramerinnung von Regensburg – Vorläufer der Industrie- und Handelskammer Regensburg, in: Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Regensburg, 23. Jahrgang, Nr. 7 (1.7.1968), S. 11-13
- BROCKHAUS BILDER-CONVERSATIONS-LEXIKON: Artikel „Gewerbe“. Bd. 2. Leipzig 1838. S. 214
- BRUNNER, OTTO / CONZE, WERNER / KOSELLECK, REINHART (HG.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politischen Sprache in Deutschland. 8 Bände. Stuttgart 1972-1997
- CHROBAK, WERNER: Im Königreich Bayern: Politische Geschichte 1810-1914/18, in: SCHMID, PETER (HG.): Geschichte der Stadt Regensburg. 2 Bde. Regensburg 2000, Bd. 1, S. 299-347
- CHROBAK, WERNER: Politische Parteien, Vereine und Verbände in Regensburg 1869-1914. Teil 1, in: VHVO 119 (1979), S. 137-223
- CHURBAIERISCHE MAUTH- UND ACCIS-ORDNUNG. Zur allgemeinen Beobachtung vorgeschrieben im Jahre 1765. München 1765 [<http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10709883.html>; 3.11.2016]
- DEMEL, WALTER: Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08-1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 76). München 1983
- DEMEL, WALTER: Die Entwicklung der Gesetzgebung in Bayern unter Max I. Joseph, in: GLASER, HUBERT (HG.): Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1799 bis 1825 (Wittelsbach und Bayern III,1). München/Zürich 1980. S. 72-82
- DER RATHS-ENTSCHLUß ODER BÜRGER-VERGLEICH VON MÜNCHEN über die Handwerks-Gerechtigkeiten, die Verleihung der Toleranzen, die Bürgerrechts-Taxen und die magistratischen Amts-Taxen vom Jahre 1769. Ein Beitrag zur Geschichte der bürgerlichen Gewerbe in München. Mit einer Vorrede über die Realität der bürgerlichen Gerechtigkeiten. München 1804
[http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10208683_00005.html; 3.11.2016]
- DOEBERL, MICHAEL: Ein Jahrhundert bayerischen Verfassungslebens. München 1918
- DOEBERL, MICHAEL: Entwicklungsgeschichte Bayerns. Bd. 2: Vom Westfälischen Frieden bis zum Tode König Maximilians I. München 3¹⁹²⁸
- DOEBERL, MICHAEL / LAUBMANN, GEORG VON (HG.): Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Joseph von Montgelas über die innere Staatsverwaltung Bayerns (1799-1817). Nebst einer Einleitung über die Entstehung des modernen Staates in Bayern von M. Doeberl. München 1908
- DRIESSEN, PETER: Politik muss die Basis für Wachstum legen, in: Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern, Heft 12, 2015, S. 3

DUFRAISSE, ROGER: Französische Zollpolitik, Kontinentsperre und Kontinentsystem im Deutschland der napoleonischen Zeit, in: BERDING, HELMUT / ULLMANN, HANS-PETER (HG.): Deutschland zwischen Revolution und Restauration. Königstein / Ts. 1981. S. 328-352

EINHORN, KARL: Wirtschaftliche Reformliteratur in Bayern vor Montgelas. München 1909

FÄRBER, KONRAD MARIA: Dalberg, Bayern und das Fürstentum Regensburg, in: ZBLG 49 (1986), S. 695-717

FÄRBER, KONRAD MARIA: Kaiser und Erzkanzler. Carl von Dalberg und Napoleon am Ende des Alten Reiches (Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs 5). Regensburg 1988

FISCHER, WOLFRAM: Handwerksrecht und Handwerkswirtschaft um 1800. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsverfassung vor der industriellen Revolution. Berlin 1955

FÜRNROHR, WALTER: Das Patriziat der Freien Reichsstadt Regensburg zur Zeit des Immerwährenden Reichstags. Eine sozialgeschichtliche Studie über das Bürgertum der Barockzeit, in: VHVO 93 (1952), S. 153-308

GEMEINER, CARL THEODOR: Reichsstadt Regensburgische Chronik. Die wichtigsten und merkwürdigsten Begebenheiten, die sich in Regensburg und in der Nachbarschaft der Stadt seit Entstehung derselben bis auf unsere Zeiten zugetragen haben. Unveränderter Nachdruck der Originalausgabe. Mit einer Einleitung, einem Quellenverzeichnis und einem Register neu hg. von HEINZ ANGERMEIER. 2. unveränderter Nachdruck, München 1987

GÖLLER, KARL HEINZ / WURSTER, HERBERT W.: Das Regensburger Dollingerlied. Regensburg 1980

GÖMMEL, RAINER: Die Entwicklung der Wirtschaft im Zeitalter des Merkantilismus 1620-1800 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 46). München 1998

GÖMMEL, RAINER: Die Wirtschaftsentwicklung vom 13. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, in: SCHMID, PETER (HG.): Geschichte der Stadt Regensburg. 2 Bde. Regensburg 2000, Bd. 1, S. 478-506

GÖMMEL, RAINER: Gewerbe, Handel und Verkehr, in: SPINDLER, MAX (HG.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 4,2: Das neue Bayern. Die innere und kulturelle Entwicklung. Neu hg. von ALOIS SCHMID. München 2007. S. 216-299

GÖRTEMAKER, MANFRED: Deutschland im 19. Jahrhundert. Entwicklungslinien (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 274). Bonn/Opladen 1994

GÖTSCHMANN, DIRK: Wirtschaft, Gesellschaft, Solidargemeinschaft. Über Ursprung und Funktion der Industrie- und Handelskammern, in: IHK REGENSBURG FÜR OBERPFALZ / KELHEIM (HG.): 700 Jahre Netzwerk der Wirtschaft. Regensburg 2011 (ohne Seitenzählung [S. 14-37])

GÖTSCHMANN, DIRK: Wirtschaftsgeschichte Bayerns. 19. und 20. Jahrhundert. Regensburg 2010

GUMPELZHAIMER, CHRISTIAN GOTTLIEB: Regensburgs Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten in einem Abriß aus den besten Chroniken, Geschichtsbüchern und Urkunden-Sammlungen. Bd. 4: Vom Jahre 1790 bis 1805, dann Ueberblick der Verhältnisse während der Regierung des Fürsten Primas bis zur Vereinigung mit Bayern im Jahre 1810, so wie noch Einiges über die interessantesten Ereignisse bis in die neueste Zeit, namentlich in den Jahren 1817, 1818, 1825, 1830. Regensburg 1838

HABLE, GUIDO: Geschichte Regensburgs. Eine Übersicht nach Sachgebieten. Regensburg 1970

HÄBERLE, ECKEHARD J.: Zollpolitik und Integration im 18. Jahrhundert. Untersuchungen zur wirtschaftlichen und politischen Integration in Bayern von 1765 bis 1811 (Miscellanea Bavaria Monacensia. Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München 52). München 1974

HAMM, MARGOT U.A. (HG.): Napoleon und Bayern. Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2015 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 64, hg. vom Haus der Bayerischen Geschichte). Augsburg 2015

HASSINGER, HERBERT: Politische Kräfte und Wirtschaft 1350-1800. In: AUBIN, HERMANN / ZORN, WOLFGANG (HG.): Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 1: Von der Frühzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Stuttgart 1971. S. 608-657

HAUS DER BAYERISCHEN GESCHICHTE / GÖTSCHMANN, DIRK / HENKER, MICHAEL (HGG.): Geschichte des bayerischen Parlaments. 1819-2003. CD-Rom. Augsburg 2005

HAUSENSTEIN, WILHELM: Die Wiedervereinigung Regensburgs mit Bayern im Jahre 1810. München 1905

HENKER, MICHAEL (HG.): Bayern entsteht. Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 32). Augsburg 1996

HEYDENREUTER, REINHARD: Recht, Verfassung und Verwaltung in Bayern 1505-1946 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 13. Hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns). München 1981

HILTL, FRANZ: Die stillen Jahre. Regensburg zwischen Napoleon und Bismarck. Regensburg 1949

HILZ, ANNELIESE: Regensburg. In: KÖRNER, HANS-MICHAEL / SCHMID, ALOIS (HGG.): Handbuch der historischen Stätten, Bayern I. Altbayern und Schwaben. Stuttgart 2006. S. 679-702

- HOFFMANN, HEINZ: Die „Dresdner Kaufmannschaft“. Eine vergessene Vereinigung Dresdner Unternehmer, in: SICHEL, KARSTEN / HOFFMANN, HEINZ: Sächsische Handelsinnungen. Die Leipziger Kramerinnung und die Dresdner Kaufmannschaft (Veröffentlichungen des Sächsischen Wirtschaftsarchivs e.V., Reihe A, Bd. 4). Leipzig 2001, S.48-108
- HOFFMANN, LUDWIG: Oekonomische Geschichte Bayerns unter Montgelas 1799-1817. 1. Teil: Einleitung (Bayerische Wirtschafts- und Verwaltungsstudien II,1). Erlangen 1885 [weitere Teile nicht erschienen]
- HOFMANN, HANNS-HUBERT: Constitution und Verfassung in Bayern 1808/18 und die Deutsche Reichsverfassung 1848. In: ZBLG 39 (1976), S. 823-845
- HÖLSCHER, LUCIEN / HILGER, DIETMAR: Industrie, Gewerbe, in: BRUNNER, OTTO / CONZE, WERNER / KOSELLECK, REINHART (HG.): Geschichtliche Grundbegriffe. Bd. 3. Stuttgart 1982. S. 237-304
- HUBER, HEINRICH: Der Übergang der Stadt Regensburg an Bayern im Jahre 1810. Eine Ergänzung, in: ZBLG 4 (1931), S. 95-106

IHK REGENSBURG FÜR OBERPFALZ / KELHEIM (HG.): 700 Jahre Netzwerk der Wirtschaft. Regensburg 2011

JUNKELMANN, MARCUS: Napoleon und Bayern. Von den Anfängen des Königreichs. Regensburg 1985

- KAIZL, JOSEF: Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799-1868 (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen Bd. 2,1). Leipzig 1879
- KAMMERER, MARTIN: Interessenvertretungspolitik im Wandel – Von der „Oberpfälzisch-Regensburg'schen Handelskammer“ zur Industrie- und Handelskammer Regensburg (1843-1932) (Reihe Wirtschafts- und Sozialgeschichte 15). Weiden/Regensburg 2002
- KAUFHOLD, HEINRICH: Deutschland 1650-1850, in: FISCHER, WOLFRAM (U.A. HG.): Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 4: Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Hg. von Ilja Mieck. Stuttgart 1993. S. 523-588
- KARST, JOHANN FRIEDRICH: Sammlung derer von einem Wohledlen Hoch- und Wohlweisen Herrn Stadt Cammerer und Rath des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Regenspurg an Ihre untergeben Burgerschafft von Zeit zu Zeit im Druck erlassenen Decreten. Bd. 1. Regensburg 1754
[\[http://bavarica.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10335047_00456.html?prox=true&ngram=true&hl=scan&LOC_ent=%7B%CM%3BCnster%7D&mode=simple&fulltext=Essen&context=Essen; 3.11.2016\]](http://bavarica.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10335047_00456.html?prox=true&ngram=true&hl=scan&LOC_ent=%7B%CM%3BCnster%7D&mode=simple&fulltext=Essen&context=Essen; 3.11.2016)
- KAYSER, ALBRECHT CHRISTOPH: Versuch einer kurzen Beschreibung der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Regensburg. ND der Ausgabe Regensburg 1797, Regensburg 1995
- KELLENBENZ, HERMANN: Bürgertum und Wirtschaft in der Reichsstadt Regensburg, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, neue Folge 98 (1962), S. 90-120
- KELLENBENZ, HERMANN: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. München 1977. Bd. 2: Vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs. München 1981
- KIESSLING, ROLF: Die jüdischen Gemeinden, in: SPINDLER, MAX (HG.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 4,2: Das neue Bayern. Innere Entwicklung und kulturelles Leben. Neu hg. von ALOIS SCHMID. München 2007. S. 356-384
- KIESSLING, ROLF / SCHMID, ANTON (BEARB.): Die bayerische Staatlichkeit (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern. Abt. III, Bd. 2). München 1976
- KIESSLING, ROLF / SCHMID, ANTON / BLESSING, WERNER K. (BEARB.): Regierungssystem und Finanzverwaltung (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft. Abt. III, Bd. 3). München 1977
- KICK, KARL G.: Von der Armenpflege zur Sozialpolitik. Die Entwicklung des Fürsorgewesens im 19. Jahrhundert am Beispiel Regensburgs (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte 3). Regensburg 1995
- KLEBEL, ERNST: Der Handel und seine Organisationsformen in Regensburg, in: INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER REGensburg: Jahresbericht 1952. Regensburg 1953. S. 47-61
- KLEINSCHROD, CARL THEODOR: Beiträge zu einer deutschen Gewerbeordnung mit Rücksicht auf die bayerische Gewerbegegesetzgebung. Augsburg 1840
- KÖHLER, HORST: Die Glaubwürdigkeit der Freiheit. Berliner Rede, gehalten am 24. März 2009
[\[http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Horst-Koehler/Reden/2009/03/20090324_Rede.html; 30.10.2018\]](http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Horst-Koehler/Reden/2009/03/20090324_Rede.html; 30.10.2018)
- KRAMER, FERDINAND: Bayerns Weg zum Königreich, in: BONK, SIGMUND / SCHMID, PETER (HGG.): Königreich Bayern. Facetten bayerischer Geschichte 1806-1919. Regensburg 2005. S. 11-30
- KRAUS, ANDREAS: Geschichte Bayerns. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München 1988
- KREITTMAYR, WIGULÄUS XAVERIUS ALOIS: Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavarium Civilem. Bd. 5. Unveränderter ND der Erstausgabe München 1768. München 1821
- KRÜNITZ, JOHANN GEORG: Oekonomische Enzyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft in alphabetischer Ordnung. 242 Bände. Berlin 1773-1858 [Der Titel wurde grundsätzlich in der vollständig digitalisierten Version unter <http://www.krueunz.uni-trier.de/> verwendet. Die angegebenen Band- und Seitenzahlen entsprechen der Druckausgabe]

KUBITZA, MICHAEL: Regensburg als Sitz des Immerwährenden Reichstag, in: SCHMID, PETER (HG.): Geschichte der Stadt Regensburg. 2 Bde. Regensburg 2000. Bd. 1, S. 148-162
KURFÜRSTLICH-ERZKANZLERISCHER STAATS- UND ADDREßKALENDER für das Fürstenthum Regensburg auf das Jahr 1805. Regensburg 1805

LOENING, E.: Realrechte, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hg. von J. CONRAD, W. LEXIS, C. ELSTER und E. LOENING. Bd. 5. Jena 1893. S. 353-354

LÖSSL, VINZENZ: Das Regensburger Hansgrafenamt. Ein kleiner Beitrag zur Kultur- und Rechtsgeschichte (Sonderdruck aus: VHVO 49 (1897), S. 1-171). Stadtamhof 1897

LÜTGE, FRIEDRICH: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Ein Überblick. Berlin/Heidelberg/New York 1966

MARX, REINHARD: Wo Marx recht hat, in: Süddeutsche Zeitung, 22.3.2018, S. 2

MATAJA, VICTOR: Handel, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hg. von J. CONRAD, W. LEXIS, C. ELSTER und E. LOENING. Bd. 4. Jena 1892. S. 263-271

MAUERER, ESTEBAN (BEARB.): Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799-1817. Bd. 2: 1802-1807. Hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. München 2008

MERK, JOACHIM: Die Anfänge der Kreisregierung in Regensburg, in: BECKER, HANS-JÜRGEN / FÄRBER, KONRAD MARIA (HG.): Regensburg wird bayerisch. Ein Lesebuch. Regensburg 2009. S. 83-96

MÖCKL, KARL: Der moderne bayerische Staat. Eine Verfassungsgeschichte vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern. Abt. III, Bd. 1). München 1979

MÖCKL, KARL: Die bayerische Konstitution von 1808, in: WEIS, EBERHARD: Reformen im rheinbündischen Deutschland (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 4). München 1984. S. 151-166

MÖLLER, HORST: Fürstenstaat oder Bürgernation. Deutschland 1763-1815 (Siedler Deutsche Geschichte 7). Berlin 1998

NEMITZ, JÜRGEN: Die direkten Steuern der Stadt Regensburg. Abgaben und Stadtverfassung vom 17. bis zum frühen 19. Jahrhundert (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 125). München 2000

NEMITZ, JÜRGEN: Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt (1500-1802), in: SCHMID, PETER (HG.): Geschichte der Stadt Regensburg. 2 Bde. Regensburg 2000. Bd. 1, S. 248-264

NEMITZ, JÜRGEN: Zwischen Reich und Bayern: Das Fürstentum Dalberg, in: SCHMID, PETER (HG.): Geschichte der Stadt Regensburg. 2 Bde. Regensburg 2000. Bd. 1, S. 285-298

NEUER BÜRGER-ADDREßKALENDER für die Residenzstadt Regensburg auf das Jahr 1807. Regensburg 1807

NEUER BÜRGER-ADDREßKALENDER für die Residenzstadt Regensburg auf das Schaltjahr 1808. Regensburg 1808

NEUER WAHLBRIEF DER STADT MÜNCHEN VOM JAHRE 1795, in: [o.V.]: Kurzgefaßter Chronologisch-Genealogischer Handkalender auf das Jahr 1800. München 1800. S. 10-26

[<https://books.google.de/books?id=pdBAAAAAcAAJ&pg=PA10&lpg=PA10&dq=%22neuer+wahlbrief+der+stadt+m%C3%BCnchen%22&source=bl&ots=J6GeCi8gB2&sig=TMxdEJ2fLi8LDnJdr6OCT7acWRQ&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwjl3m4o7QAhVDUxQKHXCCDEkQ6AEIHjAB#v=onepage&q=%22neuer%20wahlbrief%20der%20stadt%20m%C3%BCnchen%22&f=false>; 3.11.2016]

NICOLAI, FRIEDRICH: Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781. Nebst Bemerkungen über Gelehrsamkeit, Industrie, Religion und Sitten. Bd. 2. Berlin/Stettin 1783

NIPPERDEY, THOMAS: Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat. Sonderausgabe. München 1998

PARINGER, THOMAS: Die Volksvertretung in der Konstitution von 1808. Nationalrepräsentation und Kreisversammlungen, in: STEPHAN, MICHAEL (SCHRIFTLEITUNG): Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 49. Hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns). München 2008, S. 59-66

PARITIUS, GEORG HEINRICH: Das jetzt-lebende Regensburg oder Kurz-gefasste Nachricht vom Gegenwärtigen Zustand der des H. Röm Reichs freyen Stadt Regensburg. Regensburg 1722

POPP, AUGUST: Die Entstehung der Gewerbebefreiheit in Bayern (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar an der Universität Erlangen 4). Leipzig 1928

PRESS, VOLKER: Altes Reich und Deutscher Bund. Kontinuität in der Diskontinuität (Schriften des Historischen Kollegs. Vorträge 28). München 1995

PRIBRAN, KARL: Geschichte des ökonomischen Denkens. Bd. 1. Frankfurt a.M. 1998

PROTOCOLL DER AUSSERORDENTLICHEN REICHSDEPUTATION ZU REGensburg. Bd. 2. Regensburg 1803

[https://opacplus.bsb-muenchen.de/metaopac/singleHit.do?methodToCall=showHit&curPos=1&identifier=100_SOLR_SERVER_839932182&showFulltextFirstHit=true; 3.11.2016]

PUSCHNER, UWE: Handwerk zwischen Tradition und Wandel. Das Münchener Handwerk an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 13). Göttingen 1988

- RALL, HANS: Kreittmayr. Persönlichkeit, Werk und Fortwirkung, in: ZBLG 42 (1979). S. 47-73
- RALL, HANS: Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung 1745-1801. München 1952
- RAUCH, MORITZ VON: Zur süddeutschen Handelsgeschichte: Friedrich von Dittmer (1727-1811), in: ZBLG 1 (1928), S. 244-315
- REINGRUBER, JOHANN BAPTIST: Ueber die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbefreiheit. Landshut 1815
- RODE, JÖRG: Der Handel im Königreich Bayern um 1810 (Studien zur Gewerbe- und Handelsgeschichte der vorindustriellen Zeit 23). Stuttgart 2000
- RUDHART, IGNAZ: Ueber den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen. Bd. 2. Erlangen 1827
- SCHÄFER, DIETER: Die Begründung der Handelskammern in Bayern, in: MÜLLER, RAINER A. (HG.): Aufbruch ins Industriezeitalter. Bd. 2: Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bayerns 1750-1850 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 4/85). München 1985, S. 269-279
- SCHERM, MICHAEL: Zwischen Fortschritt und Beharrung: Wirtschaftsleben und Wirtschaftspolitik im Regensburg der Dalbergzeit (Studien zur neueren Geschichte 3). St. Katharinen 2003
- SCHERR, LAURA: Kommunen in Bayern (1799-1818). Ende und Anfang der kommunalen Selbstverwaltung, in: STEPHAN, MICHAEL (SCHRIFTLEITUNG): Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 49. Hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns). München 2008. S. 172-179
- SCHEU, FIDELIS: Über den zweckmäßigen Gebrauch der versendeten Mineralwasser Marienbads, besonders aber des Kreuzbrunnens in den verschiedenartigsten chronischen Krankheiten der Menschen. Leipzig 1828
- SCHIMKE, MARIA: Das Ansbacher Mémoire und die praktische Umsetzung seiner Reformideen, in: HENKER, MICHAEL (HG.): Bayern entsteht. Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 32). Augsburg 1996. S. 52-62
- SCHIMKE, MARIA (BEARB.): Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799-1815 (Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten 4). München 1996
- SCHLICHTHÖRLE, ANTON: Die Gewerbsbefugnisse in der K. Haupt- und Residenzstadt München. Ein Beitrag zur Kenntnis und Praxis des Gewerbswesens in Deutschland. 2 Bde. München 1844
- SCHMELLER, ANDREAS: Baierisches Wörterbuch. 2 Bde. Sonderausgabe der 2. Ausgabe, München 1872-1877, bearbeitet von Karl Frommann, mit einer wissenschaftlichen Einleitung zur Ausgabe Leipzig 1939 von Otto Maußer. München 2002
- SCHMID, ALOIS: Regensburg. Reichsstadt, Fürstbischof, Reichsstifte, Herzogshof (Historischer Atlas von Bayern. Teil Altbayern. Heft 60). München 1995
- SCHMID, ALOIS: Vom Höhepunkt zur Krise. Die politische Entwicklung 1245-1500, in: SCHMID, PETER (HG.): Geschichte der Stadt Regensburg. Bd. 1. Regensburg 2000. S. 191-212
- SCHMID, ALOIS: Von der bayerischen Landstadt zum Tagungsort des Immerwährenden Reichstages, in: ALBRECHT, DIETER (HG.): Regensburg – Stadt der Reichstage. Vom Mittelalter zur Neuzeit (Schriftenreihe der Universität Regensburg 21. Erweiterte Neuauflage von Band 3 der Schriftenreihe der Universität Regensburg. Regensburg 1980). Regensburg 1994. S. 29-43
- SCHMID, PETER (HG.): Geschichte der Stadt Regensburg. 2 Bde. Regensburg 2000
- SCHMITT, JOHANN JOSEF HERMANN: Stichaner, Franz Joseph Wigand Edler von, in: Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. 54. Hg. Von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. München 1908. S. 505-513
- SCHÖNFELD, ROLAND: Studien zur Wirtschaftsgeschichte der Reichsstadt Regensburg im achtzehnten Jahrhundert, in: VHVO 100 (1959), S. 5-147
- SCHREMMER, ECKART: Die Wirtschaft Bayerns. Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung. Bergbau, Gewerbe, Handel. München 1970
- SCHREMMER, ECKART: Die Wirtschaftsordnungen 1800-1970, in: AUBIN, HERMANN / ZORN, WOLFGANG (HG.): Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 2: Das 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart 1975. S. 122-147
- SCHREMMER, ECKART: Gewerbe und Handel. Zweiter Teil: Die Epoche des Merkantilismus, in: SPINDLER, MAX (HG.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 2: Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. München 1969. S. 693-716
- SCHROEDER, KLAUS-PETER: Das Alte Reich und seine Städte. Untergang und Neubeginn: Die Mediatisierung der oberdeutschen Reichsstädte im Gefolge des Reichsdeputationshauptschlusses 1802/03. München 1991
- SCHWAIGER, GEORG: Das Dalbergische Fürstentum Regensburg (1803-1810), in: ZBLG 23 (1960), S. 42-65
- SICHEL, KARSTEN: Die Geschichte des Leipziger Kramerschatzes. Entstehung, Bestandteile und Verbleib, in: SICHEL, KARSTEN / HOFFMANN, HEINZ: Sächsische Handelsinnungen. Die Leipziger Kramerinnung und die Dresdner Kaufmannschaft (Veröffentlichungen des Sächsischen Wirtschaftsarchivs e.V., Reihe A, Bd. 4). Leipzig 2001, S. 9-47
- STAUDINGER, WOLFRAM: Die Kramerinnung von Regensburg. Diss. München 1952

STAUBER, REINHARD: Auf dem Weg zur Säkularisation. Entscheidungsprozesse in der bayerischen Regierung 1798-1802, in: GENERALDIREKTION DER STAATLICHEN ARCHIVE BAYERNS (HG.): Bayern ohne Klöster? Die Säkularisation 1802/03 und die Folgen (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 45). München 2003. S. 251-264

STEPHAN, MICHAEL (SCHRIFTLEITUNG): Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 49. Hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns). München 2008

STIEDA, WILHELM: Zunftwesen, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hg. von J. CONRAD, W. LEXIS, C. ELSTER und E. LOENING. Bd. 6. Jena 1894. S. 878-898

TREML, MANFRED: Königreich Bayern (1806-1918), in: TREML, MANFRED (HG.): Geschichte des modernen Bayern. Königreich und Freistaat. München ³2006. S. 13-160

TREML, MANFRED: Von der „Judenmission“ zur „Bürgerlichen Verbesserung“. Zur Vorgeschichte und Frühphase der Judenemanzipation in Bayern, in: TREML, MANFRED / KIRMEIER, JOSEF / BROCKHOFF EVAMARIA (HGG.): Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Aufsätze (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 17/88). München 1988. S. 247-265

VERFASSUNGS-URKUNDE des Königreichs Baiern, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1818, Sp. 101-452
VERHANDLUNGEN DER ZWEYTN KAMMER DER STÄNDEVERSAMMLUNG DES KÖNIGREICHES BAIERN im Jahre 1822. Amtlich bekannt gemacht. [Protokolle] Bd. 11. München 1822

VERHANDLUNGEN DER ZWEYTN KAMMER DER STÄNDEVERSAMMLUNG DES KÖNIGREICHES BAIERN im Jahre 1822. Amtlich bekannt gemacht. Vierter Beylagen-Band. München 1822

VERHANDLUNGEN DER ZWEYTN KAMMER DER STÄNDEVERSAMMLUNG DES KÖNIGREICHES BAIERN im Jahre 1825. Amtlich bekannt gemacht. Vierter Beylagenband. München 1825

VOLKERT, WILHELM: Bayerns Zentral- und Regionalverwaltung zwischen 1799 und 1817, in: WEIS, EBERHARD (HG.): Reformen im rheinbündischen Deutschland (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 4). München 1984. S. 169-180

VOLKERT, WILHELM: Die Erhebung Regensburgs zur Reichsstadt, in: VHVO 136 (1995). S. 7-17

VOLKERT, WILHELM: Die Staats- und Kommunalverwaltung, in: SPINDLER, MAX (HG.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 4,2: Das neue Bayern. Die innere und kulturelle Entwicklung. Neu hg. von ALOIS SCHMID. München ²2007. S. 74-154

VOLKERT, WILHELM (HG.): Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799-1980. München 1983

WALCH, ALBERT: Die wirtschaftspolitische Entwicklung in Bayern unter Montgelas (1799-1817) (Diss. Erlangen 1934). Eisfeld 1935

WALTHER, MONIKA VON: Konstitution und Justiz, in: STEPHAN, MICHAEL (SCHRIFTLEITUNG): Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 49. Hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns). München 2008. S. 249-254.

WEIGL, JULIA: 700 Jahre Netzwerk der Wirtschaft, in: Wirtschaft konkret. Zeitschrift der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, 66. Jahrgang, März 2011, S. 24-29

WEIS, EBERHARD: Bayern und Frankreich in der Zeit des Konsulats und des ersten Empire (1799-1815), in: WEIS, EBERHARD: Deutschland und Frankreich um 1800. Aufklärung, Revolution, Reform. Hg. von Walter Demel und Bernd Roeck. München 1990. S. 152-185

WEIS, EBERHARD: Das neue Bayern – Max I. Joseph, Montgelas und die Entstehung und Ausgestaltung des Königreichs 1799 bis 1825, in: GLASER, HUBERT (HG.): Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1799 bis 1825 (Wittelsbach und Bayern III,1). München/Zürich 1980. S. 49-64

WEIS, EBERHARD: Der Umbruch von 1799. Die Regierung Max Josephs und ihre Bedeutung für die Geschichte Bayerns. In: ZBLG 62 (1999). S. 467-480

WEIS, EBERHARD: Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799-1825), in: SPINDLER, MAX (HG.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 4,1: Das neue Bayern. Staat und Politik. Neu hg. von ALOIS SCHMID. München ²2003. S. 1-126

WEIS, EBERHARD: Montgelas. 1759-1838. Eine Biographie. Bd. 1: Zwischen Revolution und Reform. 1759-1799. München ²1988. Bd. 2: Der Architekt des modernen bayerischen Staates. 1799-1838. München 2005. Einbändige Sonderausgabe. München 2008

WEIS, EBERHARD: Montgelas' innenpolitisches Reformprogramm. Das Ansbacher Mémoire für den Herzog vom 30.9.1796. In: ZBLG 33 (1970). S. 219-256

WEIS, EBERHARD: Napoleon und der Rheinbund, in: WEIS, EBERHARD: Deutschland und Frankreich um 1800. Aufklärung, Revolution, Reform. Hg. von Walter Demel und Bernd Roeck. München 1990. S. 186-217

- WEIS, EBERHARD (HG.): Reformen im rheinbündischen Deutschland (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 4). München 1984
- WEIS, EBERHARD: Zur Entstehungsgeschichte der bayerischen Verfassung von 1818. Die Debatten in der Verfassungskommission von 1814/15, in: ZBLG 39 (1976), S. 413-444
- WENZEL, ALFONS (BEARB.): Bayerische Verfassungsurkunden. Dokumentation zur bayerischen Verfassungsgeschichte (Sonderdruck für die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit). Stamsried 2000
- WINKLER, HEINRICH AUGUST: Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte 1806-1933. Sonderausgabe. Bonn 2002
- ZERBACK, RALF: München und sein Stadtbürgertum. Eine Residenzstadt als Bürgergemeinde 1780-1870 (Stadt und Bürgertum 8). München 1997
- ZERNETSCHKY, CLAUS: Die Stadt Regensburg und das fürstliche Haus Thurn und Taxis unter wirtschaftlichen Aspekten in den ersten sieben Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Regensburg 1995
- ZORN, WOLFGANG: Bayerns Gewerbe, Handel und Verkehr (1806-1970), in: SPINDLER, MAX (HG.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 4,2: Das neue Bayern. München 1975. S. 782-845
- ZORN, WOLFGANG: Die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns unter Max I. Joseph, 1799-1825, in: GLASER, HUBERT (HG.): Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1799-1825 (Wittelsbach und Bayern III,1). München 1980. S. 281-289
- ZORN, WOLFGANG: Die wirtschaftliche Struktur Bayerns um 1820, in: ALBRECHT, DIETER / KRAUS, ANDREAS / REINDEL, KURT (HG.): Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag. München 1969. S. 611-631
- ZORN, WOLFGANG: Gewerbe und Handel (1648-1800), in: AUBIN, HERMANN / ZORN, WOLFGANG (HG.): Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 1: Von der Frühzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Stuttgart 1971. S. 531-573
- ZORN, WOLFGANG: Staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik und öffentliche Finanzen 1800-1970, in: AUBIN, HERMANN / ZORN, WOLFGANG (HG.): Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 2: Das 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart 1975. S. 148-197